Oldenburgisches
Kirchenrecht.

Vorschriften und Entscheidungen

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Herzogthums Oldenburg.

Zusammengestellt

von

W. Hayen,

Oberkirchenrath.

Oldenburg, 1888.

Schulzesche Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei.

(A. Schwartz.)

Vorwort.

Nachstehende Sammlung soll die zur Zeit in Geltung stehenden Vorschriften der Landeskirche enthalten, sowie diejenigen des Staats bezw. Reichs, welche für die Landeskirche oder ihre Beamten von Bedeutung sind, nebst einzelnen für die Auslegung dieser Vorschriften wichtigen Entscheidungen der Oberbehörden. Lokale Bestimmungen sind nur ausnahmsweise aufgenommen, insbesondere in Bezug auf den Kreis Jever; auch ist das kanonische und gemeine deutsche Kirchenrecht unberücksichtigt geblieben, soweit es nicht mittelbar im Partikularrecht enthalten ist. Im Uebrigen verfolgt das Buch wesentlich den praktischen Zweck, den Geistlichen und Kirchenräthen die kirchliche Gesetzgebung in übersichtlicher Anordnung zugänglich zu machen und ihnen dadurch insbesondere auch die innerhalb der Gemeinden und in erster Instanz ausschließlich in ihren Händen liegende kirchliche Verwaltung zu erleichtern.

Das letzte derartige Hülfsmittel „Folte's Geistliches Amt" ist bereits vor 30 Jahren erschienen, zwar nach dem Inslebentreten des Kirchenverfassungsgesetzes, aber doch zu einer Zeit, in welcher Altes und Neues, mit einander vermengt, in einem gewissen Gährungsprocesse begriffen war. Nachdem inzwischen die Gesetzgebung auf Grund der Verfassung sich weiter ausgebaut und in Folge dessen auch der noch Geltung beanspruchende Bestand des Rechts aus der Consistorialzeit sich geklärt hat, muß jenes Buch, was das in ihm enthaltene Rechtsmaterial betrifft, jetzt als veraltet bezeichnet werden. Auch liefert das jetzt gebotene neue Hülfsmittel insofern etwas Anderes, als es die zu beobachtenden Vorschriften selbst, nicht eine Bearbeitung derselben, enthält und dadurch denjenigen, welcher es benutzen will, weniger von dem subjectiven Ermessen des Verfassers abhängig macht, obgleich solches sich auch hier bei der nothwendigen Sichtung des vorhandenen Stoffs nicht ganz hat ausschließen lassen.

Der leichteren Uebersicht wegen ist statt der chronologischen die systematische Anordnung gewählt, und zwar soweit, als möglich, nach Anleitung des Kirchenverfassungsgesetzes. Indessen sind die Gesetze ꝛc., auch wenn sie sich auf verschiedene Gegenstände beziehen oder für verschiedene Abschnitte in Betracht kommen, in der Regel nur an einer Stelle aufgenommen und zwar an derjenigen, an welche sie ihrem Hauptinhalte nach gehören oder auch wohl an der, wo sie zum ersten Mal aufzuführen sind. Zu ihrer Auffindung an anderen Stellen dienen die Hinweisungen zu Anfang der einzelnen Abtheilungen oder in den Noten, sowie die beigefügten Verzeichnisse.

Aufzunehmende Gesetze ꝛc. ꝛc., welche mit der Zeit theilweise aufgehoben oder abgeändert sind, giebt die Sammlung in der Gestalt wieder, in welcher sie jetzt Geltung haben. Die lediglich (direct oder indirect) aufgehobenen Stellen sind durch Striche (— — —) angedeutet, die abgeänderten durch besonderen Druck und Hinweisung auf die neue gesetzliche Bestimmung in der Note kenntlich gemacht.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Grundgesetze und dazu gehörende Verordnungen.

Zweiter Abschnitt.

Die Landeskirche in ihren Beziehungen nach Außen.

Dritter Abschnitt.

Die Gemeinden und ihre Vertretung.

Vierter Abschnitt.

Die Kirchenbeamten.

A. Die Geistlichen.

B. Weltliche Kirchenbeamte.

Fünfter Abschnitt.

Der Oberkirchenrath.

Sechster Abschnitt.

Die geistliche Amtsverwaltung.

Siebenter Abschnitt.

Das kirchliche Vermögen und seine Verwaltung.

Erklärung der Abkürzungen und Zahlen.

Anl. = Anlagen.
B.-G.-Bl. = Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
C. C. = Corpus Constitutionum Oldenburgicarum.
C. C. S. = Supplement des C. C.
Gem.-O. = Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873.
Jev. Verz. = Verzeichniß und summarischer Inhalt Jeverscher Verordnungen ꝛc. von 1791 bis 1835.
K.-G.-Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für die ev.-luth. Kirche des Herzogthums Oldenburg.
K.-R. = Kirchenrath.
K.-V.-G. = Verfassungsgesetz der ev.-luth. Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 11. April 1853.
Nr. = Nummer der Sammlung.
O.-K.R. = Oberkirchenrath.
Pf. = Pfarrer.
R.-G.-Bl. = Reichsgesetzblatt.
Rescr. = Rescript.
St.-G.-Bl. = Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg.
St.-Gr.-G. = Staatsgrundgesetz des Großherzogthums Oldenburg vom 22. Nov. 1852.
St.-M. = Staatsministerium.
Verf. = Verfügung.
Verz. = Verzeichniß und summarischer Inhalt Oldenburgischer Verordnungen ꝛc. von 1775 bis 1811.
Ztschr. f. V. u. R. = Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg.

Eine allein stehende arabische Zahl bezeichnet die Seite, eine allein oder voranstehende römische den Band oder Theil, eine hinzugefügte kleinere römische die Unterabtheilung desselben.

Erster Abschnitt.

Grundgesetze und dazu gehörende Verordnungen.

Nr. 1. Verordnung vom 3. Aug. 1849, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. (St.-G.-Bl. XII. 295)[1]).

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem die von Uns durch die Verordnung vom 31. Jan. d. J.[2]) berufene Generalsynode ein Verfassungsgesetz für die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg beschlossen und Uns vorgelegt hat, Wir auch als oberster Bischof der Kirche zur Durchführung der derselben nach dem Artikel 73 des Staatsgrundgesetzes zustehenden Befugniß der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, den Eintritt neuer kirchlicher Behörden und den Uebergang der Kirchengewalt auf dieselben nach den Bestimmungen des gedachten Verfassungsgesetzes genehmigt haben, verordnen Wir nunmehr in Anwendung des Art. 82 des Staatsgrundgesetzes und mit den unten folgenden Bestimmungen und Vorbehalten, daß mit dem 15. August 1849 die im Herzogthum Oldenburg bestehenden evangelischen Kirchenbehörden in Bezug auf die kirchliche Verwaltung außer Wirksamkeit treten und stellen mit diesem Tage die evangelische Kirche in diesem Landestheile unter die Oberaufsicht Unseres Staatsministeriums, mit Beziehung auf die Art. 73 und 78 des Staatsgrundgesetzes.

Dabei bestimmen Wir für die bis hierzu mit dem Kirchenwesen verbundenen Verwaltungszweige und Zahlungen aus der Staatskasse:

1. In Betreff des Schulwesens bleiben die Geschäfte und Verpflichtungen der Kirchenbeamten einstweilen unverändert[3]).

2. Bis zur Ausführung der in den Art. 81, 246 und 247 des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmungen bleiben die Kirchenbeamten in Bezug auf die Vorschriften über die Ehe und über die Kirchenbücher in

---

[1]) Die Kirchenverfassung vom 3. Aug. 1849 ist später durch das revidirte Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 11. April 1853 (s. unten Nr. 5) ersetzt. — An die Stelle der in dieser Verordnung angeführten Art. 73, 82, 78, 81, 246 und 247 des Staatsgrundgesetzes vom 11. März 1849 sind die Art. 78, 80, 33 und 214 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852 (s. unten Nr. 4) getreten.

[2]) Vgl. St.-G.-Bl. XII. 33.

[3]) Neu geregelt durch Schulges. vom 3. April 1855, Art. 7, 9, 36, 65. (s. unten Nr. 43).

ihren bisherigen Obliegenheiten und unserm Consistorium (in der Herrschaft Jever zunächst der Consistorial-Deputation), welches Wir mit der Führung der Oberaufsicht in der bisherigen Weise beauftragt haben, untergeben, daher auch an diese Behörden in den betreffenden Dispensationsfällen nach den bestehenden Vorschriften ferner zu berichten ist[4]).

3. Diese Bestimmungen finden auch auf die künftig anzustellenden Kirchenbeamten Anwendung, welche mit der Uebernahme ihrer Kirchenämter ohne Weiteres in die obigen Verpflichtungen eintreten.

4. Die Besetzung der mit einem Kirchenamte verbundenen Lehrämter bleibt der besonderen Verhandlung Unseres Consistoriums mit der kirchlichen Behörde in jedem einzelnen Falle vorbehalten[5]).

5. Die für die evangelische Kirche aus der Staatskasse geleisteten Zahlungen sollen, nach dem von uns bewilligten Antrage der Synode, bis zu weiterer Verfügung in der bisherigen Weise geleistet werden, wobei jedoch die noch erforderliche schlüssige Auseinandersetzung zwischen Staat, Kirche und Schule und eventuell die Ausführung der wegen einstweiliger Uebernahme der desfälligen Verpflichtungen von Seiten der evangelischen Kirche im Einverständniß mit der Synode getroffenen Bestimmungen vorbehalten bleiben[6]).

Wir bringen diese Anordnungen zur Kunde aller derer, die es angeht, insbesondere der Angehörigen der evangelischen Kirche mit dem herzlichen Wunsche, daß die evangelische Kirche des Herzogthums, deren Wohl Wir Uns stets mit theilnehmendster Sorge haben angelegen sein lassen, in ihrer jetzigen Umgestaltung unter göttlichem Beistande sich fort und fort zu immer wachsendem christlichen Leben entwickeln und die sittliche Kraft ihrer Bekenner zum Segen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft unabläßig fördern möge!

Nr. 2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Jan. 1850, betr. die Zuweisung der s. g. Kirchenpolizei an die Regierung.

Nachdem mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung die bisher vom Consistorium als kirchlicher Behörde geübte

---

4) Vergl. hierzu Art. 3 der Verordnung vom 15. Aug. 1853, betr. die veränderte Einrichtung des Consistoriums; unten Nr. 6 — und über die Führung der Kirchenbücher §§. 3, 4 der Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander; unten Nr. 3.

5) Vergl. K.-G. vom 3. Jan. 1856, wegen Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind; unten Nr. 46.

6) Im Jahre 1870 ist zwischen Staat und Kirche ein Abkommen getroffen, wonach ersterer der letzteren jährlich eine Bauschsumme von 48600 M. zugesteht (der katholischen Kirche 22635 M.) gegen Uebernahme der vom Staat bisher einzelnen Gemeinden- und Kirchenbeamten geleisteten Zuschüsse zum Gesammtbetrage bis zu 12045 M. auf die Centralkirchenkasse. Das Abkommen ist mit dem Ablaufe von je 9 Jahren vom 1. Jan. 1870 angerechnet beiderseits kündbar, vergl. gedr. Verhandl. der X. Landessynode 10, Anl. 1 ff. 8. Die Bedingung, daß keine Kirchensteuer zur Bestreitung allgemeiner Kirchenausgaben ausgeschrieben werden dürfte, hat der Staat seit 1876 fallen lassen. Vergl. Bemerkungen zum Finanzgesetz vom 31. Dez. 1875. St.-G.-Bl. XXIV., 24 f. sowie zu allen ferneren Finanzgesetzen.

s. g. Kirchenpolizei[1]) bei den durch die Errichtung des Oberkirchenraths veränderten Verhältnissen, so weit dieselbe weltlichen Ursprungs ist, der Regierung als allgemeiner Landespolizeibehörde zugewiesen worden ist, wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Nr. 3. Landesherrliche Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander (St.=G.=Bl. XII. 541). Da in manchen weltlichen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, wo Angehörige verschiedener Religionsgesellschaften neben einander wohnen, bisher noch Genossen der einen dem Pfarrechte (jus parochiale) der andern unterworfen waren, ein solches Verhältniß aber dem im fünften Abschnitt[1]) des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Grundsätzen in mehrfacher Hinsicht nicht entspricht und einer Aenderung dringend bedarf; die Regelung der Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften zu einander auch über den Kreis der von jeder Religionsgenossenschaft selbstständig zu ordnenden Angelegenheiten hinausgeht, mithin nur durch Anordnung der Staatsgewalt erfolgen kann; ferner auch bis zur Einführung der bürgerlichen Standesbücher und der bürgerlichen Ehe, so wie bis zur Erlassung eines die sämmtlichen Verhältnisse der Kirche zum Staate umfassenden Gesetzes manche kirchliche Einrichtungen von denen des Staats nicht geschieden werden können, so verordnen Wir auf den, nach eingeholten Gutachten der verschiedenen kirchlichen Vorgesetzten vom Vorstande des Departements der Justiz, der Schulen und geistlichen Angelegenheiten im Staatsministerium Uns erstatteten Vortrag zur Ausführung der Art. 73, 75, 77 und 79 des Staatsgrundgesetzes[2]) wie folgt:

§. 1. I. Anerkennung der Kirchengemeinden verschiedener Religionsgenossenschaften. Die einzelnen Kirchengemeinden derjenigen verschiedenen Religionsgesellschaften, welche bereits Genossenschaftsrechte haben (Art. 77 des Staatsgrundgesetzes), bleiben und werden in ihrem dermaligen Bestande als Corporationen anerkannt.

Unter welchen Voraussetzungen den sich etwa neu bildenden Religionsgesellschaften oder den neu zu errichtenden Einzelgemeinden anerkannter Religionsgenossenschaften künftig Corporationsrechte ertheilt werden können, bleibt näherer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§. 2. Den als Corporationen anerkannten Einzelgemeinden der verschiedenen Religionsgenossenschaften (§. 1) wird gleichberechtigte Selbstständigkeit und gegenseitige Unabhängigkeit von einander gewährleistet. Kein Mitglied einer solchen Gemeinde kann ferner in irgend einer Beziehung dem Rechte einer anderen Religionsgenossenschaft unterworfen sein.

Insbesondre werden damit die katholischen Gemeinden in Oldenburg und Jever, sowie die protestantischen Gemeinden zu Vechta, Goldenstedt,

---

[1]) d. h. Kirchenhoheit, vermöge welcher der Staat der Kirche seinen Schutz zu verleihen hat. Verfügung des Staatsministeriums vom 6. Nov. 1865 (Magazin für die Verwaltung VI. 265).

[1]) Vierter Abschnitt des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

[2]) Art. 78, 81, 76, 77, 35 des revidirten Staatsgundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

Fladderlohausen, Cloppenburg und Wulfenau als Corporationen mit denselben Rechten, welche den bereits längere Zeit bestehenden Kirchengemeinden zugestanden, anerkannt.

Dasselbe gilt von den bereits vorhandenen unter Aufsicht des Landrabbiners stehenden jüdischen Kirchengemeinden.

§. 3. II. Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbelisten. In einer jeden als Corporation anerkannten Einzelgemeinde der bestehenden christlichen Religionsgenossenschaften sollen besondere Kirchenbücher nach den darüber geltenden Vorschriften geführt werden. Einer Anzeige der in einer solchen Gemeinde vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle zum Zweck der Eintragung in das Kirchenbuch einer anderen Religionsgenossenschaft bedarf es nicht weiter.

Die Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle für die jüdischen Kirchengemeinden (§. 2) führt der Landrabbiner; die in diesen Gemeinden vorkommenden Geburts- und Sterbefälle sind zum Zweck der Eintragung ohne Verzug dem Vorsteher und von diesem dem Landrabbiner anzuzeigen, wogegen die im §. 22 der Verordnung vom 14. Aug. 1827 vorgeschriebenen Führung solcher Register durch den Ortspfarrer, sowie desfällige Anzeige an denselben aufhört.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung von Kirchenbüchern in den protestantischen und katholischen Gemeinden, wo solche bisher noch nicht vorschriftsmäßig geführt sein sollten, hat Unser Consistorium nach Rücksprache mit dem evangelischen Oberkirchenrathe, und das bischöfliche Offizialat in Vechta in Einverständniß mit Unserer Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche; die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Register für die jüdischen Kirchengemeinden und über die Anzeigen an die Vorsteher jüdischer Gemeinden, so wie dieser an die Landrabbiner, hat Unsere Regierung zu erlassen.

§. 4. Hinsichtlich der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter denjenigen Eingesessenen, welche einer einzelnen anerkannten Kirchengemeinde im Herzogthum Oldenburg (§. 1) nicht angehören, finden folgende Vorschriften Anwendung:

— — — — — — — — — — — — — —[3].

§. 5. III. Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren an die Kirchenbeamten einer fremden Confession. Die einer vom Staate anerkannten Kirchengemeinde (§. 1) angehörigen Gemeindeglieder haben fortan keinerlei Gebühren für Amtshandlungen an die Kirchenbeamten einer anderen Confession zu bezahlen.

Die Gebühren für Publicationen, Auszüge aus den Kirchenbüchern und sonstige Bescheinigungen sind jedoch dahin nicht zu rechnen.

§. 6. Für die bloße Eintragung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle in die betreffenden Listen von Seiten eines Geistlichen fremder Confession (§. 4) werden keine Gebühren bezahlt.

---

[3]) Diese Bestimmungen sind wegfällig geworden durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

§. 7. Kein Kirchenbeamter hat das Recht, bei Angehörigen einer anderen Confession Amtshandlungen wider den Willen der Betheiligten vorzunehmen; eben so wenig kann er von Angehörigen einer anderen Confession Gebühren fordern für Amtshandlungen, die er nicht selbst vorgenommen hat.

§. 8. Hinsichtlich der Beerdigungen bleibt es einstweilen bei der bisherigen Verpflichtung der kirchlichen Gemeinden, die Leichen von Nichtangehörigen, welche keinen eigenen oder gemeinschaftlichen Kirchhof haben, auch ihre Leichen nicht nach einem auswärtigen Kirchhof ihrer Confessionsverwandten zu bringen pflegen, auf den Gemeindekirchhof aufzunehmen[4]); jedoch wird eine gesetzliche Regulirung aller die Benutzung der Kirchhöfe betreffenden Verhältnisse vorbehalten.

Bis dahin sind in solchen Fällen diejenigen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, welche bei Beerdigungen von Gemeindegliedern in Anwendung kommen und müssen die ortsüblichen Gebühren für Grabstellen, Leichenbestattung und Todtengräberdienst in allen Fällen bezahlt werden.

§. 9. IV. Theilnahme an der Verpflichtung zur Tragung der Kirchenlasten. Alle nach Art. 59 Ziffer 4 des Staatsgrundgesetzes[5]) für ablösbar erklärte Abgaben und Leistungen, welche bisher von Angehörigen der einen Confession den Geistlichen, Kirchendienern oder Kirchenkassen einer anderen Religionsgenossenschaft entrichtet wurden, sind auch ferner bis zu erfolgter Ablösung und bezahlter Entschädigung nach den Vorschriften des zu erlassenden Ablösungsgesetzes ohne Rücksicht auf die Confession des Berechtigten oder Verpflichteten beibehalten.

§. 10. Zur Tragung kirchlicher Genossenschafts-Abgaben — Umlagen — (Art. 59 Ziffer 6 des Staatsgrundgesetzes)[6]) können die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen einer anderen Confession nicht zugezogen werden.

§. 11. Schlußbemerkung. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Febr. d. J. in Kraft.

Nr. 4. Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. Nov. 1852 (St.-G.-Bl. XIII. 139.) II. Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im Allgemeinen. Art. 32. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 33. §. 1. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen, so wie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§. 2. In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

§. 3. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

---

[4]) Vergl. Kirchenordnung vom 16. Juli 1725, XII., §. 10; unten Nr. 178. Rescr. des Staatsministeriums vom 6. Nov. 1865; unten Nr. 53.

[5]) Art. 63 §. 4 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

[6]) Art. 63 §. 6 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civilehe) zu gewähren[1]).

Art. 34. §. 1. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen.

§. 2. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen[2]).

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 3. Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 35. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen[3]).

Art. 36. Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Gesetzübertretungen, welche bei Uebung der Religion und ihrer Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 37. §. 1. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe". Zusätze zu dieser Formel so wie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze[4]).

---

[1]) Vergl. Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, unten Nr. 185.

[2]) Diese Befugniß der Eltern ist eine unbeschränkte. Die Beschränkungen nach der Landesherrlichen Verordnung vom 12. Febr. 1810 hinsichtlich gemischter Ehen sind dadurch aufgehoben (Ztschr. f. Verwaltung und Rechtspflege X. 138.)

[3]) Vergl. Sonn- und Festtagsordnung vom 3. Mai 1856, unten Nr. 16.

[4]) Vergl. die Bekanntmachung des O.-K.-R. vom 8. Okt. 1864, betr. die Eidespredigt unten Nr. 161. Die Civil- und die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich enthalten die Vorschrift (C.-P.-O. §. 443, St.-P.-O. §. 62): „Der Eid beginnt mit den Worten: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, und schließt mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe". — Der Zeugeneid (C.-P.-O. §. 355, St.-P.-O. §. 69), desgleichen der Eid der Schöffen (Gerichtsverfassungsgesetz §. 56), der Geschworenen (G.-V.-G. §. 96), der Sachverständigen (St.-P.-O. §. 77), sowie der Offenbarungseid im Zwangsvollstreckungsverfahren (C.-P.-O. §. 74, 782) wird nöthigenfalls durch Geld- oder Haftstrafen erzwungen. — Die Eidesmündigkeit beginnt für den Zeugeneid mit dem 16. Lebensjahre (St.-P.-O. §. 56, C.-P.-O. §. 358), zum Partheieneind im Civilproceß sind alle prozeßfähigen Personen fähig (C.-P.-O. §. 435).

Sarwey. Die Civilproceßordnung für des Deutsche Reich I., S. 621: „Anträge auf Abänderung des §. 443 C.-P.-O. durch Streichung der Worte: bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, eventuell auf Zulassung des Eides durch die kurze Formel: ich schwöre, für solche Personen, welche keiner der im Reich anerkannten Religionsgesellschaften angehören, wurden in der 127. und 128. Sitzung der Justizcommission, ebenso in der 12. Sitzung des Reichstages am 20. Nov. 1876 gestellt, jedoch abgelehnt und die Ablehnung im Wesentlichen damit begründet: bei allen Völkern stehe der Eid in Beziehung zur Gottheit, einem höheren Wesen; wenn

§. 2. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt[5]).

Art. 65. — — — — — — — — — — — —

§. 2. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

1. Die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;
2. Die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnißstätten[6]).

IV. Von den Religionsgesellschaften. Art. 74. Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der in den Art. 35 und 36 gewährleisteten Religionsfreiheit. Es besteht indeß keine Staatskirche[7]).

Art. 75. Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen[8]) finden auf Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte haben, keine Anwendung.

---

der Schwurpflichtige erkläre, nicht schwören zu können, weil er an einen Gott nicht glaube, fehle die Garantie, welche in dem Eide gesucht und gefunden werden müsse; in England werde ein solcher gleich demjenigen behandelt, welcher den Eid verweigere. Die unermeßliche Majorität der Nation würde es nicht verstehen, wenn man ihr einen andren Eid aufzwingen wollte, es würde hierin eine Beschränkung der Gewissensfreiheit liegen; für Thoren mache man kein Gesetz".

Entscheidung des preußischen Justizministers vom 18. Dec. 1880: Die Hinzufügung weiterer dem Religionsbekenntniß des Schwörenden entsprechender Betheurungsformel sei gesetzlich nicht ausgeschlossen und unterliege keinem Bedenken. „Freilich werde der Richter solche Zusätze nicht gestatten dürfen, welche mit dem Wesen des Eides nicht vereinbar seien oder auf eine Negirung der in den Eidesworten enthaltenen Betheuerung hinausliefen. Dagegen sei kein Grund ersichtlich, weshalb es unstatthaft sein sollte, solche Worte hinzuzufügen, durch welche die in der Eidesformel enthaltene Betheuerung im Sinne des Schwörenden nur verstärkt werde." Am wenigsten dürfe der Eid, der mit Hinzufügung einer confessionellen Betheuerung geleistet werde, als nicht geleistet gelten. (Dove-Friedberg Ztschr. für Kirchenrecht XVI.. S. 167.)

5) C.-P.-O. §. 446. St.-P.-O. §. 64. Der Eidesleistung wird gleich geachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

6) Ges. vom 18. Mai 1855, betr. die anderweitige Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer. Art. 6 Ziff. 2, unten Nr. 32. Gem.-O. Art. 47 §. 2 Ziff. 1, unten Nr. 33.

7) Vergl. Ges. vom 5. Dec. 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums. Art. 5. Dem Departement der Kirchen und Schulen sind zugewiesen:

a) Die Ausübung der Rechte und Pflichten des Staates hinsichtlich der Kirchen- und Religionsgenossenschaften, überhaupt in allen religiösen Beziehungen (St.-G.-B. XX. 879).

8) Vergl. St.-Gr.-G. Art. 50 §. 2. Volksversammlungen können bei dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden und Art. 51 §. 2. Die Regierung ist jedoch befugt, die Vereinsstatuten einzuziehen und diejenigen Vereine aufzulösen, welche staatsgefährliche Zwecke verfolgen.

Art. 76. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 77. Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Corporationsrechte haben[9]) (Religionsgenossenschaften), werden dieselben gewährleistet, andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten.

Art. 78. §. 1. Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig unbeschadet der Rechte des Staats.

§. 2. Der evangelischen Kirche im Großherzogthum wird Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet, vorbehältlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung der Kirche zustehen werden. Die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg ist denjenigen Aenderungen unterworfen, welche zur Erhaltung des Bestandes der Kirche oder der staatlichen Ordnung erforderlich sind. Bis dahin, daß die hiernach nothwendigen Aenderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, beziehungsweise die erforderlichen Einrichtungen für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Lübeck[10]) und Birkenfeld[11]), durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen sein werden, bleiben die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 3/15. Aug. 1849, beziehungsweise die in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld bestehenden organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Kraft.

§. 3. Das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte Landesherrliche Placet und Visum bleibt aufgehoben.

§. 4. Es steht den verschiedenen Religionsgenossenschaften frei, sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu vereinigen und darf der Verkehr mit den kirchlichen Oberen in keiner Weise gehemmt werden.

Art. 79. Die den Religionsgenossenschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von Seiten der Staatsgewalt nur die Gutheißung nach Maßgabe der Gesetze und Verträge.

Art. 80. Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitz ihres Kirchenvermögens, sowie bei der stiftungsmäßigen[12])

---

[9]) Vergl. Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. verschiedene Religionsgesellschaften. §. 2. oben Nr. 3.

[10]) Die Aenderung ist theilweise getroffen durch Ges. vom 9. Sept. 1864, betr. Organisation der evang.-lutherischen Kirchengemeinden Eutin, Malente und Ratekau, ausgedehnt auf die Kirchengemeinden Gleschendorf, Ahrensböck und Curau durch Gesetz vom 18. Nov. 1869, sowie durch Ges. vom 24. Febr. 1880, vom 8. Febr. 1881 und vom 16. Mai 1884, betr. die Organisation der Kirchengemeinde Gnissau bezw. Süsel bezw. Neukirchen.

[11]) Die Aenderung ist getroffen durch Ges. vom 5. Sept. 1855, betr. Organisation der Kirchengemeinden in Birkenfeld.

[12]) Vergl. St.-Gr.-G. Art. 216. §. 1. Das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestehenden Anstalten. Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke nicht verwendet werden.

Verwendung desselben geschützt, und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die weltlichen Gemeinden maßgebend sind [13]).

Art. 81. Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Diese Abgaben und Leistungen sollen von den Staatsbehörden den Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Vorzüge [14]) wie diese haben, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind.

---

§. 2. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern Staatsanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

[13]) Vergl. Gem.=O. Art. 42. §. 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, den vorhandenen Bestand ihres Vermögens (Stammvermögen) an Immobilien, Capitalien und Berechtigungen unvermindert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile desselben durch andere Ertrag gewährende Objecte sofort oder mindestens allmählig nach näher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Dagegen ist eine Veränderung einzelner Theile des Stammvermögens gestattet, wenn nur der Gesammtwerth und die Ertragsfähigkeit desselben nicht verringert werden.

Außerordentliche Capitaleinnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen 2c. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

§. 2. Die etwa vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden sind ohne Angriff des Stammvermögens zu tilgen und ist zu diesem Zwecke für jede Schuld ein Tilgungsplan aufzustellen.

§. 3. Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, stattfinden.

Art. 43. Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber im Falle des Streits die Gerichte, gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Art. 44. Das gesammte Gemeindevermögen ist so zu verwalten und zu benutzen, daß daraus ein möglichst nachhaltiger Ertrag erzielt wird.

Außerordentliche Benutzungen des Gemeindevermögens, welche die Substanz selbst angreifen insbesondere auch außerforstmäßige Abholzungen größerer Forsten bedürfen der Gehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Art. 64. Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens mit Einschluß der nicht zu nur einmaliger Verwendung bestimmten Vermächtnisse und Geschenke steht den Gemeindeorganen zu, wenn nicht durch die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung eingesetzt ist.

Es darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen, als dem Stiftungszwecke verwandt werden.

Art. 65. Das der Verwaltung der Gemeinde anvertraute örtliche Stiftungsvermögen ist in seinem Bestande unvermindert zu erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste aus den Einkünften desselben wieder zu ergänzen.

[14]) Vergl. Gem.=O. Art. 49. §. 1. Die Staatsbehörden sind verpflichtet den Vorständen zum Behuf der Herstellung der Umlageregister gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Copialien Abschriften der amtlichen Steuerlisten zu geben.

Art. 59. Die Gemeindesteuern und Abgaben und die Geldbeträge der Dienste, imgleichen die in die Gemeindecasse fließenden Gebühren und Geldstrafen, sowie alle sonstige Gemeindegefälle, werden, wenn sie von den Pflichtigen nicht freiwillig in den festgesetzten Terminen geleistet werden und eine Mahnung (Zahlungsbefehl, Ansage)

V. Von den Unterrichts= und Erziehungsanstalten. Art. 82. §. 1. Das Unterrichts= und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§. 2. Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§. 3. Die oberen Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen sowie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der betheiligten Kirche die zur religiös=konfessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei[15]).

Art. 87. Alle Volksschulen sind so einzurichten daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche sowie eine religiös=konfessionelle Bildung erhält.

Art. 89. §. 1. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös=konfessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

§. 2. Ein Anschluß an andere Deutsche Bildungsanstalten derselben Konfession ist gestattet.

XII. Allgemeine Bestimmungen. Art. 214. Die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet werden[16]).

Nr. 5. Verfassungsgesetz der evangelisch=lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 11. April 1853 (K.=G.=Bl. II. 1). Erster Abschnitt. Von der evangelisch=lutherischen Kirche des Landes im Allgemeinen. Art. 1. Die evangelisch=lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg ist ein Theil der evangelischen Kirche Deutschlands und betrachtet sich mit dieser als ein Glied der evangelischen Gesammtkirche[1]).

---

erfolglos geblieben ist, in den Städten I. Classe von dem Stadtmagistrate und in den übrigen Gemeinden von den Staatsbehörden durch sofortige Execution beigetrieben. Die Mahnung wird vom Vorstand verfügt und vom Gemeindediener vollzogen, der dafür die für Zahlungsbefehl in staatlichen Steuerangelegenheiten von den Pflichtigen zu zahlenden Gebühren bezieht (s. auch Ges. vom 14. April 1882, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen. St.=G.=Bl. XXVI. 249 und Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1882, betr. das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.)

[15]) Zu Art. 82, §§. 2 und 3. Vergl. Schulgesetz vom 3. Apr. 1855, Art. 1, 2, 3 Z. 7, 5, 6, 7, §. 3 Ziff. 2 §. 4, 9. 36; unten Nr. 43.

[16]) Vergl. Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; unten Nr. 185.

[1]) Die Grenzen des Herzogthums decken sich nicht genau mit den Grenzen der Landeskirche, indem die preußischen Ortschaften Silland, Schlepens und Loppelt der oldenburgischen Kirchengemeinde Schortens, die bremische Ortschaft Grolland der

Art. 2. Sie steht demnach auf dem Grunde der Heiligen Schrift und bleibt in Uebereinstimmung mit den Bekenntnissen der Deutschen Reformation, vornehmlich mit der Augsburgischen Konfession.

Art. 3. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, unbeschadet der Rechte des Staats.

Art. 4. Der dem evangelischen Bekenntnisse zugethane Großherzog hat das den evangelischen Landesfürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment, beschränkt durch die Bestimmungen dieser Verfassung.

Zweiter Abschnitt. Von den Gemeinden und ihrer Vertretung. I. Die Pfarrgemeinden. A. Bestand und Befugnisse derselben im Allgemeinen. Art. 5. Die evangelisch-lutherische Kirche des Landes besteht aus Pfarrgemeinden (Kirchengemeinden), deren räumlicher Umfang der Pfarrsprengel (das Kirchspiel) ist.

Art. 6. Die bisherige örtliche Begrenzung der Pfarrsprengel wird beibehalten, vorbehältlich gesetzlicher Aenderung, wo es deren bedarf.

Art. 7. Der Wohnsitz innerhalb des Pfarsprengels[2]) begründet für jedes Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche die Einpfarrung und damit die Theilnahme an den Rechten und Pflichten eines Gemeindegenossen[3]).

Art. 8. Jeder Gemeindegenosse hat Antheil an den kirchlichen Anstalten und Gerechtsamen, auch, wenn ihm die gesetzlichen Bedingungen nicht fehlen, das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und die Wählbarkeit in die Vertretung der Gemeinde.

Art. 9. Jeder Gemeindegenosse hat die Pflicht, sich der kirchlichen Ordnung gemäß zu verhalten, und ist rechtlich verbunden, den ihn gesetzlich treffenden Theil der Kirchenlasten zu tragen.

Art. 10. Jede Gemeinde hat in ihren Angelegenheiten das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Art. 11. Die Pfarrgemeinde übt ihre Befugnisse durch Gemeindeversammlungen, durch den Kirchenrath (das Presbyterium) und durch den Kirchenausschuß.

Art. 12. Für die Ausländer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und die evangelischen Christen nicht lutherischen Bekenntnisses, welche innerhalb des Herzogthums Oldenburg einen dauernden Aufenthalt haben und zur Pfarrgemeinde, in deren Sprengel sie wohnen, in ein festgeregeltes

---

oldenburgischen Kirchengemeinde Stuhr, die preußische Ortschaft Neuenlande der oldenburgischen Kirchengemeinde Deedesdorf, dagegen die oldenburgischen Ortschaften Schwingenburg und Schwingenfeld der preußischen Kirchengemeinde Buttel eingepfarrt sind.

[2]) Vergl. Gem.-O. Art. 3 §. 1. Zur Gemeinde gehören — — — — — alle diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihren Wohnsitz, d. h. eine Wohnung unter Umständen inne haben, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

[3]) Die Einpfarrung ist nicht abhängig von der oldenburgischen Staatsangehörigkeit, vergl. Art. 7 §. 1 des Gesetzes vom 21. Jan. 1865, betr. die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden, neue Bestimmung vom 22. Dec. 1882, unten Nr. 278 und Motive zu demselben. Verhandl. der 14. Landessynode Anl. 88.

Verhältniß zu treten wünschen, wird ein allgemeines Gesetz das Nähere feststellen[4]).

B. Von den Gemeindeversammlungen. Art. 13. Die Gemeindeversammlungen sind allgemeine oder engere.

Art. 14. §. 1. Die allgemeine Gemeindeversammlung wird aus allen selbstständigen Männern der Pfarrgemeinde gebildet, welche das 25. Jahr vollendet haben, nicht vom Stimmrechte ausgeschlossen und nicht durch Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches Aergerniß geben[5]).

§. 2. Als selbstständig ist Derjenige nicht anzusehen:

1. der unter Curatel steht,
2. der innerhalb des letzten Jahres Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat,
3. der ohne einen eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht[6]).

§. 3. Ausgeschlossen ist Derjenige:

1. dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich oder nach den Bestimmungen dieser Verfassung abgesprochen ist,
2. der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des 5. Jahres nach überstandener Strafe,
3. der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (Z. 2.) in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, so wie Derjenige, gegen

---

[4]) Bezieht sich nur auf solche Ausländer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche keinen eigentlichen Wohnsitz im Herzogthum haben. Vergl. die Noten zu Art. 7.

[5]) Vergl. Synodalabschied für die 9. ordentl. Landessynode vom 12. Dec. 1867 (K.-G.-Bl. III., 5): I. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Landessynode werden Wir folgende Gesetze verkünden:

— — — — — — — — — — — — — — —

3. ein Gesetz wegen Aufhebung einiger kirchlichen Brüche.

In Beziehung auf dieses letzte Gesetz sehen Wir Uns übrigens zu der Erklärung veranlaßt, daß Wir dasselbe nur deshalb in der von der Landessynode beschlossenen Beschränkung allenfalls für genügend gehaltan haben, weil auch ohne eine neue gesetzliche Bestimmung die Zulässigkeit seelsorgerlicher Bemühungen den früher Bruchfälligen gegenüber (das Gesetz bezieht sich auf Anticipationsfälle und uneheliche Geburten) sich von selbst versteht, und nach Art. 14 §. 1, Art. 30 Z. 11 des Kirchenverfassungsgesetzes das Recht des Kirchenraths, diejenigen, welche durch unehrbaren Lebenswandel öffentliches Aergerniß geben, bei Feststellung der Stimmlisten auszuschließen nicht zweifelhaft sein kann.

Vergl. auch Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 4. Dec. 1875, betr. das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung VII.; unten Nr. 187, desgl. Erlaß vom 24. Mai 1880, betr. gemischte Ehen; unten Nr. 49.

[6]) Die Worte sind copulativ zu nehmen und bezeichnen in ihrer Verbindung den Begriff der Abhängigkeit von einem Brodherrn und der Zugehörigkeit zu einem fremden Hauswesen. Sie beziehen sich also nicht auf (volljährige) Haussöhne, welche bei den Eltern im Hause wohnen, auch wenn sie Lohn von diesen erhalten; auch nicht auf Arbeiter ohne eigenen Heerd, welche sich Kost und Pflege bei anderen Leuten auf eigene Kosten verschaffen; auch nicht auf Arbeiter mit eigenem Heerd, welche bei Anderen (theilweise) Kost und Lohn nehmen. Rescr. des O.-K.-R. vom 3. Dec. 1863 — v. 25. Juli 1865 — vom 16. Nov. 1880.

welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung beziehungsweise der Haft.

Art. 15. Die engere Gemeindeversammlung wird aus denjenigen Mitgliedern der allgemeinen Gemeindeversammlung gebildet, welche zu Kirchenumlagen (abgesehen von den nach Art. 118 etwa erforderlichen Umlagen) beizutragen verpflichtet sind [7]). In den Gemeinden, in welchen solche Kirchenumlagen nicht nothwendig sind, kann so lange eine engere Gemeindeversammlung nicht gebildet werden, als eine Umlage nicht erforderlich wird [8]).

Art. 16. §. 1. Die allgemeine Gemeindeversammlung hat die Kirchenältesten zu wählen und bei der Besetzung von Pfarrstellen nach Maßgabe des Gesetzes [9]) mitzuwirken.

§. 2. Die engere Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte den Kirchenausschuß; es müssen jedoch zwei Drittel der Ausschussmitglieder zu denjenigen Gemeindegenossen gehören, welche mit ihrem in der Kirchengemeinde belegenen Grundbesitz [10]) entweder

a) mindestens mit 5 Rthlr. zur Grund- und Gebäudesteuer, oder:

b) mit 2 Rthlr. zur Gebäudesteuer allein jährlich angesetzt sind.

Wenn aber in einer Gemeinde die Zahl solcher Grundbesitzer die Zahl der aus ihnen zu wählenden Mitglieder nicht wenigstens um das Sechsfache übersteigt, so hat der Oberkirchenrath in entsprechender Weise das gedachte Steuerquantum herunter zu setzen [11]). Wo eine engerere Gemeindeversammlung nicht besteht, hat die allgemeine Gemeindeversammlung auch den Kirchenausschuß zu wählen.

§. 3. Außerordentliche Gemeindeversammlungen werden berufen, wenn der Oberkirchenrath die Berufung verfügt.

---

[7]) Danach gehören auch alle diejenigen zur engeren Gemeindeversammlung, welche nach dem Gesetz vom 21. Jan. 1865 zu den persönlichen Kirchenlasten beitragen; desgleichen alle Nutznießer des Vermögens ihrer Frauen oder Kinder, welche aus dieser Nutznießung zu den Kirchenumlagen heranzuziehen sind; nicht aber Haussöhne, deren Vermögen im Nießbrauch der Eltern steht und Kirchenbeamte hinsichtlich ihres Benefiziums, von welchem keine Kirchensteuern zu entrichten sind. Rescr. des O.-K.-R. vom 14. Juni 1865 — vom 13. Febr. 1871 — vom 3. Oct. 1882.

[8]) Ist sie einmal gebildet, so geht sie nicht etwa wieder ein, falls in einem oder mehreren Jahren keine Umlagen erforderlich sind. Verf. des O.-K.-R. vom 4. Nov. 1880. — Der eventuell von der weiteren Gemeindeversammlung zu wählende Ausschuß muß den Anforderungen des Art. 16 §. 2 entsprechen. Rescr. des O.-K.-R. vom 31. Jan. 1877.

[9]) Vergl. K.-V.-G. Art. 91 Abs. 2, und K.-V.-G. Anlage A. II., §§. 6—12.

[10]) Der Grundbesitz muß im Eigenthum des zu Wählenden stehen, bloßer Nießbrauch genügt nicht. Rescr. des O.-K.-R. vom 13. März 1877. — Die Stimmen, welche auf nicht geeignete Gemeindegenossen gefallen, sind als nicht abgegeben anzusehen. Rescr. des O.-K.-R. vom 13. Febr. 1877.

[11]) Ges. vom 20. Jan. 1871 (K.-G.-Bl. III., 87).

Art. 17. Die Gemeindeversammlungen werden unter Angabe ihres Zwecks vom Kirchenrathe berufen. Ein Mitglied des Kirchenraths eröffnet und leitet die Verhandlungen, ausgenommen bei den Predigerwahlen.

C. Von dem Kirchenrathe. Art. 18. Der Kirchenrath besteht aus dem oder den das Pfarramt verwaltenden Geistlichen und mehreren zu Kirchenältesten gewählten Gemeindegenossen. Der Hülfsprediger ist berechtigt an den Berathungen des Kirchenraths Theil zu nehmen, hat jedoch ein Stimmrecht nur dann, wenn er als Vertreter des Pfarrers anwesend ist.

Art. 19. Die Kirchenältesten haben die Aufgabe, den Geistlichen in der christlichen Berathung und Pflege der Gemeinde beizustehen.

Art. 20. Die Zahl der Kirchenältesten richtet sich nach der Größe der Pfarrgemeinde. Sie beträgt wenigstens

4	in Gemeinden	unter			1000	Kirchengenossen
6	„	„	von	1000 bis	1500	„
8	„	„	„	1500 „	3000	„
10	„	„	„	3000 „	5000	„
12	„	„	„	über	5000	„

Der Kirchenrath kann beschließen, daß eine größere Zahl von Aeltesten dauernd oder für eine beschränkte Zeit, und daß aus bestimmten Theilen des Sprengels eine bestimmte Anzahl von Aeltesten gewählt werde.

Art. 21. Die Kirchenältesten werden von der allgemeinen Gemeindeversammlung auf 6 Jahre gewählt. Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Die bei Erlassung dieses Gesetzes im Amte stehenden Kirchenältesten scheiden nach Ablauf der 4 Jahre, für welche sie gewählt sind, aus dem Kirchenrathe und werden die zum erstenmale (1853) eintretenden, des Uebergangs wegen, nur auf fünf Jahre gewählt[12]).

Art. 22. Wählbar zu Aeltesten sind alle Mitglieder der allgemeinen Gemeindeversammlung, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Wähler haben bei der Wahl ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf und kirchlichem Sinn zu richten.

Art. 23. Die Wahl kann abgelehnt werden:

1. auf drei Jahre von Denjenigen, welche unmittelbar vorher Kirchenälteste gewesen sind;
2. überhaupt bei einem Lebensalter von 60 Jahren;
3. wegen anderer Umstände, welche der Uebernahme des Amts entgegenstehen, oder billig davon befreien.

---

[12]) Nach den von der Landessynode gebilligten Motiven des Entwurfs zum Gesetz vom 7. April 1886, betr. Abänderung von Artikel 111 Ziffer 13 des K.=V.=G. sind „die Kirchenältesten nicht als angestellte Beamte der Kirche, wie sie die Bestimmungen in Ziffer 12 und 13 des Artikels 111 im Auge haben, anzusehen, sondern als Vertreter der Gemeinde, über welche dem Oberkirchenrath allerdings auch ein Aufsichtsrecht zusteht, analog dem Aufsichtsrecht der Staatsbehörden über die Communalbehörden nach Art. 94 ff. der Gemeindeordnung, aber nicht auf Grund der Ziffern 12 und 13, sondern auf Grund der Ziffern 3, 17, 18 und 19 des Artikel 111. (Vergl. gedr. Verhandl. der XV. Landessynode 24 Anl. 112, 115).

Ueber die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Kirchenrath, vorbehältlich der Berufung an den Oberkirchenrath[13]).

Art. 24. Die Entlassung eines Aeltesten wird nach Anhörung des Kirchenraths von dem Oberkirchenrath ausgesprochen:

1. wegen jedes die Wählbarkeit in den Kirchenrath aufhebenden Grundes;
2. wegen erwiesener Untüchtigkeit;
3. wegen fortdauernder Vernachlässigung der Amtspflicht.

Wer sich ohne erheblichen Grund weigert, das Aeltestenamt zu übernehmen oder wegen Vernachlässigung der Amtspflicht aus dem Kirchenrathe entlassen ist, verliert auf 3 Jahre sein Stimmrecht[14]).

Art. 25. Scheidet ein Kirchenältester vor beendigter Dienstzeit aus, so ist für die noch übrige Zeit ein anderer zu wählen. Der Kirchenrath kann beschließen, daß solche Ergänzungswahl unterbleibe, so lange er noch drei Viertel seiner Mitglieder behält, und wenn der Neueintretende nicht mindestens 6 Monate im Amt sein kann.

Art. 26. Die Wahlhandlung wird, unter angemessener Ermahnung an die Wähler, an zwei Sonntagen von der Kanzel verkündigt und am folgenden Sonntage nach beendigtem Gottesdienste unter Leitung des Kirchenraths vorgenommen.

Art. 27. Das Verfahren bei der Wahl richtet sich nach den in der Wahlordnung (Anlage A. I.) enthaltenen Vorschriften.

Art. 28. Die Gewählten werden am nächsten Sonntage der Gemeinde vorgestellt und in einer von der oberen Kirchenbehörde zu bestimmenden Form feierlich verpflichtet[15]).

Art 29. Wer zwölf Jahre nacheinander Aeltester gewesen ist, wird Ehrenältester und ist als solcher berechtigt, an den Verhandlungen des Kirchenraths Theil zu nehmen, jedoch ohne Stimmrecht[16]).

Art. 30. Dem Kirchenrathe steht, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinde zu, insbesondere:

1. die Pflege des christlichen Lebens;
2. die gesetzmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend[17]);

---

[13]) Für Denjenigen, welcher abgelehnt hat, ist eine Neuwahl vorzunehmen; es tritt nicht Derjenige für ihn ein, welcher bei der Wahl nach ihm die meisten Stimmen gehabt hat. Rescr. des O.-K.-R. vom 2. Januar 1880.

[14]) Ueber den freiwilligen Austritt enthält das K.-V.-G. keine ausdrücklichen Bestimmungen. Vergl. darüber Rescr. des O.-K.-R. vom 1. März 1881 (s. unten Nr. 70).

[15]) Vergl. Erlaß des O.-K.-R. vom 17. Juni 1853, betr. Verpflichtung der Kirchenältesten; unten Nr. 66. — Bei unmittelbarer Wiederwahl genügt eine Verweisung auf die frühere Verpflichtung. Rescr. des O.-K.-R. vom 3. Febr. 1874.

[16]) Das Amt eines Ehrenältesten kann abgelehnt werden; wird der Ehrenälteste wieder gewählt und lehnt nicht ab, so hat er auch Stimmrecht. Rescr. des O.-K.-R. vom 26. Juli 1871.

[17]) Vergl. Ausschreiben vom 30. Nov. 1866, betr. die Mitwirkung der Kirchenräthe bei der Aufsicht über die Schulen; unten Nr. 43, Note 24.

3. die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, namentlich der Gottesdienstordnung und der Sonntagsfeier;
4. die kirchliche Armen- und Krankenpflege, erstere, soweit erforderlich, im Einverständniß mit den Armenbehörden; Fürsorge für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte. Die Aeltesten dürfen sich dabei auch durch andere von dem Kirchenrath gewählte Gehülfen unterstützen lassen;
5. die Verwaltung und Wahrung des Kirchenvermögens der Gemeinde. Die besondere Aufsicht über alle zum Vermögen der Kirchengemeinde gehörigen Gebäude, imgleichen über die vorkommenden Bauten, führt der Kirchenrath durch einzelne seiner Mitglieder, nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen;
6. die Leitung des Kirchenrechnungswesens der Gemeinde nach Maßgabe der Anlage B;
7. der Vorschlag zur Besetzung der Organistenstellen und die Anstellung der unteren Kirchenbeamten. Die Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind, wird nach Erlassung des Schulgesetzes gesetzlich geregelt werden[18]);
8. die Wahl der Abgeordneten zur Kreissynode (Art. 46);
9. die Ertheilung von Zeugnissen, die nicht auf Auszüge aus den Kirchenbüchern sich beschränken[19]);
10. die Berufung und Leitung der Gemeindeversammlungen (Art. 17)[20]);
11. die Aufstellung und Fortführung der Wahllisten, so wie die Entscheidung über die dagegen vorgebrachten Reklamationen[21]);
12. die Vertretung der Gemeinde nach außen, namentlich anderen Behörden gegenüber;
13. die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenausschusses.

Art. 31. Den Vorsitz im Kirchenrath führt der Pfarrer; der Stellvertreter desselben wird vom Kirchenrath bei jedem Eintritt neuer Mitglieder gewählt. In Gemeinden, die mehrere Geistliche haben, tritt, falls der erste Geistliche am Vorsitz gehindert ist, der nächste an seine Stelle. Dauernde Vertretung durch einen Aeltesten ist nur mit Genehmigung des Oberkirchenraths zulässig.

Art. 32. Der Kirchenrath versammelt sich, von dem Vorsitzenden berufen, monatlich wenigstens einmal, möglichst an bestimmten vorher bekannt zu machenden Tagen[22]).

---

[18]) Vergl. Gesetz vom 3. Jan. 1856, betr. Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind; unten Nr. 46. Schulgesetz vom 3. April 1855, Art. 65; unten Nr. 43.

[19]) Vergl. Ausschreiben vom 7. April 1867, betr. Ausstellung von Zeugnissen über die Stimmberechtigung; unten Nr. 64.

[20]) Vergl. Verordnung vom 4. Oct. 1849, betr. die Art der Berufung einer Gemeindeversammlung; unten Nr. 65.

[21]) Vergl. Verordnung vom 28. März 1863, betr. die Bildung der Gemeindeversammlungen; unten Nr. 63. Vergl. auch Noten zu Art. 14 §. 1.

[22]) Aus besonderen Gründen kann der Kirchenrath den Ausfall einer Monatssitzung beschließen. Rescr. des O.-K.-R. vom 22. Dec. 1885 an den K.-R. zu C.

Art. 33. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Sitzungen berufen und ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

Art. 34. Der Kirchenrath ist beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden[23]).

Art. 35. Bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem ein Mitglied des Kirchenraths persönlich betheiligt ist, darf dasselbe nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenraths anwesend sein.

Art. 36. Ueber die Verhandlungen wird von einem der Mitglieder ein Protokoll geführt. Dasselbe wird in ein Protokollbuch eingetragen, in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterschrieben.

Diese Bestimmungen gelten auch für gemeinschaftliche Sitzungen des Kirchenraths und Kirchenausschusses[24]).

Art. 37. Die Aeltesten haben dieselbe Verschwiegenheit zu beobachten, welche von den Geistlichen gefordert wird.

Art. 38. Einzelne Gemeindegenossen haben ihre Wünsche und Beschwerden zunächst an den Kirchenrath und erst, wenn sie bei diesem kein Gehör finden, an die höhere Behörde zu bringen. Die im letzteren Falle von dem Kirchenrath erstatteten Berichte sowie die Entscheidungsgründe sind den Betheiligten auf Verlangen in Abschrift mitzutheilen.

D. Vom Kirchenausschusse. Art. 39. Der Kirchenausschuß besteht wenigstens aus eben so viel Mitgliedern, als nach Art. 20 Aelteste gewählt werden müssen. Die engere Gemeindeversammlung kann beschließen, daß eine größere Anzahl von Ausschußmännern dauernd oder für eine beschränkte Zeit, und daß aus bestimmten Theilen des Sprengels eine bestimmte Anzahl derselben gewählt werde.

Art. 40. Mitglieder des Kirchenraths können in den Ausschuß nicht gewählt werden. Wird ein Mitglied des Ausschusses zum Kirchenältesten gewählt, so tritt er aus dem Ausschusse.

Art. 41. Hinsichtlich der Wahl, der Dauer des Dienstes, der Ablehnungsgründe, der Entlassung, des Ersatzes und des theilweisen Austritts der Mitglieder des Ausschusses sind die für den Kirchenrath geltenden Bestimmungen der Art. 21, 23, 24 und 27 maßgebend[25]). Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorsitzenden des Kirchenraths in einer vom Oberkirchenrathe zu bestimmenden[26]) Form verpflichtet.

---

[23]) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. (Vergl. Art. 37.)

[24]) Gesetz vom 12. Jan. 1874. (K.=G.=B. III. 215.)

[25]) Der Art. 41 kann nicht auf die Artikel 25 und 29 bezogen werden. Rescr. des O.=K.=R. vom 20. Nov. 1877 und 30. Juni 1883. — Die Wahl des Kirchenrechnungsführers in den Ausschuß ist nicht empfehlenswerth, wenn auch nicht unzulässig. Rescr. des O.=K.=R. vom 16. Jan. 1854. — Vergl. auch die Noten zu Artikel 23 und 24.

[26]) Vergl. Verordnung vom 10. Juni 1853, betr. die Verpflichtung des Kirchenausschusses; s. unten Nr. 71. — Bei unmittelbarer Wiederwahl genügt eine Verweisung auf die frühere Verpflichtung. Rescr. des O.=K.=R. vom 22. Nov. 1855.

Art. 42. Der Kirchenausschuß hat zu berathen und zu beschließen:

1. über Veränderungen im Kircheneigenthume der Gemeinde;
2. über Feststellung der Art und Größe der Einnahme der künftig neu[27]) eintretenden Kirchenbeamten, hinsichtlich der Pfarrer und Organisten jedoch nur unter Zustimmung des Oberkirchenraths[28]);
3. über die Herbeischaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel durch Verwendung der Kircheneinkünfte, Umlagen über die Gemeindemitglieder oder Anleihen;
4. über die Voranschläge und Rechnungen;
5. über die Belegung der Capitalien und deren Anlegung in Grundstücken[29]);
6. über die Anstellung des Kirchenrechnungsführers.

Veräußerungen und Verwendungen, welche die Substanz des Kirchenvermögens betreffen, sowie Anleihen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenraths.

Art. 43. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn nach der unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung erfolgten Ladung seiner sämmtlichen Mitglieder, zwei Drittel derselben erschienen sind[30]). Die Mitglieder sind in der Regel drei Tage vor der Verhandlung bei einer vom Ausschusse zu bestimmenden Brüche zu laden. Die Ladung geschieht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Auf Antrag des Kirchenraths muß der Ausschuß jederzeit geladen werden[31]). Die Sitzungen können öffentlich sein.

Art. 44. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben bei jedem regelmäßigen Eintritt neuer Mitgtieder.

II. Die Kreisgemeinde und Kreissynode. Art. 45. Die Pfarrgemeinden eines Kreises bilden die Kreisgemeinde, welche durch die Kreissynode vertreten wird. Es bestehen sieben Kreise:

1. Der Kreis Oldenburg mit den Pfarrsprengeln Oldenburg, Osternburg, Holle, Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wardenburg;

---

[27]) „Künftig neu" d. h. aller nach der Publikation des Kirchenverfassungsgesetzes eintretenden. (Vergl. gedruckte Verhandlungen der constituirenden Synode S. 34.)

[28]) Beschränkt durch die Bestimmung des Artikel 118 über Stolgebührenentschädigung, welche letztere der Bestimmung des Kirchenraths unterliegt. (Vergl. gedr. Verhandlungen der VII. Synode 33, Anl. 60.) — Eine Verhandlung mit dem Ausschusse nach Art. 42. 2. des K.=V.=G. hat nur stattzufinden, wenn und soweit kein Benefizium vorhanden ist und die Einnahmen des Kirchenbeamten anderweit durch die Gemeinde (Umlagen u. s. w.) aufzubringen oder zu vervollständigen sind. (Entscheidung des Großherzogs vom 20. Febr. 1867, betr. die Prediger=Salariencasse in Jever.)

[29]) Auch über die Belegung der kirchlichen Armencapitalien. Rescr. des O.=K.=R. vom 16. Febr. 1863.

[30]) Bei Stimmengleichheit findet nicht der Art. 34 analoge Anwendung, vielmehr gilt ein Antrag der nur die Hälfte der Stimmen erhält für abgelehnt. Rescr. des O.=K.=R. vom 18. Sept. 1860.

[31]) Vergl. Erlaß des Oberkirchenraths vom 2. Jan. 1883, betr. Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kirchenrath und Kirchenausschuß; s. unten Nr. 68.

2. Der Kreis Varel mit den Pfarrsprengeln Varel, Schweiburg, Jade, Wiefelstede, Westerstede, Apen, Zetel und Bockhorn[32]);
3. Der Kreis Stad- und Budjadingerland mit den Pfarrsprengeln Langwarden, Burhave, Tossens, Eckwarden, Waddens, Blexen, Stollhamm, Seefeld, Atens, Abbehausen Dedesdorf, Rodenkirchen, Esenshamm, Golzwarden, Ovelgönne und Schwei;
4. Der Kreis Elsfleth mit den Pfarrsprengeln Elsfleth, Bardenfleth, Altenhuntorf, Neuenbrock, Großenmeer, Oldenbrock, Strückhausen und Hammelwarden[33]);
5. Der Kreis Delmenhorst mit den Pfarrsprengeln Delmenhorst, Hasbergen, Stuhr, Schönemoor, Ganderkesee, Hude, Bardewisch, Altenesch, Warfleth, Neuenhuntorf und Berne;
6. Der Kreis Wildeshausen mit den Pfarrsprengeln Wildeshausen, Hatten, Dötlingen, Huntlosen, Großenkneten, Vechta, Goldenstedt, Neuenkirchen und den Capellengemeinden Fladderlohausen, Wulfenau und Cloppenburg[34]);
7. Der Kreis Jever mit den Pfarrsprengeln Jever, Sillenstede, Schortens, Neuende, Sande, Cleverns, Sandel, Heppens, Westrum, Tettens, Wiefels, Middoge, Hohenkirchen, Wangeroge, Minsen, Wiarden, Pakens, Waddewarden, Wüppels, Oldorf und St. Jooft[35]).

Art. 46. Die Kreissynode besteht aus allen ordinirten Geistlichen, welche innerhalb des Kreises ein geistliches Amt verwalten, und aus zwei Aeltesten jeder Pfarrgemeinde des Kreises. Aus der Pfarrgemeinde Oldenburg sind jedoch ebenso viel Aelteste als Geistliche Mitglieder der Kreissynode[36]). Die Capellgemeinden des Kreises, welche einen eigenen Kirchenrath haben[37]), senden außerdem je einen Aeltesten. Die Aeltesten sind von den einzelnen Kirchenräthen für jede ordentliche Kreissynode aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Ehrenältesten durch absolute Mehrheit in geheimer Stimmgebung zu wählen.

---

[32]) Ferner mit dem Pfarrsprengel Neuenburg in Folge des Gesetzes vom 18. Nov. 1859, betr. Constituirung der Pfarrgemeinden Brake und Neuenburg (K.-G.-B. II. 247), und der Capellengemeinde am Hunte-Ems-Canal (Elisabethfehn) in Folge des Gesetzes vom 17. Dec. 1879, betr. die Regelung der kirchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Vechta, Cloppenburg und Friesoythe §. 2 d; s. unten Nr. 72.

[33]) Ferner mit dem Pfarrsprengel Brake in Folge des Gesetzes vom 18. Nov. 1859, betr. Constituirung der Pfarrgemeinden Brake und Neuenburg. (K.-G.-B. II. 247.)

[34]) Cloppenburg ist durch Gesetz vom 22. Dec. 1882 zur Pfarrgemeinde erhoben. (K.-G.-B. IV. 228.)

[35]) Ferner mit den Pfarrsprengeln Accum, Fedderwarden, Sengwarden nach Art. 3 des Gesetzes vom 22. Febr. 1856, betr. Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amtes Kniphausen (s. unten Nr. 7) und dem Pfarrsprengel Bant in Folge des Gesetzes vom 22. Dec. 1885, betr. Bildung einer Kirchengemeinde Bant. (K.-G.-B. IV. 327.)

[36]) Ueber die Theilnahme des Militärpredigers zu Oldenburg an der Kreissynode Oldenburg vergl. Bekanntmachung vom 23. Dec. 1870, betr. Einrichtung einer Militärkirchengemeinde in Oldenburg, Art. 3; s. unten Nr. 76.

[37]) Es sind: Die Capellengemeinde Elisabethfehn im Kreise Varel, und Fladderlohausen und Wulfenau im Kreise Wildeshausen.

Art. 47. Die Sitzungen der Kreissynoden sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf den von einem Mitgliede der Kreissynode gestellten, wenigstens von drei Mitgliedern unterstützten Antrag auf Entfernung der Zuhörer die geheime Berathung beschlossen wird; jedoch bleibt auch im letzteren Falle den im Kreise wohnenden Mitgliedern der Landessynode und Kandidaten der Theologie sowie den Aeltesten und Ehrenältesten des Kreises der Zutritt gestattet [38]).

Art. 48. Zum Wirkungskreise der Kreissynode gehört:

1. Mittheilung und Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand des Kreises betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenwesen [39]);
2. Berathung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, welche an den Oberkirchenrath oder an die Landessynode gebracht werden sollen, und Erledigung der vom Oberkirchenrathe gemachten Vorlagen;
3. Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Landessynode durch absolute Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung.

Art. 49. Die Kreissynode versammelt sich jährlich einmal an dem Ort und zu der Zeit, welche am Schlusse der vorigen Versammlung bestimmt worden sind [40]). Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden auf höchstens zwei Tage, wenigstens vier Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Oberkirchenrath anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Gegenstände der Verhandlungen den Kirchenräthen mitzutheilen und soweit nöthig einzelnen Mitgliedern der Kreissynode zum Vortrag zuzuweisen, auch die sonst erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Ort und Zeit der Versammlung der Kreissynode ist nach deren Berufung den Gemeinden von der Kanzel zu verkündigen [41]).

Art. 50. Die Kreissynode wird außerordentlich berufen:

1. nach Ermessen des Vorstandes, mit Genehmigung des Oberkirchenraths;
2. auf Anordnung des Oberkirchenraths;
3. auf Antrag mindestens der Hälfte der zum Kreise gehörigen Kirchenräthe.

---

[38]) Ges. vom 2. Jan. 1865. (K.-G.-Bl. II. 303.)

[39]) Vergl. Erlaß vom 6. Juni 1857, betr. Fürsorge für bürgerlich Bestrafte Z. 10; s. unten Nr. 235.

[40]) Nach den Beschlüssen der betreffenden Kreissynoden sollen die jährlichen Versammlungen in der Regel stattfinden: im Kr. Oldenburg am Dienstag in der dritten Woche nach Trinitatis, im Kr. Varel am letzten Mittwoch im Juni, im Kr. Stad- und Butjadingerland am zweiten Donnerstag im Juli, im Kr. Elsfleth am vierten Donnerstag im Juni, im Kr. Delmenhorst am ersten Donnerstag im Juli, im Kr. Wildeshausen am vorletzten Dienstag im Juni, im Kr. Jever am dritten Mittwoch im Juni bezw. am vierten, wenn der Johannismarkt in Jever auf den dritten fällt.

[41]) Vergl. Synodalabschied für die vierte ordentliche Landessynode vom 14. Dec. 1854 II. (K.-G.-Bl. II. 88): In Uebereinstimmung mit der Landessynode erklären Wir, daß der Artikel 49 des Kirchenverfassungsgesetzes nicht nothwendig, was die Zeit der Berufung der Kreissynoden anlangt, auch auf die außerordentlichen Kreissynoden zu beziehen sei.

Art. 51. Die Kreissynode wählt in jeder ordentlichen Versammlung, durch relative Stimmenmehrheit, aus ihrer Mitte ein geistliches Mitglied zum Vorsitzenden, ein weltliches zu dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Diese drei bilden den Vorstand der Kreissynode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Art. 52. Die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sind:

1. Vorbereitung der Versammlung der Kreissynode;
2. Ausführung der von dieser gefaßten Beschlüsse;
3. Ausfertigung der Legitimation für die zur Landessynode gewählten Abgeordneten;
4. Vermittelung des Verkehrs der Kreissynode mit dem Oberkirchenrath, der Landessynode, den Kirchenräthen[42]), und einzelnen Personen.

Die vom Vorstande für die Kreissynade aufzuwendenden Geschäftskosten werden aus der Centralkirchenkasse bestritten.

Art. 53. Den Verhandlungen jeder Kreissynode geht ein öffentlicher Gottesdienst[43]) voran, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Versammlung dazu gewählt ist, die Predigt hält[43]a). Hierauf hat der Vorsitzende, durch welchen die Versammlung berufen ist, dieselbe mit Gebet zu eröffnen, die Gegenstände der Verhandlung vorzulegen und bei ordentlichen Versammlungen die Wahl des neuen Vorstandes zu leiten. Zum erstenmale werden die Versammlungen der Kreissynoden durch den Oberkirchenrath eingeleitet.

Art. 54. Die Beschlüsse der Kreissynode werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr Mitgliedern als die Hälfte erfordert[44]).

Art. 55. Die Verhandlungen werden protokollirt und die Protokolle vom Vorstande unterschrieben.

Art. 56. Die Protokolle jeder Versammlung der Kreissynode sind spätestens 14 Tage nach dem Schlusse in Abschrift dem Oberkirchenrathe vorzulegen, auch jedem der zur Kreisgemeinde gehörigen Kirchenräthe mitzutheilen[45]).

---

[42]) Vergl. Verfügung für die Vorstände der Kreissynoden vom 7. Juni 1885, betr. Mittheilungen von Beschlüssen der Kreissynoden an den Oberkirchenrath und die Kirchenräthe; s. unten Nr. 79.

[43]) Ueber die Verwendung der bei diesen Gottesdiensten abgehaltenen Collecten vergl. gedr. Verhandl. der Kreissynoden de 1882. 7.

[43]a) Vergl. gedr. Verhandl. der IV. Landessynode 13 Anl. 66, wonach der Oberkirchenrath die Anwendung dieser Vorschrift auf außerordentliche Kreissynoden, die sich etwa nur mit einer Abgeordnetenwahl zur Landessynode zu beschäftigen haben, für „nicht wohl anwendbar", die Landessynode diese Anwendung für „unzweckmäßig" erklärt haben.

[44]) Vergl. zu Art. 53 und 54 das Ges. vom 16. Dec. 1854, betr. die Geschäftsordnung für die Synoden B; s. unten Nr. 77.

[45]) Die Protokolle werden seit 1859 gedruckt, und zwar für sämmtliche Kreissynoden eines Jahres in einem Heft zusammen. Der Oberkirchenrath sendet jedem Kirchenrath einige Exemplare zu und giebt dieselben seit 1886 auch zum Selbstkostenpreise (1886 1 *M.* 20 *₰*) käuflich ab. (Gedr. Verhandl. der VII. Landessynode Anl. 21 — der XV. Landessynode 15 — Synodalabschied vom 8. Mai 1886 XI. 4. — K.=G.=Bl. IV. 374.

III. Die Landesgemeinde und Landessynode. Art. 57. Die Gesammtheit der Kreisgemeinden bildet die Landesgemeinde, welche durch die Landessynode vertreten wird.

Art. 58. §. 1. Die Landessynode besteht aus 29 von den Kreissynoden zu wählenden Abgeordneten, nämlich 12 geistlichen und 17 weltlichen[46]); davon wählt die Synode:

1.	des Kreises	Oldenburg	2	geistl.	u.	3	weltl. Abg.
2.	„ „	Varel	2	„	„	3	„ „
3.	„ „	Stad- u. Butjadingerland	2	„	„	3	„ „
4.	„ „	Elsfleth	1	„	„	2	„ „
5.	„ „	Delmenhorst	2	„	„	2	„ „
6.	„ „	Wildeshausen	1	„	„	2	„ „
7.	„ „	Jever	2	„	„	2	„ „[47])

Die Synode des Kreises Wildeshausen besteht für die Wahl aus zwei Abtheilungen:

a) aus den Kreissynodalen der Gemeinden Vechta, Goldenstedt, Neuenkirchen, Fladderlohausen, Wulfenau und Cloppenburg; diese wählen einen geistlichen oder einen weltlichen Abgeordneten;

b) aus denjenigen der Gemeinden Wildeshausen, Hatten, Dötlingen, Huntlosen und Großenkneten. Diese wählen je nach dem Ausfall der Wahl der ersten Abtheilung entweder einen geistlichen und einen weltlichen, oder zwei weltliche Abgeordnete.

§. 2. Außerdem haben Sitz und Stimme in der Landessynode fünf vom Großherzoge auf Vorschlag des Oberkirchenraths zu ernennende Mitglieder.

Art. 59. Wählbar zu geistlichen Abgeordneten sind alle ordinirten Geistlichen des Landes, wählbar zu weltlichen Abgeordneten alle weltlichen Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes, welche zu Kirchenältesten gewählt werden können.

Art. 60. Zum Eintritt in die Landessynode kann den Kirchenbeamten der Urlaub nicht versagt werden[48]). Für die Vertretung im Amte hat der Oberkirchenrath zu sorgen. Die etwaigen baaren Kosten dieser Vertretung trägt die Central-Kirchenkasse.

Art. 61. Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen, auch zu jeder Zeit zurücktreten.

Art. 62. Wenn die Wahl abgelehnt oder für ungültig erklärt wird, wenn ein Mitglied ausgetreten, ausgeschlossen, gestorben oder auf längere Zeit, als die Synode seine Abwesenheit für zulässig erachtet, verhindert ist

---

46) Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 30 (s. folgende Note).

47) Vergl. unten Nr. 7, Ges. vom 22. Febr. 1856, betr. Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evang. Gemeinden des Amts Kniphausen Art. 3 Z. 3 und neue Bestimmung dazu vom 19. Dec. 1861, wonach die Synode des Kreises Jever einen fünften Abgeordneten zu wählen hat, welcher der lutherischen oder der reformirten Confession angehören kann und sofern er nicht der reformirten Confession angehört, weltlichen Standes sein muß; s. unten Nr. 7 Note 2.

48) Vergl. Verordnung vom 28. Nov. 1851, betr. Urlaub von Kirchenbeamten zum Eintritt in die Synode; s. unten Nr. 90.

und bis zur Beendigung der Synodalperiode (Art. 64) eine neue Wahl oder Ernennung noch wirksam werden kann, so ist diese sofort zu veranlassen, insofern nicht mit Zustimmung der Synode davon abgesehen wird.

Art. 63. Der Synode steht die Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder zu.

Art. 64. Ordentliche Synoden finden alle drei Jahre Statt; jedoch soll in den ersten drei Jahren die Synode wenigstens zweimal zusammentreten. Die dreijährige Synodalperiode wird von der Eröffnung der einen ordentlichen Synode bis zur Eröffnung der folgenden gerechnet. Bei ihrer Berufung ist dahin zu sehen, daß die Versammlungen mit denen des Landtags nicht zusammenfallen.

Art. 65. Außerordentliche Synoden werden nach Ermessen des Kirchenregiments berufen.

Art. 66. Für jede ordentliche Synode wird eine neue Wahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder vorgenommen. Die bisherigen Mitglieder können wieder gewählt werden. Für die außerordentlichen Synoden gelten die Wahlen und Ernennungen zu der letzten ordentlichen Synode.

Art. 67. Die Einberufung der Synode geschieht durch den Großherzog [49]).

Art. 68. Die Synode wird durch einen öffentlichen Gottesdienst eingeleitet und darauf, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation der Mitglieder, durch den Großherzog oder einen Großherzoglichen Bevollmächtigten eröffnet, sobald zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. An dem Sonntage vor dem einleitenden Gottesdienste wird in sämmtlichen evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes beim Gottesdienste auf die Bedeutung der Synode hingewiesen.

Art. 69. Die Verhandlungen der Landessynode sind mit Gebet zu eröffnen und zu schließen.

Art. 70. Die Synode wählt nach ihrer Eröffnung in geheimer Stimmgebung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicipräsidenten, entweder für ihre ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum. Bis ein Präsident gewählt ist, führt das älteste Mitglied den Vorsitz.

Art. 71. Zur Wahrnehmung der Schriftführung und der Registraturgeschäfte wählt die Synode für ihre Dauer oder auf kürzere Zeit einen oder mehrere Schriftführer.

---

[49]) Ist die Einberufungs-Verordnung im Kirchengesetzblatt erlassen, so hat der Oberkirchenrath auch die einzelnen Mitglieder von der Einberufung in Kenntniß zu setzen und denjenigen weltlichen Mitgliedern, welche zur Zeit nicht Mitglieder eines Kirchenraths sind, diejenigen Nummern des Kirchengesetzblatts, welche den Abschied der jüngst vergangenen und die Einberufung der nächstbevorstehenden Landessynode enthalten, gratis und direct zuzusenden. Außerdem sind sämmtlichen Mitgliedern die Vorlagen thunlichst vor dem Zusammentritt der Synode zuzustellen (gedr. Verhandl. der Landessynode X. 19, XV 14. — Synodalabschiede vom 12. April 1871 IX. und vom 8. Mai 1886 XI. 1. K.-G.-Bl. III. 103 und IV. 374).

Art. 72. Beim Eintritt in die Synode hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott bei meinem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung der evangelisch-lutherischen[50]) Kirche des Landes zu wahren, und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

Dies Gelöbniß wird von dem Präsidenten dem Großherzoglichen Bevollmächtigten abgelegt; der Präsident verliest dann das Gelöbniß und fragt die übrigen Mitglieder der Synode, ob auch sie dasselbe ablegen wollen, worauf sie „Ja" zu antworten haben.

Art. 73. Jedes Mitglied der Synode ist Vertreter der ganzen evangelisch-lutherischen[51]) Landeskirche und an Aufträge und Vorschriften nicht gebunden.

Art. 74. Die Synode ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 75. Die Beschlüsse der Synode werden durch absolute Mehrheit derjenigen anwesenden Mitglieder gefasst, welche eine beschliessende Stimme führen. Wo es sich um Besteuerung der Gemeinden und um Bewilligung der Ausgaben handelt, haben diejenigen Mitglieder, welche als Geistliche gewählt sind, nur eine berathende aber keine beschliessende Stimme[52]). Wenn sich Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung ergeben hat, so soll diese — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten. Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben. Abänderungen dieses Verfassungsgesetzes bedürfen einer Mehrzahl von zwei Dritteln der Stimmen. Die Anlagen A. und B. sind als Theile der Verfassung nicht anzusehen.

Art. 76. Die der Synode nicht angehörigen Mitglieder des Oberkirchenraths sind berechtigt, jeder Sitzung der Synode beizuwohnen. Sie können derselben vor dem Schlusse der Debatte jederzeit Mittheilungen[53]) machen und es muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird. Dasselbe gilt von den Bevollmächtigten, welche das Großherzogliche Staatsministerium zu den Synoden im Interesse des Staats abzuordnen für erforderlich halten möchte.

Art. 77. Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf den von einem Mitgliede der Synode

---

[50]) „reformirten", wenn der Abgeordnete reformirter Confession ist; vergl. Gesetz vom 22. Febr. 1856, betr. Regelung der kirchlichen Einrichtungen in Kniphausen Art. 3 Z. 3 und neue Bestimmung dazu vom 19. Dec. 1861; s. unten Nr. 7.

[51]) resp. reformirten; vergl. vorige Note.

[52]) Ges. vom 12. Jan. 1874 (K.-G.-Bl. III. 215).

[53]) Vergl. Geschäftsordnung für die Synoden der evangelisch-lutherischen Kirche vom 16. Dec. 1854. A. §§. 50, 52, 53, 57, 59, 61, 73, 94, 105, 106; s. unten Nr. 77.

gestellten, und von wenigstens drei anderen unterstützten Antrag, nach Entfernung der Zuhörer, die geheime Berathung beschlossen wird.

Art. 78. Die Synode beräth und beschließt über die Angelegenheiten der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche des Landes. Es gehört insbesondere zu ihrem Wirkungskreise:

1. die Beachtung und Erwägung des kirchlichen Zustandes des Landes in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht und Verfassung;
2. die Mitwirkung bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens auf den Grund der Vorschläge des Kirchenregiments oder einzelner Mitglieder der Synode;
3. das Recht der Beschwerde in Betreff der Amtsführung des Oberkirchenraths, insbesondere auch seiner Aufsicht über die unteren Behörden, die Beamten und das Kirchengut;
4. Die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben nach den Vorlagen des Oberkirchenraths, vergleiche neue Bestimmung zu Artikel 75[54]).

Art. 79. Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens können nur vom Großherzoge in Uebereinstimmung mit der Landessynode erlassen, aufgehoben oder authentisch ausgelegt werden.

Art. 80. Ohne Zustimmung der Landessynode dürfen insbesondere auch neue Katechismen, Gesangbücher und Agenden nicht eingeführt, so wie überhaupt kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht oder Verfassung nicht erlassen werden. Eine Gesetzgebung über den Inhalt des Bekenntnisses kommt der Landeskirche nicht zu.

Art. 81. Der Großherzog verkündet die Kirchengesetze mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Landessynode. Die Verkündigung geschieht durch das Kirchengesetzblatt[55]).

Art. 82. Vorstellungen jeder Art müssen schriftlich an die Synode gebracht werden; in der Versammlung darf nur ein Mitglied dieselben persönlich überreichen.

Art. 83. Dem Großherzoge steht das Recht zu, die Synode zu vertagen und zu schließen. Nach dem Schlusse der Synode werden die Entschließungen des Kirchenregiments über die bis dahin unerledigten Anträge der Synode baldmöglichst in einen Synodalabschied zusammengefaßt und im Kirchengesetzblatte bekannt gemacht.

Art. 84. Die Protokolle der Synode werden durch den Druck veröffentlicht, die über geheime Sitzungen nur auf Beschluß der Synode mit Zustimmung des Kirchenregiments.

Art. 85. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte in der Synode wird eine im Wege der Gesetzgebung zu erlassende Geschäftsordnung[56]) enthalten. Bis zur Feststellung einer solchen gilt

---

[54]) Gesetz vom 12. Jan. 1874 (K.-G.-Bl. III. 215).

[55]) Vergl. Bekanntmachung vom 8. Juli 1870, betr. das Kirchen-Gesetz- und Verordnungsblatt; s. unten Nr. 145.

[56]) Vergl. Geschäftsordnung für die Synoden der evangelisch-lutherischen Kirche vom 16. Dec. 1854. A. s. unten Nr. 77.

die von der zunächst vorhergehenden Synode angenommene Geschäftsordnung.

Art. 86. Die Mitglieder erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Taggelder[57]), auf welche nicht verzichtet werden darf. Die Mitglieder, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der Taggelder.

Dritter Abschnitt. Von dem Pfarramte. Art. 87. Die Kirche fordert von dem Geistlichen, daß er die Lehre der Heiligen Schrift in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntnisse (Art. 2) verkünde, daß er mit einem musterhaften christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchte und überall den Ernst und die Würde seines Amtes behaupte.

Art. 88. Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde und hat vor Allem die kirchliche Ordnung in derselben zu wahren. Ihm liegt ob:

1. die Leitung des Gottesdienstes nach der bestehenden Kirchenordnung, insbesondere die Predigt des göttlichen Worts, die Verwaltung der Sakramente, die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge, die Unterweisung der Jugend mittelst der kirchlichen Kinderlehre und des Konfirmandenunterrichts, die Aufsicht über die Schulen, soweit solche gesetzlich ihm zusteht, vornämlich über den evangelischen Religionsunterricht;
2. der Vorsitz im Kirchenrathe und die Leitung der Geschäfte desselben (Art. 31);
3. die Führung der Kirchenbücher und die Aufsicht über das Pfarrarchiv.

Art. 89. Der Pfarrer ist verpflichtet, außer seinen ordentlichen Amtsgeschäften, auf Anordnung des Oberkirchenraths auch andere geistliche Amtshandlungen[58]) im Dienste der Landeskirche zu übernehmen.

Art. 90. Die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Pfarrer einer Gemeinde bleibt ihrer Vereinbarung unter Zustimmung des Kirchenraths überlassen. Wird eine solche Uebereinkunft nicht erreicht, so hat der Oberkirchenrath, nach Vernehmung der Pfarrer und des Kirchenraths, über die Vertheilung zu bestimmen.

Art 91. Die Besetzung erledigter Pfarrstellen erfolgt in nachstehender Weise:

Die Bewerbung geschieht beim Oberkirchenrathe. Dieser wählt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden und der Interessen der Landeskirche, von den Bewerbern drei aus. Nachdem diese mit Genehmigung des Grossherzogs vom Oberkirchenrathe der Gemeinde genannt sind und in derselben Gastpredigten und Katechisationen gehalten haben, wird einer derselben von der allgemeinen Gemeindeversammlung gewählt. Zur Wahl des Pfarrers ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel

---

[57]) Vergl. die in voriger Note erwähnte Geschäftsordnung §. 100.

[58]) d. h. geistliche Amtshandlungen im weiteren Sinne von Geschäften, welche mit dem geistlichen Amte verbunden sind. Vergl. gedr. Verhandl. der III. Landessynode Anl. 52 und Art. 111 Ziff. 9 des K.-V.-G.

der anwesenden Wähler erforderlich. Der Gewählte wird dem Grossherzoge präsentirt und von Diesem zum Pfarrer ernannt.

Art. 92. Sind nur drei Bewerber aufgetreten und alle drei mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde und Interessen der Landeskirche für die zu besetzende Pfarrstelle geeignet zu erachten, so werden sie mit Genehmigung des Grossherzogs der Gemeinde zur Wahl genannt.

Art. 93. Wenn aber jene vorgeschriebene Rücksichtnahme den Vorschlag zur Wahl nicht geeignet erscheinen lässt (Art. 92), oder wenn noch weniger als drei Bewerber aufgetreten sind oder wenn bei einer stattgehabten Wahl keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Wähler erhalten hat, so wird die Stelle ohne nothwendige Beschränkung auf die Bewerber vom Grossherzoge unmittelbar besetzt[59]).

Art. 94. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung (Anlage A. II.)

Art. 95. Jedem Bewerber ist es verboten, bei den Wählern mittelbar oder unmittelbar um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtigkeit seiner Wahl.

Art. 96. Wer als Bewerber um eine erledigte Pfarrstelle aufgetreten ist und zur Wahl vorgeschlagen werden soll, kann von der Zeit an nicht als Vakanzprediger in der Gemeinde fungiren.

Art. 97. Die Pfarrer beziehen die Einkünfte der Stellen, an welchen sie angestellt sind, nach Massgabe der näheren Bestimmungen der Artikel 98 und 99 dieser Verfassung und des Gesetzes über das Diensteinkommen der Geistlichen.

Art. 98. Das Einkommen sämmtlicher Pfarrstellen wird nach näherer gesetzlicher Vorschrift periodisch geschätzt[60]).

Art. 99. Durch Gesetz werden Maximal- und Minimalsätze nach dem Dienstalter festgestellt. Beträgt das Einkommen der Pfarre mehr als das für das Dienstalter des Inhabers gesetzlich bestimmte Maximum, so ist der Ueberschuss in die Centralpfarrkasse abzuführen; beträgt das Einkommen weniger als das für das Dienstalter des Inhabers gesetzlich bestimmte Minimum, so ist der Fehlbetrag aus der Centralpfarrkasse zu bestreiten.

Art. 100, 101, 102 — — — — — — — — —[61]).

Art. 103. Die Hofprediger[62]), der Kapellprediger zu Neuenburg[63]),

---

[59]) Gesetz vom 18. Nov. 1859 I. (K.-G.-Bl. II. 251).

[60]) Gesetz vom 9. Jan. 1877, betr. das Diensteinkommen der Geistlichen Art. 1; s. unten Nr. 77.

[61]) Gesetz vom 9. Jan. 1877, betr. Abänderung von Art. 97 bis 102 des Kirchenverfassungsgesetzes (K.-G.-Bl. IV. 33).

[62]) Nach Schreiben des Staatsministeriums vom 28. April 1879, betr. die Functionen der Hofprediger ist vom Großherzog bestimmt, daß sich die zum Großherzoglichen Hofe gehörigen, in der Stadt Oldenburg oder Osternburg wohnenden Personen — worunter hier alle diejenigen zu verstehen, welche ihre Besoldung aus der Hofkasse erhalten — und zwar die Verheiratheten mit ihren Familien-Gliedern,

die Garnison- und Feldprediger[64]) so wie Geistliche an öffentlichen Anstalten werden vom Großherzoge unmittelbbr ernannt.

Art. 104. Die Assistenz-, Hülfs- und Vakanzprediger[65]), der Hülfsprediger (Rector) zu Delmenhorst[66]) und der Catechet zu Berne[67]) werden mit Genehmigung des Großherzogs vom Oberkirchenrath ernannt.

Art. 105. In Beziehung auf das Gnadenjahr soll im Wege der Gesetzgebung das Erforderliche bestimmt werden[68]).

Vierter Abschnitt. Vom Oberkirchenrathe. Art. 106. Der Oberkirchenrath besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei Geistliche und zwei Weltliche sein müssen, unter den Weltlichen muß einer ein Rechtskundiger sein.

Art. 107. Die Mitglieder des Oberkirchenraths werden von dem Großherzoge ernannt. In den von den Mitgliedern des Oberkirchenraths zu leistenden Diensteid wird die Verpflichtung auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung des Kirchenverfassungsgesetzes aufgenommen.

Art. 108. Für die Schriftführung, die Revisionsarbeiten, die Wahrnehmung der Registraturgeschäfte, die Kasseführung und den Copiisten- und Botendienst bestellt der Oberkirchenrath, mit Genehmigung des Großherzogs, die erforderlichen Personen.

Art. 109. Die Gehalte der Mitglieder und der Offizialen des Oberkirchenraths, sowie die Geschäftskosten desselben, werden vom Großherzog dauernd festgesetzt, jedoch wenn zu deren Deckung die vom Staate dafür bewilligten Mittel nicht ausreichen, nur mit Zustimmung der Synode. Diese Zustimmung kann nicht versagt werden, insoweit die Gehalte auf Grund der vom Staate bewilligten Mittel festgestellt und bestimmten Personen zugesichert sind. In Beziehung auf ihre Entlassung im Verwaltungswege und Pensionirung sollen dieselben Grundsätze, welche für Staatsdiener gelten, Anwendung finden[69]).

---

soweit sie bei ihnen im Hause sind, sich für alle erforderlichen Ministerialhandlungen für den Unterricht der Confirmanden und überhaupt in seelsorgerlicher Beziehung zunächst an einen der beiden Hofprediger zu wenden haben, welchen übrigens überlassen bleibt, die sie treffenden Geschäfte bei den zum Hofe gehörigen Personen nach eigenem Ermessen unter sich zu vertheilen. — Im Uebrigen bleiben diese Personen im Parochial-Verbande der Kirchengemeinde Oldenburg bezw. Osternburg.

[63]) An dessen Stelle ist der Pfarrer zu Neuenburg getreten, dessen Anstellung sich nach den Art. 91—96 richtet. Gesetz vom 18. Nov. 1859, wegen Konstituirung der Pfarrgemeinden Brake und Neuenburg. (K.-G.-Bl. II. 247.)

[64]) An dessen Stelle ist der Militärprediger getreten, dessen Stelle durch den Feldprobsten der Preußischen Armee besetzt wird. Bekanntmachung vom 23. Dec. 1870, betr. Einrichtung einer Militär-Kirchengemeinde in Oldenburg; s. unten Nr. 76.

[65]) Vergl. Gesetz vom 11. Januar 1851, betr. Besoldung der Hülfs- und Vakanzprediger; s. unten Nr. 124 und Gesetz vom 16. Dec. 1854, betr. Anstellung von Assistenzpredigern; s. unten Nr. 125.

[66]) 1872 ist der Hülfspredigerdienst vom Amt des Rectors zu Delmenhorst getrennt. Vergl. gedr. Verhandlungen der XI. Landensynode Anl. S. 26.

[67]) Die Katechetur in Berne ist 1865 aufgehoben. Vergl. gedr. Verhandlungen der IX. Landessynode Anl. S. 6.

[68]) Gesetz vom 2. Januar 1865, betr. des Gnadenjahr; s. unten Nr. 116.

[69]) Vergl. Revidirtes Civilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 (St.-G.-B. XX. 71) Artikel 47 ff. — Umzugskosten bei der ersten Anstellung werden nach

Art. 110. Der Oberkirchenrath ist die oberste Behörde der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes, durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt. Er empfängt vom Großherzoge seine Geschäftsordnung und Dienstinstruction, in welcher auch bestimmt wird, in welchen einzelnen Fällen an den Großherzog Bericht zu erstatten und Höchste Entscheidung einzuholen ist.

Art. 111. Zum Wirkungskreise des Oberkirchenraths gehören:

1. die Wahrung und Fortbildung der gesammten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze;
2. die obere Aufsicht über das Schulwesen, soweit sie der Kirche zusteht;
3. die Ueberwachung der kirchlichen Armenpflege;
4. die Veranstaltung außerordentlicher Gottesdienste;
5. die kirchlichen Dispensationen[70]);
6. die Anordnung der Kirchenvisitationen;
7. die Leitung der Prüfung der Pfarramts-Kandidaten und der Organisten;
8. die Sorge für Fortbildung der Pfarramts-Kandidaten;
9. die Ertheilung der erforderlichen Aufträge zur Ordination der Kandidaten, zur Leitung der Pfarrerwahl, zur Einführung der Pfarrer und zu sonstigen geistlichen Amtshandlungen im Dienste der Landeskirche[71]);
10. die verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrämter, die Anstellung der Hülfs- und Vakanzprediger (Art. 104), die Besorgung des Vikariatswesens und die Ernennung der Organisten auf den Vorschlag der Kirchenräthe[72]);
11. die Sorge für Vermehrung der Kräfte des Pfarramts, wo es deren bedarf;
12. die Oberaufsicht über die Dienstthätigkeit und den Wandel aller Beamten der Kirche, so wie Ertheilung von Urlaub nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes[73]);
13. die Untersuchungen gegen Kirchenbeamte und Kandidaten des Pfarramts wegen Pflichtverletzungen und sittlicher Unwürdigkeit, so wie das Urtheil darüber.

Die Entfernung eines Kirchenbeamten aus dem Amte, so wie die Streichung eines Pfarramts-Kandidaten aus der

---

Maßgabe des für die Civilstaatsdiener geltenden Tarifs vergütet. Höchste Resolution vom 7. Mai 1868.

[70]) Vergl. Bekanntmachung vom 8. Nov. 1870, betr. Confirmation und Confirmationsdispensationen; s. unten Nr. 45. Ausschreiben vom 4. Dec. 1875, betr. das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; s. unten Nr. 187.

[71]) Vergl. Art. 89; s. oben S. 26.

[72]) Vergl. Art. 30 Ziff. 7. — Gesetz vom 3. Jan. 1856, betr. Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind; s. unten Nr. 46.

[73]) Vergl. Verordnung vom 5. Oct. 1849, betr. den den Kirchenbeamten zu ertheilenden Urlaub, und vom 28. Nov. 1851, betr. Urlaub der Kirchenbeamten zum Eintritt in die Synode; s. unten Nr. 89 und 90.

Kandidatenliste, kann nur von dem Dienstgerichte erkannt werden [74]).

14. die Sorge für Gründung und Erweiterung geistlicher Pensions-, Wittwen- und Waisen-Kassen und die Oberaufsicht auf die bestehenden;
15. die Verwaltung des Landeskirchenguts und der Centralkirchenkasse, der allgemeinen geistlichen Fonds und Stiftungen und die Verwendung der Einkünfte der letzteren;
16. die Aufsicht über das allgemeine Kirchenarchiv;
17. die Sorge für die Erhaltung des kirchlichen Eigenthums unter Berücksichtigung des Art. 80 des Staatsgrundgesetzes [75]), für die Erhaltung der Einkünfte der Kirchenbamten und die Vermehrung dieser Einkünfte, wo es derselben bedarf;
18. die Aufsicht über das Verwaltungswesen in den Gemeinden nach Maßgabe der Verfassung;
19. die Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Kirchenbehörden in letzter Instanz, über Beschwerden gegen Kirchenbeamte und über Streitigkeiten derselben;
20. die Entscheidung der Streitigkeiten in Betreff der örtlichen Begrenzung der Pfarrsprengel;
21. alle Verfügungen in der kirchlichen Verwaltung, welche nicht den Kirchenräthen oder einzelnen Kirchenbeamten überlassen sind;
22. die obere Aufsicht über die Thätigkeit der Kreissynoden, die Vorbereitung der Landessynode, die Theilnahme an den Verhandlungen derselben, der Vortrag über die Beschlüsse der Landessynode beim Großherzog und deren Ausführung, soweit sie die Bestätigung des Großherzogs erhalten haben;
23. die Vermittelung zwischen der Kirche und den Staatsbehörden, so wie den Kirchenbehörden anderer Religionsgenossenschaften und Länder.

Art. 112. In allen Fällen, in welchen der Oberkirchenrath in erster Instanz eine Verfügung oder Entscheidung abgegeben hat, ist eine Beschwerde oder Berufung an den Großherzog zulässig [76]).

Art. 113. Der Oberkirchenrath ist ermächtigt, Verfügungen, welche die Zustimmung der Landessynode erfordern, mit Genehmigung des Großherzogs zu treffen, wenn dieselben durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie die vorgängige Berufung einer außerordentlichen Synode nicht

---

74) Vergl. K.-Gesetze vom 7. April 1886, betr. Abänderung des Art. 111 Ziff. 13 des Kirchenverfassungsgesetzes und betr. die Disciplinarbestrafung der Kirchenbeamten; letzteres s. unten Nr. 109.

75) s. oben Nr. 4.

76) Fristen zur Einlegung und Einführung der Beschwerde sind nur für Entscheidungen in Disciplinarsachen bestimmt. Art. 52 des Ges. vom 7. April 1886, betr. die Disciplinarbestrafung der Kirchenbeamten (s. unten Nr. 109). Soll eine Entscheidung unanfechtbar werden, so hat der O.-K.-R. im Einzelfall bestimmte Präclusivfristen festzusetzen; und ferner muß angenommen werden, daß eine Berichtsforderung über eine beim Großherzog eingelegte Berufung oder Beschwerde die Vollziehung auch nur dann hemmt, wenn dies bei der Berichtsforderung ausdrücklich bestimmt ist. Bericht des O.-K.-R. vom 6. März 1860.

gestatten. Er hat in solchen Fällen die Verpflichtung, vor der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Synode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung zu rechtfertigen. Verweigert die Synode ihre Zustimmung, so ist die Verfügung, soweit es noch geschehen kann, sofort wieder aufzuheben.

Art. 114. Der Oberkirchenrath hat jeder ordentlichen Landessynode vorzulegen:

1. einen umfassenden, namentlich auch das Ergebniß der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über Alles, was auf kirchlichem Gebiete seit der letzten ordentlichen Synode Wichtiges vorgekommen ist;
2. die abgelegten Rechnungen über die Centralkasse und über die allgemeinen Fonds [77]), nebst den Erinnerungen und deren Entscheidungen;
3. den Voranschlag für die Centralkasse [78]);
4. die Entwürfe der nothwendigen Gesetze;
5. einen summarischen Bericht über den Stand des Rechnungswesens in jeder einzelnen Gemeinde.

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. 115. Die kirchlichen Vorschriften, welche bisher Geltung hatten, bleiben in Kraft, soweit nicht dieses Verfassungsgesetz oder die künftige Gesetzgebung sie aufheben [79]). Einer Revision ist zu unterziehen das Gesetz vom 6. Jan. 1851, betreffend die Zusammensetzung und das Verfahren des Dienstgerichts [80]).

Art. 116. Eine dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Kirche entsprechende Ordnung des Gottesdienstes (Liturgie, Agende) soll eingeführt, auch auf baldige Einführung eines neuen Lehrbuches und eines neuen Gesangbuches Bedacht genommen werden [81]). Einstweilen bleiben die in den ver-

---

[77]) im Einzelnen die Rechnungen:
1. der Centralkirchenkasse;
2. der Centralpfarrkasse;
3. der Pfarrerpensionskasse;
4. der Oldenburger Prediger-Wittwenkasse;
5. der Jeverländischen Prediger-Wittwenkasse;
6. der Kniphauser Prediger-Wittwenkasse;
7. der Delmenhorster Prediger-Wittwenkasse;
8. der Gemeinsamen Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien.

[78]) Im Einzelnen die Voranschläge der in vorstehender Note unter 1—3 genannten Kassen.

[79]) Dieselbe Bestimmung findet sich Art. 123 des K.-V.-G. vom 15. August 1849. Sie bezieht sich demnach auf alle kirchlichen Vorschriften auch aus der Zeit vor dem 15. Aug. 1849, soweit solche nicht durch das K.-V.-G. von diesem Tage oder die inzwischen erfolgte Gesetzgebung aufgehoben sind.

[80]) Vergl. K.-Ges. vom 6. April 1886, betr. die Disciplinarbestrafung der Kirchenbeamten (s. unten Nr. 109).

[81]) Neue Ordnungen für den Hauptgottesdienst und die Nebengottesdienste sind eingeführt durch die Bekanntmachungen vom 26. Nov. 1859, 24. Jan. 1860 und 14. März 1862 (s. unten Nr. 147, 148, 149), ein neues Gesangbuch durch die Bekanntmachung vom 7. Nov. 1872 (K.-G.-B. III. 151). Hinsichtlich der Agende ist nur das in den einzelnen Gemeinden herkömmliche festgehalten mit der Maßgabe, daß, wo das Herkömmliche einer Ergänzung oder Aenderung dringend bedarf, dieselbe nur auf Grund einer in irgend einer evangelisch-lutherischen Landeskirche üblichen Agende mit Genehmigung des Oberkirchenraths und unter Zustimmung

schiedenen Gemeinden üblichen Liturgien, Gesang- und Lehrbücher in Gebrauch und können weder gegen den Willen der einzelnen Gemeinden, noch ohne Zustimmung des Oberkirchenraths und der Synode abgeschafft oder geändert werden[82]).

Art. 117. Ein allgemeines Gesetz über die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden soll baldmöglichst erlassen werden[83]). Einstweilen bleibt für diejenigen Lasten, welche nach Art. 118 und 123 nicht anders bestimmt wird, der in jeder Gemeinde übliche Beitragfuß beibehalten, jedoch unter nachbargleicher Zuziehung der bisher Befreiten und Bevorzugten. Vom Kirchenrath einzelner Gemeinden kann unter Zuziehung des Ausschusses eine durch die Umstände gebotene Abänderung in der seither üblichen Aufbringungsweise oder die Einführung eines neuen Beitragsfußes für diese Zwischenzeit beim Oberkirchenrathe beantragt und von diesen einstweilen für exekutorisch erklärt werden.

Art. 118. Die Stolgebühren der Kirchenbeamten, so wie das Honorar für den Konfirmandenunterricht sind aufgehoben[84]), und bleibt die Entschädigung dafür den Kirchenbeamten aus den Kirchenkassen gesichert. Wo die Aufhebung noch nicht durchgeführt ist, soll dies unverzüglich geschehen. Die Entschädigung bestimmt der Kirchenrath unter gestatteter Berufung an den Oberkirchenrath nach Maßgabe der durchschnittlichen Diensteinnahme der Kirchenbeamten. Die Bestimmung wird von 10 zu 10 Jahren wiederholt[85]). Die Vertheilung der zur Aufbringung der Entschädigung etwa nöthigen Umlagen hat vorläufig der Ausschuß mit Genehmigung des Oberkirchenraths zu bestimmen[86]). Die Entschädigung kann ganz oder zum Theil in der Weise aufgebracht werden, daß für einzelne Amtshandlungen (ausgenommen jedoch für Beichte und Amtshandlungen bei Beerdigungen) eine von den

---

des Gemeindekirchenraths vorgenommen werden dürfe. Vergl. gedr. Verhandl. der X. Landessynode 16 Anl. 83 f. Synodalabschied vom 12. April 1871 VII. (K.-G.-Bl. III. 103). Hinsichtlich des Lehrbuchs sind die Geistlichen nur an den kleinen lutherischen Katechismus gebunden. Erlaß vom 14. April 1855 (s. unten Nr. 172).

[82]) Bei einer nach Art. 80 d. Ges. veranlaßten allgemeinen Einführung einer neuen Liturgie u. s. w. kann ein Widerspruchsrecht der einzelnen Gemeinden nicht zu Raum kommen, desgleichen nicht beim Erlaß von kirchengesetzlichen Normen über Liturgie u. s. w. Vergl. gedr. Verhandlungen der V. Landessynode 45 Anl. 78.

[83]) Vergl. Gesetz vom 21. Jan. 1865, betr. Aufbringung der kirchlichen Lasten; s. unten Nr. 278. Durch dieses Gesetz ist der ganze Artikel 117 erledigt.

[84]) Vergl. Gesetz vom 27. Nov. 1851, behuf gleichmäßiger Durchführung der über Aufhebung der Stolgebühren gegebenen Vorschriften; unten Nr. 106.

[85]) Die Wiederholung ist vorgeschrieben, „damit die Entschädigung nicht ein für allemal feststehe, sondern in angemessenen Zeiträumen je nach der, durch zu- oder abnehmende Population sich mehrenden oder verringernden Zahl der Amtshandlungen erhöht oder herabgesetzt werden könne". (Vergl. gedr. Verhandl. der III. Synode Anl. 66). Demgemäß hat die Praxis die Vorschrift der Wiederholung nicht als zwingend aufgefaßt, sofern die Verhältnisse sich nicht geändert haben. — Ueber das Verhältniß des Art. 118 zu dem Art. 42 Ziff 2, siehe Note 28.

[86]) Die Vertheilung dieser Umlagen unterliegt seit dem 21. Jan. 1865 den allgemeinen Vorschriften des Ges. von diesem Tage, betr. Aufbringung der kirchlichen Lasten (s. unten Nr. 278). Vergl. Erlaß vom 19. April 1871, betr. die Aufstellung der Voranschläge; s. unten Nr. 283.

Betheiligten an die Kirchenkasse zu zahlenden Gebühr festgesetzt wird[87]). Nachdem die Entschädigung festgesetzt ist, ist den Beamten die Erhebung einer Gebühr oder eines Honorars für Amtshandlungen nicht weiter gestattet. Ueber die Vertheilung der Entschädigung unter mehrere Pfarrer einer Gemeinde hat der Oberkirchenrath, nach eingezogener Erklärung der betheiligten Pfarrer und des Gemeindekirchenraths, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Art. 119. Alle Dispensationen müssen kostenfrei ertheilt werden. Wo bisher von kirchlichen Vorschriften in Beziehung auf die Form geistlicher Amtshandlungen Dispensation ertheilt werden konnte, ist diese fortan nicht mehr erforderlich.

Art. 120. Alle noch nicht in den Privatbesitz übergegangenen Plätze in den Kirchen sollen fortan weder verkauft noch verheuert werden, sondern der freien Benutzung verbleiben. Es soll darauf Bedacht genommen werden, alle Plätze in den Kirchen der gemeinsamen Benutzung wieder zu eröffnen. Es ist dahin zu wirken, daß die Plätze in den Kirchen gleichförmig eingerichtet und Unterscheidungen durch äußeren Prunk aufgehoben werden und ist hierauf bei Reparaturen und neuer Einrichtung einzelner Plätze Bedacht zu nehmen. Diese Bestimmungen finden auf die Gemeinde Goldenstedt bis weiter, und auf die Gemeinde Neuenkirchen so lange keine Anwendung als dieselbe mit den Katholiken eine gemeinschaftliche Kirchenkasse hat[88]).

Art. 121. Alle Gemeindedienste in Kirchensachen (Kirchenhofdienst, Spann- und Handdienst, Rund- und Reihedienst) sind aufgehoben. Die Kosten für erforderliche Fuhren und Dienste werden aus der Kirchenkasse bezahlt. Umzugsfuhren als Pflichtfuhren finden nicht mehr Statt. Auf diejenigen Gemeinden, welche in Simultanverhältnissen mit Genossen einer anderen Confession stehen und gemeinschaftlich mit diesen derartige Dienste zu leisten haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 122. Zur Sicherung der Beitreibung rückständiger kirchlicher Abgaben und Leistungen im administrativen Wege sind die Grundsätze, wonach dieselben aufgebracht und vertheilt werden, der betreffenden Staatsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. (Art. 81 des Staatsgrundgesetzes)[89]).

---

[87]) Durch K.-Gesetz vom 14. März 1877, betr. Aufhebung der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (s. unten Nr. 107) dahin abgeändert, daß für Amtshandlungen keine Gebühren zur Kirchenkasse erhoben werden dürfen und nur gestattet bleibt, eine Wegegebühr bei solchen Amtshandlungen zu erheben, die in den Häusern vollzogen werden. — Hinsichtlich der Frage, auf welche Amtshandlungen sich diese Bestimmung bezieht, vergl. §. 2 des K.-Ges. vom 27. Nov. 1851, betr. Aufhebung der Stolgebühren; s. unten Nr. 106.

[88]) Auf die Gemeinden Brake und Neuenburg nur insoweit, daß bei einem etwaigen Verkaufe von Kirchenstellen eine angemessene Anzahl von Freiplätzen reservirt bleibt. Vergl. Gesetz vom 18. Nov. 1859, wegen Konstituirung der Pfarrgemeinden Brake und Neuenburg Art. 7. (K.-G.-Bl. II. 247): Grund dieser Ausnahme; Erleichterung der Baulast. (Vergl. gedr. Verhandl. der VI. Synode A. 96.)

[89]) S. oben Nr. 4.

Art. 123. Die allgemeinen Kirchenausgaben, soweit sie nicht aus der Staatskasse gedeckt werden, sollen von den einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft aufgebracht werden. Vorläufig wird dies in der Weise geschehen, daß $1/3$ der allgemeinen Kirchenausgaben nach ihrer Seelenzahl, $1/3$ nach ihrer Gebäudesteuer (Abgabe vom Brandkassentaxate), $1/3$ nach der Summe ihrer additionellen Kontribution auf die einzelnen Gemeinden vertheilt wird. Nach welchem Fuße der so auf jede einzelne Gemeinde fallende Antheil innerhalb derselben aufzubringen ist, bleibt ihr zu bestimmen überlassen, vorbehältlich der Genehmigung des Oberkirchenraths. Sobald auf Grund der vom Staate zu erwartenden neuen Steuerumlagen die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden ermittelt werden kann, soll durch das Gesetz der Verhältnißtheil (die Quote) des von jeder Gemeinde oder den einzelnen Gemeindegenossen zu leistenden Beitrags bestimmt werden[90]).

Art. 124. Die Art. 15, 30 Nr. 5, 6, 13. Art. 39, bis 44, 117, 120, 121 finden in denjenigen Gemeinden, die in einem Simultanverhältnisse mit Genossen einer anderen Confession stehen, insoweit dieses Verhältniß dadurch berührt wird, keine Anwendung[91]).

Art. 125. Die Verhältnisse in Betreff der dem Reichsgrafen Bentinck zustehenden Patronatrechte[92]) sollen baldthunlichst mit Rücksicht auf das gegenwärtige Verfassungsgesetz geregelt werden.

Schlußbestimmung. Art. 126. Bei eintretendem Regierungswechsel wird der dem evangelischen Bekenntnisse zugethane Großherzog eine förmliche Zusicherung ertheilen:

daß er das ihm zustehende Kirchenregiment der Kirchenverfassung gemäß zum Besten der Kirche treulich ausüben wolle.

Diese Zusicherung wird im Kirchengesetzblatt verkündet und die Urschrift der Landessynode bei ihrer nächsten Zusammenkunft übergeben.

Anlage A. Wahlordnung. I. Von den Wahlen zum Kirchenrathe und zum Kirchenausschusse[93]). §. 1. Die Anordnung der Wahlen erfolgt durch den Kirchenrath, welcher auch für die gehörige Verkündigung nach Art. 26 des Verfassungsgesetzes zu sorgen hat.

§. 2. Wahlvorstand ist der Vorsitzende des Kirchenraths. Zur Hülfleistung bei seinem Geschäfte, insbesondere zur Schriftführung hat derselbe einen oder mehrere Vertrauensmänner zuzuziehen.

§. 3. Bei der nach §. 1 vorzunehmenden Verkündigung der Wahlhandlung ist zugleich bekannt zu machen, wo und zu welcher Zeit die Stimmzettel einige Tage vor und an dem Wahltage in Empfang genommen werden können.

---

[90]) Ist geschehen durch die Gesetze vom 21. Januar 1865, betr. die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden (s. unten Nr. 287) und vom 16. Dec. 1876, betr. die Beiträge der Gemeinden zu den allgemeinen Kirchenausgaben; s. unten Nr. 280.

[91]) Simultan sind nur noch in der Gemeinde Neuenkirchen die geistlichen Gebäude; s. unten Nr. 74.

[92]) Sind für erloschen erklärt Sept. 19. 1855.

[93]) Vergl. Art. 75 des K.-V.-G. i. f.

§. 4. Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen[94]); auch ist auf denselben die Zahl der zu wählenden Personen zu bemerken.

§. 5. Den Ort der Wahl bestimmt der Wahlvorstand.

§. 6. Die anwesenden Stimmberechtigten haben alle Zweifel zu entscheiden, welche bei der Wahlhandlung vorkommen. Bei dieser nach Mehrheit der Stimmen abgegebenen Entscheidung, wobei im Fall einer Stimmengleichheit der Wahlvorstand den Ausschlag giebt, behält es für die Wahlhandlung sein Bewenden.

§. 7. Die mit der Leitung der Wahlhandlung Beauftragten dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonstige, die Freiheit der Abstimmenden beschränkende Weise in das Innere der Wahlen sich einmischen.

§. 8. In der Wahlversammlung dürfen andere als auf die Wahl bezügliche Gegenstände nicht zur Verhandlung gebracht werden.

§. 9. Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Stimmberechtigten die beschriebenen Stimmzettel einzeln abzugeben. Die Stimmzettel werden in einem vor dem Vorstande und dem Protokollführer stehenden Gefäße gesammelt. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel wird im Protokolle bemerkt.

§. 10. Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung ist unstatthaft.

§. 11. Nachdem von dem Wahlvorstande die Wahlurne für geschlossen erklärt worden ist, sind keine Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 12. Der Wahlvorstand hat die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne zu nehmen und die Nummer eines jeden nebst den darauf verzeichneten Namen laut zu verlesen.

§. 13. Die Namen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, sind unter Angabe der auf sie gefallenen Nummern der Stimmzettel im Protokolle oder in einer dem Protokolle anzulegenden und wie dieses zu unterzeichnenden Liste aufzuführen.

§. 14. Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Namen als erforderlich sind, so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen. Ist ein Name unleserlich geschrieben, oder läßt er zweifelhaft, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, so wird er nicht berücksichtigt, falls nicht der Zweifel sofort gehoben wird, worüber die anwesenden Stimmberechtigten zu entscheiden haben.

§. 15. Die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben, und kein Gewählter darf an Instruktionen gebunden werden. Stimmzettel, welche Instruktionen oder Bedingungen enthalten, oder unter solchen abgegeben werden, sind ungültig.

§. 16. Der Wahlvorstand verkündet das Ergebniß der Wahlhandlung und verlies't das Protokoll, welches sodann geschlossen und vom Wahlvorstande

---

[94]) Nicht nummerirte Stimmzettel sind als ungültig zurückzuweisen. Verf. des O.-K.-R. an den K.-R. zu D. vom 28. Dec. 1883.

und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Stimmzettel werden sofort im Wahltermine vom Wahlvorstande vernichtet.

§. 17. Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebniß derselben ohne Einfluß gewesen sind.

§. 18. Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden im Protokoll mit der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen besonders aufgeführt.

§. 19. Zu Kirchenältesten, beziehungsweise Ausschußmännern, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos[95]).

§. 20. Der Kirchenrath hat den Gewählten ihre Wahl anzuzeigen.

II. Von den Wahlen zu Pfarrämtern. §. 1. Wird in einer Gemeinde ein Pfarramt erledigt, so hat der Kirchenrath sofort dem Oberkirchenrathe davon Anzeige zu machen.

§. 2. Der Oberkirchenrath erläßt sofort nach erhaltener Anzeige eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, worin er zur Bewerbnng binnen sechs Wochen[96]) auffordert.

§. 3. Der Oberkirchenrath fordert demnächst die von ihm zum Vorschlag ausgewählten Bewerber auf, in der betreffenden Gemeinde eine Gastpredigt und Katechisation zu halten[97]). Die Tage bestimmt der Oberkirchenrath.

§. 4. Der Oberkirchenrath theilt demnächst dem betreffenden Kirchenrathe Namen und Wohnort der vorgeschlagenen Bewerber, so wie die zu den Gastpredigten und zur Wahl angesetzten Sonntage mit.

§. 5. Die vom Oberkirchenrathe gemachte Mittheilung ist sofort durch Anschlag an die Kirche und am folgenden Sonntage durch Verkündigung am Schlusse des Gottesdienstes der Gemeinde unter angemessener Ermahnung anzuzeigen[98]).

§. 6. Die Wahlhandlung findet in der Kirche des Pfarrsprengels Statt und zwar nach dem Hauptgottesdienste an einem Sonntage nach der letzten Gastpredigt.

§. 7. Die Wahlhandlung geschieht unter Leitung eines Mitgliedes des Oberkirchenraths oder eines von diesem dazu beauftragten Mitgliedes der Kreissynode und zweier demselben von dem Kirchenrathe beigeordneten Vertrauensmänner.

§. 8. Auf des Vorsitzenden Aufforderung legt jeder der anwesenden Stimmberechtigten seinen Stimmzettel in ein vor dem Vorsitzenden aufge-

---

[95]) Fällt derjenige, auf welchen das Loos gefallen ist (in Folge von Ablehnung oder dgl.) weg, so muß eine Neuwahl stattfinden. Rescr. des O.-K.-R. vom 20. Dec. 1882.

[96]) Gesetz vom 18. Nov. 1859, betr. Besetzung erledigter Pfarrstellen. (K.-G.-Bl. II. 251.)

[97]) Vergl. K.-V.-G. Art. 91, 92 und 93.

[98]) Gesetz vom 18. Nov. 1859, betr. Besetzung erledigter Pfarrstellen. (K.-G.-Bl. II. 251.)

stelltes Gefäß. Jeder Stimmzettel darf nur den Namen eines der vorgeschlagenen Bewerber enthalten. Finden sich auf einem Stimmzettel mehr als ein Name, so gilt nur der zuerst geschriebene. Unleserlich geschriebene Stimmzettel werden nicht berücksichtigt, auch solche nicht, bei denen es zweifelhaft ist, welchem der Bewerber die Stimme hat gegeben werden sollen, sofern nicht der Zweifel sofort gehoben wird, worüber die anwesenden Stimmberechtigten zu entscheiden haben. Vor Aufforderung zu der Abgebung der Stimmzettel hat der Vorsitzende diesen Parapraph der Wahlordnung und die Namen der vorgeschlagenen Bewerber zu verlesen.

§. 9. Nachdem die Stimmgebung auf nochmalige Aufforderung des Vorsitzenden geschlossen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

§. 10. Der Vorsitzende nimmt sodann die Stimmzettel einzeln aus dem Gefäße und verliest laut und deutlich die darauf befindlichen Namen, welche dann von den Vertrauensmännern verzeichnet werden.

§. 11. Sind alle Stimmzettel verlesen, so eröffnet der Vorsitzende der Versammlung das Ergebniß der Wahl.

§. 12. Der Vorsitzende hat über den ganzen Wahlakt ein Protokoll aufzunehmen oder durch einen zugezogenen Schriftführer aufnehmen zu lassen, vor Schluß der Versammlung dieses Protokoll vorzulesen, etwaige Erinnerungen dagegen zu erledigen und darnach dasselbe für genehmigt zu erklären. Dies Protokoll unterschreiben der Vorsitzende, der Schriftführer, wo ein solcher zugezogen ist, und die beiden Vertrauensmänner.

§. 13. Der Vorsitzende hat eine von ihm beglaubigte Abschrift des Protokolls dem Oberkirchenrathe zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 14. Jeder, der sich zur Abhaltung einer Gastpredigt in die Gemeinde, deren Pfarrstelle zu besetzen ist, begeben hat, nachher aber nicht zum Pfarrer daselbst ernannt wird, erhält die aufgewandten vom Oberkirchenrathe festzustellenden Reisekosten aus der Gemeindekirchenkasse ersetzt[99])[100]).

Anlage B. Von der Rechnungsführung in den Gemeinden.

§. 1. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April.

§. 2. Zur Führung der Kirchenkasse und Aufstellung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsführer durch den Ausschuß gewählt, und vom Kirchenrathe auf Kündigung angestellt. Der Ausschuß hat zu beschließen, ob und welche Sicherheit der Rechnungsführer bestellen soll. Der Kirchenrath ertheilt demselben eine Instruktion über die Ordnung seiner Kasse und Rechnungsführung. Dem Oberkirchenrathe bleibt es vorbehalten, darüber allgemeine gleichmäßige Vorschriften festzusetzen[101]).

§. 3. Ueber sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des nächsten Rechnungsjahres ist vor dem 1. März vom Kirchenrathe ein Voranschlag

---

[99]) Gesetz vom 18. Nov. 1859, betr. Besetzung erledigter Pfarrstellen. (K.-G.-Bl. II. 251.)

[100]) Bei Reisen aus dem Auslande werden nur die Kosten von bezw. bis zu der Landesgrenze ersetzt. Verf. des O.-K.-R. vom 25. Aug. 1880.

[101]) Vergl. unten Nr. 282—286.

aufzustellen und nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage an einem passenden Orte zu aller Betheiligten Einsicht auszulegen. In der letzten Hälfte des März wird dieser Voranschlag mit seinen etwaigen Belegen im Ausschuß geprüft und erhält durch dessen Genehmigung exekutorische Kraft[102]. Durch den Kirchenrath beglaubigte Abschriften des so zur Ausführung gestellten Voranschlags und des bei Verhandlungen über denselben aufgenommenen Protokolls sind spätestens gegen den 15. April dem Oberkirchenrathe einzusenden, auch dem Rechnungsführer zu behändigen, der solche demnächst seiner Rechnung anzulegen hat.

§. 4. In den Fällen, wo bei Feststellung des Voranschlags eine Einigung zwischen dem Ausschusse und dem Kirchenrathe nicht erreicht wird, entscheidet auf Anrufen des einen oder anderen Theils der Oberkirchenrath.

§. 5. Innerhalb des genehmigten Voranschlags ertheilt ein vom Kirchenrathe aus seiner Mitte gewählter Aeltester die Anweisungen.

§. 6. Ergiebt sich im Laufe des Rechnungsjahrs die Nothwendigkeit der Aufstellung eines nachträglichen Voranschlages, so ist bei demselben in ähnlicher Weise, wie im §. 3. vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 7. Eine Abgangsordre unbeibringlicher Einnahmepöste kann vom Kirchenrathe nur mit Zustimmung des Ausschusses ertheilt werden.

§. 8. Vor dem 1. August jedes Jahres hat der Rechnungsführer seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe des abgelaufenen Rechnungsjahres mit den rechtfertigenden Beilagen in Original und Abschrift beim Kirchenrathe einzureichen, der dieselbe von einem oder mehreren durch den Ausschuß gewählten Monenten gegen den 1. September durchsehen und die gemachten Erinnerungen dem Rechnungsführer zur Beantwortung zustellen läßt. Die Rechnungen mit ihren Beilagen in Abschrift, die Erinnerungen und deren Beantwortung, sind sodann 14 Tage in gleicher Weise wie der Voranschlag (§. 3.) den Betheiligten zu etwaigen weiteren Erinnerungen offen zu legen und gehen vor dem 15. Oktober zur Examination an den Ausschuß, der solche mit dem seine Erinnerungen befassenden Protokolle vor dem 15. November an den Kirchenrath zurücksendet.

§. 9. Die Erinnerungen sind vom Kirchenrathe zu entscheiden und dessen Entscheidungen sowohl dem Rechnungsführer als dem Ausschusse mitzutheilen. Dem einen wie dem anderen ist innerhalb 14 Tagen die Berufung an den Oberkirchenrath gestattet.

§. 10. Nachdem das ganze Rechnungsgeschäft erledigt ist, hat der Kirchenrath den Schluß anzufertigen und Abschrift desselben dem Rechnungsführer zur Anlegung bei seiner nächsten Rechnung mitzutheilen. Dem Oberkirchenrathe wird die Rechnung mit den Erinnerungen, deren Beantwortung, den Entscheidungen und dem Schlusse in beglaubigten Abschriften

---

[102]) Findet eine gemeinschaftliche Sitzung des Kirchenraths und Kirchenausschusses behufs Aufstellung des Voranschlags nach Artikel 1 und 3 des Erlasses des O.-K.-R. vom 2. Jan. 1883, betr. Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kirchenrath und Kirchenausschuß (s. unten Nr. 68), statt, so kann der Voranschlag sogleich festgestellt werden, in der Voraussetzung, daß bei der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen erhoben werden. Verf. des O.-K.-R. an den K.-R. zu W. vom 1. Mai 1883.

eingesandt[103]), welcher dieselbe durchsehen läßt, um allen bedeutenderen Mängeln im Rechnungswesen für die Zukunft zu begegnen, in denjenigen Fällen aber, wo die Substanz des Kirchenvermögens angegriffen oder gefährdet ist, deren Herstellung oder Sicherung zu veranlassen.

§. 11. Die Rechnung sammt den dazu gehörigen Beilagen und Aktenstücken wird im Archive des Kirchenraths aufbewahrt.

Nr. 6. Verordnung vom 15. Aug. 1853, betr. die veränderte Einrichtung des Consistoriums zu Oldenburg als evangelisches Oberschulcollegium und die Aufhebung der Consistorial-Deputation zu Jever.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc., verordnen zur Ausführung des Art. 82 §. 3 des Staatsgrundgesetzes und da Wir nöthig finden in der durch die Verordnung vom 7. October 1836 und vom 3. August 1849 bestimmten Zuständigkeit des Consistoriums zu Oldenburg und der Consistorial-Deputation zu Jever eine veränderte Einrichtung zu treffen, wie folgt:

Art. 1. Unser bisher mit der Leitung der evangelischen Schulangelegenheiten beauftragtes Consistorium zu Oldenburg soll künftig den Namen „Evangelisches Oberschulcollegium des Herzogthums Oldenburg" führen, und wird demselben, als solchem, die fernere Leitung des gesammten evangelischen Schulwesens im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Jever, in unmittelbarer Unterordnung unter Unser Staatsministerium, nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden und zu erlassenden Gesetze und Vorschriften anvertraut.

Art. 2. Die in Jever bestehende Consistorial-Deputation ist aufgehoben und gehen deren bisherige Geschäfte in Schulangelegenheiten auf Unser evangelisches Oberschulcollegium zu Oldenburg über.

Art. 3. Die nach der Verordnung vom 3. Aug. 1849 dem Consistorium, beziehungsweise der Consistorial-Deputation, verbliebenen Obliegenheiten in Bezug auf die Vorschriften über die Ehe und die Kirchenbücher gehen auf Unseren Oberkirchenrath der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg über, welchen Wir mit der Führung der Oberaufsicht in der bisherigen Weise bis zur Ausführung der in den Art. 33 §. 3, und Art. 214, des Staatsgrundgesetzes[1]) enthaltenen Bestimmungen beauftragt haben, und welcher in dieser Beziehung dem Staatsministerium untergeordnet wird[2]).

---

[103]) Wenn die Rechnung bis zum 31. Jan. nicht eingekommen ist, wird vom O.-K.-R. an die Einsendung erinnert.

[1]) Vergl. oben Nr. 4.

[2]) Die in den Art. 33 §. 3 und Art. 214 des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmungen sind ausgeführt durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; s. unten Nr. 185. Ueber die Einwirkung dieses Gesetzes auf die im Art. 3 der Verordnung dem Oberkirchenrath übertragenen Obliegenheiten vergl. auch Ausschreiben desselben vom 4. Dec.

Nr. 7. Gesetz vom 22. Febr. 1856, betreffend die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amts Kniphausen und deren Verhältniß zur evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. (K.-G.-Bl. II. 213 ff.)

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden rc. rc. thun kund hiemit: Nachdem durch Patent vom 1. Aug. 1854 die Herrschaft Kniphausen für einen integrirenden Theil des Herzogthums Oldenburg erklärt und damit das Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 auch für die Herrschaft Kniphausen anwendbar geworden ist, demnach in Gemäßheit Artikels 78 §. 2 des Staatsgrundgesetzes auch der evangelischen Kirche jener Herrschaft eine Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet ist und die dieserhalb nothwendigen Aenderungen durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe zu treffen sind, ferner im Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Dec. 1854, betreffend die Organisation der Herrschaft Kniphausen, nur bis zu der nach Art. 78 des Staatsgrundgesetzes vorbehaltenen Regelung eine provisorische Einrichtung rücksichtlich der evangelischen kirchlichen Verhältnisse in der Herrschaft Kniphausen angeordnet ist, — finden Wir Uns veranlaßt, nunmehr, nach eingezogener gutachtlicher Aeußerung der für die Herrschaft Kniphausen bestehenden kirchlichen Organe und in Uebereinstimmung mit der Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Die evangelischen Kirchspiele der ehemaligen Herrschaft (jetzt Amts) Kniphausen werden in ihrem dermaligen Umfange als Theile der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg anerkannt und finden die Bestimmungen des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853, sowie alle seit dem 15. Aug. 1849 für die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg erlassenen allgemeinen Gesetze und Verordnungen auch auf diese Kirchspiele Anwendung, vorbehältlich der Bestimmung der folgenden Artikel.

Art. 2. Die allgemeine Anwendung der in der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg geltenden Gesetze und Verordnungen auf die evangelischen Kirchengemeinden des Amts Kniphausen (Art. 1.) unterliegt folgenden Beschränkungen: 1. die bestehenden confessionellen Verhältnisse in der zur Kirche zu Akkum sich haltenden reformirten Kirchengemeinde (Z. 4.) werden in jeder Beziehung aufrecht erhalten und soll in diesen Verhältnissen durch Gesetze, durch Verordnungen oder durch Verfügungen der oberen Kirchenbehörde nichts gegen den Willen der gedachten Gemeinde geändert werden können[1]).

1875, betreffend das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875; s. unten Nr. 187. — Hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes, 1. Jan. 1876, erfolgten Eintragungen haben die Kirchenbücher die Bedeutung staatlich anerkannter Civilstandsregister behalten und ist die Unterordnung des Oberkirchenraths unter dem Staatsministerium geblieben.

[1]) Diese sich durch die drei verfassungsmäßig bezw. nach Ziffer 3 dieses Artikels constituirten Pfarrgemeinden der Herrschaft Kniphausen hindurch erstreckende und neben diesen bestehende ausschließlich reformirte Gesammtgemeinde ist nicht organisirt. Wo es sich um eine Willenserklärung derselben handelte, sind alle Eingesessenen reformirter Confession in der ganzen Herrschaft, welche in den Stimmlisten der weiteren

2. Das Pfarramt zu Akkum soll stets mit Geistlichen der reformirten Confession besetzt werden.

3. Die nach dem Kirchenverfassungsgesetze vom 11. April 1853 eintretenden Kirchenräthe und Kirchenausschüsse sollen so zusammengesetzt werden, daß in dem Kirchspiele Akkum stets zwei Kirchenälteste und zwei Ausschußmänner der reformirten, zwei Kirchenälteste und zwei Ausschußmänner aber der lutherischen Confession; im Kirchspiel Fedderwarden stets zwei Kirchenälteste und zwei Ausschußmänner der reformirten, vier Kirchenälteste und vier Ausschußmänner aber der lutherischen Confession angehören.

4. Die Eingesessenen reformirter Confession im ganzen Amte Kniphausen sind und bleiben in Beziehung auf Katechismus oder Kinderlehre, Confirmandenunterricht, Confirmation, Vorbereitung zum Heiligen Abendmahl und Theilnahme am Sakramente des Altars, der reformirten Kirche zu Akkum beziehungsweise dem an derselben angestellten reformirten Prediger zugewiesen und bedürfen in dieser Hinsicht keiner Dimissorialen der lutherischen Geistlichen, der Pfarreien, innerhalb deren Sprengel sie wohnen.

Art. 3. In Betreff der Theilnahme der evangelischen Kirchengemeinden des Amts Kniphausen an den Kreis- und Landessynoden wird Folgendes bestimmt: 1. die Pfarrgemeinden des Amts Kniphausen gehören zur Kreisgemeinde und Kreissynode Jever.

2. Von den zur Kreissynode zu sendenden Aeltesten muß aus den Pfarreien Akkum und Fedderwarden stets je einer der reformirten und einer der lutherischen Confession angehören.

3. Die Synode des Kreises Jever wählt künftig neben der bisherigen Zahl von Abgeordneten noch einen fünften Abgeordneten, welcher der lutherischen oder der reformirten Confession angehören kann und, sofern er nicht der reformirten Confession angehört, weltlichen Standes sein muss.

Ist ein Abgeordneter reformirter Confession gewählt, so hat derselbe bei seinem Eintritte in die Synode die im Art. 72 des Kirchenverfassungsgesetzes formulirte Versicherung in der Art abzugeben, dass statt „evangelisch-lutherischen" das Wort „reformirten" gesetzt wird und erhält dadurch für ihn auch der Inhalt des Artikel 73 des Kirchenverfassungsgesetzes die dieser Verpflichtungsformel entsprechende Bedeutung[2]).

Art. 4. Die evangelischen Eingesessenen der Burg Kniphausen gehören zur Pfarrei Fedderwarden.

Gemeinde-Versammlungen der drei Pfarrgemeinden aufgeführt waren, als Mitglieder der Gemeinde-Versammlung dieser Kirchengemeinde angesehen und ist zur Vorbereitung eines Beschlusses dieser Versammlung eine Commission ernannt, bestehend aus den Kirchenältesten und Ausschußmännern reformirter Confession der Pfarrgemeinden Akkum und Fedderwarden und dem Pfarrer zu Akkum als Vorsitzenden. Vergl. gedr. Verhandl. der XV. Landessynode Anl. 77.

[2]) Ges. vom 19. Dec. 1861, betr. Abänderung des Art. 3 Ziffer 3 des Gesetzes vom 22. Febr. 1856. (K.-G.-Bl. II. 273.)

Zweiter Abschnitt.

Die Landeskirche in ihren Beziehungen nach Außen.

I. Die Landeskirche als Theil der evangelischen Kirche Deutschlands.

K.=V.=G. Art. 1. und 2. s. oben Nr. 5.

Nr. 8. Geschäftsordnung für die Abhaltung wiederkehrender Conferenzen von Abgeordneten der obersten Kirchenbehörden im evangelischen Deutschland. Beschlossen Elberfeld, den 18. Sept. 1852. (Allg. Kirchenbl. 1852 S. 497.) 1. Ein Zusammentritt von Abgeordneten der obersten Kirchenbehörden des evangelischen Deutschlands findet wo möglich in jedem Jahre statt, um auf Grundlage des Bekenntnisses, wichtigere Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausche zu besprechen und, unbeschadet der Selbstständigkeit jeder einzelnen Landeskirche, ein Band ihres Zusammengehörens darzustellen und die einheitliche Entwickelung ihrer Zustände zu fördern.

2. Der Vorstand und der Schriftführer der vorausgegangenen Conferenz prüfen die Beglaubigung der erschienenen Beauftragten und eröffnen die Conferenz.

3. Die Conferenz wählt ihren Vorstand und Schriftführer aus ihrer Mitte durch einfaches Stimmenmehr.

Für Verhinderung des einen und anderen derselben werden Stellvertreter erwählt.

Dem Vorstande liegt auch die weitere Geschäftsführung bis zur Eröffnung der folgenden Conferenz (2) ob.

4. Anfragen oder Anträge eines Kirchenregiments werden zuvörderst in Berathung genommen.

5. Dergleichen Anfragen und Anträge (4) werden womöglich sechs Wochen vor der Eröffnung der Conferenz dem Vorstande mitgetheilt, damit den Referenten, welche dieser aus der Zahl der Beauftragten anderer Kirchenleitungen zu bestellen hat, so viel Zeit bleibe, um den Gegenstand zum Vortrage in der bevorstehenden Conferenz gehörig vorbereiten zu können.

Zu diesem Behufe ist eine ebenso frühe Bestellung der Abgeordneten der Kirchenleitungen und die Anzeige davon an den Vorstand erforderlich.

6. Anträge, die auf einer Conferenz nicht erledigt werden können, sind auf der nächstfolgenden zur Verhandlung zu bringen.

7. Die Verhandlungen der Conferenz werden in ihren Hauptpunkten protokollarisch zusammengestellt.

8. Die Conferenz bestimmt durch Stimmenmehrheit Zeit und Ort ihrer nächsten Zusammenkunft.

9. Dasjenige Kirchenregiment, von welchem der zum Conferenzvorstand Erwählte abgeordnet worden ist, wird ersucht, das Conferenzprotokoll auszufertigen und den übrigen — vertretenen und nicht vertretenen — Kirchenleitungen zukommen zu lassen.

Nr. 9. Bestimmungen wegen der zweijährigen Wiederkehr dieser Conferenzen. Beschlossen Eisenach, den 12. Juni 1855. (Allg. Kirchenbl. 1855 S. 417.) 1. Die deutsche evangelische Kirchenconferenz versammelt sich hinfort regelmäßig nur je im zweiten Jahre.

In der Zwischenzeit leitet das Präsidium der letzten Conferenz der bestehenden Einrichtung gemäß die Geschäfte.

2. Eine außerordentliche Versammlung der Conferenz kann auf Antrag einzelner Kirchenregierungen, sofern es die Umstände fordern und die Mehrzahl der bei der Conferenz betheiligten Kirchenbehörden damit einverstanden ist, von dem Präsidium berufen werden.

Nr. 10. Veränderungen obiger Geschäftsordnung. Beschlossen Eisenach, den 14. Juni 1855. (Allg. Kirchenbl. 1855 S. 428.) 1. Die hohen Kirchenregierungen werden gebeten, Anfragen oder Anträge für die Conferenzen, dafern gewünscht wird, daß sie auf der nächsten Conferenz zur Erörterung kommen, in der Regel bis Trinitatis des dem Conferenzjahre vorhergehenden Jahres an den Conferenzvorstand gelangen zu lassen.

2. Für solche Einläufe bestellt der Vorstand unverweilt einen Referenten und einen Correferenten. Dabei setzt der Vorstand in Ermangelung anderweiter Nachricht einstweilen voraus, daß wiederum auf die Personen zu recurriren ist, welche zur letzten Conferenz abgeordnet gewesen.

3. Die bis Trinitatis eingegangenen Anfragen und Anträge der Kirchenregierungen werden vom Conferenzvorstande bis Michaelis den übrigen bei der Conferenz betheiligten Kirchenregierungen mitgetheilt.

4. Findet der bestellte Referent für seine Arbeit die Einziehung von Materialien aus den verschiedenen Gebieten erforderlich, so theilt er solches unter thunlichster Substantiirung der desideranda, bis Michaelis dem Vorstande mit.

5. Der Vorstand veranlaßt in diesem Falle durch ein Umschreiben die Aufstellung der begehrten Mittheilungen, welche sodann bis zum Schlusse des Kalenderjahres zu erwarten und übrigens unmittelbar an den Referenten aus den einzelnen Gebieten einzuliefern sind.

6. Der Referent macht nach Beendigung seiner Arbeit dem Correferenten die für die Correlation erforderliche Mittheilung nicht später als sechs Wochen vor Eröffnung der Conferenz.

7. Bei Versäumung der unter 5 und 6 bezeichneten Termine wird der Referent, resp. der Correferent sich zunächst unmittelbar an die Abgeordneten der betreffenden Kirchenregierungen zur letzten Conferenz, resp. an den Referenten wenden, eventuell aber die Vermittelung des Vorstandes in Anspruch nehmen.

8. Angelegenheiten, welche von der dieselben einbringenden Kirchenregierung als eilig bezeichnet werden oder an sich selbst als eilig sich darstellen, sind auch bei späterer Einbringung, wenn irgend thunlich, noch für die nächste Conferenz vorzubereiten, und hat der Vorstand die desfallsigen Einleitungen, ohne Rücksicht auf die obigen Zeitbestimmungen zu treffen.

Nr. 11. Uebereinkunft zur Herausgabe eines kirchenregimentlichen Centralorgans für das evangelische Deutschland vom 18. Sept. 1851. (Allg. Kirchenbl. 1852 S. 196.)

1. Die an der evangelischen Conferenz betheiligten Kirchenleitungen machen sich anheischig ihre allgemeinen Verordnungen und in principieller Hinsicht wichtige besondere Erlasse durch ein gemeinschaftliches Organ:

Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland,
herausgegeben von . . . .
im Auftrage der evangelischen Kirchenbehörden von . . . . . .

zu veröffentlichen.

2. Die Wahl der Verlagshandlung und des womöglich am Druckorte befindlichen Redacteurs steht der Conferenz oder den von ihr Beauftragten zu.

3. Den Inhalt des allgemeinen Kirchenblattes bilden:

a) die jüngst erlassenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse der Kirchenbehörden (1), so wie staatliche Gesetze, Verordnungen und Erlasse, welche von Bedeutung für die Kirche sind;

b) ältere Gesetze, Verordnungen und Erlasse von Werth; auch übersichtliche Zusammenstellungen älterer Kirchenordnungen, Vorschriften und Einrichtungen aus dem Kreise einzelner oder mehrerer Landeskirchen;

c) amtliche Motivirung der ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse; aktenmäßige Darstellungen, theils zur Erläuterung von Thatsachen und Zuständen, theils zur Berichtigung und Widerlegung irriger Veröffentlichungen und falscher Gerüchte;

d) kirchenstatistische Mittheilungen, insbesondere Aufführung der wichtigeren Personalveränderungen im Dienste der deutschen evangelischen Landeskirchen.

4. Jedes Kirchenregiment überträgt die Zusendung der geeigneten Beiträge aus seinem Wirkungskreise (3) an die Redaction des allgemeinen Kirchenblattes einem seiner Mitglieder.

5. Der Redacteur wird sich bei seiner Annahme der Redaction dem Vorstande der evangelischen Konferenz für gewissenhaften Abdruck der ihm anvertrauten Einsendungen verantwortlich erklären.

6. In Anstandsfällen hat der Redacteur mit dem zunächst wohnenden Mitgliede der vorangegangen Conferenz Rücksprache zu nehmen.

7. Die Verlagshandlung hat dem Redacteur einen Redactionsgehalt zu reichen, dessen Festsetzung unter Gutheißung des Vorstandes der Conferenz erfolgt[1]).

8. Das allgemeine Kirchenblatt hat für den Anfang jede Woche Einmal durchschnittlich in Einem Druckbogen in groß Oktav zu möglichst wohlfeilem Preise[2]) zu erscheinen.

9. Für Förderung des Absatzes wird jedes Kirchenregiment auf eine Anzahl von Abdrücken des allgemeinen Kirchenblattes Bestellung machen.

II. Das Verhältniß zum Staat.

Kirchen-Verfassungs-Gesetz Art. 3, s. oben Nr. 5.
Staats-Grund-Gesetz Art. 32—37, 74—81, s. oben Nr. 4.
Verordnung vom 3. Aug. 1849, s. oben Nr. 1.
Bekanntmachung vom 6. Jan. 1850, s. oben Nr. 2.
Verordnung vom 15. Aug. 1853, s. oben Nr. 6.

Nr. 12. Beantwortung einer Interpellation aus der Landessynode wegen der Contrasignatur des Ministers unter den Allerhöchsten Erlassen des Großherzogs vom 19. Oct. 1854. (Gedr. Verhandl. der IV. Landessynode 36 f.) Der Oberkirchenrath hat in allen Fällen, in welchen ihm Höchste Verfügungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unter Gegenzeichnung eines Staatsministers zugegangen sind, die letztere nur in dem Sinne auffassen zu dürfen geglaubt, daß damit die Anerkennung als einer den Rechten des Staats nicht zuwiderlaufenden bezw. die Gutheißung einer kirchenregimentlichen Verfügung (Art. 78 §. 1 und Art. 79 des Staatsgrundgesetzes) von Seiten der Staatsgewalt ausgedrückt werde.

Nr. 13. Erklärung des Oberkirchenraths zu vorstehender Beantwortung vom 28. Nov. 1855. (Gedr. Verhandl. der V. Landessynode 6.) Bei Ueberreichung des Generalberichts hat der Oberkirchenrath, Höchster Aufgabe zufolge, noch zu erklären, wie Seine Königliche Hoheit der

---

[1]) Später ist es nöthig geworden, nicht nur den Redactionsgehalt, sondern auch einen Zuschuß zu den Druckkosten aus der Conferenzkasse zu bezahlen. Zur Bestreitung dieser sowie sonstiger Kosten der Conferenz ist für jede Kirchenregierung ein Beitragssimplum festgesetzt, welches bei der Umlage zu Grunde gelegt wird. Es beträgt:

132 *M.* für Preußen (ältere und neuere Lande),

30 *M.* für Königreich Sachsen, Bayern (diesseits und jenseits des Rheins), Würtemberg,

15 *M.* für Baden, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Oesterreich, Braunschweig,. Sachsen-Weimar, Hamburg,

6 *M.* für Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg (mit den Fürstenthümern Eutin und Birkenfeld), Anhalt, Bremen, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Lippe-Detmold,

3 *M.* für Lübeck, Reuß jüngere Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck-Pyrmont.

[2]) Der Preis beträgt für den Jahrgang 8 *M.*

Großherzog, die Auffassung, welche der Oberkirchenrath nach der Beantwortung einer bezüglichen Interpellation in der 9. Sitzung der vierten Landessynode vom 19. Oct. 1854 von der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Mitgliedes des Staatsministeriums hegen zu müssen glaubte, zu billigen geruht haben.

Nr. 14. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. Febr. 1876. (R.=G.=Bl. 40.) §. 166. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß giebt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 167. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 243. Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind.

— — — — — — — — — — — — — —

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 306. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt: 1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude.

§. 339. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§. 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

§. 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn= und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

— — — — — — — — — — — — — — —

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;

2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 15. Regierungsbekanntmachung vom 2. Febr. 1846, betreffend das Wirthschaftsgewerbe und die polizeiliche Beaufsichtigung der Wirthshäuser und Schenken. (St.=G.=Bl. XI. 187.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird — — — — hiedurch verordnet und bekannt gemacht, wie folgt:

§. 17. Es dürfen während der Stunden des Gottesdienstes und bevor solcher gänzlich beendigt ist, in den katholischen Gemeinden während der Zeit der Hochmessen, der Predigt und der Nachmittagsandacht, die Wirthe keine sitzende Gäste aus dem Kirchenorte dulden, desgleichen sollen an Sonn= und Festtagen vor Nachmittags 4 Uhr keine lärmende Zusammenkünfte, insbesondere keine Musik= und Tanzparthien, in den Wirthshäusern und Schenken statt haben.

Nr. 16. Sonn= und Festtagsordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 3. Mai 1856. (St.=G.=Bl. XV. 136.) Wir Nikolaus Friedrich Peter rc. rc., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt: Art. 1. Jede den christlichen Gottesdienst störende Handlung ist verboten.

Art. 2. An Sonn=, Fest=, Bet= und Bußtagen, welche von einer christlichen Religionsgenossenschaft gefeiert werden, ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes (des letzten Vormittagsgottesdienstes, bei den Katholiken Hochmesse nebst Predigt) das Arbeiten auf dem Felde und überhaupt außerhalb des Hauses, ferner jede geräuschvolle Arbeit innerhalb der Wohnungen oder sonstigen Gebäude nicht gestattet, Fälle der Noth oder Dringlichkeit allein ausgenommen.

Art. 3. An den im Art. 2 genannten Tagen ist während der daselbst gedachten Zeit auch aller offene Handel untersagt, und es sollen während dieser Zeit die Kauf- und Handwerksläden geschlossen sein und Waaren in Buden oder auf Tischen u. s. w. nicht feilgehalten, auch zum Verkaufe nicht umhergetragen werden.

In Wirthshäusern und Clublocalen dürfen s. g. sitzende Gäste während dieser Zeit sich nicht aufhalten.

Art. 4. Oeffentliche mit Lärm verbundene Lustbarkeiten, insbesondere Tanzbelustigungen in Wirthshäusern und Clublocalen, sind an den ersten Tagen der drei hohen christlichen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, sowie an allgemeinen Bußtagen, imgleichen während der Advents- und Fastenzeit untersagt.

Die Ausübung der Jagd, sowie die Abhaltung von Ausdingungen und Versteigerungen an Sonn-, Fest-, Bet- und Bußtagen ist verboten.

An den Vorabenden aller Feiertage dürfen Tanzbelustigen in Wirthshäusern und Clublocalen nicht gestattet werden.

Art. 5. Ist ein Feiertag nur für eine der christlichen Confessionen angeordnet, so sind die Bekenner derjenigen Confession, welche den Tag nicht feiern, sowie diejenigen, welche einer christlichen Religionsgenossenschaft nicht angehören, an die Vorschriften der vorhergehenden Artikel nicht weiter gebunden, als daß sie sich in der Nähe des Ortes, wo der ihnen fremde Gottesdienst gehalten wird, während der Zeit desselben alles störenden Geräusches und aller geräuschvollen Arbeiten zu enthalten haben.

Art. 6. An den Feiertagen, welche den verschiedenen christlichen Religionsgenossenschaften gemeinsam sind, gelten die Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3, insofern die Zeit des Hauptgottesdienstes dabei in Betracht kommt, für die Bekenner derjenigen christlichen Confession, für welche der anfangende oder nicht beendigte Hauptgottesdienst nicht angeordnet ist, nicht weiter, als daß sie jede Störung desselben zu vermeiden haben.

Diejenigen, welche einer christlichen Religionsgenossenschaft nicht angehören, sind an solchen gemeinsamen christlichen Feiertagen der Vorschrift des Art. 4 unbedingt, den Vorschriften der Art. 1, 2 und 3 aber gleich denen unterworfen, welchen der früher anfangende oder länger dauernde Hauptgottesdienst fremd ist.

Nr. 17. Verordnung vom 16. April 1824, wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrom. 35. — Alles Arbeiten, Löschen und Laden an Sonn- und Festtagen, außer in dringenden Fällen, wo dazu die Erlaubniß des Amts bewirkt werden muß, ist bei gesetzlicher Strafe untersagt. — — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 18. Revidirte Reichs-Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883. (R.-G.-Bl. 177.) §. 56. — — — — — — — —

Ausgeschlossen von Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind.

§. 42a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus, oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

§. 105. — — — — — — — — — — — —

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die bevorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten bestimmen die Landesregierungen.

§. 126. Der Lehrherr — — — — darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 136. — — — — — — — — — — — —

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche[3]) Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Nr. 19. Gesetz vom 24. Aug. 1853, betreffend die Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg. (St.-G.-Bl. XIII. 627.) §. 55. Der Herrschaft liegt die Aufsicht über das Gesinde ob, und hat sie solches zum sittlichen Betragen anzuhalten. Zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes muß sie demselben die nöthige Zeit lassen und erforderlichen Falls dazu ermahnen. — — — —

Nr. 20. Deutsches Handelsgesetzbuch. (St.-G.-Bl. Anlage zum Gesetz vom 18. April 1864, betr. die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs XVIII. 813.) Art. 330. Soll die Erfüllung (des Handelsgeschäfts) innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

Nr. 21. Deutsche Wechselordnung vom 26. Nov. 1848. (St.-G.-Bl. XI. 672.) Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung können nur an einem Werktage gefordert

---

[3]) Im Alter von 12—16 Jahren, Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden, vergl. §. 135.

werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Nr. 22. Zusatzartikel zur Wechselordnung. (St.=G.=Bl. XIII. 169.) Art. 107. — — — Gerichtsferien gelten für den Wechselproceß nicht und in dringenden Fällen können die Verhandlungen auch an Sonn= und Festtagen vorgenommen werden.

Art. 125. Die Vollstreckung des Urtheils kann — — — — an Sonn= und Festtagen jedoch nur in dringenden Fällen geschehen.

Nr. 23. Deutsche Civilproceßordnung vom 30. Jan. 1877. (R.=G.=Bl. 83.) §. 71. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Proceßgerichts ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen Beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 193. — — — Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

§. 200. — — — Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1882, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen. (St.=G.=Bl. XXVI. 256.) §. 11. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur im Fall der Dringlichkeit und nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

Nr. 25. Hypotheken=, Concurs= und Vergantungsordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 11. Oct. 1814. §. 11. — —

1) Alle Ingrossationen und Extracte in öffentlichen, Kirchen= Schul= und Angelegenheiten milder Stiftungen sind unentgeltlich zu beschaffen.

Nr. 26. Consistorial-Bekanntmachung vom 17. Mai 1836, betreffend die von den Gegnern der geistlichen Fonds zu erstattenden Proceßkosten. (St.-G.-Bl. VIII. 494.) Sämmtliche Verwalter von Kirchen- und sonstigen geistlichen Fonds, sowie von Schulfonds in den evangelisch-protestantischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, mit Einschluß der Herrschaft Jever, werden hiedurch angewiesen, jedesmal wenn Processe, welche sie für die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds führen, außergerichtlich, namentlich durch Zahlung von Seiten der Schuldner, auf an sie erlassene Zahlungsbefehle, beendigt werden, dem Amte oder Untergerichte, bei welchem ein solcher Proceß in erster Instanz anhängig war, von dessen Erledigung sofort Nachricht zu geben, und dabei zu bemerken, ob der Gegner des Fonds diesem die Kosten zu erstatten hat, damit Aemter und Gerichte die für die geistlichen und Schul-Fonds notirten Kosten in den Fällen, wo solche den Gegnern der Fonds zur Last fallen, von diesen beiforbern können.

Etwaige Anfragen der Aemter, Gerichte oder Sporteln-Rendanten in Betreff solcher Kosten sind unverzüglich von den Verwaltern der gedachten Fonds zu beantworten.

Nr. 27. Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 5. Nov. 1839. (St.-G.-Bl. IX. 396.) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, auch den jüdischen Gemeinden die den christlichen Kirchen- und Schulgemeinden gesetzlich zustehende Freiheit von Stempelpapier- und Gerichtskosten gnädigst zu bewilligen.

Nr. 28. Schreiben des Oberkirchenraths an das Staatsministerium vom 15. Aug. 1849. Den bestehenden Verordnungen gemäß ist den Kirchenbehörden bisher hinsichtlich der in Dienstangelegenheiten gewechselten Correspondenz, sowohl was abgehende als ankommende Schreiben betrifft, die Freiheit vom inländischen Porto zugestanden worden[4]). Ferner hat die Kirche bisher nicht nur in allen processualischen Angelegenheiten, welche in Kirchen- und geistlichen Sachen von den Provisoren und Juraten der Kirchen- und geistlichen Fonds, so wie von den nach Einführung der Gemeinde-Ordnung eingetretenen Rechnungsführern resp. Kirchspielsvögten bei den Gerichten des Landes geführt wurden, Freiheit von Sporteln zu genießen gehabt, sondern es ist ihr auch bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen der Gebrauch des Stempelpapiers erlassen, insoweit nicht der Schuldner oder Gegner den vorhandenen Vorschriften gemäß dasselbe zu bezahlen hatte. Ingleichen ist auch in dem §. 11 der Hypotheken-Ordnung, sub 1 bestimmt, daß alle Ingrossationen und Extracte, welche in Kirchensachen und Angelegenheiten milder Stiftungen nöthig werden, von den Hypotheken-Aemtern unentgeltlich zu beschaffen resp. zu ertheilen seien. Endlich sind auch die Publicationen

---

[4]) Aufgehoben durch Reichsgesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des norddeutschen Bundes §. 6 Abs. 1. (R.-G.-Bl. 141.)

der Erlasse und sonstigen Ankündigungen der oberen Kirchenbehörden durch die Oldenburgischen Anzeigen ohne Entrichtung von Insertionsgebühren geschehen. — — — — — — — — —

Nr. 29. Schreiben des Staatsministeriums an den Oberkirchenrath vom 20. Aug. 1849. Auf das gefällige Schreiben des Oberkirchenraths vom 15. d. M., in Betreff mehrerer der Kirche und den Kirchenbehörden bisher zugestandenen Begünstigungen erwiedert das Staatsministerium, daß diese Begünstigungen bis weiter fortbestehen sollen. Einer desfälligen öffentlichen Bekanntmachung wird es nicht bedürfen.

Nr. 30. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oct. 1868, betreffend die Stempelgebühren. (St.=G.=Bl. 801.) Art. 25. Von der Stempelabgabe sind befreit:

— — — — — — — — — — — — — — —

2. Alle Urkunden, welche in Angelegenheiten der Hofverwaltung, der Kirchen, der politischen, der Kirchen= oder Schulgemeinden, oder der milden Stiftungen, von deren Organen aufgenommen werden, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung der Kosten verbunden ist, und mit Ausnahme von Schuldverschreibungen über Dritten gegebene Darlehen und von Urkunden über Kauf und Verkauf von Grundeigenthum.

Nr. 31. Bundesgesetz vom 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. (B.=G.=Bl. 523.) §. 4. Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der — — — — — — — — — — —
bestimmten Entschädigung die Beschaffung die Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Ansprnch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs=, Wirthschafts= und Gewerbebetriebs=Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur: — — — — — — — —

5. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften.
6. Armen=, Waisen= und Krankenhäuser — — sowie Gebäude, welche milden Stiftung angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden. — — — — — — — — — — —

Nr. 32. Gesetz, betr. die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Herzogthum Oldenburg vom 18. Mai 1855. (St.=G.=Bl. XIV. 736.) — — — —

Art. 6. Von der Steuer sind befreit:

— — — — — — — — — — — — — — —

2. Die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude mit ihren Grundflächen und Hofräumen, sowie die Begräbnißstätten;

— — — — — — — — — — — — — —

6. diejenigen Gebäude der Gemeinden und Genossenschaften, welche nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben, wie Schulen, Krankenhäuser, Geschäftsgebäude, Spritzenhäuser rc., soweit sie nicht zu Wohnungen dienen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 33. Gemeindeordnung vom 15. April 1873. (St.=G.=Bl. XXII. 551.) — — — — — — — — — — — —

Art. 47. — — — — — — — — — — — —

§. 2. Außer den staatsgrundgesetzlich festgestellten Ausnahmen[5]) sind der Gemeindebesteuerung nicht unterworfen:

1. Alle Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinde, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst= und Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe des Miethwerths dieser Wohnungsräume zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 34. Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878. (R.=G.=Bl. 141.) §. 98. Von Zahlung der Gebühren sind befreit: Das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten, die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§. 86.), sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

Nr. 35. Kaiserliche Verordnung vom 24. Dec. 1883, betr. die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. (R.=G.=Bl. für 1884 1.) §. 1. In dem Verfahren vor dem Reichsgericht sind von Zahlung der Gebühren befreit:

— — — — — — — — — — — — — — —

3. Oeffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien,

[5]) Staatsgrundgesetz Art. 65 §. 2. (S. oben Nr. 4.) Vergl. auch Deichordnung vom 8. Juni 1855. (St.=G.=Bl. XIV. 765.) Art. 117 Ziff. 1 und Ges. vom 22. April 1858, betr. die Schullasten. (St.=G.Bl. XVI. 94.) Art. 3 §. 2 Art. 5.

Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Zeugniß der denselben vorgesetzten Staatsbehörden bescheinigt wird. Insoweit aber in Rechtsstreitigkeiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen berühren, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mitverhandelt werden, haben letztere die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Gebühren zu tragen.

Nr. 36. Konkurs-Ordnung vom 10. Febr. 1877. (R.-G.-Bl. 351.) §. 54. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. Die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen haben;

2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach §. 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;

3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 37. Regierungs-Bekanntmachung vom 22. April 1820, betreffend Convention mit dem Königl. Großbrit.-Hannoverschen Ministerio wegen der Beitreibung der öffentlichen Domanial- und sonstiger Intraden. (St.-G.-Bl. IV. 2 S. 55.) Die Regierung hat unter höchster Genehmigung mit dem Königlich Großbritanisch-Hannoverischen Cabinets-Ministerium eine Vereinbarung getroffen, vermöge deren der Artikel 19 des Territorial-Ausgleichungs- und Cessions-Vertrages vom 4. Febr. 1817 provisorisch als auf die beiderseitigen gesammten Staaten ausgedehnt betrachtet werden soll.

Dieser Artikel bestimmt: „Die öffentlich angestellten Erheber der Domanial- und der zu den säcularisirten oder noch bestehenden geistlichen Corporationen, auch Kirchen und Schulen gehörenden Intraden sollen nicht verpflichtet sein, gegen die säumigen Schuldner mit förmlichen Klagschriften aufzutreten, noch viel weniger sich zur Erwirkung einer an sich wohlbegründeten Execution in ein förmliches processualisches Verfahren einzulassen. Es soll viel-

mehr die, auf den Grund eines von den gegenseits angestellten Beamten beglaubigten Extractes der Rückstände zu erlassende Requisition an die competente gegenseitige amtliche Behörde, in deren District das Prästandum fällig geworden, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Betrages, genügen, um die Beitreibung und Uebermittlung der Schuld auf Kosten des Schuldners durch diese auf das fordersamste zu bewirken. Im Fall, daß entweder die Verpflichtung an sich bestritten oder die Zahlung entweder ganz oder zum Theil bescheinigt werden sollte, wird die requirirte Behörde hiervon den Requirenten ebenfalls in Kenntniß setzen und dessen weitere Erklärung gewärtigen, um zu beurtheilen, ob der Einwand des Schuldners dadurch elidirt werden, oder ob es etwa der Einleitung eines rechtlichen Verfahrens bedürfen möchte, in welchem letzteren Falle ebenfalls die schleunigste und mindest kostspielige Rechtsentscheidung den gegenseitigen Behörden zur Pflicht gemacht werden wird."

Nr. 38. Landesherrliche Verordnung vom 11. Febr. 1833, betreffend Beitreibung der Dienstintraden der Kirchen- und Schulbeamten. (St.-G.-Bl. VII. 343.) Wir Paul Friedrich August ꝛc., thun kund hiemit:

Um sowohl den Kirchen- und Schulbeamten die Beitreibung ihrer Dienstintraden zu erleichtern, als auch den zur Entrichtung derselben Verpflichteten die mit einer Einklagung jener Intraden verknüpften unverhältnißmäßigen Kosten zu ersparen, haben Wir verordnet:

1. wegen der Beitreibung der rückständig gebliebenen ständigen Gefälle und Stolgebühren der Pfarrer und sonstigen geistlichen Beamten, der Organisten, Küster und übrigen Kirchendiener, und der Stadt und Landschullehrer, sowohl protestantischer, als römisch-katholischer, in Unserem Herzogthum Oldenburg und Unserer Erbherrschaft Jever soll künftig der Regel nach kein förmliches gerichtliches Verfahren stattfinden; vielmehr haben

2. die Kirchen- und Schulbeamten von solchen rückständigen Gefällen und Gebühren dem Amte, worin die säumhaften Schuldner wohnen, oder in dessen Districte die Grundstücke belegen sind, von welchen die in Frage stehenden Prästationen geleistet werden müssen, ein Verzeichniß der Restanten einzureichen, worauf das Amt einen Befehl zur Zahlung erläßt, und auf weiteres Anhalten des Gläubigers die exekutivische Beitreibung der Rückstände ganz auf dieselbe Weise verfügt, wie dies mit den rückständigen Herrschaftlichen Gefällen geschieht.

3. Für die vom Amte erlassenen Verfügungen, werden dieselben Gebühren berechnet, welche für die Beitreibung Herrschaftlicher Hebungen bestimmt sind[6]).

4. Sollten jedoch vom Schuldner Einreden vorgebracht werden, so verfährt das Amt nicht weiter auf administrativen Wege in der Sache, sondern

---

[6]) Vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen vom 24. April 1882. §. 56. (St.-G.-Bl. XXVI. 293.)

— — — verweist — — — die Sache — — — an das zuständige weltliche Gericht[7]); ausgenommen

5. wenn gegen eingeklagte Stolgebühren Einwendungen hinsichtlich ihres Betrages gemacht werden, in welchem Falle das Amt die Partheien an die dem Gläubiger vorgesetzte Dienstbehörde verweist, damit diese das Erforderliche regulirt.

Die Verweisung geschieht demnach bei Forderungen von Kirchen- und Schulbeamten protestantischer Confession im Herzogthum Oldenburg an unser Consistorium zu Oldenburg, — in der Erbherrschaft Jever an die dortige Consistorial-Deputation[8]); — — — — — — — — — — —

6. Insofern die Sache in Gemäßheit des §. 4 in den Weg Rechtens verwiesen wird, genießen die Kirchen- und Schulbeamten — — — bei den Gerichten das freie Gericht, — wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sie die etwa erforderlichen baaren Vorschüsse selbst tragen müssen.

7. Auf die Beitreibung rückständiger Schulgelder findet diese Verordnung überall keine Anwendung, — — — — — — — —.

Nr. 39. Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern an die Regierung vom 15. Febr. 1860. Mit Höchster Genehmigung wird auf den Bericht der Großherzoglichen Regierung in Oldenburg vom 24./29. Dec. v. J., betr. die Beitreibung der Einkünfte der Kirchenbeamten in administrativen Wege, hierdurch zurückgefügt, — — daß wegen Beitreibung der ständigen Gefälle und Gebühren der Kirchenbeamten lediglich die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Febr. 1833[9]) in Anwendung zu bringen seien und wird Großherzogliche Regierung den Aemtern aufzugeben haben, hiernach in Zukunft zu verfahren.

In Betreff der kirchlichen Umlagen sind die Bestimmungen des Art. 81 des Staatsgrundgesetzes maßgebend, und hat demnach eine administrativische Beitreibung der Rückstände dann zu erfolgen, wenn die betreffenden Repartitionsgrundsätze von der Staatsgewalt genehmigt sind[10]). Großherzogliche Regierung wolle auch in dieser Beziehung entsprechende Verfügung an die Aemter ergehen lassen.

Nr. 40. Rescript des Oberkirchenraths an den Kirchenrath zu Schortens vom 6. April 1869, betr. Beitreibung verwirkter Brüche für versäumte Umschreibung im Kirchenstuhl- und

---

[7]) Wo Einreden des Schuldners von vornherein mit Sicherheit zu erwarten sind, empfiehlt es sich zur Vereinfachung der Sache von der amtlichen Beitreibung abzusehen und sich sogleich an das Gericht zu wenden. Verfügung des O.-K.-R. vom 5. Oct. 1880.

[8]) Jetzt in Jever und Oldenburg an den Oberkirchenrath, bezw. das evangelische Oberschulcollegium.

[9]) S. oben Nr. 38.

[10]) S. oben Nr. 4. Die regelmäßig für alle Gemeinden nach dem Gesetz vom 21. Jan. 1865; betr. die Aufbringung der kirchlichen Lasten (s. unten Nr. 278) anzuwendenden Repartitionsgrundsätze sind generell von der Staatsgewalt genehmigt; s. unten Nr. 279.

Grabregister. — — daß es zur Ersparung von Kosten und Weitläufigkeiten gerathen erscheint, daß der Kirchenrath sich zur Beitreibung der verwirkten Brüche zunächst an das Verwaltungsamt wende und erst, wenn dieses sich für incompetent erklären und demzufolge die Beiforderung im Verwaltungswege ablehnen sollte, gegen jeden einzelnen Debenten im civilrechtlichen Wege klagbar werde[11]).

III. Beziehungen zum Fürstenthum Lübeck.

Nr. 41. Resolution des Staatsministeriums, Departement der Justiz, der Schulen und geistlichen Angelegenheiten für die Großherzogliche Regierung zu Eutin vom 14. Juni 1851. Auf den ferneren Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 11. v. M., betreffend die zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Lübeck bestehenden gegenseitigen Beziehungen in kirchlicher Hinsicht, erwiedert mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium, daß einstweilen, und zwar bis zu einer etwaigen Vereinigung des Fürstenthums mit dem benachbarten Holstein in kirchlicher Beziehung der bisherige Zustand, wonach Oldenburgische und Eutinische Prediger und Candidaten im Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Erbherrschaft Jever und im Fürstenthum Lübeck gleiche Berücksichtigung finden und demnach auch in Betreff des Examens gleichgestellt sind, noch aufrecht erhalten werden muß.

Nr. 42. Generalbericht des Oberkirchenraths an die erste Landessynode vom 2. Dec. 1850. (Gedr. Verhandl. Anl. 3.) — — Ferner ist vom Oberkirchenrathe bereitwillig dem Wunsche Großherzoglichen Staatsministeriums entsprochen, daß das nach der Verordnung vom 5. Oct. 1837[12]) und anderweitig besonders ergangenen Bestimmungen rücksichtlich der Candidaten der Theologie aus dem Fürstenthum Lübeck bestehenden Verhältniß bis weiter fordauern[13]) und in dieser Beziehung namentlich was die Prüfung und Beaufsichtigung der Candidaten, so wie die Mittheilung

[11]) Ueber Beitreibung von Brüchen oder sonstigen in die Kirchenkasse fließenden Intraden, Gefällen oder Gebühren (im Gegensatz zu den Umlagen) fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung. Da aber bis zum Erlaß des Staatsgrundgesetzes sämmtliche Intraden der Kirchenkasse herkömmlich von den Aemtern so beigetrieben wurden, wie es für die Intraden der Kirchenbeamten durch die Verordnung vom 11. Febr. 1833 (s. oben Nr. 38) bestimmt ist und das Staatsgrundgesetz Art. 81 nur auf Umlagen bezogen werden kann, so scheint dies ebensowenig abgeändert zu sein, als jene Verordnung (nach der Verfügung des Staatsministeriums vom 15. Febr. 1860; s. oben Nr. 39) eine Aenderung erfahren hat.

[12]) Die Verordnung betrifft die Prüfung der Candidaten der Theologie (s. unten Nr. 81) und schließt in ihrem Eingange die Candidaten der Theologie aus dem Fürstenthum Lübeck mit ein.

[13]) Das Verhältniß verdankt seinen Ursprung einer Höchsten Resolution vom 14. Nov. 1828, worin verfügt wurde, „daß in Zukunft die Candidaten der Theologie aus dem Fürstenthum Lübeck im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever nicht mehr als Fremde angesehen, sondern als in jenen Landestheilen Geborene behandelt und gleich diesen zu Candidaten- und Prediger-Stellen berufen werden sollen".

desfallsiger Nachrichten an die Großherzogliche Regierung in Eutin betrifft, der Oberkirchenrath ganz nach der bis dahin vom Großherzoglichen Consistorium eingehaltenen Weise verfahre [14]).

IV. Verbindung mit der Schule.

Kirchen-Verfassungs-Gesetz Art. 30 Z. 2 und 7, Art. 48 Z. 1, Art. 88 Z. 1, Art. 111 Z. 2; s. oben Nr. 5.

Staats-Grund-Gesetz Art. 82, 87 und 89; s. oben Nr. 4.

Verordnung vom 3. Aug. 1849 Z. 1; s. oben Nr. 1.

Nr. 43. Gesetz vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg. (St.-G.-Bl. XIV. 617.) I. Von den oberen Schulbehörden. Art. 1. Unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums [15]) sollen für die Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg zwei obere Schulbehörden (Oberschulcollegien) bestehen, welche innerhalb ihres Wirkungskreises dieselben Befugnisse und Obliegenheiten haben, wie die anderen Oberbehörden des Herzogthum, nämlich:

1. eine für das evangelische Unterrichts- und Erziehungswesen (evangelisches Oberschulcollegium);

2. eine für das katholische Unterrichts- und Erziehungswesen (katholisches Oberschulcollegium.)

§. 2. Das evangelische Oberschulcollegium hat seinen Sitz in Oldenburg.

Art. 2. §. 1. Die Mitglieder jedes Oberschulcollegiums sollen derjenigen Confession angehören, deren Unterrichtswesen von dem Oberschulcollegium geleitet wird. Unter ihnen muß mindestens ein Geistlicher und mindestens ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann sein.

§. 2. Die Mitglieder der Oberschulcollegien werden vom Großherzoge ernannt, und zwar so, daß das erste geistliche Mitglied des evangelischen Oberkirchenraths und der vorsitzende Geistliche des bischöflichen Officialats für den Oldenburgischen Bezirk der Diöcese Münster allezeit Mitglieder des evangelischen beziehungsweise katholischen Oberschulcollegiums werden. Die Mehrheit der Mitglieder des katholischen Oberschulcollegiums, einschließlich des vorsitzenden Geistlichen des bischöflichen Officialats, soll nur im Einverständnisse mit diesem ernannt werden.

§. 3. Den Vorsitz führt das vom Großherzoge dazu bestimmte Mitglied.

§. 4. Das evangelische Oberschulcollegium erstreckt seine Thätigkeit auch auf die reformirten Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, kann jedoch in allen Schulangelegenheiten, welche die religiös-konfessionelle Bildung der

---

[14]) Im Nov./Dec. 1864 ist ferner vereinbart, daß der Oberkirchenrath und die Regierung in Eutin sich gegenseitig Mittheilung machen von jeder öffentlichen Aufforderung zu Bewerbungen um eine erledigte Pfarrstelle im Herzogthum Oldenburg bezw. Fürstenthum Lübeck, und daß jede derartige Aufforderung sowohl in den Oldenburgischen Anzeigen, als in den Anzeigen des Fürstenthums zu veröffentlichen sei.

[15]) Departement der Kirchen und Schulen. Vergl. Gesetz vom 5. Dec. 1868, betr. die Organisation des Staatsministerium. (St.-G.-Bl. XX. 877.)

Reformirten betreffen, nur dann verfügen, wenn zuvor die gutachtliche Erklärung des betreffenden Geistlichen eingeholt ist.

Art. 3. Zum Wirkungskreise der Oberschulcollegien gehört:

— — — — — — — — — — — — — — —

7. Die Anordnung der Schulvisitationen nach Maßgabe der zu erlassenden Verordnung [16]).

Die Kirchenvisitationen erstrecken sich auf die Schulen nur in Beziehung auf die religiös-konfessionelle Bildung der Jugend. Die oberen Kirchenbehörden werden die Ergebnisse solcher Visitationen, soweit sie die Schulen betreffen den Oberschulcollegien mittheilen.

Art. 5. Die Einführung neuer, dem Religionsunterrichte zum Grunde zu legenden Lehrbücher bei den öffentlichen Schulen bedarf der vorhergehenden Zustimmung der betreffenden oberen Kirchenbehörde [17]).

Art. 6. Hat sich zwischen den beiden oberen Schulbehörden oder zwischen diesen und den oberen Kirchenbehörden eine Verschiedenheit der Ansicht über Competenzverhältnisse oder die Einwirkung der Kirche auf die religiös-konfessionelle Bildung der Jugend herausgestellt, so soll die Sache erst dann zur Entscheidung an das Staatsministerium beziehungsweise den Großherzog gebracht werden, nachdem eine Vermittlung der verschiedenen Ansichten, in geeigneten Fällen auch durch ein persönliches Zusammentreten der betreffenden Behörden, ohne Ehrfolg versucht worden ist.

II. Von den unteren Schulbehörden. Art. 7. §. 1. Jede Gemeindeschule steht unter einem besonderen Schulvorstande.

§. 2. Die Competenz der Schulvorstände ist die bisherige, kann jedoch in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetze im Wege der Verordnung geändert werden.

---

[16]) Ist erlassen am 3. Febr. 1860 (St.-G.-Bl. XVII. 398) und bestimmt u. a. Art. 1 §. 1 — — — die Reihenfolge der hiernach in jedem einzelnen Jahre zu visitirenden Schulen wird vom Oberschulcollegium in der Weise festgesetzt, daß die erwähnten Schulvisitationen mit den von den oberen Kirchenbehörden angeordneten Kirchen- und Schulvisitationen (s. unten Nr. 138) möglichst regelmäßig abwechseln und bei einer und derselben Schule nicht mehrere Visitationen in einem Jahre zusammentreffen. — Art. 3. Als Kreisschulinspector für jeden — — — vom Oberschulcollegium zu bestimmenden Kreis wird bei Beginn der Specialschulvisitation in der Regel ein Pfarrer, dessen Pfarrsprengel nicht zu dem von ihm zu visitirenden Kreise gehört, im Einverständniß mit der oberen Kirchenbehörde committirt; es kann aber auch ein anderer sachkundiger Mann nicht geistlichen Standes, namentlich ein geeigneter Volksschullehrer commitirt werden. — Art. 4. — — — die Tage der (Specialschul-) Visitation sind dem Localschulinspector vorher anzuzeigen. — Art. 7. — — — der (Generalschul-) Visitator besucht — — die einzelnen Schulen unangemeldet, jedoch soweit thunlich in Begleitung des Localschulinspectors.

[17]) K.-V.-G. Art. 80. (s. oben Nr. 5.) Als Lehrmittel für den Religionsunterricht waren durch Consistorial-Bekanntm. vom 3. Oct. 1833 (St.-G.-Bl. VII. 494) bestimmt: die Bibel, das Gesangbuch (von 1792) und Lehrbuch (Leitfaden für den Unterricht in der christlichen Religion in den Kirchen und Schulen des Herzogthums Oldenburg). — Neu eingeführt sind das Gesangbuch von 1868, das Melodienbuch, enthaltend die für den Kirchengesang oberlich festgestellten Melodien zum Gesangbuch von 1874 und eine Sammlung von Sprüchen der heiligen Schrift zum kleinen luther. Katechismus, Liedern aus dem Gesangbuch und Choralmelodien von 1877.

§. 3. Der Schulvorstand besteht aus: 1. dem ersten Beamten des Amts[18]) beziehungsweise dem Stadtdirector in den Städten Oldenburg und Jever,

2. dem Pfarrer des Kirchspiels, zu dessen Bezirk die Schule gehört[19]),

3. dem ersten Lehrer der betreffenden Schule,

4. einem Schuljuraten, welcher nach den bestehenden oder vom Oberschulcollegium zu erlassenden Vorschriften durch den Schulachtsausschuß gewählt wird,

5. einem auf drei Jahre vom Schulachtsausschusse gewählten Mitgliede der Schulacht.

§. 4. Sind in einem Kirchspiele mehrere Pfarrgeistliche, so ist der erste Pfarrgeistliche Mitglied des Schulvorstandes, jedoch kann derselbe sich mit Genehmigung des Oberschulcollegiums und im Einverständnisse mit der oberen Kirchenbehörde durch einen der übrigen Pfarrgeistlichen dauernd oder in einzelnen Fällen vertreten lassen, auch kann statt desselben einer der übrigen Pfarrgeistlichen vom Oberschulcollegium im Einverständniß mit der oberen Kirchenbehörde zum Mitgliede des Schulvorstandes ernannt werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 9. Der dem Schulvorstande angehörende Geistliche ist der Localschulinspector der betreffenden Schule. Demselben steht in dieser Eigenschaft die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts nach Maßgabe der bestehenden oder vom Oberschulcollegium zu erlassenden Vorschriften zu[20]).

— — — — — — — — — — — — — — —

---

[18]) Ges. vom 10. Jan. 1873, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetz vom 3. April 1855. (St.-G.-Bl. XXII. 484.) Der erste Beamte des Amts (Ziff. 1) kann sich in einzelnen Geschäften, welche nicht am Orte des Amtssitzes vorgenommen werden, um Kosten zu ersparen, durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde, in welcher die Schule liegt, vertreten lassen.

[19]) Das Schulregulativ vom 14. Mai 1863 (St.-G.-Bl. XVIII. 349) bestimmt hinsichtlich der Stellung der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes: §. 29. — Im Fall der Verhinderung des ersten Beamten tritt für denselben der zweite Beamte ein, welcher alsdann den Vorsitz führt, wenn ihm nicht der Pfarrer im Dienstalter vorgeht. §. 37. Die Besorgung aller dem Schulvorstande obliegenden Verwaltungsgeschäfte ist zunächst den beiden ersten Mitgliedern (Beamten und Pfarrern) anvertraut, und geschieht unter deren unmittelbaren Leitung Aufsicht und Verantwortlichkeit nach einer von dem Beamten im Einverständniß mit dem Pfarrer aufzustellenden Geschäftsvertheilung mit gegenseitiger Befugniß einander zu vertreten, sofern die Wahrnehmung derselben nicht dem Juraten oder dem Rechnungsführer allein zugewiesen ist. §. 38. Z. 5. Die Berichte des Schulvorstandes sind regelmäßig von den ersten beiden Mitgliedern desselben zu unterzeichnen. In laufenden Sachen und bei dringenden Fällen genügt die alleinige Unterzeichnung des ersten Mitgliedes. — (Wenn der erste Beamte sich durch den Gemeindevorsteher vertreten läßt, führt dieser den Vorsitz, wenn ihm nicht der Pfarrer im Dienstalter vorangeht. Entscheidung des Staatsministeriums vom 26. Nov. 1883.)

[20]) Verfügung des Oberschulcollegiums vom 27. Mai 1856 an den Lehrer N. N. zu H. — — In dieser Veranlassung wird dem Lehrer N. N. eröffnet, daß zu den bestehenden Vorschriften, welchen gemäß dem Geistlichen als Schulinspector die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer zusteht (Art. 9 des Schulgesetzes), u. a. auch die gehört „darauf zu halten, daß sowohl der Lehrer, als auch die Oberclassen-Schüler regelmäßig an dem öffentlichen Gottesdienste Theil nehmen" (Instruction

IV. Von den Lehrern. 1. Von der Befähigung Unterricht zu ertheilen. Art. 17. §. 1. An Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten, oder Kindern verschiedener Eltern gemeinsamen Unterricht ertheilen darf Jeder, wenn er dem Oberschulcollegium zuvor seine technische Befähigung nachgewiesen hat, wenn hinsichtlich seines moralischen Lebenswandels Nichts im Wege steht, und wenn er die alsdann nicht zu verweigernde Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung vom Oberschulcollegium erlangt hat.

§. 2. Inländische Geistliche und tentirte inländische Candidaten der Theologie, im Inlande an Staats- oder Gemeindeschulen angestellte Lehrer und inländische geprüfte Schulamtscandidaten haben, um die Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung (§. 1) zu erlangen, einer nochmaligen Prüfung sich nicht zu unterwerfen.

§. 3. Die Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung kann vom Oberschulcollegium dem wieder entzogen werden, bei welchem die Voraussetzungen derselben (§. 1) nicht mehr fortdauern.

Art. 18. Jede Anstellung als öffentlicher Lehrer setzt voraus, daß der Candidat die vorschriftsmäßige Prüfung[21]) bestanden habe oder vom Oberschulcollegium davon dispensirt sei.

---

für die Landprediger als Schulinspectoren vom 14. Oct. 1837). Sicher wird dieselbe nie so gehandhabt werden, daß die pflichtmäßige Sorge für Gesundheit und Erholung dadurch beeinträchtigt werden könnte, allein um so bestimmter muß das Oberschulcollegium erwarten, daß ein Lehrer, dem nicht blos die religiös-confessionelle Unterweisung, sondern die religiös-confessionelle Bildung der Jugend anvertraut ist, welche nach Art. 82 des Staatsgrundgesetzes der Kirche gesichert sein soll, zu dem was hierfür erforderlich erachtet wird, sich bereit finden lasse, und namentlich, wenn eine Anweisung des Schulinspectors erging, derselben schuldige Folge leiste.

Vergl. Schulordnung vom 14. Jan. 1836 (St.-G.-Bl. VIII. 442) Instruction für die Landprediger als Schulinspectoren vom 14. Oct. 1837. (Lahrßen, Sammlung, dritte Aufl. 122.)

[21]) Erlaß des Consistoriums vom 18. März 1840, betr. die Vorbildung junger Leute zur Aufnahme in das Schullehrerseminar in Oldenburg. §. 1. Die zur Aufnahme in das Seminar sich Meldenden — — — müssen suchen sich vorher, soweit thunlich, in den Besitz folgender Kenntnisse und Fertigkeiten zu setzen:

a) Bekanntschaft mit den Wahrheiten des Christenthums (nach dem Oldenburgischen Lehrbuche oder einem anderen in der Schule des Präparanden gebräuchlich gewesenen Leitfaden). Jedenfalls muß der sich Meldende den kleinen lutherischen Katechismus, die Kernsprüche der Bibel und die wichtigsten zu den Heilswahrheiten des Christenthums gehörigen Lieder des Gesangbuches auswendig wissen.

b) Kenntniß der biblischen Geschichte und der Hauptpuncte der Kirchengeschichte, — wenigstens der Reformationsgeschichte.

c) Bekanntschaft mit der Eintheilung der heiligen Schrift, der Namen und der Aufeinanderfolge der einzelnen Bücher; auch des Hauptinhalts der wichtigsten — wenigstens der historischen — Bücher des alten und neuen Testaments.

Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 25. Mai 1859, betr. die Prüfung der seminaristisch gebildeten Schulamtscandidaten und Privatlehrer. (St.-G.-Bl. XVII. 107.) Art. 2. Die Prüfung der Candidaten zerfällt in eine theoretische und practische.

Die theorethische Prüfung — — hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: 1. Christliche Religion; insbesondere Glaubens- und Sittenlehre und biblische Geschichte. — — — —

2. Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen. Art. 22. Ein öffentlicher Lehrer darf Privatunterricht ertheilen, ein Kirchenamt bekleiden, auch die Rechnungen für Kirchen- und Schulgemeinden anfertigen, insoweit seine Amtsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Zu jedem anderen Nebengeschäft oder Gewerbe bedarf er der besonderen Erlaubniß des Oberschulcollegiums[22]).

— — — — — — — — — — — — — — —

3. Von den Volksschullehrern insbesondere. c) Disciplinargewalt über die Volksschullehrer. Art. 36. §. 1. Jeder Pfarrgeistliche hat, auch wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, das Recht sämmtliche Schulen seines Pfarrsprengels jederzeit zu besuchen, um sich von dem Zustande der Schule in Bezug auf religiös-confessionelle Bildung der Jugend fortwährend in Kenntniß zu erhalten[23]).

§. 2. In derselben Weise wird das den Kirchenräthen der evangelisch-lutherischen Landeskirche zustehende Recht der Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend durch den Vorsitzenden des Kirchenraths und einen der Kirchenältesten gemeinschaftlich ausgeübt[24]).

---

6. Gesang, Violin-, Clavier- und Orgelspiel, namentlich freier Vortrag von Choral- und Volksmelodien.

Die practische Prüfung besteht in einer in der Uebungsschule zu haltenden Probelection und Probekatechese über ein gegebenes Thema, für welche eine angemessene Vorbereitungszeit gestattet wird.

Bekanntmachung des ev. Oberschulcollegiums vom 25. Sept. 1884, betr. die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer. (St.-G.-Bl. XXVII. 68.) §. 7. Die schriftliche Prüfung findet in Clausur unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission am ersten Prüfungstage statt. In derselben wird eine Arbeit aus dem Gebiete der Religion angefertigt, eine aus dem der Weltkunde (Realien) und einige aus dem Gebiete des Rechnens und der Raumlehre. — — — §. 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich einerseits auf die Erziehungs- und Unterrichtslehre, andererseits auf die Fächer: Religion, deutsch u. s. w. §. 11. Die musikalische Prüfung erstreckt sich auf Gesang, Geigen- und Orgelspiel. Die Prüfung im Orgelspiel ist nicht obligatorisch. — Der Examinand soll einen ihm vorzulegenden gebräuchlichen Choral oder ein ihm vorzulegendes bekanntes Volkslied befriedigend (sicher, in richtigem Tact, mit guter Tonbildung und Textaussprache) singen und auf der Violine befriedigend (mit vollem Ton, rein und correct) spielen können. — — —

[22]) Verf. des Staatsministeriums vom 4. Sept. 1875. Volksschullehrer können zu Standesbeamten gewählt werden, selbst dann, wenn ein solcher zugleich den Küsterdienst der Ortskirche versieht. Doch soll, um Unzuträglichkeiten mit dem Schuldienst zu vermeiden, mit Bestellung derselben zu Standesbeamten nur in Ausnahmefällen vorgegangen werden.

[23]) Vergl. die Grundlinie für die Lehrpläne der evangelischen Volksschulen vom 20. Juni 1859. §§. 1, 2, 3, 7, 10, 11, 18, 20, 21, 23 bis 29, 31 bis 36; s. unten Nr. 44. — Verfügung des Oberkirchenraths an die Geistlichkeit vom 18. Dec. 1865, betr. die Kinderlehre; s. unten Nr. 159.

[24]) K.-V.-G. Art. 30 Z. 2; s. oben Nr. 5. — Ausschreiben des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe, betr. Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen vom 30. Nov. 1866. Um den Gemeindekirchenräthen für die ihnen nach Art. 30 Z. 2 des Kirchenverfassungsgesetzes zustehende „Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Ein-

§. 3. In denjenigen Schulachten, welche von Staatsbürgern evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformirter Confession gebildet werden, muß für den abgesonderten Religionsunterricht der Kinder jeder Confession soweit nöthig und möglich gesorgt werden und steht das Recht des Schulbesuchs (§. 1) in Betreff einer solchen gemischten Schule nicht allein dem Pfarrgeistlichen zu, in dessen Bezirk die Schule liegt, sondern nach der Bestimmung des Oberschulcollegiums auch einem benachbarten Pfarrgeistlichen der andern Confession.

e) Von der Versetzung der Lehrer in den Ruhestand.

Art. 45. §. 1. Für die Volksschullehrer gelten in Bezug auf die Versetzung in den Ruhestand die bei den Civilstaatsdienern zur Anwendung kommenden Grundsätze[25]).

§. 2. Die Pensionen werden aus den Schullehrer-Pensionsfonds bezahlt, welche aus der Landescasse die erforderlichen Zuschüsse erhalten. Wo solche noch nicht bestehen, sollen sie errichtet werden[26]).

V. Von den Schulachten und den Schulachtsausschüssen.

Art. 46. §. 1. Jede bisherige besondere Schulgemeinde bildet, vorbehältlich anderer Bestimmung (Art. 47), eine Schulacht, welcher sämmtliche Staatsbürger

---

flusses auf die christliche Erziehung der Jugend" Basis und Anlaß zu geben, sind fortan

1. von jedem Ortspfarrer über den Stand des Religionsunterrichts in den seiner Inspection unterstellten Schulen von Zeit zu Zeit dem Kirchenrathe Mittheilungen zu machen.
2. Es bleibt dem Pfarrer überlassen, ob er wegen dieser oder jener einzelnen Thatsache in dem fraglichen Gebiete dem Kirchenrathe sofortige Mittheilung zu machen für angemessen erachtet, jedenfalls aber ist von ihm halbjährlich nach dem Schlusse des Schulsemesters über dessen Ergebnisse in einer ersten Kirchenraths-Sitzung ein mündlicher Vortrag zu halten, durch welchen namentlich erkennbar wird, bis zu welcher Stufe das in den vom Großherzoglichen Oberschulcollegium unterm 20. Juni 1859 veröffentlichten Grundlinien für die Lehrpläne der evangelischen Volksschulen §. 10 sub A. für den Religionsunterricht aufgestellte Lehrziel — Sicherheit der Kenntniß und Klarheit des Verständnisses — in der betreffenden Schule erreicht worden ist.
3. Darüber, daß dieser Vortrag erstattet, muß jedes Mal im Sitzungs-Protokolle kurzer Nachweis gegeben werden.
4. Nach dem Empfange der vorerwähnten pfarramtlichen Mittheilungen hat der Kirchenrath eine Erklärung dahin abzugeben, ob er den kirchlichen Einfluß gewahrt erachte, und ist auch diese Erklärung ausdrücklich in das Protokoll aufzunehmen.
5. Sieht sich hier der Kirchenrath zu anderweitigen Bemerkungen veranlaßt, welche nicht durch das Pfarramt erledigt werden mögen, so sind dieselben zu weiterer Verhandlung an den Oberkirchenrath zu bringen.

Nach Verfügung des Oberkirchenraths vom 20. Nov. 1866 hat ein Kirchenältester den Religionsunterricht mit zu beaufsichtigen.

[25]) Ist ein Volksschullehrer auch Kirchenbeamter, so ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand (oder auf Wartegeld) das Einverständniß des Oberkirchenraths zu veranlassen. Höchste Resolution vom 3. Juli 1857. — Das Einkommen aus dem Kirchendienst wird dann dem Einkommen aus dem Lehrerdienst hinzugerechnet und darnach die Pension aus der Landeskasse ausbezahlt. Resolution des Staatsministeriums vom 4. Juni 1868.

[26]) Sämmtliche Pensionen sind auf die Landeskasse übernommen durch Ministerial-Bekanntm. vom 18. Febr. 1856.

angehören, die sich in dem Bezirke häuslich niedergelassen haben und der betreffenden Confession angehören[27]). Insofern Bürger eines anderen Staates einer hiesigen Schulacht angehören, wird durch dieses Gesetz an dem Bestehenden Nichts geändert.

§. 2. Den in einer Schulacht wohnenden Mitgliedern einer anderen Confession, welche einer anderen Schulacht ihrer Confession noch nicht angehören, steht es frei, durch häuslichen Unterricht, oder durch eine von ihnen zu begründende confessionelle Privatschule[28]), durch Bildung einer besonderen Schulacht oder durch Anschließung an eine benachbarte Schulacht, für die Bildung ihrer Kinder selbst zu sorgen, selbstredend unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 12, 13[29]) und 17. Zur Bildung einer besonderen Schulacht gehört in diesem Falle außer der Genehmigung des betreffenden Oberschulcollegiums auch die Zustimmung des Staatsministeriums.

§. 3. Machen die Mitglieder einer anderen Confession von dem im §. 2 gedachten Rechte Gebrauch, so sind sie von allen Schullasten (Schulgeld, Schulanlagen u. s. w.) befreit[30])[31]).

---

[27]) Daß die Familie eines Schulachtsgenossen einer anderen Confession angehört, ändert an seinen Pflichten der Schule seiner Confession gegenüber Nichts. Ein evangelischer Vater muß für seine schulpflichtigen katholischen Kinder auch das Schulgeld an die evangelische Schule bezahlen, auch wenn jene eine katholische Privatschule besuchen; nicht aber seine katholische Ehefrau. Vergl. Ztschr. f. Verw. u. Rechtspfl. X. 138.

[28]) Die Privatschule kann auch an einem anderen Orte als dem Wohnorte sich befinden. Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung VI. 21.

[29]) Nach Art. 12 und 13 haben die Schulinspectoren darauf zu sehen, daß die Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, mindestens den Unterricht erhalten, welcher für die Volksschulen vorgeschrieben ist, und Privatschulen wenigstens einmal im Jahr zu besuchen bezw. über den Befund der Visitation an das Oberschulcollegium zu berichten. Ueber die Errichtung von Privatschulen ist ihnen Anzeige zu machen. — Diese Functionen hat in einem rein protestantischem Schulachtsbezirk der protestantische Schulinspector auch hinsichtlich katholischer Kinder und Privatschulen, wie umgekehrt in einem rein katholischen Schulachtsbezirk. Entsch. des Staatsministeriums vom 22. Febr. 1882.

[30]) Im Schulachtsbezirk wohnende Mitglieder einer anderen Confession, welche keine schulpflichtigen Kinder haben, sind unter allen Umständen von allen Schullasten frei. Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung III. 271.

[31]) Hinsichtlich der Schullasten vom Grundbesitz schreibt das Gesetz vom 22. April 1858, betr. die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten (St.-G.-Bl. XVI. 94) vor: Art. 4. Erstrecken sich zwei Schulachten verschiedener Confession über einen Bezirk, so gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Die Mitglieder der einen Schulacht sind nicht verpflichtet, zu den Ausgaben der anderen Schulacht von ihrem Grundbesitze beizutragen.

b) Auswärtige Grundbesitzer (Forensen) imgleichen das Kron- und Staatsgut, sind der einen und der anderen Schulacht zur Tragung der Hälfte der auf sie fallenden Ausgaben verpflichtet, es sei denn, daß die Zahl der im gemeinschaftlichen Bezirke wohnenden Angehörigen der einen Schulacht mindestens die vierfache Anzahl der dort wohnenden Angehörigen der anderen Schulacht erreicht, in welchem Falle sie nur zu den Ausgaben der ersteren Schulacht, hier aber mit dem ganzen ihnen zufallenden Beitrage, herangezogen werden können.

Art. 5. Diejenigen Bewohner einer Schulacht, welche weder zur evangelischen noch zur katholischen Confession gehören, sind von ihrem dort belegenen Grundbesitze

Machen dieselben dagegen von diesem Rechte keinen Gebrauch, oder entsprechen sie den Vorschriften der Art. 12, 13 und 17 nicht, so sind sie verpflichtet, aber auch berechtigt, ihre Kinder an dem Unterricht in der Volksschule (mit Ausnahme des Religionsunterrichts) Theil nehmen zu lassen und müssen alsdann auch alle Schullasten, wie jeder Andere, mittragen.

§. 4. Die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte Confession werden in Bezug auf das Volksschulwesen als getrennte Confessionen nicht betrachtet.

VI. Von der Einrichtung der Volksschulen insbesondere. 5. Von den Schulausgaben und deren Aufbringung. Art. 65. Um die Aufbringung hinreichender Lehrerbesoldungen zu erleichtern, sollen die Organisten- und Küsterdienste, so weit die zuständigen Behörden dies nicht für unzweckmäßig halten, möglichst mit den Schullehrerdiensten verbunden werden, beziehungsweise, wo die Verbindung bereits besteht, verbunden bleiben. Bei der Untersuchung, ob und wie weit das Diensteinkommen einer Lehrerstelle den im Art. 37 bestimmten Mindestbetrag erreicht, werden die Einkünfte eines mit der Lehrerstelle verbundenen Küster- oder Organistendienstes nur dann und insoweit mit in Anschlag gebracht, als sie in Pfarrorten mehr als 100 Thlr. und in andern Orten mehr als 50 Thlr. betragen[32]). Bei Vereinigung eines Küsterdienstes mit einer Schulstelle, sind die Küster zu verpflichten, auf Antrag des Ortsgeistlichen und mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde nöthigenfalls einen geeigneten Gehülfen für den Küsterdienst anzunehmen.

Nr. 44. Grundlinien für die Lehrpläne der evangelischen Volksschulen vom 20. Juni 1859[33]). I. Allgemeine Grundsätze. §. 1. Die evangelische Volksschule hat den Zweck, die ihr anvertraute

---

zu den Kosten jener Schulacht, eintretenden Falls unter analoger Anwendung der Bestimmung des Art. 4 unter b., beizutragen verpflichtet, es sei denn, daß sie ein auf denselben Bezirk sich erstreckendes eigenes Schulwesen ihres Glaubens unterhalten.

[32]) Ges. vom 10. Jan. 1873. (St.-G.-Bl. XXII. 487.)

Von anderen Kirchendiensten spricht der Art. 65 nicht; man wird aber annehmen können, daß wo ausnahmsweise gewisse Theile der sonst unzweifelhaft dem Organisten oder Küster obliegenden Geschäfte (z. B. das Läuten, Singen bei Leichenbegängnissen, Aufsetzen von Personalien 2c.) nicht dem Organisten oder Küster, sondern dem einen oder anderen Schullehrer des Kirchspiels obliegen, also mit der Schulstelle ein Theil des Organisten- oder Küsterdienstes wirklich verbunden ist, dann auch in Beziehung auf die dafür aus der Kirchencasse (oder von der Kirchengemeinde) zu bezahlende Vergütung der Art. 65 zur Anwendung kommen müsse. Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung III. 217.

Bekanntmachung des Oberschulcollegiums vom 25. Jan. 1873, betr. die Ermittelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer. 6. Die Einnahmen, welche die Lehrer als Kirchenbeamte (Organisten, Küster) beziehen, sind speciell mit zu veranschlagen, jedoch von den Einnahmen des Schulamts getrennt aufzuführen. — Wo eine Trennung nicht erkennbar ist, wir ein quoter Theil — in der Regel $^1/_3$ — auf das Schulamt gerechnet.

[33]) Die „Grundlienien" sind maßgebend für den unverkürzten Unterricht von mindestens 28 Stunden in der Woche. Ueber die Ordnung des verkürzten Unterrichts (namentlich im Sommer) entscheidet das Oberschulcollegium. Schulgesetz Art. 50 §. 4

Jugend nach den Grundsätzen des Christenthums für ihre zeitliche und ewige Bestimmung zu erziehen. Sie hat diesen Zweck mit der Familie gemein, aus welcher ihr die Kinder anvertraut werden; sie hat die Familie vorzüglich in demjenigen Theile der Erziehung, welchem im Hause nicht genügt werden kann, zu unterstützen.

§. 2. Aller Unterricht in der Volksschule ist demnach als Theil und Mittel der Erziehung auch stets nach dem Gesammtzweck derselben zu bemessen, und hat die Erweckung und Pflege christlichen Sinnes und Wandels zur ersten und vornehmsten Aufgabe.

§. 3. Die Lehrer der Volksschulen haben durch ihre ganze Wirksamkeit, durch die Handhabung der Schulordnung und durch den Unterricht selbst nach Kräften dahin zu wirken, daß die Kinder die Schule nicht als bloße Lehranstalt, sondern auch als eine christliche Erziehungsanstalt betrachten.

Insbesondere ist zu dem Ende die Schule täglich mit einer kurzen Andacht zu beginnen, bei welcher gemeinsamer Gesang mit einem kurzen Gebet oder mit Lesung eines kurzen Bibelabschnittes zu verbinden ist.

Außerdem empfiehlt es sich, daß die Kinder öfter auch außer den Gesanglectionen, namentlich bei Schulfestlichkeiten gemeinsam singen.

II. Lehrgegenstände, Lehrziel und Unterrichtszeit der evangelischen Volksschulen überhaupt. 1. Lehrgegenstände. §. 7. Als Hauptgegenstände und als besondere Lehrfächer sollen in allen Volksschulen betrieben werden: Religion und biblische Geschichte, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Singen, Weltkunde.

2. Lehrziel. §. 10. Das Lehrziel der Volksschulen ist: A. im Religionsunterricht: sichere Kenntniß und klares Verständniß a) der Geschichte des Reiches Gottes, namentlich einerseits der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments, andererseits einer Uebersicht der Hauptbegebenheiten der Kirchen- und allgemeinen Geschichte;

b) der Glaubens- und Sittenlehre, mindestens des Inhalts des kleinen Lutherischen Katechismus bezw. des betreffenden Lehrbuchs der Reformirten;

c) einer reichlichen Anzahl biblischer Sprüche, Lehrabschnitte und Liederverse.

F. im Gesang: festes und reines Singen der gebräuchlichsten Choralmelodien und einer Anzahl guter Volkslieder, letzterer auch zweistimmig.

3. Besondere Bemerkungen über einzelne Unterrichtsgegenstände. §. 11. Der Unterricht in der Religion, als der wichtigste aller Unterrichtsgegenstände ist so zu ertheilen, wie es der gerechten Forderung entspricht, daß die Volksschule nicht blos Lern-, sondern auch Erziehungsanstalt sei, und daß demnach die christliche Religion die geistige Grundlage, wie des Menschenlebens überhaupt, so auch des ganzen Schullebens, der Schulordnung und der Schuldisciplin sei. Dieser Unterricht soll positiv christlich und evangelisch sein, also auf biblischem Grunde und in Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche stehen.

§. 18. Für den Gesangunterricht werden diejenigen Kirchen- und Volkslieder und Melodien, welche mindestens in jeder Volksschule eingeübt werden sollen, demnächst bestimmt werden[34]).

III. Die ungetheilte Schule. 1. Eintheilung der Schüler. §. 20. In jeder ungetheilten Schule sollen die Schüler in 3 Abtheilungen getheilt werden; die unterste Abtheilung soll 2 Jahresklassen von Schülern, also die Kinder von 6 bis 8 Jahren, die mittlere ebenfalls 2 Jahresclassen, also die Kinder von 8 bis 10 Jahren, die obere Abtheilung 4 Jahresklassen, also die Kinder von 10 bis 14 Jahren befassen. Jedoch können nur diejenigen Schüler in eine höhere Abtheilung gesetzt werden, welche das Lehrziel der vorhergehenden Abtheilung (§. 21—23) erreicht haben.

2. Lehrziele der Abtheilungen. §. 21. Das Lehrziel der unteren Abtheilung der ungetheilten Schule ist: A. im Religionsunterricht: Vertrautheit mit mindestens 10 der wichtigsten Einzelgeschichten des alten und ebenso vielen des neuen Testaments und festes Innehaben einer kleinen Auswahl faßlicher Bibelsprüche, Liederverse, Morgen-, Abend- und Tischgebete, welche unter dem Beistande des Lehrers dem Gedächtnisse einzuprägen sind;

E. im Gesang: Singen einiger leichter Choralmelodien und einer kleinen Anzahl Kinderlieder.

§. 23. Das Lehrziel der mittleren Abtheilung der ungetheilten Schule ist:

A. im Religionsunterricht: Zusammenhängendes Erzählen der wichtigsten Einzelgeschichten aus allen Theilen der biblischen Geschichte; sicheres Innehaben der in der biblischen Geschichte und sonst vorkommenden Bibelsprüche und Liederverse, Kenntniß und grundlegendes Verständniß des ersten Hauptstückes des lutherischen Katechismus;

E. im Gesang: Singen einer größeren Anzahl einstimmiger Choral- und eben so vieler Kinder- und Volks-Melodien; Befähigung zur Theilnahme am zweistimmigen Gesang.

§. 24. Das Lehrziel der oberen Abtheilung der ungetheilten Schule fällt mit dem §. 10 angegebenen Lehrziele der Volksschulen überhaupt zusammen.

3. Vertheilung der Schulzeit auf die Lehrgegenstände. §. 25. Von den 28 wöchentlichen Stunden der Schulzeit sind in den ungetheilten Schulen zu verwenden nicht weniger als:

9 auf den Religionsunterricht,
9 auf Lesen, Schreiben und Sprache,
5 auf Rechnen,
4 auf Weltkunde, einschließlich des Anschauungsunterrichts,
1 auf Gesang,
28.

4. Vertheilung der Lectionen unter die Abtheilungen.

---

34) Vergl. die Vorrede und Seite 27 der oberlich eingeführten Spruchsammlung; s. oben Note 17.

§. 26. Der Unterricht im Rechnen, im Gesang und im Turnen soll allen Abtheilungen gleichzeitig und unmittelbar ertheilt werden.

§. 27. In der unteren Abtheilung sollen an unmittelbaren Lectionen verwendet werden:

auf biblische Geschichte gemeinschaftlich mit der mittleren Abtheilung 4 halbstündige Lectionen . . . . 2 Stunden,
auf Bibelsprüche, Lieder, Gebete ꝛc. ebenso 1 Lection 1 „
auf Singen gemeinschaftlich mit den übrigen Abtheilungen 1 Lection . . . . 1 „

§. 28. In der mittleren Abtheilung sollen an unmittelbaren Lectionen verwendet werden:

auf biblische Geschichte gemeinschaftlich mit der unteren Abtheilung 4 halbstündige Lectionen . . . . . . 2 Stunden,
auf Sprüche, Liederverse, Gebete, Katechismusworte ebenso 1 Lection . . . . 1 „
auf Singen gemeinschaftlich mit den übrigen Abtheilungen 1 Lection . . . . 1 „

§. 29. In der oberen Abtheilung sollen an unmittelbaren Lectionen verwendet werden:

auf den Religionsunterricht abgesondert überhaupt 6 Stunden und zwar auf:
Geschichte des Reiches Gottes 2 Lectionen . 2 Stunden,
Glaubens- und Sittenlehre (Katechismus) 2 Lectionen . . . . 2 „
Bibellesen 2 Lectionen . . . . 2 „
auf Gesang gemeinschaftlich mit den übrigen Abtheilungen 1 Lection . . . . 1 „

IV. Die zweiklassige Schule. 1. Eintheilung der Schüler. §. 31. Jede der beiden Klassen soll vier Jahresklassen von Schulkindern befassen, also die Unterklasse die Kinder von 6 bis 10, die Oberklasse die von 10 bis 14 Jahren. Jedoch soll kein Schüler in die Oberklasse versetzt werden, bevor er das Lehrziel der Unterklasse (§. 32.) erreicht hat.

Die Unterklasse soll wieder in zwei Abtheilungen getheilt sein, welchen theils gemeinschaftlicher, theils abgesonderter Unterricht zu ertheilen ist.

2. Lehrziele der Klassen und Abtheilungen. §. 32. Die beiden Abtheilungen der Unterklasse haben dieselben Lehrziele zu erreichen, wie die beiden unteren Abtheilungen ungetheilter Schulen (s. §. 21 bis 23).

3. Vertheilung der Schulzeit auf die Lehrgegenstände. A. In der Unterklasse. §. 33. In der Unterklasse sind zu verwenden:

6 Stunden auf den Religionsunterricht,
1 Stunde auf Gesang.

B. In der Oberklasse. §. 34. In der Oberklasse sind zu verwenden:

6 Stunden auf Religionsunterricht und zwar 2 auf Geschichte des Reiches Gottes, 2 auf Glaubens- und Sittenlehre (Katechismus), 2 auf Bibelkunde,
1 Stunde auf Gesang.

4. Vertheilung der Lectionen unter die beiden Abtheilungen der Unterklasse. §. 35. Der Unterricht im Rechnen, im Gesang und im Turnen soll beiden Abtheilungen gleichzeitig unmittelbar ertheilt werden; ebenso der Unterricht in der biblischen Geschichte, auf welchen 3 Stunden zu verwenden sind und bei welchem die zuletzt aufgenommenen Kinder, soweit nöthig, in anderer Weise angemessen beschäftigt werden sollen. Hierzu sollen noch zwei gemeinschaftliche Stunden für Bibelsprüche, Liederverse, Gebete &c. kommen.

Außerdem soll abgesondert unterrichtet werden: A. in der unteren Abtheilung:

Biblische Geschichte (außer den 3 gemeinschaftlichen Lectionen) 2 halbstündige Lectionen . . . . 1 Stunde.

V. Die drei-vierklassige Schule. §. 36. Die drei Klassen sollen in Bezug auf Eintheilung der Schüler, auf Lehrziele der Klassen und auf Vertheilung der Lectionen im Wesentlichen den 3 Abtheilungen der ungetheilten Schule entsprechen.

§. 38. Die Bestimmungen der §§. 36 und 37 gelten auch für vierklassige Schulen, welche zwei parallele, nach dem Geschlecht getheilte Oberklassen haben.

Vierklassige Schulen, deren 4 Klassen 4 auf ein ander folgenden Stufen des Unterrichts entsprechen, sollen sich im Wesentlichen zu den zweiklassigen verhalten, wie die dreiklassigen zu den 3 Abtheilungen der ungetheilten.

Nr. 45. Bekanntmachung des Oberkirchenraths vom 8. Nov. 1870, betr. Konfirmation und Konfirmationsdispensationen. (K.-G.-Bl. III. 45.) Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 26. Febr. 1870, die Schulpflichtigkeit betreffend, und nachdem vom Großherzoglichen evangelischen Oberschulcollegium auf unser Ersuchen, die Geistlichen ermächtigt sind, in ihrer Eigenschaft als Schulinspectoren diejenigen Schüler, die sie um Ostern zu konfirmiren gedenken, für die dann bis zum 30. April noch übrige Zeit von der Pflicht des Schulbesuchs ohne Weiteres befreit zu erklären[35]), sieht der Oberkirchenrath sich veranlaßt, in Betreff der

Konfirmation und Konfirmationsdispensationen,

Nachstehendes zu bestimmen:

I. Hinsichtlich des Termins für die Konfirmation, dessen Bestimmung herkömmlich und für Jeverland durch ein Rescript der vormaligen Konsistorial-Deputation vom 10. Jan. 1844, den Geistlichen überlassen

---

[35]) Verfügung des Oberschulcollegiums vom 17. Juni 1870 an sämmtliche Pfarrer. Das Oberschulcollegium hat in billiger Würdigung der auch ihm, als allgemein von der hiesigen Bevölkerung festgehaltenen, bekannten Anschauung, wornach Confirmation und Entbindung von der Schulpflichtigkeit als zusammenfallend betrachtet werden, dem Großherzoglichen Oberkirchenrath seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, in allen den Fällen, wo die Confirmation einige oder mehrere Wochen vor dem Schlusse des Schuljahrs, am 30. April Statt findet, von der Vorschrift des Gesetzes vom 26. Febr. d. J. Dispensation zu gewähren. Da aber zugleich vom Großherzoglichen Oberkirchenrath darauf aufmerksam gemacht ist, wie es für die Herren Geistlichen, durch deren Hände die Dispensationsgesuche zu gehen haben, von

ist, dürfte durch das erwähnte bereitwillige Entgegenkommen des Großherzoglichen evangelischen Oberschulcollegiums eine möglichste Annäherung desselben an den Schluß des Schulsemesters geboten sein, damit die gegebene Ermächtigung nicht eine wirkliche Schädigung des Unterrichts zur Folge habe.

II. Was die Dispensationen betrifft, so erscheint eine völlige Beseitigung derselben, abgesehen von anderem, jedenfalls so lange unthunlich, als Bewilligung zur Entlassung aus der Schule vor dem gesetzlichen Ende der Schulpflicht von der oberen Schulbehörde unter Umständen gegeben werden kann, da es entschieden dem Sinne der hiesigen Bevölkerung entspricht, Schulentlassung und Konfirmation, soweit dies irgend zu verhüten ist, nicht von einander getrennt zu sehen. Nachdem deshalb vom Großherzoglichen Staatsministerium auf desfalsige Anfrage des Großherzoglichen evangelischen Oberschulcollegiums erklärt ist, daß das demselben zustehende Dispensationsrecht durch das Gesetz vom 26. Febr. 1870 nicht als aufgehoben zu betrachten sei[36]), wird auch der Oberkirchenrath mit den von ihm zu gebenden Dispensationen zur Konfirmation nur auf möglichste Beschränkung Bedacht nehmen, und sie nur dann gewähren, wenn

1. eine Entlassung aus der Schule erfolgen kann,
2. die erforderlichen Religionsbekenntnisse bezeugt und außerdem
3. ganz besondere Gründe für die Ertheilung angeführt werden können[37]).

Da jedoch bei Beurtheilung hiervon den Berichten der Geistlichen ein vorzügliches Gewicht beizulegen ist, so hat es, um in dieser Be-

---

Interesse sein würde, wenn sie in diesem Fall, — — — — ohne weitere Vorfrage zu dispensiren ermächtigt wären, so wird solche Ermächtigung Ihnen, in Ihrer Eigenschaft als Schulinspector hiermit dahin ertheilt, daß Sie ohne Weiteres alle 14jährigen Kinder, die von Ihnen zur Confirmation zugelassen werden, für die Zeit vom Confirmationstage bis zum 30. April vom Schulbesuche befreit erklären können, vorausgesetzt, daß nicht von Ihnen oder von dem betreffenden Lehrer ein Antrag beabsichtigt wird, wie er im §. 2 des Gesetzes vom 26. Febr. d. J. für besondere Fälle in Aussicht genommen ist.

[36]) Consistorial-Bekanntm. vom 26. März 1851, betr. Entlassung der Kinder aus der Schule. Ziff. 5. Der Dispens von der Schulpflichtigkeit für die beim Anfange des Schuljahres (am 1. Mai) noch nicht Vierzehnjährigen steht nur dem Consistorium (Oberschulcollegium) zu, an welches die Schulinspectoren in den geeigneten Fällen unter Angabe der Gründe desfalls zu berichten haben. (Die übrigen Bestimmungen dieser Bekanntm. sind nach Verfügung des Staatsministeriums vom 24. Aug. 1870 als aufgehoben zu betrachten.) — Gesetz vom 26. Febr. 1870, betr. die Schulpflichtigkeit. (St.-G.-Bl. XXI. 273.) §. 1. Die Schulpflichtigkeit — — endigt am 30. April für alle Kinder, welche in dem mit diesem Tage schließenden Schuljahr ihr vierzehntes Lebensjahr beendigt haben. — Motive zu demselben: „Insbesondere werden durch die neue Einrichtung in den evangelischen Schulen die Gesuche um Dispensation vom gesetzlichen Schulpflichtigkeits- und Confirmationsalter bis zu einem durch seltene und außerordentliche Umstände veranlaßten Minimum beseitigt."

[37]) Nach der Praxis der beiden Oberbehörden wird weder Dürftigkeit noch das fast erreichte Alter von 14 Jahren als besonderer Grund angesehen.

ziehung ein allgemein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, für rathsam erachtet werden müssen:

1. daß die Pfarrer, wie von sehr Vielen unter ihnen auch schon ausdrücklich gewünscht ist, des in den Circularen vom 15. März 1794 und 20. April 1816 ihnen in gewissen Fällen und auf eine bestimmte Zeit zugestandenen eignen Dispensirens sich begeben und alle angemeldeten Fälle an den Oberkirchenrath bringen;
2. daß dies Letztere zeitig, also im December, spätestens Mitte Januar des Konfirmationsjahres, wo über die Befähigung zur Konfirmation ein sicheres Urtheil sich wird haben gewinnen lassen, und dann in Form eines Verzeichnisses geschehe, dem in einer besonderen Rubrik die Gründe beigefügt sind, welche für und welche gegen die Ertheilung der Dispensation zu sprechen scheinen[38]).

Nr. 46. Gesetz wegen Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind, vom 3. Jan. 1856. (K.-G.-Bl. II. 203.) Wir Nicolaus Friedrich Peter &c. verkünden hiemit zur Ausführung der Bestimmung im Art. 30 Z. 7 des Kirchenverfassungsgesetzes in Uebereinstimmung mit der Landessynode das folgende Gesetz wegen Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind[39]):

Art. 1. Die Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind, erfolgt durch den Oberkirchenrath. Es soll jedoch vorher die gutachtliche Erklärung des betreffenden Kirchenraths eingezogen werden.

Art. 2. Bei der Besetzung der Stelle eines Organisten oder unteren Kirchenbeamten, womit eine Lehrerstelle verbunden ist, sucht der Oberkirchenrath über die Person des Anzustellenden mit der Schulbehörde das erforderliche Einverständniß zu erlangen nach einem mit dem Oberschulcollegium zu vereinbarenden Regulativ[40]).

Nr. 47. Erlaß des Oberkirchenraths vom 25. April 1856, enthaltend allgemeine Vorschriften über das Verfahren in denjenigen Kirchengemeinden, in denen die Ausgaben für die Schulanstalt ganz oder theilweise aus der Kirchenkasse bestritten

---

[38]) Später eingesandte Gesuche können auf Berücksichtigung nicht rechnen. Bekanntmachung des O.-K.-R. vom 11. Dec. 1880. (K.-G.-B. IV. 174).

[39]) Ueber Pensionirung bezw. Wartegeld derselben vergl. oben Nr. 43 Note 25.

[40]) Es ist vereinbart, daß die Ausschreibungen der Stellen zur Bewerbung zunächst vom Oberschulcollegium ausgehen und daß in denselben folgender Satz aufzunehmen sei: „Die Besetzung der Stelle geschieht im Einverständnisse mit dem Großh. Oberkirchenrath, von diesem aber nur unter der Bedingung, daß der Anzustellende auch hinsichtlich des Einkommens von dem Kirchendienste sich auf der neuen Stelle mit dem Vorgänger und auf der Abgangsstelle mit dem Nachfolger nach Maßgabe des für die Volksschullehrer geltenden Regulativs vom 3. Febr. 1872 und des Zusatzes zu §. 17 desselben vom 25. Juni 1872 auseinander zu setzen habe. (Schreiben des O.-K.-R. vom 28. Oct. 1876, des Oberschulcollegiums vom 8. Nov. 1876.)

werden[41]). (K.-G.-Bl. II. 217.) Zur Regelung des Verfahrens in denjenigen evangelischen Kirchengemeinden, in denen die Ausgaben für die Schulanstalt ganz oder theilweise aus der Kirchenkasse entnommen werden, werden im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen evangelischen Oberschulkollegium folgende allgemeine Bestimmungen erlassen:

Art. 1. A. In denjenigen Kirchspielen, in denen die Ausgaben für die Schulanstalt bisher ganz oder mit einem von der Schulacht geleisteten Beitrage aus der Kirchenkasse bestritten worden sind, bleibt es, bis eine Aenderung des bestehenden Verhältnisses auf Antrag der Kirchengemeinde- oder Schulgemeinde-Behörde, oder auch einzelner Betheiligter von einer der Oberbehörden angeordnet oder bewirkt wird, vorläufig und bis weiter bei der bisherigen Einrichtung.

Namentlich hat es bei der bestehenden Einrichtung in Beziehung auf die Rechnungsführung durch den Kirchenrechnungsführer auch hinsichtlich des aus der Schulkasse eingezahlten Beitrages und überhaupt in Beziehung auf die Verwaltung, abgesehen von den in dem Art. 2 seq. herausgehobenen Angelegenheiten, sowie die Abnahme und Decision der Rechnungen durch die kirchlichen Behörden, sein Verbleiben. Der Kirchenrath wird indeß dem Schulvorstande jedesmal baldthunlichst beglaubigte Abschrift des genehmigten Voranschlags und der die Schulgebäude angehenden Besichtigungsprotocolle nebst Bestichen und Kostenanschlägen zur Einsendung an das Oberschulkollegium mittheilen.

B. Es ist übrigens darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Trennung des etwa gemeinschaftlichen Vermögens zwischen Kirche und Schule baldthunlichst ermöglicht werde.

C. Wo ein getrenntes Vermögen besteht, ist die Kirchenkasse fortan von der Schulkasse getrennt zu halten, und sind sowohl Einnahmen, als auch Ausgaben der Schule für die Schulkasse besonders zu berechnen.

Art. 2. In allen Fällen des Art. 1 Lit. A. hat der Kirchenrath mit dem Schulvorstande unter Zuziehung der beiderseitigen Ausschüsse zur Zeit, wenn die kirchlichen Behörden mit der Besichtigung der geistlichen Gebäude verfahren, hinsichtlich der vorzunehmenden Besichtigung der Schule und der zur Dienstwohnung des Lehrers ꝛc. bestimmten Gebäude zusammenzutreten, über die für nothwendig oder zweckmäßig erachteten und gemeinschaftlich auszuführenden Reparaturen mit dem Schulvorstande den bezüglichen Bestick und Kostenanschlag anfertigen zu lassen, und sodann den etwa auf die Kirche fallenden Theil der Kosten in den betreffenden jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

Art. 3. Bei solchem Zusammentreten werden Kirchenrath und Schulvorstand sowie Kirchen- und Schulausschuß, als je ein gemeinschaftliches Kollegium angesehen, in welchem die Majorität der einzelnen Mitglieder entscheidet.

Art. 4. Hält der Kirchenrath resp. der Kirchenausschuß durch die ge-

---

[41]) Vergl. das Schulregulativ vom 14. Mai 1863 (St.-G.-Bl. XVIII. 349), wo die §§. 104—108 mut. mut. wörtlich dasselbe bestimmen.

faßten Beschlüsse das Interesse der Kirchengemeinde für gefährdet, so hat der Kirchenrath dieserhalb an den Oberkirchenrath zu berichten, welcher eine Verständigung mit dem Oberschulkollegium zu erreichen suchen wird[42]).

V. Andere Religionsgesellschaften, Secten, Uebertritt und Austritt.

Staats-Grund-Gesetz Art. 33, 34, 75—78, 81; s. oben Nr. 4.

Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander; s. oben Nr. 3.

Schulgesetz Art. 46; s. oben Nr. 43.

St.-Ges. vom 22. Febr. 1856, betr. die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amts Kniphausen und deren Verhältniß zur evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg; s. oben Nr. 7.

Nr. 48. Landesherrliche Verordnung vom 7. Oct. 1836, betr. veränderte Einrichtung des Consistoriums. (St.-G.-Bl. VIII. 600.) §. 13. Collisionsfälle zwischen Protestanten und Katholiken in Kirchen- und Schulangelegenheiten werden von dem Consistorium mit dem Officialat durch die Commission zur Wahrnehmung der Landesherrlichen Hoheitsrechte über die römisch-katholischen Kirche[43]) verhandelt, es mag von Anwendung der bestehenden Vorschriften auf einzelne Fälle oder von etwa in Vorschlag zu bringenden neuen Bestimmungen die Frage sein[44]).

Nr. 49. Erlaß des Oberkirchenraths vom 24. Mai 1880. In Folge Ersuchens der 13. Landessynode wird das Rescript des Oberkirchenraths vom 31. Juli 1865, worin derselbe in Betreff der an ihn gebrachten Frage:

> „Was hat die Kirche zu thun, um bei Schließung gemischter Ehen der Ablegung der von der katholischen Geistlichkeit geforderten eidlichen Gelöbnisse Seitens des protestantischen Theils entgegen zu wirken?"

---

[42]) Consistorial-Bekanntm. vom 26. März 1828. (St.-G.-Bl. VI. 18.) Seine Herzogliche Durchlaucht haben zu bestimmen zweckmäßig gefunden: daß die Frage über die Zuziehung der Nebenschulachten zum Bau der Kirchspielsschule — — — künftig nicht auf gerichtlich-processualischem Wege verhandelt und entschieden, sondern auf administrativem Wege von dem Consistorium in Oldenburg resp. der Consistorial-Deputation in Jever regulirt werden sollen.

[43]) An ihre Stelle ist 1857 die Regierung und seit 1868 die Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche getreten. Vergl. Gesetz vom 27. April 1857, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden. (St.-G.-Bl. XV. 564a.) Art. 2. und Gesetz vom 5. Dec. 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums. (St.-G.-Bl. XX. 877.) Art. 11. —

[44]) Die Vermittelung dieser staatlichen Behörde findet insbesondere noch Anwendung auf die unter dem Oberkirchenrath und dem Offizialat stehenden Simultanverhältnisse der Gemeinde Neuenkirchen; s. unten Nr. 74 u. 75.

sich zu folgender Eröffnung an die Kirchenräthe veranlaßt gefunden hat:

„Der Kirchenrath wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des Art. 14 §. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes[45]) auf diejenigen Mitglieder unserer Kirche, welche jene katholischer Seits geforderten Eide ableisten, Anwendung finden kann und der Kirchenrath nach Art. 30 Z. 11 des Kirchenverfassungsgesetzes[46]) für berechtigt resp. verpflichtet zu erachten ist, eintretenden Falls eine Ausschließung vom Stimmrecht auszusprechen, wobei selbstredend dem Betreffenden der Rekurs gegen die Entscheidung des Kirchenraths an der Oberkirchenrath vorbehalten bleibt."

hierdurch in Erinnerung gebracht[47]).

Nr. 50. Rescript des Oberkirchenraths vom 13. Dec. 1876 auf Anfrage, wie es mit Eintragung eines von einem Methodistenprediger getauften Kindes in das Kirchenbuch zu halten sei. — — — daß, wenn die Eltern des Kindes ihren Austritt aus der ev.-lutherischen Kirche nicht förmlich angemeldet haben, die Taufe des Kindes in derselben Weise, wie andere nicht von dem zuständigen Pfarrer, sondern von Laien vollzogene Taufen in das Kirchenbuch einzutragen ist. Nachdem der ordnungsmäßige Vollzug der Taufe constatirt ist, ist demnach in der Rubrik „Datum der Taufe" nur hinzuzufügen: „getauft durch N. N."

Uebrigens werden Sie nicht unterlassen, den Vater des Kindes in seelsorgerischer Weise wegen des von ihm eingeschlagenen Verfahrens zur Rede zu stellen.

Nr. 51. Entscheidung des Staatsministeriums vom 31. Juli 1880. — — — daß es mit Rücksicht auf das bei uns bestehende öffentliche Recht, namentlich das öffentliche Kirchenrecht, sich nicht in der Lage sieht, dem Gebrauche der Glocken Seitens einer Religionsgenossenschaft zu ihren religiösen Acten entgegentreten zu können, auch wenn die betreffende Genossenschaft weder der evangelischen oder katholischen Kirche angehört, noch Corporationsrechte besitzt.

Nr. 52. Rescript des Staatsministeriums vom 14. Nov. 1882. — — — daß die Armenkinder, um denselben die religiöse Ausbildung in ihrer Confession zu sichern, bei Angehörigen ihrer Confession unterzubringen sind und daß eine Abweichung von dieser Regel nur aus besonderen Gründen, z. B. Mangel an geeigneten Annehmern, unverhältnißmäßige Ansprüche hinsichtlich der Höhe des Kostgeldes ꝛc. gerechtfertigt werden kann. — Sollte ausnahmsweise ein Kind bei einem Annehmer anderer Con-

---

45) S. oben Nr. 5.

46) S. oben Nr. 5.

47) Der Staat hindert jene Gelöbnisse bezw. deren Erfüllung nicht seitdem durch Art. 34 §. 2 des Staatsgrundgesetzes (s. oben Nr. 4) die entgegenstehende Verordnung vom 12. Febr. 1810 hinsichtlich der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen aufgehoben ist. (Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege X. 138.)

fession untergebracht werden müssen, so ist derselbe ausdrücklich zu verpflichten, dazu zu sorgen, daß das Kind in dessen Confession erzogen, insbesondere, wenn irgend thunlich einer Schule seiner Confession überwiesen wird und sich nur an dem Gottesdienste seiner Confession betheiligt.

Nr. 53. Rescript des Oberkirchenraths vom 7. August 1879, betr. Beerdigung Andersgläubiger. — — — 1. Wo Kirchhöfe nicht im Besitz und Eigenthum politischer Gemeinden, sondern der einzelnen Kirchengemeinden sich befinden, steht wie auch vom Großh. Staatsministerium in einem Rescript d. d. 6. Nov. 1865[48]) ausdrücklich anerkannt ist, der Kirchengemeinde bezw. der betr. Kirchenbehörde das Recht zu, darüber Bestimmungen zu treffen, wie die hier stets als kirchliche Akte betrachteten Beerdigungen vorgenommen werden sollen.

2. Der — — §. 10 im Cap. XII. der Kirchenordnung von 1725, nach welchem „diejenigen, so fremder Religion zugethan gewesen, zwar auf dem Kirchhofe beerdigt werden, doch entweder ohne Leichenpredigt oder mit einer solchen Rede, darin der evangelischen Wahrheit nichts vergeben wird", besteht allerdings noch zu Recht, ist aber, wie in dem gedachten Rescript des Großh. Staatsministeriums ebenfalls ausdrücklich anerkannt wird, niemals anders ausgelegt und angewandt worden, als daß auf einem protestantischen Kirchhofe nur der competente Pfarrer Grabreden halten dürfe, und daß, wenn ein anderer, sei es ein Laie oder bei anderen Confessionsverwandten der betreffende Geistliche eine solche halten wolle, dieses von der Erlaubniß des competenten Pfarrers abhänge, welcher dafür verantwortlich bleibt, daß nichts Anstößiges geredet werde.

3. Wenn endlich in einzelnen Gemeinden unseres Landes den Geistlichen einer fremden Confession gestattet worden ist, Grabreden auf protestantischen Kirchhöfen zu halten, so ist nicht zu übersehen, daß hierin nur eine, kein Recht begründende, Erlaubniß zu befinden ist, welche selbstverständlich für andere Gemeinden von keinem maßgebenden Einfluß sein kann.

Nr. 54. Rescript des Oberkirchenraths vom 17. Juni 1850. In Beziehung auf die Anhänger der Sekte der Taufgesinnten, welche kürzlich ihren Austritt aus dem kirlichen Gemeindeverbande, dem sie bis dahin angehörten, erklärt haben, macht der Oberkirchenrath darauf aufmerksam, daß dieselben durch die abgegebene Austrittserklärung zunächst und bis zu anderweitiger Regulirung der Parochial-Verhältnisse noch nicht aller ihrer seitherigen Parochial-Verbindlichkeiten enthoben erachtet werden können, vielmehr werden die fraglichen Personen betreffenden Falls nach wie vor zu deren Erfüllung, namentlich sofern sie sich auf Temporalien beziehen, aufzufordern sein und ist jede eventuelle Weigerung uns berichtlich anzuzeigen und sodann weitere Verfügung zu gewärtigen. Insbesondere wird rücksichtlich

[48]) Magazin für die Verwaltung VI. 258. Nach diesem Rescript haben die Staatsbehörden auf Antrag Seitens der Kirchengemeinde derselben polizeilichen Schutz zu gewähren gegen solche, welche ohne Erlaubniß des Pfarrers oder gegen seinen Willen eine Grabrede auf dem Kirchhof der Gemeinde halten wollen.

der Beerdigungen noch bemerkt, daß den Ausgetretenen die Benutzung des Kirchhofs ganz in derselben Weise wie den Kirchengenossen zuzugestehen ist, jedoch haben sie sich dabei allen dieserhalb geltenden gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen.

Nr. 55. Rescript des Staatsministeriums an die Regierung vom 19. Nov. 1855. Auf den Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 23. März d. J., betreffend die Leistungen der Baptisten zu den Leistungen der evangelisch-lutherischen Kirche, wird mit Höchster Genehmigung zurückgefügt, daß keine Veranlassung vorzuliegen scheint, diese Angelegenheit einer allgemeinen die Beitragspflicht selbst treffenden Regelung zu unterziehen, da es vielmehr genügen wird, lediglich zu bestimmen, in welchen Fällen der evangelisch-lutherischen Kirche nach Art. 81 des Staatsgrundgesetzes in Betreff der Beitreibung der Genossenschaftsabgaben der weltliche Arm geliehen werden soll. Weiter braucht der Staat diese Angelegenheit nicht vor sein Forum zu ziehen und mag es den betreffenden Kirchengemeinden überlassen bleiben, im Wege Rechtens ihre Ansprüche geltend zu machen, falls sie glauben, auch noch in anderen Fällen, als da, wo ihnen vom Staate ohne Weiteres die Execution gewährt wird, einen Anspruch auf Beitrag zu den Kirchenlasten zu haben, — sowie es auf der anderen Seite den Privaten unbenommen bleibt, in den Fällen den Weg Rechtens zu betreten, in welchen die Execution gegen sie verfügt worden ist.

Der Oberkirchenrath hat auf Veranlassung des Staatsministeriums dahin sich ausgesprochen, daß verschiedentlich von ihm angenommen sei, daß

1. die auf Grund und Boden haftenden Gerechtigkeiten, welche an Kirche, Pfarre oder Küsterei zu bezahlen sind, sowie alle auf Grund und Boden haftenden Realabgaben von den Baptisten auch nach erklärtem Austritte aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche von ihren Immobilien getragen werden müßten; daß sie auch

2. eintretenden Falls bei Amtshandlungen der lutherischen Geistlichen u. s. w. — z. B. bei Beerdigungen, — die früher geltenden Stolgebühren zu bezahlen hätten[49]); dagegen

3. zur Aufbringung der Entschädigung wegen der aufgehobenen Stolgebühren, oder wo eine Umlage als eine rein persönliche Last über die Kirchengenossen repartirt wird, nicht beizutragen hätten.

Die zu 2. und 3. aufgestellten Grundsätze werden gebilligt und ist danach in Betreff der zu gewährenden Execution zu verfahren, wohingegen zu 1. die Baptisten freilich zur Leistung der auf Grund und Boden haftenden Gerechtigkeiten, welche an Kirche, Pfarre oder Küsterei zu zahlen sind, nicht aber zur Tragung kirchlicher Genossenschaftsabgaben (Umlagen) auch dann, wenn solche nach Grund und Boden repartirt werden[50]), herbei zu ziehen sind.

---

[49]) Vergl. Gesetz vom 27 Nov. 1851 behuf gleichmäßiger Durchführung der über Aufhebung der Stolgebühren gegebenen Vorschriften §. 4; s. unten Nr. 106.

[50]) Gesetz vom 21. Jan. 1865, betr. die Aufbringung der kirchlichen Lasten, Art. 4 Ziff. 3; s. unten Nr. 278.

Nr. 56. Rescript des Oberkirchenraths vom 15. Jan. 1866 an den Kirchenrath zu D. — — — daß die Methodisten hier zu Lande Corporationsrechte nicht erhalten haben, daß aber die Frage: ob der §. 10. der Verordnung vom 14. Jan. 1851 [51]) nur von solchen Angehörigen einer anderen Confession reden, deren Gesellschaft Corporationsrechte erhalten hat, zu verstehen sei, — stets bezweifelt ist. Es verhält sich mit den Methodisten, welche ihren Austritt aus der ev.-lutherischen Landeskirche erklärt haben, nicht anders, als wie mit den s. g. Baptisten [52]).

Nr. 57. Erlaß des Oberkirchenraths vom 7. März 1857. (Gedr. Verhandl. der IV. Landessynode Anl. 56.) — — unsere Kirche — — hat die Baptisten immer nur als verirrte Kinder, worin ihre künftigen Bürger verborgen sind, anzusehen und alle mögliche Schonung und Milde zu üben, damit durch Belehrung, Ermahnung oder duldendes Zuwarten ihre Rückführung versucht, nicht aber durch Härte oder eine ihnen geschenkte zu große Aufmerksamkeit ihr Sektenstolz vermehrt und eben dadurch wieder zur Erweiterung der Sekte beigetragen wird. — — — — — —

Nr. 58. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. die gegen sektirerische Umtriebe zu ergreifenden Maßnahmen, vom 7. März 1885. (K.-G.-Bl. IV. 296.) Die Conferenz deutscher evangelischer Kirchenregierungen in Eisenach hat in ihrer 16. ordentlichen Sitzung im Jahre 1884 Beschlüsse gefaßt in Betreff der zur Wahrung der Ordnung in den Landeskirchen gegen die sektirerischen Umtriebe zu ergreifenden Maßnahmen, und diese Beschlüsse den einzelnen Kirchenregierungen zur Ausführung empfohlen.

Der Oberkirchenrath erachtet es für wünschenswerth, daß in den sämmtlichen deutschen evangelischen Landeskirchen gegen die sektirerischen Umtriebe möglichst gleichartig vorgegangen werde, und sieht sich daher auf Grund der gedachten Conferenzbeschlüsse zu folgendem Erlasse an die Pfarrer und Kirchenräthe der Gemeinden veranlaßt:

1. Die Kirchenräthe haben ein etwaiges Eindringen der Sekten in ihre Gemeinde, sowie die Fortschritte derselben genau im Auge zu behalten.

2. Die Sekten sind vornehmlich durch innere Mittel zu bekämpfen, und zwar ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, das Wesen der Sekten innerlich zu überwinden, und deren Anhänger der Landeskirche, von der sie sich abgewendet haben, wieder zu gewinnen; insbesondere haben die Geistlichen dieses Ziel anzustreben:

a) durch lautere, eindringliche und den Gemeinden nach Kräften nahe zu bringende Verkündigung von Gottes Wort und schriftmäßige Verwaltung der Sakramente,

b) durch Wetteifer in der Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der

---

[51]) S. oben Nr. 3.
[51]) S. oben Nr. 55.

religiös gerichteten Gemeindeglieder, insbesondere auch der heranwachsenden bezw. erwachsenen Jugend,

c) durch treue persönliche Seelsorge, die den Wankenden und Irrenden nachgeht und sie angemessen belehrt.

3. Wenn von einer sektirerischen Gemeinschaft unternommen wird, einen förmlichen Cultus mit Verwaltung der Sakramente einzurichten, so sind diejenigen Gemeindeglieder, welche ohne ihren Austritt aus der Landeskirche ausdrücklich erklärt zu haben, sich solchen Gemeinschaften, insbesondere in Betreff der Taufe, der Konfirmation, der Trauung und beziehentlich fortgesetzt der Abendmahlsfeier thatsächlich anschließen, zunächst nur als Verirrte zu behandeln, und es ist dahin zu streben, sie durch eindringliche Ermahnung und Belehrung auf den rechten Weg zurückzuführen. Bleiben aber diese Mittel fruchtlos und fahren die verirrten Gemeindeglieder namentlich fort, sich zu der sektirerischen Abendmahlsgemeinschaft zu halten, so werden sie vom Gemeindekirchenrathe als thatsächlich aus der evangelischen Kirchengemeinschaft völlig ausgeschieden zu betrachten, und der kirchlichen Gemeinde-Rechte und Pflichten für verlustig zu erklären sein.

4. Wenn letzterer Schritt nothwendig geworden ist, so ist hiervon, ebenso wie von jedem Confessionswechsel, welcher innerhalb der Gemeinde vorgekommen ist, dem Oberkirchenrathe Anzeige zu machen.

Nr. 59. Rescript des Oberkirchenraths vom 12. Mai 1871 an den Pfarrer zu W. — — Ehe Sie die Aufnahme vollziehen, werden Sie selbstverständlich sorgfältig zu prüfen haben, ob der Entschluß des Betreffenden in unsere Kirche überzutreten, ein reifer und ernstlicher sei und bleibt es Ihrem Ermessen überlassen, ob Sie es nöthig befinden, dem Uebertritt einen längeren oder kürzeren Unterricht in den Grundwahrheiten des Evangeliums vorangehen zu lassen. — Hat der Uebertretende seinen Entschuß, in unsere Kirche einzutreten, vor Ihnen erklärt, so ist diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen[53]) und in der nächsten Sitzung des Kirchenraths diesem mitzutheilen, endlich auch von dem geschehenen Uebertritte dem Oberkirchenrathe Anzeige zu machen.

Nr. 60. Rescript des Oberkirchenraths vom 13. April 1886 an den Pfarrer zu E. — — daß besondere Vorschriften über den Austritt aus der Landeskirche (bezw. einer Religionsgesellschaft überhaupt) oder über die dabei zu beobachtende Form zwar nicht existiren, daß aber dem Art. 32 des Staatsgrundgesetzes[54]) gegenüber nach Ansicht des Oberkirchenraths anzunehmen ist, daß es einem Jeden freistehe, auszutreten, auch ohne Eintritt in eine andere Religionsgesellschaft. Nur wird nothwendig

---

[53]) In Fällen, wo es zweifelhaft erscheint, ob die christliche Taufe noch vorzunehmen ist, muß beim Oberkirchenrath vorgefragt werden, ehe sie vollzogen wird. (K.-O. von 1725 Cap. III. §§. 12 u. 14, s. unten Nr. 168). — Ist ein Erwachsener getauft, so bedarf es der Confirmation nicht; dieselbe ist aber nicht zu versagen, wenn sie gewünscht wird. (Rescr. des O.-K.-R. vom 28. März 1871.)

[54]) S. oben Nr. 4.

dabei eine Form zu beobachten sein, aus welcher die ernste Absicht des Austritts mit Sicherheit hervorgeht.

Nr. 61. Erlaß des Oberkirchenraths vom 26. April 1852 an sämmtliche Pfarrer. Es bedarf keiner Nachweisung, wie es für die gesammte evangelische Landeskirche von Wichtigkeit ist, welche Veränderungen etwa einzelne Gemeinden in dem Bestande ihrer Mitglieder durch Confessionswechsel erleiden, und erscheint es wünschenswerth, dieselben wenigstens der Zahl und den Arten nach in einer allgemeinen Uebersicht zusammenstellen zu können. Zu dem Ende ersucht Sie der Oberkirchenrath um Mittheilung darüber, ob — eventualiter wie viele — Fälle von Uebertritten aus unserer Kirche in die katholische oder umgekehrt aus der katholischen in unsere Kirche seit Einführung der neuen Kirchenverfassung — also seit dem 15. August 1849 — in dortiger Gemeinde statt gefunden haben, und will Ihre desfallsige Anzeige spätestens bis zum 18. k. M. gewärtigen.

Zugleich wird hiedurch vorgeschrieben, daß künftig von jeder in der Gemeinde vorkommenden Confessions-Aenderung der angedeuteten Art dem Oberkirchenrath Kenntniß zu geben ist.

Nr. 62. Erlaß des Oberkirchenraths vom 12. August 1852 an sämmtliche Pfarrer. Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 26. April 1852, betreffend Confessionswechsel, wird hiedurch die am Schluß jenes Rescriptes ertheilte Vorschrift — — — dahin erweitert, daß solche Anzeige in allen Fällen, wo der Bestand der Gemeinde durch Confessionswechsel eine Veränderung erleidet, von Ihnen zu geschehen hat, also namentlich auch, wenn Jemand, der sich den Taufgesinnten angeschlossen, seinen Austritt aus der bisherigen Kirchengemeinschaft erklärt, oder wenn ein früherer Jude durch die Taufe in unsere Kirche aufgenommen wird.

Dritter Abschnitt.

Die Gemeinden und ihre Vertretung.

I. Kirchengemeinden.

Kirchen-Verfassungs-Gesetz Art. 5—44; Anlage A.; s. oben Nr. 5.

Nr. 63. Verordnung des O.-K.-R. vom 28. März 1863, betr. die Bildung der Gemeindeversammlungen. (K.-G.-Bl. II. 283.)

Art. 1. Die vom Kirchenrathe einer jeden Kirchengemeinde aufzustellenden und fortzuführenden Stimm- oder Wahllisten (Art. 30 Ziff. 11 des Kirchenverfassungsgesetzes) sind in der Weise anzufertigen, daß

1. eine Liste Namen, Stand und Wohnort aller derjenigen Gemeindeglieder enthält, welche nach dem Kirchenverfassungsgesetze Art. 14 zur Abstimmung in der allgemeinen Gemeindeversammlung berechtigt sind,
2. eine zweite Liste in den Gemeinden, in welchen nach Art. 15 des Kirchenverfassungsgesetzes eine engere Gemeindeversammlung zu bilden ist: diejenigen von den sub 1 gedachten Gemeindegliedern besonders aufführt, welche nach dem Art. 15 des Kirchenverfassungsgesetzes zur Abstimmung in der engeren Gemeindeversammlung berechtigt sind.

Art. 2. Im Mai eines jeden Jahres hat der Kirchenrath die Stimm- oder Wahllisten (Art. 1) einer sorgfältigen Revision zu unterziehen, nach deren Beendigung die Listen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht an einem passenden, vom Kirchenrathe zu bestimmenden Orte auszulegen sind. Die geschehene Auslegung ist durch Anschlag an der Kirche und durch Verkündigung von der Kanzel bekannt zu machen.

Art. 3. Etwaige Reclamationen gegen die Richtigkeit der Listen sind innerhalb der im Art. 2 gedachten Frist beim Kirchenrathe vorzubringen, und ist darüber nach Art. 30 Ziff. 11 des Kirchenverfassungsgesetzes vom Kirchenrathe zu entscheiden, vorbehältlich der Beschwerde an den Oberkirchenrath.

Art. 4. §. 1. Nach Ablauf der für Auslegung der Listen und Vorbringung von Reclamationen festgesetzten Frist (Art. 2, 3) wird die Bildung der allgemeinen, bezw. engeren Gemeindeversammlung für das nächste Jahr als geschlossen betrachtet.

§. 2. Aenderungen in den Listen der Stimmberechtigten werden bis zur nächsten Revision (Art. 2) nur vorgenommen:

1. zu Gunsten und auf ausdrücklichen Antrag solcher Gemeindeglieder, welche erst nach Ablauf der gedachten Frist (Art. 2) in die Gemeinde eingezogen sind oder das gesetzmäßige Alter erreicht haben,
2. zum Nachtheil eines Gemeindegliedes, sobald dasselbe nach dem Gesetze nicht mehr als stimmberechtigt anzusehen ist.

Art. 5. §. 1. Nur diejenigen Personen können zur Ausübung des Stimmrechts in den Gemeindeversammlungen zugelassen werden, welche sich in den betreffenden Listen eingetragen finden und das Stimmrecht nicht verloren haben.

§. 2. Die einmal festgestellten Listen (Art. 1, 4) sind so lange als maßgebend anzusehen, bis durch die Revision (Art. 2) eine neue Grundlage festgestellt ist.

Art. 6. Nach Feststellung der Stimm- oder Wahllisten (Art. 4. §. 1) und spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres hat der Kirchenrath dem Oberkirchenrathe berichtlich anzuzeigen, daß die Revision der Listen Statt gefunden habe.

Dabei ist zugleich anzugeben, wie groß die Zahl der Stimmberechtigten in der Gemeinde nach den Stimm- oder Wahllisten ist.

Nr. 64. Verfügung des O.-K.-R. an sämmtliche Kirchenräthe vom 7. April 1867. (Gedr. Verhandl. der IX. Landessynode Anl. 20.) Bei der durch Art. 2 der Verordnung vom 28. März 1863, betreffend die Bildung der Gemeindeversammlungen, vorgeschriebenen Revision der Stimm- oder Wahllisten kommen mitunter Fälle vor, in denen es zweifelhaft wird, ob die in die Gemeinde neu Eingezogenen ohne Weiteres als Stimmberechtigte in die Stimmlisten aufzunehmen sind. In solchen Fällen empfiehlt es sich, daß der Kirchenrath sich durch Einziehung eines Zeugnisses (Art. 30 Ziff. 9 des Kirchenverfassungsgesetzes) darüber vergewissere, daß der aus einer andern Gemeinde unseres Landes Einziehende in dieser seiner frühern Gemeinde im Besitze des Stimmrechts bis zu seinem Auszuge gewesen ist, indem der Kirchenrath sich dadurch meistens am Angemessensten in den Stand gesetzt sehen wird, die Fortführung der Stimmlisten mit der erforderlichen gewissenhaften Sorgfalt vorzunehmen.

Indem der Oberkirchenrath den Kirchenrath auf dieses Auskunftsmittel für vorkommende Fälle aufmerksam macht, bemerkt er, daß das einem Wegziehenden auszustellende Zeugniß jedenfalls unentgeldlich gegeben werden muß. Die Formulirung eines solchen Zeugnisses bleibt den Kirchenräthen überlassen; es muß dasselbe nur die Thatsache enthalten,

> daß der Betreffende in der Qualität eines Stimmberechtigten die Gemeinde N. N. verlassen habe,

also z. B.

> Der unterzeichnete Kirchenrath bezeugt hiemit, daß N. N. (Vorname, Zuname und Stand) bis jetzt Mitglied unserer Gemeinde gewesen ist

und als stimmberechtigt in den Stimmlisten für das Jahr 18— aufgeführt war.

Im Uebrigen ist den Kirchenräthen anheimgestellt, ob der Inhalt des Zeugisses sich hierauf zu beschränken hat oder demselben noch etwas hinzuzufügen ist.

Nr. 65. Verordnung des Oberkirchenraths über die Art der Berufung einer Gemeindeversammlung vom 4. Oct. 1849. (K.-G.-Bl. I. 44.) Da das Verfassungsgesetz der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg außer für einige wenige Fälle bestimmten Vorschriften keine Allgemeine Bestimmungen über die Art und Weise der Zusammenberufung einer Gemeindeversammlung enthält, so findet der Oberkirchenrath zur Vorbeugung etwa entstehender Bedenken sich veranlaßt, in dieser Beziehung vorbehältlich der Genehmigung der nächsten Landessynode vorläufig und bis weiter Folgendes hiemit anzuordnen.

Die Zusammenberufung einer Gemeindeversammlung, sowohl einer allgemeinen, als auch einer engeren, geschieht durch den Kirchenrath in der Regel in der Weise, daß er dieselbe unter Angabe des Zwecks, der Zeit und des Orts der Versammlung, wenigstens drei volle Tage vor der Zusammenkunft durch Verkündigung von der Kanzel und durch Kündigung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, entweder durch den Kirchenboten oder durch Umlauf von Kündigungszettel von Haus zu Haus, oder auf eine sonst ortsübliche Weise, etwa durch Bekanntmachung in einem allgemein gelesenen öffentlichen Blatte zur allgemeinen Kunde der Gemeindeglieder bringen läßt.

Nur in dringenden Fällen ist von dieser Regel eine Ausnahme zuläßig und bleibt in solchen einzelnen keinen Aufschub leidenden Fällen die geeignetste Art der Zusammenberufung dem Ermessen des mit den Lokalverhältnissen am besten bekannten Kirchenraths überlassen.

In dem über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung aufzunehmenden Protokolle ist in solchen außerordentlichen Fällen jedesmal die stattgehabte Art der Berufung ausdrücklich zu bemerken.

Nr. 66. Erlaß des O.-K.-R. vom 17. Juni 1853, betr. die feierliche Verpflichtung der Kirchenältesten. (Gedr. Verhandl. der IV. Landessynode Anl. 48.) An demjenigen Sonntage, an welchem Kirchenälteste der Gemeinde vorgestellt und feierlich verpflichtet werden sollen, hat der fungirende Geistliche nach dem allgemeinen Kirchengebete und etwaigen anderen diesem anzuschließenden besonderen Fürbitten oder Danksagungen von dem Ergebnisse der am vorhergehenden Sonntage stattgehabten Aeltestenwahl — unter namentlicher Aufführung der Gewählten — öffentliche Mittheilung zu machen, die noch selbigen Tages im Schlußtheile des Gottesdienstes vorzunehmende Einführung derselben in ihr neues Kirchenamt zur Anzeige zu bringen und zu gemeinsamer Fürbitte für die in den kirchlichen Gemeindedienst Eintretenden aufzufordern. Unmittelbar auf diese Fürbitte folgt das Vater Unser, und der Geistliche verläßt die Kanzel.

Nachdem einige mit Beziehung auf die bevorstehende kirchliche Handlung ausgewählte Liederverse gesungen, tritt der Geistliche zugleich mit den einzuführenden Aeltesten vor den Altar, — so nämlich, daß Letztere mit dem Gesichte dem Altare zugewendet außerhalb der in den meisten Kirchen unseres Landes vorhandenen Einfassung ihren Platz nehmen, — und hält von dort eine kurze Ansprache, in welcher — unter Berücksichtigung von Art. 30 des Kirchenverfassungsgesetzes — je nach den Verhältnissen auf die Stellung, Aufgabe, Bedeutsamkeit u. s. w. des Aeltestenamtes in der Gemeinde hinzuweisen sein wird. An diesen Vortrag schließt sich dann mit dem nach dessen besonderem Inhalte geeignet erscheinenden Uebergange zum eigentlichen Einführungsakte die folgende den Introducenten vorzulegende Frage: „Wollet Ihr das Amt eines Aeltesten der Kirchengemeinde N. N., zu welchem Euch das Vertrauen Eurer Gemeindegenossen berufen hat, nach den Vorschriften des Verfassungsgesetzes der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg zur Erbauung dieser Gemeinde wie zum Wachsthume der Gesammtkirche mit aller Sorgfalt und Treue führen als aus dem Vermögen, das Gott darreichet, und bei solcher Führung allenthalben Euch selbst darstellen zum Vorbilde guter Werke, mit Ehrbarkeit, gesund im Glauben, in der Liebe, in der Geduld, auf daß in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesum Christ, — so bezeuget Solches jetzt vor dem Angesichte des Allgegenwärtigen und dieser christlichen Versammlung, indem Ihr sprechet: Ja mit Gottes Hülfe!" — Hierauf reichen die gewählten Aeltesten zur Bestätigung ihrer Versicherung dem Geistlichen die rechte Hand, und Letzterer erklärt nunmehr die solchergestalt Verpflichteten für ordnungsmäßig bestellte Aelteste der Kirchengemeinde N. N., spricht eine der Feier angemessene Kollekte und schließt den gesammten öffentlichen Gottesdienst mit dem Segen. —

Vorstehendem nach ist fortan in allen bezüglichen Fällen von Ihnen zu verfahren.

Nr. 67. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betreffend Berichterstattung über Neuwahlen zum Kirchenrathe vom 11. Oct. 1881. (K.-G.-Bl. IV. 186.) Diejenigen Kirchenräthe, welche über die letzten Neuwahlen zum Kirchenrathe noch nicht berichtet haben, werden hiemit aufgefordert, solchen Bericht baldthunlichst und spätestens bis zum 1. Dec. d. J. einzusenden.

Zugleich wird hiemit angeordnet, daß in Zukunft von jeder Veränderung in dem Personenstande des Kirchenraths Anzeige zu machen ist, und zwar ist dabei anzugeben Name und Datum des Dienstantritts der ausgeschiedenen und der neugewählten sowie auch der übrigen Aeltesten, deren Funktionen noch fortdauern, so daß sich jedesmal eine klare Uebersicht über die Zusammensetzung des Kirchenraths ergeben muß.

Auch ist der Name des stellvertretenden Vorsitzenden anzugeben, welcher bei jedem Eintritt neuer Mitglieder vom Kirchenrathe zu wählen ist. Vergl. Art. 31 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853.

Nr. 68. Erlaß des Oberkirchenraths, betreffend Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kirchenrath und Kirchenausschuß, vom 2. Jan. 1883. (K.-G.-Bl. IV. 233.) Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kirchenrath und Kirchenausschuß werden auf Grund des Artikels 111 Ziffer 1 des Kirchenverfassungsgesetzes folgende allgemeine Bestimmungen erlassen:

Art. 1. In allen Angelegenheiten, in welchen die Mitwirkung des Kirchenausschusses erforderlich ist, kann im einzelnen Falle von jedem der beiden Collegien der Antrag auf eine gemeinschaftliche Sitzung gestellt werden, und hat einem solchen Antrage das andere Collegium stattzugeben. In solchen gemeinschaftlichen Sitzungen findet die Berathung gemeinschaftlich, die Abstimmung getrennt statt. Bei der gemeinschaftlichen Berathung führt der Vorsitzende des Kirchenraths den Vorsitz.

Art. 2. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt (Art. 1), so hat der Kirchenrath das Recht, und auf Verlangen des Kirchenausschusses auch die Pflicht, sich in einer Sitzung des Letzteren durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten zu lassen, welche die erforderlichen Aufschlüsse zu geben haben und an der Berathung theilnehmen können.

Art. 3. Die eine oder andere Art der gemeinschaftlichen Berathung (Art. 1 und 2) hat überall da stattzufinden, wo die mündliche Verhandlung zur Vereinfachung des Verfahrens wesentlich beizutragen geeignet erscheint, namentlich bei Feststellung des Voranschlags und Examination der Kirchenrechnung.

Nr. 69. Verordnung, betreffend die Unterzeichnung der von den Gemeindekirchenräthen an den Oberkirchenrath abzustattenden Berichte, vom 18. Dec. 1849. (K.-G.-Bl. I. 48.) Den Kirchenräthen wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die von ihnen an den Oberkirchenrath abzustattenden Berichte außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in der Regel mindestens noch von einem zweiten Mitgliede zu unterzeichnen sind [55]).

Nr. 70. Rescript des O.-K.-R. vom 1. März 1881, betr. Austritt eines Kirchenältesten. — — — daß daraus, daß die Wahl zum Kirchenältesten nur aus bestimmten im Art. 23 K.-V.-G. genannten Gründen abgelehnt werden kann, folgt, daß jedes an sich wählbare Gemeindemitglied, dem solche Ablehnungsgründe nicht zur Seite stehen, zur Annahme der Wahl verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung aber würde

---

[55]) Protokolle des K.-R. sind von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben. Art. 36. K.-V.-G. oben Nr. 5. — Darüber, wer bei Vertretung der Gemeinde nach Außen zu zeichnen hat, existiren keine besonderen Vorschriften, und tritt somit die allgemeine Regel ein, daß der Vorsitzende alles zeichnet, wie z. B. die Direction der Ersparungskasse bei Ausstellung von Schuldurkunden sich mit der Unterschrift des Pfarrers begnügt. — Der Pfarrer hat das Dienstsiegel und die Worte „als Vorsitzender des Kirchenraths" beizufügen. — Ueber die Unterschriften unter Bewilligungen zur Tilgung von Ingrossaten s. die Verordnung vom 2. Aug. 1852; unten Nr. 273.

illusorisch sein, wenn es dem Gewählten frei stände, ohne Weiteres aus dem Kirchenrathe wieder auszutreten. Ein solcher Austritt wird nach der vom Oberkirchenrath beobachteten Praxis nur gestattet, wenn während der Dienstzeit eines Kirchenältesten Umstände eintreten, aus denen nach Art. 23 K.=V.=G. die Ablehnung einer Wahl gestattet ist. Die Entlassung geschieht in einem solchen Falle unter analoger Anwendung der Bestimmung des Art. 24 K.=V.=G. nach Anhörung des Kirchenraths durch den Oberkirchenrath.

Nr. 71. Erlaß des O.=K.=R. vom 10. Juni 1853, betr. die feierliche Verpflichtung der Mitglieder des Ausschusses. (Gedr. Verhandl. der IV. Landessynode Anl. 48.) Diejenigen Gemeindegenossen, welche von der Gemeindeversammlung in vorgeschriebener Weise zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt und zur Uebernahme des Dienstes bereit sind, haben sich auf erhaltene Anzeige in der ersten nach der Wahlhandlung statthabenden und unter Umständen außerordentlich zu berufenden Kirchenraths=Sitzung einzufinden, wo der Vorsitzende die Erschienenen zunächst mit Verlesung von Art. 42 des Kirchenverfassungsgesetzes auf die dem Kirchenausschusse zustehenden Befugnisse, beziehungsweise obliegenden Verpflichtungen hinweiset und dann an dieselben die Frage richtet, ob sie den Dienst eines Ausschußmannes der Kirchengemeinde N. N. nach den Bestimmungen des revidirten Verfassuugsgesetzes der evangelisch=lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg gewissenhaft und treulich wahrnehmen wollen. Auf diese Frage haben die Gewählten mit „Ja" zu antworten und zur Bestätigung ihrer Versicherung dem Vorsitzenden die rechte Hand zu reichen. Dieser erklärt hiernach die also Verpflichteten für gesetzmäßig bestellte Ausschußmänner der Kirchengemeinde N. N. und hat Sorge zu tragen, daß über den ganzen Bestellungsakt der erforderliche Ausweis in dem Sitzungs=Protokolle des Kirchenraths niedergelegt, sowie daß am nächsten Sonntage der Gemeinde von dem erfolgten Eintritte der neuen Ausschußmitglieder mit namentlicher Aufführung Kenntniß gegeben werde.

Vorstehendem nach ist fortan in allen bezüglichen Fällen von Ihnen zu verfahren.

Nr. 72. Gesetz vom 17. Dec. 1879, betr. die Regelung der kirchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Vechta, Cloppenburg und Friesoythe (K.=G.=Bl. IV. 147.) §. 1. In den Amtsbezirken Vechta, Cloppenburg und Friesoythe bestehen folgende evangelisch=lutherische Pfarrgemeinden:

a) die Pfarrgemeinde Goldenstedt;
   dazu gehört der Bezirk der weltlichen Gemeinde Goldenstedt;
b) die Pfarrgemeinde Neuenkirchen;
   dazu gehört der Bezirk der weltlichen Gemeinde Neuenkirchen;
c) die Pfarrgemeinde Vechta;
   dazu gehören die Bezirke der weltlichen Gemeinden Vechta, Oythe, Langförden, Lutten, Visbeck, Lohne Steinfeld, Bestrup, ausschließlich der Bauerschaft Lüsche, und Bakum ausschließlich der Bauerschaft Carum.

§. 2. Außer den Pfarrgemeinden bestehen folgende Kapellengemeinden.

a) die Kapellengemeinde Fladderlohausen;
dazu gehören die Bezirke der weltlichen Gemeinden Holdorf und Damme und der Bauerschaft Langwege;

b) die Kapellengemeinde Wulfenau;
dazu gehören die Bezirke der weltlichen Gemeinde Dinklage ausschließlich der Bauerschaft Langwege, der weltlichen Gemeinden Essen und Löningen und der Bauernschaften Lüsche und Carum;

c) die Kapellengemeinde Cloppenburg[56]);
dazu gehören die Bezirke der weltlichen Gemeinden Cloppenburg, Crapendorf, Emsteck, Garrel, Kappeln, Molbergen, Lastrup und Lindern;

d) die Kapellengemeinde am Hunte-Ems-Canal[57]);
dazu gehören der Bezirk der weltlichen Gemeinde Barßel ausschließlich der in der Nähe der Bauerschaft Westerscheps in der Harkebrügger Mark belegenen Stellen, und die Bezirke der weltlichen Gemeinden Strücklingen, Ramsloh, Scharrel und Neuscharrel.

Den Gemeinden Cloppenburg und Wulfenau steht ein gemeinsamer Pfarrverweser vor, der Gemeinde Fladderlohausen der Pfarrer zu Neuenkirchen, der Gemeinde am Hunte-Ems-Canal der Pfarrer zu Apen. Die Kapellengemeinden besitzen alle verfassungsmäßigen Befugnisse selbstständiger Pfarrgemeinden mit Ausnahme der Pfarrerwahl, wozu die Gemeinde Fladderlohausen nur in Gemeinschaft mit der Gemeinde Neuenkirchen, die Gemeinde am Hunte-Ems-Canal nur in Gemeinschaft mit der Gemeinde Apen berechtigt ist.

§. 3. Es sind ferner eingepfarrt zur Pfarrgemeinde Edewecht:
die Bezirke der weltlichen Gemeinden Friesoythe, Altenoythe, Bösel und Markhausen, sowie die in der Nähe der Bauerschaft Westerscheps in der Harkebrügger Mark belegenen Stellen.

§. 4. Jeder der unter §. 1 c., §. 2 a., b., c., d. und §. 3 aufgeführten kirchlichen Sprengel zerfällt in einen engeren und einen weiteren.

Zum engeren Sprengel gehören:

a) in der Pfarrgemeinde Vechta:
die Bezirke der weltlichen Gemeinden Vechta, Oythe, Lutten, Langförden, Lohne und Bakum ausschließlich der Bauerschaft Carum;

b) in der Kapellengemeinde Fladderlohausen:
Die Bezirke der weltlichen Gemeinde Holdorf und der Bauerschaft Langwege;

---

[56]) Gesetz vom 22. Dec. 1882. (K.-G.-Bl. IV. 228.)
Die bisherige Kapellengemeinde Cloppenburg wird vom 1. Oktober 1883 an zur Pfarrgemeinde erhoben.
Der Pfarrer zu Cloppenburg steht auch der Kapellengemeinde Wulfenau vor, welche das Recht hat, an der Wahl desselben theilzunehmen.

[57]) Jetzt Kapellengemeinde Elisabethfehn.

c) in der Kapellengemeinde Wulfenau:
der Bezirk der weltlichen Gemeinde Dinklage ausschließlich der Bauerschaft Langwege, und die Bezirke der Ortsgemeinde Essen und der Bauerschaften Osteressen, Uptloh, Bevern, Addrup, Lüsche und Carum;

d) in der Kapellengemeinde Cloppenburg:
die Bezirke der weltlichen Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf und der Bauerschaften Emsteck, Halen, Kappeln, Bokel, Elsten, Tenstedt, Sevelten und Höltinghausen;

e) in der Kapellengemeinde am Hunte-Ems-Canal:
die Bezirke der weltlichen Gemeinden Strücklingen, Ramsloh und Barßel, mit Ausnahme der in der Nähe der Bauerschaft Westerscheps in der Harkebrügger Mark belegenen Stellen;

f) in dem zur Pfarrgemeinde Edewecht eingepfarrten Sprengel:
die in der Nähe der Bauerschaft Westerscheps in der Harkebrügger Mark belegenen Stellen.

Zum weiteren Sprengel gehören alle vorstehend nicht aufgeführten Bezirke.

§. 5. Innerhalb des weiteren Sprengels können Befreiungen von den gesetzlichen Kirchenumlagen vom Oberkirchenrathe im Verordnungswege oder durch Verfügung im Einzelfalle zeitweilig gewährt werden.

Wird für einen Theil einer Gemeinde oder einen in eine Gemeinde eingepfarrten Bezirk ein besonderer Gottesdienst eingerichtet, so können die Kosten desselben auf diesen Theil besonders umgelegt werden.

Geschieht dieses für einen Theil des engeren Sprengels, so tritt auch für diesen die Bestimmung des ersten Absatzes in Geltung.

§. 6. Der Oberkirchenrath ist ermächtigt, die hinsichtlich des Verhältnisses einzelner evangelisch-lutherischer Eingesessenen zu den benachbarten preußischen Gemeinden etwa ferner nothwendigen Vorschriften und Anordnungen zu erlassen.

§. 7. Das Gesetz vom 27. Dec. 1850 über die Regelung der Pfarrsprengel in den Kreisen Vechta und Cloppenburg wird aufgehoben.

Nr. 73. Verordnung, betr. Befreiungen von den gesetzlichen Kirchenumlagen in den Amtsbezirken Vechta, Cloppenburg und Friesoythe, vom 17. Dec. 1879. (K.-G.-Bl. IV. 151.)

Nachdem durch Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Regelung der kirchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Vechta, Cloppenburg und Friesoythe das Gesetz vom 27. Dec. 1850 über die Regelung der Pfarrsprengel in den Kreisen Vechta und Cloppenburg für die Zeit vom 1. Mai 1880 an aufgehoben ist, tritt die im §. 4 des alten Gesetzes für einen Theil der dortigen evangelischen Eingesessenen ausgesprochene Nichtzuziehung zur Tragung der Kirchenlasten vom genannten Tage an außer Kraft und werden sämmtliche evangelisch-lutherische Eingesessene der Amtsbezirke Vechta, Cloppenburg und Friesoythe bezw. sämmtliche in diesen Amtsbezirken belegene Grundstücke evangelisch-lutherischer Christen in gleicher Weise steuerpflichtig nach Maßgabe

des Art. 9 des Kirchenverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 21. Jan. 1865, betreffend die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden, soweit nicht der Oberkirchenrath nach §. 5 des neuen Gesetzes Befreiungen eintreten läßt.

Hinsichtlich solcher Befreiungen wird hiedurch bis weiter Nachfolgendes angeordnet:

Die weiteren Sprengel, wie sie durch §. 4 des Gesetzes vom heutigen Tage festgestellt sind, werden nur zu denjenigen Kirchensteuern zugezogen, welche für die Bedürfnisse der Landeskirche (Allgemeine Kirchenausgaben) oder für das Diensteinkommen des Geistlichen (Stolgebührenentschädigung, Aufbesserung bis zu 1800 *M.*, persönliche Zulage) erhoben werden und nehmen im Uebrigen weder an den Ausgaben noch an den Einnahmen der Gemeinde Theil.

Eine weiter gehende Befreiung oder eine stärkere Zuziehung wird vom Oberkirchenrath im einzelnen Fall verfügt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Darauf gerichtete Anträge sind mindestens drei Monate vor Beginn desjenigen Rechnungsjahrs einzureichen, für welches sie zuerst berücksichtigt werden sollen.

Nr. 74. Berichte, betr. das Simultanverhältniß in Neuenkirchen, des katholischen Geistlichen daselbst vom 18. Juli 1856 und des ev.-lutherischen Kirchenraths vom 3. Nov. 1856. — — — Nach dem Modus des Simultaneums werden hier jetzt gebauet und unterhalten: 1. die Kirche und der Kirchhof; 2. der Cultus beider Confessionen; 3. zwei Pfarrwohnungen; 4. zwei Küsterwohnungen.

Betreffend die Frage nach der Verwaltungsbehörde, so ist diese immer die gesetzliche[58]) gewesen, nämlich der Kirchenvorstand: der Beamte, beide Pastoren, der Kirchspielsvogt[59]), die Provisoren.

Ebenso war immer der Ausschuß[60]) der politischen Gemeinde (— immer, d. h. seitdem Neuenkirchen zu Oldenburg gehört —) der Vertreter der Angelegenheiten des Simultaneums[61]).

---

58) Beamten-Instruction vom 26. Sept. 1814. §. 85.

59) Jetzt der Gemeindevorsteher.

60) Jetzt der Gemeinderath.

61) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa sacra, betr. die provisorische Anwendung der Gemeindeordnung auf die Verwaltung der katholischen Kirchengemeinden vom 21. April 1856. Art. 3. Ueber die Bildung eines eigenen Kirchenausschusses in der Simultangemeinde Neuenkirchen aus Genossen beider Confessionen wird eine von den betreffenden Kirchenbehörden gemeinschaftlich zu erlassende provisorische Anordnung veranlaßt werden.

Rescript des Staatsministeriums vom 7. Dec. 1871. — — — Die im Art. 3 der Bekanntmachung der Großherzoglichen Commission vom 21. April 1856 in Aussicht genommene Anordnung wird nur insofern für zulässig erachtet werden können, als die betheiligten Organe durch freie Vereinbarung dazu ihre Zustimmung gegeben haben. Sollte ein Einverständniß der betreffenden Organe und eine Anordnung nach §. 3 der citirten Bekanntmachung nicht zu erlangen sein, so kann die Regulirung dieser Angelegenheit nur im Wege des Gesetzes erfolgen und würde event. selbst

Nr. 75. Bericht des Kirchenvorstandes zu Neuenkirchen an den Oberkirchenrath vom 6. März 1850. Nach einem in der Simultangemeinde Neuenkirchen bestehenden Herkommen führt abwechselnd in dem einen Jahre der lutherische, in dem anderen der katholische Kirchenjurat die Rechnung. Seit dem Jahre 1844 wird, in Gemäßheit eines von dem Consistorium und der Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra unterm 23. Juli 1843 erlassenen Rescripts der Voranschlag, wenn er das Rechnungsjahr des protestantischen Provisors betraf, beim Consistorium, und wenn er das Rechnungsjahr des katholischen Provisors betraf, beim Bischöflichen Offizialate eingereicht. Beide Oberbehörden haben dann die Genehmigung des Voranschlags gegenseitig vermittelt und wurde dann von derjenigen Behörde, an welche die Einsendung geschehen war, der genehmigte Voranschlag zurückgesandt. Das Nämliche geschah mit der Rechnung[62]).

Nr. 76. Bekanntmachung der Oberkirchenraths, betr. Einrichtung einer Militär-Kirchengemeinde in Oldenburg vom 23. Dec. 1870. (K.-G.-Bl. III. 57.) Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, werden hiermit die, zwischen dem Oberkirchenrathe und dem evangelischen Feldprobsten der Königlich Preußischen Armee, im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegsministerium vereinbarten Bestimmungen, betreffend Einrichtung einer Militär-Kirchengemeinde für die in den Gemeinden Oldenburg und Osternburg garnisonirenden Truppen evangelischer Konfession, nachdem dieselben die Zustimmung der Landessynode erhalten haben, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Art. 1. Die in den Gemeinden Oldenburg und Osternburg garnisonirenden Truppen evangelischer Confession bilden eine besondere Kirchengemeinde „Militärgemeinde."

Art. 2. In Betreff der Zugehörigkeit zur Militärgemeinde gelten die §§. 34—37 der Königl. Preußischen Militär-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832 mit den sie ergänzenden Bestimmungen[63]).

---

eine gänzliche Auflösung des Simultaneums im Wege des Gesetzes in Aussicht genommen werden müssen. —

Eine Aenderung des factischen Zustandes, wie ihn die im Text wiedergegebenen Berichte darstellen ist bis dahin weder auf dem Wege der Vereinbarung noch durch die Gesetzgebung herbeigeführt.

[62]) Das Verfahren ist auch später dasselbe geblieben, nachdem der Oberkirchenrath an die Stelle des Consistoriums getreten ist. — Zwischen beiden Oberbehörden vermittelt die Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche (s. oben S. 73). — Die eingekommene Rechnung wird zunächst von den beiderseitigen Monenten unter gegenseitiger br. m. Mittheilung der Notaten revidirt; sodann theilt die eine Oberbehörde der anderen die Notaten nebst Beantwortung mit dem Entwurf der Decisionen und des Schlusses zur Erklärung bezw. Zustimmung im Original mit und übersendet derselben nach Erledigung der Rechnung die Abnahmeverhandlungen in Abschrift.

[63]) §. 34. Zu den Militärgemeinden überhaupt gehören:
1. sämmtliche im aktiven Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;
2. die mit Inaktivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension entlassenen Offiziere, so lange sie den Militärgerichtsstand behalten;

Art. 3. Die Militärgemeinde ist ein Glied der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg (Art. 1 und 2 des Kirchenverfassungsgesetzes). Die für diese geltenden Gesetze und kirchenrechtlichen Normen gelten — soweit nicht die folgenden Artikel Abweichungen enthalten — auch für die Militärgemeinde. Das Kirchenverfassungsgesetz vom 11. April 1853 findet jedoch — mit Ausnahme der Art. 1 und 2 und der Bestimmungen in den Artikeln 46 und 59, betreffend die Theilnahme der Geistlichen an der Kreissynode und deren Wählbarkeit für die Landessynode (s. unten Art. 5) — auf sie keine Anwendung.

Art. 4. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens sind die Vorschriften der §§. 114—117 der Pr. M.-K.-Ordnung maßgebend[64]).

---

3. alle Militärbeamte und Militärhandwerker, welche, ihrer Bestimmung nach den Truppen in's Feld und beim Garnisonwechsel folgen müssen;
4. die Festungsbeamten und die in den Festungen angestellten Militär-Oekonomie-beamten;
5. die Zeughausbeamten, sowohl in Festungen, als in offenen Städten;
6. die Militär-Lazarethbeamten;
7. die Militärkirchendiener und Garnisonschullehrer;
8. die Frauen sämmtlicher unter 1 bis 7 genannten Personen und ihre Kinder, so lange sie sich im väterlichen Hause befinden.

Die unter 2 bis 6 und 8 erwähnten Personen gehören jedoch nur dann zu den Militärgemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militärprediger, oder ein mit der Seelsorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Civilgeistlicher sich befindet.

§. 35. Alle ohne Pension oder Wartegeld entlassenen Offiziere scheiden, mit dem Augenblicke ihrer Entlassung, aus den Militärgemeinden.

Mit dem Tode einer Militärperson treten deren Wittwe und Kinder zur Civilgemeinde über.

§. 36. Die Dienstboten der Militärpersonen gehören nur, wenn sie ihrer Herrschaft in's Feld folgen, während dieser Zeit zu den Militärgemeinden.

§. 37. Die von der etatsmäßigen Friedensstärke des Heeres auf bestimmte Zeit Beurlaubten sind, ohne Rücksicht auf den Ort ihres einstweiligen Aufenthalts, auch während der Dauer dieses Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem sie beurlaubt worden, zu rechnen, alle auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, mithin auch die zur Kriegsreserve Entlassenen, so wie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, scheiden dagegen, wo sie sich auch befinden mögen, mit dem Urlaube, für die Dauer desselben, aus der Militärgemeinde.

Die, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung, einstweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres gehen erst mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgenden Einstellung zur Militärgemeinde über.

[64]) §. 114. Zum Behuf dieser Verwaltung soll bei jeder Garnisonkirche, wo es nicht bereits geschehen ist, und wo es nicht bei der hergebrachten Verfassung verbleiben, oder diese mit dem Geiste der jetzigen Ordnung nicht in Einklang gebracht werden kann, ein Kuratorium oder Kirchen-Collegium aus drei Personen gebildet werden, nämlich:

a) dem ersten Kirchenvorsteher und ersten Kassenkurator, dessen Stelle überall dem Kommandanten, oder dem die Befugnisse desselben ausübenden Befehlshaber der Garnison zusteht, vorausgesetzt, daß derselbe nicht katholischer Confession ist, in welchem Falle er unter den höheren Offizieren der Garnison einen Stellvertreter zu ernennen hat;
b) dem zweiten Kirchenvorsteher und Kassenkurator, welches stets der Garnisonprediger, oder der nach §. 39 die Funktion eines solchen ausübende Militär-Prediger sein muß;

Art. 5. Die Predigerstelle an der Militärgemeinde wird durch den Feldprobsten der Königlich Preußischen Armee besetzt, jedoch, soweit möglich, mit einem Oldenburgischen Candidaten oder Geistlichen, unter Berücksichtigung der Wünsche Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs in Betreff der auszuwählenden Persönlichkeit.

Der Militärprediger ist ein Glied der evangelischen Geistlichkeit Oldenburgs, soweit die Bestimmungen der folgenden Artikel ihm nicht eine Ausnahmestellung geben.

Art. 6. Für das Dienstverhältniß des Predigers der Militärgemeinde zu den militärischen Vorgesetzten gelten die Bestimmungen in den §§. 21—23 der Militär-Kirchenordnung (s. Note 65).

In allen geistlichen Angelegenheiten, also in allen, nicht das äußere militärdienstliche Verhältniß, sondern die Amtsführung als Prediger be-

---

c) dem dritten Kirchenvorsteher und Rendanten, wozu ein rechnungsführender Offizier, oder, nach Befinden der Umstände, ein am Orte permanent stationirter Beamter der Militärverwaltung gewählt werden kann.

Die Vorschläge zur Bildung dieses Kirchenkollegiums gehen durch den Kommandanten an das Generalkommando, welches dem Kriegsministerium darüber Bericht erstattet.

§. 115. Die Funktionen der zwei ersten Kirchenvorsteher beschränken sich auf die Oberaufsicht; sie haben darauf zu achten, daß das Vermögen der Kirche gehörig sicher gestellt, die Einnahmen eingezogen und zum Aerario gebracht werden. Sie revidiren monatlich die Kirchenkasse, zu der jeder der drei Kirchenvorsteher einen besonderen Schlüssel hat, und die daher nur im Beisein Aller geöffnet und wieder geschlossen werden darf; eben so kontrolliren sie die Buchführung, beseitigen die etwaigen Mängel und berathen gemeinschaftlich mit dem Rendanten über die Unterbringung der Kapitalien, so wie die in Antrag zu bringenden nothwendigen Reparaturen und Anschaffungen, indem zu der ihnen anvertrauten Verwaltung des Kirchenvermögens auch die Aufsicht über die Kirchen-Geräthe und das ganze Kirchen-Inventarium gehört.

Der Rendant besorgt seinerseits die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Buchführung und Rechnungslegung, auf Grund jener und der von ihm zu sammelnden Beläge. Alle diese Funktionen müssen als Ehrenämter betrachtet, und daher unentgeltlich verrichtet werden. In Hinsicht der den Vorstehern obliegenden Vertretungsverbindlichkeit kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die des §. 623 Th. 2 Tit. II. des Allgemeinen Landrechts, zur Anwendung.

§. 116. Die Ausgaben dürfen übrigens, wo es auf Anschaffung von Geräthschaften, auf Reparaturen und Bauten der Kirche und Kirchengebäude ankommt, sie also nicht zu den gewöhnlichen und feststehenden kleinen Ausgaben gehören, welche ohne weitere Autorisation bestritten werden können, nicht eher gemacht werden, als bis solche der Intendantur des Korps vorgelegt worden sind, welcher es obliegt, ihre Zulässigkeit nach den bestehenden Vorschriften zu prüfen und festzustellen, oder aber, wo diese Vorschriften nicht ausreichen, die Ausgabe jedoch gehörig gerechtfertigt wird, dazu die Genehmigung des Kriegs-Ministerii einzuholen.

§. 117. Was die Revision der Garnison-Kirchenrechnungen betrifft, so gehen diejenigen, welche nach ihrem Betrage und den desfalls bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften nicht zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehören, an das betreffende Generalkommando zur Decharge, nachdem vorher die Intendantur dieselbe vorbereitet und die Revision bewirkt hat.

Die Decharge wird demnächst von der Intendantur kontrasignirt und von ihr dem kommandirenden General zur Vollziehung vorgelegt. Daß das Kriegsministerium sowohl befugt wie verpflichtet ist, sich von dem Zustande des Kirchenvermögens und den laufenden Einnahmen und Ausgaben, durch Einsicht der Rechnungen und periodisch einzufordernde Uebersichten, in Kenntniß zu erhalten, folgt aus dem im §. 113 Gesagten.

treffenden, steht derselbe zunächst unter dem Oberprediger des Armeekorps und mit diesem auch unter dem Feldprobst.

Im Uebrigen kommen die §§. 25, 26, 29, 30, 32 und 33 der Militär-Kirchenordnung zur Anwendung[65]), jedoch mit folgenden Zusätzen und Abänderungen:

1. zu §. 25. Die Visitationen finden unter Zuziehung eines der geistlichen Mitglieder des evangelischen Oberkirchenraths des Herzogthums statt.
2. Zu §. 26. Von den hier gedachten Berichten sind dem Oberkirchenrath Abschriften mitzutheilen.
3. Zu den §§. 29, 30, 32 und 33. In dem §. 29 der gemeinschaftlichen Entscheidung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Kriegs vorbehaltenen Fällen erfolgt die Höchste Entscheidung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. An die Stelle des in diesen Paragraphen genannten Consistorium tritt allemal der Oberkirchenrath ein, als Dienstbehörde des Militärgeistlichen.
4. In allen Angelegenheiten, welche den Cultus betreffen, ist der Prediger der Militärgemeinde an die gesetzlichen Bestimmungen der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums gebunden und dem Oberkirchenrath dafür verantwortlich.
5. Alle Anordnungen, welche innere Angelegenheiten des Pfarramts betreffen, sind zwischen dem Oberprediger des Armeekorps und dem Oberkirchenrath zu vereinbaren, und erst nach erzieltem Einverständniß zu erlassen.

---

[65]) §. 21. Die Militärprediger sind, in Hinsicht aller, sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amts-Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden (§. 24), in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militärbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem Jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militärbefehlshaber, nämlich der Oberprediger dem kommandirenden General des Armeekorps, der Divisionsprediger dem Divisionskommandeur und der Garnisonprediger dem Kommandanten, sowie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden ist, diesem, mittelbar aber dem Vorgesetzten dieser Befehlshaber, untergeordnet.

Aus Vorstehendem folgt, daß diejenigen Militär-Oberprediger, welche zugleich Divisionsprediger sind, in einem doppelten Subordinations-Verhältnisse sich befinden, nämlich als Oberprediger und als Divisionsprediger.

Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile stehen dagegen die Militärgeistlichen in keiner Hinsicht in einem Subordinations-Verhältnisse.

§. 22. Der Militärvorgesetzte eines Militärgeistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität des ersteren beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde, nach den bestehenden äußeren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muß der Militärgeistliche unweigerlich Folge leisten.

§. 23. Ebenso hat er den von seinem Militärvorgesetzten, in Bezug auf sein Verhältniß als Militärbeamter für nöthig erachteten Bestimmungen sich zu fügen; insonderheit auch im Felde nach den, den Marsch, die Lagerung, die Verpflegung rc. betreffenden Anordnungen, so weit selbige ihn mit angehen, genau sich zu richten. Von den Militärbefehlshabern ist jedoch darauf zu sehen, daß die Militärgeistlichen, bei Anwendung solcher Vorschriften, auf sie, und überhaupt in ihren militärischen Verhälnissen, stets mit den ihrem Amte angemessenen Rücksichten behandelt werden.

§. 25. Daß die Militär-Oberprediger zu den ihnen untergeordneten Divisions- und Garnisonpredigern in demselben Verhältnisse stehen, wie die Superintendenten zu den Predigern ihrer Diöcese, ist bereits im §. 3 bestimmt worden.

Art. 7. Der Militär-Gottesdienst wird nach der Gottesdienstordnung der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums gehalten, — jedoch unter Gebrauch des Preußischen Militär-Gesangbuchs und der vereinbarten Abänderung im Kirchengebet:

„Segne dessen verbündete Fürsten, insonderheit den Bundesfürsten, der dieses Landes Herr ist, den Großherzog Deinen Knecht, die Großherzogin seine Gemahlin, und alle Glieder seines fürstlichen Hauses. Gleicherweise den könig-

---

Die Oberprediger haben daher auf die Amtsführung und den Wandel der ihnen untergeordneten Divisions- und Garnisonprediger sorgfältig zu wachen, sie in derselben Art, wie für die Superitendenten, in Beziehung auf die Geistlichen ihres Sprengels vorgeschrieben ist, zu visitiren, ihre Kirchenbücher zu revidiren, und jährlich eine gewissenhafte Konduitenliste über diese Militärprediger dem Consistorio vorzulegen, welches dieselbe, mit seinen Bemerkungen und seinem Urtheile über den Oberprediger begleitet, nicht allein an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einsendet, wodurch sie zugleich zur Kenntniß des Feldprobstes gelangen, sondern auch den Provinzialregierungen, in deren Bezirk die einzelnen Militärprediger sich befinden, in Rücksicht auf die den erstern nach §. 107 obliegendende Sorge für die Weiterbeförderung dieser Prediger, zur Kenntnißnahme mittheilt.

§. 26. Jeder Divisions- und Garnisonprediger muß in Friedenszeiten jährlich, und zwar am Schlusse des Jahres, einen genauen Bericht über seine Amtsführung und die besonderen Angelegenheiten seiner Gemeinde an seinen Oberprediger erstatten, und Abschrift einer von ihm in dem abgelaufenen Jahre gehaltenen Predigt und eine wissenschaftliche Abhandlung, seinem Berichte beischließen. Von dem Oberprediger sind diese Berichte, nebst den Predigten und Abhandlungen, mit einem von ihm, in Bezug auf seine Amtsführung und Gemeinde zu erstattenden, ähnlichen Berichte, dem Consistorio, und von letzterem dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen.

Im Kriege müssen von den im Felde stehenden Militärgeistlichen solche Berichte in der Regel monatlich erstattet, und an den Feldprobst eingesandt werden, auch ist ihnen von Zeit zu Zeit eine Predigt beizufügen.

§. 29. In Hinsicht der Amtsentsetzung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtlichen Verhältnissen, kommen auch für die Militärgeistlichen die, in der Verordnung vom 12. April 1822 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung. Ihre Suspension wird, wegen eigentlicher Amtsvergehen, vom betreffenden Consistorio, wegen gemeiner, sowie wegen etwaiger auf ihre militärischen Dienstverhältnisse sich beziehender Vergehen aber, von diesem und dem betreffenden Generalkommando gemeinschaftlich verfügt; können beide sich nicht darüber einigen, oder beschwert der Militärgeistliche sich deshalb, so wird gemeinschaftlich von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entschieden.

Daß im Kriege, in Hinsicht der bei den mobilen Truppen sich befindenden Militärgeistlichen die eben erwähnten Befugnisse der Consistorien dem Feldprobste zustehen, folgt aus dem, was im §. 2 über dessen amtliche Wirksamkeit während des Krieges bestimmt worden ist. Die Suspension eines solchen Militärgeistlichen und dessen Entfernung von der Armee bedarf dann jedoch, aus welchem Grunde sie auch geschehen möge, allemal der Zustimmung des kommandirenden Generals der Armee.

§. 30. Die Entlassung eines Militärpredigers mit Pension erfolgt in vorkommenden Fällen durch das Kriegsministerium, und wird der desfallsige Antrag vom kommandirenden General, unter Zustimmung des Consistorii der Provinz, bei diesem Ministerium gemacht. Das Consistorium hat auch seinerseits deshalb an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erstatten.

§. 32. Wenn der Militärgeistliche in Amts-Angelegenheiten verreisen muß, so hat er dem Militärbefehlshaber davon zuvor Anzeige zu machen und dessen Zustimmung dazu zu erbitten. Zum Verreisen in eigenen Angelegenheiten bedarf er allemal eines Urlaubs von seinem Militärvorgesetzten, der denselben, wenn die Abwesenheit nicht über acht Tage dauern soll, ohne Weiteres und bei längerer Abwesenheit unter Zustimmung des Oberpredigers, oder wenn dieser verreisen will, des Consistoriums, welche der den Urlaub Nachsuchende zuvor einzuholen hat, ertheilt.

lichen Feldherrn des Bundesheeres sammt diesem Kriegsheere selbst, wie in allen seinen Theilen, so auch in dem, der hier zu Dir betet. Lehre sie stets, wie Christen ihres Eides gedenken und laß ihre Dienste gesegnet sein zu Deiner Ehre und des ganzen Vaterlandes Besten!

Diese Gottesdienstordnung gilt auch für die Feier des heiligen Abendmahls.

Im Uebrigen kommen, vorbehältlich der Bestimmung in Art. 3, die Vorschriften in den §§. 50—57 der Militär-Kirchenordnung zur Anwendung, mit der Abänderung, daß an die Stelle des Consistoriums hier allemal der Oberkirchenrath tritt[66]).

Macht die Abwesenheit eines Militärpredigers dessen Stellvertretung nöthig, so ist letztere bei dem Consistorium durch den Oberprediger nachzusuchen, und dieser hat dem Militär-Vorgesetzten von der getroffenen Verfügung Anzeige zu machen.

Im Kriege darf er in eigenen Angelegenheiten, außer im Falle einer Krankheit, seine Gemeinde nie verlassen.

§. 33. Zu seiner Verheirathung hat der evangelische Militärprediger die Erlaubniß bei dem ihm vorgesetzten Consistorio nachzusuchen.

[66]) §. 50. In ersterer Beziehung besteht das Hauptgeschäft der Militärprediger in der Abhaltung des Militär-Gottesdienstes, nach der für die Armee vorgeschriebenen Liturgie.

In Friedenszeiten muß in jeder Garnison, die einen eigenen Militärprediger hat, außer an den hohen kirchlichen Festtagen, der sonntägliche Militär-Gottesdienst so oft abgehalten werden, daß im Laufe eines Monats alle Truppentheile der Garnison einmal daran Theil nehmen können. Die, nach Maßgabe der besondern Ortsverhältnisse, in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen bleiben dem Uebereinkommen des Generalkommandos und des Consistoriums der Provinz überlassen.

§. 51. Da, wo eine eigene Garnisonkirche sich befindet, wird diese, wie sich von selbst versteht, zum Militär-Gottesdienste benutzt, wo aber eine solche nicht vorhanden ist, eine Civilkirche des Orts von dem Consistorio, im Einverständnisse mit dem Generalkommando, dazu ermittelt, in welcher dann, falls der Raum es erlaubt, für die Garnison abgesonderte Plätze anzuweisen sind. Wo dagegen die räumlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist der Militär-Gottesdienst zu einer dem Civil-Gottesdienste nicht zu nahen Stunde abzuhalten, damit nicht gegenseitige Störungen veranlaßt werden.

§. 52. Ist am Orte eine eigene Garnisonkirche vorhanden, so hängt die Wahl der zur Feier des gewöhlichen sonntäglichen Militär-Gottesdienstes ein für allemal zu bestimmenden Vormittagsstunde von dem Befehlshaber der Garnison ab. Bei besonderen militärischen Feierlichkeiten, sowie bei Zusammenziehung einer Division oder eines Armeekorps, ist der Kommandeur befugt, die Abhaltung eines außerordentlichen Militär-Gottesdienstes zu verfügen, und Zeit und Ort desselben zu bestimmen; doch hat er darüber, so weit es möglich ist, bei Zeiten mit dem Prediger Abrede und darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser sich auf seinen Vortrag gehörig vorbereiten könne, und die gottesdienstliche Feier auf eine würdige Weise gehalten werde, sowie auch während des Gottesdienstes die Befehlshaber sorgfältig darauf zu achten verpflichtet sind, daß alle Störung der Andacht und Erbauung vermieden werde.

§. 53. In denjenigen Garnisonen, wo die Seelsorge für das evangelische Militär einem Civilprediger übertragen ist, nimmt dasselbe an dem gewöhnlichen Civilgottesdienste Theil, indem es der Abhaltung eines besonderen Militär-Gottesdienstes nur dann bedarf, wenn örtliche Verhältnisse, z. B. Mangel an Raum, es nothwendig machen.

Die desfallsige Anordnung geschieht, in Folge des §. 20, von Seiten des Consistoriums der Provinz, nach vorheriger Einigung mit dem Generalkommando. Die in Hinsicht der Benutzung der Civilkirchen durch das Militär im §. 51 enthaltenen Bestimmungen kommen dabei gleichfalls in Anwendung.

§. 54. Im Felde wird, insofern es die Umstände gestatten, an jedem Sonn- und hohen kirchlichen Festtage für beide Confessionen Gottesdienst gehalten. Die

Art. 8. Für die Taufen gelten die §§. 59 und 60 der Militär-Kirchen-Ordnung [67]).

Art. 9. In Betreff der Trauungen gelten die Vorschriften in den §§. 61—68 der Militär-Kirchenordnung mit der näheren Bestimmung:

1. Unter den in den §§. 63 und 65 gedachten Verordnungen und Bestimmungen sind die für die evangelische Kirche des Herzogthums geltenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften zu verstehen.

Bestimmung der Zeit und des Orts dazu hängt allein von den Befehlshabern ab, die dabei jedoch das in dieser Beziehung im §. 52 Gesagte zu berücksichtigen haben.

Außer dem Gottesdienste sind die Militärgeistlichen beider Confessionen im Felde auch zu täglichen, Morgens und Abends abzuhaltenden Andachten verpflichtet.

§. 55. Kein Militärgeistlicher darf im Kriege, wegen der dann mit seinem Berufe verknüpften Beschwerlichkeiten und Gefahren, sich der Erfüllung seiner Amtspflichten entziehen und seine Gemeinde, ohne ausdrückliche Erlaubniß oder bestimmten Befehl seines Militärbefehlshabers, verlassen. Wenn die Umstände es gestatten und der Befehlshaber es wünscht, hat er, vor dem Beginnen eines Gefechtes, den versammelten Truppen mit einigen kräftigen Worten nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland bei dem bevorstehenden entscheidenden Augenblicke vorzuhalten. Nimmt das Gefecht seinen Anfang, so müssen sich die Militärgeistlichen soviel als möglich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit sind, um die schwer Verwundeten oder Sterbenden durch die Tröstungen der Religion aufzurichten, auch ihre etwanigen Wünsche und Aufträge zu erfahren und nach Möglichkeit zu erfüllen.

§. 56. Jeder evangelische Militärprediger hat seiner Gemeinde die reine und unverfälschte Lehre Jesu Christi, wie solche in der heiligen Schrift enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs der evangelischen Confession, in einer ungekünstelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, seine Vorträge, so weit die Zeit es irgend gestattet, mit dem gewissenhaftesten Fleiße auszuarbeiten, und dabei sowohl die Beförderung eines ächtchristlichen Sinnes überhaupt, als auch die dem Stande seiner Zuhörer besonders obliegenden Pflichten zu seinem Haupt-Augenmerke zu machen.

§. 57. In Friedenszeiten wird das heilige Abendmahl von dem Militärprediger in seiner Garnison, nach den Umständen viertel- oder halbjährlich, nach vorhergegangener Beicht-Andacht, den Vorschriften der Liturgie gemäß, feierlich gehalten.

Acht Tage vorher muß dieses bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militärprediger dafür zu sorgen, daß die Kommunikantenlisten ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeistern bei Zeiten eingereicht werden, damit, Falls einer oder der andere von denen, die kommuniciren wollen, ihm als einer besondern Ermahnung bedürftig bekannt ist, oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denselben zu sich kommen zu lassen, um sie ihm auf eine angemessene Weise zu ertheilen. Die Kosten für Brot und Wein zur Kommunion sind von dem Prediger nach den darüber vorhandenen besondern Vorschriften, bei der Intendantur des Armeekorps zu liquidiren.

[67]) §. 59. Dem evangelischen Militärprediger steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde geborenen ehelichen Kindes zu, dessen Vater zur evangelischen Confession gehört.

Die allgemeine Vorschrift, daß uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft und auch auf ihren Namen in das Taufregister eingeschrieben werden müssen, findet auf die unehelichen Kinder der Militärpersonen gleichfalls Anwendung. Der Militärprediger darf demnach die Taufe eines solchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militärgemeinde gehört, also Tochter einer Militärperson ist, und noch im väterlichen Hause sich befindet. Der Name des Vaters ist jedoch, wenn derselbe die Vaterschaft anerkannt hat, in dem Kirchenbuche zu vermerken, um das künftige Erbfolgerecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu sichern.

§. 60. Die im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen sind von den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civilgeistlichen gleichfalls zu beobachten.

2. An die Stelle des, in §. 68 genannten, Consistoriums tritt der Oberkirchenrath, an welchen jedoch der Militärprediger, ohne weitere Vermittlung des Oberpredigers, direkt sich wenden kann[68]).

---

[68]) §. 61. Die in den beiden §§. 59 und 60 gegebenen Bestimmungen gelten analogisch auch bei den Trauungen.

Alle zu einer Militärgemeinde gehörenden Personen, ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession, müssen wenn sie sich verheirathen wollen, von dem mit der Seelsorge für sie beauftragten Geistlichen proklamirt werden.

Bei den detaschirten, einem Garnison- oder evangelischen Civilprediger überwiesenen Truppentheilen, imgleichen bei den römisch-katholischen Individuen der Militärgemeinden, geschieht die Proklamation daher nicht von dem Militärprediger, zu dessen Gemeinde sie nach den im §. 38 bemerkten normalen Parochial-Verhältnissen gehören, sondern von dem Garnisonprediger, oder dem mit der Seelsorge für sie beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen. In Hinsicht auf die Proklamirung der Beurlaubten und Kommandirten kommen die, beziehungsweise im §. 37 und am Schlusse des §. 40 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Das Aufgebot einer Militärperson braucht übrigens nur an dem Orte zu geschehen, wo der Truppentheil, zu dem sie gehört, zur Zeit in Garnison steht, auch wenn sie noch kein Jahr sich daselbst befindet.

§. 62. Der nach vorstehendem §. zur Proklamirung befugte und verpflichtete Geistliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in den Militärgemeinden die Trauung ausschließlich dem Pfarrer des Bräutigams zusteht, und dieselbe daher, wenn zwar die Braut zur Militärgemeinde, der Bräutigam aber zur Civilgemeinde gehört, nicht vom Militärprediger, sondern vom Civilgeistlichen geschehen muß, es sei denn, daß letzterer dem Bräutigam ein Dimissoriale ertheilte. Ein Dimissoriale kann übrigens nur auf die Kopulation, nie auf die Proklamation sich erstrecken, in dem letztere nirgends anders, als in den Gemeinden, zu welchen der Bräutigam und die Braut gehören, geschehen darf.

§. 63. Alle sonst in Hinsicht auf das Aufgebot und die Trauung erlassenen, oder künftig erfolgenden allgemeinen Verordnungen kommen bei den Verheirathungen in den Militärgemeinden gleichfalls zur Anwendung. Die Militärprediger sind daher verpflichtet, sich mit denselben sorgfältig bekannt zu machen und danach zu achten.

Außerdem haben sie in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu beobachten:

§. 64. Die Militärprediger und die mit der Seelsorge beim Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civil-Geistlichen dürfen keine Trauung verrichten, auch kein Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihnen nicht vorher:

a) bei einem Offizier der Königliche Heirathskonsens, bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Konsens seines Kommandeurs, bei einem Militärbeamten aber die Genehmigung der demselben vorgesetzten Militär-Behörde;
b) ein von dem Prediger der Braut ausgefertigter Schein, daß die Proklamation in Bezug auf sie regelmäßig und ohne Einspruch geschehen;
c) wenn der Bräutigam oder die Braut, oder Beide Ausländer sind, ein Attest des Civilgerichts, über die bei demselben von ihnen eidlich abgelegte Versicherung ihres ehelosen Standes,

vorgelegt worden ist, welche Atteste der Prediger in seiner Kirchenregistratur aufzubewahren hat.

§. 65. In Hinsicht der Dispensation vom öffentlichen Aufgebote kommen in den Militärgemeinden die allgemeinen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Klasse der Unteroffiziere und Soldaten gehörenden Militärpersonen, imgleichen für die mit ihnen in gleichem Range stehenden niedern Militärbeamten erfolgt diese Dispensation unentgeltlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarsches oder einer gefährlichen Krankheit, sowie im Felde und überhaupt unter Umständen, welche die Anwendung der, in Hinsicht des öffentlichen Aufgebots oder der Einholung einer Dispensation bestehenden, allgemeinen Vorschriften unthunlich machen, ist der Militärvorgesetzte des betreffenden Predigers, nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Umstände und Verhältnisse, die Dispensation zu ertheilen befugt.

Art. 10. In Bezug auf den Confirmandenunterricht gilt der, in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums bestehende Gebrauch, wornach der Unterricht nur im Winter ertheilt wird. Doch können erforderlichenfalls die Kinder zwei Jahre den Confirmandenunterricht besuchen. Alle darauf bezüglichen Dispensationen werden vom Oberkirchenrath im Einverständniß mit dem Großherzoglichen evangelischen Oberschulcollegium ertheilt.

Art. 11. In Betreff der sonstigen Amtspflichten kommen die Bestimmungen der §§. 70—74 der Militär-Kirchen-Ordnung zur Anwendung[69]).

---

§. 66. Wenn die auf bestimmte Zeit Beurlaubten oder die auf weniger als ein Jahr nach einem anderen Orte kommandirten und daher nach den §§. 37 bis 40 fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen sich am Orte des Urlaubs oder Kommandos verheirathen wollen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Militärpredigers, oder des mit der Seelsorge für sie in ihrer eigentlichen Garnison beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen, welches dieser ihnen jedoch erst nach von ihm in seiner Kirche geschehenen Aufgebote ertheilen darf. Die Vorzeigung des im §. 64 erwähnten Proklamationsscheines der Braut an den das Dimissoriale ertheilenden Geistlichen ist indessen in solchen Fällen nicht erforderlich, um ihn zur Ausstellung desselben zu berechtigen, sondern die Pflicht, sich die an ihrem Aufenthaltsorte geschehene Proklamation der Braut nachweisen zu lassen, liegt dann allein dem kopulirenden Geistlichen ob.

§. 67. Die im §. 37 erwähnten beurlaubten Rekruten bedürfen zwar, weil sie noch keiner Militärgemeinde angehören, bei ihrer Verheirathung weder eines Aufgebots in der Militärkirche, noch eines Dimissoriale von dem Militärprediger, zu dessen Gemeinde ihr Truppentheil gehört, wohl aber eines Heirathskonsenses von Seiten des Landwehr-Bataillon-Kommandeurs, in dessen Bezirk ihre Heimath sich befindet. Kein Prediger darf daher, bevor ihm dieser Konsens vorgezeigt worden ist, einen solchen Rekruten proklamiren oder gar kopuliren.

Für die Individuen der Kriegsreserve und des beurlaubten Theils der Landwehr ist dagegen zu ihrer Verheirathung ein militärischer Heirathskonsens nicht erforderlich.

§. 68. Da übrigens die Militärbefehlshaber bei Ertheilung des Heirathskonsenses nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militärischer Beziehung zulässig, nicht aber, ob sie es auch in Hinsicht der übrigen gesetzlichen Erfordernisse ist, sondern letzteres ganz allein dem kopulirenden Geistlichen obliegt, so folgt daraus, daß dieser sich davon, ohne Rücksicht auf den etwa ertheilten militärischen Heirathskonsens, die Ueberzeugung verschaffen, mithin die, außer diesem Konsense, wo derselbe nach Vorstehendem erforderlich ist, zur Trauung gesetzlich nöthigen Dokumente, als: Taufschein, Einwilligung der Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde, Auseinandersetzung mit Kindern einer frühern Ehe, Todtenscheine des ersten Gatten, rechtskräftig gewordenes Scheidungs-Erkenntniß bei Geschiedenen u. s. w., beibringen lassen muß, indem er allein für die Gesetzmäßigkeit der von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich ist. Bei allen ihm dabei, sowie überhaupt in seiner geistlichen Amtsführung, in rechtlicher oder gesetzlicher Beziehung vorkommenden Zweifeln kann er zunächst das Gutachten des seinem Befehlshaber zugeordneten Auditeurs, der ihm in dieser Amtsführung auf Verlangen mit seiner Rechts- und Gesetzkenntniß zu Hülfe kommen muß, sich erbitten, oder die Sache beziehungsweise zur Belehrung oder Entscheidung an den ihm vorgesetzten Oberprediger, oder durch denselben an das Consistorium, im Kriege aber an den Feldprobst bringen.

[69]) §. 70. Wenn ein Militärprediger von einem Gerichte zum Sühneversuch bei uneinigen Eheleuten aus seiner Gemeinde aufgefordert wird, so muß er sich diesem Auftrage, und zwar bei Unteroffizieren, gemeinen Soldaten und den unteren Militärbeamten, unentgeltlich unterziehen, und von dem Erfolge desselben dem Gerichte schriftliche Anzeige machen.

§. 71. Ebenso ist er auch verbunden, wenn er gerichtlich zur Eidesschärfung bei Personen aus seiner Gemeinde requirirt wird, dieser Aufforderung zu genügen

Art. 12. Für die Führung der Kirchenbücher gilt der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1868[70]) mit folgendem Zusatze:

Das Hauptkirchenbuch wird nach Preußischem, das Duplikat nach Oldenburgischem Formulare geführt, welches letztere am Schlusse jedes Jahres dem Oberkirchenrathe vorzulegen ist.

Art. 13. Zur Ausstellung von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen sind die in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums vorgeschriebenen Formulare anzuwenden.

Art. 14. In Betreff des Diensteinkommens des Militärpredigers gelten die Preußischen Bestimmungen.

Art. 15. In Betreff der Stolgebühren kommen die §§. 100 bis 106 der Militär-Kirchen-Ordnung zur Anwendung[71]).

---

§. 72. Bei Fahnenweihen und anderen militärischen Feierlichkeiten hat der Militärprediger, auf die von Seiten seines Militärvorgesetzten desfalls an ihn ergehende Aufforderung, mit dessen Einverständnisse, die in gottesdienstlicher Hinsicht nöthigen Einrichtungen zu treffen, und eine der Bedeutung und Feierlichkeit der Handlung entsprechende Rede zu halten.

§. 73. Eine der wichtigsten Berufspflichten der Militärgeistlichen ist, die Kranken ihrer Gemeinde, nicht nur auf deren Verlangen, sondern auch unaufgefordert, vorzüglich in den Lazarethen, sowohl im Frieden als im Kriege, fleißig zu besuchen.

§. 74. Leichen- oder Standreden bei Verstorbenen seiner Gemeinde ist der Militärprediger gleichfalls in dazu geeigneten Fällen zu halten verpflichtet.

[70]) Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. bestimme Ich, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften in den §§. 41, 42, 76, 79 der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, daß hinfort für jede Garnison, bezw. für jede Militär-Kirchengemeinde nur Ein Kirchenbuch, bestehend aus einem Tauf-, Trauungs-, Todten- und Confirmanden-Register angelegt und in duplo geführt werden soll. Sie, den Minister der geistlichen Angelegenheiten, beauftrage ich mit der Ausführung dieser Meiner Bestimmung.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Wilhelm.

v. Roon. v. Mühler.

(Pr. Ges.-Samml. 1868 Nr. 49 S. 694.)

[71]) §. 100. Die Taufgebühren in den Militärgemeinden betragen, wenn der Vater des Kindes zur Klasse der Individuen vom Feldwebel abwärts und der mit denselben in gleichem Range stehenden niedern Militärbeamten gehört, 10 Sgr., nämlich $7^1/_2$ Sgr. für den Prediger und $2^1/_2$ Sgr. für den Küster, bei den Kindern der Offiziere und der im Offizier-Range stehenden obern Militärbeamten aber 1 Thaler für den Prediger und 10 Sgr. für den Küster.

§. 101. Bei Verheirathungen werden von Unteroffizieren, Soldaten und den niedern Militärbeamten für die Proklamation $7^1/_2$ Sgr., für die Kopulation aber 1 Thaler 10 Sgr. bezahlt, wovon der Prediger 1 Thaler und der Küster 10 Sgr. erhält.

Die Offiziere und obern Militärbeamten zahlen für die Proklamation 1 Thaler, für die Kopulation aber 3 Thaler an den Prediger und 1 Thaler an den Küster.

§. 102. Opfer bei Taufen und Trauungen bleiben, wo sie üblich sind, lediglich freiwillige Gaben, wofür in den Militärgemeinden in keinem Falle Entschädigung gefordert werden darf.

§. 103. Als allgemeine Regel gilt der Grundsatz, daß die in vorstehender Art festgesetzten Stolgebühren demjenigen Geistlichen, er mag wirklicher Militärprediger sein, oder zu den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen gehören, zukommen, welcher, nach den im Abschnitt IV. dieser Militär-Kirchenordnung enthaltenen Bestimmungen, zu der in Rede stehenden

Art. 16. Die Bestimmungen der §§. 107—108 haben auch für den hiesigen Militärprediger Geltung [72]).

---

geistlichen Handlung berechtigt ist, ohne Unterschied, ob er selbst sie verrichtet, oder ein Dimissoriale dazu ertheilt, indem es den dasselbe Nachsuchenden anheim gestellt bleiben muß, sich mit dem, in Folge des Dimissoriale die Handlung verrichtenden Geistlichen dafür besonders abzufinden.

Hiervon sind jedoch die auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem andern Orte kommandirten, imgleichen die auf bestimmte Zeit beurlaubten und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militärpersonen, falls die Beurlaubung nicht freiwillig ist, ausgenommen, indem diese, wenn sie am Orte ihres Kommandos oder Urlaubs sich verheirathen wollen, für das nach §. 66 dazu erforderliche Dimissoriale, dem dimittirenden Prediger für sich und seinen Küster nur die Hälfte der im §. 101 bestimmten Gebühren, soweit sie die Kopulation betreffen (indem die Gebühren für die Proklamation allemal der dieselbe verrichtende kompetente Geistliche ungetheilt erhält), die andere Hälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geistlichen für sich und seinen Küster zu entrichten haben. Mehr als die Hälfte darf der letztere, er mag Militär- oder Civilgeistlicher sein, von den genannten Individuen nicht fordern.

§. 104. Für die Einsegnung der Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, so wie für deren Vorbereitung dazu, findet keine Remuneration Statt; bei den Kindern der Offiziere und Beamten bleibt sie der Billigkeit und den Vermögensumständen der Eltern überlassen.

§. 105. Eben dies gilt auch bei Leichen- oder Standreden. Für Beerdigungen, bei denen der Militärprediger oder der mit der Seelsorge für das Militär beauftragte Civilgeistliche zu einer solchen Rede nicht aufgefordert ist, kommen ihm keine Gebühren zu.

§. 106. Die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebens-Atteste betragen, mit Ausschluß des Stempels, wo dieser nach §. 82 erforderlich ist, für Unteroffiziere, Soldaten, niedere Militärbeamte und deren Angehörige 10 Sgr., für Offiziere, obere Militärbeamte und deren Angehörige aber 20 Sgr.

Für Personen, deren Armuth nachgewiesen oder sonst dem Prediger bekannt ist, müssen diese Atteste, namentlich sämmtliche zur Liquidirung der Kinderpflege- und Schulgelder für die dazu berechtigten Kinder beizubringende Taufzeugnisse, da deren Zweck schon an und für sich die Dürftigkeit der betreffenden Individuen bekundet, imgleichen für alle im Felde gebliebenen und gestorbenen Militärpersonen die Todtenscheine, gebührenfrei ertheilt werden.

[72]) §. 107. Da den Militärpredigern künftig die Aussicht auf eine ehrenvolle Auszeichnung und eine bedeutende Verbesserung in Hinsicht ihres Gehalts durch Beförderung zu den Militär-Oberpredigerstellen offen steht, so ist zu erwarten, daß sie sich ihrem wichtigen Berufe mit um so thätigerem und beharrlicherem Eifer widmen werden. Diejenigen Divisions- und Garnisonprediger, denen diese Beförderung nicht zu Theil werden kann, imgleichen die Prediger der einzelnen Militär-Institute, haben, nach 10 Jahren treuer Amtsführung und unbescholtenen Wandels, auf eine angemessene Versorgung durch eine gute Civilpredigerstelle Anspruch. Eben so können die Militär-Oberprediger, wenn sie als solche 10 Jahre im Amte gestanden haben, auf ihre Versetzung in eine erledigte Superintendentur antragen. Den Regierungen wird hiedurch zur Pflicht gemacht, bei Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen und guter Civilpfarren, auf die gedachten Militärprediger und auf die sie betreffenden Empfehlungen der Consistorien besonders Rücksicht zu nehmen, worauf daß Ministerium der geistlichen Angelegenheiten seinerseits sorgfältig zu wachen hat. Von jeder beabsichtigten Berufung eines Militärgeistlichen in ein Civilamt hat die Regierung das betreffende Consistorium zuvor in Kenntniß zu setzen.

§. 108. Die nur während des Krieges, für die Dauer desselben, bei der Armee oder den Lazarethen angestellten evangelischen und katholischen Geistlichen, deren Amt mit dem Ablaufe des Feld-Etats aufhört, haben, wenn sie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu, und ihrem Wandel untadelhaft befunden sind, Anspruch auf eine angemessene weitere Versorgung, bis zu deren Eintritt ihnen die Hälfte ihres Gehalts

Art. 17. In Betreff des Garnison-Küsters gelten die in den §§. 109 bis 112 der Militär-Kirchen-Ordnung enthaltenen Bestimmungen [73]).

II. Kreisgemeinden und Landesgemeinde.

Kirchen-Verfassungs-Gesetz Art. 45—86, s. oben Nr. 5.

Nr. 77. Geschäftsordnung für die Synoden der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 16. Dec. 1854. (K.-G.-Bl. II. 100.) A. Für die Landessynode. Abschnitt I. Prüfung der Legitimation der Mitglieder. §. 1. Sobald die Mitglieder der Landessynode nach dem Einleitungsgottesdienste zu der in der Verordnung wegen Einberufung der Landessynode festgesetzten Zeit sich versammelt haben, ist für das Geschäft der Prüfung der Legitimation der Mitglieder von dem ältesten Mitgliede der Vorsitz, von den beiden jüngsten Mitgliedern die Schriftführung zu übernehmen, beides bis zur Wahl des Präsidenten beziehungsweise der Schriftführer nach Eröffnung der Landessynode. Lehnt der eine oder andere das Amt ab, so werden die im Lebensalter am nächsten stehenden Mitglieder berufen.

§. 2. Zum Zweck der Prüfung der Legitimation hat der Alters-Präsident, nachdem ihm Seitens des Oberkirchenraths die betreffenden Acten

---

als Wartegeld gelassen werden muß, in sofern sie nicht in das vor dem Kriege gehabte Amt zurück- oder gleich in ein anderes übertreten.

[73]) §. 109. Jede Militärgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militärprediger angestellt ist, erhält auch einen eigenen Militärküster, zu deren Stelle vorzugsweise halbinvalide Unteroffiziere, welche sich dazu eignen, bestimmt sind. Die Auswahl dazu geschieht von dem Militärprediger, bei dem die Anstellung Statt finden soll; den von ihm Gewählten hat er seinem Militärbefehlshaber zur Bestätigung vorzuschlagen, welche dieser nicht ohne besondere militärische Gründe verweigern darf.

Die erfolgte Anstellung wird sodann von Seiten des Predigers dem Militär-Oberprediger, und durch diesen dem Consistorio, von Seiten der Militärbehörde aber dem Militär-Oekonomie-Departement des Kriegsministeriums angezeigt, damit dasselbe die Anweisung des Gehalts und der übrigen Emolumente veranlassen kann.

§. 110. Jeder Militärküster erhält, außer den in dem §. 100 u. folg. bestimmten Gebühren, ein festes Gehalt von 8 Thalern 10 Sgr. monatlich oder 100 Thaler jährlich, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie, nebst einer Brodportion, im Felde aber einen monatlichen Feldzuschuß von 4 Thalern.

§. 111. Außer der Bestimmung, dem Militärprediger bei Ausübung seiner geistlichen Funktionen zu assistiren, haben die Militärküster noch die besondere Verpflichtung, wenn sie dazu aufgefordert werden, an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regimentsschulen für Unteroffiziere und Soldaten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür ihnen, neben ihren übrigen Einkünften, eine verhältnißmäßige Remuneration aus dem Fonds der betreffenden Unterrichtsanstalt zu zahlen ist.

§. 112. In Sachen ihres Amts hängen die Militärküster zunächst von dem ihnen vorgesetzten Militärprediger ab; demnächst stehen sie, gleich diesem, unter dem Oberprediger des Armeekorps und unter dem Consistorio der Provinz, welches auch bei vorfallenden Dienstvernachlässigungen oder anstößigem Verhalten, ihre Korrektion und Bestrafung verfügen, oder ihre Amtsentsetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, veranlassen kann. Daß die Militärküster als Kirchendiener sich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anständigen Betragens befleißigen, so wie einer einfach anständigen Kleidung bedienen müssen, versteht sich von selbst.

nebst einem nach Inhalt derselben aufgestellten Verzeichnisse sämmtlicher Mitglieder übergeben worden, zuvörderst dieses Verzeichniß zu verlesen, oder durch einen der Schriftführer verlesen zu lassen.

Die anwesenden Mitglieder werden darauf aufgefordert, die ihnen ausgefertigten Legitimationen einzureichen.

Es werden sodann die Mitglieder der Landessynode nach den Nummern der Kreissynoden, von welchen sie gewählt, also Nr. 1—7, denen als Nr. 8 die vom Großherzog ernannten Mitglieder hinzugehn, in 8 Abtheilungen zusammengelegt.

Die Acten in Betreff der Mitglieder der ersten Abtheilung werden von der zweiten, die der zweiten von der dritten u. s. w., die der achten von der ersten geprüft [74]).

§. 3. Nach vorgenommener Prüfung der Legitimationen tragen von jeder Abtheilung ernannte Berichterstatter das Gutachten derselben den Mitgliedern vor, welche nach absoluter Stimmenmehrheit darüber beschließen, ob eine Legitimation zu beanstanden sei.

Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Legitimation für nicht beanstandet.

§. 4. Mitglieder, deren Legitimation von der Mehrheit der Mitglieder beanstandet ist, dürfen alle in Beziehung auf ihre Legitimation ihnen nöthig scheinende Erklärungen mündlich oder schriftlich geben, bis zur schlüssigen Entscheidnng der Landessynode aber an den Sitzungen und Verhandlungen nicht weiter Theil nehmen.

Würde indeß der Fall eintreten, daß die Gültigkeit einer beanstandeten Legitimation von dem Vorhandensein einer Thatsache abhängig, und der dieserhalb entstandene Zweifel voraussichtlich zwar zu heben ist, jedoch erst nach einem weiteren Verfahren, so kann das betheiligte Mitglied dennoch zugelassen werden.

Die Theilnahme eines solchergestalt zugelassenen, sowie jedes anderen Mitgliedes, dessen Legitimation nicht beanstandet ist, an den Verhandlungen der Landessynode bleibt gültig, wenn auch späterhin die Legitimation des Mitgliedes als nicht vorhanden von der Landessynode erkannt werden sollte.

§. 5. Sind nach beendigter Prüfung sämmtlicher Legitimationen von allen Mitgliedern zwei Drittel anwesend, deren Legitimation nicht beanstandet worden, so verkündet der Alters-Präsident die Namen derselben und macht sodann dem Oberkirchenrath Anzeige, welcher darauf den Alters-Präsidenten von dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Landessynode in Kenntniß setzt, falls solches nicht schon in der Sitzung der Mitglieder geschehen ist.

---

[74]) Art. 45. K.-V.-G. (s. oben Nr. 5). Es werden somit geprüft die Wahlakten der Kreissynode:

1. Oldenburg von den Mitgliedern aus dem Kreise Varel,
2. Varel „ „ „ „ „ „ Stad- u. Butjadingen,
3. Stad- u. Butjadingen „ „ „ „ „ „ Elsfleth,
4. Elsfleth „ „ „ „ „ „ Delmenhorst,
5. Delmenhorst „ „ „ „ „ „ Wildeshausen,
6. Wildeshausen „ „ „ „ „ „ Jever,
7. Jever von den vom Großherzoge ernannten Mitgliedern,

und die Akten in Betreff der letztgenannten von den Mitgliedern aus dem Kreise Oldenburg.

§. 6. Sobald die Landessynode eröffnet ist, hat dieselbe, nachdem die Wahl ihrer Beamten und die Verpflichtung derjenigen Mitglieder, deren Legitimation nicht beanstandet ist, stattgefunden hat, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der beanstandeten Legitimationen Beschluß zu fassen, und die übrigen Legitimationen für gültig zu erklären.

Eine abermalige Verhandlung über die Legitimation findet hier wie späterhin, auf Antrag des Oberkirchenraths oder eines Mitgliedes, nur dann statt, wenn inzwischen Umstände zur Kenntniß gekommen sind, welche, wenn sie zur Zeit der ersten Prüfung der Legitimationen berücksichtigt wären oder hätten berücksichtigt werden können, nach der Ansicht des Antragstellers die Ungültigkeits-Erklärung der Legitimationen hätten zur Folge haben müssen.

§. 7. Nach Feststellung der Legitimation der Mitglieder sind die Akten an die Registratur des Oberkirchenraths zurückzusenden.

§. 8. Von einem Beschlusse der Landessynode, durch welchen die Legitimation eines Mitgliedes ungültig erklärt ist, hat der Präsideut sofort dem Oberkirchenrath zum Zwecke der Anordnung einer Neuwahl oder Veranlassung einer neuen Ernennung Anzeige zu machen.

Abschnitt II. Beamte der Landessynode. §. 9. Sofort nach Eröffnung der Landessynode schreitet dieselbe zur Wahl des Präsidenten und eines oder mehrerer Vicepräsidenten durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 10. Demnächst erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl eines oder mehrerer Schriftführer.

§. 11. Das Ergebniß der Wahlen wird dem Oberkirchenrath angezeigt.

§. 12. Präsident, Vicepräsident und Schriftführer, letztere, sofern sie Mitglieder der Landessynode sind, bilden den Gesammtvorstand der Landessynode.

§. 13. Der Präsident leitet die Verhandlungen, empfängt die Eingänge, bestimmt die Sitzungszeit der Landessynode, eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über Aufrechthaltung der Geschäftsordnung, bestimmt die Tagesordnung.

Er sorgt für die Erhaltung der Ordnung in den Lokalen der Landessynode und bewahrt dieselbe, insbesondere durch Handhabung der Ordnungs-Bestimmungen (§§. 92 bis 98), im Sitzungssaal, sowohl in der Versammlung als unter den Zuhörern.

Er überwacht die Förderung der Geschäfte in den Ausschüssen und hat nöthigenfalls, nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der Ausschüsse, den Geschäftsplan festzustellen.

Er ist der Vertreter der Landessynode in deren äußeren Beziehungen, und verfügt über die in dem Voranschlage der Centralkirchenausgaben für die Bureaubedürfnisse und die sonstigen Ausgaben der Landessynode veranschlagten Mittel.

§. 14. Der Umfang und die Ausübung der Befugnisse des Präsidenten finden ihre Grenzen in den Beschlüssen der Landessynode, welche auf Antrag des Präsidenten oder auf Berufung einzelner Mitglieder im einzelnen Falle gefaßt werden.

§. 15. Der Vicepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Geschäftsführung und hat ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten.

§. 16. Die Schriftführer haben das Protokoll zu führen, die bekannt zu machenden Eingänge zu verlesen, die Schreiben der Landessynode, des Gesammtvorstandes oder des Präsidenten an den Oberkirchenrath zu entwerfen, bei Abstimmungen zu zählen, die Abstimmungsliste zu führen, und auf Verlangen des Präsidenten die Reihefolge der zur Abstimmung kommenden Fragen zu ordnen, den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung, so wie in Besorgung von Synodalangelegenheiten überhaupt zu unterstützen.

Sie überwachen den Druck der Protokolle und sonstiger Schriftstücke, das Archiv der Landessynode und die Expedition, und haben als nächste Vorgesetzte der Schreiber und des Synodalboten diesen die erforderlichen Aufträge und Anweisungen zu ertheilen.

§. 17. Die Vertheilung der den Schriftführern obliegenden Geschäfte unter dieselben wird vom Gesammtvorstande geordnet und, wie solches geschehen, vom Präsidenten zur Kenntniß der Landessynode gebracht.

§. 18. Einer der Schriftführer hat das Archiv und die Bibliothek der Landessynode während der Versammlung unter seiner Obhut.

Er hat sämmtliche Aktenstücke, Bücher &c. in gehöriger Ordnung zu erhalten, das Journal über die Eingänge und die Registrande zu führen, überhaupt alle Registratur-Geschäfte, imgleichen, soweit seine Zeit es erlaubt, während der Versammlung der Landessynode die vorkommenden Canzlei-Geschäfte zu besorgen.

Er hat ferner die Herbeischaffung der Buraubedürfnisse und den Druck der Protokolle und sonstiger amtlicher Schriftstücke zu vermitteln, die Correctur derselben wahrzunehmen, die Expedition und den Botendienst zu beaufsichtigen, endlich die Auszahlung der Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder an dieselben durch den Casseführer zu veranlassen.

Nach der Vertagung oder dem Schlusse der Synode nimmt der Schriftführer des Oberkirchenraths die hier gedachten Geschäfte wahr.

§. 19. Die Schreiber und der Bote werden vom Gesammtvorstande jeder Landessynode angenommen und vom Präsidenten verpflichtet.

Ihre Vergütung wird vom Gesammtvorstand festgesetzt.

Sie können jederzeit vom Gesammtvorstand entlassen werden und jederzeit ihre Entlassung begehren.

Abschnitt III. Ausschüsse. §. 20. Eine Vorberathung und Begutachtung einzelner Gegenstände, über welche die Synode Beschluß zu fassen hat, geschieht durch Ausschüsse oder in Abtheilungen.

Die Zahl der Mitglieder bringt der Präsident in Vorschlag.

Die Landessynode wählt so viele Ausschüsse nach relativer Stimmenmehrheit, als ihr nach Verschiedenheit der ihr vorliegenden Geschäfte erforderlich erscheint, insbesondere aber zur Begutachtung aller eingehenden Petitionen (§. 83) einen aus 7 Personen bestehenden Ausschuß.

Die Abtheilungen werden für die ganze Dauer der Synode oder für eine bestimmte Zeit durch das Loos gebildet; ihre Zahl ist drei.

§. 21. Jeder Ausschuß wählt nach relativer Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und macht davon dem Präsidenten Anzeige.

§. 22. Ein Verzeichniß des Personal-Bestandes der Ausschüsse, unter Angabe der Vorsitzenden, ist im Synodallocal auszulegen und abschriftlich dem Oberkirchenrath mitzutheilen.

§. 23. Der Vorsitzende beraumt die Ausschußsitzungen an.

Zum Zwecke des Vortrags der Ausschuß-Anträge und deren näherer Begründung in der Landessynode ernennt der Ausschuß einen Berichterstatter.

Dasselbe Recht steht der Minderheit für ihre Minderheitsgutachten zu.

Im Uebrigen bleibt die Art der Behandlung der Geschäfte dem Ermessen des Ausschusses überlassen.

§. 24. Wenn die Mitglieder des Oberkirchenraths oder ein Auschuß wünschen, daß erstere Ausschuß-Sitzungen beiwohnen, so ist dem zu genügen und desfalls vom Vorsitzenden Einladung zu erlassen.

§. 25. Der Ausschuß kann durch Vermittelung des Vorsitzenden sich jede von ihm angemessen erachtete Auskunft von dem Oberkirchenrathe erbitten.

§. 26. Jeder Antrag eines Ausschusses ist schriftlich an die Landessynode zu bringen.

Ob der Berichterstatter den Ausschuß-Bericht schriftlich oder mündlich der Landessynode vortragen solle, imgleichen ob im ersten Falle der Bericht zur Vertheilung an die Mitglieder zu vervielfältigen sei, bleibt zunächst der Bestimmung des Ausschusses überlassen.

§. 27. Jedem Mitgliede eines Ausschusses steht es frei, einen Minderheits-Antrag, jedoch nur schriftlich, an die Landessynode zu bringen.

In Ansehung des Berichts der Minderheit ist der vom Ausschusse in Betreff des Berichts der Mehrheit gefaßte Beschluß (§. 26.) maßgebend.

§. 28. Zur Verhandlung im Ausschusse ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

§. 29. Der Präsident ist Vorsitzender des Ausschusses für Entwerfung einer Adresse an den Großherzog, imgleichen desjenigen, welcher Gegenstände der Geschäftsordnung zu begutachten hat.

In andre Ausschüsse kann der Präsident nur mit seiner Zustimmung gewählt werden.

§. 30. Andere Mitglieder der Synode haben zu den Sitzungen des Ausschusses zwar Zutritt, dürfen in der Regel aber nur zuhören, und, den Fall §. 80 ausgenommen, nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Ausschusses das Wort nehmen.

§. 31. Die Acten der Ausschüsse sind ins Archiv der Landessynode niederzulegen.

§. 32. Im Einverständniß mit dem Oberkirchenrath kann von der Landessynode die Bestimmung getroffen werden, daß Ausschüsse und etwa der Präsident auch während der Vertagung der Landessynode, oder eine bestimmte längere Zeit hindurch in Wirksamkeit bleiben.

§. 33. Wenn auf Einladung des Oberkirchenraths die Landessynode beschließt, an den Arbeiten einer vom Großherzog niedergesetzten Commission

Synodal-Bevollmächtigte Theil nehmen zu lassen, so geschieht die Wahl der letzteren wie die der Ausschüsse. (§. 20.)

Abschnitt IV. Deputationen. §. 34. Eine Deputation an den Großherzog oder an Mitglieder des Großherzoglichen Hauses kann, unter vorausgesetzter Annahme derselben, von der Landessynode beschlossen werden, und ist davon dem Oberkirchenrath durch den Präsidenten Anzeige zu machen.

§. 35. Eine Deputation besteht aus dem Präsidenten und aus einer Anzahl von ihm dazu ausersehener oder von der Landessynode dazu gewählter anderer Mitglieder.

Abschnitt V. Verhandlung in der Landessynode und Behandlung einzelner Gegenstände. A. Von der Sitzung im Allgemeinen und den Sitzungsprotokollen. §. 36. Jede Sitzung wird zu der vorher bestimmten Zeit vom Vorsitzenden eröffnet, indem einer der anwesenden Geistlichen ein kurzes Eröffnungsgebet spricht.

Zur Berathung in der Landessynode ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§. 37. Nach Eröffnung der Sitzung ist zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die Angabe der Eingänge;
2. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten;
3. alle Anträge und Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
4. bei Abstimmungen die Zahl der für und wider die Frage Stimmenden, falls eine Zählung stattgefunden hat, und bei namentlichen Abstimmungen auch die Namen der für und wider Stimmenden;
5. bei Wahlhandlungen die Namen derjenigen, auf welche die Wahl der Landessynode gefallen ist, mit Angabe der Stimmenzahl;
6. die Interpellationen und ihre Beantwortung in wörtlicher Fassung, oder wo letzteres nicht thunlich doch deren wesentlichen Inhalt;
7. die vom Präsidenten gegen ein Mitglied verfügte, von der Landessynode nicht für ungerechtfertigt erklärte Entziehung des Wortes;
8. die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Alle schriftlichen Mittheilungen des Oberkirchenraths, imgleichen die zur Vertheilung gekommenen (§§. 26—56) Berichte der Ausschüsse, sind dem Protokolle als Anlagen beizufügen und mit diesem zum Druck zu befördern, wenn nicht von der Landessynode im einzelnen Falle ein Andres beschlossen wird, oder Mittheilungen des Oberkirchenraths als vertrauliche bezeichnet sind.

§. 38. Etwaige Erinnerungen gegen den Inhalt des Protokolls dürfen nur unmittelbar nach dessen Verlesung vorgebracht werden.

Lassen sich dieselben nicht durch die Erklärung des Schriftführers erledigen, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall die Erinnerung für begründet erachtet wird, ist während der Sitzung das Protokoll zu berichtigen.

§. 39. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und demjenigen Schriftführer, welcher dasselbe geführt hat, zu unterzeichnen.

§. 40. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode der

Landessynode ist vom Gesammtvorstande so weit nöthig zu berichtigen, für genehmigt zu erklären und zu unterzeichnen.

§. 41. Nachdem das Protokoll vom Präsidenten für genehmigt erklärt und unterzeichnet ist, macht er Anzeige von den Eingängen, deren Verlesung von seinem Ermessen abhängt, und eröffnet der Landessynode etwaige Präsidial-Mittheilungen.

§. 42. Nach Erledigung dieser Angelegenheiten wird zur Tagesordnung geschritten.

Ein Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht verhandelt werden, sofern nicht die Landessynode ein Anderes beschließt und, falls Vorlagen oder Mittheilungen des Oberkirchenrath in Frage stehen, der Oberkirchenrath sich damit einverstanden erklärt.

§. 43. Wenn ein Gegenstand zur Berathung nicht mehr vorliegt, so kann ein Mitglied, welches sich zum Worte meldet, dasselbe nur dann erhalten, wenn es dem Präsidenten den Gegenstand angezeigt hat und dieser gegen die Ertheilung des Worts kein Bedenken findet.

§. 44. Unmittelbar vor dem Schlusse hat der Präsident die Zeit der nächsten Sitzung und die Tagesordnung zu verkünden; wenn solches nicht thunlich ist, ist diese den Mitgliedern besonders zuzustellen, und zwar in der Regel spätestens am Tage vor der Sitzung. Die Tagesordnung ist in Abschrift dem Oberkirchenrathe mitzutheilen. Sie wird durch Anschlag im Sitzungsgebäude zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Werden Erinnerung gegen die Tagesordnung gemacht, oder Abänderungen der bereits festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat die Landessynode zu entscheiden, jedoch im letzteren Falle nur mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Oberkirchenraths, wenn Vorlagen des Oberkirchenraths in Frage stehen.

Die letzte Sitzung einer Sitzungsperiode ist mit Gebet zu schließen. Ein geistliches Mitglied der Versammlung wird dies Gebet halten. Ob in gleicher Weise auch andere Sitzungen mit Gebet zu schließen sind, hängt von dem Ermessen des Präsidenten ab.

Dem Geistlichen, welcher das Eröffnungs- oder Schlußgebet zu halten hat, ist dies zeitig vorher, wo möglich am Schlusse der vorhergehenden Sitzung zu sagen.

B. Von den Verhandlungen in den Sitzungen im Allgemeinen. §. 45. Alle zur Verhandlung kommende Ausschuß-Anträge müssen in der Regel und, sofern die Landessynode nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens 24 Stunden vorher an sämmtliche Mitglieder schriftlich vertheilt sein.

§. 46. Diejenigen Mitglieder, welche über einen Gegenstand der Verhandlung sprechen wollen, haben sich, nachdem die Berathung desfalls eröffnet worden, bei dem Präsidenten oder Schriftführer zum Worte zu melden.

Bei der Meldung zum Worte ist auf Verlangen des Präsidenten anzugeben, ob das Mitglied für oder gegen die Frage sprechen will.

Der Präsident ertheilt das Wort nach der Reihefolge der Anmeldung, jedoch darf mit den Mitgliedern, welche für oder wider sprechen wollen,

gewechselt werden. Mitglieder derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§. 47. Diejenigen Mitglieder, welche auf die Geschäftsordnung verweisen, oder ein thatsächliches Mißverständniß berichtigen wollen, können außer der Ordnung vor jedem andern nicht bereits im Vortrage begriffenen Mitgliede das Wort erhalten.

Sie haben bei der Meldung zum Worte diese Absicht zu erklären und den Gegenstand dem Präsidenten schriftlich zu bezeichnen, welcher über die Zulassung zum Worte entscheidet.

Ertheilt der Präsident das Wort, so geschieht das mit dem Zusatze „zur Geschäftsordnung", oder „zur Berichtigung eines thatsächlichen Mißverständnisses"; versagt er das Wort, so hat er die Gründe darzulegen.

Will dann das betheiligte Mitglied auf die Entscheidung der Versammlung sich berufen, so hat er das ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf der Präsident diese Entscheidung veranlaßt.

Bei der Meldung zum Worte behuf persönlicher Bemerkungen ist in derselben Weise zu verfahren, jedoch erst nach dem Schlusse der Berathung.

Eine weitere Erörterung in der Landessynode über diese Gegenstände ist nicht zulässig.

§. 48. Will der Präsident an der Berathung sich betheiligen, oder einen selbstständigen Antrag (§. 77) stellen, zu welchen ihn nicht schon seine Präsidial-Eigenschaft berechtigt, so hat er den Vorsitz abzugeben und erst dann wieder zu übernehmen, wenn die Verhandlung des Gegenstandes, über welchen er gesprochen hat, gänzlich oder für die Sitzung erledigt ist.

§. 49. Jedes Mitglied darf in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und nicht länger als jedes Mal eine viertel Stunde reden, es sei denn, daß die Landessynode auf Anfrage des Präsidenten eine Ausnahme gestattet.

§. 50. Die Mitglieder des Oberkirchenraths, und die Bericherstatter der Ausschüsse, als solche, dürfen schriftliche Vorträge oder Belegstücke verlesen; ein andres Mitglied nur dann, wenn auf seinen Antrag und auf jedesmalige Anfrage des Präsidenten die Landessynode es gestattet.

§. 51. Verbesserungs-Anträge, d. h. Anträge in Beziehung auf andre zur Berathung vorliegende auf der Tagesordnung stehende Anträge, sei es zur Abänderung, Ergänzung oder Ersetzung derselben durch einen andern Antrag, oder zu ihrer Beseitigung durch Uebergang zur Tagesordnung oder zur motivirten Tagesordnung, können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Berathung über den in Frage stehenden Gegenstand gestellt werden.

Ein Verbesserungs-Antrag ist bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der Präsident hat denselben alsbald zu verlesen und die Unterstützungsfrage (§. 52) zu stellen, falls die Unterstützung nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

§. 52. Jeder Antrag einzelner Mitglieder bedarf der Unterstützung durch vier andere Mitglieder, ohne welche derselbe keine Folge hat.

Die Anträge und Vorschläge der Mitglieder des Oberkirchenraths, der Mitglieder des Gesammtvorstandes als solcher, und die Anträge eines Aus-

schusses, sei es des gesammten Ausschusses oder der Mehrheit oder Minderheit, bedürfen der Unterstützung nicht.

§. 53. Jeder Verbesserungs-Antrag wird sofort in den Kreis der Berathung gezogen, falls nicht auf Antrag des Antragstellers, oder eines andern Mitgliedes, oder der Mitglieder des Oberkirchenraths (§. 108), oder auf Anfrage des Präsidenten die Landessynode die Verweisung des Antrags an den betheiligten oder einen besonders zu wählenden Ausschuß beschließt.

Vorgängig diesem Beschlusse darf nur einem Mitgliede für solche Verweisung und einem Mitgliede dagegen das Wort ertheilt werden.

Wer die Verweisung eines Antrags an einen Ausschuß beantragen will, erhält auch außer der Ordnung sofort das Wort.

§. 54. Die Begründung des Antrags eines Mitgliedes findet nur statt in der Reihefolge der Anmeldungen zum Wort.

§. 55. Jeder Antrag muß so gefaßt sein, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie nach der Ansicht des Antragstellers der Beschluß der Landessynode zu fassen sein werde.

§. 56. Nach dem Vortrage eines mündlichen oder der Verlesung eines schriftlichen Ausschußberichts kann die Landessynode die schriftliche Abfassung oder die Vervielfältigung desselben und die Aussetzung der Verhandlung darüber bis zu geschehener Vertheilung des Berichts unter die Mitglieder beschließen.

§. 57. Ein Antrag, sei es des Oberkirchenraths oder eines Mitgliedes der Landessynode oder Ausschusses, kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller durch Aneignung beantragter Verbesserungen oder auf andere Weise geändert oder zurückgezogen werden.

Erfolgt die Zurücknahme nach Eröffnung der Berathung über den Antrag, so hat die Landessynode auf Anfrage des Präsidenten ohne weitere Erörterung zu beschließen, ob die Verhandlung fortgesetzt werden soll oder nicht.

Im letzteren Falle fallen auch die zu dem Antrage gestellten Verbesserungs-Anträge.

Ein solchergestalt oder vor Eröffnung der Berathung darüber zurückgezogener Antrag kann nur in der Form eines neuen Antrags Gegenstand der Verhandlung werden.

§. 58. Jeder Berathungs-Gegenstand kann, jedoch nur so lange die Berathung darüber nicht geschlossen ist, von der Landessynode an einen Ausschuß verwiesen oder zurückgewiesen werden.

§. 59. Ueber einen Antrag auf Vertagung der Berathung oder der Abstimmung, oder auf Schluß der Berathung, ist ohne vorgängige Erörternng abzustimmen, und einem Antrage der Mitglieder des Oberkirchenraths (§. 108) auf Vertagung der Berathung stets zu genügen.

Bei Vertagung der Berathung oder Abstimmung findet die Fortsetzung der Berathung beziehungsweise die Abstimmung in der nächsten Sitzung statt, falls nicht die Landessynode eine Ausnahme beschließt.

§. 60. Der Präsident schließt die Berathung, wenn er die Beschußnahme für genügend vorbereitet hält (vergl. §. 14), oder wenn niemand

mehr zum Worte sich gemeldet hat, oder wenn die Landessynode nach vorgängiger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Berathung beschließt.

Wenn ein Antrag in der Versammlung bereits begründet ist, so kann die Berathung darüber nicht eher geschlossen werden, als nachdem wenigstens einem Mitgliede, falls das Wort dazu begehrt ist, dasselbe gegen den Antrag ertheilt ist.

§. 61. Nach dem Schlusse der Berathung ist dem Berichterstatter, als solchem, das Wort zu ertheilen, zuerst dem Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, zuletzt demjenigen der Mehrheit.

Wenn ein Mitglied des Oberkirchenraths nach dem letzten Worte des Berichterstatters noch das Wort begehrt, so ist der Schluß der Berathung vom Präsidenten wieder aufzuheben.

§. 62. Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Präsident die Frage, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wörtlich zu verkünden, und wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, die Reihefolge derselben anzugeben.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie durch Ja und Nein beantwortet werden können.

§. 63. Für die Reihefolge der Abstimmungen ist leitender Grundsatz, daß diejenigen Anträge, welche am weitesten von den Anträgen, in Beziehung auf welche sie gestellt sind, sich entfernen, vor den übrigen Anträgen zur Abstimmung kommen.

Bildet eine Vorlage oder sonstige Mittheilung des Oberkirchenraths, worin ein bestimmter Antrag nicht gestellt ist, den Gegenstand der Verhandlung, so ist der darauf sich beziehende Ausschuß-Antrag als erster Antrag anzusehen, im andern Falle als Verbesserungs-Antrag.

§. 64. Werden gegen die vom Präsidenten angegegene Fassung oder Reihefolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, was nur sofort nach ihrer Verkündung (§. 62) zulässig ist, welche jener nicht für begründet erklärt oder ein anderes Mitglied bestreitet, so hat die Landessynode zu entscheiden.

§. 65. Die Theilung eines Antrags darf, sofern sie nicht Folge eines Verbesserungs-Antrags ist, nur dann vom Präsidenten geschehen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§. 66. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder bei namentlichem Aufruf, wenn darauf spätestens gleich nach Verkündigung der Abstimmungsfrage (§. 62) angetragen ist, durch mündliche Erklärung mit „Ja“ oder „Nein“.

§. 67. Dem Präsidenten steht es zu, in jedem Falle eine Zählung der Stimmen zu veranlassen; diese muß geschehen, wenn das Ergebniß der Abstimmung zweifelhaft gefunden wird.

§. 68. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Präsident das Ergebniß derselben zu verkündigen.

Nachdem dieses geschehen, ist sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit der Zählung, nicht aber nachträgliches Abgeben der Stimme zulässig. Eben-

sowenig kann eine vollendete Abstimmung wegen mißverstandener Frage wieder aufgenommen und nicht dieserhalb das Wort ertheilt werden.

Abstimmungen behuf Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

§. 69. Eine kurze Begründung der Abstimmung nach dem Schlusse der Berathung steht, unbeschadet des Rechts der Berichterstatter (§. 61), nur dem Präsidenten und denjenigen Abgeordneten zu, welche vor dem Schlusse der Berathung, obwohl sie sich zum Worte gemeldet, dasselbe nicht erhalten haben.

§. 70. Die Abstimmung über Verbesserungs-Anträge, welche erst in der Sitzung, in welcher sie angenommen werden, zur Kenntniß der Mitglieder gebracht sind, ist in der nächsten Sitzung ohne vorgängige Berathung zu wiederholen, wenn und insoweit dies von einem Mitgliede beantragt wird.

§. 71. Ein von der Landessynode gefaßter Beschluß kann, ausgenommen die Fälle der §§. 76 und 112, auf derselben Landessynode nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden, es wäre denn, daß der Oberkirchenrath die nochmalige Erwägung der Sache, unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe, empföhle, in welchem Falle eine weitere Verhandlung des Gegenstandes stattfindet.

§. 72. Bedürfen Beschlüsse der Landessynode einer besonderen Redaction oder Begründung, so sind dieselben zu dem Ende dem betheiligten, beziehungsweise einem zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

Die daraus hervorgegangene Vorlage ist nach ihrer Vertheilung unter die Mitglieder zur Verhandlung zu bringen, welche indeß, wenn nicht Gesetzentwürfe in Frage stehen (§. 76), nur die Fassung zum Gegenstande hat.

C. Von einzelnen besonderen Gegenständen der Verhandlungen. 1. Vorlagen des Oberkirchenraths. §. 73. Die Vorlagen und sonstigen Mittheilungen des Oberkirchenraths, welche Gegenstand der Verhandlung in der Landessynode zu sein bestimmt sind, sind sofort nach ihrer Einbringung einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

Die Landessynode kann, mit Zustimmung des Oberkirchenraths ausnahmsweise ein anderes Verfahren beschliessen.

Falls Gesetzentwürfe nicht an einen Ausschuss verwiesen werden, so ernennt der Präsident einen oder zwei Berichterstatter[75]).

Anträge des Oberkirchenraths können nicht in der Form des Uebergangs zur einfachen Tagesordnung erledigt werden.

§. 74. Die Vorlagen des Oberkirchenraths gelangen in der Regel in der zur Vertheilung an die Mitglieder erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Landessynode; wo das nicht geschehen ist, kann dieselbe die Vervielfältigung der Vorlagen behuf deren Vertheilung beschließen.

2. Gesetzentwürfe. §. 75. Bei Gesetzentwürfen, mögen dieselben vom Oberkirchenrath mitgetheilt oder aus der Mitte der Versammlung hervorgegangen sein, findet, nach Erstattung des Ausschußberichts, oder nach erfolgtem mündlichen Vortrage des Berichterstatters —

---

[75]) Gesetz vom 3. Dec. 1867. (K.-G.-Bl. III. 10.)

§. 73[76]) — zuerst eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll, wenn ein Antrag auf Ablehnung des Entwurfs oder Annahme desselben im Ganzen vorliegt.

Mit der Gesammtannahme oder der Beschlußnahme über die einzelnen Bestimmungen ist die erste Lesung beendet.

§. 76. Bei allen Gesetzentwürfen findet eine zweite Lesung statt, nachdem die aus der ersten Lesung hervorgegangenen Beschlüsse in dem betheiligten Ausschusse beziehungsweise vom Berichterstatter[76]) hinsichtlich der Fassung geprüft und erforderlichen Falls berichtigt, hienächst zusammengestellt und unter die Mitglieder vertheilt sind.

Bei der zweiten Lesung wird eine Berathung nur über etwaige neue Verbesserungs-Anträge eröffnet.

Diese Anträge sind binnen einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist bei diesem schriftlich einzureichen und mindestens einen Tag vor jener Berathung an die Mitglieder zu vertheilen.

Jeder bei erster Lesung gefaßte Beschluß kann bei der zweiten Lesung wieder aufgehoben werden.

Wenn Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt sind, oder sobald dieselben ihre Erledigung gefunden haben, ist der Gesetzentwurf im Ganzen, wie derselbe durch die Beschlüsse der Landessynode sich gestaltet hat, zur Abstimmung zu bringen.

3. Selbstständige Anträge der Mitglieder. §. 77. Jedes Mitglied der Landessynode, die Mitglieder des Gesammtvorstandes nicht ausgeschlossen, hat das Recht, selbstständige Anträge, d. h. solche, die nicht unter den §. 51 fallen, an die Landessynode zu bringen.

§. 78. Ein selbstständiger Antrag ist vom Antragsteller dem Präsidenten schriftlich, durch vier andre Mitglieder vermöge ihrer Namensunterschrift unterstützt, und mit einer kurzen Begründung versehen, zu übergeben.

Nach seiner Verlesung durch den Präsidenten beschließt die Landessynode, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersteren Falle, ob derselbe einem Ausschusse überwiesen, oder ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß zur Verhandlung kommen soll.

Von Mitgliedern der Landessynode in Beziehung auf einen an den Ausschuß verwiesenen Gegenstand, vor der Berathung desselben in der Landessynode, gestellte Anträge werden, sofern sie schriftlich eingereicht und von vier anderen Mitgliedern durch ihre Unterschrift unterstützt sind, an den betheiligten Ausschuß abgegeben.

§. 79. Hat der Antragsteller seinen Antrag als dringend bezeichnet, so erhält er zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Nachdem eins der Mitglieder, falls das Wort dazu begehrt ist, gegen die Dringlichkeit gesprochen, ist die Dringlichkeitsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Ist sie von der Landessynode bejahet, so wird sofort auf Verhandlung

---

76) Gesetz vom 3. Dec. 1867. (K.-G.-Bl. III. 10.)

des Gegenstandes eingetreten, doch kann die Landessynode ausnahmsweise die Verweisung des Antrags an einen Ausschuß beschließen, und ist derselbe dann thunlichst bald vor andern Angelegenheiten zur Verhandlung in der Landessynode zu bringen.

§. 80. Jedem Antragsteller (§§. 52, 53, 77) ist es gestattet, seinen Antrag im Ausschusse näher zu begründen; es ist ihm deshalb Anzeige zu machen, wann der Antrag zuerst zur Berathung kommt.

§. 81. Beantragt der Ausschuß demnächst die Ablehnung des Antrags, oder den Uebergang zur Tagesordnung, so findet eine Berathung in der Landessynode nur statt, wenn sechs Abgeordnete außer dem Antragsteller sich für dieselbe erklären.

4. Interpellationen. §. 82. Interpellationen, d. h. förmliche Anfragen an den Oberkirchenrath sind schriftlich, bestimmt formulirt, und von einem Mitgliede als Interpellanten und von vier andern Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben, welcher dieselben dem Oberkirchenrathe abschriftlich mitzutheilen hat.

Der Präsident zeigt den Gegenstand der Interpellation in der Landessynode an, und setzt die förmliche Vorbringung und Begründung derselben sofort auf die Tagesordnung.

Sobald die Interpellation begründet ist, wird ein Mitglied des Oberkirchenraths sich erklären, ob und wann dieselbe werde beantwortet werden.

Mit der Beantwortung der Interpellation, beziehungsweise mit der Erklärung, daß dieselbe nicht werde beantwortet werden, ist die Interpellation erledigt, vorbehältlich des Rechts jedes Mitgliedes, den Gegenstand durch besonderen Antrag weiter zu verfolgen.

Anfragen zur Aufklärung über in Berathung begriffene Gegenstände sind nicht an die Bestimmungen über Interpellationen gebunden.

5. Petitionen. §. 83. Petitionen jeder Art (Art. 82 des Kirchenverfassungsgesetzes[77])) sind ohne vorgängige Erörterung dem Petitions-Ausschusse zu überweisen, wenn nicht im einzelnen Falle auf Vorschlag des Präsidenten die Landessynode beschließt, daß eine Petition an einen der bestehenden Ausschüsse gelangen oder ohne weitere Berücksichtigung in das Archiv niedergelegt werden soll.

§. 84. Anonyme Eingaben sind vom Präsidenten nicht zur Anzeige zu bringen, sondern von ihm zu vernichten.

§. 85. Hält der Petitions-Ausschuß dafür, daß eine ihm überwiesene Vorstellung an einen andern bestehenden Ausschuß gehöre, so hat derselbe solche dahin zur kurzen Hand abzugeben.

Lehnt dieser die Annahme ab, so hat er bei dem Präsidenten die Entscheidung der Landessynode zu veranlassen.

§. 86. Petitionen, welche die Landessynode aus materiellen Gründen zurückgewiesen hat, können bei derselben Landessynode nur unter Angabe neuer thatsächlicher Gründe eingebracht werden.

---

[77]) S. oben Nr. 5.

§. 87. Von jedem Endbeschlusse der Landessynode über eine Petition ist dem Petenten vermittelst eines Protokoll-Auszugs durch einen der Schriftführer Nachricht zu geben.

6. Wahlen. §. 88. Wahlen in der Landessynode können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Aus besonderen Gründen kann die Landessynode ausnahmsweise eine Abweichung beschließen.

§. 89. Kein Mitglied darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen die Wahl in einen Ausschuß, wenn das Mitglied bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist.

§. 90. Die Wahlen geschehen durch Abgebung von Stimmzetteln.

Sobald mit der Verlesung der Stimmzettel begonnen ist, was der Präsident vorher anzukündigen hat, ist eine Abgebung von Stimmzetteln nicht weiter zulässig.

§. 91. Wenn bei einer Wahl, welche absolute Stimmenmehrheit erfordert, eine solche sich nicht sofort ergiebt, so ist sie in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, von diesen jedoch derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat.

Ist dieses bei mehreren der Fall, so entscheidet das Loos. Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf mehr als zwei Mitglieder ist einer durch das Loos auszuscheiden.

Bei gleicher Vertheilung der Stimmen auf zwei Mitglieder ist die Wahl zu wiederholen. Ergiebt sich dabei keine Aenderung, so entscheidet das Loos.

Abschnitt VI. Ordnungs-Bestimmungen. §. 92. Der Präsident ist berechtigt, die Mitglieder von Abschweifungen auf den Gegenstand der Berathung zurückzuweisen und im Wiederholungsfalle, so wie wegen unparlamentarischer Aeußerung oder wegen unparlamentarischen Verhaltens, mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen, nach seinem Ermessen unter Anführung der Gründe.

Will das betheiligte Mitglied sich dabei nicht beruhigen, so hat er das durch Berufung auf das Urtheil der Versammlung ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf die Landessynode ohne vorgängige Berathung entscheidet, ob die Mahnung des Präsidenten gerechtfertigt ist.

§. 93. Wenn ein Mitglied bei der Verhandlung über denselben Gegenstand der Tagesordnung zum zweiten Male einen von der Landessynode nicht für ungerechtfertigt erkannten Ordnungsruf sich zugezogen hat, so kann der Präsident demselben für die Dauer der Berathung dieses Gegenstandes, oder wenn die Berathung mehrere Sitzungen dauert, für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen. Auch dabei gilt die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 92.

§. 94. Jedes Mitglied des Oberkirchenraths und der Landessynode hat die Befugniß, den Präsidenten auf vorgefallene Verletzung der Ordnung aufmerksam zu machen.

§. 95. Störungen in den Versammlungen hat der Präsident zu rügen,

und wenn dadurch die Ruhe nicht wieder herzustellen ist, so hat er die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz zu schließen.

§. 96. In allen Fällen, in denen Zweifel darüber entstehen, ob die nach Art. 59 des Kirchenverfassungsgesetzes[78]) erforderlichen Eigenschaften eines Abgeordneten erloschen seien, oder ob der Auftrag erloschen sei, oder ein Verzicht anzunehmen sei, hat der Präsident die Entscheidung der Synode zu verlanlassen.

Abschnitt VII. Abwesenheit, Urlaub, Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten. §. 97. Die nach dem Beginne der Sitzung der Landessynode etwa noch abwesenden, nicht entschuldigten Mitglieder, deren Legitimation für gültig erklärt ist, hat der Präsident zum unverzüglichen Eintritt in die Landessynode aufzufordern, oder die Vermittelung des Oberkirchenraths deshalb anzusprechen.

Wer dieser Aufforderung, ohne vor der Landessynode genügend entschuldigt zu sein, nicht innerhalb 8 Tagen nach ihrer Erlassung Folge geleistet hat, wird angesehen, als habe er auf seinen Sitz in der Landessynode verzichtet, und kann bei späterem Erscheinen denselben nur dann noch einnehmen, wenn nicht inzwischen ein Ersatz bereits angeordnet ist.

§. 98. Jedes Mitglied hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen der Landessynode oder der Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten beziehungsweise dem Vorsitzenden des Ausschlusses, unter Anführung des Grundes zeitig Anzeige zu machen.

§. 99. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von 3 Tagen ertheilt der Präsident nach seinem Ermessen Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Verhandlung in der Landessynode und in den Ausschüssen erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend bleibt.

Für eine längere Zeit kann nur die Landessynode Urlaub bewilligen.

Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ein beurlaubt gewesenes Mitglied hat den Tag seiner Rückkunft, sobald dieselbe erfolgt ist, dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§. 100. Die Tagegelder, 2½ Thaler, beziehungsweise 1¼ Thaler[79]), sind zu berechnen vom Tage der ersten Versammlung der Mitglieder (§. 1.) an für die Dauer der Versammlung der Landessynode und für den Tag der Abreise des Mitgliedes, falls diese nicht schon am Tage der Vertagung oder Beendigung der Landessynode erfolgt.

Den auswärts wohnenden Abgeordneten sind noch außerdem Tagegelder für den Tag der Herreise zu vergüten.

Die Mitglieder des Gesammtvorstandes haben Tagegelder zu berechnen noch für drei Tage nach der Vertagung oder Beendigung der Landessynode, falls sie bis dahin noch Sydonal-Geschäfte zu erledigen gehabt haben.

Für Tage, an welchen ein Mitglied am Orte der Versammlung der Landessynode nicht gegenwärtig, oder beurlaubt gewesen ist, oder einer

---

[78]) S. oben Nr. 5.

[79]) Die Tagegelder sind durch Gesetz vom 3. Dec. 1867 (K.=G.=Bl. III. 10) auf 2 Rthlr. bezw. 1 Rthlr. festgestellt.

Sitzung der Landessynode, wenn solche stattgefunden, ohne durch Krankheit oder Synodal-Angelegenheiten verhindert zu sein, nicht beigewohnt hat, hat derselbe keine Tagegelder zu berechnen.

Die Anweisung der desfallsigen Rechnungen von Seiten des Präsidenten kann nur geschehen unter Anlegung der nach §. 101 ihm gemachten Anzeige, beziehungsweise unter der Bemerkung, daß eine Beurlaubung oder Abwesenheit des Mitgliedes nicht stattgefunden.

§. 101. An Reisekosten werden die wirklichen Auslagen vergütet.

Abschnitt VIII. Geschäftsverhältniß der Landessynode zu dem Oberkirchenrath. §. 102. Die regelmäßigen Mittheilungen zwischen dem Oberkirchenrath und der Landessynode erfolgen durch besondere Schreiben, soweit der Gegenstand angemessener Weise nicht schon durch Zustellungen zur kurzen Hand oder mündlich in der Synode erledigt werden kann.

Mittheilungen der Landessynode an die Staatsregierung gehen durch den Oberkirchenrath und sind diesem von der Landessynode zu übergeben.

§. 103. Die Schreiben des Oberkirchenraths werden an die Landessynode gerichtet.

Die Schreiben der Landessynode an den Oberkirchenrath werden von dem Präsidenten und einem der Schriftführer unterzeichnet.

Adressen der Landessynode werden gleichfalls nur vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet.

§. 104. Alle aus der Mitte der Landessynode hervorgegangene Schriftstücke, welche zur Vertheilung unter die Mitglieder kommen, sind gleichzeitig auch dem Oberkirchenrath zur kurzen Hand zuzustellen.

§. 105. Die Mitglieder des Oberkirchenraths sind der gegenwärtigen Geschäftsordnung unterworfen, können jedoch nicht zur Ordnung verwiesen, sondern nur auf etwaige Verstöße durch den Präsidenten aufmerksam gemacht werden, unbeschadet ihrer anderweiten Stellung in der Landessynode, falls sie Mitglieder sind.

§. 106. Es hängt von der Beurtheilung der Mitglieder des Oberkirchenraths ab, ob und wie weit sie die in den Sitzungen der Landessynode von ihnen begehrten Antworten und Erläuterungen ertheilen können.

Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, jedoch nur in Beziehung auf Mittheilungen des Oberkirchenraths und in Beziehung auf die von einem Ausschusse oder einem Mitgliede der Landessynode dazu gestellten Anträge.

§. 107. Die in Betreff der Mitglieder des Oberkirchenraths in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die nach Art. 76 des Kirchenverfassungsgesetzes[80]) zur Landessynode etwa abgeordneten Bevollmächtigten des Staatsministeriums.

§. 108. Zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberkirchenrath und der Landessynode sind für bestimmte Fragen auf Antrag des einen oder andern Theils Conferenzen zu bilden.

§. 109. Die Conferenzen werden gebildet:

1. aus denjenigen Mitgliedern, welche der Großherzog dazu abordnet;

---

[80]) S. oben Nr. 5.

2. aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern der Landessynode, welche die letztere einzeln durch absolute Stimmenmehrheit dazu erwählt.

Sollte der Großherzog nicht mindestens drei Mitglieder zu der Conferenz abordnen, so hat die Landessynode ihrerseits drei Abgeordnete zu der Conferenz zu wählen.

§. 110. Nach beendigten Conferenz=Verhandlungen ist der Landessynode das Ergebniß mit den daran geknüpften Vermittelungs=Vorschlägen durch einen Berichterstatter vorzutragen, welchen die zur Conferenz gewählten Mitglieder aus ihrer Mitte ernennen.

Durch Annahme eines Vermittelungs=Vorschlags werden die entgegenstehenden Beschlüsse der Landessynode wieder aufgehoben.

B. Geschäftsordnung der Kreissynoden. §. 1. Der Vorsitzende spricht das Eröffnungsgebet (Art. 53 des Kirchenverfassungsgesetzes[81]) und hat dann vor Allem zu constatiren, ob die Mitglieder der Kreissynode sämmtlich anwesend sind, oder wer von denselben fehlt.

§. 2. Ist eine beschlußfähige Anzahl (Art. 54 des Kirchenverfassungsgesetzes) anwesend, so hat der Vorsitzende die Gegenstände der Verhandlung durch Verlesung der Tagesordnung vorzulegen.

§. 3. Sodann wird mit der Verhandlung der Gegenstände in der Reihefolge, wie sie auf der vom Vorsitzenden angekündigten Tagesordnung stehen, begonnen, so daß zuerst der bestimmte Referent seinen Vortrag hält, hierauf der etwa ernannte Correferent seine Ansicht ausspricht, und dann die übrigen Mitglieder über den Gegenstand in der Reihefolge das Wort erhalten, in welcher sie sich zum Wort gemeldet haben. Der Vortrag der Referate darf das Maaß von 20 Minuten nicht überschreiten; sie müssen stets in bestimmte Anträge ausgehen.

§. 4. Hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, oder ist der Gegenstand genügend erörtert, worüber der Beschluß der Versammlung entscheidet, so wird die Debatte vom Vorsitzenden geschlossen, und nachdem der Referent nochmals das letzte Wort erhalten hat, abgestimmt.

§. 5. Die zur Abstimmung zu bringenden Anträge des Referenten und Correferenten oder die dabei eingebrachten Verbesserungsanträge einzelner Mitglieder müssen schriftlich formulirt und wörtlich zu Protokoll genommen werden.

§. 6. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben — für oder gegen einen Antrag.

§. 7. Es darf niemand länger als 10 Minuten reden, wenn die Versammlung nicht ein längeres Reden gestattet, worüber nöthigenfalls der Beschluß derselben zu veranlassen ist.

§. 8. Wer einen selbstständigen Gegenstand zur Verhandlung bringen will, hat solchen zeitig dem Vorsitzenden anzuzuzeigen. Der Versammlung bleibt es überlassen, denselben sofort an geeigneter Stelle zur Erörterung zu bringen, oder denselben für die nächste Kreissynode zurückzulegen, damit dafür ein Referent bestellt werde.

---

[81]) S. oben Nr. 5.

§. 9. Zu einer passenden Zeit wird eine halbstündige Pause gemacht, und die Verhandlung darnach fortgesetzt, bis die Gegenstände der Tagesordnung erledigt sind, oder der Schluß der Sitzung wegen vorgerückter Tageszeit erforderlich wird.

§. 10. Sobald ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit, wo die Kreissynode nicht beisammen ist, aus demselben ausscheidet, haben sich die übrigen Mitglieder aus den Mitgliedern unter Einhaltung der sonst im Art. 51 des Kirchenverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu ergänzen.

§. 11. Wenn die Mitglieder des Oberkirchenraths zufolge Art. 111 Z. 22 des Kirchenverfassungsgesetzes einer Kreissynode beiwohnen, so finden die von ihnen sprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode und der Art. 76 des Kirchenverfassungsgesetzes auch hier Anwendung.

§. 12. Im Uebrigen liegt dem Vorsitzenden die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung nach seinem gewissenhaften Ermessen ob, und hat sich derselbe dabei nach den Vorschriften des Kirchenverfassungsgesetzes Art. 45—56 und der Geschäftsordnung für die Landessynode, soweit diese in analoger Weise zur Anwendung gebracht werden kann, zu richten.

Nr. 78. Gesetz vom 26. Jan. 1880, betr. Diäten für die Mitglieder der Kreissynoden. (K.-G.-Bl. IV. 155.)

Art. 1. Die Abgeordneten zur Kreissynode erhalten für die Theilnahme an der Versammlung ein Tagegeld, welches für diejenigen Mitglieder, welche innerhalb der Gemeinde wohnen, in der sich die Kreissynode versammelt, 3 *M.* beträgt, für diejenigen, welche außerhalb der Gemeinde wohnen (ohne weiteren Ersatz von Reisekosten) 6 *M.*

Zur Zahlung dieser Tagegelder sind die betreffenden Gemeinde-Kirchenkassen verpflichtet.

Art. 2. Auf die Tagegelder, welche die Kreissynodalen beziehen, darf nicht verzichtet werden.

Nr. 79. Verfügung für die Vorstände der Kreissynoden, betr. Mittheilungen von Beschlüssen der Kreissynoden an den Oberkirchenrath und die Kirchenräthe vom 7. Juni 1885. (K.-G.-Bl. IV. 305.)

Der Oberkirchenrath hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorstände der Kreissynoden es nicht selten versäumen, Beschlüsse der Kreissynoden, welche sich an den Oberkirchenrath oder die Kirchenräthe richten, diesen mitzutheilen. Es wird dies seinen Grund wesentlich darin haben, daß die Kreissynoden aus Mitgliedern der Kirchenräthe bestehen und bei ihren Versammlungen in der Regel auch wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenraths anwesend zu sein pflegt. Da es indessen nicht Sache dieser, sondern Sache des Kreissynodalvorstandes ist, die Beschlüsse der Kreissynode auszuführen und den Verkehr der Kreissynode mit dem Oberkirchenrathe und den Kirchenräthen zu vermitteln (vergl. Art. 52 Ziffer 1 und 4 des Kirchenverfassungs-

gesetzes) und da ferner die Ausführung dieser Beschlüsse, d. h. die Mittheilung an eine der genannten Behörden, keineswegs dadurch genügend gesichert wird, daß einzelne Mitglieder derselben bei der Beschlußfassung anwesend sind, so werden die Vorstände der Kreissynoden hiedurch daran erinnert, daß sie in Zukunft derartige Beschlüsse jedes Mal nach der Synodalversammlung, in welcher sie gefaßt sind, schriftlich an die betreffende Adresse zu richten haben, wobei eine Verweisung auf die gedruckten Protokolle der Kreissynoden nicht ausschlossen sein soll. Auch haben sie außerdem darauf zu achten, daß sie diejenigen Erwiederungen auf diese ihre Mittheilungen erhalten, welche etwa erforderlich sind, um zu konstatiren, welchen Erfolg der betreffende Beschluß gehabt hat, damit sie der nächsten Synodalversammlung darüber möglichst vollständig Bericht erstatten können.

Vierter Abschnitt.

Die Kirchenbeamten[1]).

A. Die Geistlichen.

I. Anstellung und deren Vorbedingungen.

Kirchen-Verfassungs-Gesetz Art. 91—96, s. oben Nr. 5.

Nr. 80. Bekanntmachung des O.-K.-R., betr. die Statuten der Luther-Denkmal-Stiftung zu Worms vom 16. Aug. 1871. (K.-G.-Bl. III. 122.) — — — — — — — — — —

Art. 1. Zweck der Stiftung ist: das Studium der protestantischen Theologie in der Weise zu fördern, daß evangelische Kandidaten deutscher Nationalität, ohne Unterschied der Heimath, welche die Facultäts- oder auch die Definitorialprüfung mit Auszeichnung bestanden und somit schon Beweise ihrer Berufstüchtigkeit abgelegt haben, auf Grund ihrer Zeugnisse aus den Zinsen des Stiftungscapitals Stipendien erhalten, die sie in den Stand setzen, noch ein weiteres Jahr an einer deutschen Universität zur Erlangung eines höheren Grades wissenschaftlicher Ausbildung und protestantischer Predigertüchtigkeit zubringen zu können.

Art. 2. Vorerst sollen alle drei Jahre gleichzeitig drei bis vier Stipendien von je 500 fl. vergeben und die übrigen Zinsen zum Kapital geschlagen werden. — — — — — — — — — — —

Art. 3. Die Stipendien sollen in der Regel nicht länger als ein Jahr von einer und derselben Person bezogen werden. Eine Verlängerung auf ein zweites Jahr soll ausnahmsweise nur dann von der Commission bewilligt werden, wenn nachgewiesen ist, daß dadurch im Interesse der evangelischen Kirche oder der Wissenschaft ein besonderer Vortheil erzielt werden kann.

Art. 4. Wer als Bewerber um das Luther-Denkmal-Stipendium auftreten kann, ist aus Art. 1 ersichtlich. Die Bewerber haben ihre Gesuche,

---

[1]) Wer zu den Kirchenbeamten im engeren Sinne gehört, spricht das Gesetz vom 7. April 1886, betr. die Disciplinarbestrafung der Geistlichen Art. 1 Z. 1—5 aus; s. unten Nr. 109.

unter Beifügung ihrer amtlich beglaubigten Zeugnisse an die Verwaltungs-commission der Luther-Denkmal-Stiftung in Worms zu richten[2]).

Art. 5. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in vierteljährigen Raten von je 125 Gulden, gegen Einsendung eines Zeugnisses vom Decanat der theologischen Facultät derjenigen Hochschule, an welcher der Kandidat zum Zwecke wissenschaftlicher Studien sich aufhält.

— — — — — — — — — — — — — —[3]).

---

[2]) Laut Schreibens der Verwaltungskommission vom 22. März 1871 (K.-G.-Bl. III. 126) hat die alle 3 Jahre stattfindende Vergebung mit dem 1. Oct. 1872 begonnen, und sollte damit pro 1. Oct. 1875, 1878, 1881 u. s. w. fortgefahren werden. Die Gesuche sind jedesmal spätestens 3 Monate vorher einzureichen.

[3]) Außerdem sind nachfolgende Oldenburgische Fonds speciell zur Erleichterung des Studiums der Theologie bestimmt:

1. Der Velstein'sche Stipendienfonds von Magister Hermann Velstein, Consistorialrath in Oldenburg, im Jahre 1619 gestiftet für Studirende der Theologie, zunächst für seine Familienmitglieder und in Ermangelung solcher für zwei arme Studenten, einen in der Stadt Oldenburg, einen im Kirchspiel Blexen, event. zwei aus der Stadt Oldenburg. Der Fonds steht unter Direction des Bürgermeisters und Syndicus zu Oldenburg und eines vom Familienrath gewählten Mitgliedes. Die Oberaufsicht hat des Oberschulcollegium. 1853 ist über die Verleihung bestimmt, daß sie ferner nur an arme Theologie Studirende, die in der Stadt Oldenburg oder im Kirchspiele Blexen geboren, geschehen solle und daß nur, wenn unter diesen Abkömmlinge des Stifters vorhanden, denselben der Vorzug gegeben werden soll. Die Direction verleiht die Stipendien (z. Z. 2 à 600 M., für Nachkommen des Stifters auch höher bis zu 900 M.).

2. Der v. Lindern'sche Stipendienfonds für Predigerkinder aus der Grafschaft Delmenhorst (d. h. Kinder, deren Väter zur Zeit der Verleihung als Prediger dort stehen, oder als solche dort gestorben sind) oder in Ermanglung solcher aus der Grafschaft Oldenburg, welche Theologie studiren, unter Aufsicht einer Inspections-Commission zu Delmenhorst (bestehend aus dem Prediger und dem richterlichen Beamten in Delmenhorst) und der Oberaufsicht des Oberschulcollegiums. Letzteres verleiht das Stipendium zum Betrage von 800 M. im Ganzen an einen oder mehrere Bewerber, an einen jedoch nicht über 600 M.

3. Der Hoffmann'sche Stipendienfonds für dürftige Schüler der 1. und 2. Klasse der Jeverschen Schule, die Theologie studiren wollen, bis zu ihrem Abgange von der Universität. Die Prediger zu Jever und die beiden ersten Lehrer der Schule verleihen die Stipendien zum Gesammtbetrage von 5—600 M., in Einzelbeträgen von je 50—100 M.

4. Das kleine Velstein'sche Stipendium für Studirende der Theologie aus der Stadt Oldenburg zum Betrage von 60 M. jährlich wird vergeben vom Verwaltungsrath, bestehend aus dem Oldenburgischen Stadtministerium und den beiden geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenraths.

5. Das Folte'sche Stipendium für Gymnasiasten, welche Theologie studiren wollen, von 50 M. an, verwaltet und vergeben vom Vorstande des Generalpredigervereins.

Ferner sind für Studirende aller Facultäten bestimmt 4 Stipendien à 500 M. aus dem v. Brandenstein'schen Stipendienfonds, und nach budgetmäßiger Bewilligung jährlich 900 M. aus der Staatskasse zur Vertheilung unter mehrere Studierende evangelischer Confession (in der Regel 5—6). Die Bewerbungen sind beim evangelischen Oberschulcollegium einzureichen. Erstgedachte Stipendien werden nur Solchen verliehen, welche bis dahin noch nicht auf einer Universität studirt haben.

Vorzugsweise für Jever'sche Studirende aller Facultäten bestehen sodann noch das academische Stipendium in Jever von jährlich 100 Thaler Gold, zu vertheilen zwischen 4, 3 oder 2 Concurrenten und vorzugsweise für Schüler der drei obersten Klassen des Gymnasiums zu Jever, das Hoppe'sche Stipendium zum Ge-

Nr. 81. Landesherrliche Verordnung wegen Prüfung der Kandidaten der Theologie vom 5. Oct. 1837. (St.=G.=Bl. IX. 112.)

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg u. s. w. finden uns bewogen über die Prüfungen der Kandidaten der Theologie aus Unserem Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, und aus Unserem Füstenthum Lübek, so wie über die bei Anstellungen und Beförderungen der Geistlichen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, vorzunehmenden Colloquia nachstehende Vorschriften zu erlassen:

§. 1. Jeder Kandidat der Theologie, welcher wünscht, eine Anstellung als Geistlicher zu erhalten, muß sich einer zweifachen Prüfung unterziehen, nämlich:

1. einem Tentamen pro licentia concionandi,
2. einem Examen pro ministerio.

§. 2. Die Prüfungen werden von Unserem Consistorium[4]) in Oldenburg durch dessen geistliche Mitglieder vorgenommen, und ist im Fall der Verhinderung eines derselben das Consistorium ermächtigt, einen anderen Geistlichen zuzuziehen, wenn es dies rathsam erachtet.

§. 3. Ausländer dürfen nicht ohne Unsere Landesherrliche Genehmigung zur Prüfung zugelassen werden. Diejenigen, welche die Zulassung wünschen, haben sich mit ihrem Gesuch zunächst an Unser Consistorium zu wenden.

I. Von dem Tentamen pro licentia concionandi. §. 4. Niemand soll zum Tentamen zugelassen werden, der nicht die Fähigkeit besitzt, laut und deutlich zu reden, oder der mit einem körperlichen Fehler behaftet ist, welcher nach dem Ermessen des Consistoriums seine Anstellung als Geistlicher bedenklich macht.

§. 5. Die Tentamina finden halbjährlich statt; die Anmeldungen dazu müssen im Sommer=Semester vor dem 15. Mai, im Winter=Semester vor dem 15. November geschehen. Wer diesen Termin versäumt, hat es sich

---

sammtbetrage von jährlich gegen 2000 *M.*, in Einzelbeträgen von 150—400 *M.* Bewerbungen für beide sind bei der Schulcommission in Jever einzureichen. Die Verleihung des erstgedachten hat das Staatsministerium, des letztgedachten das evangelische Oberschulcollegium.

Das Witvogel'sche Familienstipendium zum Gesammtbetrage von 4—500 *M.* jährlich wird vom Amtsgericht Brake verwaltet und vom evangelischen Oberschulschulcollegium verliehen.

[4]) Nach Art. 111 Ziff. 7 des Kirchenverfassungsgesetzes (s. Nr. 5) gehört die Leitung der Prüfung der Pfarramts=Kandidaten zum Wirkungskreise des Oberkirchenraths.

Unter dessen Leitung wird sie mit Rücksicht darauf, daß das Consistorium drei geistliche Mitglieder besaß, während der Oberkirchenrath deren nur zwei hat, von einer Prüfungscommission vorgenommen, bestehend aus den beiden geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenraths und einem anderen vom Großherzoge zum Mitgliede zu ernennenden Geistlichen, welchem falls er nicht in Oldenburg wohnt, Transport= und Zehrungskosten aus der Centralkirchenkasse zu ersetzen sind. Höchste Verfügungen vom 17. März 1854 und 27. Dec. 1873. (Vergl. auch Art. 118 Ziff. 5 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 20. Aug. 1849 (K.=G.=Bl. I. 1) mit Art. 111 Ziff. 7 des revidirten K.=V.=G. (Nr. 5).

selbst zuzuschreiben, wenn seine Prüfung erst ein halbes Jahr später vorgenommen wird.

§. 6. Die schriftlichen Gesuche um Zulassung zum Tentamen sind an das Consistorium zu richten und von dem Kandidaten bei dem General-Superintendenten [5]) einzureichen.

§. 7. Mit dem Gesuche sind folgende in glaubhafter Form ausgestellte Anlagen beizubringen:

1. der Geburtsschein des Kandidaten,
2. sein Confirmationsschein,
3. das Zeugniß der Behörde, wodurch er für maturus zum Abgange auf die Universität erklärt ist,
4. Zeugnisse über die von ihm gehörten Collegia, aus denen hervorgehen muß, daß er wenigstens 3 Jahre hindurch Theologie studirt hat, so wie über sein gutes Betragen, während der Studienzeit, und zwar müssen diese Zeugnisse so vollständig seyn, wie die betreffende Universität sie Landeskindern zu ertheilen pflegt. Sollte das academische Studium unterbrochen seyn, so sind auch Zeugnisse über das gute Betrage des Kandidaten während dieses Zwischenraums beizubringen,
5. Zeugnisse darüber, daß der Kandidat während seiner Universitätsstudien an der Feyer des heiligen Abendmahls Theil genommen hat.

Findet sich ein Mangel oder ein Bedenken bei den eingereichten Zeugnissen, ohne daß die Erledigung auf der Stelle möglich ist, so wird die Prüfung ebenfalls verschoben, und wenn das Fehlende nachgeliefert und das Mangelhafte ergänzt ist, im nächsten Termin vorgenommen.

§. 8. Außerdem ist von den Kandidaten seine lateinisch geschriebene Vita anzulegen, in welcher auch das specielle Fach der wissenschaftlichen (nicht etwa der practischen) Theologie zu bezeichnen ist, welchem der Kandidat sich mit vorzüglichem Eifer zugewendet hat.

§. 9. Ist gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern, so fertigt das Consistorium dem Kandidaten das Thema zu einer größern Abhandlung zu, welche dieser, unterstützt von allen litterarischen Hülfsmitteln, die ihm zu Gebote stehen, innerhalb acht Wochen in lateinischer [6]) Sprache ausarbeitet.

§. 10. Eben so erhält er den Text zu einer Predigt und das Thema zum Entwurf einer Catechisation, welche er zugleich mit der §. 9 erwähnten Abhandlung einsendet.

Sollte der Termin nicht eingehalten werden, so wird nicht nur die

---

[5]) Nach Art. 111 Ziff. 7 K.-V.-G. (s. oben Note zu §. 2) bei dem Oberkirchenrath.

[6]) Ist durch Höchste Resolution vom 13. Dec. 1860 dahin abgeändert, daß die Ausarbeitung in deutscher Sprache erfolgt; ebenso die entsprechenden Vorschriften der §§. 13 und 16. Die Prüfung des Kandidaten hinsichtlich seiner Bekanntschaft mit der lateinischen Sprache, wird als ein von den eigentlich theologischen Fragen getrennter Theil durch einen Philologen ex professo vorgenommen, dessen Urtheil über diesen Punct von den ordentlichen Mitgliedern der Prüfungscommission mit berücksichtigt wird. Zu solcher Prüfung wird das bei der Meldung zum Tentamen einzuliefernde etwas ausführliche curriculum vitae (s. §. 8) benutzt.

Prüfung verschoben, sondern auch nach dem Ermessen des Consistoriums, eine neue Arbeit aufgegeben.

§. 11. Alle diese §. 8—10 genannten Arbeiten sind in folio und auf gebrochenen Bogen zu schreiben, die benutzten Hülfsmittel anzugeben und folgende Erklärung hinzuzufügen:

„Ich versichere auf Ehre und Gewissen, daß ich mich bei den bei-„liegenden Prüfungs-Arbeiten nur der angeführten literarischen Hülfs-„mittel und keiner mündlichen oder schriftlichen fremden Hülfe bedient „habe."

„N. N."

§. 12. Werden die schriftlichen Arbeiten genügend befunden; so setzt das Consistorium einen Termin zur ferneren Prüfung an.

§. 13. Diese beginnt mit folgenden schriftlichen Arbeiten:

1. einer exegetischen über eine nicht sehr schwere Stelle des alten Testaments,
2. einer solchen über eine wichtige Stelle des neuen Bundes,
3. einer kirchengeschichtlichen.

Die beiden ersten Aufsätze sind in lateinischer, der letzte in deutscher Sprache zu machen [7]).

§. 14. Diese Arbeiten werden unter Verschluß und Aufsicht verfertigt, und außer dem Grundtexte [8]) wird kein Hülfsmittel gestattet.

§. 15. Sodann hält der Kandidat einen Theil der eingereichten Predigt vor den Examinatoren ganz frey und ohne Concept, auf der Kanzel, jedoch bei verschlossenen Thüren.

§. 16. Hierauf findet die mündliche Prüfung des Kandidaten vor unserem Consistorium Statt. Sie wird über die Exegese des alten und neuen Testaments, über die Kirchengeschichte und Dogmatik in lateinischer, über Philosophie, Moral, theologische Literatur und practische Theologie in deutscher Sprache gehalten [9]).

§. 17. Diese Prüfung ist in so weit öffentlich, daß Prediger, Kandidaten und Schüler der ersten Klasse des Gymnasiums, welche sich entschlossen haben, oder entschließen möchten, Theologie zu studieren, außerhalb der Schranken, Zuhörer seyn dürfen; die Primaner haben jedoch in jedem einzelnen Fall die Erlaubniß des General-Superintendenten [10]) sich zu erbitten.

§. 18. Nach dem Schlusse der Prüfung wird dem Kandidaten vorläufig mündlich eröffnet, welche Censur ihm das Consistorium auf den Grund seiner Leistungen ertheilt.

§. 19. Der Censuren sind drey, die aber mit folgenden Abstufungen gefaßt werden können.

---

[7]) Ist dahin abgeändert, daß alle drei Aufsätze in deutscher Sprache zu machen sind. Vergl. Note zu §. 9.

[8]) „und einem hebräischen Wörterbuch"; Höchste Resolution vom 20. Jan. 1838.

[9]) Ist dahin abgeändert, daß die mündliche Prüfung ganz in deutscher Sprache gehalten wird. Vergl. Note zu §. 9.

[10]) Von den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenraths.

I. Vorzüglich — ganz vorzüglich.
II. Gut — sehr gut.
III. Ziemlich — auch wohl nur: mittelmäßig[11]).

§. 20. In dem schriftlichen Zeugnisse, welches dem Kandidaten demnächst zugefertigt wird, giebt das Consistorium specielle Urtheile über seine Leistungen ab, und fügt die etwa nöthigen Bemerkungen hinzu.

§. 21. Der im Tentamen tüchtig befundene Kandidat erhält von dem General-Superintendenten[12]) ein Zeugniß über die gewonnene Licentia concionandi, die ihn befähigt, auf allen Kanzeln des Landes zu predigen.

§. 22. Wer im Tentamen nicht einmal die dritte Censur erhalten hat, ist abgewiesen, ob für immer oder auf bestimmte Zeit, die aber nie unter einem Jahre festzusetzen ist. Dem Kandidaten wird dies in einer Resolution eröffnet.

§. 23. In dem Falle, daß der Kandidat nicht für immer abgewiesen ist, hat der General-Superintendent[13]) ihm Anweisung zu geben, wie er das Fehlende nachholen könne. Findet das Consistorium es nöthig, daß der Abgewiesene nochmals eine Universität besuche, so muß er diese Aufgabe erfüllen, wenn er zu einer zweiten Prüfung will zugelassen werden, und sich darüber mit gehörigen Zeugnissen ausweisen, wie §. 7 Nr. 4 und 5.

§. 24. Wer zum zweiten Mal abgewiesen wird, ist für immer abgewiesen.

II. Von dem Examen pro ministero. §. 25. Wer im Tentamen die erste Censur erhalten hat, darf nach einem Jahr, die übrigen Kandidaten dürfen nach drei Jahren sich zu der Prüfung pro ministerio melden.[14]).

§. 26. Doch steht es jedem frei, so lange zu warten, bis er von dem Consistorium eine Aufforderung erhält, sich zu diesem Examen zu melden. Wer dieser Aufforderung ohne genügende Entschuldigung nicht binnen der ihm gesetzten Frist Folge leistet, ist aus der Reihe der Kandidaten zu streichen.

§. 27. Zu dieser Prüfung finden jährlich zwei Mal Anmeldungen Statt, resp. vor dem 15. Mai und dem 15. November.

§. 28. Der Meldung ist ein Zeugniß des betreffenden Predigers beizulegen, daß der Kandidat sich ad sacra gehalten habe.

§. 29. Dem Kandidaten werden hierauf schriftliche Arbeiten aufgegeben, wie bei dem Tentamen §. 9—11.

§. 30. Nach Eingang derselben eröffnet ihm das Consistorium den Termin, in dem er sich persönlich zum Examen einzufinden hat.

§. 31. Zuvörderst hat der Kandidat die eingereichte Predigt in Gegen-

---

[11]) Für die Unterabtheilungen jeder Abstufung sind die Bezeichnungen a und b im Gebrauch.

[12]) Nach Art. 111 Ziff. 7 K.-V.-G. (s. oben Note zu §. 2) von dem Oberkirchenrath.

[13]) Die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenraths.

[14]) Im Interesse des Dienstes kann der Oberkirchenrath einen Kandidaten, auch wenn er im Tentamen die erste Censur nicht erhalten hat, auffordern, sich vor Ablauf von drei Jahren zu der Prüfung pro ministerio zu melden. Höchste Resolution vom 7. Juni 1842.

wart der Examinatoren vor versammelter Gemeinde an einem Sonn- oder Festtage zu halten, und zwar aus dem Gedächtnisse ohne Gebrauch des Conceptes.

§. 32. Die Prüfungs-Arbeiten werden aufgegeben und angefertigt, wie oben §§. 13, 14 vorgeschrieben ist.

Nur werden noch:

1. zwei Predigtdispositionen, eine synthetische und eine analytische, über vorgeschriebene Texte, und
2. eine liturgische Arbeit hinzugefügt.

§. 33. Zu einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit catechisirt der Kandidat vor dem Consistorium, über einen ihm zuvor bekannt gemachten Gegenstand.

§. 34. Die mündliche Prüfung folgt wie oben §§. 16, 17. Es wird jedoch überall das Practische neben dem Wissenschaftlichen hervorgehoben, und die pädagogische Kenntniß und Erfahrung geprüft.

§. 35. Die Zeugnisse werden wie §. 18—20 ertheilt; es wird dabei vorzüglich berücksichtigt, ob und in wie fern der Kandidat die ihm bei der ersten Prüfung etwa gegebenen Erinnerungen benutzt und befolgt hat.

§. 36. Der günstige Ausfall macht den Kandidaten fähig, zu allen Predigerstellen im Lande vorgeschlagen zu werden.

§. 37. Bei den Kandidaten, welche im Examen nicht einmal die dritte Censur erhalten, findet die Vorschrift des §. 22 Anwendung.

§. 38. Ueber den Ausfall jeder Prüfung ist vom Consistorium unter Beilegung des Protocolls über das mündliche Examen und der speciellen Beurtheilung von Seiten der Examinatoren an Uns Bericht zu erstatten.

III. Vom Colloquium bei der Anstellung und Beförderung. §. 39. Alle, welche noch nicht in einem geistlichen Amte stehen, womit die Seelsorge verbunden ist, müssen, ehe die Vocation zu einer Pfarre an sie ergeht, sich zu einem Colloquium vor dem Consistorium stellen, auch nach Befinden desselben, eine Predigt einreichen[15]) und halten.

§. 40. Ein solches Colloquium wird auch mit allen angestellt, welche sich zum erstenmal zu einer Hörpredigt einfinden.

§. 41. Nur diejenigen, welche im Examen das erste Zeugniß erhalten haben, kann das Consistorium von diesen Colloquiis entbinden.

Nr. 82. Dienst- (Ordinations-) Eid für Geistliche, festgestellt vom Oberkirchenrath am 26. Juli 1853. (Vergl. Note 17.) Ich N. N. ernannter (Pfarrer, Assistenz-, Hülfs-, Vakanzprediger) zu N. N., schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich dem mir jetzt anvertrauten, sowie jedem anderen geistlichen Amte, welches mir künftig anvertraut werden wird, treulich vorstehen, das Wort Gottes nach dem Inhalte der heiligen Schrift und nach Anleitung der augsburgischen Confession lauter und rein predigen, die Sakramente nach göttlicher Ordnung, der heiligen Schrift und jener

---

[15]) Dabei findet die Bestimmung des §. 11 entsprechende Anwendung. Beschluß des Consistoriums vom 24. Febr. 1841.

Konfession gemäß verwalten, dem Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg in Allem nachleben, insonderheit auch dahin, daß den kirchenregimentlichen Befugnissen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, sowie der auf der Verfassung und den Gesetzen des Staates beruhenden öffentlichen Ordnung nirgends Eintrag geschehe, und in Lehre, Leben und Wandel mich so betragen will, wie es einem christlichen, gottesfürchtigen, ehrliebenden Pfarrer und Seelsorger wohl ansteht, eignet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort![16]).

Nr. 83. Formular für die Bestallungsurkunden der Pfarrer nach Höchstgenehmigtem Bericht des Oberkirchenraths vom 21. September 1853. (mut. mut.)

Wir Nicolaus Friedrich Peter von Gottes Gnaden u. s. w. (tot. tit.) thun kund hiemit:

Nachdem Uns der Kandidat des Predigtamts N. N. durch Wahl der Gemeindeversammlung zu N. vom . . . . . . 18 . . in Gemäßheit Art. 91 des Verfassungsgesetzes der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg in gehöriger Weise präsentirt worden, haben wir Uns unterm . . . . . . 18 . . bewogen gefunden, denselben zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde zu N. zu ernennen, thun solches auch hiemit dergestalt, daß er diesem ihm anvertrauten geistlichen Amte treulich vorstehen, das Wort Gottes nach dem Inhalte der heiligen Schrift und nach Anleitung der Augsburgischen Konfession lauter und rein predigen, die Sakramente nach göttlicher Ordnung, der heiligen Schrift und jener Konfession gemäß verwalten, dem Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg in Allem nachleben — insonderheit auch dahin, daß Unseren kirchenregimentlichen Befugnissen, sowie der auf der Verfassung und den Gesetzen des Staats beruhenden öffentlichen Ordnung nirgends Eintrag geschehe —, und daß er in Lehre, Leben und Wandel sich so betragen soll, wie es einem christlichen, gottesfürchtigen, ehrliebenden Pfarrer und Seelsorger wohl anstehet, eignet und gebühret, seine zu leistende Eidespflicht es erfordert und mit sich bringt und er es vor Gott, vor Uns und in seinem Gewissen zu verantworten sich getrauet.

Für solche Wahrnehmung seines Amtes ist der Pfarrer N. N. zum Genusse aller der Einkünfte berechtigt, welche bisher mit der Pfarrstelle zu N. verbunden waren und wollen wir ihn bei solcher Bedienung im Uebrigen jederzeit gnädigst schützen.

Gegeben u. s. w.

Urkundlich u. s. w.[17]).

---

[16]) Das canonische Alter für das Presbyterat ist das angetretene 25. Jahr. C. 3. de act. et qual. in Clem. I. 6. (Corp. jur. can.) Der Diensteid für bereits ordinirte Geistliche aus dem Auslande ist etwas anders formulirt.

[17]) Die Bestallungsurkunde wird kostenfrei ausgefertigt (Höchste Verfügung vom 28. April 1855) und dem neuernannten Pfarrer bei der Einführung überreicht (Bericht des O.-K.-R. vom 21. Sept. 1853). Bei der Einführung treten zwei Assistenten

Nr. 84. Circular des Consistoriums zu Oldenburg an sämmtliche Kirchenvorstände mit Einschluß von Varel, Wildeshausen, Vechta-Goldenstedt und Neuenkirchen vom 30. Sept. 1840. Da bisher die Bewirthungskosten wegen der Introduction eines Predigers, wenn derselbe bereits eine eingerichtete Haushaltung und deshalb die Bewirthung selbst zu besorgen hatte, in der Regel höher berechnet worden sind, als nach den bestehenden Bestimmungen über die Bewirthungskosten zulässig war und dies darin seinen Grund gehabt zu haben scheint, weil der Prediger für das bisherige Aequivalent die Bewirthung des Introductionspersonals nicht hat besorgen können: so hat das Consistorium angemessen gefunden, daß von jetzt an dem Prediger, welcher an dem neuen Wohnorte bereits eine eingerichtete Haushaltung und deshalb die Bewirthung bei der Introduction selbst zu besorgen hat, an Bewirthungskosten wegen der Introduction, wenn dieselbe nicht bei Gelegenheit der Kirchenvisitation vorgenommen wird, 18 Rthlr. Gold, und wenn dieselbe zugleich mit der Kirchenvisitation vorgenommen wird, 6 Rthlr. Gold aus der Kirchencasse[18]) zu vergüten sei[19]).

(ordinirte Geistliche) mit dem Introducenden vor den Altar. Die Kirchenältesten stehen hinter dem Introducenden und reichen ihm im Namen der Gemeinde die Hand; (über die Introductionsgebühren s. unten Nr. 84).

Im Bericht vom 21. Sept. 1853 heißt es u. a.: „Der Inhalt der Bestallung der Geistlichen muß dem Ordinationseide entsprechen und ist demgemäß der Entwurf (der Bestallungsurkunde) so gefaßt, wie es die in Folge der durch Höchste Verfügung vom 13. April d. J. dem Oberkirchenrath mitgetheilte Dienstinstruction (s. unten Nr. 134) am Ende in angemessener Weise vorgenommene Aenderung des Ordinationseides mit sich brachte und im Uebrigen die bisher üblichen Bestallungsurkunden ergaben."

Die Bestallungsurkunden enthalten demgemäß in den Worten: „daß er diesem ihm anvertrauten geistlichen Amte — — — — — — — — — — — — — — — wohl anstehet, eignet und sich gebühret", den Inhalt des bei der Ordination zu leistenden Eides.

Die Ordination kann mit der Introduction verbunden werden. Sie geschieht vor dem Altar, öffentlich, unter Gebet und Auflegung der Hände von drei Ordinirten.

Kandidaten, welche das examen pro ministerio noch nicht bestanden haben, dürfen nur dann ordinirt werden, wenn ein außergewöhnlich dringendes dienstliches Bedürfniß vorliegt und die Ueberzeugung feststeht, daß das Examen die Befähigung nicht noch erst auszuweisen habe (gedr. Verhandl. der IX. Landessynode 17).

[18]) Die Worte „aus der Kirchencasse" sind in den Rescripten für Wildeshausen und Vechta-Goldenstedt weggelassen.

[19]) Da das Circular der Consistorialdeputation in Jever nicht mitgetheilt worden, ist es dort bei den früher geltenden Bestimmungen geblieben:

Consistorialrescript vom 20. Oct. 1788 — — daß die bei Präsentation und Introduction eines neuen Predigers von Kirchspielswegen bei solchen Vorfällen bisher gewöhnlich auszurichtende Mahlzeit, auch die bei dem Acte assistirenden Prediger gänzlich wegfallen, und überhaupt desfalls keine größeren Kosten verursacht werden sollen, als daß der Herr Superintendent die nämliche Summe Diäten, wie bei Kirchenvisitationen gewöhnlich empfängt, welche hier dem neuen Prediger gleichfalls zuerkannt worden sind.

Fürstliches Rescript vom 26. Nov. 1800. Es ist uns vorgetragen worden, daß ein großer Theil der Jeverischen Prediger — — wegen Unzulänglichkeit der bei Kirchenvisitationen und Einführung neuer Prediger für die Bewirthung des Superintendenten, auch im letzteren Falle des neu eingeführten Predigers zu $1^1/_2$ Thlr.

II. Persönliche Verhältnisse.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 87—90; s. oben Nr. 5.

Nr. 85. Erlaß des Consistoriums an die gesammte evangelische Geistlichkeit des Herzogthums betr. die Amtstracht der Geistlichen vom 25. Oct. 1836. Auf einen von dem Oldenburgischen Predigerverein an das Consistorium gerichteten Antrag, und darüber an S. K. H. den Großherzog erstatteten Bericht, hat derselbe anzuordnen geruhet, daß die evangelischen Prediger des Herzogthums mit Einschluß der Erbherrschaft Jever statt des bisher gebräuchlichen Mantels den in den mehrsten deutschen Staaten theils seit der Reformation beibehaltenen, theils in neuerer Zeit wieder eingeführten Chorrock oder Talar anlegen. In Gemäßheit der deshalb erlassenen Höchsten Resolution haben sämmtliche evangelische Geistliche, wozu auch die Catecheten, Capell- und Hülfsprediger gerechnet werden, spätestens mit dem 1. Jan. 1837 den gedachten Chorrock von einem leichten wollenen Zeuge[20]), und das dazu gehörige sammtene Barett anzulegen, und sich dieser Kleidung für alle Amtshandlungen in und außer der Kirche zu bedienen, wie sie denn auch künftig in derselben vor Hofe erscheinen werden. Was die Form dieser Amtstracht betrifft, so soll dieselbe namentlich mit der in Preußen üblichen völlig übereinstimmen, und es ist dem Consistorium, sowie insonderheit dem Generalsuperintendenten zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß mit derselben keine willkürliche Aenderung vorgenommen, sondern sie so, wie sie ein Mal bestimmt ist, gleichförmig beibehalten werde. Denjenigen Geistlichen, welche mit der in Preußen üblichen Form nicht hinreichend bekannt sind, wird der Generasuperintendent auf Befragen jede erforderliche Auskunft geben, wie denn auch bei ihm eine vollständige, vorschriftsmäßige Amtskleidung zur Ansicht vorgelegt werden kann. Der Predigerkragen bleibt unverändert, wie er bisher getragen. Das Barett wird beim Grüßen nicht abgenommen, wozu es seiner Form

---

für jeden bestimmten Vergütung beschwerend angebracht und gebeten habe. — — — — — — so wollen wir — hierdurch festsetzen, daß in Rücksicht des gegenwärtigen Mißverhältnisses zwischen jener Vergütung und den hohen Preisen der Lebensmittel und da doch die Gemeinden, wegen einer ihnen selbst obliegenden Bewirthung den Schaden ihrer Prediger nicht verlangen können und werden, künftighin und bis auf weitere Verordnung statt der bisherigen Diäten von $1^1/_2$ Thlr. in den obenangeführten Fällen dem Prediger des Ortes für die Bewirthung des Superintendenten das Doppelte mit 3 Thlr., und wo ein neuer Prediger eingeführt worden, eine gleiche Summe für diesen vergütet und von den Kirchjuraten ausbezahlt werden soll, welchen jedoch unbenommen bleibt, im Falle sie mit geringeren Kosten eine solche Bewirthung anständiger Weise bestreiten zu können glauben, selbige selbst zu besorgen und in der Pastorei zu veranstalten.

Im Kniphausenschen hat dem Herkommen nach die Kirchenkasse als Beitrag zu den Kosten der Mahlzeit bei der Introduction des Predigers 10 Thlr. Gold zu entrichten. Rescript des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe zu Sengwarden, Fedderwarden und Accum vom 4. Febr. 1882.

[20]) Der Chorrock wird, soweit er faltenlos ist, durch Haken und Oesen zusammengehalten, der faltige Theil durch Knöpfe, die jedoch nur bis etwa auf die Mitte gehen; diese Befestigungsmittel sind so angebracht, daß sie nicht bemerkt werden. Cons.-Schr. vom 25. Febr. 1840.

nach auch nicht geeignet ist; bei Amtshandlungen aber, wie überhaupt in der Kirche, wird es abgelegt. Wer im Freien eine amtliche Rede zu halten hat und mit entblößtem Haupte nicht ausdauern kann, bedient sich einer in Gesellschaft schicklichen Kopfbedeckung, z. B. einer Haartour oder einer schwarzen Calotte.

— — — — — — — — — — — — — — —

Auch Candidaten, die zur Ordination kommen, müssen in der vorgeschriebenen Amtstracht erscheinen, und ebenso dürfen nicht ordinirte Candidaten, sobald der Geistliche, dessen Stelle sie vertreten, den Chorrock angelegt hat und überhaupt vom 1. Jan. k. J. an in keiner anderen Kleidung die Kanzel besteigen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 86. Erlaß des Oberkirchenraths an sämmtliche ordinirte Geistliche des Landes vom 9. Mai 1857. In einer der gesammten evangelischen Geistlichkeit des Landes unter dem 25. Oct. 1836 mitgetheilten auf Antrag des Oldenb. Generalpredigervereins erlassenen höchsten Verfügung über Einführung einer veränderten Amtstracht der Geistlichen ist bestimmt, daß die Herren Geistlichen in der vorgeschriebenen Amtstracht auch bei Hofe, in Audienzen u. s. w. zu erscheinen hätten. Diese Bestimmung ist vielfach nicht mehr ganz passend befunden und daher eine Aenderung derselben dahin gewünscht worden, daß die vorgeschriebene geistliche Amtstracht nur da angelegt werden möge, wo eine geistliche Amtshandlung vorgenommen wird, oder der Geistliche doch bei einem Akte von irgend welcher kirchlichen Bedeutung erscheint, nicht aber im gewöhnlichen Leben und bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten, wenn gleich immer darauf gehalten werden mag, daß auch in letzteren Fällen die Geistlichen in einer ihrem Stande angemessenen, gleichmäßigen Kleidung erscheinen. Auf Antrag des Oberkirchenraths haben S. K. H. der Großherzog demnach zu gestatten geruht, daß von der obengedachten Bestimmung wegen Erscheinens der Geistlichen in der Amtstracht bei Hofe künftig abgesehen werde und haben Höchstdieselben sodann für das Erscheinen der Geistlichen bei Hofe und vor den Höchsten Herrschaften die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen getroffen, welche Ihnen im Höchsten Auftrage hiermit zur Nachricht mitgetheilt werden:

Die ordinirten evangelischen Geistlichen tragen bei Hofe und bei dem Erscheinen vor den Höchsten Herrschaften:

1. Einen bis unter die Kniescheiben reichenden Rock von schwarzem Tuche mit einer Reihe von acht schwarzen übersponnenen Knöpfen, einem stehenden Kragen und Aermelaufschlägen, welche mit einem kleinen schwarzen Knopfe geschlossen werden. Die Zahl der Knöpfe auf den Aufschlägen richtet sich wie bei den Civilbeamten nach dem Range[21]). — Kragen und Aermelaufschläge sind gleichfalls von schwarzem Tuche.

[21]) Drei Knöpfe für die 6. oder eine höhere und ein Knopf für die 8. Rang-Klasse.

2. Lange schwarztuchene Beinkleider über die Stiefel.

Bei Gala werden statt der Stiefel Schuhe mit Schnallen und schwarze Strümpfe angelegt.

3. Schwarze tuchene Weste mit Stehkragen und einer Reihe von acht schwarzen Knöpfen, wie an den Rockärmeln.

4. Weiße Halsbinde ohne Schlupf.

5. Schwarze lederne Handschuhe.

6. Das zum Chorrock für geistliche Amtsverrichtungen vorgeschriebene Barett.

Orden und Ehrenzeichen werden nur auf der vorstehend gedachten Dienstkleidung (nicht auf dem Chorrock bei geistlichen Amtsverrichtungen, auf der Kanzel u. s. w.) getragen[22]).

Nr. 87. Revidirte mit dem 1. Oct. 1879 in Wirksamkeit tretende Dienstrang-Ordnung. Kirche:

2. Rang-Klasse. Präsident des Oberkirchenraths.

3. Rang-Klasse. Director des Oberkirchenraths, Geheimer Ober-Kirchenrath.

4. Rang-Klasse. Geheimer Kirchenrath, Oberhofprediger, Bischöflicher Official.

5. Rang-Klasse. Oberkirchenrath, Officialatsrath, Hofprediger, Dechant, Kirchenrath.

6. Rang-Klasse. Officialatsassessor, Pastor.

8. Rang-Klasse. Hilfsprediger und ordinirte Candidaten, Vicar, Caplan.

Nr. 88. Landesh. Verordnung vom 5. April 1830, betr. Urlaub der Staatsdiener. (St.-G.-Bl. VI. 280.) — — — — —

§. 6. Wer bei mehreren Behörden angestellt ist, sucht den Urlaub bei dem Vorstande desjenigen Collegii nach, wo er seine Besoldung bezieht, und zeigt den ertheilten Urlaub dem Vorstande des anderen Collegii sofort an.

§. 7. In jedem Falle muß der Urlaub zeitig, bei beabsichtigter Abwesenheit von mehreren Monaten, mit Ausnahme unvorhergesehener Fälle, wenigstens drei Wochen vorher nachgesucht werden.

§. 8. Urlaubsgesuche sind mit billiger Berücksichtigung der Umstände, nur soweit zu bewilligen, als daraus kein wesentlicher Nachtheil für den Dienst entsteht oder eine unvermeidliche Stockung in den Geschäften zu besorgen ist. Die laufenden Geschäfte des Beurlaubten werden mit Vorwissen oder nach Anordnung des Vorstandes, einem seiner Collegen übertragen, oder unter die anwesenden Mitglieder vertheilt, auch alle diejenigen Arbeiten zurückgelegt, welche der Vorstand dazu geeignet findet.

---

[22]) Die Bestimmung ist durch Höchste Eröffnung vom 9. Jan. 1863 dahin declarirt, „daß es dabei nicht Absicht gewesen, die Anlegung der vorgeschriebenen Hoftracht bei kirchlichen Feierlichkeiten, wobei die Geistlichkeit in corpore oder in feierlichem Aufzuge (processionsweise) erscheint, zu verlangen, sondern daß es in solchen Fällen bei dem sonst üblichen Erscheinen auch der nicht fungirenden Geistlichen in der kirchlichen Amtstracht (Talar u. s. w.) sein Verbleiben behalten vermag.

§. 9. Mehrere Urlaubsnehmende bei derselben Behörde müssen sich möglichst dahin einrichten, daß sie nicht zu gleicher Zeit abwesend sind; der größere Theil des Collegii muß in der Regel auch in den Ferien an Ort und Stelle bleiben.

§. 10. Eigenmächtige Verlängerung des Urlaubs ist, sofern nicht Krankheit oder unvorhergesehene Umstände die Rückkehr verhindert haben, den Umständen nach disciplinarisch zu bestrafen.

Nr. 89. Verordnung, betr. den den Kirchenbeamten zu ertheilenden Urlaub[23]), vom 5. Oct. 1849 (K.=G.=Bl. I. 46).

Hinsichtlich der Urlaubsertheilungen, welche zufolge Art. 118 Z. 8 des Verfassungsgesetzes[24]) dem Oberkirchenrathe nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes obliegen, sind durch die veränderte Einrichtung der Behörden einige nähere Bestimmungen nothwendig geworden und wird daher in Betreff der Anwendung der bestehenden Urlaubsgesetze vom 5. April 1830 und 26. Februar 1842 §. 22 der Instruction[25]) vorläufig bis zur Erlassung eines neuen Urlaubsgesetzes Folgendes angeordnet:

1. Die Pfarrer können auf ihre Verantwortlichkeit drei Tage ohne Urlaub abwesend sein.
2. Jeder weitere Urlaub derselben ist beim Oberkirchenrathe nachzusuchen.
3. Den unteren Kirchenbeamten seiner Pfarrei kann der Pfarrer einen 8tägigen Urlaub innerhalb Landes bewilligen.
4. In allen anderen Fällen geht das Urlaubsgesuch eines unteren Kirchenbeamten durch den betreffenden Pfarrer an den Oberkirchenrath.

Nr. 90. Verordnung, betr. den Urlaub zum Eintritt in die Synode vom 23. Nov. 1851 (K.=G.=Bl. I. 120).

Nach Art. 57 des Kirchenverfassungsgesetzes[26]) kann zwar den Kirchenbeamten zum Eintritt in die Synode der Urlaub nicht versagt werden, es

---

[23]) Der beurlaubte Pfarrer, welcher für seine Vertretung sorgen muß und das commodum der Beurlaubung genießt, hat auch das incommodum der durch die Vertretung veranlaßten Kosten, insbesondere die Kosten der Herbeiholung eines ihn vertretenden benachbarten Geistlichen zu tragen. Rescr. des O.=K.=R. vom 7. März. 1866 — ebenso, wie der erkrankte Pfarrer die letztgedachten Fuhrkosten zu tragen hat, da ihm sowohl bei nur zeitweiser Hülfe durch einen Assistenzprediger als auch bei dauernder Vertretung durch einen Hülfsprediger weit erheblichere Kosten erwachsen würden. Anders bei Fuhrkosten zur Herbeiholung des confessionarius des Pfarrers, welche dem Herkommen gemäß die Kirchengemeinde trägt. Rescr. des O.=K.=R. vom 5. Aug. 1863.

[24]) Art. 111 Z. 12 des revidirten K.=V.=G.; s. oben Nr. 5.

[25]) Instruction für die Special=Superintendenten des Herzogthums Oldenburg vom 26. Febr. 1842. §. 22. (St.=G.=Bl. X. 67). —

Die Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1830 §§. 1—5, sowie der ganze §. 22 cit. der Instruction sind ersetzt durch diese Verordnung vom 5. Oct. 1849 (welche, soweit sie Neues enthält, die nachträgliche Genehmigung der Landessynode erhalten hat; vgl. gedr. Verhdlg. der I. Landessynode 92 Anl. 100) durch die Dienstinstruction für den Oberkirchenrath II. 12 (s. unten Nr. 134) und durch die Instruction für die Organisten und Küster §. 3; s. unten Nr. 131.

[26]) Art. 60 des K.=V.=G. vom 22. Nov. 1852; s. oben Nr. 5.

erscheint jedoch angemessen und wird hiedurch aufgegeben, daß um diesen Urlaub wie in jedem anderen Falle — cf. Verordnung vom 5. Oct. 1849, betreffend den den Kirchenbeamten zu ertheilenden Urlaub, Gesetz- und Verordnungsblatt, 1. Bd., Stück 3, Nr. 5 — von den Betreffenden nachzusuchen ist, und zwar:

1. sobald als irgend thunlich nach Annahme einer auf sie gefallenen Wahl,
2. unter Beifügung von Vorschlägen, wie etwa während der Zeit ihrer Abwesenheit ohne besondere Anordnungen von Seiten des Oberkirchenraths die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte geschehen könne, oder
3. mit dem bestimmten Antrage, daß behuf der Vertretung im Amte dem angezogenen Art. 57 gemäß Fürsorge getroffen werden möge.

Nr. 91. Reichs-Gesetz vom 13. Febr. 1875, über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.-G.-Bl. 52). §. 3. Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

— — — — — — — — — — — — — — —

Befreit sind — — — 4) Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde — — —

§. 5. — — — Die im §. 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

Nr. 91a. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Aug. 1876, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften (St.-G.-Bl. XXIV. 321). §. 40. Jeder gesunde männliche Bewohner der Gemeinde in dem Alter von dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre ist zur Leistung der Nothhülfe bei ausbrechendem Brande verpflichtet.

Ausgenommen sind: a. die im Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und Kirchendienst Angestellten, soweit ihre dienstlichen Geschäfte sie an der Erfüllung dieser Verpflichtung hindern;

— — — — — — — — — — — — — —

Nr. 92. Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich vom 27. Jan. 1877 (R.-G.-Bl. 41). Art. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: — — — 7. Religionsdiener, 8. Volksschullehrer, — — —

Art. 85. — — — — Die Vorschriften der §§. 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Nr. 93. Deutsche Civilproceßordnung vom 30. Jan. 1877 (R.-G.-Bl. 83). §. 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

— — — — 4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; — — —

Die Vernehmung der Nr. 4. — bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelehnt werden kann.

§. 350. — — — Die im §. 348 Nr. 4. — bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 351. Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des §. 348 Nr. 4. — die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

§. 352. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Proceßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

§. 355. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Fall wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Processes in der Instanz hinaus. — — —

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

---

§. 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

— — — 6. bei — — Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, — — die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

7. bei — — Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt; — — —

9. Orden und Ehrenzeichen.

10. Die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

§. 749. Der Pfändung sind nicht unterworfen: 7. Die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter. 8. Das Diensteinkommen der — — — Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen, nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen — — — —.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners, wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

§. 791. Von der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen[27]).

Nr. 94. Strafproceß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Febr. 1877 (R.-G.-Bl. 253). §. 52. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; — — —

§. 55. Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§. 51, 52, 54 stützt, ist auf Verlangen glaubmacht zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

Nr. 95. Gesetz vom 14. April 1882, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen (St.-G.-Bl. XXVI. 249). Art. 10. §. 2. Diejenigen Gegenstände, Forderungen und Bezüge, welche der Pfändung im gerichtlichen Zwangsverfahren nicht unterliegen, können, soweit nicht in den §§. 3 und 4 Ausnahmen gemacht sind, ebenso im Verwaltungszwangsverfahren nicht zur Pfändung gezogen werden.

---

[27]) Die obige Vorschrift bezieht sich zunächst auf den Fall, wo in Gemäßheit des §. 782 der C.-P.-O. die Haft behufs Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides angeordnet wird. Nach §. 812 der C.-P.-O. hat sich aber auch die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes nach den Vorschriften der §§. 785—794 zu richten.

§. 4. Bei der Beitreibung von öffentlichen Abgaben und Gebühren, von Disciplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, kommen die Vorschriften der Ziff. 8 des §. 749 der Reichs-Civil-Proceßordnung rücksichtlich des Diensteinkommens der Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht zur Anwendung.

Nr. 96. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 26. Febr. 1876 (R.-G.-Bl. 40). §. 130a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht werden.

§. 139. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft: 1. Vormünder, welche mit ihren Pflegbefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen; — —. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 181. Die Kuppelei ist, selbst, wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn — — — 2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen, auch kann auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener, oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, wäh-

rend sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den mittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. 338. Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied ob sie einen Diensteid geleistet haben, oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte[28]).

Nr. 97. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.=G.=Bl. 45). Zweiter Abschnitt. Ergänzung des Heeres. — — — §. 22. Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz=Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Dritter Abschnitt. Vom activen Heere. — — — §. 47. Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen und politischen Gemeinden und weiteren Communalverbände bedürfen active Militärpersonen[29]) der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

Fünfter Abschnitt. Vom Beurlaubtenstande und der Ersatz=Reserve erster Klasse. — — §. 66. Reichs=, Staats= und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr gewöhnliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebende Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

---

[28]) Mithin auch nicht Geistliche in dieser ihrer Eigenschaft.
[29]) D. h. auch Einjährig=Freiwillige während ihrer einjährigen Dienstzeit.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen [30]).

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Schlußbestimmungen.

§. 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser [31]).

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 98. Deutsche Wehrordnung vom 28. Sept. 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1875, 534 ff.). Erster Theil: Ersatz-Ordnung. §. 20. Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§. 26, 4.)

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig. R.-M.-G. §. 10.

§. 26. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   Ausschließung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
   Ausmusterung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
   Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr,
   Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil [32]).

§. 27. Vorläufige Entscheidungen. 3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre [33]).

Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

---

[30]) Reichsgesetz vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 103).

[31]) Auf Grund des §. 71 des Reichsmilitärgesetzes hat der Kaiser unterm 28. Sept. 1875 die deutsche Wehrordnung erlassen.

[32]) Mit der Aushebung beginnt die Dienstpflicht auf 12 Jahre: 7 Jahre im stehenden Heer (active Dienstpflicht 3 Jahre und Reservenpflicht 4 Jahre) 5 Jahre Landwehrpflicht. Die Einjährig-Freiwilligen werden schon nach einer einjährigen activen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (§§. 5—8 der Ersatz-Ordnung).

[33]) Die Anmeldung zur Stammrolle muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen. §. 23 Ziff. 1.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:

b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,

c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. October des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30, 4). R.-M.-G. §. 14. §. 18. §. 20.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Commission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden. (§. 97, 3.)

§. 30. 2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden[34]):

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. R.-M.-G. §. 20.

4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2. f. angeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27, Nr. 4, b. oder c. Anwendung. R.-M.-G. §. 20, 6.

§. 89. 7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2. f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4. b), die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen[35]).

Zweiter Theil: Control-Ordnung. Dritter Abschnitt: Erfüllung der Dienstpflicht. §. 5, 4. Zum Beurlaubtenstande gehören:

a) Die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr; b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen; c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften; d) die vor erfüllter activer Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften. R.-M.-G. §. 56.

§. 13. Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr. 4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die

---

[34]) Auf Ansuchen (Reklamation) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen (§. 30 Ziff. 1).

[35]) Ueber die allgemeinen Vorbedingungen der Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst vgl. §§. 89 und 90.

letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. R.-M.-G. 65.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.[36]).

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt[37]). Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung[38]). R.-M.-G. §. 65.

§. 20. 2. Außer den unter Nr. 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:

a. Durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche[39]) und Volksschullehrer, Grenzaufsichts-Beamten, Lootsen;

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 21. Unabkömmlichkeitsverfahren. 1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dec. jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres

---

36) vgl. unten §§. 20 und 21.

37) Geistliche, welche vom Waffendienst zu befreien sind (K.-O. §. 13 5) werden auf ihr Ansuchen durch den Infantrie-Brigade-Kommandeur zum Sanitäts-Personal übergeführt, vgl. Heerordnung vom 28. Sept. 1875, Theil II, Abschnitt 3, §. 14 9.

38) Wenn die nach Maßgabe der §. 13 3, 4 und 5 der Kontrol-Ordnung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes einzuberufen sind, bestimmt das Kriegsministerium, vgl. Heerordnung vom 28. Sept. 1875, Theil II, §. 19 10, nicht das General-Kommando, welches im Uebrigen zu bestimmen hat, welche Jahresklassen einzuberufen sind, vgl. daselbst §. 18 2.

Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern:
bei Reservisten . . . . . . 5—10 Procent,
bei Landwehrleuten . . . . 10—15 Procent.

Diese mehr beorderten Mannschaften heißen Procent-Mannschaften. Vgl. daselbst §. 19 12.

Civil-Beamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgestellt worden sind, jedoch im Mobilmachungsfalle in ihrem besonderen Berufe für militärische Zwecke Verwendung finden sollen, werden durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen. Vgl. daselbst §. 19 3.

39) Die Bescheinigungen der Unabkömmlichkeit für im Herzogthum Oldenburg befindliche einzeln stehende evangelische Geistliche werden vom Oberkirchenrath ertheilt.

Die Zurückstellung nicht einzeln stehender Geistlichen fällt als Ausnahme unter §. 22 R.-M.-G.; s. oben S. 136.

Nachtrags-Listen, beide nach Schema A.[40]), den Provinzial-General-Kommandos[41]) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden. In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, solange diese Beamten in ihrer Dienststellung und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3. Die General-Kommando's prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommando's zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommando's aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

Nr. 99. Rescript des Oberkirchenraths vom 9. Mai 1853 an den Vorsitzenden des General-Prediger-Vereins der Oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche. In Anerkennung des segensreichen Einflusses, den die allgemeinen Predigerversamm-

---

40) Schema A.

Nr.	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheil im stehenden Heere eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons			

In den an den Oberkirchenrath zu richtenden Gesuchen dienstpflichtiger Geistlicher um Erwirkung der Anerkennung der Unabkömmlichkeit sind die zur Ausfüllung vorstehenden Schema's erforderlichen Daten genau anzugeben.

41) Für das Herzogthum Oldenburg dem Königlichen General-Kommando des X. Armeekorps in Hannover.

lungen auf die geistliche Amtsführung und somit auf die Gestaltung unseres kirchlichen Lebens überhaupt auszuüben im Stande sind, zugleich aber überzeugt, daß solcher Einfluß zum Theile auch durch die für jene Versammlungen bestimmte äußere Einrichtung bedingt ist, ferner von dem Wunsche erfüllt, einerseits zur Förderung desjenigen nach Möglichkeit beizutragen, was aus gemeinsamer Berathung der gesammten Geistlichkeit des Landes sich als ein dem wahren Interesse des Amtes dienendes herausgestellt hat, wie andererseits Gelegenheit zu haben, auf Bedürfniß, wieder rücksichtlich des Amtes, aufmerksam zu machen und dessen Träger über die Mittel zur Abhülfe sich verständigen zu lassen, — — würde es dem Oberkirchenrathe angenehm sein, von den Statuten des Oldenburgischen General-Prediger-Vereins Einsicht nehmen zu können und richten wir daher an Sie hierdurch das Ersuchen, uns eine Abschrift dieser Statuten mittheilen zu wollen.

Nr. 100. Neue Statuten für den General-Prediger-Verein der Oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche. I. Mitgliedschaft. §. 1. Der G.-Pr.-V. besteht aus den ordinirten Geistlichen der Landeskirche, welche sich zum Beitritt bereit erklären.

§. 2. Tentirte Kandidaten und auswärtige Geistliche können nach vorgängiger Meldung beim Vorsitzenden als Gäste zu den Verhandlungen zugelassen werden.

§. 3. Der Eintritt in den G.-Pr.-V. wird durch Unterschrift der Statuten vollzogen.

§. 4. Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Erklärung des Austritts,
2. durch besondern Beschluß des Vereins, zu welchem jedoch $^{3}/_{4}$ Stimmen der Anwesenden erforderlich sind.

II. Zweck des Vereins. §. 5. Zweck des G.-P.-V. ist, im Allgemeinen das Gedeihen der Landeskirche zu fördern.

§. 6. Als nächste Zwecke ergeben sich hieraus:

1. Einigung der Geistlichen unter einander,
2. Belebung und Förderung theologisch-wissenschaftlicher und pfarramtlicher Thätigkeit und Tüchtigkeit,
3. Besprechung kirchlicher Angelegenheiten und etwaige Anträge an die gesetzlichen Organe der Kirchenregierung.

III. Organisation des Vereins. §. 7. Der Verein hat einen engeren und einen weiteren Vorstand. Der engere Vorstand hat folgende Mitglieder:

1. einen Vorsitzenden,
2. einen Stellvertreter,
3. einen Schriftführer, der zugleich Kasseführer ist.

Der weitere Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

§. 8. Alle werden durch Stimmzettel, die beiden Vorsitzenden durch absolute, die übrigen durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt und zwar auf zwei Jahre. Zur Annahme der Wahl ist Jeder verpflichtet mit Ausnahme der abtretenden Vorstandsmitglieder.

§. 9. Der engere Vorstand hat:
1. die Versammlung zu berufen,
2. die Correspondenz zu führen und die Akten zu verwahren,
3. den G.-Pr.-V. in jeder Hinsicht zu vertreten,
4. die Verhandlungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen.

§. 10. Der Schriftführer verfaßt ein kurzes Protokoll über die Verhandlungen und stellt dasselbe innerhalb 3 Wochen den Vorsitzenden zu.

§. 11. Der weitere Vorstand ist bestimmt:
1. von dem engeren Vorstande in allen Fällen, wo derselbe auf eigene Verantwortung nicht handeln will, zugezogen zu werden, was auch schriftlich geschehen kann,
2. mit dem engeren Vorstande die Tagesordnung festzusetzen und vorzubereiten, auch die Referenten zu wählen, welche das ihnen angetragene Referat nicht ohne erhebliche Gründe ablehnen dürfen.

§. 12. Die Kosten des Vereins werden über dessen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

Der Kasseführer theilt dem Einzelnen den zu zahlenden Beitrag mit, welcher, wenn er nicht innerhalb eines Monats berichtigt ist, durch Postvorschuß entnommen wird.

§. 13. Der G.-Pr.-V. versammelt sich regelmäßig wenigstens einmal im Jahre zu Anfang des Monats Juni. Der Gesammtvorstand ist befugt und auf Antrag von 15 Mitgliedern verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung zu berufen.

§. 14. Die festgesetzte Tagesordnung wird nach Eröffnung der Versammlung vom Vorsitzenden verlesen, und es bleibt den Versammelten vorbehalten, dieselbe zu modifiziren.

§. 15. Für die Verhandlungen gelten die allgemeinen parlamentarischen Gesetze, mit dem Zusatze, daß Niemand länger als 10 Minuten und öfter, als zweimal, über denselben Gegenstand reden darf.

§. 16. Veränderungen dieser Statuten sind zuläßig.

III. Diensteinkommen.

Kirchen-Verfassungs-Gesetz. Art. 42 Ziff. 2, Art. 97—99, Art. 111 Ziff. 17, Art. 118; s. oben Nr. 5.

Nr. 101. Gesetz vom 9. Janr. 1877, betr. das Diensteinkommen der Geistlichen (K.-G.-Bl. IV. 35.)

Art. 1. §. 1. Das Einkommen sämmtlicher Pfarrstellen wird alle 3 Jahre auf Grund der durchschnittlichen Einnahmen der letzten 4 Jahre geschätzt. Diese Schätzung ist zunächst vom Kirchenrathe aufzustellen und sodann vom Oberkirchenrathe nach vorgenommener Revision endgültig festzusetzen. Eine vom Oberkirchenrathe zu erlassende Instruktion hat das Nähere über die bei der Schätzung zu befolgenden Grundsätze festzustellen [42].

---

[42]) Vgl. Instruction für die Schätzung des Einkommens der Pfarrstellen vom 10. April 1878; s. unten Nr. 102.

Solche Schätzung dient dann für die folgenden 3 Jahre als Norm bei der Bestimmung des Maximal- und Minimal-Gehalts der Pfarrer.

§. 2. Bei der Berechnung des Einkommens wird die Benutzung der Wohnung und des Hausgartens[43]) nicht veranschlagt, auch nicht die Entschädigung, welche einem Pfarrer für fehlende Dienstwohnung aus der Kirchenkasse geleistet wird. Ist keine Wohnung bei der Pfarrstelle vorhanden und wird für eine solche auch keine Entschädigung aus der Kirchenkasse geleistet, so wird von der Schätzungssumme ein entsprechender Betrag abgesetzt, dessen Höhe vom Oberkirchenrath nach Anhörung des Kirchenraths bestimmt wird.

Art. 2. §. 1. Alle Pfarrstellen des Landes werden in 5 Klassen eingetheilt:

In Klasse	I.	gehören die Stellen, welche über	3800 *M.*
" "	II.	" " " " "	3200 *M.*
" "	III.	" " " " "	2600 *M.*
" "	IV.	" " " " "	2000 *M.*
" "	V.	" " " " unter	2000 *M.*

jährliches Einkommen haben.

§. 2. Zum Genusse des ganzen Einkommens einer Pfarrstelle

I.	Klasse sind nur solche Geistliche, welche	20 Dienstjahre
II.	" " " " " "	15 "
III.	" " " " " "	10 "
IV.	" " " " " "	5 "

haben,

zum Genusse des ganzen Einkommens einer Pfarrstelle V. Klasse, alle Geistliche ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter berechtigt[44]).

§. 3. Ist ein Pfarrer nach seinem Dienstalter zum Genusse des ganzen Einkommens der Pfarrstelle, die er bekleidet, noch nicht berechtigt, so ist er verpflichtet, bis zur Erreichung dieses Alters den über die Ansprüche seiner Altersklasse hinausgehenden Antheil des Einkommens der Pfarrstelle an die Centralpfarrkasse einzuzahlen und zwar in Terminen,

---

43) Dem Pfarrer gebührt herkömmlich freie Dienstwohnung nebst Hausgarten. Rescript des O.-K.-R. vom 29. Juli 1879 an den K.-R. zu Bockhorn. — Er kann Theile des Gartens verpachten, ohne daß der Pachtpreis in die Schätzung eingerechnet wird. Rescript des O.-K.-R. vom 1. Febr. 1880 und 8. Febr. 1887 an den K.-R. zu Delmenhorst. — Bäume im Pfarrgarten (weiches Holz wie hartes) gehören zur Substanz des Pfarrvermögens. Werden sie gefällt, so geht der Erlös für die Stämme dem Pfarrfonds zu. Rescript des O.-K.-R. vom 7. Juni 1862 an den K.-R. zu Oldenbrock.

44) nach §§. 1 und 2 des Art. 2 steigt das Maximalgehalt der Pfarrer nach ihrem Dienstalter in der Weise, daß dieselben
vom Anfange des 1. Dienstjahres bis zur Vollendung des 5. höchstens 2000 *M.*,
vom Anfange des 6. Dienstjahres bis zur Vollendung des 10. höchstens 2600 *M.*,
vom Anfange des 11. Dienstjahres bis zur Vollendung des 15. höchstens 3200 *M.*,
vom Anfange des 16. Dienstjahres bis zur Vollendung des 20. höchstens 3800 *M.*,
vom Anfange des 21. Dienstjahres an das ganze Einkommen der Stelle, auch, wenn es mehr als 3800 *M.* beträgt,
an Einkommen zu beziehen haben.

welche der Oberkirchenrath mit Rücksicht auf die Zeit der Einnahme zu bestimmen hat.

Wenn ein Pfarrer zu der Pension seines Vorgängers einen Beitrag zu leisten hat, so verringert sich die Summe, welche er in die Centralpfarrkasse zu zahlen hat, um die Höhe dieses Beitrags (vergl. Gesetz vom 29. Januar 1871, betreffend Emeritirung Art. 4 Abs. 2).

§. 4. Kann ein Pfarrer nachweisen, dass in Folge der Einzahlungen, welche er auf Grund des durch die Schätzung festgesetzten Einkommens der Pfarrstelle an die Centralpfarrkasse hat leisten müssen, sein wirkliches Einkommen während der Schätzungsperiode im Durchschnitt um mindestens fünf Procent hinter demjenigen Einkommen zurückgeblieben ist, auf welches er nach §. 2 Anspruch hat, so ist der Oberkirchenrath ermächtigt, ihm auf Antrag denjenigen Betrag aus der Centralpfarrkasse zurückzuerstatten, welchen er weniger an diese hätte einzahlen müssen, wenn das geschätzte Einkommen mit dem wirklichen übereingestimmt hätte.

§. 5. Wird der Pfarrer während der Schätzungsperiode auf eine andere Stelle versetzt, oder wird er während derselben emeritirt, oder stirbt er, so steht dem Oberkirchenrath diese Ermächtigung dem Pfarrer beziehungsweise den zum Bezuge des Gnadensemesters Berechtigten gegenüber für diejenige Zeit der Schätzungsperiode zu, während welcher der Pfarrer Inhaber der Stelle war, beziehungsweise für die Zeit bis zum Ablauf des Gnadensemesters.

Für den Nachfolger des Pfarrers kommt dann nur die Zeit von seinem Amtsantritt bis zum Ende der Schätzungsperiode in Betracht[45]).

§. 6. Der Antrag auf Rückerstattung muss spätestens innerhalb sechs Monaten nach Beendigung der Schätzungsperiode (§. 4) beziehungsweise nach den im §. 5 gedachten Zeitpunkten bei Strafe des Ausschlusses gestellt werden[46]).

Art. 3. §. 1. Das Diensteinkommen der Pfarrer soll, abgesehen von Wohnung und Hausgarten (vgl. Art. 1. §. 2) mindestens 1800 *M.* jährlich betragen.

§. 2. Die Pfarrstellen, deren Einkommen unter 1800 *M.* beträgt, sollen von den betreffenden Gemeinden bis zu diesem Betrage aufgebessert werden. Wenn diese Aufbesserung des Pfarreinkommens die Kräfte einer Gemeinde übersteigt, so tritt die Centralpfarrkasse aushelfend hinzu. Ueber

---

[45]) Hört die Einzahlungspflicht des Pfarrers während der Schätzungsperiode aus dem Grunde auf, weil der Pfarrer sein 20. Dienstjahr vollendet hat, so kommt nicht die ganze Schätzungsperiode in Rechnung, sondern nur der Theil derselben, während dessen die Einzahlungspflicht bestanden hat. Rescript des O.-K.-R. an Pfarrer S. in Pakens vom 29. März 1885.

[46]) Gesetz vom 8. Jan. 1883 (K.-G.-Bl. IV 232).

die Bewilligung solcher Beihülfe entscheidet die Landessynode auf Antrag des Oberkirchenraths.

Art. 4. §. 1. Das Minimalgehalt der Pfarrer steigt nach ihrem Dienstalter in der Weise, daß dieselben

vom Anfange des 11. Dienstjahres bis zur Vollendung des 15. mindestens 2100 M.,

vom Anfange des 16. Dienstjahres bis zur Vollendung des 20. mindestens 2400 M.,

vom Anfange des 21. Dienstjahres bis zur Vollendung des 25. mindestens 2700 M. und

vom Anfange des 26. Dienstjahres an mindestens 3000 M.

an Einkommen zu beziehen haben[47]).

Der Beitrag, welchen ein Pfarrer zur Pension seines Vorgängers zu leisten hat, wird bei der Berechnung obiger Gehaltssätze von der Schätzungssumme der betreffenden Pfarrstelle abgerechnet.

§. 2. Die in einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstverhältnisse zugebrachten Jahre[48]) können nach Beschluß des Oberkirchenraths ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden[49]).

§. 3. Wenn eine Pfarrstelle das ihrem Pfarrer nach §. 1 gebührende Einkommen nicht aufbringt, so wird der Fehlbetrag aus der Centralpfarrkasse bestritten.

Art. 5. Aus der Centralpfarrkasse können außerdem in Fällen besonderen Bedürfnisses einzelnen Geistlichen mit Genehmigung des Großherzogs Unterstützungen gegeben werden, soweit die Zinsen des Fonds[50]) reichen.

Art. 6. Das Dienstalter wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geistliche definitiv in den Dienst der Landeskirche tritt[51]); doch beziehen nur wirkliche Pfarrer die ihrem Dienstalter zukommende Alterszulage.

Art. 7. §. 1. Die jährliche Besoldung der Hülfs- und Vakanzprediger beträgt 1200 M. mit den in §. 6 des Gesetzes vom 11. Januar

---

47) Die Artikel 2 bis 4 enthalten die Ausführung des Artikels 99 des Kirchen-Verfassungs-Gesetzes (s. oben S. 27). Es ergiebt sich daraus folgende Uebersicht der Minimal- und Maximalsätze:

1—5.	Dienstjahr	incl.	mindestens	1800 M.	höchstens	2000 M.
6—10.	"	"	"	1800 "	"	2600 "
11—15.	"	"	"	2100 "	"	3200 "
16—20.	"	"	"	2400 "	"	3800 "
21—25.	"	"	"	2700 "		

von Anfang des 26. Dienstjahres an mindestens 3000 M.

48) nicht aber die im provisorischen Dienste der Landeskirche zugebrachten Jahre (gedr. Verhandlungen der XIII. Landessynode 14 Anl. 69, 82.)

49) Diese Bestimmung kommt auch für die Berechnung der Maximalsätze in Art. 2 zur Anwendung; sie würde richtiger unter Artikel 6 als zweiter Absatz Stellung erhalten haben (gedr. Verhandl. der XIII. Landessynode 14 Anl. 67, 81.)

50) Der Fonds beträgt z. B. 16 600 M.

51) Für Inländer ist der Tag der Ordination derjenige, an welchem der Geistliche definitiv in den Dienst der Landeskirche tritt. Vgl. die gedr. Verhandl. der XII. Landessynode Anl. 60, 95.

1851[52]) bestimmten Emolumenten. Ihre Beköstigung können dieselben gegen eine jährliche Vergütung von 500 *M* von den zur Zahlung des Gehaltes Verpflichteten verlangen. Wenn in einem Vakanzfalle Berechtigte zum Genuss des Gnadenjahrs nicht vorhanden sind, so erhält der Vakanzprediger, abgesehen von seinem Gehalte und Wohnraum in der Pastorei (ohne Möbeln) aus der Vakanzkasse eine Vergütung von 300 *M.* per Jahr, hat dann aber für die Beköstigung und die im §. 6 des Gesetzes vom 11. Jan. 1851 gedachten Bedürfnisse selbst zu sorgen[53]).

§. 2. Der Hülfsprediger wird von dem Pfarrer, welchem er zur Hülfeleistung zugeordnet ist, besoldet, doch soll dem Letzteren sein ihm nach Art. 4 zustehendes Minimalgehalt verbleiben und wird der etwaige Fehlbetrag aus der Centralpfarrkasse bestritten[54]).

Art. 8. Die Besoldung der Assistenzprediger beträgt jährlich mindestens 1200 *M.* Sie kann unter Umständen bis auf 1500 *M.* erhöht werden.

Art. 9. Bei Aufstellung des Voranschlags der Centralpfarrkasse ist ein Zuschuß aus der Centralkirchenkasse in Einnahme zu stellen, welcher hinreicht, um die Kasse zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben in Stand zu setzen.

Der Zuschuß, welchen die Centralpfarrkasse in Folge dieses Gesetzes aus der Centralkirchenkasse nöthig haben wird, unterliegt der budgetmäßigen Bewilligung.

Art. 10. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1877 mit der Maßgabe in Kraft, daß durch die Bestimmungen desselben kein Pfarrer in denjenigen Bezügen geschmälert werden darf, in deren Genuß er sich vor diesem Tage befindet.

Nr. 102. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend Instruktion für die Schätzung des Einkommens der Pfarrstellen vom 10. April 1878 (K.-G.-Bl. IV. 87.) — Nachdem im Artikel 1 §. 1 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen[55]) angeordnet ist, daß durch eine vom Oberkirchenrathe zu erlassende Instruktion das Nähere über die bei der Schätzung des Einkommens der Pfarrstellen zu befolgenden Grundsätze bestimmt werden soll, wird nunmehr mit Höchster Genehmigung die anliegende

Instruction für die Schätzung des Einkommens der Pfarrstellen veröffentlicht[56]).

---

[52]) s. unten Nr. 124.

[53]) Gesetz vom 8. Jan. 1886 (K.-G.-Bl. IV. 336).

[54]) Ist der Hülfsprediger nur einen Theil des (Kalender-) Jahres vom Pfarrer zu besolden, so ist behufs Berechnung eines etwaigen Fehlbetrages die für ein ganzes Jahr festgesetzte Hülfsprediger-Besoldung vom Jahresdiensteinkommen abzurechnen. (Rescript des O.-K.-R. an den K.-R. F. in R. vom 6. Apr. 1880.)

[55]) s. oben Nr. 101.

[56]) Bestehen Pfarreinkommen lediglich in festen Geldbeträgen, welche aus bestimmten Kassen regelmäßig ausbezahlt werden, so findet die Instruktion keine Anwendung. Rescript des O.-K.-R. vom 4. Juni 1878.

I. Schätzungszeit. §. 1. Die Schätzung ist alle drei Jahre nach anliegendem Formular vom Kirchenrathe aufzustellen.

Die erste Aufstellung hat im Jahre 1879 vor dem 1. Juni zu geschehen auf Grund der durchschnittlichen Einnahmen der vier Vorjahre 1875, 1876, 1877, 1878 und tritt für die drei Jahre 1880, 1881, 1882 in Geltung.

Die Aufstellung für die folgenden drei Jahre 1883, 1884, 1885 geschieht vor dem 1. Juni im Jahre 1882 auf Grund der durchschnittlichen Einnahmen von 1878, 1879, 1880, 1881 u. s. f.[57]).

II. Einkommensnachweisung. §. 2. Der Aufstellung wird für jedes einzelne Durchschnittsjahr eine Einkommensnachweisung zu Grunde gelegt, welche der Pfarrer (bei Vakanzen der Vakanzverwalter oder Vakanzkassen-Rechnungsführer) sogleich nach Schluß jedes Jahres (für die Jahre 1875, 1876, 1877 nachträglich sogleich nach Veröffentlichung dieser Instruktion) in das dafür bestimmte Buch einzutragen hat.

Daß die Eintragung geschehen, ist spätestens gegen den 15. August jedes Jahres dem Oberkirchenrathe anzuzeigen (am einfachsten in Form einer kurzen Bemerkung unter der alsdann nach Verordnung vom 15. Juni 1851[58]) einzusendenden Vermögensübersicht).

Das auf Kosten der Kirchenkasse anzuschaffende Einkommensnachweisungs-Buch nebst Anlagen gehört in die Pfarrregistratur und ist bei der Kirchenvisitation vorzuzeigen.

§. 3. Die Einkommensnachweisung soll für jede einzelne Position in der Reihenfolge des anliegenden Formulars das specificirte Material vollständig und übersichtlich enthalten, so daß man sich von der Richtigkeit des Ergebnisses leicht überzeugen kann, und zur Uebertragung derselben in die Aufstellung nichts weiter erforderlich ist, als das Taxiren derjenigen Einkünfte, welche nicht in Geld bestehen. Die Specifikation kann nur ersetzt werden durch Verweisung auf eines der Vorjahre, soweit keine Aenderungen eingetreten sind, oder durch Verweisung auf anderweitige Urkunden, soweit diese Instruktion es ausdrücklich gestattet[59]).

---

[57]) Wenn auch als Regel daran festzuhalten ist, daß der Durchschnitt der letzten 4 Jahre vor der Schätzung maßgebend sein soll, indem etwaige Ungleichheiten zwischen diesen Durchschnittsjahren und den Jahren, für welche die Schätzung Geltung haben soll, sich im Ganzen, Großen, ausgleichen und das Ergebniß der letztgedachten Jahre als in der Zukunft liegend, ungewiß ist, so ist doch in Fällen, wo eine Verringerung der Einnahme aus constanten Gründen mit Gewißheit zu erwarten steht, eine niedrigere Schätzung (bezw. bei zu erwartender Vermehrung eine höhere) nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt nur, daß diese Ausnahme entweder in der Aufstellung oder in einem Einsendungsberichte an den Oberkirchenrath (§. 18 der Instruktion) begründet wird. Es darf indessen auch dann die Angabe der wirklichen Einnahme im Einkommens-Nachweisungsbuche nicht fehlen. Rescript des O.-K.-R. vom 10. Aug. 1878.

[58]) jetzt Verordnung vom 5. Oct. 1886 s. unten Nr. 277.

[59]) Bekanntmachung des O.-K.-R. vom 10. April 1885. (K.-G.-Bl. IV. 301) — — — — — — — — — — — — — — — —

Es ist festzuhalten, daß das Nachweisungsbuch von Jahr zu Jahr nacheinander fortlaufend, in den in dem Schätzungsschema vorkommenden Einnahme- und Aus-

§. 4. Die verpachteten Pfarrländereien werden einzeln unter einander nach der im Patrimonialbuch enthaltenen Bezeichnung und Reihenfolge unter Angabe des Flächeninhalts aufgeführt und ist für jedes Grundstück sowohl der Verpachtungsmodus (z. B. „$^1/_2$ ha zu 60 *M.*," oder „im Ganzen verpachtet") als auch am Ende der Reihe der für das Grundstück erzielte Pachtpreis anzugeben. Bei Grundstücken, welche unter gleichen Bedingungen verpachtet sind, können die Angaben sowohl des Verpachtungsmodus, als des Pachtpreises zusammengefaßt werden. Hat der Pfarrer nach dem Pachtvertrage Etwas zu leisten, was nicht schon ohnehin, wie z. B. die Abgaben vom Grund und Boden, unter den „Ausgaben" abgerechnet wird, so ist dies ebensowohl zu bemerken, als umgekehrt ein etwaiger Vortheil, welchen der Pfarrer außer dem Pachtpreise durch die Verpachtung erlangt, sei es daß derselbe ohne Weiteres zu Gelde gerechnet werden kann, z. B. wenn der Pächter verpflichtet ist zu Lasten, welche unter der Rubrik „Ausgaben" im Ganzen abgezogen werden pro rata beizutragen, sei es, daß der Pächter ihm noch sonstige geldwerthe Leistungen zu gewähren hat, z. B. persönliche Arbeiten, Brennmaterial, Fütterung einer Kuh oder anderen Viehes, Lieferung von Milch oder Butter, unentgeldlich, oder zu einem verhältnißmäßig niedrigeren Preise u. dgl.[60]). Die ohne Weiteres zu Geld zu rechnenden Vortheile sind dem Pachtpreise gleich zuzuzählen.

Wird das Verheuerungsprotokoll angelegt, so genügt die Angabe der Gesammtsumme und die Verweisung auf das Protokoll, soweit in demselben dem Vorstehenden gemäß die Einzelheiten genau und übersichtlich enthalten sind.

§. 5. Die unverpachteten Pfarrländereien, einschließlich der Holzungen, Torfmoore und unkultivirten Flächen, und ausschließlich des Hausgartens, werden einzeln mit ihrem Flächeninhalte und (seit dem 1. Jan. 1876 reducirten) Grundsteuerreinertrage aufgeführt unter Trennung der Acker- und Wiesenländereien von den Uebrigen[61]).

§. 6. Andere nutzbare Berechtigungen, als Weiderecht, Fischerei u. dgl. sind in Uebereinstimmung mit dem Patrimonialbuch aufzuführen, unter Hinzufügung des erzielten Pachtpreises, falls sie verpachtet gewesen sind.

§. 7. Zinsen von Kapitalien sind in der Regel mit der Summe einzutragen, welche der Pfarrer (nicht nur vom Kanzelfundus, sondern überhaupt, z. B. auch vom Pfarrwittwenfundus, wenn keine Wittwe vorhanden ist) nach Ausweis der Kirchenrechnung abgeliefert bekommen hat, ohne Rücksicht auf kleinere Zinsverluste. Nur wenn Kapitalien länger als zwei Monate unverzinst bleiben, sind für die fernere Zeit landesübliche Zinsen

---

gabe-Positionen abgetheilt, zu führen ist, so daß das Nachweisungsbuch in jeder Position das spezifizirt nachweiset, was in der Schätzung summarisch zum Ansatze kommt.

[60]) sei es, daß der Benifiziat neben dem Pächter das betreffende Landstück benutzt, in welchem Falle die Einnahme auch bei den unverpachteten Ländereien (§. 5) aufgeführt werden kann, jenachdem die Pachteinnahme oder die Einnahme aus Selbstnutzung die Größere ist. Rescript des O.-K.-R. vom 10. Aug. 1878.

[61]) Eine Taxation der nicht in Geld bestehenden Einkünfte findet erst bei der Schätzung statt. Vgl. §§. 13 14.

zu berechnen und den wirklich empfangenen Zinsen hinzuzuzählen. Zu diesem Zwecke ist zu bemerken, ob und eventuell, wie lange das Eine oder Andere der Kapitalien, deren Zinsen dem Pfarrer zukommen, unverzinst gelegen hat.

§. 8. Ständige Einkünfte aller Art sind mit ihrem sich nach Ausweis des Patrimonialbuchs ergebenden Betrage (soweit sie aus mehreren gleichartigen Pösten bestehen mit ihrem Gesammtbetrage) einzutragen unter Angabe etwaiger damit zusammenhängender geldwerther Gegenleistungen des Pfarrers [62]). Ist der Gesammtbetrag gleichartiger Einkünfte aus dem Patrimonialbuch allein nicht zu ersehen, so ist das zur Berechnung desselben Erforderliche hinzuzufügen, z. B. wenn nach dem Patrimonialbuch „jeder Hausmann" oder „jeder Köter" jährlich ein Gewisses zu zahlen hat, die Anzahl der in der Gemeinde z. Z. ansässigen Hausleute oder Köter.

Sind Ausfälle in diesen Einkünften vorgekommen, welche abgezogen werden sollen, so ist der Abzug genügend zu begründen.

Bei ständigen Geldern (Erb-, Grund-, Wärfheuer, zu Geld gesetzten Naturalgefällen u. dgl.) und Naturalgefällen, welche durch den Kirchenrechnungsführer gehoben sind, genügt die Eintragung des gehobenen Betrages und bleiben etwaige Ausfälle ohne Weiteres unberücksichtigt, falls nur das Hebungsregister, welches anzulegen und auf welches zu verweisen ist, mit dem Patrimonalbuch hinsichtlich der zu hebenden Gefälle im Einzelnen übereinstimmt. Die Hebungsprocente sind in diesem Falle abzusetzen.

Soweit die bezogenen Naturalgefälle wieder verkauft sind, ist der dafür erzielte Preis dabei zu setzen, bezw. falls die Gefälle durch den Kirchenrechnungsführer gehoben und wiederverkauft sind, auf dessen Register zu verweisen.

Außerdem sind hinsichtlich der nicht verkauften Naturalien die zur Zeit des Bezuges gängigen Marktpreise anzugeben.

§. 9. Die unständigen Einkünfte und die Ausgaben sind Post für Post, je nachdem sie einkommen oder ausgegeben werden, vom Pfarrer in einem besonderen Journale zu notiren und nach Schluß des Jahres für die einzelnen Rubriken des anliegenden Formulars zusammengefaßt in die Einkommensnachweisung, der das Journal anzulegen ist, zu übertragen. Als Ausgaben kommen dabei nicht in Betracht die Beiträge zur Wittwenkasse, die nach Maßgabe des Art. 47 §. 3d. der revidirten Gemeindeordnung [63]) aufzubringenden Steuern, die Einkommensteuer und alle nach Maßgabe der reinen Einkommensteuer umgelegten Abgaben.

Statt der Einzelnotirung der Abgaben im Journal genügt auch die

---

[62]) Ständige Einkünfte, welche lediglich als Ersatz für gewisse Ausgaben zu betrachten sind, wie z. B. Jahrgelder für Weißen, sind nicht mit aufzuführen. Rescript des O.-K.-R. vom 10. Aug. 1878.

[63]) Art. 47 §. 3 d. der revidirten G.-O. lautet:
Gemeindesteuern für Ausgaben im Interesse der Viehzucht, sollen in der Regel nach dem Viehbestande aufgebracht werden. Ein abweichender Beschluß der Gemeindevertretung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Verweisung auf ein der Einkommensnachweisung angelegtes Abgabenquittungsbuch, sofern die Bezahlung der Abgaben dadurch dokumentirt wird.

Zieht der Pfarrer vor, den Betrag der im Laufe des Jahres von ihm bei Amtshandlungen bezogenen Gebühren (Scheingebühren, Wegegebühren u. s. w.) nicht durch Einzelnotirung, sondern auf andere, genügend erscheinende, Weise zu konstatiren, so steht ihm das zunächst frei. Er hat dann aber in der Einkommensnachweisung anzugeben, in welcher Weise die Constatirung erfolgt ist.

III. Aufstellung der Schätzung[64]). §. 10. Bei der Aufstellung der Schätzung hat der Kirchenrath zunächst die Einkommensnachweisung nach allen Seiten hin sorgfältig zu prüfen und sich von der Richtigkeit der darin gemachten Angaben, insbesondere von der Uebereinstimmung derselben mit dem Patrimonialbuche, den Kirchenrechnungen sowie den vorhandenen Anlagen (Verheuerungsprotokoll, Hebungsregister, Journal u. s. w.) zu überzeugen. Es sind ihm zu diesem Zwecke alle Papiere vorzulegen, welche nach seiner Ansicht für diese Prüfung von Gewicht sind. Glaubt er, daß die Einkommensverhältnisse nicht einfach genug sind, um sie sogleich in der Sitzung übersehen zu können, so kann er Eines oder Mehrere seiner Mitglieder beauftragen, das ganze Material vorher durchzusehen und ihm die dazu gemachten Bemerkungen zur Entscheidung vorzulegen.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß jedes Mitglied des Kirchenraths im Besitz dieser Instruktion sei und dieselbe während der Schätzung in Händen habe.

§. 11. Jede Einnahme- oder Ausgabeposition ist, nachdem sie geprüft und richtig befunden, für jedes Durchschnittsjahr gesondert zusammenzufassen und in die Aufstellung zu übertragen. Soweit dabei Gegenstände oder Leistungen in Betracht kommen, welche nicht in Geld bestehen, sind dieselben nach ihrem Werthe zu Gelde zu veranschlagen.

§. 12. Beim Ertrage der verpachteten Pfarrländereien insbesondere sind zunächst etwa nicht in Geld sich darstellende Nebenvortheile des Verpächters oder Pächters nach ihrem Geldwerthe zu schätzen und die gefundenen Beträge sodann dem Pachtpreise zuzuzählen oder von ihm abzuziehen, mit Ausnahme der vom Pächter etwa übernommenen Befriedigungsarbeiten, deren Kosten von vornherein bei Ausfüllung der Rubrik 6 b. des Formulars unberücksichtigt bleiben können.

§. 13. Als Ertrag der nicht verpachteten Ländereien einschließlich der Holzungen, Torfmoore und unkultivirten Flächen ist in der Regel der $1\frac{1}{2}$fache Betrag (150 Procent) des (seit dem 1. Januar 1876 reducirten) Grundsteuerreinertrags dieser Ländereien anzusetzen. Werden besondere Verhältnisse nachgewiesen, welche einen solchen Ansatz als unangemessen erscheinen lassen, so kann auch eine andere Veranschlagungsweise zur Anwendung kommen, wie z. B. ein größerer oder kleinerer Zuschlag zum Grundsteuerreinertrage nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse, wie sie namentlich aus der staatlichen Einkommensteuerrolle oder durch Vergleich mit den in der Gegend zur Zeit üblichen Pachtpreisen zu entnehmen

---

[64]) Die Schätzung findet von 1879 an alle 3 Jahre statt. Vgl. §. 1.

sind, oder auch eine besondere Schätzung des Ertrags durch Sachverständige. Solche Abweichungen von der Regel sind unter „Bemerkungen“ näher zu begründen. Es ist dabei aber immer zu beachten, daß nur der Pachtwerth, nicht etwa außerdem ein Ertragswerth für Selbstbewirthschaftung in Anschlag gebracht werden soll, und Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Landwirthschaft dem Pfarrer in der Regel einen verhältnißmäßig höheren Kostenaufwand verursacht, als dem, größere Landkomplexe bewirthschaftenden Landmann von Fach.

§. 14. Den Ertrag aus anderen nutzbaren Berechtigungen als Weiderecht, Fischerei u. dergl. hat der Kirchenrath, soweit solche Berechtigungen nicht etwa verpachtet gewesen sind, nach Maßgabe des Betrages, welcher durch pachtweise Ueberlassung an Andere zu erlangen gewesen wäre, zu Gelde zu schätzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich ausgeübt sind oder nicht.

§. 15. Für Naturalien ist, wenn sie wieder verkauft sind, der erzielte Kaufpreis und andernfalls der zur Zeit des Bezuges fällige Marktpreis zu rechnen.

Haben sie abgeholt werden müssen, so sind die Kosten des Abholens zu berechnen und abzuziehen.

§. 16. Die Beträge sind bei der Aufstellung in Mark aufzuführen unter Weglassung der Pfennige. [65]).

Nach Ausfüllung aller Rubriken sind sowohl die Einnahmen als die Ausgaben für jedes Durchschnittsjahr zu summiren und darauf die Summen der Letzteren von den Summen der Ersteren abzuziehen. Aus der Total-Summe der so gefundenen Netto-Einkommen der vier betreffenden Jahre ist sodann der Durchschnitt für ein Jahr zu ziehen, welcher die Schätzungssumme darstellt.

IV. Bescheinigungen. §. 17. Die Richtigkeit der aufgestellten Schätzung ist in der auf anliegendem Formular angegebenen Weise vom Pfarrer (bei Vakanzen vom Vakanzverwalter oder Vakanzkassen-Rechnungsführer) und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Kirchenraths zu bescheinigen.

V. Einsendung an den Oberkirchenrath. §. 18. Gegen den 1. Juni des Schätzungsjahres ist die Schätzung in zwei Ausfertigungen mit dem Einkommensnachweisungs-Buche an den Oberkirchenrath einzusenden. Ein Begleitbericht ist nur erforderlich, wenn der Pfarrer mit dem Kirchenrathe nicht übereinstimmt oder bei der Schätzung zweifelhafte Principienfragen zur Sprache gekommen sind. Im Uebrigen ist alles Bemerkenswerthe in die Aufstellung unter „Bemerkungen“ einzutragen.

Der Oberkirchenrath stellt die Schätzungssumme nach vorgenommener Revision fest und läßt eine Ausfertigung der Schätzung, mit dem Feststellungsdekret versehen, sowie das Einkommensnachweisungs-Buch an den Kirchenrath zurückgelangen.

---

[65]) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Aufstellung der Schätzung, nicht auf die Eintragung in das Einkommens-Nachweisungsbuch. Rescript des O.-K.-R. vom 10. Aug. 1878.

Formular. (Anlage zur vorstehenden Instruction.)

Schätzung des Einkommens der Pfarrstelle

zu ....

welche in Geltung tritt für die drei Jahre 1880, 1881, 1882.

Ich bescheinige, daß die dieser Schätzung zu Grunde gelegten Einkommensnachweisungen meines Wissens alle mit der Pfarrstelle verbundenen Einnahmen und Ausgaben richtig enthalten.

.............................., den .... 1879.

Der Pfarrer.

Daß diese Schätzung den bestehenden Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt ist, wird hiermit bescheinigt.

.............................., den .... 1879.

Der Kirchenrath.

	1875	1876	1877	1878	Bemerkungen.
1. Ertrag der Pfarrländereien:					
a) verpachteter					
b) unverpachteter					
2. Ertrag anderer nutzbarer Berechtigungen					
3. Zinsen					
4. Ständige Einkünfte					
a) In Geld bestehende Gefälle . . .					
b) In Naturalien bestehende Gefälle .					
c) Zu Gelde gesetzte Naturalgefälle .					
d) Salarien und Jahrgelder					
e) Stolgebühren-Entschädigung . . .					
f) Andere ständige Einkünfte . . .					
5. Unständige Einkünfte:					
a) Weinkäufe					
b) Wegegebühren					
c) Andere Gebühren					
d) In Naturalien bestehende unständige Gefälle					
e) Andere unständige Einkünfte . . .					
Summe					
Hiervon gehen ab:					
6. Ausgaben:					
a) Deich- und Siellasten					
b) Kosten der Befriedigungen . . .					
c) Grund- und Gebäudesteuer . . .					
d) Sonstige Abgaben v. Grund u. Boden					
e) Für Heizung und Reinigung des Confirmandenzimmers					
f) Beitrag zur Ersetzung von Kirchen- und Pfarrcapitalien, welcher bis zum Jahre .... zu leisten ist . . .					
Summe					
Bleibt reines Einkommen					
Totalbetrag der 4 Jahre . . .					
Durchschnitt*) . . .					

*) Die Durchschnittssumme ist dahin abzurunden, daß Endbeträge über die durch 10 theilbare Summe hinaus abgesetzt werden (z. B. 2429 *M.* 80 *₰*, abgerundet auf 2420 *M.*)

Nr. 103. Gesetz vom 10. Dec. 1867, betr. die Benutzung der Dienstländereien und Dienstwohnungen der Kirchenbeamten. (K.-G.-Bl. III. 13.)

Art. 1. §. 1. Die Kirchenbeamten sind im Allgemeinen befugt, die mit ihrem Amte verbundenen Dienstländereien entweder selbst zu benutzen oder zu verpachten, sind dabei auch in der Bestimmung der Pachtdauer nicht beschränkt, sofern nicht in den folgenden Artikeln eine Beschränkung gegeben ist.

§. 2. Sie haben sowohl bei der Selbstbenutzung als bei der Verpachtung von Dienstländereien auf eine haushälterische landesübliche Nutzung der Ländereien zu sehen.

§. 3. Der Kirchenbeamte hat über die von ihm beabsichtigte Weise der Selbstnutzung dem Kirchenrathe (Kirchenverfassungsgesetz Art. 30 Z. 5) regelmäßig Anzeige zu machen, bei beabsichtigter Verpachtung aber die Pachtbedingungen vor Abschluß der Pachtverträge demselben zum Vorbringen etwaiger Bedenken vorzulegen. Etwa entstehende Differenzen hat der Oberkirchenrath zu entscheiden (Kirchenverfassungsgesetz Art. 111 Z. 17).

Steht eine Verpachtung auf eine längere Reihe von Jahren in Frage oder sollen wesentliche Aenderungen in der Bewirthschaftung der Dienstländereien (z. B. Aufbruch aus dem Grünen) vorgenommen werden, so darf der Pachtvertrag nicht abgeschlossen, beziehungsweise die Ausführung der betreffenden Absicht durch den Beamten selbst nicht in Angriff genommen werden, bevor der Kirchenrath seine Zustimmung eventualiter der Oberkirchenrath seine Entscheidung gegeben hat.

§. 4. Alle Pachtverträge, welche auf eine Pachtzeit von mehr als zwei Jahren lauten, sind schriftlich mit genauer Angabe der stipulirten Pachtjahre abzufassen und im Pfarrarchive niederzulegen.

Art. 2. §. 1. Die von den Kirchenbeamten abgeschlossenen Pachtverträge haben nur Geltung für deren örtliche Dienstzeit, vorbehältlich der Bestimmungen der Artikel 3 und 6.

§. 2. Die der Wittwe, beziehungsweise den Kindern eines Kirchenbeamten zustehende Gnadenzeit wird in Beziehung auf die Verpachtung der Dienstländereien mit zu der Dienstzeit des Kirchenbeamten gerechnet.

Art. 3. §. 1. Der Nachfolger im Dienste kann eine von dem Vorgänger abgeschlossene Pacht fortsetzen und ist an dieselbe gebunden, wenn er nicht innerhalb drei Monaten nach seinem Antritte kündigt.

§. 2. Im Falle der Kündigung muß übrigens immer das laufende Pachtjahr und, wenn der Ablauf der Dienstzeit des Verpächters (Art. 2) in die letzten 3 Monate eines Pachtjahrs fällt, auch das nächste volle Pachtjahr ausgehalten werden.

Art. 4. Der Pächter von Dienstländereien, beziehungsweise dessen Erbe, ist, im Fall der Verpächter stirbt oder vom Dienste abgeht, nicht berechtigt, die abgeschlossene Pacht vor der bestimmten Zeit zu kündigen, sondern verpflichtet, die kontraktmäßig festgesetzten Pachtjahre auszuhalten, wenn der Nachfolger des Verpächters die Pacht fortsetzen will (Art. 3).

Art. 5. Die Pachtverträge müssen darauf aufmerksam machen, daß die

in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen für den Pächter beziehungsweise seine Erben verbindlich sind.

Art. 6. Will ein Kirchenbeamter seine Dienstländereien auf längere Zeit mit der Wirkung, daß sein Nachfolger dadurch gebunden wird, verpachten, so muß der Pachtvertrag zunächst von dem Kirchenrathe und Ausschusse gebilligt und sodann vom Oberkirchenrathe genehmigt werden.

Art. 7. §. 1. Die Kirchenbeamten sind nicht befugt, die ihnen zur eigenen Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen ganz oder theilweise zu vermiethen, wenn nicht zuvor der Kirchenrath seine Zustimmung dazu gegeben und der Oberkirchenrath die Vermiethung genehmigt hat.

§. 2. Solche Miethverträge müssen indeß immer darauf aufmerksam machen, daß sie erlöschen, wenn der Vermiether stirbt oder vom Dienste abgeht. Nur während des Gnadensemesters sind sowohl die zum Genuß des Einkommens Berechtigten, wie die Miether verpflichtet, den Miethkontrakt auszuhalten.

§. 3. Bei Vermiethungen s. g. Heuerhäuser, welche zum Dienstvermögen gehören, kommen die Bestimmungen der Art. 1—6 zur Anwendung.

Art. 8. In allen den Fällen, in welchen bei Erledigung eines Kirchenamts die Verwaltung der mit demselben verbundenen Intraden auf den Kirchenrath übergeht, tritt letzterer hinsichtlich der Verpachtung der Dienstländereien und Dienstwohnungen ganz in die Rechte und Pflichten des betreffenden Kirchenbeamten.

Nr. 104. Rescript des Oberkirchenraths vom 29. Juli 1879, betr. Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer von Pfarr- bezw. Küsterei-Haus und Garten. — — — — — daß es eine rechtlich sehr bestrittene Frage ist, ob der Pfarrer oder die Gemeinde zur Tragung der fraglichen Grund- und Gebäudesteuer als verpflichtet anzusehen sei. Erwägt man jedoch, daß dem Pfarrer herkömmlich eine freie Dienstwohnung gebührt und der Garten als zu dieser Wohnung gehörig zu betrachten ist, so dürfte es wenigstens der Billigkeit entsprechen, wenn dem Pfarrer nicht zugemuthet werde, die von der Pastorei incl. Garten zu zahlende Grund- und Gebäudesteuer aus seinen Mitteln zu entrichten[66]).

Aehnlich verhält es sich mit dem Küster, wobei außerdem in Betracht kommt, daß, soweit er im Schuldienste steht, ihm nach dem Schulgesetze freie Wohnung zugesichert und er daher als Schullehrer zur Tragung der Grund- und Gebäudesteuer von seiner Dienstwohnung incl. Garten nicht verpflichtet ist[67]).

---

[66]) In den meisten Gemeinden der Landeskirche wird die Grund- und Gebäudesteuer für Pfarr-Haus und Garten thatsächlich aus der Kirchenkasse bezahlt bezw. ersetzt, — Rescr. des O.-K.-R. vom 24. Aug. 1881, — die von den übrigen Pfarrländereien zu entrichtenden Abgaben dagegen, hinsichtlich welcher die Frage rechtlich ebenfalls bestritten ist, in keiner, — Rescr. des O.-K.-R. vom 8. Febr. 1881.

[67]) Schulgesetz vom 3. April 1855 (St.-G.-Bl. XIV. 617). Art. 39, 43, 62 §. 2 Ziff. 4. Regulativ wegen der Dienstwohnungen der Volksschullehrer vom 3. Febr. 1872. (St.-G.-Bl. XXII. 239.) §. 7.

Wenn mit dem Schuldienste ein Kirchendienst verbunden ist, pflegt herkömm-

Nr. 105. Consistorial-Rescript vom 13. Juli 1774, betr. den vorfallenden Bau und Reparationen der geistlichen Gebäude, (Corp. const. Suppl. III. Th. 1. S. 61.) 1. Hat es bei dem bisherigen Herkommen, wonach das Weißen der geistlichen Gebäude, das Fegen der Schornsteine, das Einsetzen der durch Wind und Wetter zerbrochenen Fensterscheiben aus Kirchen-Mitteln bezahlet wird, bis weiter sein Bewenden[68]), — — — — —

Nr. 106. Gesetz, behuf gleichmäßiger Durchführung der über Aufhebung der Stolgebühren in Art. 127 des Kirchenverfassungsgesetzes gegebenen Vorschriften vom 27. Nov. 1851 (K.-G.-Bl. I. 115). Behuf gleichmäßiger Durchführung der über Aufhebung der Stolgebühren im Art. 127 des Kirchenverfassungsgesetzes[69]) gegebenen Vorschriften verkündigt der Oberkirchenrath nach den Beschlüssen der Landessynode folgendes Gesetz:

§. 1. Zu denjenigen Kirchenbeamten, deren Gebühren ganz oder zum Theile als Stolgebühren anzusehen und aufzuheben sind, gehören überall die Pfarrer, der Katechet zu Berne, die Kantoren, Küster und Organisten. Ob die Gebühren anderer Kirchendiener, z. B. der Todtengräber, Bälgentreter, Kirchenboten, Lader, sowie der Schullehrer bei Beerdigungen — ebenfalls zur Aufhebung gezogen werden sollen, bleibt bis weiter unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Oberkirchenraths dem Beschlusse der einzelnen Gemeinden anheimgegeben.

§. 2. Zu den aufzuhebenden Stolgebühren sind jedenfalls zu rechnen die einfachen Gebühren für Taufen nebst Danksagungen und Fürbitten, Ein- oder Aussegnungen und Kirchgängen, für den Confirmanden-Unterricht, Beichte, Krankencommunion, für Verlobung (Untertrau, Aufbewahrung der Ringe), Proclamation, Kopulation, für Beerdigungen.

§. 3. Als Stolgebühren sind nicht zu betrachten und von der Aufhebung auszuschließen die Gebühren für Extracte aus den Kirchenbüchern und Bescheinigungen jeder Art, Geburtsbriefe, Anzeigen in Bevormundungsfällen, Abschriften von älteren Testamenten und Ehestiftungen, für Umschreibung der Kirchen- und Begräbnißstellen, für Beglaubigungen, Affixionen, Anfertigung der Personalien bei Beerdigungen und das Geläute.

Es bleibt jedoch den Beschlüssen der einzelnen Gemeinden überlassen, die vorgedachten Gebühren gegen eine nach den Grundsätzen des Art. 127 des Kirchen-Verfassungsgesetzes zu bestimmende und den Berechtigten zu leistende Entschädigung ganz oder theilweise zur Kirchenkasse zu ziehen.

§. 4. Von der Entrichtung der in §. 2 einzeln aufgeführten Gebühren sind nicht nur die Glieder der betreffenden Gemeinde befreit, in welcher die

---

lich die Kirchengemeinde diese Lasten ganz oder theilweise zu tragen, desgleichen auch die Ausgaben für Weißen, Schornsteinfegen, Fensterscheiben, welche ohne Schuld der Bewohner zerbrochen sind.

68) Nach Rescr. des O.-K.-R. vom 13. Jan. 1874 sind auch nach dem bisherigen Herkommen diese Kosten aus der Kirchenkasse zu berichtigen.

69) Art. 118 des K.-V.-G. vom 11. April 1853; s. oben Nr. 5.

Amtshandlungen vorkommen, sondern überhaupt alle Genossen unserer evangelischen Landeskirche. Dagegen sind Ausländer und Angehörige anderer Confessionen gehalten, diese Gebühren eintretenden Falls nach wie vor zu bezahlen.

§. 5. Ob bei Amtshandlungen, die von den Kirchenbeamten auf den Wunsch der Eingesessenen in deren Wohnungen verrichtet werden, — mit Ausnahme der Krankencommunionen, — also namentlich bei Taufen, Verlobungen, Kopulationen und Beerdigungen, eine Wegvergütung zu bestimmen sei, bleibt dem nach den Bestimmungen des Art. 127 des Kirchenverfassungsgesetzes zu fassenden Beschlusse der einzelnen Gemeinden überlassen. Jedenfalls ist aber diese Vergütung, insofern sie nach dem Gemeindebeschluß beibehalten wird, an den Kirchenrechnungsführer zu zahlen, sie mag nun nach dem Beschlusse in die Kirchenkasse fließen oder dem Kirchenbeamten verbleiben.

§. 6. Rücksichtlich aller in den §§. 2 und 3 nicht namhaft gemachten Gebühren, z. B. für Lieferung der Brautkränze, bei Setzung sogenannter Posten auf dem Kirchhofe, Abzugs- oder Einzugsthaler [70]) u. s. w., hängt es von dem Beschlusse der Gemeinden ab, ob dieselben gegen Entschädigung der Berechtigten, welche nach den Grundsätzen des Art. 127 des Kirchenverfassungsgesetzes zu bestimmen und zu leisten ist, aufgehoben werden oder bis weiter fortbestehen sollen.

Uebrigens ist von einem solchen ebenfalls nach den Grundsätzen des Art. 127 des Kirchenverfassungsgesetzes zu fassenden Gemeindebeschlusse sofort dem Oberkirchenrathe Anzeige zu machen, damit derselbe von seinem nach Art. 15 Ziff. 5 ihm zustehenden Rechte im eintretenden Falle Gebrauch machen könne.

§. 7. Alle Entschädigungssummen für die aufgehobenen Stolgebühren sind in Courant festzustellen, resp. mit einem Aufgelde von 9 Gr. auf den Thaler Gold in Courant umzusetzen.

§. 8. In denjenigen Fällen, in welchen die engere Gemeindeversammlung, beziehungsweise der Ausschuß, eine Entscheidung über die Vertheilung der zur Aufbringung der Entschädigungssummen (§. 7) etwa nöthigen Umlagen ablehnt, ist der Oberkirchenrath ermächtiget, vorläufig und bis die engere Gemeindeversammlung, oder der Ausschuß ein Anderes beschließen, einen ihm angemessen erscheinenden Beitragsfuß anzuordnen.

Jedoch können in diesem Falle nur diejenigen dem zur Aufbringung der Entschädigungssumme erforderlichen Beitrage unterworfen werden, welche nach Art. 6 des Kirchenverfassungsgesetzes [71]) der Gemeinde angehören.

Nr. 107. Gesetz vom 14. März 1877, betr. Aufhebung der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (K.-G.-Bl. IV. 57).

Art. 1. Die Bestimmung des Art. 118 des Kirchenverfassangsgesetzes vom 11. April 1853, wonach die Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren

---

[70]) Ueber den Abzugs- oder Einzugsthaler vgl. die gedr. Verhandl. der XIII. Landessynode Anl. 21.

[71]) Art. 7 des revidirten K.-V.-G. s. oben Nr. 5.

ganz oder zum Theil in der Weise aufgebracht werden kann, daß für einzelne Amtshandlungen (ausgenommen für Beichte und Amtshandlungen bei Beerdigungen) eine von den Betheiligten an die Kirchenkasse zu zahlende Gebühr festgesetzt wird, wird hierdurch dahin abgeändert, daß für Amtshandlungen[72]) keine Gebühren zur Kirchenkasse erhoben werden dürfen und nur gestattet bleibt, eine Wegegebühr bei solchen Amtshandlungen zu erheben, die in den Häusern vollzogen werden.

Art. 2. Die Bestimmung des Art. 1 tritt mit dem 1. Mai 1877 in Kraft.

Nr. 108. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. die Hebung der den Kirchenbeamten zustehenden Gefälle, vom 18. Nov. 1886. (K.-G.-Bl. IV. 387.) Zur Sicherung einer regelmäßigen Hebung sowie zur Erhaltung der den Kirchenbeamten zustehenden Gefälle werden nachfolgende allgemeine Vorschriften erlassen:

§. 1. Jeder Kirchenbeamte, zu dessen Diensteinkommen ständige Geld- oder Natural-Gefälle gehören, hat dafür zu sorgen, daß entweder alljährlich oder jedesmal für eine Reihe von Jahren, jedoch höchstens für fünf Jahre Hebungslisten hergestellt werden, in denen sämmtliche ihm zustehende ständige Gefälle nach der Ordnung des Patrimonialbuchs unter namentlicher Angabe der einzelnen Verpflichteten übersichtlich verzeichnet stehen. Diese Hebungslisten sind für jedes Jahr auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit vom Kirchenrath zu prüfen. Daß dies geschehen, ist vom Vorsitzenden des Kirchenraths darunter zu attestiren.

§. 2. In den Hebungslisten ist für jede Hebung eine Rubrik anzubringen, in welcher angegeben wird, welches Endresultat die Hebung im Einzelnen gehabt hat, ob der Pflichtige Zahlung geleistet hat, oder nicht, und im letzteren Falle, aus welchem Grunde keine Zahlung erfolgt ist.

§. 3. Da in Folge von Nichtzahlungen das Recht auf Gefälle verloren gehen kann, so muß für jede Nichtzahlung ein genügender Grund angegeben werden. Es genügt nicht, lediglich zu bemerken, daß die Zahlung erlassen, oder daß der Pflichtige Zahlung verweigert habe, oder daß er zahlungsunfähig sei; vielmehr ist, falls Zahlungserlaß, Zahlungsweigerung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt, Nachfolgendes (§§. 4—6) zu beachten.

§. 4. Ein schenkweiser Zahlungserlaß darf nur auf ausdrücklichen Antrag des Verpflichteten gewährt werden und muß aus der Hebungsliste zu ersehen sein, daß ein solcher Antrag gestellt ist.

§. 5. Weigert ein nach dem Patrimonialbuch Pflichtiger die Zahlung ausdrücklich oder unterläßt er sie stillschweigend, so muß, falls nicht etwa im ersten Fall seine Weigerungsgründe von vornherein (unter Zustimmung der kirchlichen Gemeindeorgane und des Oberkirchenraths) als zutreffend befunden

---

[72]) In den neuen Patrimonalbüchern sind auch nach Erlaß dieses Gesetzes die von Ausländern und Angehörigen anderer Confessionen zu zahlenden Gebühren für Amtshandlungen (§. 4 des Ges. vom 17. Nov. 1851 i. f.) sowie alle Gebühren für Solennitäten, welche über den Begriff der einfachen Amtshandlung hinausgehen (§. 1 daselbst), als noch fortbestehend aufgeführt.

sind, zur Beitreibung geschritten werden und zwar zunächst in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom $\frac{\text{11. Febr.}}{\text{16. März}}$ 1833, betreffend Beitreibung der Diensteintraden der Kirchen- und Schulbeamten[73]) auf administrativem, eventuell aber nach Ziffer 4 daselbst auf gerichtlichem Wege. Nur diejenige Zahlungsweigerung, welche alsdann durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Vergleich (der die Zustimmung der kirchlichen Gemeindeorgane und des Oberkirchenraths gefunden hat) als berechtigt anerkannt ist, darf als Grund der Nichtzahlung in der Hebungsliste angegeben werden.

§. 6. Zahlungsunfähigkeit genügt als Grund der Nichtzahlung nur dann, wenn zur Hebungsliste attestirt werden kann, daß die Forderung trotz durchgeführten Pfandungsverfahrens nicht hat beigetrieben werden können, es sei denn, daß der Berechtigte es vorzieht, die Zahlung vorher schenkweise zu erlassen, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4 Platz greift.

§. 7. Unständige Gefälle, insbesondere Weinkäufe, sind von dem Kirchenbeamten, welchem sie zustehen, sobald sie fällig werden, in ein dazu ein für allemal bestimmtes Hebungsbuch unter Angabe des Fälligkeitstermins einzutragen. Bei ihrer Zahlung ist das Datum derselben zu bemerken. Im Uebrigen finden auf sie die Vorschriften der §§. 2—6 entsprechende Anwendung.

§. 8. Die Hebungslisten für die ständigen sowie die Hebungsbücher für die unständigen Gefälle sind, soweit sie nicht grade zur Hebung benutzt werden, in der Pfarrregistratur aufzubewahren.

§. 9. Will ein Kirchenbeamter die ihm zustehenden Gefälle nicht selbst heben, so hat er die Hebung einer geeigneten Persönlichkeit zu übertragen.

Als vorzugsweise geeignet hierzu muß der Kirchenrechnungsführer angesehen werden, da er zufolge seines Amts eine gewisse Sicherheit für die ordnungsmäßige Hebung der Gefälle und damit für die Erhaltung dieser Einkünfte der Kirchenbeamten bietet. Jeder neu anzustellende Kirchenrechnungsführer ist deshalb bei seiner Anstellung dahin zu verpflichten, daß er auf Wunsch der Berechtigten wenigstens solche Gefälle, welche in Geld bestehen und gebracht werden müssen, gegen eine übliche oder billig mäßige Hebungsgebühr (welche im Nichteinigungsfalle vom Kirchenrath festzusetzen ist) hebe und an die Berechtigten auszahle.

IV. Disciplin.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 87, Art. 111, Z. 12 und 13; s. oben Nr. 5.

Nr. 109. Gesetz, betr. die Disciplinarbestrafung der Kirchenbeamten vom 7. April 1886. (K.-G.-Bl. IV. 344.)

I. Allgemeines.

Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung:

---

[73]) S. oben Nr. 38.

1. auf alle (auch die emeritirten und die auf Wartegeld stehenden) Pfarrer;
2. auf alle Pfarrverweser und ordinirten Hülfs-, Vakanz- und Assistenzprediger;
3. auf die Anstaltsgeistlichen, welche dem Oberkirchenrath als Dienstbehörde untergeordnet sind;
4. auf diejenigen weltlichen Kirchenbeamten, welche das Amt eines Organisten, Küsters, oder Kantors bekleiden;
5. auf die Pfarramtscandidaten, welche die zweite Prüfung bestanden haben; diese werden im Sinne dieses Gesetzes den Kirchenbeamten gleichgestellt.

Seine Anwendung auf die sub 4 genannten Kirchenbeamten wird nicht dadurch berührt, daß dieselben etwa zugleich ein staatliches Amt verwalten. Indessen haben in diesem Falle die kirchlichen Behörden mit den staatlichen bei dem Ergreifen von disciplinarischen Maßregeln, soweit es sich um gemeinsame Beziehungen handelt, möglichst Hand in Hand zu gehen.

Art. 2. Ein Kirchenbeamter, welcher die Pflichten seines Amts verletzt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte des Ansehens, der Achtung und des Vertrauens, welche sein Beruf erfordert, unwürdig erzeigt, hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

Art. 3. Ist gegen einen Kirchenbeamten wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben (§. 151 der Strafproceßordnung), so ist während der Dauer des gerichtlichen Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das Disciplinarverfahren nicht zu eröffnen, und wenn die Eröffnung bereits stattgefunden hat, auszusetzen.

Art. 4. §. 1. Ist im gerichtlichen Verfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in demselben zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur insofern statt, als diese Thatsachen an sich und unabhängig vom Thatbestande einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung eine Disciplinarbestrafung begründen.

§. 2. Ist gegen einen Kirchenbeamten im gerichtlichen Verfahren auf Zuchthausstrafe, oder auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, so tritt damit auch Dienstentlassung mit allen ihren Folgen (Art. 13) ein.

§. 3. Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche eine Dienstentlassung dem vorstehenden Paragraphen nach nicht zur Folge hat, so bleibt dem Oberkirchenrath die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

II. Disciplinarstrafen.

Art. 5. Die Disciplinarstrafen bestehen in:
1. Ordnungsstrafen;
2. Entfernung aus dem Amte.

Art. 6. Ordnungsstrafen finden statt bei solchen Verletzungen der Amtspflichten und Verfehlungen in oder außer dem Amte, welche nicht die Entfernung aus dem Amte bedingen, insbesondere bei Fahrlässigkeit, Unge-

horsam und Unfleiß, ungebührlicher Verzögerung obliegender dienstlicher Handlungen, Verletzung des Dienstgeheimnisses, sowie bei anderen ähnlichen Dienstwidrigkeiten geringeren Grades, auch bei tadelnswerthem außerdienstlichem Verhalten, welches mit den besonderen Standespflichten des Kirchenbeamten unvereinbar und geeignet ist, das Ansehen, die Achtung und das Vertrauen, die sein Beruf erfordert, zu beeinträchtigen.

Ordnungsstrafen sind:

1. Verwarnung;
2. Schriftlicher Verweis;
3. Mündlicher Verweis;
4. Geldstrafen bis zum Betrage von 100 M. oder, wenn das einmonatliche Diensteinkommen des zu Bestrafenden höher ist, bis zum Betrage des letzteren.

Verweis und Geldstrafen können verbunden werden.

Art. 7. Entfernung aus dem Amte tritt ein,

1. wenn ein Kirchenbeamter durch sein Verhalten in seinem Dienste oder außerhalb desselben (z. B. durch unsittlichen Lebenswandel, Trunkfälligkeit, Unzuverlässigkeit in finanziellen Angelegenheiten, Unverträglichkeit u. s. w.) ein solches Aergerniß gegeben hat, daß er des Ansehens, der Achtung und des Vertrauens unwürdig erscheint, welches zu einer ferneren segensreichen Amtswirksamkeit in der Gemeinde erforderlich ist;
2. wenn ein Kirchenbeamter den oberlichen Anordnungen einen so beharrlichen Widerstand entgegensetzt, daß die Rücksicht auf den Dienst sein längeres Verbleiben im Amte unthunlich macht;
3. wenn ein Geistlicher die in dem Ordinationsgelübde übernommenen Verpflichtungen in der Weise verletzt hat, daß eine fernere segensreiche Führung des geistlichen Amtes unmöglich erscheint.

Art. 8. Die Entfernung aus dem Amte kann erkannt werden als: 1. Amtsenthebung; 2. Dienstentlassung.

Art. 9. Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamts, welches der Verurtheilte verwaltet hat; er bleibt jedoch anstellungsfähig.

Art. 10. Wird ein Pfarrer seines Amts enthoben, so ist ihm in der Entscheidung ein Wartegeld zuzuerkennen, welches aus der Hälfte desjenigen Diensteinkommens besteht, welches derselbe in seinem bisherigen Pfarramte nach der letzten Schätzung (Art. 1 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877, betr. das Diensteinkommen der Geistlichen) bezogen hat, jedoch unter Abzug des etwa an die Centralpfarrkasse bezw. Pfarrerpensionskasse abzugebenden Betrages und unter Hinzurechnung einer etwaigen Alterszulage. Der Höchstbetrag des Wartegeldes beträgt jedoch nur 2000 M. Das Wartegeld wird aus der Centralkirchenkasse und unter denselben Modalitäten ausgezahlt, wie das Ruhegehalt aus der Pfarrerpensionskasse (vgl. Art. 3, §. 1 des Gesetzes betr. die Emeritirung evangelischer Pfarrer).

Art. 11. Ein seines Amts enthobener Pfarrer erleidet keine Veränderung in seinen übrigen Beziehungen zu den kirchlichen Institutionen, sowie zum Oberkirchenrath als seiner Dienstbehörde; jedoch ist er nur mit

Zustimmung des Oberkirchenraths berechtigt, sich um eine vacante Pfarrstelle zu bewerben. Er ist verpflichtet, jede Pfarrstelle, welche der Großherzog ihm verleihen sollte (Art. 93 des Kirchenverfassungsgesetzes), sowie alle sonstigen geistlichen Amtsgeschäfte im Dienste der Landeskirche, welche der Oberkirchenrath ihm etwa aufträgt (Art. 89 daselbst), zu übernehmen.

Soweit das mit einer neuen Pfarrstelle der Landeskirche oder sonstigen ihm vom Oberkirchenrath übertragenen geistlichen Amtsgeschäften oder einem anderen öffentlichen, mit Erlaubniß des Oberkirchenraths übernommenen Kirchen- oder Staatsamt (Art. 12 Ziff. 3) verbundene Einkommen reicht, mindert sich sein Wartegeld oder hört ganz auf.

Im Fall der Wiederanstellung eines des Amts enthobenen Pfarrers kommt bei der Berechnung der Dienstjahre die Zeit, während welcher er des Amts enthoben gewesen ist, nicht mit in Anrechnung.

Art. 12. Das Recht auf Bezug des im Artikel 10 bestimmten Wartegeldes geht verloren, wenn

1. gegen den betreffenden Pfarrer auf Dienstentlassung oder auf eine gerichtliche Strafe erkannt wird, welche die Dienstentlassung zur Folge hat;
2. derselbe sich weigert, eine ihm vom Großherzoge verliehene Pfarrstelle oder geistliche Amtsgeschäfte, welche ihm vom Oberkirchenrath übertragen sind, wahrzunehmen (Art. 11), jedoch erst nach vorgängiger Bedrohung und nach fruchtlosem Ablaufe der zur Befolgung der desfallsigen Aufforderung vorzuschreibenden Frist;
3. derselbe ohne Erlaubniß des Oberkirchenraths in ein öffentliches Kirchen- oder Staatsamt eintritt;
4. derselbe ohne Erlaubniß des Oberkirchenraths einen anderen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung, denselben aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet.

Art. 13. Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte eines Kirchenbeamten, insbesondere des Amtes selbst, des Diensteinkommens, des Titels, der durch die bestandenen Prüfungen erworbenen Berechtigungen, der Anstellungsfähigkeit und des Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechtswegen zur Folge.

Art. 14. Auf die nicht im activen Dienste stehenden Kirchenbeamten finden die Bestimmungen der Art. 7 und 13 entsprechende Anwendung.

Bei Pfarramtscandidaten tritt an die Stelle der Dienstentlassung die Streichung aus der Candidatenliste mit dem Verluste der Anstellungsfähigkeit im Kirchendienste.

Art. 15. Welche der Disciplinarstrafen (Art. 6 und 8) anzuwenden, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeschuldigten zu bemessen.

III. Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

Art. 16. Ordnungsstrafen werden vom Oberkirchenrath verhängt.

Art. 17. §. 1. Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Kirchenbeamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegten Dienstwidrigkeiten schriftlich oder mündlich zu verantworten.

§. 2. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe hat unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protocoll zu erfolgen.

§. 3. Eine Geldstrafe, welche nur für den Fall der Nichterledigung eines speciellen dienstlichen Auftrags binnen einer bestimmten Frist angedroht ist, kann nach Ablauf dieser Frist ohne weiteres ausgesprochen werden.

Art. 18. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist die Beschwerde an den Großherzog zulässig (Art. 112 K.=V.=G.).

IV. Verfahren bei der Entfernung aus dem Amte.

Art. 19. Der Entfernung eines Kirchenbeamten aus dem Amte oder der Streichung eines Candidaten aus der Candidatenliste, muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Hauptverhandlung vor dem erkennenden Dienstgerichte.

Art. 20. Das Dienstgericht besteht aus sieben der evangelisch=lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg angehörenden Personen und zwar:

1. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder dessen zeitigen Vertreter;
2. zwei Pfarrern;
3. einem weltlichen Mitglied, jedoch einem weltlichen Kirchenbeamten (Art. 1, Ziff. 4), für den Fall, daß ein solcher Kirchenbeamter vor das Dienstgericht gestellt wird;
4. drei Kirchenältesten oder Ehrenältesten.

Art. 21. §. 1. Die Bildung des Dienstgerichts außer dem Vorsitzenden (§. 3) geschieht in folgender Weise:

Der Großherzog ernennt:

1. einen Pfarrer als Mitglied und einen andern als Ersatzmann;
2. ein weltliches Mitglied, jedoch einen weltlichen Kirchenbeamten (Art. 1, Ziff. 4), für den Fall, daß ein solcher vor das Dienstgericht gestellt wird, und für beide Fälle einen Ersatzmann;
3. einen Kirchenältesten oder Ehrenältesten als Mitglied und einen zweiten als Ersatzmann.

Die Landessynode wählt mit absoluter Stimmenmehrheit:

4. einen Pfarrer als Mitglied und zwei andere als ersten bezw. zweiten Ersatzmann;
5. zwei Kirchenälteste oder Ehrenälteste als Mitglieder und zwei andere als ersten bezw. zweiten Ersatzmann.

Die Ernennung bezw. Wahl geschieht auf sechs Jahre; die Ernannten bezw. Erwählten müssen indeß erforderlichen Falls bis zu einer neuen Ernennung bezw. Wahl fortfungiren. Auch hören diejenigen Mitglieder oder Ersatzmänner, welche Kirchenälteste sind, nicht auf, Mitglieder bezw. Ersatzmänner zu sein, falls vor Beendigung ihrer Ernennungs= bezw. Wahlperiode ihre gesetzliche Dienstzeit ablaufen sollte.

§. 2. Die Mitglieder des Oberkirchenraths können nicht Mitglieder des Dienstgerichts sein.

§. 3. Der Präsident des Oberlandesgerichts oder dessen zeitiger Vertreter (Art. 20, Ziff. 1) ist stets der Vorsitzende des Dienstgerichts. Als Ersatz=

männer treten ein: zuerst der Präsident, dann der Director des Landgerichts oder deren zeitige Vertreter.

§. 4. Der Secretär des Oberkirchenraths fungirt beim Dienstgerichte als Schriftführer; ist derselbe verhindert, so ernennt der Oberkirchenrath einen anderen Schriftführer.

Art. 22. Der Angeschuldigte hat das Recht, vier der Mitglieder oder Ersatzmänner einschließlich des Vorsitzenden, aus welchen die Bildung des Dienstgerichts geschieht (Art. 21), ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Jedoch darf sich der Angeschuldigte dieses Rechts nur so bedienen, daß in den einzelnen Kategorien derjenigen Personen, aus welchen die Bildung des Dienstgerichts geschieht (Art. 21, §. 1, Ziff. 1—5 und §. 3), die zum Bestande des Dienstgerichts erforderliche Personenzahl (Art. 20) übrig bleibt.

Art. 23. §. 1. Falls der Vorsitzende oder ein Mitglied vom Angeschuldigten abgelehnt wird (Art. 22), oder verhindert ist, oder definitiv ausfällt, oder Umstände bezw. Verhältnisse zur Anzeige bringt, welche nach seiner Ansicht ihn als nicht unbefangen erscheinen lassen, sowie im Falle der Präsident des Oberlandesgerichts bezw. dessen zeitiger Vertreter oder ein Ersatzmann desselben der evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angehört, tritt ein Ersatzmann derselben Kategorie (Art. 20, Ziff. 1, 2, 3, 4) an dessen Stelle und zwar innerhalb derselben Kategorie stets zunächst der ernannte Ersatzmann für das ernannte Mitglied, der gewählte Ersatzmann für das gewählte Mitglied, doch kann, wenn es an solchen fehlen sollte, auch ein ernannter Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied und ein gewählter Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied derselben Kategorie eintreten.

§. 2. Sobald ein Mitglied oder Ersatzmann definitiv ausgefallen ist, muß für die noch übrige Dienstzeit des Ausgefallenen die Ernennung resp. Wahl eines anderen beim Großherzoge bezw. der nächsten Landessynode vom Oberkirchenrathe beantragt werden.

Art. 24. Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wird auf Grund vorläufig angestellter Ermittelungen vom Oberkirchenrath verfügt.

Gegen Kirchenbeamte, welche im activen Dienste einer Kirchengemeinde stehen, kann dieselbe vom Kirchenrath der Letzteren beantragt werden. Gegen einen diesen Antrag verwerfenden Beschluß des Oberkirchenraths steht dem Kirchenrath das Recht der Beschwerde zu.

Art. 25. Bei der Verfügung der Einleitung des Disciplinarverfahrens ernennt der Oberkirchenrath einen Vertreter der Anklage.

Art. 26. Die Voruntersuchung wird vom Oberkirchenrathe durch eines seiner Mitglieder geführt.

Art. 27. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Die Zeugen werden nach Befinden eidlich vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf der Angeschuldigte nicht beiwohnen. Eine Ausnahme findet statt bei der Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Art. 28. Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.

Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. Die Protokolle sind von dem Untersuchungsbeamten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 29. Erachtet der Untersuchungsbeamte den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so theilt er die Acten dem Vertreter der Anklage mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er solche bei dem Untersuchungsbeamten zu beantragen. Im Falle der Meinungsverschiedenheit entscheidet der Oberkirchenrath.

Art. 30. Nach geschlossener Voruntersuchung ist von dem Vertreter der Anklage eine Anklageschrift anzufertigen, welche die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Thatsachen, die Beweismittel, durch welche sie bewiesen werden sollen und den kurzen Inhalt der durch sie bereits erhobenen Beweise, angiebt. Die Anklageschrift ist dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihm freizustellen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von mindestens 14 Tagen eine Gegenerklärung wegen Abwendung der Verweisung vor das Dienstgericht einzureichen.

Nach Ablauf der Frist sind die Acten mit der etwa eingegangenen Gegenerklärung dem Vertreter der Anklage zur Einsicht vorzulegen, worauf dieser die Acten mit seinem Antrage dem Oberkirchenrath einzusenden hat.

Art. 31. Mit Rücksicht auf das Ergebniß der Voruntersuchung beschließt der Oberkirchenrath die Verweisung an das Dienstgericht oder die Einstellung des Verfahrens, oder erkennt geeigneten Falls auf eine Ordnungsstrafe.

Gegen diesen Beschluß bezw. dieses Erkenntniß des Oberkirchenraths steht sowohl dem Angeschuldigten als dem Vertreter der Anklage und, wenn das Disciplinarverfahren auf Antrag des Kirchenraths eingeleitet ist, auch diesem das Recht der Beschwerde zu.

Der Angeschuldigte erhält, wenn das Verfahren eingestellt wird, Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu versehenden Beschlusses.

Art. 32. Im Falle der Einstellung des Verfahrens bezw. der Erkennung einer Ordnungsstrafe ist die Wiederaufnahme des Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweise zulässig.

Art. 33. §. 1. Beschließt der Oberkirchenrath die Verweisung der Sache vor das Dienstgericht, so werden dem Angeschuldigten unter abschriftlicher Mittheilung des Verweisungsbeschlusses die Personen namhaft gemacht, welche als Mitglieder bezw. Ersatzmänner das Dienstgericht bilden (Art. 21, §. 1 und 3), mit der Aufforderung, sich in einer bestimmten Frist bei Strafe des Verzichts darüber zu erklären, ob und inwiefern er von seinem Rechte der Ablehnung (Art. 22) Gebrauch machen wolle.

§. 2. Nach Eingang dieser Erklärung, bezw. nachdem die Frist unbenutzt abgelaufen ist, benachrichtigt der Oberkirchenrath die zum Eintritte in das Dienstgericht berufenen Mitglieder bezw. Ersatzmänner (Art. 23, §. 1),

daß sie berufen sind, das zur Entscheidung der vorliegenden Anklage erforderliche Dienstgericht zu bilden, theilt die Liste dieser Richter dem Vertreter der Anklage sowie dem Angeschuldigten mit und übersendet dem Vorsitzenden die Acten nebst der Anklageschrift.

§. 3. Sodann bestimmt der Präsident den Termin zur Hauptverhandlung und ladet dazu den Vertreter der Anklage, den Angeschuldigten (vergl. jedoch Art. 35, §. 2) sowie die Zeugen und Sachverständigen.

§. 4. Als Zeugen bezw. Sachverständige sind zu verabladen alle diejenigen,

a) deren Verabladung der Vertreter der Anklage beantragt hat;
b) deren Verabladung der Vorsitzende oder der von diesem mit Leitung der Sache beauftragte Richter (Art. 36. §. 4) angemessen hält;
c) hinsichtlich deren der Angeschuldigte die von dem Vorsitzenden zu bestimmende Zeugen- bezw. Sachverständigengebühr beim Schriftführer deponirt hat.

Art. 34. Der Angeschuldigte kann sich von dem Zeitpunkte des Schlusses der Voruntersuchung an (Art. 30) des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungs-Acten zu gestatten.

Art. 35. §. 1. Die Hauptverhandlung vor dem Dienstgericht ist nicht öffentlich. Jedoch haben die Mitglieder des Oberkirchenraths, die activen und emeritirten Kirchenbeamten der Landeskirche und, wenn der Angeschuldigte im activen Dienste einer Kirchengemeinde steht, die Mitglieder des Kirchenraths der Letzteren Zutritt. Der Vorsitzende hat das Recht, auch andere Personen zuzulassen.

§. 2. Der Angeschuldigte wird zu der Hauptverhandlung unter der Verwarnung geladen, daß auch bei seinem Ausbleiben nach Befinden mit der Verhandlung der Sache verfahren werden wird. Eine Ladung ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt ist, oder wenn derselbe sich im Auslande aufhält und seine Ladung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, in welchen Fällen das Dienstgericht jedoch auch „eine Vertagung der Sache bis weiter“ beschließen kann.

§. 3. Der Angeschuldigte, auch wenn er abwesend ist, kann sich durch seinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger (Art. 34) vertreten lassen.

§. 4. Der Vorsitzende des Dienstgerichts kann indessen das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben auf Beschluß des Dienstgerichts ein Vertreter nicht würde zugelassen werden.

Art. 36. §. 1. Nach Eröffnung der Hauptverhandlung verpflichtet zunächst der Vorsitzende die Beisitzer des Dienstgerichts durch Versicherung an Eidesstatt (Staatsgesetz vom 3. Juni 1864 Art. 7).

§. 2. Es folgt die Verlesung des Verweisungsbeschlusses und sodann in Abwesenheit der Zeugen die Vernehmung des erschienenen Angeschuldigten. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so kann von einer weiteren Beweisaufnahme abgesehen werden.

§. 3. Andernfalls wird sodann die Vernehmung der etwa geladenen und erschienenen Zeugen und Sachverständigen vorgenommen. Dieselben sind, wenn keine Bedenken dagegen obwalten, vor ihrer Vernehmung zu beeidigen (§. 62 Strafproceßordnung) oder auf den bereits in der Voruntersuchung geleisteten Eid zu verweisen.

Die Aussage eines bereits vorher vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgt, ist, sofern dies der Vertreter der Anklage oder der Angeschuldigte beantragt, oder das Dienstgericht für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§. 4. Die Verlesung des Verweisungsbeschlusses, die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen und Sachverständigen, oder die Verlesung einer Aussage von Zeugen oder Sachverständigen kann der Vorsitzende entweder selbst vornehmen oder einem anderen Mitgliede des Dienstgerichts übertragen.

Zum Schlusse wird der Vertreter der Anklage mit seinem Vortrage und Antrage und der Angeschuldigte und dessen Rechtsbeistand mit der Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

Art. 37. Wenn das Dienstgericht im Laufe der mündlichen Verhandlung die Vernehmung von weiteren Zeugen oder Sachverständigen, sei es vor dem Dienstgerichte oder durch einen damit zu beauftragenden Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel, für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern bekannt zu machenden Tag.

Art. 38. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 39. Die Entscheidung ist in Abwesenheit des Angeschuldigten unmittelbar nach der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder spätestens innerhalb der folgenden 14 Tage zu berathen und festzustellen.

Art. 40. Bei der Entscheidung hat das Dienstgericht, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anklage für begründet zu halten ist.

Art. 41. Das Dienstgericht erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Hält es die Strafe der Entfernung aus dem Amte (Art. 8) bezw. Streichung von der Candidatenliste (Art. 14) nicht für angemessen, so kann es auch auf eine Ordnungsstrafe erkennen.

Wird die Anklage nicht für begründet gehalten, so spricht das Dienstgericht den Angeschuldigten frei.

Art. 42. Das Urtheil des Dienstgerichts muß mit Gründen versehen sein. Dem Angeschuldigten wird eine schriftliche Ausfertigung desselben durch den Oberkirchenrath mitgetheilt.

Art. 43. Gegen die Entscheidungen des Dienstgerichts finden Rechtsmittel nicht statt.

Art. 44. Der Vollzug des Erkenntnisses steht dem Oberkirchenrath zu.

Art. 45. Auf die Wiederaufnahme des durch das Urtheil des Dienstgerichts geschlossenen Verfahrens finden die Bestimmungen der §§. 399 und 402 der Strafproceßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 46. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen. Derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme angeben. Ueber die Zulässigkeit des Antrages entscheidet das Dienstgericht ohne mündliche Verhandlung und ohne daß ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung zulässig ist.

Art. 47. Wird der Antrag für zulässig erachtet, so veranlaßt der Oberkirchenrath auf Ersuchen des Vorsitzenden des Dienstgerichts die Aufnahme der angebotenen Beweise durch eines seiner Mitglieder. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme beschließt das Dienstgericht ohne mündliche Verhandlung darüber, ob der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens begründet sei.

Derselbe wird als unbegründet verworfen, wenn die aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen des Dienstgerichts durch die erhobenen Beweise keine genügende Bestätigung gefunden haben. Andernfalls verordnet das Dienstgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

Art. 48. Die Einstellung des Disciplinarverfahrens muß in jeder Lage desselben erfolgen, sobald der Angeschuldigte, unter gleichzeitiger Uebernahme der erwachsenen Kosten des Verfahrens, sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Dienststelle, um seine Dienstentlassung bezw. Streichung aus der Candidatenliste unter Verzicht auf alle Rechte eines Kirchenbeamten bezw. Pfarramtscandidaten (vergl. Art. 13 und 14) nachsucht.

Art. 49. §. 1. Die baaren Kosten eines Disciplinarverfahrens ist der Angeschuldigte, wenn er verurtheilt wird, nach dem Ermessen des Dienstgerichts ganz oder theilweise zu erstatten schuldig. Das Dienstgericht entscheidet hierüber in seinem Urtheil. Sonstige Kosten werden nicht berechnet.

§. 2. Die baaren Kosten werden, soweit der Angeschuldigte in die Erstattung derselben nicht verurtheilt wird, der Centralkirchenkasse zur Last gelegt.

§. 3. Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach Maßgabe der beim gerichtlichen Strafverfahren geltenden Bestimmungen, auswärtige Mitglieder des Dienstgerichts Tagegelder und Reisekosten wie die Abgeordneten zur Landessynode.

V. Vorläufige Enthebung vom Amte.

Art. 50. §. 1. Liegt gegen einen Kirchenbeamten der Verdacht eines Dienstvergehens vor, so kann der Oberkirchenrath, wenn dies im kirchlichen Interesse für geboten erachtet wird, die vorläufige Enthebung des Kirchenbeamten vom Amte verfügen.

§. 2. Wird gegen einen Kirchenbeamten das gerichtliche Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet, so kann der Oberkirchenrath gleichfalls aus Gründen des kirchlichen Interesses die vorläufige Enthebung vom Amte anordnen.

§. 3. Wird gegen einen Kirchenbeamten im gerichtlichen Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt, oder eine Freiheitsstrafe vollzogen, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Amtsenthebung ohne Weiteres ein.

Art. 51. Durch die vorläufige Enthebung vom Amte wird das Recht auf den Genuß des Diensteinkommens nicht berührt. Dagegen ist der betreffende Kirchenbeamte zum Ersatz der Kosten einer angeordneten einstweiligen Verwaltung des Dienstes verpflichtet, wenn im Disciplinarverfahren auf Entfernung vom Amte erkannt, oder wenn im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung erfolgt ist, oder wenn die vorläufige Amtsenthebung in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintritt.

VI. Rechtsmittel der Beschwerde.

Art. 52. Das Rechtsmittel der Beschwerde in Disciplinarstrafsachen ist innerhalb einer Woche nach Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung, gegen welche es eingelegt werden soll, beim Oberkirchenrath zu erheben und innerhalb fernerer zwei Wochen daselbst zu begründen.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 53. Das Gesetz vom 30. Januar 1865, betreffend die Zusammensetzung und das Verfahren des Dienstgerichts für Kirchenbeamte, wird hierdurch aufgehoben. Jedoch führen die auf Grund desselben Gesetzes gewählten Mitglieder des Dienstgerichts ihr Amt weiter.

V. Dienstabgang.

Nr. 110. Gesetz vom 1. April 1886, betr. die Emeritirung evangelischer Pfarrer (K.-G.-Bl. IV. 364). Art. 1. §. 1. Wenn für einen Pfarrer wegen körperlichen oder geistigen Unvermögens das Bedürfniß einer Hülfsleistung dauernd besteht, so ist derselbe, falls nicht durch Beigebung eines Hülfspredigers ohne Unzuträglichkeiten für den Kirchendienst in der Gemeinde Abhülfe geschafft werden kann, unter Beilegung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand zu versetzen (zu emeritiren).

§. 2. Der Oberkirchenrath hat nach Anhörung des Pfarrers und des Kirchenraths zu prüfen, ob die Voraussetzungen des §. 1 vorliegen, insbesondere auch auf Grund eines ärztlichen Gutachtens zu ermitteln, ob eine begründete Aussicht auf Aenderung des Zustandes des Pfarrers nicht vorhanden ist, und sodann das Ergebniß dieser Prüfungen und Ermittelungen dem Großherzoge vorzulegen.

§. 3. Die Versetzung in den Ruhestand verfügt der Großherzog.

Art. 2. Das Ruhegehalt eines emeritirten Pfarrers beträgt $^4/_5$ des Diensteinkommens der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach der letzten Schätzung (Art. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1877, betr. das Diensteinkommen der Geistlichen) unter Abzug des etwa abzugebenden Betrages und unter Hinzurechnung einer etwaigen Alterszulage, sowie eines Betrages von 250 *M.* für die Dienstwohnung; jedoch soll dasselbe die Summe von 4000 *M.* nicht überschreiten.

Art. 3. §. 1. Die Ruhegehalte werden aus der allgemeinen Pfarrer-Pensionskasse bezahlt. Die Auszahlung geschieht in vierteljährlichen gleichen

Raten postnumerando. Mit dem während des Bezuges des Ruhegehalts erlebten ersten Tage des Monats ist der Anspruch für den ganzen Monat erworben. Stirbt der Emeritirte, so ist an den Nachlaß noch für einen ferneren Monat das Ruhegehalt zu zahlen. Geschieht die Pensionirung im Laufe eines Quartals, so wird der Pensionsbetrag vom Tage des Eintritts in den Ruhestand an bis zum Ende des laufenden Quartals pro rata temporis berechnet.

§. 2. In die Pfarrer-Pensionskasse fließen:

a) die Zinsen der Fondskapitalien (Art. 4 §. 1 und 2);

b) die Einkünfte der erledigten Pfarrstellen während der Vakanzzeit nach Abzug der Kosten der Vakanzverwaltung,[74]) vorbehältlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Jan. 1865, betr. das Gnadenjahr, und vorbehältlich der zu Gunsten der Prediger-Wittwenkassen getroffenen Bestimmungen. Jedoch kann bei solchen vakanten Pfarrstellen, deren Wiederbesetzung auf unbestimmte Zeit hat ausgesetzt werden müssen, auf Beschluß der Gemeindevertretungen und mit Zustimmung des Oberkirchenraths über einen Theil dieser Einkünfte, welcher $^2/_3$ derselben [75]) nicht übersteigen darf, anderweitig verfügt werden;

c) die von den Einkünften der Pfarrstellen, welche die Emeritirten zuletzt inne gehabt haben, auf die Dauer von acht Jahren zu leistenden jährlichen Beiträge. Dieselben betragen ein Viertel der jährlichen Pension des Emeritirten, soweit dadurch die Einkünfte der Stelle nicht unter das gesetzliche Minimum von 1800 *M.* sinken. Das Ableben des Emeritirten während der acht Jahre hebt die Beitragspflicht nicht auf;

d) die eingehenden Geldstrafen, welche vom Oberkirchenrathe als Disciplinar- und Ordnungsstrafen erkannt werden;

e) die Zuschüsse, welche aus der Centralkirchenkasse zu bewilligen sind, soweit die unter a, b und c gedachten Einnahmen und der Sicherheitsfonds (Art. 4 §. 2) zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben nicht ausreichend erscheinen.

Art. 4. §. 1. Den bleibenden, unantastbaren Fonds der Pensionskasse bilden:

a) das bisher angesammelte Vermögen;

b) die etwaigen jährlichen Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben so lange, bis der Fonds eine Höhe von 300 000 *M.* erreicht hat.

§. 2. Nachdem der bleibende Fonds eine Höhe von 300 000 *M.* erreicht hat, wird aus den Ueberschüssen (§. 1 b) ein Sicherheitsfonds gebildet, aus welchem die nothwendigen Ausgaben zu bestreiten sind, soweit die Einkünfte der Pensionskasse dazu nicht ausreichen.

---

[74]) Dazu sind auch zu rechnen die Kosten der Instandhaltung des Pfarr-Hauses und Gartens während der Vakanz, indessen nur zu dem Betrage, welchen auch der Pfarrer, wenn Vakanz nicht eingetreten wäre, zu diesen Zwecken aufzuwenden haben würde, z. B. die Kosten der Heizung während des Winters. Höchste Entscheidung in Betreff der Vakanz zu P. vom 26. März 1887.

[75]) D. h. $^2/_3$ der Einkünfte ohne Abzug der Kosten der Vakanzverwaltung.

§. 3. Nachdem der Sicherheitsfonds eine Höhe von 50000 *M.* erreicht hat, sind über die Verwendung etwaiger Ueberschüsse neue gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

§. 4. Wenn die Voraussetzungen der §§. 2 und 3 dieses Artikels erfüllt sind und die Erfahrung gezeigt hat, daß die Pensionskasse die nach Art. 3 c. ihr zufließenden Einnahmen dauernd entbehren kann, so ist der Synode ein Gesetzentwurf betr. die Aufhebung jenes Absatzes c. vorzulegen.

Art. 5. Außer dem vollständigen Rücktritte vom Amte wird in den übrigen Beziehungen des emeritirten Pfarrers zu den kirchlichen Institutionen, sowie zum Oberkirchenrathe als der obersten Behörde der evangelisch-lutherischen Landeskirche durch die Emeritirung nichts geändert.

Art. 6. Das Gesetz vom 29. Jan. 1871, betr. die Emeritirung evangelischer Pfarrer, wird aufgehoben.

Art. 7. Auf diejenigen Pfarrer, welche vor der Publikation dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt sind, sowie auf diejenigen dauernd vakanten Pfarrstellen, über deren Einkünfte vor diesem Zeitpunkte bereits anderweite, mit der Bestimmung im Art. 3 §. 2 b. nicht übereinstimmende Verfügungen getroffen sind, findet dasselbe keine Anwendung.

Nr. 111. Königliches Rescript vom 22. Marti 1756 und Verfügung, welchergestalt hinführo die Pastoral-Revenües zwischen einem translocirten Prediger und dessen Amts-Nachfolger vertheilt werden sollen. C. C. S. III. I. 25[76]). — — —

Als wollen und verordnen Wir hiermit:

1. Was die Fixa der Prediger-Dienste anlangt, daß die translocirten Prediger bis zu ihrem würklichen Abzuge und so lange sie das Amt verwalten, die Fixa und sämmtlichen reditus alleine behalten, ihre Nachfolger aber eher nicht, als a dato suscepti officii, in den Genuß derselben treten, mithin selbige nach Proportion der erwähnten Zeit unter beyde vertheilt werden sollen.
2. In Ansehung der Accidentien, oder ungewissen Amts-Zuflüsse: daß, solange die translocirten Prediger dem Dienste vorstehen, und die vorfallenden Amts-Verrichtungen versehen, dieselben auch den Genuß davon haben, und den Nachfolgern an die Accidentien eher keine Ansprache zustehen solle, als bis sie bey Antretung des Amtes die Actus ministeriales zu verrichten angefangen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 112. Landesh. Verordnung vom 30. Nov. 1821, betr. Ausdehnung der im alten Herzogthum evangelisch-lutherischen

---

76) Das Rescript vom 22. März 1756 gilt nur für das alte Herzogthum (Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mit Stedinger-, Stad-, Butjadinger- und Wührder-Land).

Diese sowie die nachfolgenden Bestimmungen über Auseinandersetzung mit dem Nachfolger werden auch für die zur Gnadenzeit Berechtigten und die Vakanzzeit beobachtet.

Theils bestehenden Anordnung hinsichtlich der Auseinandersetzung abgehender und antretender Prediger, Küster 2c. in Betracht ihrer Einkünfte und Verbesserungen auf die Kirchspiele des alten Amtes Wildeshausen (St.-G.-Bl. IV. III. 148).

— — — — — — — — — — — — — —

so werden — — — auf gedachte Kirchspiele die in den evangelisch-lutherischen Kirchspielen des älteren Herzogthums bestehenden Anordnungen und Verfahrungsweise sowohl wegen der Pfarr- und Küsterei-Verbesserungen, als wegen Theilung der Dienst-Einkünfte zwischen dem abgehenden und neuantretenden Prediger für ausgedehnt erklärt.

Diese Anordnungen und Verfahrungsweise bestehen

I. hinsichtlich der Pfarr- und Küsterei-Verbesserungen

a) nach dem Consistorial-Circular vom 30. Oct. 1765 (C. C. S. III. I. 45) in dem Grundsatze: daß eine Vergütung für die gewöhnlichen Pfarr-, Küsterei- 2c. Verbesserungen künftig überall nicht stattfinde[77]), wobei jedoch den gegenwärtig in den Kirchspielen des alten Amtes Wildeshausen angestellten Geistlichen und Schul-Bedienten noch eine Entschädigung wegen der von ihnen theils vergüteten, theils selbst vorgenommenen Melioramente, mittelst Anleihe eines Capitals, welches durch jährlichen Abtrag allmälig zu ersetzen, vorbehalten bleibt.

b) Bei vorzunehmenden Verbesserungen solcher Art, wovon der zeitige Prediger und Küster selbst wenig Nutzen erwarten kann und welche mit bedeutenderen Kosten verknüpft sind, wie z. B. bei Urbarmachung, Holzbesaamung oder Holzanpflanzung uncultivirter Dienstländereien, kann auf desfälliges Ansuchen zur Bestreitung der Kosten die Verwendung eines resp. Kanzel- oder Küsterei-Capitals, und wenn solches nicht vorhanden, eines Kirchen-Capitals, mit der Bestimmung bewilligt werden, daß solches innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren von dem jedesmaligen Dienstinhaber pro rata zu ersetzen sei.

Sodann ist

II. hinsichtlich der Theilung der Dienst-Einkünfte zwischen dem abgehenden und dem neuantretenden Prediger durch die Verordnung vom 22. Mai 1756 (C. C. S. III. I. 25) der Grundsatz festgestellt, daß jene Theilung nach Verhältniß der Dienstzeit geschehen solle.

Die Vertheilung der ständigen Pfarr-Einkünfte geschieht auf die Weise, daß dieselben nach der Verfallzeit auf zwölf Monate oder auf Wochen und Tage berechnet werden; die Berechnung wird von dem versetzten und dem antretenden Prediger ohne Mitwirkung einer Behörde vorgenommen, und nur dann, wenn dieselben sich nicht vereinigen können, tritt das Consistorium vermittelnd ein.

Das Consistorium wird jedoch auch hiedurch für die Folge ermächtigt, die über Auseinandersetzungen der Prediger im evangelischen Landestheile

---

[77]) Nach allgemeinen Rechtsregeln hat der Abgehende (bezw. seine Erben) das Recht, die von ihm gemachten Verbesserungen unter Wiederherstellung des früheren Zustandes, soweit es ohne Beschädigung von Haus oder Garten geschehen kann, wieder wegzunehmen.

entstehenden, nicht zu vermittelnden Differenzen ohne Zulassung processualischer Verhandlung entscheidend zu reguliren[78]).

Nr. 113. Rescript des Oberkirchenraths vom 21. Jan. 1880, betr. Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer in A. und der Wittwe seines Vorgängers. — — — Der Oberkirchenrath will Ihnen indeß schon jetzt zu Ihrer Orientirung diejenigen Grundsätze mittheilen, welche bei solchen Auseinandersetzungen herkömmlich (im alten Herzogthum) beobachtet werden[79]).

1. Die ständigen Gefälle, Salariengelder, Zinsen, Erbzins, Canon, Gerechtigkeiten an Geld oder Naturalien[80]), werden als postnumerando für die dem Verfalltage vorangehenden 12 Monate bezahlt berechnet, so daß z. B. ein am 1. April antretender Prediger von einer am 1. September fälligen Intrade $^{5}/_{12}$ für sich behält und $^{7}/_{12}$[81]) dem Inhaber des Gnadenjahres, bezw. dem Vorgänger ausbezahlt. Die Naturalien werden nach dem Nettopreise, zu welchem sie am Orte zu verwerthen sind[82]), berechnet und hat der Vorgänger bezw. Inhaber des Gnadenjahres nicht das Recht, seinen Antheil in natura zu verlangen.

2. Für die Landheuer[83]) gilt als gesetzlicher Verfalltag (auch wenn mit dem Heuermann ein anderer Zahltag vereinbart sein sollte) der 29. Sept., so daß z. B. ein am 14. Julius antretender Prediger seinem Vorgänger bezw. dem Inhaber des Gnadenjahres von der Landheuer des Jahres $^{19}/_{24}$ auszukehren hat. Ländereien, welche der Vorgänger bezw. Inhaber des Gnadenjahres selbst im Gebrauch gehabt hat, werden, mit Ausnahme des Hausgartens[84]), zu dem durch Schätzung zu ermittelnden Miethwerthe berechnet[85]).

— — — — — — — — — — — — — —

[78]) Nach Art. 111 des K.=V.=G. Ziffer 19 (s. oben Nr. 5) hat der Oberkirchenrath mit Ausschluß der Gerichte die Entscheidung über Streitigkeiten der Kirchenbeamten als solcher; vergl. auch Art. 3 des Ges. vom 2. Jan. 1865 betreffend das Gnadenjahr; s. unten Nr. 116.

[79]) Das Nachfolgende ist dem „Geistlichen Amt" von Folte (Oldenburg 1857, Verlag von Ferdinand Schmidt) entnommen und enthält eine kurze aber hinsichtlich der Fixa (Ziffer 1 des Königl. Rescr. vom 22. März 1756) vollständige Wiedergabe der auch im „Oldenburgischen Partikularrechte" III. 157 ff. abgedruckten Angaben in dem alten Probst'schen Pastorale von 1746.

[80]) Hierzu gehören auch die Affixionsgebühren für öffentliche Bekanntmachungen, welche am Schluß jedes Jahres aus der Staatskasse berichtigt werden. Rescr. des O.=K.=R. vom 23. Juni 1879 an die Pfarrer J. in S. und E. in G.; desgl. vom 25. Juni 1880 an den Pfarrer G. in B.

[81]) Nach vorstehend abgedruckter Verordnung vom 30. Nov. 1821 ist es nicht unbedingt nothwendig, nach ganzen Monaten zu rechnen.

[82]) Nach den z. Z. der Fälligkeitstermine herrschenden Preisen. Rescr. des O.=K.=R. vom 23. Juni 1879 an die Pfarrer J. in S. und E. in G.

[83]) Ueber die Dauer des Pachtvertrages vergl. Ges. vom 10. Dec. 1867 betr. Benutzung der Dienstländereien Art. 3—6; s. oben Nr. 103.

[84]) auch des als Ackerland benutzten Theils des Hausgartens. Rescr. vom 23. Juni 1879 cit.

[85]) Der Nachfolger tritt ohne Weiteres in die Selbstbewirthschaftung seines Vorgängers ein; handelt es sich um Ackerland, welches der Vorgänger bereits bestellt

Nr. 114. Schreiben der Consistorialdeputation in Jever an den Oberkirchenrath vom 1. März 1850. — — — — daß nach langjährigem Herkommen und oberlichen Bestimmungen bei Berechnung resp. Vertheilung der Diensteinnahme einer Pfarrstelle zwischen den Erben eines verstorbenen Predigers und dessen Nachfolger, oder beim Wechsel der Pfarrer zwischen den Abgegangenen und den neu Angetretenen in der Herrschaft Jever nachstehendes Verfahren beobachtet wird.

Das Rechnungsjahr über die Diensteinnahmen der Pfarrer geht vom 1. Mai des einen bis zum 30. April des nächstfolgenden Jahres.

Alle Dienstintraden der Pfarre in diesem Rechnungsjahre, — nur mit Ausnahme der Accidenzien für Taufen, Beerdigungen, Copulationen rc. rc., welche jeder Pfarrer solange bezieht, als er in dem Rechnungsjahre das Pfarramt verwaltet hat, oder es für ihn verwaltet ist, — werden zusammengerechnet, und die reine Summe des jährlichen Dienstertrags, nach Abzug der etwaigen Kosten und Abgaben, die in dem Rechnungsjahre von der Pfarrstelle bezahlt werden mußten, wird unter den Betheiligten so vertheilt, daß jeder davon den quotirlichen Antheil nach dem Verhältnisse der Zeit, wie lange er in dem Rechnungsjahre fungirt hat, oder das Pfarramt für ihn verwaltet ist, empfängt.

— — — — — — — — — — — — — — —

Der Heuerwerth der vom Prediger selbst benutzten Landstücke wird in der Regel ermittelt und veranschlagt nach der Miethe, welche das von ihm verheuerte Land, Bauland oder Grünland im Durchschnitt per Matt jährlich brachte.

Nr. 115. Rescript des Oberkirchenraths vom 9. Dec. 1869 an die Pfarrer M. in E. und J. in G. — — — — — Nach einem althergebrachten Herkommen, welches sowohl in dem alten Herzogthum, als auch in der Herrschaft Jever zur Anwendung kommt, ist der abtretende Benefiziat verpflichtet, bei seinem Abgange von der Pfarre an seinen Amtsnachfolger unentgeltlich abzuliefern, was zur ordnungsmäßigen haushälterischen Düngung der Pfarrländereien für das nächste Jahr erforderlich ist. — —

VI. Die Hinterbliebenen verstorbener Geistlichen.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 105, Art. 111 Ziffer 14; s. oben Nr. 5.

Nr. 116. Gesetz vom 2. Jan. 1865, betr. das Gnadenjahr (K.-G.-Bl. II. 301). Art. 1. §. 1. Hinterläßt ein Pfarrer eine Wittwe, so gebührt dieser, als s. g. Gnadensemester, der Genuß des ganzen Dienst-

---

hatte, so zieht jener die Ernte und zahlt diesem den betreffenden Theil des durch Schätzung zu ermittelnden Miethwerths unter Ersatz für die Kosten der Saat und Bestellung aus; für einen etwa als Ackerland benutzten Theil des Hausgartens sind nur die letztgedachten Kosten zu ersetzen. Rescr. vom 23. Juni 1879 cit.

Die im Laufe des Pachtjahres bezahlten Abgaben sind auf das ganze Jahr zu rechnen und müssen bei Theilung des Pachtvertrages ebenso pro rata temporis in Anrechnung kommen, wie andere onera. Rescr. des O.-K.-R. vom 25. Aug. 1852.

einkommens[86]) der von ihrem verstorbenen Ehemann zuletzt bekleideten Stelle, unter Abzug des etwa abzugebenden Betrages und unter Hinzurechnung einer etwaigen Alterszulage[87]), während des ersten halben Jahres nach seinem Tode.

Findet die Wiederbesetzung nach einem halben Jahre noch nicht statt, so bleibt die Wittwe im Genusse des Einkommens bis zur definitiven Regelung der Sache, jedoch nicht über ein Jahr.

Stirbt ein Pfarrer innerhalb der zweiten Hälfte eines vom Mai bis November und von November bis Mai zu rechnenden Halbjahrs, so endet das Gnadensemester mit Ablauf des dem Tode folgenden Halbjahrs.

§. 2. Ist eine Wittwe nicht hinterblieben, sind aber Kinder des verstorbenen Pfarrers vorhanden, so steht den letzteren obiger Anspruch (§. 1) zu.

Art. 2. Die etwaigen Kosten der für die Zeit des Gnadensemesters angeordneten Vakanzverwaltung können der Wittwe, bezw. den Kindern, welche das Diensteinkommen genießen (Art. 1), zur Last gelegt werden[88]).

Art. 3. Ueber die bei der Auseinandersetzung zwischen den Nutznießern des Gnadensemesters und dem Amtsnachfolger oder der Vakanzkasse etwa entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Oberkirchenrath.

Art. 4. Das der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Pfarrers bisher zugestandene Gnadenjahr wird ferner nicht mehr bewilligt. Auch ist das im Kreise Jever bisher üblich gewesene Sterbequartal hiemit aufgehoben.

Nr. 117. Gesetz vom 16. Dec. 1854, betr. die Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der allgmeinen Wittwenkasse (K.-G.-Bl. II. 91).

Nachdem die Kirchenbeamten, insoweit sie geistlichen Standes und mit einem Schulamte nicht beauftragt, vom 15. August 1849 an zur Theilnahme an der allgemeinen Wittwen-Kasse nicht mehr verpflichtet angesehen worden sind, jetzt aber eine Erneuerung dieser Verpflichtung für angemessen erachtet ist, wird in Uebereinstimmung mit der Landessynode angeordnet, was folgt:

Art. 1. Jeder verheirathete Kirchenbeamte der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, welcher ein Diensteinkommen von mindestens 250 Thlr. hat, ist verpflichtet, für seine Ehefrau nach den für die Staatsdiener geltenden Bestimmungen Interessent der Wittwenkasse des Großherzogthums zu werden, sobald von Seiten der Staatsregierung die Kirchenbeamten in Beziehung auf die Theilnahme an jener Kasse den Staatsdienern gleichgestellt sind.

---

[86]) Dem Wesen der Gnadenzeit entspricht es, daß die Wittwe während derselben in vermögensrechtlicher Beziehung zur Kirchengemeinde ganz an die Stelle ihres verstorbenen Ehemannes tritt und deshalb auch an der Vergünstigung theilnimmt, welche derselbe in Bezug auf die persönlichen Kirchenumlagen nach Art. 1 §. 3 des Gesetzes vom 21. Jan. 1865 betr. die Aufbringung der kirchlichen Lasten (s. unten Nr. 278) genossen hat. Entscheidung des O.-K.-R. vom 23. Febr. 1887.

[87]) Ges. vom 29. Dec. 1885 (K.-G.-Bl. IV. 335).

[88]) Vergl. gedr. Verhandl. der VIII. Landessynode, 10. „das Wort „können" sei hier als der mildere Ausdruck für „müssen" aufzufassen, da eine Kasse zur Deckung der Vakanzverwaltungskosten nicht existire."

Die jetzt bereits angestellten Kirchenbeamten, welche zur Zeit nicht Interessenten der Wittwenkasse sind, werden von dieser Verpflichtung ausgenommen, wenn sie nachzuweisen im Stande sein werden, daß sie in einer anderen geeigneten und vom Oberkirchenrathe für genügend befundenen Weise schon vor der Verkündung dieser Verordnung bei einer inländischen oder ausländischen Versicherungsanstalt für die Zukunft ihrer Ehefrauen gesorgt haben.

Art. 2. Das nach Artikel 1 zu bestimmende Pflichtquantum ist jedoch um so viel zu vermindern, als der Verpflichtete bei inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer-Wittwenkassen oder bei den Wittwenfonds für Kirchendiener in den einzelnen Gemeinden bereits mit einer Pension seiner Wittwe versichert ist.

Art. 3. Der Oberkirchenrath hat den Eintritt der im Artikel 1 gedachten Voraussetzung bei der Staatsregierung zu vermitteln, demnächst das Erforderliche wegen des Anfangs der Verpflichtung anzuordnen und mit der Direction der allgemeinen Wittwenkasse zur Ausführung dieses Gesetzes und Controlirung der Verpflichtung das Weitere zu verabreden.

Nr. 118. Verordnung des Oberkirchenraths, betreffend die Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der Landes-Wittwenkasse vom 27. April 1855. (K.-G.-Bl. II. 189.)

Nachdem die in dem Kirchengesetze vom 16. Dec. 1854, betreffend die Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der Landes-Wittwenkasse — Kirchengesetzblatt Band II Stück 9 Nr. 12 — im Artikel 1 enthaltene Voraussetzung nach dem Staatsgesetze vom 12. März 1855 — Gesetzblatt Band XIV Stück 62 Nr. 86[89]) — eingetretreten ist, wird nunmehr zur Ausführung des Art. 3 jenes Kirchengesetzes und im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Direktion der Wittwenkasse, der nächstbevorstehende Receptionstermin bei der Wittwenkasse, 1. Juli 1855, als Anfang der Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der Landes-Wittwenkasse bestimmt.

Die hiernach pflichtigen Kirchenbeamten, welche zur Zeit noch nicht Interessenten der Wittwenkasse sind, haben aber vor Ablauf des Monats Mai d. J. die erforderliche Anmeldung bei der Landes-Wittwenkasse zu machen; während künftig die Anmeldungen der pflichtigen Kirchenbeamten in Gemäßheit der Directionsbekanntmachung vom 9. Dec. 1844 §. 3. — Gesetzsammlung Band 10 Seite 427 — innerhalb 4 Wochen nach entstandener Verpflichtung geschehen müssen[90]).

Bei jeder Anmeldung ist die in Anwendung des Artikels 2 des obenangeführten Kirchengesetzes eintretende Verminderung des Pflichtquantums wegen einer bei einer inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer-Wittwen-Kasse, oder bei einem Wittwenfond für Kirchendiener in einer einzelnen Gemeinde, versicherten Wittwenpension zu beantragen.

---

[89]) wiederholt in Art. 14 §. 2 des St.-Ges. vom 15. Juni 1861, betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse (St.-G.-Bl. XVII. 667).

[90]) Dieselbe Anmeldungsfrist findet sich Art. 16 §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 cit. bestimmt.

Die wegen der Mitgliedschaft bei einer Prediger- oder Schullehrer-Wittwenkasse, oder wegen eines Gemeinde-Wittwenfonds in Abzug zu bringende Portionszahl wird in jedem Einzelfall vom Oberkirchenrathe festgestellt.

Nr. 119. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend die Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der Landes-Wittwenkasse vom 15. Januar 1873. (K.-G.-Bl. III 163.) Durch das Gesetz vom 2. Jan. 1873, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1861, die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffend, werden insbesondere auch die sämmtlichen evangelischen Kirchenbeamten des Landes wesentlich berührt[91]).

Dieselben haben nicht nur in Zukunft, sobald sie ein höheres Diensteinkommen erlangen, das durch den Artikel 3 normirte höhere Pflichtquantum für ihre Ehefrauen zu versichern, sondern sie können auch schon vor dem Eintritte einer Erhöhung des jetzigen Diensteinkommens die dem Artikel 3 entsprechende Erhöhung des Pflichtquantums erlangen, wenn sie sich dieserhalb innerhalb eines Vierteljahrs nach dem Erlasse des neuen Gesetzes bei der Direction melden, und außerdem fällt nach Art. 5 des neuen Gesetzes die bisher durch Art. 15 §. 2 litr. f. des Gesetzes vom 15. Juni 1861

---

91) Die Hauptgrundsätze des durch das Gesetz vom 2. Jan. 1873 (St.-G.-Bl. XXII. 431) veränderten Gesetzes vom 15. Juni 1861 cit. sind folgende:

1. Die Versicherungen geschehen nach ganzen Portionen zu 30 M. jährlicher Pension. Es müssen versichert werden als Pflichtquantum bei einem Diensteinkommen

von 600 M. ausschließlich	2	Portionen		mit dem Recht des Versicherers, das Pflichtquantum binnen 4 Wochen, vom Eintritt angerechnet, um 1 oder 2 Portionen zu erhöhen.
von 600— 750 „ „	3	„		
„ 750— 900 „ „	4	„		
„ 900—1050 „ „	5	„		
„ 1050—1200 „ „	6	„		
„ 1200—1500 „ „	7	„		

Für das Diensteinkommen von 1500 M. und darüber werden je mit 300 M. abstufende Klassen gebildet und sind in diesen Klassen überall 20 Procent des Betrages der Untergrenze der Klasse zu versichern.

2. Mit dem Tage, von welchem die das Diensteinkommen oder die Erhöhung desselben bewilligende Verfügung datirt, ist der Eintritt in die Wittwenkasse und die Pflichtigkeit begründet. Innerhalb 4 Wochen, nachdem die Verfügung dem Verpflichteten bekannt gemacht ist, hat er der Direction unter Angabe des ganzen zeitigen Diensteinkommens Anzeige zu machen bei Strafe bis zu 15 M. Das erste Mal ist der Trauschein mit den Geburtstagen der Eheleute anzulegen.

3. Die nach dem Alter der Versicherer und der zu Versichernden unter Anwendung der Wahrscheinlichkeitsregeln zu berechnende Höhe der Beiträge wird in Tarifen festgesetzt. Die Beiträge werden beim Eintritt und ferner an jedem 1. Jan. und 1. Juli fällig und für die Zeit vom Eintritt bis zum 1. Jan. oder 1. Juli post- sonst pränumerando bezahlt; sie vermindern sich durch einen festen Rabatt (um 10 Procent) sowie durch wandelbare Rabatterhöhung und Dividende.

4. Die Pensionen (die versicherten Portionen multiplicirt mit 30 M.) werden halbjährlich am 1. Jan. und 1. Juli ausbezahlt bis zum Tode der Wittwe ohne Rücksicht auf eine etwaige Wiederverheirathung. Sie können weder mit Arrest belegt noch zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemacht noch zur Concursmasse gezogen werden. Cessionen derselben und Anweisungen auf dieselben sind ungültig.

vorgeschriebene Kürzung der von denselben bei einer unter Controle einer Staats- oder Kirchenbehörde stehenden inländischen allgemeinen Prediger-Wittwenkasse versicherten Wittwenpensionen, bezw. der deren Ehefrauen aus einem Gemeinde-Wittwenfonds eventuell zustehenden Wittwenpension hinweg, und ist vielmehr von jetzt an der bisher gekürzte Betrag in der Beamten-Wittwenkasse mit zu versichern, es sei denn, daß die betreffenden Kirchenbeamten innerhalb dreier Monate nach Erlaß des neuen Gesetzes, bezw. bei neuen Fällen der Verheirathung, binnen vier Wochen nach dem ersten Eintritt in die Beamten-Wittwenkasse solche Kürzung ausdrücklich bei der Direction beantragen.

Nr. 120. Gesetz vom 8. Febr. 1877, betreffend Reorganisation der Oldenburger Prediger-Wittwenkasse (K.-G.-Bl. IV 49.)

Art. 1. Die Oldenburger Prediger-Wittwenkasse bildet eine Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Kinder von verstorbenen Pfarrern der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg mit Ausnahme des Kreises Jever.

Art. 2. Mitglieder derselben sind, ohne daß es einer besonderen Meldung zur Aufnahme bedarf, sämmtliche Geistlichen, welche innerhalb des im Art. 1 bestimmten Umfanges definitiv als Pfarrer an einer Gemeinde angestellt sind, sie mögen verheirathet, unverheirathet oder verwittwet sein. Die Assistenz-, Hülfs-, Vakanz- und Garnisonprediger und Diejenigen, welche nur mit Wahrnehmung einzelner Funktionen an der Gemeinde beauftragt sind, gehören nicht zur Mitgliedschaft[92]. Doch wird die Mitgliedschaft des gegenwärtigen Garnisonpredigers in Oldenburg hiedurch nicht betroffen.

Art. 3. Diejenigen Mitglieder, welche aus dem im Art. 2 bestimmten Wirkungskreise, sei es durch Versetzung oder Emeritirung austreten, verlieren ohne Entschädigung wegen geleisteter Beiträge ihre Mitgliedschaft und für ihre künftigen Wittwen und Waisen den Anspruch auf Leistungen aus der Kasse, es sei denn, daß sie vor dem Austritt aus ihrem bisherigen Amte dem Provisor anzeigen, daß sie Mitglieder der Kasse bleiben wollen, in welchem Falle sie verpflichtet sind, ihre Beiträge nach Art. 4 und 5 dieses Gesetzes auch von dem Diensteinkommen der Stellen, auf welche sie versetzt worden sind, oder von ihrer Pension zu entrichten.

Tritt ein früheres Mitglied, nachdem es auf seine Mitgliedschaft verzichtet hatte, in den im Art. 2 bestimmten Wirkungskreis zurück, so werden ihm die Jahre, für welche es früher den im Art. 4 vorgeschriebenen Beitrag entrichtet hat, angerechnet.

Nicht im Herzogthum wohnende Mitglieder haben einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Art. 4. Als ordentlichen Beitrag hat jedes Mitglied vom Beginn des auf seinen Eintritt folgenden Kalenderjahres an:

---

[92]) Auch Anstaltsgeistliche sind nicht Mitglieder. Entscheidung des O.-K.-R. vom 9. Dec. 1879.

in den ersten	10	Jahren	3	Proc.
„ „ folgenden	3	„	2	„
„ „ „	3	„	1	„
in allen folgenden			1/2	„

seines Diensteinkommens gegen den 30. November jeden Jahres an den Provisor frankirt einzusenden. Wer diesen Termin nicht innehält, verfällt nach schriftlicher Anmahnung in eine Brüche von 1 *M.* für jede folgende volle Woche.

Art. 5. Reicht der ordentliche Beitrag nicht hin, um zusammen mit den übrigen Einnahmen der Wittwenkasse für das ablaufende Jahr nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nachdem 500 *M.* (Art. 9 Abs. 1) zum Fonds gelegt sind, die in Art. 9 und 10 bestimmten Pensionen zu bestreiten, so hat jedes Mitglied ohne Unterschied der Jahre außerdem zur Deckung des Fehlbetrags einen außerordentlichen Beitrag nach Größe des Diensteinkommens bis zu 1/2 Procent desselben gegen den nächstjährigen Fälligkeitstermin des ordentlichen in gleicher Weise und bei gleicher Brüche einzusenden. Die Höhe des außerordentlichen Beitrags ist dann mindestens 6 Wochen vorher vom Provisor in den Oldenburgischen Anzeigen zweimal bekannt zu machen.

Art. 6. Zur Bezahlung der in Art. 4 und 5 vorgeschriebenen Beiträge sind auch die im Genuß einer Gnadenzeit stehenden Wittwen oder Kinder eines verstorbenen Mitgliedes verpflichtet.

Art. 7. Als Diensteinkommen sind nur die mit der Stelle verbundenen Einkünfte nach der letzten Feststellung unter Abzug des etwa abzugebenden Betrages und Hinzurechnung einer etwaigen Alterszulage[93]) in Ansatz zu bringen, dagegen bleibt der Nutzungswerth der Dienstwohnung nebst Garten oder die statt dessen gewährte Wohnungsentschädigung außer Betracht.

Bei denjenigen Mitgliedern, welche keine Dienstwohnung haben, und denen eine Wohnungsentschädigung nicht gewährt wird, tritt an die Stelle des Diensteinkommens das Gehalt, welches sie beziehen, unter Abzug von 10 Procent desselben zur Ausgleichung für den Nutzungswerth der Wohnung.

Art. 8. Die Höhe des ordentlichen wie des außerordentlichen Beitrags für ein Jahr bestimmt sich lediglich nach dem am 1. Juli des Jahres bezogenen Diensteinkommen. Ist die Beitragspflicht vor dem Fälligkeitstermine in Folge des Todes oder des Aufhörens der Mitgliedschaft erloschen, so ist für die Zeit vom letzten Fälligkeitstermine bis zum Erlöschen der Beitragspflicht kein Theil-Beitrag zu entrichten.

Art. 8a. Ausser den Beiträgen der Mitglieder (Art. 4—8) ist von den Einkünften aller vakanten Pfarrstellen im Herzogthum Oldenburg, mit Ausnahme des Kreises Jever, ohne Abzug der Vakanzkosten[94]), sowie von demjenigen Einkommen, welches

---

[93]) auch die Ergänzung des Diensteinkommens auf 1800 *M.* nach Art. 3 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877, betr. das Diensteinkommen der Geistlichen, ist in Ansatz zu bringen. Entscheidung des O.-K.-R. vom 26. Aug. 1879.

[94]) Die Bestimmung des zweiten Satzes in Art. 8 findet hier analoge Anwendung, so daß nur von denjenigen Pfarrstellen 1 Procent bezahlt wird, welche am

die Centralpfarrkasse von den Pfarrstellen dieses Bazirks bezieht, ein Procent als Beitrag zur Wittwenkasse zu entrichten[95]).

Art. 9. Von den Einkünften der Kasse werden jährlich 500 *M.* dem Fonds zugelegt.

Hinterläßt ein Mitglied eine Wittwe, so hat dieselbe Anspruch auf eine jährliche Pension von 200 *M.*

Ergiebt die Rechnung nach Bestreitung dieser Ausgaben und nachdem auch die Verwaltungskosten gedeckt sind, einen Ueberschuß, so fließt derselbe zum Fonds.

Der Anspruch der Wittwe hört auf, wenn sie entweder stirbt, oder sich wieder verheirathet.

Art. 10. Ist keine Wittwe vorhanden, oder ist der Anspruch derselben nach Art. 9 Abs. 4 erloschen, so treten die Descendenten ersten Grades des verstorbenen Mitgliedes gemeinschaftlich in den Genuß der Pension, und zwar männliche Descendenten bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, weibliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Art. 11. Die Pensionen werden am letzten Tage des Jahres fällig und vom Provisor nach Beibringung der im Art. 13 vorgesehenen Bescheinigung an Diejenigen ausbezahlt, welche zur Empfangnahme berechtigt sind.

Nicht im Herzogthume wohnhafte Interessenten haben einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Wird eine Pension nicht innerhalb Jahresfrist, vom Fälligkeitstage angerechnet, gehoben, so verfällt dieselbe zu Gunsten des Fonds.

Art. 12. Der Anspruch auf Pension beginnt mit dem nächsten nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes und falls dem Pensionsberechtigten eine Gnadenzeit zusteht, mit dem nächsten nach Ablauf derselben eintretenden Zahlungstermine; er endingt mit dem Eintritt desjenigen Umstandes, welcher das Wegfallen der Pension zur Folge hat, ohne daß Nachzahlung nach Verhältniß der seit dem letzten Zahlungstermine verflossenen Zeit stattfindet.

Unterläßt eine Wittwe oder der Vormund eines pensionsberechtigten Kindes die Hebung der Pension während der Dauer von zwei Jahren und ist dem Provisor über den Verbleib der Berechtigten nichts bekannt, so sind dieselben als an dem Tage, an welchem die zuletzt ausgezahlte Pension fällig geworden, verstorben anzusehen, jedoch mit der Beschränkung, daß die dem Fonds in Gemäßheit des Art. 11 Abs. 3 bereits überwiesenen Pensionen demselben zu belassen sind. Eine spätere Meldung hat den Wiedereintritt in die Berechtigung zur Folge, indessen nur hinsichtlich der Pensionen, welche nach der Meldung fällig werden.

Art. 13. Der Provisor zahlt die Pension der Wittwe nach beigebrachter Bescheinigung, daß sie im Wittwenstande lebe, dem Vormunde der Kinder, deren Geburtsschein bei der ersten Hebung eingeliefert werden muß, nach beigebrachter Bescheinigung, daß sie leben.

Fälligkeitstermine vakant sind und so daß keine Theilzahlung stattfindet. Entscheidung des O.-K.-R. vom 8. März 1887.

[95]) Gesetz vom 23. Dec. 1885 (K.-G.-Bl. IV. 331).

Art. 14. Wenn ein Mitglied stirbt, so haben die Uebrigen zum Begräbniß je drei Mark zu bezahlen. Die Summe dieses Begräbnißgeldes wird, wenn eine Wittwe oder Kinder des Verstorbenen vorhanden sind, an diese voll ausgekehrt. Andernfalls erhalten die Erben 100 ℳ von dieser Summe, während der Rest dem Fonds zugelegt wird. In beiden Fällen kommen jedoch 4 Procent der ganzen Summe als Hebungsgebühren in Abzug.

Das Begräbnißgeld wird den Hinterbliebenen sofort vorschußweise aus der Kasse ausbezahlt.

Die einzelnen Beiträge zu demselben sind in derselben Weise, wie die ordentlichen Beiträge zu den Pensionen, gegen den nächsten 30. Nov. an den Provisor einzusenden bei 25 ₰ Brüche für jede folgende volle Woche bis zur Einsendung.

Art. 15. Die Wittwenkasse steht unter der Leitung und unmittelbaren Aufsicht des Oberkirchenraths, welcher auch über die bei Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Zweifel und Streitigkeiten in erster Instanz entscheidet.

Art. 16. Für die Verwaltung des Vermögens der Wittwenkasse und die Kasseführung wird vom Oberkirchenrathe ein Provisor bestellt, und mit Dienstanweisung versehen.

Alle Zahlungen an die Wittwenkasse geschehen gültiger Weise an den Provisor und vertritt derselbe die Wittwenkasse vor Gericht. Zur gültigen Rückzahlung belegter Kapitalien und zur Tilgung erlangter Ingrossate bedarf es jedoch einer vom Oberkirchenrathe auf der betreffenden Urkunde schriftlich ertheilten Ermächtigung zur Empfangnahme der Zahlung und zur Bewilligung der Tilgung des Ingrossats. Desgleichen bedarf es einer schriftlichen Ermächtigung zu Cessionen und Vergleichen.

Art. 17. Die vom Provisor jährlich abzulegende Rechnung ist durch einen vom Oberkirchenrathe zu bestellenden Revisor zu revidiren und demnächst vom Oberkirchenrathe zu decidiren.

Art. 18. Die Bestimmung des §. 9 der Verordnung vom 5. April 1756 wegen Versorgung der Prediger-Wittwen und -Waisen in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, daß die in dieser Verordnung für die Subsistenz der Wittwen und Waisen bestimmten Gelder weder mit Arrest belegt noch von irgend Jemand verkümmert oder in Anspruch genommen, sondern nur an den Beikommenden ausbezahlt werden sollen, bleibt aufrecht erhalten.

Im Uebrigen werden alle bisherigen Bestimmungen über die Oldenburger Prediger-Wittwenkasse aufgehoben.

Nr. 121. Verfügung des O.-K.-R. vom 20. Aug. 1858, betreffend die neuen Statuten der Wittwenkasse der evangelisch-lutherischen Pfarrer und der Lehrer des Gesammtgymnasiums in der Erbherrschaft Jever (vgl. K.-G.-Bl. II 239.) Der Oberkirchenrath der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg ertheilt hiemit in Gemäßheit einer Höchsten Autorisation Seiner Königlichen

Hoheit des Großherzogs vom 10. August d. J. den vom Generalkonvente der Wittwenkassesocietät der evangelisch-lutherischen Pfarrer und Lehrer des Gesammtgymnasiums in der Erbherrschaft Jever beschlossenen hiebei angehefteten „Neuen Statuten“ die nach art. 32 der früheren Statuten vom 20. Aug. 1848 erforderliche Konfirmation und Genehmigung.

Art. 1. Mitglieder der Wittwenkassengesellschaft sind:

1. alle auf einer evangelisch-lutherischen Pfarrstelle in der Erbherrschaft Jever definitiv angestellte Pfarrer, einschließlich eines für die gedachte Erbherrschaft etwa künftig anzustellenden Assistenzpredigers[96]);
2. alle definitiv angestellte ordentliche Lehrer des Gesammtgymnasiums in Jever; außerordentliche Hülfs- und Nebenlehrer aber nicht;
3. alle auf einer der unter Ziffer 1 und 2 genannten Stellen, unter Bezug des gesammten Einkommens derselben und mit Anwartschaft auf definitive Anstellung, provisorisch angestellte Geistliche und ordentliche Lehrer;
4. alle, welche auf einer der unter Ziffer 1 und 2 genannten Stellen pro emerito erklärt oder pensionirt werden.

Jedes Mitglied hat sofort nach seiner Anstelluag, auf geschehene Aufforderung durch den Administrator, welcher ihm dabei zugleich ein Exemplar der Statuten nebst einem Schlüssel zum Missivbuche und einem Quittungsbuche übermacht, bei dem ersten Pfarrer in der Stadt Jever die Statuten zu unterschreiben, ohne daß jedoch die etwaige Unterlassung dieser Unterschrift auf sein Rechtsverhältniß zur Gesellschaft von Einfluß ist.

Art. 2. Die Mitgliedschaft wird verloren:

1. durch Dienstentsetzung;
2. durch Aufhören der Art. 1 Ziffer 3 gedachten provisorischen Anstellung, sofern diese nicht in eine definitive übergeht;
3. durch freiwilliges Aufgeben einer die Mitgliedschaft bedingenden Stelle, Art. 1 Ziffer 1 und 2, namentlich also auch durch Versetzung auf ein Pfarr- oder Schulamt außerhalb der Erbherrschaft Jever; jedoch mit Ausschluß des Artikels 1 Ziffer 4 gedachten Falles.

Art. 3. An den unter Art. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Pfarr- und Schulstellen haftet die Pflichtigkeit zur Bezahlung sämmtlicher Wittwenkassenbeiträge und sind diese von denjenigen, welche die Einkünfte der Stelle beziehen, wie folgt, jährlich zu entrichten.

1. Von den Pfarrern (Art. 1 Z. 1 u. 3):
   a) ein ordentlicher Beitrag von einem Procent des wirklichen Einkommens der Pfarrstelle nach Massgabe der zufolge Art. 98 des Kirchenverfassungsgesetzes[97]) bestehenden Schätzung, insoweit dem Pfarrer nicht etwa

---

[96]) eine Vertretung vakanter Pfarrstellen ist unzulässig, da die Wittwenkasse eine Personengemeinschaft ist. Entscheidung des O.-K.-R. vom 8. März 1883.

[97]) s. oben Nr. 5 bezw. nach Art. 1 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877, betr. das Diensteinkommen der Geistlichen; s. oben Nr. 101.

ein Theil dieses Einkommens gesetzlich entzogen ist — (Ziffer 3) —

b) statt des bisherigen Antrittsbeitrags einen Fundalbeitrag, dessen Grösse für jede einzelne Stelle durch den Administrator in der Art zu bestimmen ist, dass die Summe von 42 Rthl. 54 Grote Courant, welche Summe wohl steigen aber nicht fallen kann, über die sämmtlichen zur Wittwenkasse gehörigen Stellen procentweise vertheilt wird (vgl. Art. 34.)

2. Von dem Lehrer (Art. 1 Z. 2 u. 3):

a) ein ordentlicher Beitrag von einem Procent seines Diensteinkommens während des betreffenden Rechnungsjahres der Kasse,

b) ein Fundalbeitrag wie von den Pfarrern — Ziffer 1 b. —

Insofern dem Pfarrer oder Lehrer eine Dienstwohnung mangelt und wegen dieses Mangels keine Vergütung geleistet wird, ist zu Ziffer 1 a. bezw. 2 a. von dem beitragspflichtigen Einkommen 10 Procent in Abzug zu bringen.

3. Von der Centralpfarrkasse ein Procent desjenigen Einkommens, welches dieselbe in Gemässheit Art. 99 bis 101 [98]) des Kirchenverfassungsgesetzes von den hier pflichtigen Pfarrstellen etwa bezieht[99]).

Art. 4. Die pro emerito erklärten, sowie die pensionirten Mitglieder der Gesellschaft (Art. 1 Ziffer 4) leisten gleich den übrigen Mitgliedern die im Art. 3 bestimmten Beiträge, diese jedoch nach Verhältniß des ihnen gebliebenen Einkommens oder der ihnen zugewiesenen Pension.

Art. 5. Für jede der aufgehobenen zweiten Pfarren zu Minsen, Waddewarden, Wiarden, Schortens und Sillenstede zahlt die Wittwenkasse diejenigen jährlichen Beträge (Art. 3 Ziffer 1 a.), wozu sie für die ihr bei deren Aufhebung geleistete Entschädigung ein für allemal verpflichtet ist.

Dieselbe Verpflichtung zur Zahlung der nach Artikel 3 Ziffer 1 und 2 geregelten und ein für allemal bestimmten jährlichen Beiträge liegt der Wittwenkasse für jede etwa künftig eingehende pflichtige Stelle ob, wenn und so weit sie bei deren Aufhebung entschädigt ist. (cfr. Art. 14 Ziffer 4.)

Art. 6. Sollte künftig eine Stelle errichtet werden, deren Inhaber nach Art. 1 Mitglied der Wittwenkassengesellschaft ist, so zahlt diese Stelle nach demselben Verhältnisse, wie die andern pflichtigen Stellen, ihre Beiträge zur Wittwenkasse, welche der Administrator sofort zu berechnen hat.

Art. 7. Wegen der der Wittwenkasse nach Artikel 6 durch Errichtung neuer Stellen zuwachsenden Beiträge findet eine Herabsetzung der von den alten pflichtigen Stellen zu entrichtenden Beiträge nicht statt.

Art. 8. Außer den jährlichen Beiträgen (Artikel 3) bezahlt jedes Mit-

---

[98]) jetzt nur Art. 99 des K.-V.-G. (s. oben Nr. 5) bezw. Art. 2 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877, betr. das Diensteinkommen der Geistlichen; s. oben Nr. 101.

[99]) Höchstes Rescript d. d. 16. Mai 1876.

glied der Gesellschaft beim Tode eines Mitgliedes Einen Reichsthaler Courant zur Kasse. Auch zahlt die Wittwenkasse gleichzeitig für jede der aufgehobenen Pfarren (Art. 5) und für jede etwa noch aufzuhebende Pflichtstelle Einen Reichsthaler Courant zur Kasse, wenn sie dieserhalb entschädigt ist.

Art. 9. Ist eine der zur Wittwenkasse gehörigen Stellen nicht definitiv besetzt, so hat der provisorische Verwalter derselben die davon nach Art. 3 und 8 zu zahlenden Beiträge zu entrichten, vorausgesetzt, daß er die gesammten Einkünfte der Stelle bezieht. Im entgegengesetzten Falle werden die Beiträge aus dem verfügbar gebliebenen Reste der Einkünfte, soweit dieser reicht, im Uebrigen aber von dem die Stelle provisorisch Bekleidenden bezahlt.

Art. 10. Während der Vakanz einer der zur Wittwenkasse gehörigen Stellen sind die Artikel 3 und 8 erwähnten Beiträge aus den Einkünften der Stelle, wenn also eine Gnadenzeit bewilligt ist, von dem damit Begnadigten, zu bezahlen.

Art. 11. Die fälligen Sterbethaler und die jährlichen Beiträge (Art. 3) sind spätestens am 30. Nov. jedes Jahres einzuzahlen. Bei den Einzahlungen ist dem Administrator zugleich das Quittungsbuch mit vorzulegen oder einzusenden, und von demselben die geschehene Zahlung darin zu verzeichnen, auch dasselbe ungesäumt zurück zu stellen.

Bei eingetretenem Tode eines Gesellschaftsmitgliedes hat der Administrator der Wittwenkasse eine Aufforderung zur Entrichtung des Sterbethalers (Art. 8) im Jeverschen Wochenblatte zu erlassen.

Art. 12. Bei verspäteter Einzahlung des Sterbethalers hat der Säumige 24 Grote Courant pro mora zu zahlen.

Bei verspäteter Einzahlung der jährlichen Beiträge werden dieselben vom 30. November an mit 5 Procent von dem Säumigen verzinset.

Dem Administrator sollen jedoch nicht mehr, als einjährige Restanten, welcher Art sie auch seien, in Rechnung passiren; es wäre denn, daß er nachwiese, wie schon zeitig genug die gerichtliche Klage wider diese Restanten von ihm erhoben sei.

Der Administrator ist verpflichtet, die Rückstände nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Verfalltage durch Postvorschuss einzuziehen [100]).

Art. 13. Sollten dennoch beim Tode eines Gesellschaftsmitgliedes Rückstände vorhanden sein, so haften dafür nicht nur dessen Erben, sondern es wird auch der Betrag derselben von den an die Hinterlassenen des Verstorbenen zu zahlenden Pensionen in der Weise abgezogen, daß die zur Beziehung dieser Pensionen Berechtigten erst nach Tilgung sämmtlicher Forderungen der Wittwenkasse zum Genuß der Pensionen gelangen, vorbehältlich ihrer Entschädigungsansprüche an die Erben.

Art. 14. Der bleibende Fond der Wittwenkasse wird gebildet:

1. aus dem jetzt vorhandenen Vermögen der Gesellschaft;

---

[100]) Höchstes Rescript vom 16. Mai 1876.

2. aus dem als Kapital zu belegenden Betrage des Fundalbeitrags (Art. 3 Ziffer 2);
3. aus demjenigen, was an Brüchen, Weinkäufen und anderen derartigen unständigen Einnahmen einkommt;
4. aus jährlichen zwei Procenten von den Entschädigungssummen, welche der Wittwenkasse aus dem Vermögen der eingegangenen Pflichtstellen für das Wegfallen von Antrittsbeiträgen und Gnadenquartalen bewilligt sind, oder derselben für künftig noch etwa eingehende Pflichtstellen aus gleichem Grunde bewilligt werden müssen;
5. aus demjenigen, was der Wittwenkasse durch Vermächtnisse, Geschenke oder dergleichen zugewandt werden möchte;
6. an denjenigen Orten, wo mehrere Pfarrstellen bestehen, soll jede erledigte Pfarrstelle nach erfolgter Erledigung, oder, wenn eine Gnadenzeit bewilligt ist, nach Beendigung dieser Gnadenzeit noch ein Vierteljahr lang zum Besten der Wittwenkasse unbesetzt bleiben, und fließen die Einkünfte dieses Vierteljahrs in den bleibenden Fond der Wittwenkasse. Die Vakanz haltenden Pfarrer haben während dieses Vierteljahres die erledigte Pfarrstelle völlig unentgeldlich zu versehen.

Art. 15. Die jährlichen Zinsen der zu diesem bleibenden Fond gehörigen Kapitalien, sowie die sonstigen im Laufe des Jahres stattgefundenen Einkünfte desselben, soweit sie nicht nach Artikel 14 zum Fond selbst zu schlagen sind, sind, nach Abzug der Verwaltungskosten, Abgaben und sonstiger pflichtigen Leistungen, desgleichen der außerordentlichen Pensionen (Art. 19), jährlich gegen Weihnachten als Pensionen zu gleichen Theilen unter die Berechtigten zu vertheilen.

Art. 16. Zum Genuß solcher Pensionen sind berechtigt:
1. die nachgebliebenen Wittwen der Gesellschaftsmitglieder bis zu ihrer Wiederverheirathung;
2. die nachgebliebenen leiblichen Kinder ersten Grades verstorbener Gesellschaftsmitglieder bis zur Zurücklegung des zwanzigsten Lebensjahres, oder bis zu ihrer früheren Verheirathung.

Sollte aber ein Gesellschaftsmitglied bei seinem Absterben weder Wittwe noch Kinder hinterlassen, so verbleiben der Wittwenkasse alle von ihm derselben geleisteten Beiträge.

Art. 17. Das Recht zum Bezuge der Pension beginnt nach Ablauf des Sterbevierteljahres des Ehemannes, beziehungsweise des Vaters des Berechtigten, oder, wenn eine Gnadenzeit bewilligt ist, mit dem Tage, wo diese abläuft.

Für das erste Jahr richtet sich der Betrag der Pension nach Verhältniß der seit Beendigung des Sterbequartals oder der bewilligten Gnadenzeit abgelaufenen Zeit.

Art. 18. Die Vertheilung der nach Artikel 15 als Pensionen zu vertheilenden Summen geschieht in der Weise, daß die sämmtlichen Hinterbliebenen eines verstorbenen Gesellschaftsmitgliedes zusammen Einen Theil bekommen.

Den Betrag dieses Theils erhält die Wittwe ausbezahlt, wenn bloß sie oder sie und ihre leiblichen Kinder Pensionsberechtigte sind. Wo eine Wittwe und bloß pensionsberechtigte Stiefkinder derselben, oder wo eine Wittwe und, außer deren leiblichen pensionsberechtigten Kindern, auch pensionsberechtigte Stiefkinder derselben, wie auch wenn bloß pensionsberechtigte Kinder vorhanden sind, wird obiger Betrag nach Kopfzahl vertheilt.

Fällt eine der pensionsberechtigten Personen aus, so wächst deren bisheriger Antheil den übrigen bisherigen Theilnehmern zu gleichen Theilen zu.

Wenn Kinder zum Bezuge der Pension berechtigt sind, so sind deren Geburtsscheine dem Administrator der Wittwenkasse einzuliefern, und hat dieser in der jedesmaligen Jahresrechnung das Jahr und den Tag der Geburt derselben anzugeben.

Art. 19. Außer diesen Pensionen werden die außerordentlichen Pensionen (Artikel 15), welche aus dem $^1/_2$procent. erhöheten Beitrage derjenigen Pfarrstellen, die mit Ländereien dotirt sind, erwuchsen und bisher die Summe von 6 Rthlr. $42^1/_3$ gr. Gold und 31 Rthlr. $56^1/_3$ gr. Cour. betrugen, von nun an in der runden Summe von 40 Rthlr. Cour., nach der näheren Bestimmung des jedesmaligen General- oder Special-Convents (Art. 29) unter die vorhandenen dürftigsten Wittwen und Waisen vertheilt. Die hier angegebene Summe wird der Gesammtsumme der von allen pflichtigen Stellen gleichmäßig und gleichfüßig zu leistenden Beiträge (Art. 3 Ziffer 1 und Art. 4) entnommen.

Art. 20. Der Betrag des nach Artikel 8 beim Tode eines Gesellschaftsmitgliedes zu zahlenden Sterbethalers wird an dessen Erben, beziehungsweise an den, welcher die Kosten des Begräbnisses zu bestreiten hat, sofort vorschußweise aus der Wittwenkasse entrichtet.

Art. 21. Zur Verwaltung der Kasse wählt die Gesellschaft eines ihrer Mitglieder, jedesmal auf 3 Jahre; welche Wahl dem Oberkirchenrath zur Bestätigung vorzulegen ist. — Der bisherige Administrator ist von Neuem wählbar, braucht aber die Wahl nicht anzunehmen [101]).

Art. 22. Für seine Bemühungen erhält der Administrator eine jährliche Vergütung von 25 Rthlr. Courant, und kann er außerdem nur die Kosten der Rechnungsbücher, wie auch der Abschriften der Jahresrechnung, in Ausgabe bringen.

Art. 23. Die Schuldurkunden der Wittwenkasse sind in einem in der Wohnung des ersten Stadtpfarrers stehenden festen, mit zwei Schlössern versehenen Schrank zu verwahren, zu welchem der erste Stadtpfarrer den einen, der Administrator den andern Schlüssel in Verwahrung hat. In diesem Schrank sind auch die abgelegten Rechnungen nebst ihren Belegen, das Kassabuch, sämmtliche Conventsprotocolle und alle sonstige Acten zu verwahren. Bei eingetretener Vakanz der ersten Stadtpfarre hat der zweite definitiv angestellte Stadtpfarrer den Administrator sofort von der Erledigung der Stelle in Kenntniß zu setzen und bis zu dessen Ankunft für den Schrank Sorge zu tragen. Der Administrator hat sodann bis zur definitiven Wieder-

---

[101]) Höchstes Rescript vom 16. März 1870.

besetzung der ersten Stadtpfarre für einen sichern Ort der Aufbewahrung dieses Schrankes mit seinem Inhalte zu sorgen; auch hat er zugleich dem zweiten definitiv angestellten Stadtpfarrer den einen Schlüssel in Verwahrung und zum Gebrauch zu übergeben, im Fall gleichzeitiger Vakanz der zweiten Stadtpfarre aber einem andern in der Stadt wohnenden definitiv angestellten Mitgliede dieser Gesellschaft.

Art. 24. Gleichfalls ist der vorhandene baare Kassenbestand in diesen Schrank niederzulegen, worüber der erste Stadtpfarrer oder dessen gesetzlicher Stellvertreter (Art. 23) gehörige Bescheinigung ausstellt.

Zugleich sind in dem Kassabuche die Ab- und Zugänge des Kassenbestandes von dem Administrator und dem ersten Stadtpfarrer oder dessen gesetzlichen Stellvertreter gehörig zu notiren und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

Sobald der Kassenbestand 300 Rthlr. übersteigt, hat der Administrator binnen 4 Wochen die Einwirkung der gerichtlichen Deposition beim Oberkirchenrath zu beantragen. Wegen solchergestalt in der Wohnung des ersten Stadtpfarrers, oder gerichtlich, niedergelegter Geldsummen ist der Verwalter nicht weiter verantwortlich.

Art. 25. Der Administrator hat sich insbesondere die sichere zinsträgige Belegung der zum bleibenden Fond gehörigen Gelder angelegen sein zu lassen.

Vor der Belegung hat er das schriftliche Gutachten nicht nur des ersten Stadtpfarrers und des Beigeordneten (Artikel 27), sondern auch zwei anderer von der Gesellschaft in ihrem jedesmaligen General-Convente für 3 bis 4 Jahre zu wählenden Mitglieder, wie auch eines oder mehrerer von ihr zu gleicher Zeit zu bezeichnenden Rechtsverständigen einzuholen, und darf dieselbe nur gegen hypothekarische Sicherheit und auf amtlich verfaßte Urkunden geschehen oder in Oldenburgischen Staatsobligationen [102]).

Vor Niederlegung der Urkunden legt der Administrator diese den vorgenannten Personen mit deren Gutachten vor, und veranlaßt dieselben zu der schriftlichen Erklärung, daß sein Verfahren bei der stattgefundenen Belegung dem Inhalte ihres Gutachtens gemäß sei.

Dieses so vervollständigte Gutachten wird mit der Jahresrechnung, in welcher das Kapital zur Ausgabe kommt, in Circulation gesetzt, das Kapital aber in das ebenfalls alljährlich mitcirculirende und beständig fortzusetzende Notizenbuch von 1833 eingetragen.

Für die Sicherheit der solchergestalt und in Uebereinstimmung mit dem gedachten Gutachten belegten Kapitalien ist der Administrator nicht weiter verantwortlich.

Art. 26. Der Administrator hat über die von ihm geführte Verwaltung vor Ablauf Febr. jedes Jahres eine gehörige, am Schlusse und zwar vor der aufzustellenden Uebersicht des Gesammtvermögens von ihm eigenhändig unterschriebene — — in ihren Rubriken und den denselben beigefügten ständigen Anmerkungen und Unterabtheilungen nach der Jahresrechnung von 1836 eingerichtete, jedoch um die Rubrik „Entschädigungsgeld

---

102) Höchstes Rescript vom 11. Dec. 1868.

wegen aufgehobener Stellen" (cfr. Art. 14 Ziffer 4) vermehrte — — Rechnung dem ersten Stadtpfarrer einzureichen, und hat Letzterer den Administrator im Fall der Säumniß durch den Beigeordneten hiezu anzuhalten. Für eine neue übersichtliche Form dieser Rechnung soll Sorge getragen werden.

Eine Abschrift der mit dem Schlusse versehenen Jahresrechnung ist demnächst dem Oberkirchenrath durch den Administrator zu übersenden.

Art. 27. Neben dem Administrator wählt die Gesellschaft aus ihrer Mitte einen Beigeordneten desselben auf sechs Jahre, und zugleich auf eben so lange Zeit einen andern, welcher dessen Geschäfte übernimmt, falls der erste vor Ablauf dieses Zeitraumes aufhören sollte, Mitglied zu sein. Beide sind nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort wieder wählbar.

Art. 28. Der Beigeordnete des Administrators hat die Verwaltung des Letzteren allseitig und vollständig zu beaufsichtigen.

Er hat namentlich bei der Belegung der Kapitalien sein Gutachten abzugeben. (Artikel 25.)

Er hat ferner am Schlusse jedes Jahres das Kassabuch (Artikel 24) nachzusehen, sich auch die Bescheinigungen über die etwa gerichtlich deponirten Gelder vorzeigen zu lassen, dann sich zu überzeugen, daß und wo die Gelder, welche nach dem Kassabuche unter dem Administrator beruhen müssen, vorräthig sind, und hat er über alles dies dem Administrator eine von diesem der Jahres-Rechnung anzulegende Bescheinigung auszustellen.

Endlich hat der Beigeordnete während der Verwaltungszeit eines jeden Administrators, gemeinschaftlich mit dem ersten Stadtpfarrer und dem Administrator unter Zuziehung eines Rechtsverständigen, die vorhandenen Schuldurkunden wenigstens Einmal zu prüfen, den Befund zu Papier zu bringen, ihn mit allseitiger Unterschrift versehen zu lassen und mit der nächsten Rechnung in Circulation zu setzen.

Art. 29. Die eingereichte Rechnung nebst Belegen, so wie die zuletzt abgelegte Rechnung und die wegen Abnahme derselben stattgefundenen Verhandlungen theilt der erste Stadtpfarrer sämmtlichen Gesellschaftsmitgliedern durch Umlauf mit und beruft dabei zugleich zur Abnahme der Rechnung einen Special-Convent, welcher außer ihm, aus dem zweiten Pfarrer der Stadt Jever, aus vier vom ersten Stadtpfarrer in steter Wechselreihe auszuwählenden Landpredigern und abwechselnd dem Rector oder Conrector besteht.

Unter diesen Conventsmitgliedern muß wenigstens Eins früher die Verwaltung gehabt haben.

Die zu solchem Convente Berufenen können die Rechnung höchstens 8, die übrigen Mitglieder der Gesellschaft höchstens 3 volle Tage bei sich behalten, bei 12 Grote Cour. Brüche für jeden weitern Tag.

Bei der jedesmaligen Wahl eines Administrators wird ein Monent gewählt, welcher vor der Monitur durch die Conventsmitglieder die Jahresrechnung revidirt. Dieser braucht jedoch kein Mitglied der Gesellschaft zu sein[103]).

---

[103]) Höchstes Rescript vom 16. März 1870.

Art. 30. Die bei diesem Umlaufe von den Mitgliedern der Gesellschaft gemachten Bemerkungen und Erinnerungen hat der Beigeordnete des Verwalters auf gebrochenem Bogen zusammen zu stellen, und erfolgt deren Decision, nach vorgängiger Beantwortung von Seiten des Administrators durch den Special-Convent, auf der den Erinnerungen gegenüber befindlichen freien Hälfte des Papiers. Den einzelnen Mitgliedern des Special-Convents jedoch sind, der genauern Revision wegen, zuvor die Jahresrechnung mit den Erinnerungen der Societät, der Zusammenstellung des Beigeordneten und der Beantwortung des Administrators nochmals und zwar auf 3 Tage zuzusenden. (cfr. Schluß des Art. 29.)

Die Rechnung ist sofort nach der Decision mit dem gehörigen Schlusse zu versehen.

Dem Administrator steht der Recurs an den General-Convent gegen die Decision des Special-Convents frei, er hat denselben aber sofort anzuzeigen, und ist in diesem Falle der Schluß der Rechnung vorbehältlich der Entscheidung des General-Convents festzustellen.

Art. 31. Der Special-Convent versammelt sich alljährlich zu dem Ende, bei 24 gr. Courant Brüche für jedes zu spät kommende Mitglied, und bei 2 Rthlr. Courant Brüche für jedes ohne gehörige Entschuldigung ausbleibende Mitglied, an einem vom ersten Stadtpfarrer zu bestimmenden, möglichst nahen, jedenfalls vor Michaelis eintretenden Tage, Nachmittags 2 Uhr. Jedes auch nicht zum Special-Convent berufene Mitglied der Gesellschaft kann bei den Verhandlungen gegenwärtig sein und ist deshalb der dazu bestimmte Tag im Jeverschen Wochenblatt, hingegen den Mitgliedern des Special-Convents noch besonders, bekannt zu machen.

Art. 32. Wenigstens alle drei Jahre hat der erste Stadtpfarrer einen General-Convent zur gemeinschaftlichen Berathung der Angelegenheiten und des Besten der Wittwenkasse zu berufen, zu welchem jedes Mitglied der Gesellschaft sich bei 1 Rthlr. Courant Brüche einzufinden hat, es sei denn, daß es die Ursache seines Ausbleibens dem versammelten General-Convent schriftlich angezeigt und daß dieser General-Convent die angegebene Ursache für wirklich erheblich erklärt habe.

Wer nach Eröffnung der Versammlung erscheint oder dieselbe vor deren Schluß ohne sich beim Präsidium zu entschuldigen verläßt, zahlt 24 Grote Courant Brüche.

Ueber die sämmtlichen Verhandlungen ist ein gehöriges, jedenfalls vom ersten Stadtpfarrer, Administrator, Beigeordneten und Protokollführer zu unterschreibendes, Protokoll aufzunehmen, und nachher vom Administrator in ein besonderes Protokollbuch einzutragen und vom Beigeordneten zu fidemiren.

Die Beschlüsse werden in diesem Convente durch Stimmenmehrheit gefaßt und, soweit nöthig, dem Oberkirchenrath zur Erwirkung der Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt.

Art. 33. Die dem ersten wie dem zweiten Stadtpfarrer dem Obigen nach obliegenden Geschäfte, mit Ausnahme der im Art. 23 und 24 gedachten Obliegenheiten, übernimmt während einer etwaigen Vakanz der ersten beziehungsweise zweiten Stadtpfarre der zuletzt abgegangene, der Gesellschaft noch angehörende Administrator der Wittwenkasse.

Art. 34. Von der Entrichtung des Fundalbeitrages (Art. 3 Ziffer 2) sind die gegenwärtigen Mitglieder der Gesellschaft bis dahin frei, daß sie etwa zu einer andern Stelle versetzt werden.

Anhang. Das von dem Rector Eilers zum Besten der zwei dürftigsten Prediger- und Lehrer-Wittwen am 15. Juni 1742 vermachte Legat, 1000 Rthlr. Gold groß, wird von dieser Wittwenkassengesellschaft unter Haftung aller ihrer Kapitalien durch ihren Administrator, ohne Vergütung für denselben (cfr. Art. 22), so lange verwaltet, bis der Oberkirchenrath diese Verwaltung kündigt, und bezieht die Wittwenkasse für die Garantie des Kapitals und der Zinsen jährlich 1 Proc., welches in den Fond der Kasse fließt.

Die desfallsige Einnahme und Ausgabe ist in der Administrationsrechnung der Wittwenkasse jährlich mit aufzuführen.

Die zwei Prediger- oder Lehrer-Wittwen, welche der jährliche Special-Convent für die dürftigsten erachtet, werden zur Theilnahme an den übrig bleibenden Zinsen dem Oberkirchenrath zur Genehmigung vorgeschlagen.

Diejenigen Wittwen, welche diese Zinsen erhalten, erleiden deshalb keine Kürzung an ihrer gewöhnlichen Jahrespension.

Vgl. Consist.-Decret vom 28. Mai 1759. Rescript der Conf.-Deputation vom 20. Juli 1827. General-Conventsprotocoll vom 3. Sept. 1827. Rescript der Consistorial-Deputation vom 25. Sept. 1828.

Nr. 122. Verordnung des Oberkirchenraths, betreffend Statuten des Kniphauser Prediger-Wittwen- und Waisenfonds vom 19. April 1859 (K.-G.-Bl. II. 241) und vom 17. Aug. 1875 (K.-G.-Bl. III. 262). Nachdem rücksichtlich der s. g. Kniphauser Vakanzkasse die in Gemäßheit Art. 16 des Gesetzes vom 27. Dec. 1854, betreffend die Organisation der Herrschaft Kniphausen (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band XIV. Stück 49 Nro. 65) erforderliche Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche Statt gefunden hat[104]), verordnet der Oberkirchenrath wegen Verwaltung und Verwendung der hiernach aus jener Kasse der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg überwiesenen Vermögenstheile wie folgt:

Art. 1. Die der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg bei der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche rücksichtlich der s. g. Kniphauser Vakanzkasse zugewiesenen Vermögenstheile, nämlich

---

[104]) Neben der Auseinandersetzung bestimmt Art. 16 cit. in § 2: Wohlerworbene Rechte und Ansprüche an die Vakanzkasse bleiben einem Jeden ausdrücklich vorbehalten.

Die Grundsätze der Auseinandersetzung sind unter den Verhandlungen der VI. Landessynode Anl. 46 abgedruckt. Danach ist das im Art. 1 bezeichnete Vermögen dem Oberkirchenrath Namens der Landeskirche zur Verwaltung und Verwendung unter Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmung der Vakanzkasse, insoweit sie zu Pensionen und Unterstützungen von Kniphauser Prediger-Wittwen und Waisen diente, übergeben.

Das übrige Vermögen bildet den vom Staat verwalteten Kniphauser Unterstützungsfonds.

a) ein zur vakanten Sengwarder Pfarrstelle gehöriges Landgut mit allen Rechten und Lasten;

b) ein Kapital ad 4000 Thlr. Gold;

bilden unter Aufrechthaltung der bisherigen Bestimmung der Vakanzkasse, insoweit sie zu Pensionen und Unterstützungen von Kniphauser Prediger-Wittwen- und Waisen diente, einen

Kniphauser Prediger-Wittwen- und Waisenfond,

dessen Aufkünfte dazu bestimmt sind, den Wittwen und Kindern von lutherischen oder reformirten Pfarrern, welche zur Zeit ihres Todes innerhalb der ehemaligen Herrschaft Kniphausen ein Pfarramt bekleideten oder emeritirt waren, Pensionen und Unterstützungen zu verabreichen.

Art. 2. Die Bewilligung einer Pension oder Unterstützung muß in jedem einzelnen Falle beim Oberkirchenrathe nachgesucht werden. Die Bewilligung erfolgt immer nur „bis weiter" und kann versagt resp. zurückgezogen werden, wenn die anderweitigen Vermögensumstände der Petenten resp. Pensionisten so günstig sind oder sich später so günstig gestaltet haben, daß eine Bedürftigkeit nicht angenommen werden kann.

Art. 3. Die Pension einer Wittwe beträgt mindestens 50 und höchstens 100 Thlr. Courant jährlich. Bis zum Betrage von 100 Thlr. Courant jährlich kann auch die für die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Pfarrers zu bewilligende Unterstützung gesteigert werden, während hier das Minimum 25 Thlr. Courant beträgt.

Art. 4. Die Pensionen und Unterstützungen nehmen ihren Anfang mit Ablauf der Zeit, während welcher einer Wittwe und Kindern noch der Genuß der Einkünfte der Stelle ihres verstorbenen Ehemannes resp. Vaters zugestanden ist. Sie enden mit dem Todestage des Pensionisten; bei Wittwen auch mit der Wiederverheirathung; bei Töchtern mit der Verheirathung und bei Söhnen mit dem Beginn eines eignen Erwerbs.

Art. 5. Die Pensionen und Unterstützungen werden postnumerando am 30. Juni und 31. Dec. in halbjährigen Raten ausbezahlt; das erste und das letzte Mal pro rata temporis.

Art. 6. Die nicht zu Pensionen und Unterstützungen zu verwendenden Aufkünfte des Fonds werden zum Kapital geschlagen. Ist der Bestand des Fonds bis auf das Doppelte des gegenwärtigen Bestandes[105]) angewachsen, so bleibt eine Erhöhung der Pensionen und Unterstützungen beziehungsweise eine anderweite Bestimmung[106]) rücksichtlich des Ueberschusses vorbehalten.

Art. 7. Reichen die Aufkünfte des Fonds nicht aus, die bewilligten Pensionen und Unterstützungen zu bezahlen, so kann die etwa erhöhte (Art. 6) Substanz des Fondsvermögens bis auf den gegenwärtigen Bestand

---

[105]) d. h. das Doppelte des Werths des Landgutes und des Kapitalbetrages ad 4000 Thlr. Gold. — Der Eintritt dieses Zeitpunktes wird etwa in den Jahren zwischen 1895 und 1900 zu erwarten sein. Der Fonds betrug 1885 c. 80000 *M.* Rescript des O.-K.-R. an den K.-R. zu Sengwarden vom 26. Nov. 1885.

[106]) Daß Seitens der Kirche allein eine solche anderweite Bestimmung getroffen werden könne, ist vom Staat anerkannt. Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Dec. 1884.

zu den Pensionen und Unterstützungen verwendet aber keinenfalls weiter angegriffen werden, und sollte selbst diese Verwendung sich nicht ausreichend erweisen, so sind die bereits bewilligten Pensionen und Unterstützungen verhältnißmäßig zu reduciren, weitere aber vorläufig nicht zu bewilligen.

Art. 8. Der Fond wird unter Oberaufsicht des Oberkirchenraths zu Oldenburg von einem Provisor verwaltet, welcher vom Oberkirchenrathe auf Kündigung angestellt, mit Instruktion versehen und dessen Salair und zu bestellende Kaution vom Oberkirchenrathe bestimmt wird und welcher alljährlich von seiner Verwaltung dem Oberkirchenrathe Rechnung abzulegen hat.

Art. 9. Eine Aenderung der gegenwärtigen Statuten unter Aufrechthaltung der Grundbestimmung des Fonds (Art. 1) bleibt jederzeit vorbehalten.

Nr. 123. Statuten des im Jahre 1853 gestifteten Vereins oldenburgischer evangelischer Geistlichen zur Unterstützung nachgebliebener hülfsbedürftiger Kinder von Geistlichen (Prediger-Waisenkasse) nach der Revision vom 9. Juli 1869 (gedr. Verhandl. der X. Landessynode Anl. 48). §. 1. Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, Mittel zu sammeln, um durch dieselben freie Liebesthätigkeit gegen unverheirathete hülfsbedürftige Kinder oldenburgischer Geistlichen zu üben.

§. 2. Mitglied des Vereins wird jeder evangelische Geistliche des Herzogthums Oldenburg durch Unterschrift der Statuten.

§. 3. Es steht einem jeden Mitgliede frei, aus dem Verein auszutreten. Er hat diese Absicht dem Direktorium mitzutheilen, und ist verpflichtet, seinen Beitrag für das laufende Jahr noch zu zahlen.

§. 4. Jedes Mitglied des Vereins zahlt als jährlichen Beitrag bis zum 10. November jeden Jahres ein viertel Procent seiner Diensteinnahme nach der letzten amtlichen Schätzung der Pfarrstellen, wobei jedoch nur die vollen Hunderte berechnet werden.

Neueintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Wo Versetzungen stattgefunden haben, braucht von dem neuen Diensteinkommen das erste Mal nur pro rata der Zeit entrichtet zu werden.

Die am 10. Nov. noch rückständigen Beiträge werden durch Postvorschuß entnommen.

§. 5. Von diesen Beiträgen und den jährlichen Zinsen des vorhandenen Fondskapitals können bis zu $^2/_3$ zu den jährlichen Unterstützungen verwendet werden; während $^1/_3$ stets zum Fondskapital gelegt werden muß.

§. 6. In diese Fonds fließen außerdem auch die Vermächtnisse und Schenkungen, welche dem Vereine zu Theil werden, falls nicht dieselben unter der Bedingung sofortiger Verwendung gegeben werden.

§. 7. An der Spitze des Vereins steht ein Direktorium von 3 Mitgliedern, welche unter sich einen Vorsitzenden erwählen.

§. 8. Das Direktorium leitet sämmtliche Angelegenheiten des Vereins, insbesondere stehen ihm zu:

a) die Aufnahme neuer Mitglieder,
b) die Erhebung der Beiträge,

c) die Verwaltung der Fonds,
d) die Auszahlung der Unterstützung,
e) Berufung der Versammlungen des Vereins.

§. 9. Diesem Direktorium steht ein Ausschuß des Vereins von 4 Mitgliedern zur Seite.

§. 10. Der Verein wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Direktoriums (§. 7) und des Ausschusses (§. 9) durch relative Stimmenmehrheit und zwar auf 3 Jahre.

Scheidet inzwischen ein Mitglied aus, so haben sich die übrigen durch Cooptation aus den Mitgliedern des Vereins zu ergänzen und zwar für die Zeit bis zur nächsten Neuwahl.

§. 11. Alljährlich ist eine Versammlung der Mitglieder des Vereins zu berufen, wo möglich in unmittelbarer Verbindung mit der Versammlung des General-Prediger-Vereins. Diese faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. In dieser Versammlung wird die Jahresrechnung festgestellt (§. 14), ihr ist vom Direktorium Bericht über den Stand der Vereinsangelegenheiten zu erstatten, und sie hat das Recht, Bemerkungen über die Verwendung zu machen.

§. 12. Direktorium und Ausschuß bestimmen durch Stimmenmehrheit ihrer sämmtlichen Mitglieder 1. über die Belegung der Kapitalien, 2. unter Rücksichtnahme auf die Bemerkungen der Versammlung (§. 11) über die Frage, welchen Kindern verstorbener Geistlichen Unterstützung zu gewähren ist, sowie auch über die Größe der jedem einzelnen Kinde zu bewilligenden Unterstützung.

§. 13. Diese Unterstüstung wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt.

§. 14. Die Jahresrechnung geht vom 1. Jan. bis zum 31. Dec.

Die abgelegte Jahresrechnung wird vor dem 1. Febr. des folgenden Jahres dem Oberkirchenrathe vorgelegt, mit dem Bemerken, dieselbe revidiren zu lassen. Die Revisionsbemerkungen werden in der nächsten Versammlung des Vereins erledigt und der Rechnungsschluß festgestellt.

§. 15. Der Verein stellt sich unter Aufsicht und fördernde Sorge des Oberkirchenraths.

Zu dem Ende ist das Direktorium verpflichtet, dem Oberkirchenrathe diese Statuten zur näheren Kenntnißnahme vorzulegen und demselben alljährlich einen Bericht über den Stand der Sache und die Beschlüsse der Versammlung zu erstatten.

§. 16. Eine Abänderung der Statuten kann nur durch gleichlautenden Beschluß zweier auf einander folgenden Versammlungen vorgenommen werden, und ist dem Oberkirchenrath gleichfalls von derselben Kunde zu geben.

VII. **Hülfsgeistliche, Vertretung.**

Kirchenverfassungsgesetz Art. 18, Art. 104, Art. 111 Ziff. 10; s. oben Nr. 5.

Gesetz vom 9. Jan. 1877, betr. das Diensteinkommen der Geistlichen, Art. 7 und 8; s. oben Nr. 101.

Nr. 124. Gesetz über die Besoldung der Hülfs- und Vakanzprediger vom 11. Jan. 1851 (R.-G.-Bl. I. 84).

Zur Ausführung des Art. 107 des Kirchenverfassungsgesetzes verkündigt nach den Beschlüssen der Landessynode der Oberkirchenrath folgendes Gesetz über die Besoldung der Hülfs- und Vakanzprediger:

§. 1. Den Hülfs- und Vakanzpredigern wird ihre Besoldung aus der Centralkirchenkasse gewährleistet[107]).

Die nächste Verpflichtung zur Zahlung dieser Besoldung fällt je nach den besonderen Umständen

a) bald auf denjenigen Pfarrer, welchem etwa wegen Altersschwäche oder sonstigen Unvermögens ein Gehülfe beigegeben wird;

b) bald auf das örtliche Pfarreinkommen, wenn während einer Vakanz das Vikariren durch die benachbarten Prediger unthunlich erscheinen muß;

c) bald auf einzelne Gemeinden, falls die in denselben vermehrte Amtsarbeit die Bestellung eines Hülfsgeistlichen nothwendig macht.

§. 3. Stirbt ein Pfarrer, dem die vorgedachte Verpflichtung oblag, so bleibt dieselbe mit dem Genusse der seiner Wittwe oder seinen Kindern etwa bewilligten Gnadenzeit verbunden.

§. 4. Wann und in wieweit bei der Anstellung eines Hülfs- oder Vakanzpredigers für die nach §. 2 und 3 Verpflichteten die wirkliche Leistung eintritt, verfügt in jedem Fall der Oberkirchenrath, von dessen Ermessen es auch abhängt, ob die Zahlung des festgestellten Betrages an die Centralkirchenkasse oder direkt an den betreffenden Hülfs- oder Vakanzprediger geschehen soll.

§. 5. Die jährliche Besoldung der Hülfs- und Vakanzprediger beträgt 225 Thlr. Courant[108]) und wird in vierteljährigen Raten postnumerando ausbezahlt.

§. 6. Für die Zeit ihrer besonderen amtlichen Verwendung ist denselben außerdem Wohnung, Licht, Feuerung und Aufwartung unentgeldlich zu liefern[109]).

§. 7. Ihre Beköstigung haben die Hülfs- und Vakanzprediger aus eigenen Mitteln zu bestreiten, jedoch steht ihnen frei, dieselbe während der Zeit ihrer vorerwähnten besonderen amtlichen Verwendung von den nach §. 2 zur Zahlung des Gehalts Verpflichteten gegen eine jährliche Vergütung von 67 Thlr. 36 gr. Courant zu verlangen[110]).

---

[107]) Die Anstellung eines provisorischen (d. h. nicht ordinirten) Hülfs-, Vakanz- oder Assistenzpredigers verleiht dem Angestellten nicht ein mit Gehalt versehenes Amt, sondern schließt nur eine provisorische Verwendung im Kirchendienste in sich, für welche eine Vergütung so lange bezahlt wird, als die Verwendung geschieht; hört letztere aus irgend einem Grunde auf, so fällt damit auch das Recht auf die Vergütung weg. Indessen kann eine kürzere Beurlaubung als die Verwendung nicht aufhebend angesehen werden. Rescript des O.-K.-Rs. vom 18. Dec. 1884.

[108]) auf 1200 M. erhöht durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877; s. oben Nr. 101.

[109]) modifizirt durch Gesetz vom 8. Jan. 1886; s. oben Nr. 101 Note 53.

[110]) erhöht auf 500 M. durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877 (s. oben Nr. 101) und modifizirt durch das Gesetz vom 8. Jan. 1886; s. ebendaselbst Note 53.

§. 8. Auf Erstattung etwa aufzuwendender Reise- und Transportkosten haben die Hülfs- und Vakanzprediger keinen gesetzlichen Anspruch. Jedoch kann eine desfällige Vergütung in besonderen Fällen aus Billigkeitsgründen vom Oberkirchenrathe zuerkannt werden, von dessen Entscheidung es dann zugleich abhängt, wer dieselbe zu tragen hat.

§. 9. Obige Bestimmungen finden auf den Assistenzprediger, den Katecheten zu Berne und den Rektor zu Delmenhorst[111]) keine Anwendung, vielmehr bleibt es rücksichtlich deren Besoldung bis weiter bei der seitherigen Einrichtung.

Nr. 125. Gesetz vom 10. Dec. 1854, betr. die Anstellung von Assistenzpredigern (K.-G.-Bl. II. 91).

Da die seit dem Jahre 1787 für das alte Herzogthum Oldenburg bestehende Einrichtung in Betreff der Assistenzprediger, in mehrfacher Beziehung, namentlich auch wegen der seitdem erfolgten Vermehrung der Zahl der zur evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg gehörigen Pfarreien, den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entspricht und es angemessen erscheinen muß, die deshalb nöthigen Abänderungen den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Jan. 1851, betreffend die Besoldung der Hülfs- und Vakanzprediger, anzuschließen; da ferner das Bedürfniß einer Einrichtung, durch welche die angehenden Geistlichen auf die praktische Amtsführung vorbereitet werden, sich fühlbar gemacht hat, so werden in Uebereinstimmung mit der Landessynode nunmehr folgende Vorschriften erlassen:

Art. 1. §. 1. Behuf außerordentlicher Hülfeleistung im Kirchendienste sollen stets zwei Kandidaten des Predigtamts als Assistenzprediger (Art. 104 des Kirchenverfassungsgesetzes)[112]) bestellt und ordinirt sein[113]).

§. 2. Dieselben sollen zunächst ihren Aufenthalt in der Stadt Oldenburg haben, und werden von da aus vom Oberkirchenrathe ihrer Bestimmung gemäß im ganzen Umfange des Herzogthums verwendet, erforderlichen Falls auch in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Jan. 1851 zu Hülfs- und Vakanzpredigern ernannt. Wenn eine solche besondere Verwendung nicht Statt findet, haben sie sich unter Anleitung des Oberkirchenraths auf die Verwaltung des geistlichen Amts vorzubereiten.

Art. 2. Die Besoldung der Assistenzprediger beträgt jährlich mindestens 225 Thlr. Courant und wird in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Centralkirchenkasse ausbezahlt. Sie kann unter Umständen bis auf 400 Thlr. erhöht werden[114]).

Art. 3. Für die Zeit ihrer besonderen amtlichen Verwendung haben die Assistenzprediger Anspruch auf die den Hülfs- und Vakanz-

---

[111]) über die Assistenzprediger vgl. das nachfolgende Gesetz; die Stellen des Katecheten zu Berne und des Rectors zu Delmenhorst sind aufgehoben.

[112]) s. oben Nr. 5.

[113]) über provisorische Assistenzprediger vgl. oben Nr. 124 Note 107.

[114]) erhöht auf 1200 bezw. 1500 ℳ. durch Art. 8 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877; s. oben Nr. 101.

predigern nach §. 6 bis 8 des Gesetzes vom 11. Jan. 1851 zugesicherten Leistungen[115]).

Art. 4. Die in der Stadt Oldenburg herkömmlich zu haltenden sogenannten Früh- oder Sommerpredigten werden auf Antrag des geistlichen Ministeriums der Stadt Oldenburg vom Oberkirchenrathe künftig in der Regel den Assistenzpredigern, welche dafür keine besondere Vergütung erhalten, übertragen.

Art. 5. Die Hülfs- und Vakanzprediger, deren besondere amtliche Verwendung beendigt ist, treten als Assistenzprediger ein. (Art. 1 §. 2.)

Art. 6. §. 1. Die Verpflichtung der Gemeinden des alten Herzogthums, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlr. Gold zur Besoldung des Assistenzpredigers in die Centralkirchenkasse zu zahlen, wird von Mai 1855 an aufgehoben.

§. 2. Die aus der St. Lambertikirchenkasse zu Oldenburg bisher für die sogenannten Früh- oder Sommerpredigten gezahlte Vergütung fließt, so lange dieses Institut in Oldenburg fortbesteht, vom 1. Mai 1855 an in die Centralkirchenkasse und wird, wenn jene Predigten wie bisher von Candidaten gehalten werden, für diese in bisheriger Weise, im Uebrigen aber zur Besoldung der Assistenzprediger verwandt.

Art. 7. Die früheren in Betreff der Assistenz-, Früh- und Sommerprediger erlassenen Vorschriften und Instruktionen sind aufgehoben.

Eine neue Instruktion für die Assistenzprediger hat der Oberkirchenrath zu erlassen.

Nr. 126. Erlaß des Oberkirchenraths vom 3. Nov. 1857 an sämmtliche Pfarrer und Pfarrverweser. Um stets einen Ueberblick über die Fälle zu haben, in welchen Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 16. Dec. 1854, betr. die Anstellung von Assistenzpredigern, zur Anwendung kommen möchte, und um immer zeitig die desfälligen Dispositionen treffen zu können, ist es erforderlich, daß der Oberkirchenrath stets eine möglichst genaue Kunde davon bekommt, wenn eine außerordentliche Hülfeleistung im Kirchendienste durch einen Assistenzprediger geboten sein könnte. Da nun bei jeder etwas länger dauernden Verhinderung eines Pfarrers in Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte immer in Frage kommen muß, ob nicht eine besondere Hülfeleistung nothwendig und möglich sei, so sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß ihm von jeder Krankheit eines Geistlichen, wodurch derselbe über 14 Tage an Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert ist, sofort Anzeige zu machen sei, damit über die etwa erforderliche Hülfe Beschluß gefaßt werden kann[116]).

---

[115]) Dem Assistenzprediger sind diejenigen Reise- und Transportkosten, welche ihm erwachsen, wenn er im Auftrage des O.-K.-R. einzelne Amtsgeschäfte in einer Gemeinde der Landeskirche wahrnimmt, zu ersetzen. — Entscheidung des O.-K.-R. vom 21. Oct. 1884.

[116]) Wenn die benachbarten Pfarrer zur Aushülfe bereit sind, ist die Anzeige beim O.-K.-R. nicht erforderlich. Rescr. des O.-K.-R. vom 22. Sept. 1885 an den Pfarrer W. in S. — Die benachbarten Pfarrer, welche einem erkrankten Pfarrer (sei es mit oder ohne Auftrag des O.-K.-R. nach Art. 89 K.-V.-G.) Hülfe leisten, können

Nr. 127. Instruction für die Assistenzprediger vom 7. Jan. 1868. §. 1. Die Assistenzprediger haben jeder Zeit fest im Auge zu behalten, daß der Zweck ihres Aufenthalts in Oldenburg, wie ihrer zeitweisen Verwendung im Kirchendienste, kein anderer ist, als möglichst allseitige Vorbereitung auf diesen.

§. 2. Um den zu erreichen, ist ihre erste Aufgabe, nach ihrer Anstellung einen Plan zu entwerfen, wie sie ihre theologischen Studien einzurichten gedenken, diesen schriftlich dem ältesten geistlichen Mitgliede des Oberkirchenraths vorzulegen, und danach die in dieser Beziehung erhaltenen Winke genau zu beachten.

§. 3. Das Letzte gilt ebenso von den Anweisungen, die ihnen demnächst zur Ausübung praktisch geistlicher Thätigkeit durch die geistlichen Mitglieder des Kollegiums gegeben werden.

§. 4. Mit diesen, als den ihnen zunächst vorgesetzten Berathern, haben sie während der ganzen Dauer ihrer Anwesenheit in Oldenburg, einen möglichst regen Verkehr zu unterhalten, über den Gang der Studien mit demjenigen derselben, an den sie zu diesem Behufe speciell werden gewiesen werden, von Zeit zu Zeit sich zu besprechen, etwaige Vorschläge zu schriftlichen Arbeiten von ihm entgegenzunehmen, über von ihnen gehaltene Predigten und Catechisationen ihm mündlich Mittheilung zu machen, und über die Weise, wie Ministerialacte zu vollziehen sind, sich durch ihn instruiren zu lassen.

§. 5. Aufträge zur Aushülfe eines erkrankten oder sonst behinderten Geistlichen erhalten die Assistenzprediger vom Oberkirchenrathe, als ihrer Dienstbehörde, und ist ihnen auch nur mit dessen Genehmigung gestattet, einem sonst etwa an sie gestellten Ersuchen zum Halten von Predigten und zur Verrichtung vom Amtshandlungen zu entsprechen.

§. 6. Ein etwa von ihnen gewünschter Urlaub ist ganz so wie von anderen Geistlichen beim Oberkirchenrathe zu suchen.

§. 7. Etwa nöthig scheinende Abänderungen dieser Instruction bleiben vorbehalten.

Nr. 128. Schreiben des Oberkirchenraths an die XIV. Landessynode vom 9. Oct. 1882, betr. Motive zum Gesetze, betr. die Erhebung der bisherigen Kapellengemeinde Cloppenburg zu einer Pfarrgemeinde (gebr. Verhandl. Anl. 55) — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Pfarrverweser (mitunter auch Pfarrverwalter genannt) ist der Titel für

---

dafür keine Gratification verlangen. Die Kosten des Transports bei Haushandlungen sind von den betreffenden Gemeindegenossen zu tragen. Rescr. des O.=K.=R. vom 22. Nov. 1877 an den Pfarrer L. in O. — Im Uebrigen sind die Kosten der Vertretung erkrankter oder sonst vorübergehend verhinderter Geistlicher aus der für Assistenz= und Hülfsprediger bestimmten Position im Voranschlage der Centralkirchenkasse zu entnehmen, auch wenn die Vertretung nicht durch einen Assistenzprediger stattfindet. Entscheidung des O.=K.=R. vom 3. Aug. 1880. — Auch bei Vacanzen werden vicariirenden benachbarten Geistlichen Vergütungen für ihre Mühewaltung nach der bestehenden Praxis nicht bewilligt. Rescr. des O.=K.=R. vom 1. Juni 1887 an den Pfarrer H. zu E.

diejenigen ordinirten Geistlichen, welche, ohne Pfarrer zu sein, die pfarramtlichen Geschäfte in einer oder mehreren Gemeinden auf längere (bestimmte oder unbestimmte) Zeit selbstständig wahrnehmen.

Eigentliche Pfarrverweserstellen kommen nicht vor. Die Stelle, welche der Pfarrverweser verwaltet, ist eine Pfarrstelle, entweder eine definitive oder eine im Werden begriffene. Im ersten Fall ist der Verzicht der Gemeinde auf ihr Wahlrecht und Genehmigung des Großherzogs Voraussetzung solcher einstweiligen Verwaltung, deren Gründe sehr verschieden sein können, stets aber das Uebereinstimmende haben, daß der Besetzung der Stelle durch einen Pfarrer irgend ein thatsächliches Hinderniß entgegensteht.

Den Auftrag dazu ertheilt und entzieht der Oberkirchenrath, ohne daß es einer Genehmiguug des Großherzogs bedarf und ohne förmliche Bestallung. Die Entziehung wird nothwendig bei einer definitiven Pfarrstelle, sobald die Gemeinde eine definitive Besetzung wieder verlangt.

Der Pfarrverweser tritt regelmäßig in das volle Einkommen der Stelle, einschließlich der Pfarrwohnung, wenn solche vorhanden ist. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinde mit Genehmigung des Oberkirchenraths in dieser Beziehung etwas Anderes beschließt.

Dies in Kurzem die wesentlichen Grundsätze, welche, aus der Natur der Sache und dem jeweiligen Bedürfniß hervorgegangen, sich in der in Bezug auf die Pfarrverweser angewandten Praxis deutlich verfolgen lassen[117]). — — — — — — — — — — — — — — — —

B. Weltliche Kirchenbeamten.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 30 Ziff. 7, Art. 42 Ziff. 2, Art. 111 Ziff. 7, 10, 12, 13, 17, 19; s. oben Nr. 5.

(In Bezug auf die Benutzung der Dienstländereien und Dienstwohnungen, die Stolgebührenentschädigung, Gebühren und deren Beitreibung und in Bezug auf die Verpflichtung zur Theilnahme an der allgemeinen Wittwenkasse gilt für weltliche Kirchenbeamte dasselbe wie für Geistliche; vergl. darüber unter I. — Ueber Anstellung und Pensionirung der weltlichen Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind, s. oben Nr. 43 Note 25).

Nr. 129. Bekanntmachung, betr. Prüfungsordnung für die Prüfungskommission der Organisten vom 4. Dec. 1885 (K.-G.-Bl. IV. 317).

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Prüfungsordnung, welche der Prüfungskommission bei der Prüfung der Organisten als Richtschnur zu dienen hat, gnädigst zu genehmigen geruht haben, wird dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oberkirchenrath.

---

[117]) Die Synode hat diesen Auslassungen zugestimmt bezw. ihnen nicht widersprochen (gedr. Verhandl. der XIV. Landessynode 8. Anl. 102).

§. 1. Die Prüfungen für den Organistendienst werden in der St. Lambertikirche zu Oldenburg unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Oberkirchenraths von der Prüfungskommission abgehalten.

§. 2. Die Meldung geschieht durch eine an den Großherzoglichen Oberkirchenrath zu richtende schriftliche Eingabe. Meldungstermine sind der 15. Mai und der 15. November jedes Jahres. Zur Meldung sind diejenigen Lehrer berechtigt, welche die 2. Prüfung der Volksschullehrer bestanden haben, sei es, daß sie sich im Orgelspiel haben prüfen lassen oder nicht. Die Meldung geschieht nicht vor Ablauf des 5. Dienstjahres nach der 2. Schullehrerprüfung. Für diejenigen, die sich bei der 2. Prüfung der Volksschullehrer bereits einer Prüfung im Orgelspiel unterzogen und in derselben mindestens die nota IIb. „ziemlich gut" erhalten haben, gilt diese Note als Ausweis für die Befähigung zur Uebernahme einer Organistenstelle in den ersten 5 Dienstjahren nach der 2. Seminarprüfung.

§. 3. Die Prüfung hat festzustellen, ob und in wieweit die Examinanden im Stande sind:

1. einen vorgelegten Choral auf einem Manual bezw. mit cantus firmus,
2. ein vorgelegtes Prä- oder Postludium, sowie eine freie Akkordenverbindung als kurze Choraleinleitung fließend vorzutragen, und
3. über die Einrichtung, das Registriren und das Stimmen der Orgel genügende Auskunft zu geben.

§. 4. Diejenigen, welche die Prüfung für Organisten mindestens ziemlich gut bestanden haben, erhalten über den Befund derselben ein Zeugniß. Die Prädikate der Gesammtleistungen sind folgende:

Ia. vorzüglich;
b. sehr gut;
IIa. gut;
b. ziemlich gut;
IIIa. mittelmäßig;
b. kaum genügend.

Die Zeugnisse sind von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§. 5. Wer die Prüfung nicht mindestens „ziemlich gut" bestanden hat, erhält kein Zeugniß über seine Befähigung zum Organistendienst, und darf sich nur noch einmal, und zwar im nächstfolgenden Jahre zu einer neuen Prüfung melden.

§. 6. Uebergangsbestimmung. Die Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Mai 1887 in Kraft. Bis dahin gilt für den Ausweis der Befähigung zum Organistendienst das bisher übliche Verfahren.

Nr. 130. Formular der Bestallung für die Küster und Organisten vom 13. Mai 1879.

Der Oberkirchenrath — — — eröffnet Ihnen hierdurch, daß er sich bewogen gefunden hat, Sie zum Küster und Organisten an der Kirche und Gemeinde N. N. zu ernennen. Mit Uebernahme dieses Kirchenamts treten Sie in alle Rechte und Pflichten, welche mit demselben verbunden sind.

Ueber den Umfang Ihrer Obliegenheiten giebt des Näheren die Instruction vom 24. Sept. 1873 Anweisung, die Ihnen bei Ihrer Verpflichtung durch den Vorsitzenden des Kirchenraths übergeben werden wird.

Nr. 131. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Instruction für die Organisten und Küster der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums vom 24. Sept. 1873. (K.-G.-Bl. III. 181.)

Da die frühere „Instruction für die Organisten, Küster, und Hauptschulhalter auf dem Lande“ in mehrfacher Beziehung den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, dieselbe auch nicht für den ganzen Umfang der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Geltung hat, so veröffentlicht der Oberkirchenrath mit Höchster Genehmigung nunmehr die folgende

Instruktion für die Organisten und Küster der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg,

die von dem heutigen Tage an für alle Organisten und Küster unserer Landeskirche in Geltung tritt.

I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Im Allgemeinen müssen sich Organisten und Küster eines rechtschaffenen, nüchternen, friedfertigen und unsträflichen Wandels befleißigen, ihren Vorgesetzten gebührende Achtung beweisen und nach Maßgabe dieser Instruction Gehorsam leisten[118]).

Ihr nächster Vorgesetzter ist der Pfarrer; der Kirchenrath ist die ihnen vorgesetzte Dienstbehörde, sowie der Oberkirchenrath ihre obere Dienstbehörde.

§. 2. Sie dürfen nicht die Geschäfte eines Rechnungsstellers oder Bevollmächtigten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden gewerbsmäßig treiben, dagegen ist es ihnen gestattet, die Geschäfte eines Kirchen- oder Schulrechnungsführers zu übernehmen. — Im Uebrigen dürfen sie nicht solche Nebenbeschäftigungen treiben, welche entweder die Würde ihres Amtes oder die prompte Ausführung ihrer Dienstpflichten gefährden, und müssen jedenfalls in Zweifelsfällen die Genehmigung ihrer Vorgesetzten zur Uebernahme sonstiger Geschäfte nachsuchen.

§. 3. Gesuche um Urlaub haben sie beim Pfarrer anzubringen.

Zu einer Abwesenheit von 24 Stunden bedarf es unter der Voraussetzung, daß für diese Zeit keine besondere Verpflichtung zu einem bestimmten Dienstgeschäfte vorliegt, nur einer vorgängigen Anzeige beim Pfarrer.

Urlaub bis zu acht Tagen ertheilt der Pfarrer; um längeren Urlaub wird durch den Pfarrer beim Oberkirchenrath nachgesucht.

II. Besondere Pflichten des Organisten. §. 4. Der Organist hat an Sonn- und Festtagen und zu jeder anderen Zeit, da öffentlicher

---

118) Vgl. Ges. vom 7. April 1886 betr. die Disciplinarbestrafung der Kirchenbeamten oben Nr. 109. — Sie haben jeder dienstlichen Anordnung des Pfarrers zunächst nachzukommen, auch wenn sie glauben, nach Maßgabe der Instruction nicht dazu verpflichtet zu sein, vorbehältlich der Beschwerde an den Kirchenrath bezw. Oberkirchenrath. Rescr. des O.-K.-R. an Pfarrer und Küster zu S. vom 18. Mai 1887.

Gottesdienst mit Begleitung der Orgel gehalten wird, in der Kirche die Orgel zu spielen.

Zu diesem Zwecke hat er sich rechtzeitig in der Kirche einzufinden.

Die Melodien sind in Uebereinstimmung mit dem eingeführten Melodienbuche zu spielen.

Unpassend lange Vor- und Zwischenspiele sind zu unterlassen, ebenso am Schlusse der gottesdienstlichen Handlung alles unpassende Spielen.

§. 5. Er muß mit der ihm anvertrauten Orgel vorsichtig und behutsam umgehen und dieselbe außer der Zeit des Gottesdienstes beständig verschlossen halten, es wäre denn, daß er sie zu seiner eigenen Uebung gebrauchen wollte.

§. 6. Er muß die Orgel von Zeit zu Zeit untersuchen, ob etwa irgend ein Mangel an ihr vorhanden sei.

Entdeckt er einen solchen und ist dieser so beschaffen, daß er ihm aus eigner Kenntniß nicht abhelfen kann, so hat er ihn sofort dem Pfarrer resp. dem Kirchenrathe anzuzeigen, damit die nöthigen Schritte zur Reparatur der Orgel geschehen.

§. 7. Er muß die Orgel, soweit er dazu im Stande ist, so oft wie nöthig gehörig stimmen.

§. 8. Andere Personen, mit Ausnahme von Lehrern, die sich im Orgelspiel vervollkommnen wollen, darf er nur mit Vorwissen des Pfarrers auf der Orgel spielen lassen.

Jedenfalls muß er darauf achten und dafür einstehen, daß die Orgel dadurch keinen Schaden leide.

§. 9. Den Kirchenschlüssel soll er an Niemanden als den Pfarrer, den Küster oder einen Kirchenältesten ausleihen.

III. Besondere Pflichten des Küsters. §. 10. Der Küster hat über die Kirche, den Glockenthurm, und Alles was dazu gehört, die Aufsicht zu führen, also namentlich auch über die Glocken, die Uhr und die zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Sachen.

Etwaige von ihm bemerkte Schäden sind sofort dem Pfarrer resp. dem Kirchenrathe anzuzeigen.

§. 11. Die Schlüssel zur Kirche und zum Glockenthurm soll er sorgfältig verwahren, damit dieselben nicht in die Hände Unberufener kommen und insbesondere die Glocken nicht von Unberufenen geläutet werden.

Er soll dafür sorgen, daß die Kirche und der Glockenthurm außer der Zeit ihres Gebrauchs gehörig verschlossen seien.

Er darf Niemanden den Gebrauch der Kirche, namentlich des Kirchenbodens oder des Glockenthurms zu Privatzwecken gestatten.

§. 12. Er hat die Luken und Schalllöcher des Glockenthurms bei Regen- und Thauwetter gehörig geschlossen, bei trocknem Wetter dagegen offen zu halten.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Glocken gehörig geschmiert werden, und daß der am Knepel der Glocke befindliche Strick von Zeit zu Zeit zur Schonung der Glocke umgespannt werde.

§. 13. Er muß zu jedem Sonn- und Festtag alle beim Gottesdienste

in Benutzung kommenden Theile der Kirche vom Staube reinigen, in den Gängen fegen und, wenn ihm vom Kirchenrathe das aufgetragen ist, daselbst auch Sand streuen lassen; auch hat er für rechtzeitige Lüftung der Kirche zu sorgen.

Mindestens zweimal im Jahre hat er die Kirche von Grund aus zu reinigen.

§. 14. Er muß die Kanzel und die Altarbekleidung gehörig von Staub rein halten, von Zeit zu Zeit ordentlich ausbürsten und ausklopfen bezw. auswaschen lassen. Wenn er die Leichenlaken oder die Mäntel der Leichenträger in Verwahrung hat, so muß er auch diese, so oft es nöthig ist, reinigen lassen.

§. 15. Er hat die Kirche für jede gottesdienstliche Handlung in Ordnung zu bringen und nachher alles wieder in den vorigen Stand zu setzen[119]).

Insbesondere muß er die Kirche rechtzeitig auf- und zuschließen.

Er muß die Altartücher auflegen und wieder abnehmen, die Altargeräthe von dem Ort, wo sie aufbewahrt werden, abholen, dieselben in hinreichender Menge mit Oblaten und Altarwein versehen, ordentlich aufstellen und gesäubert wieder zurückbringen; die Altarlichter anzünden und wieder löschen; bei Taufen, die in der Kirche verrichtet werden, das Taufwasser besorgen und nachher völlig weggießen.

§. 16. Wenn ihm aufgetragen ist, die Oblaten und den Altarwein anzuschaffen, so hat er dafür zu sorgen, daß beides jederzeit in hinreichender Quantität und guter Qualität vorhanden sei. Dasselbe gilt von der Beschaffung der Altarlichter.

§. 17. Die Nummern der Gesänge, welche bei gottesdienstlichen Handlungen gesungen werden sollen, hat er rechtzeitig aus der Pfarrei abzuholen und in der Kirche anzustecken bezw. deutlich anzuschreiben.

§. 18. Bei Kirchenkollekten hat er die Becken zu holen, auszustellen und zurückzubringen. In denjenigen Gemeinden, wo dies üblich ist, hat er den Klingbeutel zu tragen und das gesammelte Geld selbst dem Pfarrer oder dem betreffenden Kirchenältesten zu übergeben, bezw. dafür zu sorgen, daß dasselbe richtig in den Gotteskasten komme und darin sicher verwahrt werde.

§. 19. Der Küster hat alles Läuten bezw. Betglockenschlagen zu besorgen und darauf zu achten, daß beim Läuten die Schalllöcher gehörig geöffnet und nachher wieder geschlossen werden.

Die näheren Vorschriften über das Läuten, insbesondere wann und wie lange geläutet werden soll, werden in den einzelnen Gemeinden durch das Herkommen bezw. specielle Anordnungen des Kirchenraths bestimmt.

§. 20. Der Küster hat bei allen gottesdienstlichen Handlungen, welche mit Gesang verbunden sind, vorzusingen[120]).

---

119) Hierzu gehört auch, daß er, wenn der Altar und die Kanzel zweckmäßiger Weise mit Schutzdecken versehen sind, das Abnehmen derselben und das spätere Wiederauflegen zu besorgen hat. — Eine besondere Vergütung kann er dafür nicht verlangen, auch wenn die Einrichtung neu ist, da der erste Absatz des §. 15 ganz allgemein lautet, so daß der Inhalt des zweiten Absatzes u. s. w. nur so aufgefaßt werden kann, daß er Beispiele aufzählen soll. Rescr. des O.-K.-R. vom 15. Juni 1883.

120) Rescr. des O.-K.-R. an den Pfarrer C. zu G. vom 5. Febr. 1885. Auf

§. 21. In Verhinderung des Pfarrers hat er den Gottesdienst nach der durch Bekanntmachung des Oberkirchenraths vom 14. März 1862 veröffentlichen „Ordnung für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster“ [121]) zu leiten.

§. 22. Bei Beerdigungen hat er auf Verlangen den Pfarrer abzuholen und mit ihm zum Sterbehause zu gehen, sowie die Leiche zum Kirchhofe zu begleiten; auch im Sterbehause und auf dem Kirchhofe zu singen.

Die betreffenden Gesänge soll er nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Pfarrers auswählen.

Bei Leichenpredigten hat er, wo solches herkömmlich ist, ein Personale des Verstorbenen rechtzeitig nach den Angaben der Angehörigen aufzustellen und zum Pfarrer zu bringen.

§. 23. In Verhinderung des Pfarrers hat er, wenn es von den Angehörigen des Verstorbenen gewünscht wird, am Grabe ein Vater Unser zu sprechen oder auch in der Kirche eine Leichenpredigt zu lesen.

§. 24. Wenn nicht andere Personen hiezu bestimmt sind, so hat der Küster die Aufsicht über den Kirchhof und seine Befriedigungen zu führen und darüber zu wachen, daß derselbe in einem würdigen Stande erhalten werde. Er hat daher in dem angegebenen Falle das Haupteinfahrtsthor zum Kirchhofe, wenn es nicht benutzt wird, verschlossen zu halten; auch die Hauptpfäde auf dem Kirchhofe rein zu halten, insbesondere Gras von denselben zu entfernen, und stehendes Wasser abzuleiten sowie den Schnee von denselben fortzuschaufeln.

Dafür hat er, wenn nicht ein Anderes durch Vertrag oder Herkommen bestimmt ist, die Nutzung des auf dem Kirchhofe wachsenden Grases unter der Bedingung, daß dasselbe nur gemäht und nicht über ein viertel Meter lang werden darf [122]).

§. 25. Wenn der Küster nach dem Gesetz vom 16. December 1864 vom Kirchenrathe mit der Führung der Grabregister beauftragt ist, so hat er sich nach diesem Gesetze und der Bekanntmachung des Oberkirchenraths vom 18. Jan. 1865 zu richten.

§. 26. Der Küster hat die Affixionen im Gitterkasten zu besorgen und zu beaufsichtigen und deshalb den Schlüssel zum Gitterkasten zu be-

---

Ihre Anfrage betr. Verpflichtung des Küsters, den Pfarrer zu Bibelstunden u. s. w., welche außerhalb des Kirchenortes gehalten werden, zu begleiten, erwidert der O.-K.-R., daß eine solche Verpflichtung nicht besteht, daß aber nicht abzusehen ist, weshalb das Anerbieten des Küsters, den Pfarrer freiwillig zu begleiten, zurückgewiesen werden sollte, zumal in einem solchen Anerbieten weniger eine Gefälligkeit gegen die Person des Pfarrers, als die Bekundung eines kirchlichen Interesses zu erblicken sein dürfte.

[121]) S. unten Nr. 149; vgl. auch Bekanntmachung des O.-K.-R. vom 26. Sept. 1873, betr. Predigtsammlungen und Formularium zu Fürbitten und Danksagungen für die Küster; unten Nr. 150. — Bei vorübergehenden Pfarrvakanzen hat der Küster für Leitung der Gottesdienste nach der bestehenden Praxis keinen Anspruch auf besondere Vergütungen aus der Pfarrvakanzkasse. Rescr. des O.-K.-R. vom 1. Juni 1887 an den K.-R. zu T.

[122]) Rescr. des O.-K.-R. vom 30. Juni 1880 — — — daß der §. 24 Abs. 2 der Instruction dem „Heuen“ des abgemähten Grases auf dem Kirchhofe nicht entgegensteht.

wahren. Die Bekanntmachungen hat er vom Pfarrer abzuholen oder durch den Kirchenboten abholen zu lassen, zu affigiren, zu refigiren und dem Pfarrer wieder zurückzubringen.

Ohne Vorwissen des Pfarrers darf im Gitterkasten nichts affigirt und ebenso namentlich bei Pfandverkäufen vor Ablauf des Termins zur Refixion nichts refigirt werden.

§. 27. In Verhinderung des Pfarrers hat er die Ausfertigung von Extracten aus den Kirchenbüchern zu besorgen.

IV. Schlußbestimmungen. §. 28. In Ausübung ihrer Pflichten können sich die Küster hinsichtlich der §§. 12, 13, 14, 19 und 24 aufgeführten Obliegenheit ohne Genehmigung des Pfarrers vertreten lassen; im übrigen dürfen sich Organisten und Küster nur mit Genehmigung des Pfarrers in Ausübung ihrer Pflichten vertreten lassen; sie sind aber in beiden Fällen für eine prompte und gute Ausführung der betreffenden Obliegenheiten verantwortlich.

Sind oder werden in Zukunft in einzelnen Gemeinden einige der in dieser Instruction genannten Pflichten vom Kirchenrathe anderen Personen aufgetragen, so haben die Organisten und Küster ebenfalls die Aufsicht über die damit Beauftragten und die Verantwortung für eine prompte und gute Ausführung der Obliegenheiten.

Jedoch ist es zulässig, daß der Kirchenrath sie auch von dieser Aufsicht und Verantwortlichkeit entbindet.

§. 29. Sind in einzelnen Gemeinden außer den in dieser Instruction vorgeschriebenen noch andere Pflichten durch Herkommen oder Vertrag dem Küster und Organisten aufgetragen (als Reinigen des Kirchhofsgrabens, Waschen der Kirchenfenster, Putzen des Kronleuchters u. s. w.), so behält es dabei sein Bewenden.

§. 30. Hat der Küster in einzelnen Gemeinden für einzelne Obliegenheiten nach Herkommen oder Vertrag besondere Vergütungen zu beziehen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 31. Abänderungen dieser Instruction bleiben vorbehalten.

Nr. 132. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. die Stellung des Laders an sämmtliche Kirchenräthe des Kreises Jever vom 12. Dec. 1866.

1. Es kann keine Veranlassung vorliegen, rücksichtlich der Stellung des Laders bei s. g. Begebenheiten, sei es in Beziehung auf das Einladen der Gäste oder in Beziehung auf sonstige Aufwartung, irgend etwas oberlich zu beordnen. Es gehört dies Alles nicht in die eigentliche Sphäre eines Kirchenbeamten und bleibt es den Kirchenräthen überlassen, ob sie zur Uebernahme solcher Dienstleistungen bestimmte Personen bezeichnen wollen, welche sich verpflichtet haben, dergleichen gegen eine bestimmte Vergütung zu übernehmen, wie denn auch die Höhe dieser Vergütung durch freie Vereinbarung mit der gewählten Person festgestellt werden kann. Eine Verpflichtung der Gemeindegenossen, sich nur dieser Person bei solchen Gelegenheiten zu bedienen, kann aber nicht anerkannt werden und ist alles Be=

zügliche aus der Instruction resp. Taxe des Laders als unteren Kirchenbeamten ganz wegzulassen event. das Erforderliche nöthigenfalls als Privatvereinbarung separat festzustellen.

2. In welchem Sinne der Oberkirchenrath die Zuziehung des Laders bei Bestellungen von Taufen, Copulationen und Begräbnissen nur für zulässig halten kann, ist in einer Verfügung vom heutigen Tage an die Herren Pfarrer ausgesprochen[123]). In der Bekanntmachung des Jeverschen Consistoriums vom 13. Dec. 1802[124]) ist auch nur die Bestellung der fraglichen Acte „durch Dienstboten oder sonst durch irgend einen Dritten" verboten, nicht aber den Betheiligten selbst untersagt, die betreffenden Bestellungen zu machen; daher die Zuziehung des Laders nicht unbedingt obligatorisch erscheint.

Wenn dem Lader, als unteren Kirchenbeamten unter Festhaltung dieser Grundsätze, dann eine Instruction mit Taxe gegeben werden soll, so kann dies lediglich jedem Kirchenrath und Kirchenausschuß überlassen werden. Der Oberkirchenrath findet keine Veranlassung eine allgemeine Instruction und Taxe vorzuschreiben oder die vorgelegten Instructionen und Taxen zu genehmigen, da die Anstellung der Lader sowie deren Verpflichtung (welche übrigens angemessen und durch Gelöbniß an Eidesstatt zu erfolgen hat) auf die ihnen zu ertheilende Instruction nach Art. 30 7 des K.-V.-G. nur vom Kirchenrath auszugehen und der Ausschuß die Art und Größe der Einnahme der unteren Kirchenbeamten festzustellen hat.

Nr. 133. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. Zuziehung des Laders, an sämmtliche Pfarrer des Kreises Jever vom 12. Dec. 1866. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Art. 88 Ziffer 3 resp. Art. 8 des K.-V.-G.[125]), nach welchen einestheils unbedingt dem Pfarrer die Führung der Kirchenbücher, anderentheils allgemein jedem Gemeindegenossen Antheil an den kirchlichen Anstalten zugesprochen wird, sieht sich der Oberkirchenrath zur Vermeidung von Mißverständnissen und Conflicten zu folgenden Declarationen der über die Zuziehung des Laders erlassenen Verfügungen veranlaßt:

1. Für die möglichst richtige Führung der Kirchenbücher trägt der Pfarrer die ganze und volle Verantwortlichkeit; er kann daher in solcher seiner Verantwortlichkeit bezüglich eines zu verzeichnenden bestimmten Ministerialacts sich durch die betreffenden Aussagen des Laders an und für sich weder gebunden noch entbunden erachten, vielmehr bleibt es stets seinem gewissenhaften Ermessen anheimgegeben, ob und wie er eine in das Kirchenbuch aufzunehmende Angabe des Laders als genügend gesichert anerkennt.

2. Aus dem Umstande, daß die Bestellung einer geistlichen Amtshandlung nicht durch den Lader geschehen ist, darf der gewünschte Vollzug dieser Handlung Seitens des Pfarrers nicht verweigert werden.

---

[123]) Vgl. den folgenden Erlaß Nr. 133.
[124]) Jev. Verz. I. S. 35.
[125]) S. oben Nr. 5.

Fünfter Abschnitt.

Der Oberkirchenrath.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 106—114; s. oben Nr. 5.

Nr. 134. Dienstinstruction für den Oberkirchenrath der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 13. April 1853. Nachdem durch Unser Patent vom 11. d. M. das revidirte Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg publicirt und der Oberkirchenrath den Bestimmungen jenes Verfassungsgesetzes gemäß von Uns besetzt ist, weisen Wir Unseren Oberkirchenrath nunmehr an, die Wahrnehmung des Uns zustehenden Kirchenregiments, wie Wir es durch den Oberkirchenrath nach Maßgabe dieses Verfassungsgesetzes auszuüben haben, sich angelegen sein zu lassen, zugleich auch für die Wahrung und Erhaltung der gesammten kirchlichen Ordnung, die heilsame Entwickelung des kirchlichen Lebens, die Aufrechterhaltung der Rechte und Beachtung der Interessen der Kirche gebührend Sorge zu tragen und dahin zu sehen, daß bei dem Allen eine löbliche christliche Eintracht und ein gutes Vernehmen mit anderen Confessionen erhalten, Streitigkeiten und Reibungen mit den staatlichen Organen aber auf alle Weise zu vermeiden gesucht werden.

Unser Oberkirchenrath hat demgemäß alle nach dem Verfassungsgesetze zu seinem Wirkungskreise gelegten und ihm darnach obliegenden Geschäfte, sowie Alles, was Wir demselben in Angelegenheiten der Kirche sonst aufzutragen für angemessen finden werden, in der durch die anliegende Geschäftsordnung[1]) bestimmten Weise zu berathen und zu erledigen, wobei Wir

---

[1]) Abgeändert durch Höchste Resolution vom 20. Oct. 1855. Die Geschäfte sind vertheilt wie folgt:

1. Vorsitzender: Leitung und Generalien, sowie dasjenige, was in keines der übrigen Departements fällt, insbesondere Personal- und Geschäftsführung beim Oberkirchenrath, Urlaubsertheilungen, äußere Verhältnisse der Landessynode, Allgemeines hinsichtlich der Kirchenvisitationen, Art. 111 Ziff. 9, 15 und 23 K.-V.-G., Erleichterung der übrigen etwa mit Geschäften zeitweise überladenen Mitglieder.
2. Die beiden geistlichen Mitglieder theilen sich gleichmäßig in Ordinationen, Introductionen, Einweihungen, Kirchenvisitationen u. dergl., ferner in die sub 1, 10, 11, 19, 20, 22 des Art. 111 K.-V.-G. aufgeführten Geschäfte

hinsichtlich der Fälle, in welchen an Uns Bericht zu erstatten, beziehungsweise vor weiterer Verfügung Unsere Resolution zu gewärtigen ist, Folgendes bestimmen:

I. Im Allgemeinen. 1. In Betreff aller Angelegenheiten, über welche von Uns in einzelnen Fällen Bericht verlangt werden wird.

2. In Betreff aller neuen allgemeinen Anordnungen und Instructionen; Abänderungen oder Ausnahmen der bestehenden.

3. In Collisionsfällen mit den Behörden anderer Confessionen oder den Staatsbehörden, welche der Oberkirchenrath nach den bestehenden Vorschriften nicht vermitteln kann.

4. In allen Fällen, wo der Oberkirchenrath Unser Landesfürstliches Kirchenregiment für gefährdet hält und selbst Remedur zu treffen nicht im Stande ist.

II. Insbesondere. 1. In Betreff aller an die Landessynode zu bringenden Vorlagen [2]).

2. In Betreff derjenigen Angelegenheiten, bei denen das Verfassungsgesetz Unsere Genehmigung, Zustimmung, Entscheidung oder Willenserklärung ausdrücklich verlangt.

3. Bei allen Dienstveränderungen in der Person der Mitglieder und Officialen des Oberkirchenraths sowie der angestellten Geistlichen.

Am Ende eines jeden Vierteljahres ist Uns eine Liste aller im Laufe desselben besetzten und vakant gebliebenen Stellen im Kirchendienste vorzulegen.

4. Bei Errichtung neuer Parochien und geistlichen Stellen, sowie bei Veränderung der bestehenden.

5. Bei der ersten Anlage neuer Kirchen, Capellen und Begräbnißplätze, sowie der Errichtung und Veränderung kirchlicher Stiftungen.

6. Aus den jährlichen Voranschlägen der einzelnen Kirchengemeinden ist Uns am 1. Juli jeden Jahres ein Extract über Einnahmen, Ausgaben und Deckungsmittel in übersichtlicher Form vorzulegen.

7. Ueber den Stand des Rechnungswesens in den einzelnen Kirchengemeinden sehen Wir jährlich am 1. Januar einer übersichtlichen Anzeige entgegen, woraus zu entnehmen ist, ob und wann die Rechnungen abgelegt sind und das Rechnungsgeschäft erledigt ist.

8. Die Kirchenvisitationsberichte und Verhandlungen der Kreissynoden

---

und die Wahl der Ausschüsse und ihre Geschäftsführung, soweit diese Gegenstände nicht in ein anderes specielles Departement gehören.

Außerdem bilden folgende Gegenstände je ein Departement:

a) Art. 111 Ziff. 2, 3 und 5 K.-V.-G. Aufsicht über die Beschäftigung der Assistenzprediger, Regulirung der Stolgebühren-Angelegenheit, Kirchenbücher, Predigervereine, Kirchencollecten;

b) Art. 111 Ziff. 7, 8 und 12 K.-V.-G. Lehre, Kultus und allgemeine Einrichtungen der Kirche, Berichte nach Art. 114 Ziff. 1 K.-V.-G.

3. Juristisches Mitglied: Art. 111 Ziff. 13, 14, 16, 17, 18, 21 K.-V.-G.

4. Das 5. Mitglied hat kein besonderes Departement.

Einzelne Aenderungen der Geschäftsvertheilung bleiben dem Beschlusse des O.-K.-R. überlassen.

[2]) Zu den Vorlagen sind bloße Mittheilungen nicht zu rechnen.

sind Uns zur Einsicht vorzulegen mit dem Bemerken, was darauf verfügt worden.

9. Alle Gesuche um Dispensationen von Ehehindernissen oder sonstigen kirchlichen Vorschriften mit Ausnahme der Dispensationen von dem gesetzlichen Alter bei der Confirmation, von dem Trauerjahr und der geschlossenen Zeit, sowie vom öffentlichen Verlöbniß, vom Aufgebot und von bestimmten Formen kirchlicher Handlungen, sind Uns zur Entscheidung vorzulegen.

10. Alle vom Oberkirchenrath gegen Kirchendiener erkannte Disciplinarstrafen sind Uns am Ende jeden Jahres zur Anzeige zu bringen; vor einer Verweisung einer Sache an das Dienstgericht ist aber Unsere Genehmigung einzuholen.

11. Ueber den Ausfall der mit den Candidaten der Theologie vorgenommenen Prüfungen ist Uns Bericht zu erstatten, auch zu jeder vorzunehmenden Ordination Unsere Genehmigung zu beantragen.

12. Vor Ertheilung eines Urlaubs an Kirchenbeamte auf länger als 14 Tage außerhalb Landes ist Unsere Genehmigung einzuholen.

Den Mitgliedern und Officialen des Oberkirchenraths wird ein kürzerer Urlaub vom Vorstande ertheilt; der Vorstand selbst hat jeden Urlaub für sich auf länger als 3 Tage bei Uns unmittelbar einzuholen [3]).

13. Bei Einleitung besonderer Verhandlungen und Abschluß von Vereinbarungen mit Kirchenbehörden anderer Religionsgenossenschaften und Länder.

Die Officialen des Oberkirchenraths haben einen nach anliegendem Formular abzufassenden eidlichen Revers [4]) zu unterschreiben, welcher Uns vorzulegen ist. — Der Ordinationseid der Geistlichen ist künftig demgemäß in angemessener Weise abzuändern [5]).

Zu den Sitzungen, der Registratur und der Expedition des Oberkirchenraths wird demselben das bisher von ihm und dem Consistorium benutzte Local zum gemeinschaftlichen Gebrauch mit dem evangelischen Oberschulcollegium eingeräumt, über dessen Benutzung sich beide Behörden zu verständigen haben.

Nr. 135. Formular des Diensteides für die Mitglieder des Oberkirchenraths nach Höchster Verfügung vom 12. April 1853. Ich ...... schwöre einen Eid zu Gott, daß ich Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Nicolaus Friedrich Peter, Großherzog von Oldenburg, wie auch Höchstdessen rechtmäßigen Nachfolger in der Regierung, als meinem gnädigsten Landesherrn überall und allenthalben gehorsam, treu und ergeben sein, Höchstdessen Bestes nach Kräften befördern, Schaden und Nachtheil verhüten, insonderheit aber das Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg gewissenhaft be-

---

[3]) Vergl. Verordnung vom 5. Oct. 1849, betr. den den Kirchenbeamten zu ertheilenden Urlaub; s. oben Nr. 89.

[4]) Uebereinstimmend mit dem Formular des Diensteides für die Mitglieder des O.-K.-R.; s. unten Nr. 135.

[5]) Formular des Ordinationseides; s. oben Nr. 82.

obachten und aufrechterhalten und sodann des mir anvertrauten Amtes also warten will, daß den kirchenregimentlichen Befugnissen meines gnädigsten Großherzogs und Herrn und der auf der Verfassung und den Gesetzen des Staats beruhenden öffentlichen Ordnung nirgends Eintrag geschehe.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nr. 136. Synodalabschied vom 18. April 1877 für die 12. ordentliche Landessynode (K.-G.-Bl. IV. 67). — — — — V. Da die Landessynode den in Unserem Auftrage gestellten Anträgen Unseres Oberkirchenraths in Betreff des Regulativs über die Gehalte der Mitglieder und Officialen des Oberkirchenraths und dessen Geschäftskosten nicht entsprochen hat, so hat es nunmehr bei dem von Uns nach Art. 109 des Kirchenverfassungsgesetzes festgestellten, der Landessynode mitgetheilten Regulativ sein Bewenden und wird zunächst die im Schreiben des Oberkirchenraths vom 4. October v. J. erwähnte Summe von 24112 ℳ 50 ₰ als zu Unserer Disposition stehend angenommen; zugleich behalten Wir Uns aber ausdrücklich vor, nöthigenfalls zu den etwa weiter gehenden Bedürfnissen des Oberkirchenraths die erforderlichen Mittel aus der vom Staate bewilligten Bauschsumme für die Landeskirche in Anspruch zu nehmen.

Nr. 137. Regulativ für den dauernden Bedarf zu Gehalten der Mitglieder und Officialen des Oberkirchenraths sowie zu den Geschäftskosten desselben. (Art. 109 K.-V.-G.)[6]. Der XII. Landessynode mitgetheilt durch Schreiben vom 4. Oct. 1876 (gedr. Verhandl. Anl. 13).

1	Vorstand	6000—8000 ℳ
	wenn der Vorstand daneben ein Staatsamt bekleidet, welches nicht blos mit einer Funktionszulage besoldet wird . . .	1500—4000 ℳ
1	Mitglied	5500—6500 ℳ
1	Mitglied	5000—6000 ℳ
1	Mitglied	4000—5500 ℳ
1	Secretär	1000—1500 ℳ *)
1	Registrator	1000—2400 ℳ nebst Copialien.
1	Bote	500—1000 ℳ *)
1	Kasseführer	250— 500 ℳ
	Geschäftskosten	1000 ℳ

*) Bei der Regulirung der Gehalte des Secretärs und des Boten ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß diese Officialen von dieser Function nicht vollständig in Anspruch genommen werden, sondern daneben ein anderes Amt bekleiden. Sollte diese Voraussetzung auch bei dem Registrator zutreffen, so bietet der weite Spielraum des Gehaltssatzes Gelegenheit, den Umstand mitzuberücksichtigen.

---

[6]) S. oben Nr. 5.

Bedeutung des Regulativs.

1. Auf Grund dieses Regulativs kann vom Großherzoge eine Ausgabe bewilligt werden, insoweit die vom Staate dazu bewilligten Mittel ausreichen.
2. Reichen die vom Staate bewilligten Mittel nicht aus, so bedarf die Ausgabe der zu beantragenden Mittel der Bewilligung der Synode (Art. 78 Ziff. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes)[7]).
3. Die Bewilligung kann nicht versagt werden, insofern die Ausgabe innerhalb des Regulativs bleibt.
4. Die erfolgte Bewilligung giebt dem Großherzog nur die Befugniß, die bewilligten Mittel nach Maßgabe des Regulativs zu verwenden, wenn etwa solche Verwendung im Laufe der Synodalperiode erforderlich oder angemessen scheinen sollte; es hat aber Niemand dadurch ein Recht, deshalb eine Gehaltszulage zu verlangen, weil die dazu nöthigen Mittel bewilligt sind, und ist die wirkliche Verwendung der bewilligten Mittel, also blos aus dem Grunde, weil die vielleicht zur Verwendung kommenden Mittel bewilligt sind, in keiner Weise geboten.

Nr. 138. Gesetz vom 25. Nov. 1851, betr. die Abhaltung von Kirchenvisitationen (K.-G.-Bl. I. 110). §. 1. Behuf Vornahme der Kirchenvisitationen hat der Oberkirchenrath für jede einzelne Pfarrei, welche visitirt werden soll, eine besondere Anordnung zu erlassen und zwei oder mehrere Bevollmächtigte zu ernennen, von denen wenigstens Einer nicht ein Mitglied des Oberkirchenraths sein darf.

§. 2. In jedem Jahre soll die Visitation einiger Pfarreien des Herzogthums Oldenburg vorgenommen werden[8]).

§. 3. Die Kirchenvisitation beginnt an einem vom Oberkirchenrathe zu bestimmenden Tage mit dem Visitationsgottesdienste und erstreckt sich sodann nach der vom Oberkirchenrathe zu ertheilenden Instruction[9]) über den gesammten kirchlichen Zustand der Gemeinde, die Vermögensverhältnisse derselben, die Ertheilung des Religionsunterrichts und über die ganze amtliche Thätigkeit des Kirchenraths und der Kirchenbeamten.

§. 4. Die Visitatoren werden die Beseitigung der etwa bemerkten Mängel möglichst zu veranlassen suchen, so viel dies augenblicklich durch Hinweisung auf gesetzliche Vorschriften, durch Belehrung und Ermahnung geschehen kann; alle etwa nöthigen Verfügungen aber sind der Entscheidung des Oberkirchenraths vorzubehalten.

---

[7]) S. oben Nr. 5.

[8]) Oct. 1860 ist ein 6jähriger Turnus für die Kirchenvisitationen vom Oberkirchenrath festgesetzt. — Dem Oberschulcollegium wird br. m. Mittheilung gemacht, in welchen Pfarrsprengeln Kirchenvisitationen vorgenommen werden sollen, damit ein Zusammentreffen derselben mit den General-Schulvisitationen vermieden wird.

[9]) Eine solche Instruction ist 1852 erlassen (vergl. gedr. Verhandl. der III. Landessynode Anl. 22), später aber durch die Praxis mehrfach abgeändert; s. nachstehendes Ausschreibungs-Formular von 1875, Nr. 139.

§. 5. Ueber den Befund der Visitation haben die Visitatoren Bericht an den Oberkirchenrath zu erstatten, welcher demnächst, zugleich mit den etwa erforderlichen Verfügungen über bestimmte einzelne Gegenstände (§. 4) an den Kirchenrath der visitirten Pfarrei eine allgemeine Resolution erläßt[10]).

§. 6. Aus den Gemeindekirchenkassen wird zum Zweck der Kirchenvisitationen nichts bezahlt.

Die Visitatoren erhalten alle aufgewandten Reisekosten nach einer von ihnen herzugebenden specificirten Rechnung, vorbehältlich der Moderation des Oberkirchenraths, aus der Centralkirchenkasse ersetzt und haben keinen anderweitigen Anspruch auf freies Logis, Beköstigung und Transport.

Nr. 139. Formular für die Ausschreibung der Kirchenvisitationen an die Kirchenräthe (zugleich Instruction). Auf Grund des Gesetzes vom 25. Nov. 1851, betreffend die Abhaltung der Kirchenvisitationen, wird hierdurch für die Gemeinde .... die Kirchenvisitation auf .... angeordnet, und sind mit deren Vornahme der .... in .... und der .... in .... vom Oberkirchenrathe beauftragt.

Dabei ertheilen wir, behufs Ausführung dieser Anordnung nachfolgende nähere Vorschrift.

§. 1. An dem, der Visitation vorhergehenden Sonntage ist nachfolgende Bekanntmachung von der Kanzel zu verlesen:

„Es wird einer christlichen Gemeinde hierdurch zur Anzeige gebracht, daß, zufolge Anordnung des Oberkirchenraths am .... Kirchenvisitation in .... stattfinden soll und werden alle Pfarrgenossen eingeladen, an dem alsdann abzuhaltenden, Morgens zur gewöhnlichen Zeit beginnenden öffentlichen Gottesdienste zahlreich Theil zu nehmen. Ebenso haben sich zu der, damit zu verbindenden, Kinderlehre sämmtliche, dazu verpflichtete, Knaben und Mädchen einzufinden. Endlich werden diejenigen Gemeindeglieder, welche etwa bei der Visitation besondere Anliegen einzubringen wünschen, aufgefordert, sich am gedachten Tage, unmittelbar nach dem Gottesdienste, dieserhalb bei den Visitatoren in der Pastorei zu melden."

Dabei bleibt es dem obige Bekanntmachung verlesenden Pfarrer anheimgegeben, ob und in welcher Weise er eine weitere Ermahnung in Betracht des ernsten Zweckes der Visitation beizufügen für angemessen erachtet.

§. 2. Bald nach beendigtem Gottesdienste und nachdem die etwa erschienenen einzelnen Gemeindeglieder mit ihrem Anliegen (§. 1) gehört, sowie die unteren Kirchenbeamten, Organist, Küster, Kirchenrechnungsführer, Kirchenbote und Todtengräber vernommen sind über das, was von ihnen etwa zu

---

[10]) Der O.-K.-R. übersendet danach die Berichte der Visitatoren an den Großherzog zur Kenntnißnahme (Dienstinstruction II. Z. 8, s. oben Nr. 134); der Bericht über den Befund des Religionsunterrichts wird auch dem Oberschulcollegium vorgelegt. In dem Bericht, welchen der O.-K.-R. jeder ordentlichen Landessynode vorzulegen hat, wird namentlich auch das Ergebniß der Kirchenvisitationen berücksichtigt. (Art. 114 K.-V.-G.; s. oben Nr. 5.)

beantragen, oder beschieden hinsichtlich dessen, was ihnen zu sagen ist, findet, wenn nicht vorgezogen wird, erst die Schule zu besuchen, unter Vorsitz der Visitatoren eine Sitzung des Kirchenraths statt, welche vom geistlichen Visitator mit einem kurzen Gebet eröffnet und ebenso geschlossen wird und in welcher die einzelnen Zweige des gesammten Kirchenwesens auf Grundlage der vom Kirchenratge, in Ausfüllung der hieneben angeschlossenen Fragebogen[11]), im Voraus den Visitatoren schriftlich eingesandten Mittheilungen weiterer Besprechung zu unterziehen sind.

§. 5. Während dieser Kirchenrathssitzung, wenn aber möglich schon vorher, sind den Visitatoren sämmtliche Aktenstücke, Bücher u. s. w., die sie einzusehen wünschen, vorzulegen und ist ihnen Gelegenheit zu geben, von der Registratur Kenntniß zu nehmen.

§. 6. Vor oder nach der erwähnten Sitzung nimmt jedenfalls der geistliche Visitator im Locale der Ortsschule von dem Religionsunterrichte der Lehrer des Kirchspiels Kenntniß, die zu dem Ende mit einer Anzahl ihrer Schüler daselbst über einen, von ihnen aus der Bibel oder dem lutherischen Katechismus entnommenen Text, dessen Behandlung im Religionsunterrichte grade bevorsteht, je eine halbstündige Katechisation halten. Dieser Act wird mit einem Gesangvers und einem Gebete des betreffenden Lehrers begonnen und beschlossen. Dafür, daß hierbei die Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder des Kirchenraths nur erwünscht sein kann, verweisen wir lediglich auf Art. 30, 2 des Kirchenverfassungsgesetzes.

§. 7. Nach aufgehobener Plenar-Sitzung tritt der Kirchenrath — mit Ausnahme des Pfarrers — nochmals mit den Visitatoren zusammen, um von ihnen über Lehre und Wandel des Pfarrers befragt zu werden, sowie später, nach dem Rücktritte des Presbyteriums, der Pfarrer sich über die einzelnen Aeltesten und ihre amtliche Wirksamkeit zu erklären hat.

§. 8. Hierauf folgt, auf Grund einer dem geistlichen Visitator bei seiner Ankunft zu übergebenden schriftlichen Darstellung des Pfarrers über den kirchlichen und religiössittlichen Zustand der Gemeinde, sowie über die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers eine weitere Unterredung der Visitatoren mit dem Pfarrer über die Seelsorge, und seine eigentliche geistliche Amtsfähigkeit, bei welcher seine desfallsigen Wünsche, Beschwerden und Vorschläge werden entgegengenommen werden.

§. 9. Wenn es besonderer Umstände wegen angemessen erscheint, daß am Visitationstage eine Versammlung des kirchlichen Ausschusses abgehalten werde, so hat sich vorher der Kirchenrath unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände die Zustimmung der Visitatoren zu deren Berufung zu erwirken, resp. ist dieserhalb vorher eine nähere Anordnung von den Visitatoren an den Kirchenrath zu erlassen. Die Versammlung ist alsdann immer in die letzten Nachmittagsstunden zu verlegen und führen in derselben die Visitatoren den Vorsitz.

Schließlich spricht der Oberkirchenrath die sichere Erwartung aus, es werden sich die Aeltesten wie der Pfarrer der Gemeinde an-

---

[11]) Die Fragebogen folgen hierunter. Nr. 140 und 141.

gelegen sein lassen, sowohl durch genaue Einhaltung obiger Vorschriften, als auch in jeder anderen Beziehung den Zweck der dort angeordneten Kirchenvisitation nach Kräften zu fördern.

Oldenburg, 1875.

Oberkirchenrath.

Nr. 140. Fragebogen bei Kirchenvisitationen für das geistliche Mitglied der Commission (gedr. Verhandl. der XII. Landessynode Anl. 29, abgeändert 1883).

Damit die bei der Kirchenvisitation unter dem Vorsitze der Visitatoren abzuhaltende Sitzung, worin der Instruction[12]) gemäß die einzelnen Zweige des gesammten kirchlichen Gemeindewesens einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sind, nicht eine zu lange Zeitdauer in Anspruch nehme, wolle der Kirchenrath auf gegenwärtigem Bogen die hier verzeichneten Fragen jetzt schon beantworten und denselben so ausgefüllt spätestens Tage vor der Visitation an das geistliche Mitglied der Commission

Herrn

zurückgelangen lassen:

1. Wie hoch beläuft sich die Seelenzahl der Gemeinde?

2. Wie viel Angehörige anderer Confessionen bezw. Secten finden sich innerhalb des Kirchspiels?

3. Ist ein Familienregister vorhanden und bis auf die Gegenwart fortgeführt? (Erlaß des O.-K.-R. vom 19. Oct. 1870.)[13])

4. Zahl, Namen und Dienstalter der Kirchenältesten?

5. Personalien des Pfarrers: wie alt? wie lange überhaupt und wie lange an der jetzigen Stelle im Amte?

6. Personalien des Organisten und Küsters: wie alt? wie lange überhaupt und wie lange an der jetzigen Stelle im Amte?

7. Personalien der sonstigen unteren Kirchenbeamten: wie alt? wie lange überhaupt und wie lange an der jetzigen Stelle im Amte?

8. Ist Veranlassung gewesen, ein Mitglied der Gemeinde nach Art. 14 des Kirchenverfassungsgesetzes[14]) aus der allgemeinen Gemeindeversammlung auszuschließen? (vgl. insbesondere den Erlaß des O.-K.-R. vom 31. Juli 1865, gemischte Ehen betr.)[15]).

9. Sind in der Gemeinde Hausandachten üblich? und wenn das, welcher Erbauungsbücher bedient man sich dabei?

10. Geschieht von Seiten des Kirchenraths etwas zur Verbreitung guter Bücher, insonderheit zur Erleichterung der Anschaffung von Bibeln?

11. Werden Brautpaare etwa mit einer solchen Namens der Gemeinde beschenkt?

12. Giebt die Jugend durch ihr Benehmen zu Klagen Anlaß?

13. Wie ist die Haltung der Dienstboten und Arbeiter?

---

[12]) S. vorstehendes Ausschreibungs-Formular von 1875. Nr. 139.
[13]) S. unten Nr. 209.
[14]) S. oben Nr. 5.
[15]) S. oben Nr. 49.

14. Beobachten die Herrschaften und Arbeitgeber deren sittliches Leben?

15. Gewähren sie ihnen möglichst arbeitsfreie Sonntage? Zeit zum Kirchenbesuche?

16. Wie ist das Verhältniß zwischen Aermeren und Wohlhabenderen?

17. Vereinswesen.

a) Finden außer den vorgeschriebenen Kollekten Sammlungen statt für den Gustav-Adolf-Verein und für die Heidenmission?

b) Werden Gustav-Adolf-Blätter und Missionsblätter verbreitet und gelesen?

c) Geschieht sonst etwas durch Veranstaltung von Gottesdiensten oder andere Versammlungen, um das Interesse für die genannten Vereine zu heben?

18. Kinderlehre.

a) Wie oft wird sie gehalten?

b) Ist sie dem Gottesdienste der Erwachsenen eingegliedert oder davon getrennt?

c) Was wird darin behandelt?

d) Von welchem Alter an und durchschnittlich in welcher Zahl nehmen die Kinder daran Theil?

19. Confirmandenunterricht.

a) Anfangs- und Endtermin?

b) Wie oft wöchentlich?

c) In welchen Tagesstunden?

d) Was dient dabei als Leitfaden?

e) Durchschnittliche Zahl der Catechumenen?

20. Religionsunterricht in der Schule.

Wie wird im Allgemeinen über dessen Ertheilung geurtheilt?

21. Oeffentlicher Gottesdienst.

a) Wie ist durchschnittlich der Kirchenbesuch
   an gewöhnlichen Sonntagen?
   an Festtagen?
   bei den Festgottesdiensten?

b) Wird bei den Gottesdiensten genau nach der eingeführten Gottesdienstordnung verfahren?

c) Ist die Empfehlung vom 8. October 1864, die Eidespredigt betreffend[16]), beachtet?

d) Werden auch Nebengottesdieste gehalten, in den Schulen etwa?

e) Bibelstunden?

22. Taufe.

a) Werden die Kinder in der Regel rechtzeitig zur Taufe gebracht?

b) Sind Fälle vorgekommen, daß die Taufe ungebührlich lange verzögert wurde? eventuell wie lange?

c) Durchschnittliche jährliche Zahl der Getauften?

---

[16]) S. unten Nr. 161.

d) In welcher liturgischen Form resp. nach welcher Agende wird der Taufact vollzogen?
e) Geht eine Taufrede voran?
f) Kam es vor, daß die Eltern selbst die Stelle der Gevattern einnehmen wollten?
g) Ist eine Aussegnung der Wöchnerin üblich?

23. Heiliges Abendmahl.
a) Wie oft im Jahre findet Abendmahlsfeier statt?
b) Wie hoch beläuft sich die jährliche Zahl der Kommunikanten?
c) Bei wem geschieht die Anmeldung?
d) Ist das Ausschreiben vom 4. Mai 1880 beachtet, welches öftere Aufforderung zur Abendmahlsfeier und Austheilung desselben in entfernteren Schulachten empfiehlt?
e) Wird unter Umständen auch am Sonntagmorgen Beichte gehalten?
f) Wie ist die Ordnung derselben bezw. nach welcher Agende wird sie gehalten?
g) Wie viele Privatkommunionen kommen durchschnittlich vor?

24. Konfirmation: Wie ist die Ordnung derselben resp. nach welcher Agende wird sie vollzogen?

25. Trauung.
a) Wo findet sie in der Regel statt?
b) Wie ist die Ordnung derselben bezw. nach welcher Agende wird sie vollzogen?
c) Findet die kirchliche Trauung immer unmittelbar nach der bürgerlichen Eheschließung statt?
d) Sind Unsitten bei der Hochzeitsfeier zur Kenntniß gekommen?
e) Ist es vorgekommen, daß die kirchliche Trauung ganz verschmäht worden ist?
f) Giebt es wilde Ehen innerhalb der Gemeinde?

26. Leichenbegängniß.
a) Fungirt der Geistliche bei allen?
b) Wie ist die Haltung des Leichengefolges?
c) Sind Fälle von Selbstmord vorgekommen? event. wie ist es mit dem Begräbniß der Selbstmörder gehalten?

27. Kranken- und Armenpflege.
a) Wer verwaltet die Kasse für dieselbe?
b) Wie groß ist die jährliche Einnahme für dieselbe?
c) Wie ist das Verhältniß der kirchlichen zur weltlichen Armenpflege?

28. Fürsorge für entlassene Sträflinge. Hat der Kirchenrath Gelegenheit gehabt, etwas zum Besten entlassener Sträflinge zu thun? event. sind seine Bemühungen zum Besten derselben von Erfolg gewesen?

Nr. 141. Fragebogen bei Kirchenvisitationen für das weltliche Mitglied der Kommission (gedr. Verhandl. der XII. Landessynode, Anl. 32, abgeändert 1883). Damit die bei der Kirchenvisitation vorgeschriebene sorgfältige Prüfung der einzelnen Zweige des gesammten kirchlichen Gemeindewesens nicht eine zu lange Zeitdauer in Anspruch nehme,

wolle der Kirchenrath auf gegenwärtigem Bogen die hier verzeichneten Fragen schon jetzt beantworten und denselben, so ausgefüllt, spätestens 8 Tage vor der Visitation an das weltliche Mitglied der Kommission

Herrn

zurückgelangen lassen:

1. Ist mit Belegung und Verwaltung des Kirchenvermögens nach dem Erlaß des O.-K.-R. vom 10. April 1855[17]) verfahren?

2. Ist namentlich vorkommenden Falls vom Kirchenrechnungsführer §. 16 daselbst beachtet und den §§. 17—19 nachgekommen?

3. Hat der Rechnungsführer das im §. 10 vorgeschriebene Journal geführt?

4. Sind die Anweisungen zur Zahlung aus der Kirchenkasse von einem aus der Mitte des Kirchenraths nach §. 5 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetzes[18]) erwählten Aeltesten ertheilt?

5. Hat der anweisende Aelteste hierüber ein Journal geführt?

6. Wann hat die letzte Kassenvisitation stattgefunden? — oder auf welche Weise sonst hat der Kirchenrath die ihm nach §. 3 des Erlasses vom 10. April 1855 obliegende Controlle geführt?

7. Sind die Stimmlisten vorschriftsmäßig in Ordnung?

8. Sind die seit der letzten Visitation vorgekommenen allgemeinen Gemeindeversammlungen zahlreich oder spärlich besucht?

9. Aus wie viel Mitgliedern besteht der Kirchenausschuß?

10. Namen des Vorsitzenden im Ausschusse und seines Stellvertreters?

11. Ist das Gesetz vom 20. Jan. 1871, betr. Zusammensetzung des Kirchenausschusses[19]) zur Anwendung gekommen?

12. Halten Kirchenrath und Kirchenausschuß ihre Sitzungen öfter gemeinschaftlich oder überwiegt der schriftliche Verkehr?

13. Ist jedes Mitglied des Kirchenraths nach der Bekanntmachung vom 8. Juli 1870[20]) im Besitze des Gesetz- und Verordnungsblattes?

14. Hält der Kirchenrath regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Tage des Monats?

15. Sind auch außerordentliche Sitzungen des Kirchenraths vorgekommen?

16. War der Kirchenrath bei seinen Versammlungen stets beschlußfähig?

17. Wurden die Protokolle des Kirchenraths in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Januar 1874[21]) unterschrieben?

18. Sind Register zu den Protokollen gemacht? — Extracte daraus zu den betreffenden Acten gelegt?

19. Ist das Gesetz vom 10. Dec. 1867 betr. Benutzung der Dienstwohnungen und Dienstländereien beobachtet?

20. Sind Mängel zur Sprache zu bringen:

a) am Kirchengebäude, einschließlich Altar, Orgel, Gestühle u. s. w.

---

[17]) S. unten Nr. 284.
[18]) S. oben Nr. 5.
[19]) S. oben Nr. 5, Note 11.
[20]) S. unten Nr. 145.
[21]) S. oben Nr. 5, Note 24.

b) an der Pastorei und dem Konfirmandenlocal?
c) an der Küsterei?

21. Ist der Kirchhof noch groß genug?

22. Wird ein Kirchenstuhl- und Grabregister, sowie ein Beerdigungsregister nach dem Gesetze vom 16. Dec. 1865[22]) geführt?

23. Ist die Gemeinde in Rechtsstreitigkeiten verwickelt?

24. Ist die Pfarregistratur nach dem Schema vom 24. Febr. 1868[23]) oder nach einem anderen gehörig geordnet?

Nr. 142. Grundsätze, betr. die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien (gedr. Verhandl. der VIII. Landessynode, Anl. 35). Um die Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien zu erleichtern und eine etwa gewünschte Kapitalansammlung für kirchliche Zwecke zu befördern, hat der Oberkirchenrath die Veranstaltung getroffen, daß unter seiner unmittelbaren Aufsicht derartige Kapitalien gemeinschaftlich verwaltet werden. Ueber die Einrichtung dieser Anstalt und die Art ihrer Benutzung sind bis weiter folgende Grundsätze angenommen:

§. 1. Die Anstalt, als „gemeinsame Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien" wird beliebige Summen Geldes, welche für dieselbe dem Oberkirchenrathe eingesandt werden, gemeinsam verwalten und zinstragend belegen, demnächst aber den Einlegern (§. 2), sobald es gewünscht wird, die Zinsen oder das Kapital selbst mit den Zinsen und Zinseszinsen auszahlen (cf. §. 10).

§. 2. Zur Benutzung dieser Einrichtung sind berechtigt:

1. die Kirchenräthe rücksichtlich aller unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds und Gelder.
2. Sonstige kirchliche Anstalten und Stiftungen des Herzogthums Oldenburg, welche von besonderen Vertretern verwaltet werden.
3. Einzelne Personen, welche Gelder für kirchliche oder fromme Zwecke im Herzogthum Oldenburg bestimmen und einzahlen wollen.

§. 3. Jeder Theilnehmer erhält im Hauptbuche der Verwaltung ein Folium, worauf Einzahlungen, Nachzahlungen und Zuwachs an Zinsen gutgeschrieben und die Rückzahlungen oder Abgänge abgeschrieben werden.

§. 4. Die Benutzung der Anstalt kann zu jeder Zeit geschehen durch Einzahlung oder Nachzahlung jeder beliebigen Summe, jedoch nicht unter einem Thaler.

Die Zahlungen sind in Courant zu leisten. Goldzahlungen werden auch angenommen, müssen aber nach dem am Tage der Einzahlung geltenden Landeskassen-Course in Courant umgerechnet und in Courant eingeschrieben werden.

§. 5. Alle für die kirchliche Kapitalfondsverwaltung bestimmten Gelder sind portofrei einzusenden, oder es wird das gezahlte Porto sofort von der eingesandten Summe abgezogen.

---

22) S. unten Nr. 183.
23) S. unten Nr. 254.

§. 6. Ueber jede Einlieferung ertheilt der Oberkirchenrath dem Einliefernden eine Quittung als Beitrittsbescheinigung.

§. 7. Summen unter 100 Thaler können ohne vorherige Anmeldung eingesandt werden und treten von dem dem Zahlungstage folgenden ersten Monatstage an in den Mitgenuß der Zinsen.

Die Verzinsung größerer Summen von diesem Tage an wird nur dann zugesichert, wenn deren Einsendung wenigstens vier Wochen vorher angemeldet worden; — widrigenfalls sie erst vom ersten Tage des zweiten darauf folgenden Monats an zugesichert wird.

§. 8. Die Vermögenstheile werden mit $3^1/_3$ Procent verzinset und zwar so, dass mit jedem vollen Thaler (mit Weglassung der Endsummen von Groschen und Schwaren) jährlich 1 Groschen, monatlich 1 Schwaren, gerechnet wird[24]).

§. 9. Der jährliche Zuwachs an Zinsen wird sofort ohne weitere Unterscheidung mit dem bis dahin aufgeführten Vermögensantheil zusammengezogen und im nächsten Jahre in einer Summe als weiter zinstragender Vermögensantheil angegeben.

Bei der Einzahlung kann vorbehalten werden, daß der jährliche Zinsenbetrag nicht als Kapitalzuwachs behandelt, sondern an den Berechtigten ausgezahlt werden soll. In diesem Falle erfolgt die Zinsenauszahlung alljährlich nach der Theilungsberechnung sofort, nachdem die Jahresrechnung für justificirt erklärt ist.

§. 10. Die Rückzahlung erfolgt nach dem am Schlusse des vorangegangenen Kalenderjahres angegebenen Bestande des Vermögensantheils (Kapital und hinzugeschriebene Zinsen) nach Ablauf eines Vierteljahrs a dato der jederzeit freistehenden Kündigung.

In derselben Weise können auch theilweise Rückzahlungen des Guthabens verlangt werden.

Die Rückzahlung kann auch vor Ablauf des Kündigungstermins erfolgen, wenn es gewünscht wird, und wenn zugleich der Stand der Kasse die frühere Zahlung gestattet.

§. 11. Jedem Theilnehmer wird, nachdem die Jahresrechnung für justificirt erklärt ist, eine summarische Nachweisung seines Guthabens nach dem ihn betreffenden folium des Hauptbuchs der Verwaltung unentgeltlich zugesandt.

§. 12. Der Oberkirchenrath besorgt die Verwaltung durch einen von ihm zu bestellenden und mit Instruction zu versehenden Provisor, der eine Vergütung aus den Aufkünften der Verwaltung zu beziehen hat.

Diese Vergütung wird bis weiter zu jährlich 25 Thlr. ohne alle Nebengebühren bestimmt.

§. 13. Ein nach der Verzinsung der Vermögensantheile (§. 8) und der Deckung der Verwaltungskosten (§. 12) sich ergebender

---

24) Schreiben des O.-K.-R. an die Interessenten der gemeinschaftlichen Fondsverwaltung vom 15. Juni 1869 (gedr. Verhandl. der X. Landessynode Anl. 42).

Revenüen-Ueberschuss bildet einen Reservefonds für mögliche Verluste. Bei unverhältnissmässigem Anwachs werden den Interessenten daraus Dividenden zugetheilt[25]).

Nr. 143. Königliche Verordnung wegen der Kirchen- und geistlichen Gühter-Rechnungen vom 29. Dec. 1722 (C. C. S. I. I. 49).

— — — — — — — — — — — — — —

4. Der Geistlichen Gühter Rechnungen, die vom Advocato piarum Causarum annoch zu completirende General-Patrimonial-Bücher, Original-Obligationes von Oldenburgischen Geistlichen Fundis und Visitations-Protocolla sind nicht, wie bishero, im Archivo, sondern in Lamberti Kirche der Stadt Oldenburg, und zwar im Obern Stockwerk der so genannten Garde-Kammer, wo vor dem der Geistlichen Gühter Documenta beygeleget worden, — — — unter sorgfältiger Aufsicht und ordentlicher Registratur des p. t. Advocati piarum causarum zu verwahren — — — —.

Nr. 144. Rescript des Oberkirchenraths an den Kirchenrath zu Oldenburg, betr. die zum Generalkirchenarchiv benutzten Räumlichkeiten in der St. Lamberti-Kirche vom 13. März 1858. — — — Das Recht der Landeskirche zur Benutzung dieses Locals beruht auf gesetzlicher Bestimmung (Ldh. V. vom 22. Dec. 1722 C. C. O. S. I. p. 49 §. 4). Für die Einrichtung und Unterhaltung dieses Locals sind zu verschiedenen Zeiten (z. B. 1758, sodann besonders nach dem Umbau der Kirche 1798 und dann 1827, 1833) von allen Gemeinden des Landes erhebliche Summen aufgewendet worden und würde daher der Oberkirchenrath weder ermächtigt sein, dieses Recht ohne Weiteres aufzugeben, noch ist zu erwarten, daß zur Einrichtung eines anderen Locals auf Kosten der Centralkirchenkasse irgend Gelder bewilligt würden. Abgesehen aber davon, fehlt es auch dem Oberkirchenrath zur Zeit gänzlich an Gelegenheit, anderweit ein passendes Local für das Generalkirchenarchiv ausfindig zu machen.

Nr. 145. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. das Kirchen-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 8. Juli 1870. (K.-G.-Bl. III. 25.)

Das Gesetz und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg, welches seither mit dem Staatsgesetzblatt bei den Oldenburgischen Anzeigen versandt wurde, kann nach Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums nicht mehr in der bisherigen Weise vertheilt und auch nicht mehr in dem Abonnement für das Staatsgesetzblatt mitbefaßt werden. Es ist daher vom Oberkirchenrathe die Einrichtung getroffen worden, daß dasselbe vom 1. Juli d. J. an im Verlage der Schulze'schen Buchhandlung hierselbst erscheint, und zwar in derselben Form

---

25) Schreiben vom 15. Juni 1869 cit.

wie bisher. Die Schulze'sche Buchhandlung ist verpflichtet, sofort nach dem Erscheinen jedes einzelnen Stückes, worüber in den Oldenburgischen Anzeigen jedesmal eine Bekanntmachung erfolgen wird, dasselbe zum Preise von 18 Schwaren für den ganzen, und 9 Schwaren für den halben Bogen oder weniger[26]) zu verkaufen und jedes Verlangen danach jederzeit zu befriedigen.

In Betreff der Anschaffung des Kirchen-Gesetz- und Verordnungsblattes für die Gemeindekirchenräthe wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Oberkirchenraths vom 3. Oct. 1849 (Kirchen-Gesetzblatt 1. Band 3. Stück Nr. 3) Folgendes bestimmt: 1. Für jedes Mitglied der Gemeindekirchenräthe und für jedes Pfarrarchiv ist auf Kosten der Kirchenkasse 1 Exemplar des Gesetz- und Verordnungsblattes anzuschaffen.

2. Diese Exemplare sind als Dierstexemplare anzusehen und beim Abgange der Mitglieder des Kirchenraths an deren Nachfolger abzuliefern.

3. Es bleibt dem Beschlusse der Kirchenausschüsse überlassen, ob auch für die Mitglieder derselben Dienstexemplare auf Kosten der Kirchenkasse anzuschaffen sind.

4. Die Versendung der Dienstexemplare an die Kirchenräthe und der etwa verlangten Mehrexemplare, welche Letztere aber besonders zu bestellen sind, geschieht auf Kosten der Schulze'schen Buchhandlung portofrei.

5. Am 1. Mai jeden Jahres fordert die Buchhandlung mittelst Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen die Kirchenräthe auf, für die im letzten Rechnungsjahre übersandten Stücke, den für jedes Exemplar anzugebenden Betrag binnen 14 Tagen einzuzahlen oder Einforderung des Betrages mittelst Postnachnahme auf Kosten der Kirchenkasse zu gewärtigen.

6. Bei Aufstellung der Voranschläge ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Kosten des Kirchengesetzblattes in der Position 13 „Geschäftskosten des Kirchenrathes und des Ausschusses“ [27]) mit verrechnet werden können.

---

[26]) Nach Bekanntmachung vom 19. Oct. 1882 (K.-G.-Bl. IV. 222) herabgesetzt auf 8 ₰ für den ganzen Bogen, und 5 ₰ für den halben Bogen oder weniger.

[27]) Nach dem Formular des Voranschlags vom 19. April 1871 (s. unten Nr. 283) Position 14.

Sechster Abschnitt.

Die geistliche Amtsverwaltung.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 88—90, Art. 30 Ziff. 1—4, Art. 48 Ziff. 1, Art. 78 Ziff. 1, Art. 80, Art. 111 Ziff. 4, 9, Art. 116; s. oben Nr. 5.

I. Gottesdienste.

a) Gottesdienst-Ordnungen.

Nr. 146. Kirchen-Ordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1). — — — — — Cap. I. Vom öffentlichen Gottesdienst.

§. 1. Der von dem großen GOtt geforderte äußerliche Dienst muß dahin gerichtet seyn, daß dabey der Ihm recht gefällige Dienst, im Geist und in der Wahrheit nicht vergessen, sondern bei allen bequehmen Gelegenheiten eingeschärffet, und alles, was nicht zur Erbauung dienet, unterlassen werden möge.

§. 2. Demnach wollen wir allergnädigst, daß durchgehends in den Kirchen dieser Graffschafft und zugehörigen Landen, der öffentliche Gottes-Dienst an denen gewöhnlichen Sonn-, Fest-, Buß- und Beht-Tagen von ordentlichen durch Uns beruffenen[1]) in der Lehr und Leben exemplarischen Predigern mit aller Treue und Sorgfalt, dem Willen des Ertz-Hirten Christi gemäß, verwaltet auch keinem Studioso, der sich nicht bei Unserm General-Superintendenten angegeben, von demselben sich tentiren lassen, und ein für allemahl dazu Erlaubniß erhalten, die Cantzel eröffnet werde.

— — — — — — — — — — — — — — —

§. 7. Darauff geschieht die Predigt entweder über die ordentliche Evangelien und Episteln, wie auch andere vorgeschriebene, oder sonst denen Umbständen nach vom Prediger selbst erwehlte Textus, da dann GOttes offenbahrte Wort nebst denen Symbolis der heiligen Christlichen Kirche

---

[1]) Einem Ausländer wird auf Ansuchen des zuständigen Pfarrers vom O.-K.-R. ausnahmsweise das Predigen in einer einheimischen Kirche gestattet, wenn man überzeugt sein kann, daß in seiner Person „ein würdiger evangelischer Geistlicher die hiesige Kanzel betrete.“ Rescript des O.-K.-R vom 25. Sept. 1852.

und der unveränderten Augspurgischen Bekäntniß zu reinen und lautern Richtschnur zu halten, das gekünstelte Wesen, gar zu weitläufftige Erklährung, alles Schelten und Verhöhnen, also daß Jemand mit Namen genannt, fürnemlich aus Affecten etwas an dem heiligen Orte geredet und vorgebracht, auch der Obrigkeit und dem Gericht nicht vorgegriffen werde, zu vermeiden; kein unzeitiger Eyfer mit Schmählen wider diejenige, so ein ander Glaubens-Bekäntniß haben, zu bezeigen, sondern wann es nöthig, und Aergerniß oder Verführung zu befürchten wäre, die Gemeine bescheidentlich deswegen zu errinnern und zu vermahnen, hingegen in der Application mit heiligem Eyfer und Ernst auff die Erbauung und insonderheit Beforderung rechtschaffener Busse, thätigen Glaubens und wahren Christenthums, zu sehen, wie auch das Wort der Wahrheit nach dem Sinn des Heiligen Geistes unter Wiedergebohrne und Unwiedergeborne, recht zu theilen, damit die Perlen nicht vor die Säue geworffen, und denenjenigen, welchen die Güter des Heyls zustehen, entzogen werden. Die vorkommende fürnehmste Dicta biblica muß der Prediger in der Bibel auffschlagen, und die Worte, darin das Pondus probationis lieget, anzeigen, auff daß es die Gemeine zugleich auff- und nachschlagen, auch zu Hause desto besser nachlesen könne. — — — — — wird das Gebeht des HErrn vom Prediger laut, von der Gemeine aber in der Stille, und auch im stehen, nachgebehtet.

§. 8. — — — — — — —, soll, — — — — — — — — — — auffm Lande, der Kirchen-Jurat oder der Küster oder Schulmeister, oder auch im Nohtfall der Kirchen-Bohte[2]), die Allmosen im Klingbeutel samblen, welche in den Allmosen-Kasten geworffen, und, Unserer allergnädigst-anderweitigen Verordnung gemäß, ausgetheilet werden sollen.

Nr. 146a. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Pfarrer, Berichterstattung über ausgefallene Predigtgottesdienste betreffend, vom 4. Juli 1885 (K.-G.-Bl. IV. 307).

Sämmtliche Pfarrer werden hierdurch veranlaßt, alljährlich im Laufe des Monats Januar zu berichten, ob und wie oft in dem verflossenen Jahre der regelmäßige Predigtgottesdienst innerhalb ihrer Gemeinde ausgefallen ist. Dabei ist der Grund des Ausfallens anzugeben und ob ein sog. Lesegottesdienst an die Stelle getreten ist.

In gleicher Weise ist hinsichtlich der vakanten Pfarrstellen von seiten derer Bericht zu erstatten, welche mit der Verwaltung der Vakanz beauftragt sind.

Nr. 147. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend die Ordnung für den Haupt-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen vom 26. November 1859 (K.-G.-Bl. II. 260).

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog der, von der sechsten ordentlichen Landessynode berathenen

---

[2]) oder auch ein oder mehrere Kirchenälteste. Rescript des O.-K.-R. vom 22. April 1872.

Ordnung für den Haupt-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen im Höchsten Synodalabschiede vom 25. dieses Monats die Höchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird nunmehr, im Höchsten Auftrage, hiermit verordnet, daß vom 25. December 1859 an die Höchstgenehmigte Gottesdienstordnung, wie sie im besonderen Abdrucke erschienen und an sämmtliche Pfarrer und Kirchenräthe übersandt ist, bei Abhaltung der Haupt-Gottesdienste an Sonn- und Festtagen in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Herzogthums Oldenburg in Anwendung zu bringen ist.

Einzelne Exemplare der gedachten Gottesdienstordnung sind für 3 Schwaren in der Schulzeschen Buchhandlung zu haben.

Ordnung für den Haupt-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg.

A. an Sonntagen:

1. Eingangslied (Sonntagslied, Trinitatislied oder Dank- und Loblied)[3]. Bei dem letzten Verse tritt der Geistliche vor den Altar.
2. Der Geistliche: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Amen!"
3. Der Geistliche: „Lasset uns beten!" Sodann Vorlesung eines Gebetes aus der Agende[4].
4. Gemeinde-Gesang mit Beziehung auf das vorgelesene Gebet. (1—2 Verse.)
5. Der Geistliche[5]: „Vernehmet das Wort des Evangeliums (der Epistel) für den . . . . Sonntag, das geschrieben steht!" — Vorlesung derjenigen Perikope, über welche nicht gepredigt wird. Der

---

[3] Der O.-K.-R. kann für diejenigen Gemeinden, deren Kirchenräthe eine Erweiterung der Höchstgenehmigten Gottesdienstordnung durch Einfügung eines Kirchenchors in den Gottesdienst beantragen, die nachgesuchte Genehmigung ertheilen. (Gedr. Verhandl. der XIV. Landessynode 6 Anl. 83. 99. — K.-G.-Bl. IV. 241). Bei Verwendung eines Kirchenchors ist die unmittelbare Aufeinanderfolge von Chorgesang und Gemeindegesang zu vermeiden. Rescript des O.-K.-R. vom 29. März 1882. —

Für den Gemeindegesang ist durch Bekanntmachung vom 7. Nov. 1872 (K.-G.-Bl. III. 151) das jetzige Gesangbuch eingeführt (im Verlage von Gerhard Stalling in Oldenburg) mit einem Anhange, enthaltend die evang. und epistol. Texte für die Gottesdienste, nach Bekanntmachung vom 24. Jan. 1871 (K.-G.-Bl. III. 89) und oberlich festgestelltem Melodienbuch (im Verlage von Bültmann & Gerriets in Oldenburg) nach Bekanntmachung vom 28. Juli 1874 (K.-G.-Bl. III. 229): „Die Kirchenräthe sind verpflichtet, das Melodienbuch auf Kosten der Kirchenkasse anzuschaffen und dem Organisten als Dienstexemplar zum Gebrauch zu übergeben."

[4] „etwa aus der Würtembergischen Nr. 2, 5, 6, 9, 19, 20," vgl. gedr. Verhandl. der VI. Landessynode 13 Anl. 24.

[5] In größeren Kirchen bezw. in solchen, deren Akustik es dem Geistlichen erschwert, sich vom Altar aus der Gemeinde verständlich zu machen, ist es gestattet, diejenigen Theile der Liturgie, welche nach der Gottesdienstordnung vom Altare aus abgehalten werden sollen, an einem in dem Theile des Altarraums, welcher dem Schiff der Kirche zunächst liegt, aufgestellten Pult zu sprechen mit Ausnahme des Segens, welcher immer vom Altar zu sprechen ist. Rescript des O.-K.-R. vom 4. August 1880.

Geistliche: „Lob sei dir, o Christe! Amen!" oder: „Selig sind die Gottes Wort hören und bewahren. Amen!" oder Aehnliches.

In den Kirchen, wo **Kinderlehre vor der Predigt** gehalten wird, wird nun die Orgel so lange gespielt, bis die Jugend an ihrem Platz ist, dann folgt gleich die

Katechisation.

6. Hauptgesang.
7. Predigt[6]). Diese schließt, ohne etwas Weiteres, blos mit dem Amen! Darauf folgt
8. Gemeinde-Gesang.
9. Der Geistliche (am Altar): „Geliebte in Christo! Lasset uns nun dem Herrn Lob und Dank sagen, und unser und der ganzen Christenheit Anliegen ihm vortragen, indem wir also beten!" Vorlesung des allgemeinen Kirchengebets aus der Agende[7]). Specielle Fürbitten (auch die für die Proclamanden) und Danksagungen. Etwaige Abkündigungen[8]).
10. Der Geistliche: „Lasset uns nun, in Einheit mit der ganzen Christenheit, beten im Namen und mit den Worten des Herrn! Vater unser, der Du bist im Himmel" u. s. w.

In den Kirchen, wo **Kinderlehre nach der Predigt** und zwar als ein Theil des Gottesdienstes, gehalten wird, folgt auf das Amen! das Vater Unser, ein auf dieselbe überleitender Gesangvers, und dann die Katechisation.

11. Kurzer Schlußgesang der Gemeinde.
12. Der Geistliche (am Altar): „Empfanget nun in gläubiger Zueignung den Segen des Herrn: Der Herr segne Euch und behüte Euch! Der Herr lasse sein Antlitz leuchten über Euch und sei Euch gnädig! Der Herr erhebe sein Angesicht auf Euch und gebe Euch Frieden!" Amen!"
13. Die Gemeinde singt das dreimalige Amen. Stilles Gebet. Abschließendes Orgelspiel.

Abendmahl.

In den Kirchen, wo es thunlich ist, dieses als Theil des Gottesdienstes zu feiern, bleibt bis Nr. 10 Alles wie Oben, dann aber folgt

11. ein auf die Abendmahlsfeier überleitender Gesangvers, und darauf diese selbst.
12. wie oben.
13. wie oben.

---

[6]) vgl. auch Bekanntmachung des O.-K.-R., betr. die Eidespredigt vom 8. Oct. 1864; s. unten Nr. 161.

[7]) „(außer den beiden oberlich empfohlenen Gebeten etwa Nr. 2, 8 und 13 der Württemb. Agende)" vgl. gedr. Verhandl. der VI. Landessynode 13 Anl. 25. — In Betreff der beiden oberlich empfohlenen Gebete, s. unten Nr. 151.

[8]) Bekanntmachung vom 5. Aug. 1871 (K.-G.-Bl. III. 121).

B. an Festtagen:

I. Weihnachtsfest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war von Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er thut Wunder. Uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, welches Herrschaft ist auf seiner Schulter, und er heißt Wunderbar, Rath, Kraft, Held, Ewig-Vater, Friedefürst. Dies ist der Tag, den der Herr macht. Laßt uns uns freuen und fröhlich darin sein.
3. Gemeinde singt, etwa: Dieß ist der Tag, den Gott gemacht[9]), oder: Empor zu Gott, mein Lobgesang.
4. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtembergischen Nr. 3, 6, 8.
5. Gemeinde singt, etwa: Preis dem großen Herrn der Welt.
6. Bibellection, Hauptlied, Predigt, Gesang, wie im Sonntags-Gottesdienste.
7. Kirchengebet aus der Agende in dem Feste angepaßter Form. — Vater Unser.
8. Schlußgesang. — Das Weitere wie an Sonntagen.

II. Neujahrstag.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Ich bin das A. und das O., der Anfang und das Ende, spricht der Herr, der da ist, der da war und der da kommt, der Allmächtige. Und siehe! ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende. Danket dem Herrn, denn er ist freundlich und seine Güte währet ewiglich! Hallelujah!
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! Gebet aus der Agende, etwa der Würtembergischen Nr. 2 und 3.
4. Gemeinde singt, etwa: Mit Freuden laßt uns treten, Vers 7 und 8 oder Vers 11.
5., 6. u. s. w. wie an gewöhnlichen Sonntagen, nur daß die Gebete und Gesänge nach der Bedeutung des Tages sich modifiziren.

III. Bußtag.

Für die Feier des Bußtages wird die nähere Form der Begehung in liturgischer Hinsicht vom Oberkirchenrathe festgestellt[10]) und der Predigttext ausgeschrieben. (Art. 2 des Gesetzes vom 2. Jan. 1856).

---

[9]) Die vorgeschlagenen Verse sind hier, wie weiter unten, nur mit der ersten Zeile angezeigt und zwar in der Fassung des Gesangbuchs von 1868/69.

[10]) s. nachstehend Nr. 148.

IV. Gründonnerstag.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Er hat ein Gedächtniß gestiftet seiner Wunder, der gnädige und barmherzige Herr. Kommet her zu mir, spricht der Herr, Alle, die Ihr mühselig und beladen seid, ich will Euch erquicken. Amen.
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! Gebet aus der Agende, etwa der Würtembergischen Nr. 10 und 12.
4. Gemeinde singt, etwa: Halt im Gedächtniß Jesum Christ.
5., 6. ꝛc. wie am Neujahrstage.

V. Charfreitag.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war von Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Der Herr ist in seinem heiligen Tempel. Es sei vor ihm stille alle Welt. Er ist durch sein eignes Blut einmal in das Heilige eingegangen und hat eine ewige Erlösung erfunden. Siehe! das ist Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt. Das Lamm, das erwürget ist, ist würdig zu nehmen Kraft und Reichthum, und Weisheit und Stärke und Ehre und Preis und Lob.
3. Gemeinde singt, etwa: O Lamm Gottes im Staube. oder: Jesu, meines Lebens Leben.
4. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger Nr. 4 und 20.
5. Gemeinde singt, etwa: O Haupt voll Blut und Wunden, Vers 6. oder: Mein Erlöser auch für mich, Vers 4.
6. u. s. w. wie am Weihnachtsfeste.

VI. Osterfest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war von Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Gelobt sei Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Todten. Ja! der Herr ist erstanden, er ist wahrhaftig auferstanden. Er lebet, und wir sollen auch leben. Tod, wo ist dein Stachel, Hölle, wo ist dein Sieg! Gott sei Dank, der uns den Sieg gegeben durch Jesum Christum, unsern Herrn, Hallelujah!
3. Gemeinde singt, etwa: Lobt den Herrn o Gottes Kinder!
4. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, — etwa der Würtemberger Nr. 3, 7, 8.
5. Gemeinde singt, etwa: Lobt den Höchsten, Jesus lebet, Vers 2.
6. Bibellektion u. s. w. wie am Weihnachtsfeste.

VII. Himmelfahrtstag.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Der Name des Herrn sei gelobt! Lobsinget Gott, lobsinget unserm Herrn! Christus ist aufgehoben zum Himmel und sitzet zur Rechten der Kraft und hat einen Namen empfangen, der über alle Namen ist. Der Herr hat seinen Stuhl im Himmel bereitet, und sein Reich herrscht über Alles. Der Name des Herrn sei gelobet in Ewigkeit!
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger Nr. 1, 4, 7.
4. Gemeinde singt, etwa: Auf Christen auf und freuet euch, Vers 6, oder: O, wundergroßer Siegesheld.
5. Bibellektion u. s. w. wie am Neujahrstage.

VIII. Pfingstfest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war von Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Dienet dem Herrn mit Freuden, kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken. Denn der Herr ist freundlich und seine Güte währet ewiglich und seine Wahrheit für und für. Der Herr ist Gott, der uns erleuchtet. Denn siehe, spricht der Herr, ich will meinen Geist ausgießen über alles Fleisch, und es soll geschehen, wer den Namen des Herrn anrufen wird, der soll selig werden.
3. Gemeinde singt, etwa: Komm, o komm Du Geist des Lebens, oder: O heiliger Geist, kehr' bei uns ein.
4. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger Nr. 2, 4, 5.
5. Gemeinde singt, etwa: Allein Gott in der Höh', Vers 4.
6. Bibellektion u. s. w. wie am Weihnachtsfeste.

IX. Saatfest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat! So spricht der Herr: so lange die Erde stehet, soll nicht aufhören Saamen und Erndte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht. Der Herr ist Allen gütig und erbarmet sich aller seiner Werke. Der Herr ist nahe Allen, die ihn anrufen, Allen, die ihn mit Ernst anrufen. Er thut, was die Gottesfürchtigen begehren, er höret ihr Schreien und hilft ihnen, Amen!
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger 3. Ausgabe p. 201 Nr. 19 und p. 347 und 348 mut. mut.
4. Gemeinde singt, etwa: Preis ihm, dem Allregierer.
5. u. s. w. wie am Neujahrstage.

X. Erntefest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat! Lobe den Herrn meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen! Lobe den Herrn, meine Seele und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat! Herr wie sind Deine Werke so groß und viel! Du hast sie alle weislich geordnet und die Erde ist voll Deiner Güte. Hallelujah!
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa aus der Würtemberger p. 171, 175, 177 sub 1, 1, 1.
4. Gemeinde singt (nach dem Ausfall der Ernte).
5. u. s. w. wie am Neujahrstage.

XI. Reformationsfest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Danksaget dem Vater, der uns tüchtig gemacht hat zu dem Erbtheile der Heiligen im Lichte. Welcher uns errettet hat von der Obrigkeit der Finsterniß, und hat uns versetzt in das Reich seines lieben Sohnes, an welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden.
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger Nr. 1, 4, 5.
4. Gemeinde singt, etwa; Ach bleib' mit Deiner Gnade, Vers 2 u. 5.
5. Bibellektion: Joh. 8, Vers 31—36.
6. Hauptlied u. s. w. wie zu Neujahr.

Nr. 148. Ordnung für die gottesdienstliche Feier des in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Herzogthums Oldenburg zu begehenden allgemeinen Landes-Buß- und Bettags [11]).

Der Gottesdienst beginnt mit dem Gesange der Gemeinde.

Darauf lies't der Geistliche am Altar folgende Zusammenstellung von Schriftworten: Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen! So spricht der Herr: bekehret Euch zu mir von ganzem Herzen, bekehret Euch zu dem Herrn Euerm Gott, denn er ist barmherzig und gnädig und geduldig und von großer Güte und Treue. Er wird nicht immerdar hadern noch ewiglich Zorn halten. Er handelt nicht mit uns nach unsern Sünden und vergilt uns nicht nach unserer Missethat. Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß Alle, die an ihn glauben nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Herr gehe nicht ins Gericht mit Deinem Knechte,

---

[11]) Erlassen zunächst durch Schreiben des O.-K.-R. an sämmtliche Pfarrer vom 18. Jan. 1856 für den Buß- und Bettag des Jahres 1856; sodann abgeändert wie folgt durch Schreiben des O.-K.-R. an sämmtliche Pfarrer vom 24. Jan. 1860 (s. gedr. Verhand. der VII. Landessynode Anl. 24).

denn vor Dir ist kein Sterblicher gerecht. Herr, schone Deines Volkes und laß Dein Erbtheil nicht zu Schanden werden!

Gesang der Gemeinde.

Geistlicher lies't nachstehendes Altargebet: Aus der Tiefe unseres Herzens rufen wir, Gott, zu Dir. Herr, höre uns; merke auf die Stimmen unseres Flehens! So Du willst Sünde zurechnen, Herr, wer wird bestehen? Gehe nicht mit uns ins Gericht. Siehe, wir liegen vor Dir mit unserm Gebete, nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf Deine große Barmherzigkeit in Christo Jesu, der die Versöhnung ist für unsere und der ganzen Welt Sünde. Verwirf uns nicht von Deinem Angesichte, und nimm Deinen heiligen Geist nicht von uns. Unsere Seele dürstet nach Deiner Gnade; unsere Hände strecken sich aus nach Deiner Hülfe. Gedenke, Herr, an Deine Barmherzigkeit und an Deine Güte, die von der Welt her gewesen ist. Herr, unser Gott! Laß diesen Tag unserer gemeinschaftlichen Demüthigung vor Dir an unseren Seelen gesegnet sein. Schaffe in uns ein reines Herz, und gieb uns einen neuen gewissen Geist, Laß Dein Wort lebendig und kräftig in uns werden, daß Niemand heute aus diesem Hause gehe, ohne erwacht zu sein aus dem Schlafe der Sünden, ohne getröstet zu sein durch Deine Gnade, ohne den Vorsatz gefaßt zu haben, hinfort in neuem Gehorsam vor Dir zu wandeln. Gott, unser Heil! Wir hoffen auf Dich; laß uns nicht zu Schanden werden, um Jesu Christi willen. Amen.

Biblische Lektion: Psalm 32, Vers 1—8.

Der Geistliche: „Lob sei dir, o Christe! Amen!" oder: „Selig sind die Gottes Wort hören und bewahren."

Gesang der Gemeinde: Aus tiefer Noth ruf ich zu Dir.

Predigt über den vorgeschriebenen Text.

Gesang der Gemeinde.

Der Geistliche (am Altar): Geliebte in Christo! Lasset uns nun dem Herrn Lob und Dank sagen und unser und der ganzen Christenheit Anliegen ihm vortragen, indem wir also beten:

Großer und gerechter Gott, siehe, nun nahet sich Dein Volk und knieet nieder an Deinem Gnadenthron. Jetzt möchten wir (die wir hier sind, jetzt alle, die nicht hier haben sein können, hören aber draußen durch der Betglocken Schall, daß des Buß- und Bettages Betstunde jetzt vorhanden), das Bußopfer anzünden und mit betender Glaubenshand Deinen Gnadenarm ergreifen. Wir klagen uns an, daß wir ein sündiges Volk sind. Du hast es uns an keinem Guten fehlen lassen, vielmehr uns mit allem väterlich versorget, und wir dürfen uns in keinem Stücke über Deine Güte beschweren, um desto mehr aber müssen wir uns schämen, da unser Herz und Gewissen uns überzeuget, daß wir mißgehandelt haben. Du hast uns das Geheimniß Deines Willens verkündigen lassen, ach, wir haben nicht einmal immer begehrt, denselben zu wissen, viel weniger darnach zu thun. Du hast uns wollen an Liebesseilen führen, wie oft haben wir sie von uns geworfen und Deine Bande zerrissen. Du hast Dein Licht hell unter uns scheinen lassen, doch sind gewesen, die um ihrer Werke willen

die Finsterniß mehr liebeten, als das Licht. Du hast uns im Geiste berufen zu guten Werken. Herr, wie viel! wie viel ist dem Triebe des Fleisches gefolgt! Jezuweilen hast Du Etliche geschlagen und mit Kreuz heimgesucht, es ist nicht immer gefühlt, hat nicht immer gebessert. Genug waren, die Dich Herr! Herr! nannten, aber die den Willen Deines Vaters nicht gethan. Es sind, die Dich gering achten, Deine Gnade auf Muthwillen ziehen, nach Deinem Worte nicht fragen, es sind, die in Haß leben und Feindschaft, in Unreinigkeit wandeln, den Nächsten unterdrücken, der Wittwen Häuser verzehren und von der Waisen Vorrath sich nähren, es sind, bei denen der Glaube im Erlöschen, die Liebe im Erkalten, der Vorsatz träge, das ganze Christenthum lau, der Gottesdienst eine leere Gewohnheit ist.

So sind wir denn Sünder in Deinen heiligen Augen, und wenn Du nach Gerechtigkeit mit uns handeln wolltest, wären wir verloren. Aber Deine Barmherzigkeit ist viel zu groß und Deine Liebe gar zu brünstig. Statt solches über uns auszuschütten, vermehrtest Du, Langmüthiger und Gnädiger, täglich Deine Güte über uns. Du lässest uns mit freundlichen Lippen predigen, Du lässest Dein reines Wort und die Sakramente unter uns bleiben. Wir können in Frieden zu Deinen Vorhöfen kommen und mit Danken zu Deinem Heiligthum. Du hast Deine Hand über uns gehalten, daß keine Plage zu unsrer Hütte nahte. Das Land giebt sein Gewächs in Segen und unsere Kinder brauchen nicht nach Brod zu schreien. Das Alles thust Du, mildreicher Gott, nicht daß wir es verdient hätten, sondern daß Deine Güte uns zur Buße leite. Durch solche heiße Liebe willst Du die kalten Herzen erwärmen, durch Freundlichkeit noch immer uns locken.

Dein heiliger Name sei hochgelobt für solche geduldige Barmherzigkeit. Gott sei uns ferner gnädig nach Deiner Güte und tilge all' unsere Sünde, reinige uns von denselben und wasche uns von uns'rer Missethat, erbarme Dich über uns und sei uns gnädig. Herr Gott Vater im Himmel! Herr Gott Sohn, der Welt Heiland! Herr Gott heiliger Geist! verschon' uns und fürderhin behüt' uns vor allen Sünden — Irrthum — Teufels Trug und List — einem bösen schnellen Tod, behüt' uns Herr, Herr unser Gott! vor Pestilenz und theurer Zeit, vor Krieg und Blutvergießen, vor Aufruhr und Zwietracht, vor Hagel und Ungewitter behüt' uns, Herr, Herr unser Gott, vor Feuers- und Wassersnoth, vor dem ewigen Tod.

Durch Deine heilige Geburt, durch Deinen Todeskampf und blutigen Schweiß, durch Dein Kreuz und Deinen Tod, durch Deine Auferstehung und Himmelfahrt hilf' uns, Herr, Herr unser Gott!

Wir armen Sünder bitten, Du wollest uns erhören und Deine heilige christliche Kirche regieren und führen, alle Lehrer an Kirchen und Schulen im heilsamen Wort und heiligen Leben erhalten, allen Rotten und Aergernissen wehren, alle Irrigen und Verführte wiederbringen, den Satan unter unsere Füße treten, treue Arbeiter in Deine Ernte senden, den Geist und Kraft zum Worte geben, allen Betrübten und Blöden helfen und sie trösten. Allen Königen und Fürsten Frieden und Eintracht geben. Unsern Großherzog, seine Gemahlin und sein ganzes Haus leiten und schützen und ihm

eine friedliche und glückliche Regierung geben! Seine Räthe und Diener mit Weisheit und Treue ausrüsten. Dieses ganze Land, unsern Ort und unsre Gemeinde segnen und behüten! Erhöre uns, Herr! Herr! unser Gott!

Alle unschuldig Gefangenen los und ledig machen, alle Wittwen und Waisen vertheidigen und versorgen, Allen, die in Noth und Gefahr sind, mit Hülfe erscheinen! unsern Feinden, Verfolgern und Lästerern vergeben, und sie bekehren, aller Menschen Dich erbarmen und uns gnädiglich erhören!

O Jesu Christe, Du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, erbarme Dich über uns! O Du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, verleihe uns Deinen Frieden!

Ewiger erbarme Dich unser! Amen.

Der Geistliche spricht das „Vater unser" wie sonst.

Die Gemeinde singt: Es wolle Gott uns gnädig sein.

Der Geistliche spricht am Altar den Segen wie sonst.

Die Gemeinde singt das dreimalige Amen.

Stilles Gebet. Abschließendes Orgelspiel.

Nr. 149. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Ordnung für Neben-Gottesdienste und für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster, vom 14. März 1862. (K.-G.-Bl. II. 280.) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog der von der siebenten ordentlichen Landessynode berathenen „Ordnung für Neben-Gottesdienste und für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster" im Synodalabschiede vom 11. d. M. die Höchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird nunmehr, im Höchsten Auftrage, hiermit verordnet, daß vom 1. Mai 1862 an, diese „Ordnung", wie sie im besonderen Abdruck erscheinen und an sämmtliche Pfarrer und Kirchenräthe übersandt werden wird, bei Abhaltung der Nebengottesdienste bezw. bei Hauptgottesdiensten in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster, in Anwendung zu bringen ist.

I. Ordnung für Neben-Gottesdienste, als: Fasten-, Nachmittags-, Synodal-Gottesdienste, Bibelstunden u. a. m.[12])

1. Hauptgesang.
2. Predigt, bezw. Bibelerklärung.
3. Gesang, wie nach der Predigt im Hauptgottesdienste.
4. Der Geistliche (am Altar): Lasset uns beten: (Vorlesung eines kurzen Gebetes aus der Agende.)
5. Der Geistliche: Lasset uns nun, in Einheit mit der ganzen Christenheit, beten im Namen und mit den Worten des Herrn! Vater unser ꝛc.
6. Der Geistliche: Empfanget in gläubiger Zueignung den Segen des Herrn: Der Herr segne Euch ꝛc.

---

[12]) Außerordentliche Gottesdienste z. B. am Sylvester- oder Weihnachtsabend, bei Gelegenheit von Heidenmissions- oder Gustav-Adolfs-Festen u. s. w., bedürfen der Genehmigung des O.-K.-R. und können mit derselben Genehmigung eine andere Ordnung erhalten. Rescr. des O.-K.-R. an den K.-R. zu P. vom 15. Dec. 1885.

7. Die Gemeinde singt das dreimalige Amen, jedoch nicht bei den Nachmittagsgottesdiensten, Bibelstunden.
Stilles Gebet. Abschließendes Orgelspiel.

II. Ordnung für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster (Schullehrer).

1. Hauptgesang.
2. Vorlesung einer Predigt aus einem, für diesen Zweck vom Ortsgeistlichen zu wählenden, bezw. vom Oberkirchenrathe allgemein empfohlenen Buche.
3. Gemeindegesang.
4. Fürbitten und Danksagungen aus einem vom Oberkirchenrathe zu veranstaltenden Formularium zu verlesen.
5. Der Küster (Schullehrer): Lasset uns nun, in Einheit mit der ganzen Christenheit, beten im Namen und mit den Worten des Herrn: Vater unser 2c.
6. Der Küster (Schullehrer): Lasset uns nun den Segen des Herrn gläubig erflehen: Der Herr segne uns und behüte uns! Der Herr lasse sein Angesicht über uns leuchten und sei uns gnädig! Der Herr erhebe sein Angesicht auf uns und gebe uns Frieden! Amen!
7. Stilles Gebet.
Abschließendes Orgelspiel.

Nr. 150. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Empfehlung von Predigtsammlungen zum Gebrauch für die Küster in Fällen der Vertretung des Geistlichen, sowie Formularium zu Fürbitten und Danksagungen für die gleichen Fälle vom 26. Sept. 1873 (K.-G.-Bl. III. 195). Nachdem in der durch Bekanntmachung vom 14. März 1862 veröffentlichten Ordnung für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster, in Aussicht gestellt ist, daß vom Oberkirchenrathe eine Sammlung von Predigten, welche sich zum Vorlesen durch den Küster eignen, allgemein empfohlen werden würde, so bezeichnet der Oberkirchenrath hiemit als solche Sammlung

für das Evangelienjahr: **Sixt, Schöninger und Heller,** Predigten über die Sonn- und Festtagsevangelien des Kirchenjahrs, in Verbindung mit vielen Geistlichen des evangelischen Deutschlands herausgegeben. Nürnberg. J. Zeisers Buchhandlung,

für das Episteljahr: **Genzken,** Epistelpredigten auf alle Sonn-, Fest- und Feiertage des ganzen Kirchenjahrs, zunächst zum Vorlesen in Landkirchen. Lüneburg. Herold und Wahlsabsche Buchhandlung.

Zugleich macht der Oberkirchenrath bekannt, daß das in der oben angeführten Gottesdienstordnung in Aussicht gestellte Formularium zu Fürbitten und Danksagungen als Anhang zu der in besonderm Abdruck herausgegebenen Instruction für die Organisten und Küster erschienen ist, die den sämmtlichen Kirchenräthen in zwei Exemplaren, von denen das eine dem Küster einzuhändigen, das andre im Pfarrarchiv aufzubewahren ist, zugesandt werden wird.

Nr. 151. Ausschreiben des Oberkirchenraths, betr. das allgemeine Kirchengebet vom 29. Sept. 1887 (K.-G.-Bl. V. 5). Nachdem die beiden durch Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 7. Febr. 1854 den Geistlichen empfohlenen Formulare für das allgemeine Kirchengebet vergriffen sind, hat der Oberkirchenrath den Neudruck eines derselben, und zwar des kürzeren, veranlaßt, in welches zugleich die Fürbitte für Kaiser und Reich und diejenige für den Erbgroßherzog und seine Gemahlin, welche durch das Ausschreiben vom 23. März 1860 und durch die Bekanntmachung vom 20. Febr. 1878[13]) mit Höchster Genehmigung angeordnet sind, Aufnahme gefunden haben.

Diejenigen Herren Geistlichen, welche nicht im Besitze des vom Oberkirchenrathe empfohlenen allgemeinen Kirchengebetes sind, wollen sich mit einem bezüglichen Gesuche an den Oberkirchenrath wenden, worauf ihnen ein Exemplar des Neudruckes zugestellt werden wird.

Was den Gebrauch des Formulars betrifft, so weist der Oberkirchenrath darauf hin, daß die Fürbitte für Kaiser und Reich, sowie diejenige für den Großherzog und seine Gemahlin und für den Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin an jedem Sonntage in das allgemeine Kirchengebet aufzunehmen ist; im Uebrigen ist das Formular nicht obligatorisch; der Oberkirchenrath empfiehlt dasselbe aber aufs neue zum regelmäßigen Gebrauch, indem er insbesondere hervorhebt, daß die Gemeinde dann am ehesten zu einem wirklichen Mitbeten dessen, was der Liturg in ihrem Namen betet, gelangen wird, wenn ihr durch die Wiederholung nicht nur der Inhalt vertraut, sondern auch der Ausdruck geläufig geworden ist.

Neudruck des allgemeinen Kirchengebets.

Allmächtiger Gott, lieber himmlischer Vater! Wir sagen Dir Lob und Dank, daß Du uns bis auf diesen Tag so gnädig behütet und im Leiblichen und Geistlichen gesegnet hast, und bitten Dich, daß Du auch alle übrige Zeit unseres Lebens uns in Gnaden bewahren und segnen wollest. Vergieb uns, um Deines Sohnes Jesu Christi willen, alle unsere Sünden, durch welche wir Deines Wohlgefallens und Segens uns unwerth gemacht haben. Erhalte uns bei Deinem seligmachenden Worte und dem rechten Gebrauche der heiligen Sakramente. Schenke Deinen Gemeinden jederzeit rechtschaffene Hirten und Lehrer nach Deinem Herzen, die Dein heiliges Wort in seiner göttlichen Kraft und Lauterkeit verkündigen; und auch unter denen, die noch sitzen in Finsterniß und Schatten des Todes, erweise Dich nach Deiner Verheißung mächtig durch die Predigt des Evangeliums zur Ausbreitung Deines Reiches und fördere freundlich den Dienst Deiner Knechte an diesem Werke, damit überall Dein Name geheiligt, und Deine christliche Kirche zum ewigen Leben erbauet und erhalten werde.

Beschirme und segne alle Obrigkeiten, daß sie nach Deinem Wohlgefallen und zum Heile ihrer Unterthanen regieren. Blicke gnädig herab auf unser gesammtes deutsches Vaterland und erweise an ihm Deine Huld und Erbarmung, an Kaiser und Reich, an allen vereinigten deutschen Fürsten

[13]) S. K.-G.-Bl. IV. 83.

und Stämmen. Erhalte und befestige fort und fort in ihnen den Geist einmüthiger Liebe und opferwillige Treue. Insonderheit verleihe Deine Gnade unserem Großherzoge, Deinem Knecht, der Großherzogin seiner Gemahlin, dem Erbgroßherzoge und der Erbgroßherzogin und allen Gliedern unseres Fürstenhauses. Gieb allen Unterthanen ein gottesfürchtiges und williges Herz, der Obrigkeit und ihren Gesetzen nach Deinem Worte zu gehorchen und treulich zu leisten, was ein jeder schuldig ist, damit wir Deines Segens uns erfreuen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Laß Deiner Gnade empfohlen sein den Hausstand und alle Ehegatten, daß sie in rechter Liebe und Einigkeit beisammen wohnen, Dich erkennen und Dir dienen, ihre Kinder in Deiner Furcht aufziehen, ihre Hausgenossen zu allem Guten anhalten und das Kreuz, das Du ihnen auferlegst, in Geduld mit einander tragen*). Behüte uns und einem jeglichen Haus und Hof, Habe und Gut. Bescheere uns des Leibes Nahrung und Nothdurft und schenke uns Kraft und Gesundheit zu den Werken unseres Berufs. Erbarme Dich aller Kranken, Armen, Elenden und Angefochtenen. Geleite und schütze Alle, die auf Reisen und ferne von der Heimath sind. Schirme und versorge alle Wittwen und Waisen. Wecke und erhalte unter uns die brüderliche Liebe, welche aller menschlichen Noth sich annimmt, und laß Deinen Segen ruhen auf jeder ihrer Arbeiten und Anstalten. Bewahre uns vor Theuerung, Seuchen, Krieg und andern Plagen und behüte uns vor einem bösen, unbußfertigen Tode. Endlich nimm uns auf zu Dir in die ewige Freude und Seligkeit, durch Deinen lieben Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, welchem sammt Dir und dem heiligen Geiste sei Lob und Preis, Ehre und Herrlichkeit jetzt und immerdar. Amen.

*) Hier ist in der Zeit des Confirmanden-Unterrichts einzuschalten: Segne den Unterricht der Confirmanden, daß sie zur rechten Erkenntniß der seligmachenden Wahrheit gelangen und ihre Herzen ganz zu Dir gezogen werden.

---

b) Besondere Gottesdienste.

Nr. 152. Gesetz, betr. die Feier des Reformationsfestes am 31. October und Bestimmung über das Saat- und Erndtefest in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 16. Dec. 1854 (K.-G.-Bl. II. 94).

Art. 1. Im ganzen Umfange der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Herzogthums ist zu feiern:

1. das Fest zum Andenken an die Reformation am 31. October;
2. das Saatfest am dritten Sonntage im Monat Mai; sollte das Pfingstfest auf diesen Sonntag fallen, so ist das Saatfest am nächstfolgenden Sonntage zu feiern;
3. das Erntefest am Freitage vor dem 21. October.

Art. 2. Der Predigttext zum Reformationsfeste wird vom Oberkirchenrathe jährlich ausgeschrieben.

Nr. 153. Gesetz vom 2. Jan. 1856, betr. die Einführung eines allgemeinen Buß- und Bettags in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg (K.-G.-Bl. II. 201).

Art. 1. Im ganzen Umfange der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Herzogthums ist jährlich Ein allgemeiner Landes-Buß- und Bettag zu begehen und zwar jedes Mal am Freitage vor dem Sonntage Invocavit.

Art. 2. Für die Feier des Bußtages wird die nähere Form der Begehung in liturgischer Hinsicht vom Oberkirchenrathe festgestellt und der Predigttext ausgeschrieben.

Art. 3. Die bestehenden Vorschriften in Betreff der Behandlung des Charfreitags als Buß- und Bettag sind aufgehoben.

Nr. 154. Rescript des Oberkirchenraths vom 5. April 1878, betr. die Fastengottesdienste —

Im Jahre 1815 ist bei dem Consistorium die Frage angeregt, ob nicht in Beziehung auf die Passionsgottesdienste eine Aenderung zu treffen sei und dasselbe hat in Folge dessen (unterm 8. Febr. 1815) Bericht an den Herzog erstattet, in dessen Eingang es heißt: „In der Kirchenordnung von 1725 ist bestimmt, daß in den Frühpredigten während der Passionszeit Passionstexte genommen werden sollten. In Oldenburg wurde vormals über solche Texte in den sieben Fastenwochen dreimal wöchentlich, Mittwochs von dem Compastor, Donnerstags von dem Pastor zu St. Nicolai, Freitags von dem Hauptpastor gepredigt, an diesem Tage auch catechisirt. Diese Predigten wurden auf eine, die am Freitage zu halten, eingeschränkt, wie sie auch für die Landkirche herkömmlich sind", und an dessen Schluß dann beantragt wird:

„daß, indem es in der Stadt bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben habe, den Pastoren der Landgemeinden, falls nach ihrem gewissenhaften Ermessen die bei den Passionspredigten am Freitage beabsichtigte Erbauung der Gemeinde aus gänzlichem Mangel an erwachsenen Zuhörern nicht erreicht werden könne und sie durch ernstliche Ermahnung diesem Mangel nicht abzuhelfen vermögen, erlaubt werde, solche Predigten auf die Sonntage zu verlegen, jedoch ihnen zur Pflicht gemacht werde, alsdann am Freitage mit der Jugend aus den Schulen über die Leidensgeschichte sich zu unterreden."

Dieser Antrag ist am 12. Febr. 1815 vom Herzoge genehmigt, zugleich aber angeordnet, daß über den Punct des Kirchenbesuchs von den Pastoren Berichte eingefordert werden sollten. Darauf ist unter dem 28. Februar 1815 nachstehendes Circular erlassen:

„Bey dem Consistorium ist es aus einigen wenigen Gemeinen zur Anzeige gekommen, daß die an den Freytagen verordneten Versammlungen und Passions-Predigten hie und da so wenig besucht werden, daß der Zweck der Erbauung für den größten Theil der Gemeine verlohren gehe, und eher möchte erreicht werden, wenn jene Predigten auf die Sonntage verlegt würden. Dies ist indeß um so mehr bedenklich gefunden, da in den meisten Gemeinen doch die Passionspredigten an den Freytagen noch eine bedeutende Zahl von

Zuhörern finden, und man mit Recht zu befürchten hat, daß die allgemeine Verlegung der Passionstage Anstoß geben werde, auch sich erwarten läßt, daß die Prediger durch ernstliche Ermahnungen dem Kaltsinn gegen diese Gelegenheit zur gemeinschaftlichen Erbauung nach allen Kräften entgegen wirken werden. Das Consistorium hat sich daher bewogen gefunden, über diese kirchliche Angelegenheit an Se. Herzogl. Durchlaucht zu berichten und darauf anzutragen, daß es hier in der Stadt und auf dem Lande bey der alten ehrwürdigen Gewohnheit verbleibe und nur in den einzelnen Gemeinen, wo der Zweck ganz verfehlet werde, und keine Ermahnung etwas dagegen vermöge, die Passionspredigten zwar an den Sonntägen gehalten werden möchten, jedoch in solchem Fall die Freytags-Versammlungen nicht eingehen, sondern zu catechetischen Unterhaltungen mit der Schuljugend über die Passionsgeschichte und die practische Anwendung derselben benutzt werden müßten, um wenigstens bei den heranwachsenden Gemeinegliedern einen besseren Geist zu erwecken."

Die in Folge dieses Circulars eingegangenen Berichte sprechen sich mit Ausnahme von vieren sämmtlich dahin aus, daß für die Passionspredigten besondere Tage beizubehalten seien; von jenen Vieren wird zum Theil nur geltend gemacht, daß am Sonntage eine größere Zahl von Gemeindegliedern durch die Predigt über die Passion Erbauung finden würde. Daraufhin ist von dem Consistorium unter Hervorhebung des Umstandes, daß es den Predigern unbenommen sei, auch des Sonntags die Gemeinde durch Passionsbetrachtungen zu erbauen, beschlossen,

> daß die bisher an Freitagen gehaltenen Passionspredigten beizubehalten und weder auf die Sonntage zu verlegen, noch in catechetische Unterredungen mit der Jugend zu verwandeln seien.

Seitdem ist nur noch in einzelnen Fällen auf Antrag der Pfarrer eine Verwandlung der Passionspredigten in Unterredungen über die Passionsgeschichte vom Consistorium gestattet und zwar mit dem Zusatze „bis weiter" wenn nicht, wie auch vorgekommen ist, jene Umwandlung nur für ein einzelnes Jahr beantragt war.

Nr. 155. Synodalabschied vom 5. April 1880 für die 13. ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg (K.-G.-Bl. IV. 157) — — — —

VI. Dem von der Landessynode Uns vorgelegten Gesetzentwurf, betr. Ermächtigung des Oberkirchenraths, in einzelnen Gemeinden auf Antrag des Kirchenraths die Aufhebung des Passionsgottesdienstes zu gestatten, können Wir Unsere Sanktion nicht ertheilen, weil Wir den etwaigen zeitweilig ungenügenden Besuch des Gottesdienstes nicht als hinreichenden Grund zur völligen Beseitigung desselben anerkennen, sondern darin vielmehr nur eine Veranlassung finden, nach Mitteln zu suchen, welche geeignet sind, den Besuch des Gottesdienstes wieder zu heben[14]).

---

[14]) Als solches Mittel ist die Verlegung der Passionsgottesdienste auf Freitag-Abend in den Fasten, welche auf Antrag stets vom O.-K.-R. genehmigt wurde, in mehreren Gemeinden mit Erfolg angewendet.

Nr. 156. Kirchen-Ordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1). Cap. V. Von Catechisationen. —

§. 2. Finden demnach allergnädigst für gut, daß die Catechismus-Lehre oder mündliches Verhör durch Frage und Antwort, nicht allein in allen Schulen unserer Graffschafft und Lande, mit eusserstem Fleisse getrieben, sondern auch in allen Kirchen, und zwar in der Stadt des Sonntag-Nachmittags vor der Predigt, auch in der Wochen in Lamberti Kirche, am Freytag-Vormittag, nach der Predigt, auff dem Lande aber Vormittags vor der Predigt[15]), — — — — — — — — — — — — absonderlich zur Unterweisung der Catechumenorum wie auch der Armen Kinder, die öffters nichts von GOtt wissen, unverdrossen angestellet werde.

§. 3. Und zwar dergestalt, daß die Catechismus-Lehre mit einem kräfftigen Gebeht ihren Anfang und Ende nehme, der Prediger auch die Catechismus-Schüler allemahl am Ende nebst einer Anweisung, wie man recht behten müsse, behten lasse, das Examen selbst nach Anleitung des Catechismi vom Luthero[16]) — — — — — — — — — ohne die Jugend mit vielen memoriren zu überladen, geschehe, und man haubtsächlich dahin sehe, wie es durch fleissige Fragen heraus gelocket, auffs einfältigste und deutlichste erkläret, ad praxin gründlich und unverfälscht appliciret werden, und also aus dem Kopff ins Hertz kommen möge; Nechst dem der Prediger allen Glimpff, Bescheidenheit und Sanfftmuht gebrauche, der Jugend freundlich, väterlich, niedrig, so daß er sich an die Hochteutsche Sprache eben nicht binde, zuspreche, und dadurch selbige je mehr und mehr auffmuntere, und es ihnen süsse mache.

Nr. 157. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Pfarrer vom 7. Juni 1864, betr. die Kinderlehre (gedr. Verhandl. der VIII. Landessynode, Anl. 38).

In Art. 88 des Kirchenverfassungsgesetzes[17]) wird unter den besonders hervorgehobenen Obliegenheiten des Pfarrers die Unterweisung der Jugend mittelst der kirchlichen Kinderlehre eben so unbedingt aufgeführt, wie die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der Sacramente. Solcher gesetzlichen Vorschrift gegenüber mögen sich nur Beschränkungen rechtfertigen, wie sie nothwendig durch die Natur der Sache aufgedrängt werden, dagegen müssen vor derselben vereinzeltes Herkommen, persönliches Belieben, selbst ältere Separatbestimmungen zurücktreten. Demgemäß erachtet sich der Oberkirchenrath durch Art. 111 Z. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes[18]) verpflichtet, hiedurch darauf hinzuweisen, daß die kirchliche Kinderlehre überall — und nicht etwa nur im Sommer oder nur im Winter oder in sonstiger willkürlicher Unterbrechung, sondern das ganze Jahr hindurch

[15]) Ist jetzt vom Hauptgottesdienst getrennt; s. nachstehend die Verfügung vom 2. März 1865, unten Nr. 158.

[16]) Vergl. Erlaß des O.-K.-R. vom 14. April 1855 unten Nr. 172.

[17]) S. oben Nr. 5.

[18]) S. oben Nr. 5.

und mit möglichster Regelmäßigkeit von den Pfarrern abzuhalten ist.

Dabei wird ferner daran erinnert, daß es sich hier um einen catechetischen Unterricht handelt, für den ein fortlaufender Zusammenhang, ein geordneter Gang in der Behandlung des Stoffes unerläßliches Erforderniß ist, und erscheint damit der Ausschluß von Unterredungen gesetzt, die ohne solchen festeren Plan — etwa lediglich durch den Inhalt der jedesmaligen Predigt bestimmt und geleitet werden.

Endlich hat die neue Gottesdienstordnung die Aufhebung der früher vorgeschriebenen Verbindung der Kinderlehre mit dem Hauptgottesdienste indirect als etwas Zulässiges anerkannt, die Stellung der Ersteren innerhalb oder außerhalb des Letzteren bleibt frei gegeben. Vielleicht fordert die so erstandene faktische Ungleichförmigkeit auf dem gottesdienstlichen Gebiete demnächst eine gesetzliche Beordnung.

Vorab empfiehlt der Oberkirchenrath überall auch da die Trennung der Kinderlehre vom Hauptgottesdienste[19]), wo Erstere bisher noch als integrirender Theil des Letzteren, sei es vor oder nach der Predigt, gehalten worden ist, weil er glaubt, daß nur so beide Theile — die kirchliche Kinderlehre und der Hauptgottesdienst — zu ihrem vollen Rechte kommen können.

Wir ersuchen Sie, hinsichtlich des letztberührten Punktes über den Bestand in dasiger Gemeinde, resp. über den Erfolg gegenwärtiger Empfehlung bis Ende künftigen Monats an uns Bericht erstatten zu wollen.

Nr. 158. Verfügung des Oberkirchenraths vom 2. März 1865, betr. die Kinderlehre (gedr. Verhandl. der IX. Landessynode, Anl. 14).

Nach den auf unser bezügliches allgemeines Ausschreiben vom 7. Juni 1864 eingegangenen Berichten ist in der Mehrzahl der Gemeinden unserer evangelischen Landeskirche die kirchliche Kinderlehre von dem Hauptgottesdienste, dem sie nach älterer Ordnung als integrirender Theil angehörte, in der Art abgelöst, daß sie jetzt als ein selbständig für sich bestehender, durch sich selbst bestimmter, in sich abgeschlossener kirchlicher Akt abgehalten wird. Wie es auf der Hand liegt, daß sich mit der Lösung aus jener früheren Verbindung und mit dem Eintritte in diese selbständige Stellung für die Abhaltung der kirchlichen Kinderlehre in liturgischer Beziehung ebenfalls eine Aenderung nothwendig erweist, so scheint es nicht zweifelhaft sein zu können, woher solche Aenderung ihre normirende Bestimmung zu entnehmen hat. Um jedoch etwaigen Unregelmäßigkeiten zu begegnen, hat der Oberkirchenrath nicht unterlassen wollen, hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß überall da, wo die kirchliche Kinderlehre in die vorerwähnte Selbständig-

---

19) Der Pfarrer hat (auch abgesehen von der Kinderlehre) in seiner Eigenschaft als Localschulinspector darauf zu halten, daß sowohl die Lehrer als auch die Oberklassenschüler regelmäßig an dem Gottesdienste Theil nehmen. Instruction für die Landprediger als Schulinspectoren vom 14. Oct. 1837. §. 7. (Lahrssen, Sammlung, 3. Aufl. 122.)

keit eingetreten ist, für den liturgischen Gang derselben die bestehende „Ordnung für die Nebengottesdienste“ als maßgebend erachtet werden muß, indem es dabei keinen Unterschied setzt, ob die Kinderlehre vor oder nach dem Hauptgottesdienste, Sonntag Nachmittag oder an einem Wochentage ihren Platz habe.

Nr. 159. Verfügung des Oberkirchenraths vom 18. Dec. 1865, betr. die Kinderlehre, an sämmtliche Pfarrer (gedr. Verhandl. der IX. Landessynode, Anl. 14).

Nach dem Eingange der gewünschten Mittheilung über den zeitigen Stand der kirchlichen Kinderlehre — cfr. das Ausschreiben vom 28. Juli 1865 — aus allen Gemeinden unserer evangelischen Landeskirche sieht sich der Oberkirchenrath bezüglich der Theilnahme der Schuljugend an gedachten catechetischen Unterredungen vorab zu der Bemerkung veranlaßt, daß manche Schwankungen, Ungleichmäßigkeiten und Beschränkungen, wie sie einzeln vorkommen, z. B. durch den Ausschluß von Nebenschulen, nicht genugsam motivirt erscheinen können, und bestimmt sodann hiedurch behuf einer klareren Uebersicht und einer gesicherten Ordnung wie folgt:

1. Im Anfange eines jeden neuen Schulsemesters, also zum ersten Male beim Beginn des Sommerhalbjahres 1866, sind von jedem Pfarrer in den seiner Inspection unterstellten Schulen, so weit erforderlich nach Rücksprache mit dem betreffenden Lehrer, alle diejenigen Kinder namentlich zu bezeichnen, welche fortan an der kirchlichen Kinderlehre Theil nehmen sollen.
2. Dabei ist festzuhalten, daß hier bei einem zunächst für die Jugend bestimmten Unterrichte die Rücksicht auf die Anwesenheit von Erwachsenen und daraus zu besorgenden Platzmangel nicht beschränkend einwirken darf, auch nicht lediglich das Lebensalter der Schüler maßgebend sein kann, vielmehr vorzugsweise die erreichte Befähigung in Betracht zu ziehen sein wird, von welcher ein erfolgreicher Besuch der Kinderlehre zu gewärtigen ist[20]).

Nr. 160. Ausschreiben des Oberkirchenraths an die Pfarrer vom 26. Febr. 1856, betr. Bibelstunden (gedr. Verhandl. der VI. Landessynode, Anl. 43).

Unter den Mitteln, der Unkirchlichkeit, der Glaubenslosigkeit, der Unwissenheit in christlichen Dingen zu begegnen, sind häufig auch die sogenannten Bibelstunden aufgeführt. Wie sie einzurichten, darüber ist eine Ansicht noch nicht zu entschiedener Geltung gelangt. Was — abgesehen von theoretischen

---

[20]) Die Bestimmung der Consistorialbekanntmachung vom 21. Nov. 1821 (St.-G.-Bl. IV. Th. 3 S. 142), daß Kinder, welche die Kinderlehre ohne genügende Entschuldigungsgründe versäumen, nicht eher zur Confirmation zugelassen werden, als bis alle unerlaubte Versäumnisse nach Wochen, Monaten, Jahren nachgeholet worden, ist, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehoben, so doch außer Uebung gekommen. Sie weist indeß auf das Mittel hin, durch welches auch jetzt noch auf einen regelmäßigen Besuch der Kinderlehre hingewirkt werden kann; vgl. auch unten Nr. 169 Note 25.

Erörterungen — in die Wirklichkeit getreten, erscheint vorherrschend nur als Versuch, hat noch keinen festen kirchlichen Typus, ja steht hie und da kaum innerhalb des Kreises öffentlicher Erbauung, verengt sich fast zu Privatandachten oder zu einer Maßnahme der Seelsorge im engeren Sinne, je nach dem individuellen Wesen und Streben einzelner Geistlichen.

In unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche liegen ebenfalls aus jüngster Zeit einige Versuche vor, — in Oldenburg, Delmenhorst, Neuenkirchen, Bardewisch, — für solche, an Sonntag-Nachmittagen gehaltene Bibelstunden mit gottesdienstlichem Charakter die Theilnahme der Gemeinde zu gewinnen. Sollte jedoch die fragliche Einrichtung nur an den genannten Orten Bedürfniß oder ausführbar gewesen sein? Weder das Eine noch das Andere wird behauptet werden können. Es scheint vielmehr wünschenswerth, daß hier — wenn auch nur nach und nach — ein Allgemeines angebahnt werde. Die evangelische Kirche basirt ausschließlich in der Schrift, darum muß sie vorzugsweise Schriftkenntniß, Schriftverständniß in ihren Gliedern fördern und pflegen.

Von diesen Sätzen ausgehend, sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, an Sie, Herr Pfarrer, die Aufforderung zu stellen, in sorgfältige Erwägung nehmen zu wollen, ob nicht auch in Ihrer Gemeinde die Abhaltung von Bibelstunden schon mit Nächstem zur Ausführung gebracht werden möge, und bemerken wir zu dem Ende noch Folgendes:

1. Zur ersten Einführung scheint sich die Zeit nach dem Osterfeste, nach Beendigung des Konfirmanden-Unterrichtes und der Konfirmation als geeignet zu empfehlen, und geben wir Ihrem Ermessen anheim, ob die Abhaltung nach den dortigen örtlichen Verhältnissen vielleicht vorläufig auf das Sommerhalbjahr zu beschränken sei.
2. Wie oben angedeutet, haben in denjenigen Gemeinden unseres Landes, in welchen bis jetzt Bibelstunden gehalten sind, dieselben an den Sonntag-Nachmittagen stattgefunden, es bleibt Ihnen jedoch überlassen, falls es den örtlichen Verhältnissen angemessener erscheint, statt jener Zeit einen Wochentag zu wählen.
3. Die Einrichtung könnte etwa so getroffen werden, daß nach einigen Gesangversen ein kurzes Gebet gesprochen wird, dann der auslegende Vortrag folgt, nach demselben abermals gebetet, noch ein Gesangvers gesungen, und darauf mit dem Segen geschlossen wird. — Ohne Ihrer Wahl vorgreifen zu wollen, bezeichnen wir die Apostelgeschichte als ein solches biblisches Buch, welches zur Eröffnung der in Rede stehenden Schriftauslegungen besonders geeignet sein würde.

Nr. 161. Bekanntmachung des Oberkirchenraths vom 8. Oct. 1864, betr. die Eidespredigt. (K.-G.-Bl. II. 290.)

— — — — — — — — — — — — — — —

Dabei wird indeß die Erwartung ausgesprochen, daß die Geistlichen in ihren Predigten von Zeit zu Zeit auch künftig den Eid zum Gegenstande ihrer Betrachtungen nehmen und namentlich auch im Konfirmandenunterricht, wie in der Kinderlehre, durch ernste und eingehende Belehrungen die Be-

deutung des Eides und die Wichtigkeit der durch denselben entstehenden Verpflichtungen zum klaren Bewußtsein der Jugend zu bringen suchen [20a]).

Nr. 162. Synodalabschied vom 5. April 1883 (K.-G.-Bl. IV. 239). — — — — — — — — — — — — —

VII. Dem von der Landessynode beschlossenen Gesetzentwurfe, betr. Einführung einer Gedächtnißfeier der Verstorbenen, können Wir z. Z. Unsere Zustimmung noch nicht ertheilen, haben aber Unseren Oberkirchenrath beauftragt, den Geistlichen zu empfehlen, am letzten Trinitatissonntage ihre Predigt ausschließlich oder doch vorzugsweise auf das Gedächtniß der Verstorbenen zu richten.

Nr. 163. Ausschreiben des Oberkirchenraths, betr. Predigt zum Gedächtniß der Verstorbenen vom 24. Oct. 1883 (K.-G.-Bl. IV. 263).

In Ausführung von Ziffer VII des Höchsten Synodalabschiedes vom 5. April d. J. empfiehlt der Oberkirchenrath hiemit sämmtlichen Geistlichen, fortan am letzten Trinitatissonntage ihre Predigt ausschließlich oder doch vorzugsweise auf das Gedächtniß der Verstorbenen zu richten.

II. Geistliche Amtshandlungen.

a) Allgemeines.

Nr. 164. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. den Gebrauch liturgischer Formulare und des Trauformulars insbesondere, vom 9. April 1877 (K.-G.-Bl. IV. 52).

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs veröffentlicht der Oberkirchenrath unter Hinweis auf die Zustimmung der Landessynode den nachstehenden Erlaß, betreffend den Gebrauch liturgischer Formulare und des Trauformulars insbesondere, mit der Weisung an die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche, diesem gemäß zu verfahren.

1. Im Allgemeinen: Bis zur Einführung einer Agende ist principaliter dasjenige, was in den einzelnen Gemeinden herkömmlich ist, ohne Aenderung festzuhalten und darf da, wo das in der Gemeinde Herkömmliche einer Ergänzung oder Aenderung dringend bedarf, dieselbe nur auf Grund einer in irgend einer evangelisch-lutherischen Landeskirche üblichen Agende mit Genehmigung des Oberkirchenraths und unter Zustimmung des Gemeindekirchenraths vorgenommen werden. (Vergl. Höchster Synodalabschied vom 12. April 1871 Z. VII., Gesetz- und Verordnungsblatt Band III. pag. 103, Verhandlungen der 10. Landessynode pag. 16 ff.)*).

*) Es mag hiebei daran erinnert werden, daß in Folge eines von der 5. Landessynode an den Oberkirchenrath gestellten Ersuchens und demselben entsprechenden Ausschreibens vom 22. Juli 1856 in jeder Gemeinde eine Beschreibung der sonn- und

[20a]) Ueber die Bedeutung des Eides s. oben Nr. 4, Note 4.

festtägigen Gottesdienste, sowie der kirchlichen Gebräuche und heiligen Handlungen, wie sie derzeit in der Gemeinde üblich gewesen, aufgestellt und in der Pfarr-Registratur niedergelegt, auch dem Oberkirchenrathe abschriftlich eingesandt worden ist, sowie ferner daran, daß auf Grund dieser Aufzeichnungen der im Jahre 1873 nach einem Beschlusse der 10. Landessynode durch den Druck veröffentlichte „Entwurf einer Ordnung für die Cultushandlungen" ausgearbeitet ist.

2. In Beziehung auf das Trauformular insbesondere (Verh. der 12. Landessynode pag. 16 ff.):

a) Bei der Trauungshandlung (in Rede oder Formular) ist die Ansicht zum klaren Ausdruck zu bringen, daß durch den vorangegangenen Civilakt eine bürgerlich völlig gültige Ehe zu Stande gekommen sei.

b) Kein Geistlicher darf ein Trauformular zur Anwendung bringen, das mit dem durch den Kirchenrath dargestellten Willen und Wunsch seiner Gemeinde in Conflict steht.

c) Bei einem derartigen Conflicte zwischen Prediger und Gemeindekirchenrath über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit eines Formulars entscheidet endgültig der Großherzogliche Oberkirchenrath.

Im Uebrigen behält es in Bezug auf das Trauformular bei der bisherigen agendarischen Freiheit sein Bewenden.

Nr. 165. Resolution des Oberkirchenraths vom 17. April 1868. — — — — Ohne Zustimmung des Herrn Pfarrers M. zu S. ist es keinem anderen Geistlichen gestattet, innerhalb des Pfarrsprengels der Gemeinde S. bei den dortigen Parochianen kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen und wir finden keinen Grund, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen. — — —

Nr. 166. Rescript des Oberkirchenraths vom 30. Sept. 1859. — — — — — Dimissorialen für einen Parochianen behuf Zulassung zum heiligen Abendmahle in einer anderen Gemeinde sind allgemeinem Kirchenrechte gemäß von dem zuständigen Pfarramte zu ertheilen, also in der Regel auch bei diesem nachzusuchen, nicht bei der kirchlichen Oberbehörde. Letztere ertheilt keine Dimissorialen, aber sie kann unter Umständen von deren Beibringung dispensiren. Und eben von solcher Dispensation redet — — — — Cap. IX. §. 5 unserer Kirchenordnung (s. unten Nr. 173). Ueber Confirmations-Dimissorialen s. unten Nr. 170, Note 29.

Nr. 167. Ausschreiben des Oberkirchenraths an alle Kirchenräthe vom 4. Dec. 1867 (gedr. Verhandl. der X. Landessynode Anl. 42). Nachdem die neunte ordentliche Landessynode in ihrer achten Sitzung folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Synode erachtet es für wünschenswerth und durch den kirchlichen Anstand geboten, daß eine jede Pfarrgemeinde ihre besonderen heiligen Gefäße, wie für die Feier des heiligen Abendmahls (im Gottesdienst und bei den Kranken), so auch für die Taufe (in der Kirche resp. Pastorei und in den Häusern der Gemeindegenossen) habe, und

empfiehlt daher hier den einzelnen Kirchenräthen, auf Anschaffung würdiger Taufschaalen demnächst Bedacht zu nehmen,"

glaubt der Oberkirchenrath den einzelnen Kirchenräthen den Beschluß hiedurch noch besonders mittheilen zu müssen, und wünscht derselbe eine Anzeige darüber zu erhalten, wenn der obigen Empfehlung der Landessynode entsprochen sein sollte.

---

b) Taufe.

Nr. 168. Kirchen-Ordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1.) Cap. III. Von der heiligen Taufe. §. 1.[21]) — — — Und wird der Vater des Kindes sich dabey jedesmal, so viel möglich, selbst einstellen.

§. 2. Es sollen die Eltern ihre Kinder nicht lange ungetaufft liegen lassen, es wäre dann, daß rechtmäßige Ursachen daran hinderten[22]).

§. 3. Wann bewandten Umständen nach, die Noht-Taufe zu gebrauchen, verrichtet selbige ein Christlicher verständiger Mann, oder die Heb-Amme. Dannenhero die Pastores die bestellete Heb-Ammen in der Predigt und privatim dahin unterrichten müssen, wie sie sich in Zeit der Noht mit der Tauffe zu verhalten, insonderheit, daß sie nicht ohne dringender Noht solche vornehmen, kein Kind oder Theil desselben Leibes in der Gebuhrt, wohl aber wann es gantz und gar gebohren, und in der Menschen Hände gekommen, sodann keine todtgebohrene Kinder, tauffen, und in Fällen, da sie die Noht-Tauffe verrichten, für allen Dingen die Worte der Einsetzung gebrauchen, damit alles Aergerniß nachbleibe.

§. 4. Wann ein Kind also in der Noht getaufft, und im Leben bleibet, soll dennoch die Taufe bestätiget werden, sowohl der Eltern und Kinder halben, daß dieselbe durch das öffentliche Zeugniß des Predigers die Versicherung, daß die Tauffe recht nach Christi Befehl geschehen sey, bekommen, als auch umb der Christlichen Gemeine willen, damit selbige sich erinnern möge, daß der Tauffe Krafft nicht an äusserliche Umbstände gebunden sey, alles aber auff die Einsetzung des HErrn Christi, auf GOttes Befehl und Verheissung beruhe.

§. 5. So oft sich ein Zweiffel erreget, ob ein Kind getaufft sey oder nicht, ist dasselbe als ungetaufft zu nehmen und zur Tauffe zu befodern.

§. 6. Es soll bey einer jeden Pfarre ein Tauff-Buch beständig gehalten werden, darin aller neugebohrnen Kinder, desgleichen ihrer Eltern und der Gevattern Nahmen geschrieben, in welchem Jahre, Monaht und

---

21) §. 1 ordnet an, daß die Taufe in der Kirche vollzogen werden soll. Durch Verordnung vom 19. Juli 1771 ist der „Willkühr der Eltern völlig überlassen, ob sie ihre neugebohrenen Kinder in der Kirche oder im Hause taufen lassen wollen." (C. C. S. III. III. 87.)

22) Die Eltern zur Taufe zu bestimmen, kann kein anderes Mittel als seelsorgerliche Einwirkung angewandt werden. Rescr. des O.-K.-R. vom 29. Nov. 1859. — Der Vater ist aber eventuell aus der Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu streichen. Rescr. des O.-K.-R. vom 25. Juni 1861. — Nicht getaufte Kinder können am Schluß des Jahrganges des Geburtsjahres ohne Nummer in das Verzeichniß der Geborenen eingetragen werden. Rescr. des O.-K.-R. vom 15. Jan. 1886.

Tage sie getaufft, damit dessen sich nachmahls nicht allein die Obrigkeit, so offt und viel von ihnen Zeugniß der Gebuhrt erfordert, sich bedienen können, sondern auch zur Zeit, wenn die getauffte Kinder ihr öffentlich Glaubens-Bekänntniß thun, die Gevattern in gewisser Gedächtniß als Zeugen der empfangenen Tauffe gehalten werden.

§. 7. Weil auch Gevattern bey der Tauffe nöthig, die da auff erforderte Fälle Zeugniß ablegen, auch mit dahin sorgen können, daß das Kind in aller Gottesfurcht und Ehrbahrkeit erzogen werde, so bleibt derer an der Zahl drey, theils Mannes und theils Frauens-Gevattern zu nehmen, einem jeden zugelassen.

§. 8. Daß man aber keine andere als Gottesfürchtige, tugendhaffte, auch nicht gar zu junge Leute hiezu auslese; So sollen die Eltern dem Pastori den Tag vorher andeuten, wann sie taufen zu lassen gedenken, und was sie für Gevattern haben wollen, damit er sich beyzeiten ihres Lebens und Wandels sattsahm erkundigen, und urtheilen könne, ob sie anzunehmen, oder zu verwerffen. Wann das erstere sich findet, hat er billig dahin zu sehen, daß die schwere, aber doch aus Christlicher Liebe herrührende, Gevattern-Pflicht wohl eingeschärft werde: Wie denn auch niemand sich diesem Christlichen Werck ohne erhebliche Uhrsachen entziehen wird.

§. 9. Es oblieget ferner denen Predigern, die Eltern zu ermahnen, daß sie ihren Kindern Christliche bekandte Nahmen, daran sie eine stete Erinnerung haben können, geben, hingegen von erdichteten Heydnischen Nahmen abstrahiren.

§. 10. Von Fündlingen in der Gemeine, deren Eltern unbekandt, und davon man nicht weiß, ob sie getaufft, soll vom Pastore mit allen Umständen jedesmahl an Unser Consistorium berichtet, desselben Verordnung darüber eingeholet, oder, wo ein solch Kind schwach wäre, unverzüglich getaufft werden.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§. 14. Sollen keine Juden, Türken, Zigeuner, Ungetauffte[23]), Wiedertäuffer u. s. w. getauffet werden, ohne daß hievon vorhero an das Consistorium berichtet, und desfällige Verhaltungs-Ordre denen vorkommenden Umständen nach, eingezogen worden.

Cap. IV. Von Kirch-Gängen und Einsegnungen der Sechswöchnerinnen. §. 1. Es bleibet allewege aufm Lande, und wo es bishero eingeführet gewesen, bei dem guten Gebrauch, daß alle und jede Kindbetterinnen, wann sie ihre gewöhnliche Sechs-Wochenzeit ausgewartet, und sich innen gehalten, mit 2 aufs höchste 3 Frauen frühe zur Kirche kommen, mit dem Prediger und der Gemeine für solche Wohlthat, Erlösung, Tauf-Gabe und Gesundheit Gott von Hertzen dancken, auch für das Kindlein

[23]) Bei jüngeren Ungetauften mit gering entwickeltem Begriffsvermögen ist ein vorhergehender Unterricht nicht erforderlich; es genügt, wenn ein solcher sich bei der Taufe nur nicht im Stande des Widerstrebens befindet. Rescr. des O.-K.-R. vom 30. Dec. 1884. — Einem Ungetauften im confirmationsfähigen Alter, welcher den Confirmationsunterricht genossen hat, ist nach der vollzogenen Taufe die Confirmation (obwohl unnöthig) nicht zu versagen. Rescr. des O.-K.-R. vom 4. Dec. 1866.

ernstlich beten, daß Gott sich dessen erbarme, und es in aller Gottesfurcht erzogen werden lasse, alsdann die Männer, soviel möglich, sich des öffentlichen Gottes-Dienstes nicht zu enthalten haben.

— — — — — — — — — — — — — — —

---

c) Confirmation.

Nr. 169. Kirchen-Ordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1). Cap. VII. Von der Confirmation angehender Communicanten.

§. 1. Die Confirmation ist eine öffentliche Handelung des Predigers mit den getaufften[24]) und nunmehro erwachsenen Kindern, welche der Prediger vor dem Angesicht der Gemeine darstellet, öffentliche Bekäntniß ihres Glaubens, und des in ihrer Kindheit von ihren Gevattern geschehenen Tauff-Gelübdes jetzt von ihnen selbst erneuerte Bejahung fodert, und sie darauff, zu mehrer Bekräfftigung, nach verrichtetem Gebeht und Seegen-Wunsch, zum erstenmahl zu Tischgenossen Christi erklähret[25]).

§. 2. Wobey absonderlich in Acht zu nehmen, daß alle und jede Communicanten, so über 14. Jahre haben[26]), wann sie etliche Wochen vorher vom Prediger privatim unterrichtet, und nicht nur in der Erkäntniß gegründet, sondern auch in dem würcklichen Anfang eines gottseeligen Wandels rechtschaffen befunden worden, zu confirmiren sind, auch erst nachhero in- und ausserhalb Kirchspiels in Dienste sich begeben mögen.

§. 3. — — — — — — — — — — — —[27]).

§. 4. Das Examen der Catechumenorum soll bei noch völliger Versamlung der Gemeine, nach der Predigt, und aufm Lande vor der Communion, geschehen, und zwar an einem solchen Ort der Kirchen, wo die gantze Versammlung es hören kan, damit nicht allein Alte und Junge

---

[24]) Kinder aus anderen Gemeinden haben einen Taufschein beizubringen. Rescr. des O.-K.-R. vom 19. Sept. 1883.

[25]) Ob ein erwachsenes Kind die geistige Reife besitzt, welche gefordert werden muß, wenn die Confirmation an ihm vollzogen werden soll, hat der Geistliche zu beurtheilen. Rescr. des O.-K.-R. vom 29. Jan. 1880. — An einem Taubstummen kann nur ein Geistlicher die Confirmation vollziehen, welcher im Stande ist, mit ihm in Gedanken-Austausch zu treten, oder sich durch Zeugnisse geeigneter Personen (Taubstummenlehrer) vergewissert hat, daß der Taubstumme die genügende Befähigung besitze. Rescr. des O.-K.-R. vom 11. Juni 1857.

[26]) Ueber die Dispensationen von dieser Vorschrift s. Bekanntmachung des O.-K.-R. vom 8. Nov. 1870 unter II. (oben Nr. 45). — Ein nicht dispensirtes Kind unter 14 Jahren, welches, sich unter die Confirmanden mengend, die Einsegnung des Geistlichen, ohne daß dieser es bemerkt, erschleicht, gilt nicht als confirmirt. Rescr. des O.-K.-R. vom 3. Juli 1879. — Privatconfirmationen älterer Personen bedürfen der Genehmigung des O.-K.-R. Rescr. des O.-K.-R. vom 3. Febr. 1880. — Vergl. auch St.-G.-G. Art. 34; oben Nr. 4.

[27]) §. 3 trifft Bestimmung über die Zeit der Confirmation, worüber jetzt die Bekanntmachung des O.-K.-R. vom 8. Nov. 1870 unter I. (s. oben Nr. 45) zu vergleichen ist. — Ueber das Zeitmaaß und die Zeit des vorhergehenden Unterrichts entscheidet das Herkommen in den einzelnen Gemeinden. Rescr. des O.-K.-R. vom 4. Juli 1882. — Auf Wunsch der Eltern können Kinder auch in zwei aufeinanderfolgenden Jahren am Confirmanden-Unterricht theilnehmen, wenn Seitens der Schule keine Einwendungen erhoben werden. Rescr. des O.-K.-R. vom 18. Jan. 1870.

in sich schlagen, zur Beschämung ihrer Unwissenheit, und zum geistlichen Nach-Eyffer, desto würdiger in ihrem Tauff-Bunde zu wandeln gebracht, fürnehmlich die Eltern und Paten zu einer rechten Sorgfalt und Auff-erziehung der Kinder erwecket werden, sondern auch die Kinder ihr Lebenlang ein stetes Andencken davon haben, sich künfftig vom Bösen zu enthalten, und GOtt, dem sie sich mit Hand, Mund und Hertzen, in Gegenwart der gantzen Gemeine, ergeben, biß in den Todt getreu zu verbleiben, zu dem Ende Eltern und Kinder treulich zu ermahnen, über ihre Bekäntniß, Lehre, Bund und Glauben beständig zu halten, und sich durch keine Reitzungen davon abwendig machen zu lassen.

§. 5. Wann sich hiezu ein jedes zu confirmirendes Kind gleichsahm vor GOtt und seiner Kirche eydlich verbunden, wird absonderlich auff ein jedes vorm Altar knieendes Kind die Hand geleget, darüber gebehtet, und der Seegen gesprochen[28]).

Nr. 170. Consistorial-Verordnung vom 21. März 1792. (Verz. I. 34.) Daß der Regel nach keine Kinder vor dem zurückgelegten 14. Jahre ihres Alters, und auch alsdann nur zur Confirmation zuzulassen sind, wenn der Prediger die gewissenhafte Ueberzeugung hat, daß sie wenigstens die nothdürftigsten Kenntnisse im Christenthum besitzen; und zugleich den Eltern und Vormündern der Kinder, denen entweder das eine oder das andere mangelt, aufs nachdrücklichste untersagt wird, diese ihre Kinder in andere Kirchspiele und am wenigsten außerhalb Landes zu schicken, um sie daselbst confirmiren zu lassen; so wie denn auch den sämmtlichen Predigern bedeutet wird, keine Kinder aus fremden Kirchspielen und noch weniger solche, welche das 14. Jahr nicht erreicht haben, zur Confirmation zuzulassen[29]), jedoch den Eltern oder Vormündern, die triftiger Ursachen halber eine Confirmation vor dem 14. Jahre verlangen, unbenommen bleibe, solcherhalb ihre Vorstellung bey dem Consistorium einzureichen und Entscheidung zu gewärtigen; s. Suppl. I. P. I. Nr. 1. Cap. 7 §. 2.

---

[28]) Jedem Confirmanden ist gleich nach der Confirmation, wenn es verlangt wird, ein Confirmationsschein vom Geistlichen unentgeltlich zu ertheilen. Königl. Verordnung vom 4. Sept. 1744, betr. Communionen Ziff. 5 i. f. (C. C. S. II. I. 12.) Consistorial-Verordnung vom 28. Dec. 1789 (Verz. I. 26).

Ueber das Confirmanden-Register trifft das Ausschreiben des O.-K.-R. vom 4. Dec. 1875, betr. das Civilstandsgesetz unter X. 2 Bestimmung; s. unten Nr. 187 Note 87.

[29]) Entscheidung des O.-K.-R. vom 3. Nov. 1863: „Daß eine derartige Confirmation nicht anders vollzogen und die Betheiligung an dem voraufgehenden Confirmandenunterrichte nicht anders gestattet werden darf, als auf erhaltene Dimissoriales des betreffenden Geistlichen, es sei denn, daß die Kinder in dem Kirchspiele, wo sie confirmirt werden, förmlich in Kost und Pflege gegeben sind. In diesem Falle werden sie dann, nach Ansicht des Oberkirchenraths, auch die Schule des Ortes zu besuchen haben, der diesem nach ihr Aufenthaltsort ist, während sie, falls sie am Heimathsorte verbleibend, nur auf Grund ertheilter Dimissoriales an dem Confirmandenunterrichte eines anderen Kirchspiels Theil nehmen, nach wie vor, bis zu ihrer Entlassung aus der Schule in der Heimath schulpflichtig bleiben. Uebrigens ist, hierüber eine Entscheidung abzugeben, das Großh. Oberschulcollegium die competente Behörde"; — s. auch oben Nr. 45.

Nr. 171. Consistorial=Bekanntmachung vom 2. Nov. 1842 (St.=G.=Bl. X. 99). Das Consistorium findet sich veranlaßt, die Eltern und Erzieher ernstlich zu ermahnen, daß sie die aus der Schule noch nicht entlassenen Kinder, besonders diejenigen, welche am Confirmations=Unterricht Theil nehmen, von dem Besuch der öffentlichen Lustbarkeiten zurückhalten; die Prediger und Schullehrer werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese Erinnerung befolgt werde und die ersteren angewiesen, als Bedingung der Confirmation zu fordern und anzusehen, daß die Confirmanden an solchen auf den religiösen Ernst, welchen diese für das ganze Leben einflußreichste Bildungszeit fordert, zu nachtheilig einwirkenden Lustbarkeiten, vorzüglich an den selbst die Sittlichkeit der Jugend gefährdenden Maskenbällen keinen Antheil genommen haben[30]).

Nr. 172. Erlaß des Oberkirchenraths an sämmtliche Pfarrer vom 14. April 1855 (gedr. Verhandl. der V. Landessynode Anl. 36).

Am 13. October v. J. hat die vierte ordentliche Landessynode der Oldenburgischen evangelisch=lutherischen Kirche, in Zustimmung zu der bezüglichen Vorlage des Oberkirchenraths, den Beschluß gefaßt:

> daß die Geistlichen des Landes von der Verpflichtung entbunden werden, sich bei dem von ihnen zu ertheilenden Religionsunterrichte des Oldenburgischen Lehrbuchs, beziehungsweise des Hannoverschen Katechismus, zu bedienen, dabei aber an den kleinen lutherischen Katechismus gebunden bleiben.

Indem der Oberkirchenrath diesen Beschluß hiermit sämmtlichen Geistlichen zur Kenntniß bringt, unterläßt er nicht, seine Freude darüber zu äußern, daß so, wieder in einer der wichtigsten Beziehungen mehr, unserer Landeskirche die Möglichkeit verschafft ist, die Einheit sowohl in sich selbst als mit der gesammten lutherischen Kirche zu kräftigen, insofern diese gegenwärtig fast überall angewandt ist, den Religionsunterricht wieder unmittelbarer, als eine Zeitlang geschah, an Luthers altbewährten Katechismus anzuknüpfen.

---

d) Beichte und heiliges Abendmahl.

Nr. 173. Kirchen=Ordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1.) Cap. VIII. Von der Beicht und Kirchen=Buße. — — — — — —

§. 3. Die zur Beicht gehen wollen, müssen sich acht Tage vorher[31]) beim Prediger angeben, oder von dem Küster anzeichnen lassen, — — —

---

[30]) Die Anwendung dieser Verordnung auf etwa vorkommende einzelne Fälle muß der Beurtheilung des Pfarrers überlassen bleiben. Rescr. des O.=K.=R. vom 21. Jan. 1851.

[31]) „wo nicht acht Tage vorher, doch spätestens bis zum Mittwochen". Consistorial=Verordnung vom 23. Mai 1792 (Verz. I 36). — Die Beichte soll regelmäßig am Tage vor der Communion stattfinden (C. C. S. II. I. 11). — Der Pfarrer hat ein genaues Communicanten=Register in einem besonders dazu verfertigten Buch zu halten. Consistorial=Circular vom 22. März 1792 (Verz. I. 35). — Die Anmeldung kann „von seßhaften oder sonst sattsam bekannten Kirchspiel=Angehörigen durch einen Boten oder Zettel geschehen". Verordnung vom 4. Sept. 1744 (C. C. S. II. I. 12).

§. 4. Die von andern Orten ankommende Persohnen sind reguläriter nicht eher zuzulassen, man habe dann, nach eingebrachten Zeugniß von ihrem vorigen Beicht-Vater, wann sie des heiligen Abendmahls zuletzt theilhafftig worden, und daß sie keiner Kirchen-Censur unterworffen seyn, weder an ihrer Erkäntniß unverantwortlicher Mangel befunden, noch über ihren jetzigen Wandel, von den Nachbahren oder Haus-Vätern, Klage gehöret[32]); Wegen das Gesinde aber muß es wohl auff die Haus-Väter ankommen, welche dahin zu sehen haben, daß sie solche Leute in ihr Brod nehmen, die andern kein Aergerniß geben.

§. 5. Es soll ein jeder Prediger fleißig Beicht-Register halten, und bey Verlust seines Ambts nicht offenbahren, was einer ihm in besonderer Beichte eröffnet[33]), es möchte dann Verrähterey oder Unglück angehen[34]), dem durch des Predigers Offenbahrung könte gewehret werden, jedennoch muß der Nahme desjenigen, der es bekandt, so viel möglich ist, verschwiegen bleiben.

§. 6. Wann auch ein Prediger, vermöge des von GOtt ihm anvertraueten Bind- und Löse-Schlüssels, die Beichtende nicht alle überein absolviren, sondern unter bußfertige halsstarrige Sünder einen Unterschied machen, und mit dem heiligen Chrysostomo sagen muß: Daß er tausendmahl lieber sterben, als einem Unwürdigen wissentlich das Abendmahl reichen wolle; So wird er sich zu betragen haben, wie folget.

§. 7. Im zweiffelhafften Fall, da von Seiten des Predigers ungewiß, ob derjenige, so zum Abendmahl gehen will, würdig oder unwürdig sey, soll der Prediger ihm sein Gewissen schärffen, und vor dem Angesicht des allsehenden GOttes mitleydig und nachdrücklich vorstellen, daß die Darbietung der Gnade in der Absolution demjenigen nichts helffe, sondern vielmehr zur schwehren Verdamniß angerechnet werde, der sie nicht mit gläubigen Hertzen annimmt und bewahret, versichert dan der Beichtende, daß sein Hertz vor GOtt rechtschaffen, und seine Buße keine Heucheley sei, So absolviret ihn der Prediger, und ermahnet ihn also zu leben, damit er von dem, der Hertzen und Nieren prüffet, und einem jeglichen nach seinen Wercken vergilt, kein schreckliches Urtheil empfahe.

§. 8. Will aber derjenige zugelassen werden, der notorie ein bös ärgerliches Leben geführet, und treuhertzige Vermahnungen verachtet hat, muß solchen der Prediger bescheidentlich erinnern, daß er bekandter Uhrsachen halber, dieses wichtige Werck ein wenig auffschiebe, biß Unsers Consistorii Verordnung darüber eingenommen, welche dann auch dem Prediger, auff seinen umständlichen Bericht, allemahl ertheilet werden soll[35]), — — —

---

[32]) Fremde haben sich persönlich anzumelden und gehörig zu legitimiren. Verordnung vom 4. Sept. 1744 (C. C. S. II. I. 12).

[33]) §. 52 Ziff. 1, §. 55 der Strafproceßordnung (s. oben Nr. 94). — §. 348 Ziff. 4, §§. 350—352 der Civilproceßordnung (s. oben Nr. 93.)

[34]) §. 139 des Strafgesetzbuches (s. oben Nr. 96.)

[35]) Notorisch dem Trunke Ergebene sind darauf hinzuweisen, welcher Gefahr sie sich aussetzen, wenn sie das heilige Abendmahl unwürdig genießen. Auch hat der Geistliche ihnen vorzustellen, daß er Bedenken trage, ihnen das heilige Abendmahl zu

Cap. IX. Vom heiligen Abendmahl.

§. 1. Wann die Communion GOtt im allgemeinen Gebeth mit vorgetragen, sollen die Communicanten gleich nach der Predigt unter dem Gesange ins Chor treten, darauff geschicht die in den Kirchen-Agendis berührte Vermahnung, nebst einem christlichen zur heiligen Andacht auffmunternden Gebete, nachgehends die Consecratio, welche von der Gemeine in stiller Andacht ohne Nachsingen angehöret, hingegen das Gedächtniß des Todes JEsu begangen, und in danckbahrlichen Hertzen erweget werden muß.

§. 2. Die Communion wird auff Sonntagen öffentlich in der Gemeine gehalten, und die privat-Communion an dergleichen auch andern Tagen, da dieser oder jener mit den Seinigen allein, jedoch in der Kirchen seine besondere Andacht hat, vor wie nach verstattet, und einem jeden darin billig seine Gewissens-Freyheit gelassen; In privat-Häusern aber, ausser dem Nothfall, oder da sonst beglaubte und erhebliche Uhrsachen dem Prediger angezeiget, durchgehends hiemit abgeschaffet.

— — — — — — — — — — — — — —

§. 4. Wann die Communion geschehen, wird GOtt gedancket in der gewöhnlichen Collecte &c.

§. 5. Ordentlich communiciret einer an dem Ohrte, wo er eingepfarret, den Noth-Fall, oder wenn Unser Consistorium aus erheblichen Ursachen darin dispensiret[36]), ausgenommen.

reichen, bis sie durch die That bewiesen, daß es ihnen mit ihrer Buße ernst sei. Beharren sie trotzdem darauf, so sind sie nicht zurückzuweisen. Rescr. des O.-K.-R. vom 11. Oct. 1882. —

Schreiben des Ober-Kirchenraths vom 8. Juli 1884 (gedruckte Verhandlungen der Kreissynoden im J. 1884, 139). Der Oberkirchenrath findet sich zu der unter Nr. 2 der diesjährigen Tagesordnung der Kreissynode Stad- und Butjadingerland aufgestellten Frage:

> Hat der Pfarrer nach unserem Kirchenverfassungsgesetze das Recht, ohne Angabe von Gründen und ohne Befragung des Kirchenraths einen Gemeindegenossen vom heiligen Abendmahle auszuschließen? Und aus welchen Gründen darf dies geschehen?

vor dem Beginne der Verhandlung über dieselbe zu folgender Erklärung veranlaßt.

Nach einer im Ganzen konstanten kirchenordnungsmäßigen Praxis der Landeskirchen Augsburgischer Confession, welche für die oldenburgische Landeskirche, durch die Kirchenordnung vom 16. Juli 1725 Cap. VIII. §§. 6 und 8 gesetzliche Anerkennung gefunden hat, hat der einzelne Geistliche, auch wenn er triftige Gründe für die Zurückweisung eines Gemeindegliedes vom heiligen Abendmahle zu haben glaubt, nicht das Recht, diese aus eigener Machtvollkommenheit zu verfügen, sondern er hat nur das betreffende Gemeindemitglied zum Aufschub des heiligen Abendmahles zu veranlassen und die Ausschließungsfrage der höheren Kirchenbehörde berichtlich zur Entscheidung zu unterbreiten.

Hieran hat auch das Kirchenverfassungsgesetz vom 11. April 1853 nicht geändert, da dieses dem Pfarrer in der fraglichen Beziehung weder Rechte gegeben noch genommen hat. Auch dem Kirchenrathe sind von unserem Kirchenverfassungsgesetze keinerlei Befugnisse in Betreff des Urtheils darüber, ob Gründe zur Ausschließung eines Gemeindegliedes vom heiligen Abendmahle vorliegen oder nicht, beigelegt.

Dieser Auffassung entsprechend wird vom Oberkirchenrath verfahren; er erachtet daher die zur Verhandlung gestellte Frage für gegenstandslos — — — — — —

[36]) Vgl. Rescr. des O.-K.-R. vom 30. Sept. 1859; oben Nr. 166.

§. 6. Ein jeder Seelsorger, nebst Frau und Kindern, empfähet das Abendmahl in seiner Kirche von seinen Collegen oder benachbarten Mit-Bruder, die Administration kan er, nachdem er vom Vicino communiciret worden, hernach nebst demselben zugleich verrichten, und dasselbige auch den Seinigen reichen helffen.

Nr. 174. Ausschreiben des O.-K.-R. vom 4. Juni 1870 an sämmtliche Kirchenräthe. (Gedr. Verhandlungen der X. Landessynode. Anl. 46.)

— — — — — — — — — — — — — —

Der Oberkirchenrath hat den im Jahre 1868 versammelten Kreissynoden eine Mittheilung über die Zahl der Communikanten in den einzelnen Gemeinden des Kreises gemacht, um im Anschluß an dieselbe die Frage zur Erwägung zu verstellen, was etwa zur Förderung der Sakramentsfeier geschehen könne.

Wir geben in Folgendem eine Zusammenstellung der Beschlüsse, zu welchen die Verhandlungen der Kreissynoden geführt haben, um dadurch eine leichtere Uebersicht über die Mittel zu gewähren, welche als geeignet bezeichnet sind, die Hebung des Abendmahlsbesuchs zu fördern.

Zunächst ist auf verschiedenen Kreissynoden (Jever, Varel, Stad- und Butjadingerland) ausgesprochen und anerkannt worden, daß das Hauptmittel zur Hebung des Abendmahlsbesuchs Predigt, Seelsorge und Jugendunterricht sei, daß aber die Wirksamkeit des Lehramts wesentlich unterstützt werden könne durch das Wort und das Beispiel der Kirchenältesten, die den Gemeinden im fleißigen Gebrauch des Gnadenmittels vorangehen sollten.

Als specielle Mittel zur Förderung des Abendmahlsbesuchs sind ferner empfohlen:

1. feste Abendmahlszeiten (Jever),

2. ein häufiges Austheilen des heiligen Abendmahls (Oldenburg, Stad- und Butjadingerland), womöglich ein monatliches (Delmenhorst),

3. daß das heilige Abendmahl zu den gelegensten Zeiten ausgetheilt werde (Delmenhorst),

4. daß für Alte, Schwache und Gebrechliche von Zeit zu Zeit in den vom Kirchort entlegeneren Ortschaften eine Abendmahlsfeier veranstaltet werde (Varel, Stad- und Butjadingerland),

5. daß in einzelnen Fällen auch am Sonntagmorgen Beichte gehalten werde, damit solchen, denen der doppelte Weg zur Kirche eine Hinderung sei, ein Weg erspart werde (Delmenhorst, Jever, Varel). Endlich

6. ist darauf hingewiesen, daß der Trieb am heiligen Abendmahl theilzunehmen auch dadurch geweckt werden könne, wenn darauf hingewirkt werde, daß von den Kirchgängern, die nicht selbst communicirten, möglichst viele der Feier beiwohnten.

Wir empfehlen Ihnen angelegentlichst, von den angegebenen Mitteln zur Förderung des Abendmahlsbesuchs in Ihrer Gemeinde diejenigen in Anwendung zu bringen, welche nach Lage der dortigen Verhältnisse zweckdienlich erscheinen, machen dabei aber einerseits darauf aufmerksam, wie in

Beziehung auf das unter 5 aufgeführte, Vorsicht anzurathen sein möchte, damit die gewiß heilsame Sitte, die Beichte an einem besonderen Tage zu halten, bei denen nicht in Abgang komme, die keinen ausreichenden Grund haben von ihr abzuweichen; und heben andererseits hervor, daß ein häufiges Austheilen des heiligen Abendmahls und die Veranstaltung von besonderen Abendmahlsfeiern für Alte und Schwache ganz besonders geeignet erscheint zur Förderung der Sache beizutragen.

— — — — — — — — — — — — — —

Nr. 175. Ausschreiben des O.-K.-R. an sämmtliche Pfarrer, betr. Aufforderung zur Betheiligung an der Feier des heiligen Abendmahles und Austheilung desselben in größeren Gemeinden an Alte und Schwache in der Schule vom 4. Mai 1880. (K.-G.-B. IV., 167.) Mit Beziehung auf die in Veranlassung des Generalberichts von der 13. ordentlichen Landessynode gestellten Anträge bezw. geäußerten Wünsche wegen Aufforderung zur Betheiligung an der Feier des heiligen Abendmahles und Austheilung desselben in größeren Gemeinden an Alte und Schwache in der Schule (vergl. den Höchsten Synodalabschied für die 13. ordentliche Landessynode vom 5. April 1880 sub X. 5), ersucht der Oberkirchenrath die sämmtlichen Herren Pfarrer, ihren Gemeinden, wo es thunlich erscheint und nicht bereits Sitte ist, monatlich oder doch in nicht allzufern auseinanderliegenden Zwischenräumen durch besondere Aufforderung vor dem Altar Gelegenheit zu geben, sich an der Feier des heiligen Abendmahles zu betheiligen, sowie auch in größeren Gemeinden etwa zweimal im Jahre (Frühling und Herbst) den Alten und Schwachen in entfernten Schulachten das heilige Abendmahl in der Schule auszutheilen.

---

e) Trauung.

Nr. 176. Kirchenordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1.) Cap. II. Von Verlöbnissen, Copulationen — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 2. Frembde unbekannte Leute, so entweder Ausländisch, oder in eines Pastoris Gemeine nicht wohnhafftig, sind nicht ohne gute Gezeugnissen und Kundschafft ihrer Obrigkeit und Seelsorger, darunter sie gesessen, oder beglaubten Zeugen, und in bedencklichen Fällen, ehe Unsers Consistorii Verordnung darüber eingeholet, zu verloben, vielweniger zusammen zu geben.

§. 3. Trüge sichs zu, daß ärgerliche, und in GOttes Wort, natürlichen und Kayserlichen Rechten ꝛc. verbotene Ehe-Verbindung oder sonst Hindernüsse der Ehe erscheinen würden, so ist die Verlöbnüß und Copulation, so lange biß die Hindernüsse durch Unser Consistorium untersuchet, und nachmahls darin decidiret worden, auffzuschieben[37]).

---

[37]) Die Frage der Ehehindernisse ist (in Bezug auf die kirchliche Trauung) durch die Bestimmungen im dritten Abschnitt des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 s. g. Civilstandsgesetz (s. unten Nr. 185) wesentlich vereinfacht und jetzt in erster Linie

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 5. Wo sichs dann begebe, daß nach öffentlicher Proclamation eine Einrede geschehe, ist selbige an besagtes Consistorium zu verweisen. Indessen soll der Prediger mit Auffbietung und Vertrauung so lange stille halten, biß die Sache durch einen Ausspruch entschieden ist.

§. 6. Die Copulation ist ausser dem Nohtfall und der Verhinderung des Wetters und der schlimmen Wege, insonderheit in denen Marschen, öffentlich in der Kirchen und nicht in den Häusern, ohne Unsers Consistorii Erlaubniß und Erlegung eines gewissen zu milden Sachen[38]) zu verrichten:

— — — — — — — — — — — — — — — — —

---

von den staatlichen Behörden zu entscheiden. Für den Geistlichen kommen nur noch Hindernisse kirchlicher oder sittlicher Art in Betracht; partikuläre Bestimmungen in dieser Beziehung finden sich im Ausschreiben des O.-K.-R. vom 4. Dec. 1875 (s. unten Nr. 187) unter III. (Trauung von Nichtchristen und Geschiedenen).

In anderen Landeskirchen sind neuerdings die Fälle, in welchen ohne Rücksicht auf die bürgerliche Eheschließung die kirchliche Trauung zu versagen ist, allgemein genau bestimmt, z. B. übereinstimmend für Hannover (Kirchengesetz vom 6. Juli 1876, Allgemeines Kirchenblatt 1876, S. 611) und für Schleswig-Holstein (Kirchengesetz vom 25. Mai 1880, Allgemeines Kirchenblatt 1881, S. 610) wie folgt:

„Die Trauung findet statt bei allen nach dem Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen zulässigen Ehen mit Ausnahme:

1. der Ehen, welche mit einem Nichtchristen geschlossen sind;
2. der Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen für sündhaft erklärt wird;
3. der Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Aergernis nicht ertheilt werden kann;
4. gemischter Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Theil die Erziehung sämmtlicher Kinder in der römisch-katholischen Kirche oder in einer anderen nichtevangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat."

In einem Falle, in welchem beide Verlobte ein öffentliches Aergerniß gegeben hatten, indessen nicht der Art, daß die kirchliche Trauung unzulässig erschien, hat der O.-K.-R. vorgeschrieben, daß bei der kirchlichen Fürbitte und Trauung ausdrücklich auf die Unerläßlichkeit der Bußfertigkeit, als erster Vorbedingung der Erlangung des göttlichen Segens Bezug zu nehmen und außerdem mit allen Mitteln darauf hinzuwirken sei, daß die Trauung in einfachster Form stattfinde. Rescr. des O.-K.-R. vom 2. Juni 1882. —

Nichtconfirmirte Verlobte können mit Genehmigung des O.-K.-R. vor der Eheschließung nachträglich confirmirt werden. Ohnedem ist die Eheschließung unzulässig. Rescr. des O.-K.-R. vom 4. Oct. 1876. Ueber Beibringung des Confirmationsscheines vgl. Ausschreiben des O.-K.-R. vom 4. Dec. 1875, III.; unten Nr. 187.

Die kirchliche Trauung eines Geschiedenen ist zulässig, wenn er bei der gerichtlichen Scheidung für den unschuldigen Theil erklärt ist. Rescr. des O.-K.-R. vom 24. März 1875.

[38]) Die Trauungen können auch im Hause der Brautleute resp. ihrer Angehörigen vorgenommen werden, nicht aber in der Pastorei. Rescr. des O.-K.-R. vom 2. Mai 1853 an sämmtliche Pfarrer. — Einem ausländischen Pfarrer kann der pastor copulans das commissorium zu einer Trauung nur mit Genehmigung des O.-K.-R. ertheilen. Rescr. des O.-K.-R. vom 15. Oct. 1873.

Nr. 177. Gesetz, betr. Verlobung, Proclamation und Kopulation vom 19. Dec. 1861 (R.-G.-Bl. II. 275). Sämmtliche hinsichtlich der Eheverlöbnisse an sich erlassenen Vorschriften sind aufgehoben.

Art. 2. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, sind verpflichtet, diese ihre Absicht demjenigen Pfarramte zur Anzeige zu bringen, welchem die Kopulation zusteht (Art. 3), und dabei Dasjenige beizubringen, was behuf der Kopulation gesetzlich erforderlich ist[39]).

Art. 3. Die Kopulation steht, nach Wahl der Brautleute, dem Pfarrer[40]) zu, in dessen Pfarrsprengel der Bräutigam zur Zeit der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hat, oder auch demjenigen Pfarrer, in dessen Pfarrsprengel die Braut zur angegebenen Zeit wohnt, und bleibt der copulirende Pfarrer dafür verantwortlich, daß allen gesetzlichen Erfordernissen zum Vollzuge des Trauakts Genüge geschehen ist.

Art. 4. Die Proclamation geschieht an zwei auf einander folgenden Sonntagen auch in denjenigen Gemeinden, in welchen seither eine dreimalige Proclamation üblich gewesen. — Wenn die Proclamation nicht bloß in der Gemeinde, in welcher die Copulation stattfinden wird, sondern auch noch in anderen Gemeinden nothwendig ist, so hat das im Art. 3 gedachte Pfarramt über das Vorhaben der Brautleute eine Bescheinigung auszustellen, welche an das bezügliche Pfarramt abzugeben ist. In Einzelfällen kann auch ohne eine solche Bescheinigung die fragliche Proclamation vorgenommen werden, wenn nach dem gewissenhaften Ermessen des Pfarrers nicht zu besorgen ist, daß die anderweitig an ihn ergangene Aufforderung mißbräuchlich gestellt worden sei.

Art. 5. Die Copulation kann einestheils erst eine Woche nach dem zweiten Aufgebote, muß aber auch anderentheils innerhalb sechs Wochen nach demselben vollzogen werden, wenn nicht Befristung vom Oberkirchenrathe ertheilt ist.

Art. 6. Im Dispensationswesen wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert[41]).

---

f) Beerdigung.

Nr. 178. Kirchenordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1). Cap. XII. Von Begräbnissen. §. 1. Keine Leiche soll über 4. à 5. Tage ausser erheblichen Uhrsachen eines längern Verzugs, unbegraben stehen[42]).

---

[39]) Vgl. Kirchen-Ordnung vom 16. Juli 1725, Cap. II. §. 2 (s. oben Nr. 176), Civilstandsgesetz §§. 28—40, 67 (s. unten Nr. 185), Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 4. Dec. 1875 unter III. (s. unten Nr. 187.)

[40]) Nur ordinirte Geistliche dürfen die Trauung vornehmen. Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander, §. 4 Ziff. 2 (s. oben Nr. 3.)

[41]) Die Artikel 4—6 sind modifizirt in Folge der Bestimmungen des Civilstandsgesetzes. Vgl. Ausschreiben des O.-K.-R. vom 4. Dec. 1875 unter III. und IV. (s. unten Nr. 187.)

[42]) Die Beerdigung darf nicht vor Eintragung des Sterbefalls in das Civilstandsregister stattfinden. Civilstandsgesetz §. 60 (s. unten Nr. 185). Strafbestimmungen §. 367 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs (s. oben Nr. 14.)

§. 2. Die Leichen soll man mit ehrlichen Preis, Christlichen Gesängen und Predigten begraben, zu dem Ende die Zuhörer mit allem Fleiß zu ermahnen, daß sie gerne zu Leichen mitgehen, sich ihre Sterblichkeit vorstellen, und an diesen Verstorbenen die letzte Liebe erweisen, wie denn fürnemlich Freunde und Nachbaren die Leichen sollen zu Grabe begleiten helffen; die Leich-Procession soll aber zu rechter Zeit, als des Mittags zwischen 12 und 1 Uhr[43]) vorgenommen werden, daher denn die Leiche gegen die Zeit bei dem Kirch-Hof sein muß; Und soll der Uhrsteller anders, als die Sonne und des Tages Zeit erfordert, die Glocke keinen zu Gefallen stellen, bey willkührlicher Brüche zu milden Sachen. Die stillen Beysetzungen[44]) sollen nicht anders als den todt gebohrnen und ohne Taufe verstorbenen Kindern, ohne unsers Consistorii Erlaubniß[45]) und Erlegung eines gewißen zu milden Sachen, geschehen.

§. 3. Wann der Cörper zur Erden und zwar 3. Ellen tieff bestätiget, so wird die Leich-Predigt, wann sie verlanget[46]), gehalten, darin der Prediger des Lebens und Wandels der Verstorbenen mit Maasse zu gedencken, und sich zu hüten, daß er nicht wider sein Gewissen rede, auch nichts ungebührliches vom Verstorbenen melde; Hiernegst sind die Personalien nach eines jedweden Leben wahrhafftig einzurichten, und ohne Weitläufftigkeit und vergeblichen Ruhm abzufassen. — — — — — — —

§. 4. Die Gebeine der Todten soll der Todten-Gräber in das dazu gebauete Bein-Haus legen, oder, in Mangel desselben, wiederumb in die Erde graben.

§. 5. Die Glocken sollen über einen Verstorbenen nicht geläutet werden, als wann die Leiche begraben wird, und alsdann nicht über eine Stunde lang, wie dann alles bisherige Vorgeläute hiemit verbohten wird[47]). So sind auch nur die Todten-Kräntze mit Vorwissen des Pastoris am bequehmen Ohrt in der Kirche, und gegen Erlegung eines Reichsthalers zur Kirche von einem Haus-Mann, und eines halben Reichsthalers vom Köhter auffzuhangen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§. 7. Gleichwie keine Leichen ohne Vorwissen des Predigers auffm Gottes-Acker gebracht, auch so gar die unzeitige Gebuhrten, ehe sie einge-

---

[43]) Zu welcher Tageszeit die Beerdigungen stattfinden sollen, unterliegt der Beschlußfassung des Kirchenraths. Rescr. des O.-K.-R. vom 24. Febr. 1879.

[44]) Bei stillen Beerdigungen, d. h. solchen, bei welchen das geistliche Amt nicht zu Worte kommt, darf nicht geläutet werden; ein etwa in einer Gemeinde dem entgegenstehendes Herkommen muß als Mißbrauch bezeichnet werden. Rescr. des O.-K.-R. vom 13. Jan. 1879.

[45]) Nach den Consistorialverordnungen vom 19. Febr. 1825 und 8. April 1843 genügt lediglich die Erlaubniß des Pfarrers.

[46]) In Verhinderung des Pfarrers liest der Küster eine Leichenpredigt in der Kirche oder spricht ein Vater-Unser am Grabe. Instruction für die Organisten und Küster, §. 23 (s. oben Nr. 131.)

[47]) Auch bei Morgenbeerdigungen, sofern sie kirchlich (keine stille) sind, kann geläutet werden; angemessener ist alsdann das Ziehen der Betglocke. Rescr. des O.-K.-R. vom 31. Dec. 1877. — Armenleichen sind ohne Geläute auf möglichst wohlfeilste Art zu beerdigen. Consist.-Bek. vom 2. Nov. 1836 (St.-G.-Bl. VIII., 622).

senckt werden, von der Heb-Amme oder den Eltern, zur Verhütung alles Unterschleiffs, angemeldet werden müssen; Also soll, woferne bey etlichen Todes-Fällen Zweiffel vorfiele, wie es mit des Verstorbenen Begräbniß zu halten, davon an Unser Consistorium umbständlicher Bericht ungesäumbt abgestattet, und desselben Verordnung erwartet werden.

§. 8. Soll auch der Prediger mit Begrabung der Selbst-Mörder, imgleichen auch derjenigen, welche in öffentlichen groben Sünden dahin sterben, sich nicht übereilen, sondern allenfalls an Unser Consistorium davon berichten, und gehörige Veranstaltung gewärtigen[48]).

§. 9. Wird jemand auff dem Felde, oder sonst, plötzlich todt gefunden, und niemand weiß, wie er umbkommen sey; So muß die Beerdigung verschoben werden, bis der Prediger dem Beambten, und der Beambte dem Land-Gericht davon Nachricht gegeben, welches, nach veranstalteter Besichtigung und Untersuchung, entweder dem Prediger für sich antwortet, oder des Consistorii Verfügung erwartet[49]). Und eben so wird es nohtwendig gehalten, wenn ein uneheliches Kind in der Gebuhrt, oder gleich nach der Gebuhrt, gestorben ist.

§. 10. Diejenige, so frembder Religion zugethan gewesen, werden zwar auff dem Kirch-Hoffe beerdiget, doch entweder ohne Leich-Predigt, oder mit einer solchen Rede, darin der Evangelischen Wahrheit nichts vergeben wird[50]).

Nr. 179. Bekanntmachung der Consistorial-Deputation in Jever vom 23. März 1836. Die Consistorial-Deputation findet sich zur Feststellung des Verfahrens bei Begräbnissen in den Landkirchspielen veranlaßt, die darüber bestehenden Vorschriften zu erneuern und behufs Ergänzung derselben einige nähere Bestimmungen ergehen zu lassen, wie folgt:

---

[48]) §. 8 enthält nur eine Anwendung der allgemeinen Bestimmung des Nachsatzes in §. 7. Nur in Zweifelsfällen soll der Geistliche über die Beerdigung von Selbstmördern an die Oberbehörde berichten. „Wir haben also keine Verordnungen, welche der kirchlichen Beerdigung von Selbstmördern entgegenstehen, oder welche die kirchliche Beerdigung von einer vorgängigen Berichterstattung abhängig machen, sondern die Frage, wie es mit der Beerdigung zu halten, ist zunächst dem gewissenhaften Ermessen des Geistlichen überlassen; nur wenn er Bedenken hat, hat er sich an seine Oberbehörde zu wenden. Gegen eine etwaige Entscheidung des Geistlichen steht selbstverständlich den Betheiligten, ebenso wie in allen anderen Fällen das Recht der Beschwerde an den Oberkirchenrath zu" (gedruckte Verhandlungen der XIV. Landessynode, Anl. 58).

Rescr. des O.-K.-R. vom 27. Sept. 1865 an den Pfarrer C. zu C.: daß, wenn nicht bloß gerüchtweise, sondern mit völliger Evidenz der Fall eines Selbstmordes vorliegt, es Ihrer privaten seelsorgerischen Besprechung mit den Angehörigen ohne Zweifel gelingen wird, dieselben zu überzeugen, daß mehr, als höchstens Begleitung und stilles Gebet seitens der Kirchendiener von Ihnen nicht verlangt werden darf.

[49]) Geändert durch das Civilstandsgesetz §. 57, 58, 60 (s. unten Nr. 185), die Beerdigung kann stattfinden, wenn der Sterbefall in das Civilstandsregister eingetragen ist.

[50]) Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander (s. oben Nr. 3), §. 8. — Rescr. des O.-K.-R. vom 7. Aug. 1879, betr. Beerdigung Andersgläubiger (s. oben Nr. 53.)

1. Die Leichen müssen um 2 Uhr, wenn keine Parentation oder Standrede gehalten wird, sonst aber spätestens um 3 Uhr, bey dem Kirchhofe eintreffen, es wären denn mehrere Leichen in demselben Kirchspiele am nämlichen Tage zu beerdigen, in welchem Falle das spätere Leichenbegängniß baldmöglichst nach dem ersteren anzufangen ist. — — — — — — —

Nach Ablauf einer Stunde über die gesetzlich, oder ausnahmsweise von ihm bestimmte Zeit, darf der Prediger die von ihm verlangte Amtshandlung überall nicht mehr vornehmen, wiewohl ihm dennoch seine vollen Gebühren entrichtet werden.

2. In Ansehung des Vorgeläutes und des Läutens während des Begräbnisses bleibt es in jedem Kirchspiele bis weiter bey der bisherigen Observanz. Ein Nachgeläute findet nur mit vorher ausdrücklich ertheilter Erlaubniß des Predigers und nur dann Statt, wenn eine Leichenpredigt mit Parentation oder Standrede wirklich gehalten oder die specielle Bewilligung der Consistorial-Deputation beygebracht wird.

Beym Durchführen fremder Leichen durch ein Kirchspiel — — — — wird nur auf ausdrückliches Verlangen geläutet, und dann nur hierfür, sonst aber keinerley Gebühr bezahlt.

In keinem Falle dürfen die Glocken länger als eine Stunde gezogen werden.

3. Ueberhaupt darf keine Leiche, selbst keine unzeitige Geburt, ohne Vorwissen des Predigers, dem durch den Lader zeitig vorher die gehörige Meldung zu machen ist, auf den Kirchhof gebracht und eingesenkt werden. In zweifelhaften Fällen wird der Prediger die Entscheidung der Consistorial-Deputation einholen.

4. Das in der Bekanntmachung Großherzoglicher Regierung vom 2. October 1819 [51]) enthaltene Verbot der Gastereyen bey Beerdigungen, namentlich aller Bewirthung des Gefolges und der Träger nach der Beerdigung, im Trauerhause ist auch in der Erbherrschaft Jever streng zu befolgen.

5. Alle bisher über diese Gegenstände erlassenen Anordnungen werden, insoweit sie nicht mit den obigen Verfügungen übereinstimmen, hierdurch aufgehoben.

Nr. 180. Bekanntmachung der Consistorial-Deputation in Jever vom 10. Juni 1836. Um Mißverständnissen zu begegnen, wird in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 23. März d. J., das Verfahren bei Begräbnissen in den Landkirchspielen betr., noch erläuternd bestimmt, daß die dort gegebene Vorschrift hinsichtlich der Zeit sich auf Leichen beschränkt, welche am Tage mit Geläute und Gesang bestattet werden sollen.

Stille Beerdigungen (ohne Geläute während des Leichenzugs bis nach der Einsenkung, ohne Begleitung der Schule und ohne Leichenpredigt) können dem Herkommen gemäß auch ferner sowohl Morgens als Abends geschehen.

---

[51]) s. unten Nr. 181.

Für den ersten Fall wird die Zeit des Eintreffens am Kirchhofe spätestens auf 7 Uhr Morgens, und in den vier Monaten November, December, Januar und Februar auf eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang festgesetzt. Die Abendleichen müssen spätestens eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang an den Kirchhof geschafft sein. Wegen etwaiger Verzögerungen finden auch in diesen beyden Fällen die Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung Anwendung.

Wird am Sarge im Trauerhause Abends vom Prediger eine Standrede gehalten, so kann in den Kirchspielen, wo es hergebracht ist, mit vorheriger Erlaubniß des Predigers nachgeläutet werden.

Bei stillen Morgenleichen ist weder ein Vorgeläute noch ein Nachgeläute zulässig, ungeachtet dafür die vollen Gebühren einer solennen Beerdigung entrichtet werden müssen.

Uebrigens wird zur Erledigung einiger Vorfragen bemerkt, daß nach dem üblichen, auch von der Consistorial-Deputation angenommenen Sprachgebrauche, die Rede des Predigers am Sarge, wenn außerdem eine Leichenpredigt gehalten wird, „Parentation“, sonst aber „Standrede“ genannt wird und demzufolge nach §. 2 der Bekanntmachung vom 23. März d. J. der Prediger ein Nachgeläute gestatten kann, wenn er überhaupt nur am Sarge im Trauerhause eine Rede hält (mag eine Leichenpredigt stattfinden oder nicht).

Nr. 181. Regierungs-Bekanntmachung vom 2. October 1819, betr. Verbot der Gastereien bei Beerdigungen, namentlich der s. g. Todtenbiere, Tröstelbiere und Todtenmahle (St.-G.-B. IV., 1, 85) — — — — — — — — — — — — —

so sieht sich die Regierung veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herzoglichen Consistorium folgendes allgemein zu verfügen:

1. Eine jede eigentliche Gasterei, sowie jedes Gelage im Sterbehause, ist durchaus verboten, sowohl vor als nach der Beerdigung.
2. Den Verwandten und Freunden, welche der Leiche folgen, kann im Sterbehause vor der Beerdigung zwar eine der Tageszeit angemessene, mäßige, einfache Bewirthung gereicht werden; nach der Beerdigung ist aber auch dieses, sowie überall das Versammeln im Trauerhause, gänzlich verboten, und sind namentlich die sogenannten Todtenbiere, Tröstelbiere, Todtenmahle und dergleichen, sowohl im Sterbehause, als auch in anderen öffentlichen oder Privathäusern durchaus untersagt; alles bei polizeilicher Strafe, sowohl für die Wirthe als für die Theilnehmer[52]).

Den Aemtern wird die sorgfältige Beobachtung dieser Anordnung zur Pflicht gemacht und die Prediger sind hiermit angewiesen, etwaige Contraventionsfälle ersteren anzuzeigen.

---

[52]) Wegen der Strafbestimmungen vgl. Art. 4 III. 22 des Gesetzes vom 10. Juli 1861 betr. die neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen (St.-G.-B. XVII., 717). Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, §. 2, Abs. 2 (R.-G.-B. 195).

Nr. 182. Consistorial-Circular vom 20. Juni 1797. Anordnung und nähere Bestimmung einiger das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Punkte (Verz. II., 27). 1. Für das Geläute bey Durchführung einer fremden Leiche durch ein Kirchspiel, es mag verlanget werden oder nicht, soll Ein Reichsthaler an die Kirche, und überdies, wenn geläutet wird, die Arbeiter besonders bezahlet, aber keine Stolgebühren gefordert werden[53]).

2. Kein bis zur Verwesung verkauftes Grab, soll vor Ablauf von 25 Jahren wieder geöffnet werden[54]), und derjenige, der die Umschreibung besorget, die Fälle unter bestimmter Bemerkung der Lage des Grabes, des Namens der Verstorbenen und des Tages seiner Beerdigung in ein besonderes Buch anzeichnen.

3. Die Kirchen-Officialen sollen binnen Jahresfrist dahin die Anstalt treffen, daß, nachdem die versunkenen Leichensteine wieder in die gehörige Höhe gebracht und die schiefstehenden gerade gesetzt worden, die Kirchhöfe vermessen und chartiret, sodann eine jegliche Abtheilung oben und unten mit einem mit Nummern oder Buchstaben zu bezeichnenden Pfahl versehen, und von den Eigenthümern jetzt und künftighin unter Anweisung des Predigers und der Juraten bey dem Anfang ihrer Gräber ebenfalls ein, Ein und einen halben Fuß in, und zwey Fuß über der Erde stehender Pfahl gesetzt und darauf ihr Name und die Fußzahl ihrer Grabstellen angegeben werde.

4. Derjenige, der die Stuhl- und Begräbniß-Register umschreibt oder es durch einen andern thun läßt, muß allemal seinen Namen beyfügen.

5. Wer die Umschreibung besorget, hat nicht allein darauf zu achten, daß der Titel nachgewiesen werde, sondern muß auch darüber halten, daß die Documente, wodurch derselbe bewiesen werden kann, vorgezeiget und auf selbige das Nöthige bemerket werde.

6. Bei Verfertigung neuer Kirchen- oder Grab-Register soll nur eine Stelle auf jede Seite geschrieben werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 183. Gesetz vom 16. December 1864, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und der Grabstellen (K.-G.-Bl. II. 293). I. Von Kirchenstühlen und Grabstellen im Allgemeinen.

---

[53]) Dieser s. g. Leichenzoll kann nicht erhoben werden für Kirchspiele, von denen Leichen weg-, oder in welche sie hingebracht werden. Rescr. des O.-K.-R. vom 2. Juni 1869. — Zum Verfahren einer Leiche behuf Beerdigung auf dem Kirchhofe einer anderen Gemeinde, als derjenigen, in welcher das Ableben erfolgte, hat der Ortspfarrer der letzteren nach seinem Ermessen der in Betracht kommenden Umstände die gewünschte Erlaubniß zu ertheilen. Rescr. des O.-K.-R. an sämmtliche Pfarrer des Kreises Jever vom 2. Febr. 1857 — für die übrigen Kreise wird durch Rescr. des Oberkirchenraths an den Pfarrer C. zu E. vom 16. Juli 1874 ausgesprochen, daß dem Ortspfarrer wenigstens Kenntniß von der Ueberführung gegeben werden muß.

[54]) Der Kirchenrath kann, ohne daß es einer polizeilichen Genehmigung bedarf, gestatten, daß der Sarg wieder herausgenommen und in ein anderes Grab gebracht wird, Rescr. des O.-K.-R. vom 4. April 1882, falls der Sarg den Transport noch verträgt, Rescr. des O.-K.-R. vom 31. Dec. 1884.

Art. 1. §. 1. Sämmtliche Kirchenstühle in den Kirchen, sowie sämmtliche Grabstellen auf den Kirchhöfen der Kirchengemeinden gehören zum Kirchenvermögen der betreffenden Gemeinde und stehen unter der Aufsicht des Kirchenraths.

§. 2. An den in Privatbesitz übergegangenen Kirchenstühlen und Grabstellen steht den Besitzern nur ein ausschließendes Gebrauchsrecht zu, welches vererbt und veräußert und dessen Ausübung auch andern Personen unentgeldlich oder gegen Vergütung eingeräumt werden kann.

§. 3. Kirchenstühle und Grabstellen bilden nur dann Pertinenzen von Häusern und Landstellen, wenn denselben die Pertinenzqualität ausdrücklich beigelegt ist[55]).

II. Von der Benutzung der Kirchenstühle insbesondere.

Art. 2. §. 1. Jede Veränderung oder Reparatur der Kirchenstühle von Seiten der Besitzer bedarf der Genehmigung des Kirchenraths.

§. 2. Der Kirchenrath ist befugt, zu verlangen, daß die Besitzer innerhalb einer zu bestimmenden Frist jede im allgemeinen Interesse der Gemeinde für nothwendig oder zweckmäßig befundene Veränderung oder Reparatur der Kirchenstühle auf ihre Kosten ausführen[55a].). Zeigt sich ein Besitzer darin säumig, so wird das Erforderliche auf seine Kosten vom Kirchenrathe zur Ausführung gebracht. Werden die vom Kirchenrathe aufgewandten Kosten nicht in der zu bestimmenden Zeit erstattet, so ist der Besitzer, nach nochmaliger Aufforderung unter Androhung des gesetzlichen Nachtheils, als auf sein Gebrauchsrecht verzichtend anzusehen, und der Kirchenstuhl fällt an die Kirche zur gemeinsamen Benutzung zurück.

§. 3. Ist der Besitzer dem Kirchenrathe nicht bekannt, oder in der Gemeinde weder anwesend noch vertreten, so kann die betreffende Aufforderung (§. 2) durch Anschlag in dem Gitterkasten und einmalige Insertion in den Oldenburgischen Anzeigen geschehen.

Art. 3. §. 1. Im allgemeinen Interesse der Gemeinde kann vom Kirchenrathe im Einverständnisse mit dem Kirchenausschusse die gänzliche Wegnahme einzelner Kirchenstühle von den Plätzen, wo sie sich befinden, auf Kosten der Kirchenkasse beschlossen werden. Die Besitzer haben dagegen kein Widerspruchsrecht, sind aber mit ihren etwaigen Einwendungen vorher zu hören und haben das Recht, nach Wahl des Kirchenraths entweder die

---

[55]) Die ausdrückliche Beilegung der Pertinenzqualität muß nachgewiesen werden, z. B. durch einen Auszug aus dem Grundbuch; Rescr. des O.-K.-R. vom 6. Mai 1868. Der Nachweis ist als geführt anzusehen, wenn der Berechtigte im Kirchenstuhl- oder Grabregister „als Besitzer" des betr. Hauses u. s. w. aufgeführt steht; Rescr. des O.-K.-R. vom 21. Jan. 1885. Ist die Pertinenzqualität nicht ausdrücklich beigelegt, so kann die Umschreibung auf den Käufer eines Grundstücks nur dann erfolgen, wenn in dem Kaufcontract die betr. Kirchstühle und Grabstellen ausdrücklich als mitverkauft aufgeführt sind; ebendaselbst.

[55a].) Handelt es sich um gleichmäßige Veränderungen an Kirchenstühlen mehrerer Besitzer, so kann der K.-R. verlangen, daß dieselben von einem geeigneten Handwerker vorgenommen werden; auch kann er sich von vornherein bereit erklären, die Arbeiten selbst vornehmen zu lassen unter dem Präjudiz, daß, falls kein Widerspruch erfolge, das Einverständniß der Besitzer angenommen werde. Rescr. des O.-K.-R. vom 18. Juni 1887.

Anweisung anderer Kirchenstühle zum ausschließenden Gebrauche, oder eine billigmäßige Entschädigung zu verlangen.

§. 2. Beim Umbau oder Neubau von Kirchen findet dieser Grundsatz (§. 1) im Uebrigen ebenfalls Anwendung, jedoch haben die Besitzer der davon betroffenen Kirchenstühle das Recht, daß ihnen in der umgebauten oder neugebauten Kirche Sitze in gleicher Anzahl und Größe wieder zugewiesen werden, und sind nicht verpflichtet, sich statt dessen mit einer Entschädigung zu begnügen.

§. 3. Die Entschädigungssumme (§. 1, 2) wird vom Kirchenrathe mit den Kirchenstuhlbesitzern vereinbart, wenn aber dieses nicht gelingt, durch Schätzer ermittelt, von denen der Kirchenrath und die Entschädigungsberechtigten je einen bestellen. Können die beiden Schätzer sich nicht einigen, so haben sie einen Dritten als Obmann zuzuziehen. Können sie sich auch über dessen Person nicht einigen, so hat der Vorstand der Kreissynode denselben zu wählen. Der Obmann bestimmt die Entschädigungssumme, aber innerhalb der Grenzen der Differenz der beiden Taxatoren.

Art. 4. In den einzelnen Gemeinden kann durch übereinstimmenden Beschluß des Kirchenraths und Ausschusses angeordnet werden, daß die während eines Gottesdienstes bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht benutzten Kirchenstühle für diesen Gottesdienst der gemeinsamen Benutzung anheimfallen.

III. Von der Benutzung der Grabstellen insbesondere.

Art. 5. Die Grabstellen auf den Kirchhöfen werden

a) entweder auf Verwesungszeit zur Benutzung ausgegeben und stehen in diesem Falle nach fünfundzwanzig Jahren wieder zur Disposition des Kirchenraths;

b) oder einzelnen Personen zu vererblichem und veräußerlichem Gebrauchsrechte (Art. 1 §. 2) überlassen.

Art. 6. §. 1. Die für die Erwerbung einer Grabstelle auf Verwesungszeit oder zum ausschließenden Gebrauche an die Kirchenkasse zu zahlende Gebühr setzt der Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Ausschusse fest.

§. 2. Für die Gestattung der Anlegung eines über den Erdboden[56]) erhöhten Begräbnißkellers[57]) wird eine besondere Gebühr an die Kirchenkasse von 5 Thlr. für jedes Grab von 15 Quadratfuß Größe bezahlt. Die Gebühr steigt auf das Doppelte, wenn die Erhöhung mehr als einen Fuß, auf das Dreifache, wenn sie mehr als zwei Fuß u. s. w. beträgt.

Bei Festsetzung der Gebühr bleibt der Schluss- oder Deckstein des Begräbnisskellers ausser Berechnung[58]).

---

[56]) d. h. über dem Erdboden der eigentlichen Kirchhofsfläche, nicht etwa über dem der ausgeschaufelten Kirchhofspfäde. Rescr. des O.-K.-R. vom 11. Oct. 1865.

[57]) d. h. jedes rings ummauerten Grabraums, dessen Bestimmung es ist, Särge aufzunehmen, ohne daß er verschüttet wird. Rescr. des O.-K.-R. vom 17. Apr. 1883.

[58]) Dieser Zusatz, sowie die ferneren Zusätze zu Art. 10, 11 und 12 sind durch Ges. vom 11. Dec. 1885 (K.-G.-Bl. IV. 323) beigefügt. —

Liegen zwei Decksteine über einander, so bleibt nur der obere außer Berechnung. Rescr. des O.-K.-R. vom 2. März 1870. Ein etwaiges Gitter wird nicht

Art. 7. §. 1. Ohne Genehmigung des Kirchenraths darf kein Gewölbe, Keller oder Grab angelegt oder geöffnet, kein Denkmal und keine Einfriedigung gesetzt, keine Inschrift angebracht[59]), auch kein Baum gepflanzt werden[60]).

§. 2. Der Kirchenrath ist befugt, von den Besitzern der Grabstellen zu verlangen, daß sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist verfallene Grabstellen, Denkmäler und Einfriedigungen auf ihre Kosten wieder herstellen oder ganz entfernen und überhaupt diejenigen Einrichtungen treffen, welche durch Beschluß des Kirchenraths im allgemeinen Interesse für nothwendig oder zweckmäßig erachtet werden. Zeigt sich ein Besitzer darin säumig, so wird auf seine Kosten das Erforderliche vom Kirchenrathe ausgeführt. Werden die vom Kirchenrathe für den Besitzer aufgewandten Kosten innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht erstattet, so wird der Besitzer, nach nochmaliger vergeblicher Aufforderung unter Androhung des gesetzlichen Nachtheils als auf sein Recht verzichtend angesehen und fällt das Gebrauchsrecht wieder an die Kirche zurück; jedoch sind den früheren Besitzern die auf der Grabstelle befindlichen Denkmäler zur Disposition zu stellen[61]).

§. 3. Die Bestimmung des Art. 2 §. 3 kommt auch hier zur Anwendung.

Art. 8. §. 1. Wird ein Begräbnißplatz im allgemeinen Interesse geschlossen, so haben die Besitzer von Grabstellen keinen Anspruch auf Entschädigung. Bei Anlegung eines neuen Kirchhofs können sie jedoch die unentgeltliche Ueberlassung neuer Grabstellen in gleicher Anzahl verlangen.

§. 2. Im allgemeinen Interesse der Gemeinde kann vom Kirchenrathe, im Einverständnisse mit dem Kirchenausschusse die gänzliche Aufhebung einzelner Grabstellen auf Kosten der Kirchenkasse beschlossen werden. Die Besitzer haben dagegen kein Widerspruchsrecht, sind aber mit ihren etwaigen Einwendungen vorher zu hören und haben das Recht, die Anweisung anderer Grabstellen in gleicher Zahl zum ausschließenden Gebrauche zu verlangen.

IV. Von der Führung der Kirchenstuhl- und Grabregister, sowie von der Umschreibung in denselben. Art. 9. §. 1. Ueber die Besitzer der einzelnen Kirchenstühle und Grabstellen ist ein Kirchenstuhl- und ein Grabregister zu führen, deren Einrichtung durch eine nähere Vorschrift des Oberkirchenraths zu bestimmen ist. Außerdem ist ein

---

mitgerechnet. Rescr. des O.-K.-R. vom 17. Apr. 1883. — Beitreibung wie bei den Brüchen nach Art. 12. Rescr. des O.-K.-R. vom 6. Apr. 1870.

59) Kirchenrath und Kirchenausschuß sind nicht berechtigt, Gebühren einzuführen für Anbringung von Einfriedigungen oder Verzierungen u. dgl. Rescr. des O.-K.-R. vom 28. Oct. 1868.

60) Der Besitzer eines Grabes kann das Wegnehmen von Bäumen verlangen, deren Wurzeln sein Grab beschädigen. Rescr. des O.-K.-R. vom 28. Juli 1886.

61) Der Besitzer eines Grabes ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Kirchenraths ein darauf befindliches Denkmal vom Kirchhofe zu entfernen (gedr. Verhandlungen der Kreissynoden 1867 S. 84), Rescr. des O.-K.-R. vom 2. Febr. 1868, vorausgesetzt, daß dadurch die Ordnung des Kirchhofs nicht benachtheiligt oder gegen die Pietät verstoßen wird. Rescr. des O.-K.-R. vom 10. März 1886.

Beerdigungsregister zu führen, woraus nach näherer Vorschrift des Oberkirchenraths zu ersehen sein muß, wann und durch Beisetzung welcher Leichen die verschiedenen Grabstellen benutzt sind.

§. 2. Der Kirchenrath bestimmt, wer mit der Führung dieser Register zu beauftragen ist. Werden dadurch den zur Zeit Berechtigten Gebühren für Umschreibung der Kirchen- und Begräbnißstellen entzogen, so ist dafür eine Entschädigung nach Art. 118 des Kirchenverfassungsgesetzes resp. dem Gesetze vom 27. Nov. 1851 §. 3 b. zu bestimmen.

Art. 10. §. 1. Ein Jeder, welcher Kirchenstühle oder Grabstellen besitzt, ohne daß solche auf seinen Namen in den betreffenden Registern (Art. 9 §. 1) umgeschrieben sind, oder welcher von jetzt an Kirchenstühle oder Grabstellen erwirbt, hat die Umschreibung derselben in den gedachten Registern auf seinen Namen innerhalb drei Monaten, von dem Tage der Geltung dieses Gesetzes bezw. der Veränderung des Besitzers angerechnet, unter Vorlegung der Erwerbsdocumente, oder in deren Ermangelung einer sonstigen Nachweisung beim Kirchenrathe nachzusuchen.

Die Aenderung des Familiennamens eines Besitzers in Folge oberlicher Genehmigung[62]) oder vorgängiger Eheschliessung ist hinsichtlich der Verpflichtung zum Nachsuchen der Umschreibung wie die Veränderung der Person des Besitzers zu behandeln.

§. 2. Die Umschreibung (§. 1) dient nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Registern und zur Legitimation des Besitzers dem Kirchenrathe gegenüber, ohne Präjudiz in Beziehung auf die Rechte dritter Personen.

§. 3. Eine Veränderung des Besitzers ist als eingetreten anzusehen und die im §. 1 vorgeschriebene dreimonatliche Frist beginnt zu laufen:

a) für Erben oder Vermächtnissnehmer vom Todestage des Erblassers, es sei denn, dass ihnen der Anfall von Kirchenstühlen oder Grabstellen nachweisbar erst später zur Kunde gekommen ist, in welchem Falle der letztere Zeitpunkt entscheidet. Befinden sich unter den Erben zu bevormundende Personen, so beginnt für letztere die Frist nicht vor dem Tage der Bevormundung;

b) wenn die Veränderung in Folge eines Vertrages oder einer rechtskräftigen Entscheidung eingetreten ist, vom Tage des Eigenthumsüberganges bezw. der Rechtskraft an;

c) wenn die Veränderung von besonderen Bedingungen oder Voraussetzungen, z. B. Consens der Obervormundschaft, Tod einer Person u. s. w. oder vom Ablauf einer gewissen Zeit abhängig ist, mit dem Eintritt der Bedingungen oder Voraussetzungen bezw. mit dem Zeitablauf.

§. 4. Wenn unter mehreren Erben das Erbrecht streitig oder der besondere Erbe eines Kirchenstuhls oder einer Grab-

---

[62]) Landesherrl. Verordnung vom 28. Aug. 1826 in Betreff der willkürlichen Aenderung des Geschlechtsnamens (St.-G.-Bl. V. II. 354); s. unten Nr. 194.

stelle ungewiss ist, so ist die Umschreibung zunächt auf die Gesammtheit der Erben zu bewirken, ohne dass sie einzeln benannt zu werden brauchen, — nach Ermittelung des wirklichen Erben aber auf diesen[62a.]).

In anderen Fällen streitiger Berechtigung ist die Umschreibung auf denjenigen, welcher sich im Besitze der Berechtigung befindet, zu vollziehen, unter Beifügung einer entsprechenden Bemerkung bezüglich des Streitverhältnisses.

§. 5. Ist zur Beschaffung der Umschreibung die Beibringung von Urkunden erforderlich, so wird der Beginn der dreimonatlichen Frist dadurch nicht gehemmt.

Art. 11. §. 1. Die Umschreibung erfolgt auf Anordnung des Kirchenraths von Demjenigen, welcher die Register führt, und ist dem letzteren für jeden Fall, der eine besondere Eintragung erforderlich macht, eine Gebühr von 30 ₰ von dem neuen Besitzer zu entrichten[63]).

§. 2. Der Kirchenrath hat entdeckte Rückstände in den Umschreibungen von Amtswegen aufzufassen und Derjenige, welcher die Register führt, ist verbunden, über derartige ihm bekannt gewordene Rückstände dem Kirchenrathe Anzeige zu machen.

§. 3. Der bisherige Besitzer ist berechtigt, die vollzogene Veränderung zur Kunde des Kirchenraths zu bringen und zwar mit der Wirkung, dass letzterer verpflichtet ist, daraufhin gegen den neuen Besitzer zu verfahren, falls derselbe seiner Verpflichtung in der vorgeschriebenen Frist nicht genügt.

Art. 12. §. 1. Wird die vorgeschriebene dreimonatliche Frist zur Nachsuchung der Umschreibung (Art. 10 §§. 1, 3, 4 und 5) nicht eingehalten, so ist gegen den Säumigen eine Geldstrafe von 3 ℳ für 1—5 Kirchenstuhl- oder Grabstellen und von 6 ℳ für mehr als 5 derselben, bei jedem fortgesetzten Ungehorsamsfalle[64]) aber das Doppelte dieser Brüche vom Kirchen-

---

[62a.]) Auch bei mehreren Erben zu quoten Theilen sind die Namen sämmtlicher Erben in die Register auf das für die betr. Grabstellen oder den betr. Kirchstuhl bestimmte Folium einzutragen. Die Kirchenbeamten haben dahin zu wirken, daß zu weit gehende Theilungen vermieden werden. — Wird ein Kirchenstuhl oder eine Grabstelle zugleich auf mehrere Erben umgeschrieben, so ist nur eine Umschreibungsgebühr zu berechnen. Rescr. des O.-K.-R. vom 18. Juni 1887.

[63]) Eine besondere von den Privaten zu entrichtende Gebühr für die Eintragungen in das Beerdigungsregister darf nicht erhoben werden. Dagegen kann demjenigen, welcher es zu führen hat, eine Vergütung aus der Kirchenkasse zugebilligt werden. In der Regel hat es derjenige zu führen, dem die Anweisung der Gräber obliegt. Rescr. des O.-K.-R. vom 2. Mai 1865. Die Gebühren für die Anweisung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Führung des Beerdigungsregisters kann auch dem Pfarrer übertragen werden. Rescr. des O.-K.-R. vom 28. Oct. 1868.

[64]) Ein Ungehorsam bezw. eine Versäumung der im Art. 10 §. 1 vorgeschriebenen Nachsuchung gilt als fortgesetzt, wenn der Umschreibungspflichtige der Aufforderung des Kirchenraths, nunmehr binnen bestimmter anderweitiger Frist die Um-

rathe zu erkennen, welche Brüche für die kirchliche Armenpflege verwendet wird[65]).

§. 2. Der Kirchenrath kann jedoch auf Ansuchen des Bruchfälligen die erkannte Brüche erlassen oder von der Erkennung absehen, falls letzterer das Vorhandensein aussergewöhnlicher Umstände, welche eine Bestrafung als unbillig erscheinen lassen, nachweist.

Art. 13. Der Kirchenrath ist befugt, behuf Anfertigung neuer oder Berichtigung der bestehenden Register, sowie zu etwaigen Verhandlungen über zu treffende neue Einrichtungen in Betreff der Kirchenstühle oder Grabstellen, eine Konvokation der Berechtigten zu veranlassen. Die Veröffentlichung der desfalligen Aufforderung zur Meldung geschieht durch Anschlag in dem Gitterkasten und Verkündigung von der Kanzel an zwei Sonntagen, sowie durch zweimalige Insertion in den Oldenburgischen Anzeigen von 8 zu 8 Tagen. Die Aufforderung erfolgt unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche sich innerhalb der vom Kirchenrathe gesetzten Frist nicht gemeldet haben, ihrer Rechte an den fraglichen Stühlen oder Grabstellen verlustig erklärt[66]), bezw. daß sie dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen als beitretend angesehen werden sollen.

V. Schlußbestimmung. Art. 14. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1865 in Kraft und sind damit alle denselben Gegenstand betreffenden bisher bestehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Nr. 184. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend die Einrichtung der Kirchenstuhl- und der Grabregister, sowie der Beerdigungsregister vom 18. Jan. 1865 (K.-G.-Bl. II. 305). Zur Ausführung des Art. 9 §. 1 des Gesetzes vom 16. Dec. 1864, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und der Grabstellen, wird über die Einrichtung der Kirchenstuhl- und Grabregister, sowie der Beerdigungsregister hierdurch Folgendes bestimmt: Art. 1. §. 1. Die bisher vorschriftsmäßig geführten Kirchenstuhlregister sind beizubehalten. Jeder Kirchenstuhl mit Angabe der einzelnen Sitze oder Stände muß darin sein Folium haben, und dabei der Name des Besitzers bemerkt sein. Für die Beifügung der Veränderungen (Umschreibung) muß daneben ein hinlänglicher Raum bleiben.

§. 2. Bei Veränderungsfällen ist neben dem Namen des neuen Be-

---

schreibung nachzusuchen bezw. die Erwerbsdocumente beizubringen nicht nachgekommen ist. Die Verfügung doppelter Brüche erfordert nicht nur ein und dasselbe Object der Umschreibung, sondern auch einen und denselben Fall der Umschreibung dieses Objects. Ist inzwischen ein Wechsel in der Person des Umschreibungspflichtigen eingetreten, so hat dieser die doppelten Brüche nur dann verwirkt, wenn er wußte oder hätte wissen müssen, daß bereits eine Versäumniß mit der einfachen Brüche belegt war. Rescr. des O.-K.-R. vom 9. Juli 1884.

[65]) Ueber die Beitreibung dieser Brüche vgl. das Rescr. des O.-K.-R. vom 6. Apr. 1869 oben Nr. 40.

[66]) Stühle und Grabstellen, deren Besitzer unbekannt sind, fallen auf diesem Wege an die Kirchengemeinde zurück. Rescr. des O.-K.-R. vom 27. Mai 1884.

sitzers auch der Erwerbstitel (z. B. durch Kauf, durch Erbtheilung u. s. w.) nebst der Jahreszahl der eingetretenen Veränderung, sowie das Datum der geschehenen Umschreibung und die Unterschrift Dessen, welcher die Umschreibung vornimmt, hinzuzufügen.

§. 3. Bei den Kirchenstühlen, welche keinem Besitzer gehören, ist zu bemerken, daß sie der gemeinsamen Benutzung überlassen sind.

Art. 2. §. 1. Ebenso sind die bisher vorschriftsmäßig geführten Grabregister beizubehalten. Sie müssen nach den auf den Kirchhofscharten angegebenen Abtheilungen die einzelnen s. g. Schläge mit Angabe der Zahl der dazu gehörigen Gräber oder Grabstellen aufführen, und kommt dabei rücksichtlich der Beifügung der Namen der Besitzer und der Umschreibung in Veränderungsfällen das im Art. 1 §. 1, 2 Bestimmte zur Anwendung.

§. 2. Bei den auf Verwesungszeit auszugebenden Grabstellen ist zu bemerken, daß sie der Kirche gehören.

Art. 3. Das Beerdigungs= (s. g. Annotations=) Register ist in der Weise zu führen, daß in dem dazu bestimmten Buche, dessen Seitenzahlen dieselben sein müssen[67]), wie die des Grabregisters (Art. 2) für jeden s. g. Schlag nach Maßgabe der Kirchhofscharte ein Folium genommen wird, worauf alle dort stattgehabten Beerdigungen hinter einander nach der Zeit ihrer Vornahme eingetragen werden mit Angabe des Datums der Beerdigung und des Namens der beerdigten Person; also z. B. —:

pag. 4. Südseite — Abtheilung A. III. etwa 20 Fuß,
Nr. 1. Jan. 6 1865. Johann Hinrich Meyer — Fuß 1—3.
„ 2. Jan. 8 1865. Peter Carl Müller — Fuß 4—6.
„ 3. Jan. 9 1865. Catharine Schulze — Fuß 7—10.
u. s. w.

---

g. Verhältniß zum Civilstandsgesetz.

Nr. 185. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (R.=G.=Bl. 23, St.=G.=Bl. XXIII. 663). Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender

---

[67]) Bei schon vorhandenem Register genügt es, wenn die Einrichtung nur eine solche ist, daß sich aus den Bezeichnungen mit Leichtigkeit ersehen läßt, wo die in dem einen Register angegebenen Ordnungen in dem anderen zu finden sind. Rescr. des O.=K.=R. vom 15. März 1865.

Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden[68]).

— — — — — — — — — — — — — — —

§. 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen[69]).

— — — — — — — — — — — — — — —

---

[68]) Schullehrer, die zugleich Küster sind, sind nicht ausgeschlossen; die Bestellung von Lehrern zu Standesbeamten ist aber möglichst zu vermeiden. Verf. des St.=M. vom 4. Sept. 1875 (Ztschr. f. V. u. R. V. 214).

[69]) Ausführungs=Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (R.=G.=Bl. 39) — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 9. Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§. 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§. 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 11. Geistlichen und anderen Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

(Zu §. 9 bemerkt ein Rescr. des St.=M. vom 16. Jan. 1885, daß eine Rückgabe der in Gemäßheit von §. 45 Ziff. 1 des Civilstandsgesetzes übergebenen Geburtsurkunden (behufs Verwendung zum Zwecke der kirchlichen Trauung) an die Eheschließenden unzulässig sei; — eine Verf. des St.=M. vom 20. März 1876 (Ztschr. f. V. u. R. V. 231), daß dem Standesbeamten unbenommen bleibt, die ihm etwa vorgelegten Urkunden in denjenigen Fällen zurückzugeben, in welchen er deren

§. 15. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichem Ermessen zu beurtheilen.

§. 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt. Beurkundung der Geburten. §. 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit

---

Beibringung hätte erlassen können; — eine Verf. des St.-M. vom 27. Mai 1884 (Ztschr. f. V. u. R. XI. 253), daß an Stelle des Originals eine auf Kosten des Antragstellers anzufertigende beglaubigte Abschrift bei den Sammelakten bleiben kann.)

der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen[70]). Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate

---

[70]) Der spätere Zusatz eines weiteren Namens zu dem bereits eingetragenen ist unstatthaft. Verf. des St.-M. vom 28. Juni 1884 (Ztschr. f. V. u. R. XII. 400).

verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt. Erfordernisse der Eheschließung. §. 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig[71]).

§. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33. Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

---

[71]) Darüber haben die Behörden des Wohnorts zu entscheiden. Verf. des St.-M. vom 10. Jan. 1878 (Ztschr. f. V. u. R. V. 221).

4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§. 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§. 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§. 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt. Form und Beurkundung der Eheschließung. §. 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann[72]).

§. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden[73]),
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist[74]).

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten

---

72) Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (R.-G.-Bl. 39) — — —

§. 13. Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

73) Der Standesbeamte hat die Eintragung des Familiennamens nach Inhalt der beigebrachten Geburtsurkunde vorzunehmen. Mit etwaigen Einwendungen, daß der Familienname in der Urkunde falsch geschrieben sei, ist der Anzeigende nicht zu hören. Will derselbe sich nicht dabei beruhigen, so ist er darauf zu verweisen, zunächst die betreffende Urkunde berichtigen zu lassen und dann eventuell die Berichtigung der Eintragung im Standesregister zu beantragen. Verf. des St.-M. vom 9. April 1880 (Zeitschr. f. V. u. R. VII. 176).

74) Es ist nicht zweifelhaft, daß der Standesbeamte die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung zur Eheschließung nach dem Gesetze erforderlich ist, als beigebracht ansehen kann, wenn die Erklärung in der Form einer Bescheinigung des Pfarrers ihm vorgelegt wird, und er bezüglich der Echtheit der Bescheinigung keine Bedenken hat. Ebenso wenig zweifelhaft aber ist, daß der Standesbeamte nicht verpflichtet ist, sich mit einer solchen Bescheinigung zu begnügen, denn die Verlobten haben ihm nach §. 45 des Reichsgesetzes die zustimmende Erklärung auf Verlangen in beglaubigter Form beizubringen, und eine solche Beglaubigung kann nur von einem öffentlichen Beamten vorgenommen werden, der kraft seines Amts derartige Beglaubigungen zu vollziehen berufen ist, mithin nicht von einem Pfarrer. Verf. des St.-M. vom 7. Sept. 1876 (Zeitschr. f. V. u. R. V. 223).

Wegen der, außer den im §. 45 bemerkten, beizubringenden Bescheinigungen vgl. §. 11 der Dienstanweisung für Standesbeamte; s. unten Nr. 186 Note 77.

sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen[75]).

§. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot

---

[75]) In dem kirchlichen Gitterkasten, oder einem eigenen Gitterkasten der politischen Gemeinde, wenn ein Rathhaus oder Gemeindehaus vorhanden ist; an der Wohnung des Standesbeamten nur, wenn hier auch der Anschlag der sonstigen Gemeinde-Publicationen geschieht. — Ob übrigens da, wo ein Rathhaus oder Gemeindehaus vorhanden ist, dieses oder der an anderer Stelle angebrachte für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörden bestimmte Gitterkasten oder ob beide Plätze zum Aushang zu benutzen sind, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, welche nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen ist. Verf. des St.-M. vom 7. Mai 1877 (Zeitschr. f. V. u. R. V. 223.)

Derjenige Beamte, welcher den Aushang der zu publizirenden Aufgebote besorgt, bezw. controlirt, nicht aber unter allen Umständen der Standesbeamte, bescheinigt die Bekanntmachung der Aufgebote. Verf. des St.-M. vom 10. Jan. 1876 (Zeitschr. f. V. u. R. V. 224).

Hat der Aushang im kirchlichen Gitterkasten stattgefunden, so bescheinigt der Pfarrer die Bekanntmachung, weil er den Aushang zu controliren hat. Seitens der Kirche eine Vergütung für Pfarrer oder Küster von der politischen Gemeinde für solche Affixionen zu verlangen, erscheint bedenklich, weil Letztere dadurch veranlaßt werden kann, von der Affixion im kirchlichen Gitterkasten abzusehen, während es doch für die dem Pfarrer obliegende Seelsorge dringend wünschenswerth erscheint, daß derselbe von allen Eheschließungen, welche in seinem District vorkommen, sichere Kunde erhalte. Rescr. des O.-K.-R. vom 25. Juni 1877. — Uebrigens begleicht dem Pfarrer für die Affixionen von Bekanntmachungen des Standesbeamten dieselbe Gebühr, welche er für sonstige amtliche Bekanntmachungen bezieht. Rescr. des O.-K.-R. vom 12. Mai 1876. — Auswärtigen Behörden gegenüber ist der von einem Kirchenbeamten etwa ertheilte Attest durch den requirirten Standesbeamten oder Gemeindebeamten dahin zu bestätigen, daß der betreffende Kirchenbeamte zur Attestation des Aushangs kompetent sei. Verf. des St.-M. vom 3. Mai 1876 (Zeitschr. f. V. u. R. V. 232).

vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt. Beurkundung der Sterbefälle. §. 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58. Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die

Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Achter Abschnitt. Schlußbestimmungen. §. 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68. Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

— — — — — — — — — — — — — — —

§. 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung

und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle[76]) Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

— — — — — — — — — — — — — — —

§. 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen.

— — — — — — — — — — — — — — —

§. 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

— — — — — — — — — — — — — — —

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht

---

[76]) Verordnung vom 8. Nov. 1875 Art. 15 (s. unten Nr. 186). — Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 §. 32 (s. unten Nr. 200). — Ersatz-Ordnung vom 28. Sept. 1875 (s. unten Nr. 201) §. 44 Ziff. 2, §. 45 Ziff. 7, offizielle Note.

und zwar für jeden Jahrgang . . . . . eine halbe Mark,
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch
höchstens . . . . ein und eine halbe Mark,

2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . eine halbe Mark.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . eine halbe Mark,
jedoch zusammen höchstens . . . . zwei Mark.

Nr. 186. Verordnung für das Großherzogthum, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 8. Nov. 1875 (St.-G.-Bl. XXIII., 663). Art. 1. Die Oberaufsicht in Betreff der Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, wird in Gemäßheit Art. 4 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, von Unserem Staatsministerium, Departement der Justiz, geübt.

Art. 2. Dispensationen von Ehehindernissen bleiben Unserer Entscheidung vorbehalten.

Ueber die Dispensationen vom Aufgebot haben die höheren Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Die Gesuche um Dispensation sind bei der unteren Aufsichtsbehörde zu stellen und von letzterer mit gutachtlichem Bericht der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Art. 3. 1. Unter der in dem Reichsgesetze vom 6. Febr. 1875 vorkommenden Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sollen verstanden werden:

a) im Herzogthum und Fürstenthum Birkenfeld: das Staatsministerium, Departement der Justiz,
b) im Fürstenthum Lübeck: die Regierung.

2. Unter der Bezeichnung: „untere Verwaltungsbehörde" sollen verstanden werden:

a) im Herzogthum: die Verwaltungsämter und die Magistrate der Städte erster Klasse,
b) im Fürstenthum Lübeck: die Verwaltungsämter und der Magistrat der Stadt Eutin,
c) im Fürstenthum Birkenfeld: die Regierung.

Werden in einer der unter a und b bezeichneten Städte die Geschäfte des Standesbeamten durch den Bürgermeister selbst wahrgenommen, so tritt

als Aufsichtsbehörde an die Stelle des Stadtmagistrats das gleichnamige Verwaltungsamt.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 9. Die amtliche Thätigkeit der Standesbeamten wird durch die unter C. beigefügte allgemeine Dienstanweisung [77]) geregelt.

Insoweit diese Dienstanweisung über die Geschäftsstunden Vorschriften nicht enthält, können dieselben nach Anhörung der Gemeindevertretung durch die untere Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Diese Bestimmungen sind zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Für die ländlichen, insbesondere die kleineren Gemeinden genügt es in der Regel, wenn der Standesbeamte in oder bei seiner Wohnung zu bestimmten Stunden anzutreffen ist oder bei etwaiger Entfernung vom Hause durch die Hausgenossen herbeigerufen werden kann, bei weiterer Entfernung oder länger andauernder Abwesenheit der Stellvertreter benachrichtigt und Vorsorge getroffen wird, daß die Betheiligten an diesen gewiesen werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 13. Die Ortspolizeibehörde, welche vor der Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister die Genehmigung zu einer Beerdigung ertheilt hat (§. 60 des Reichsgesetzes), ist verpflichtet, dem zuständigen Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mittheilung zu machen.

Art. 14. An den bisherigen Vorschriften über die sichere Aufbewahrung, gehörige Erhaltung und die Berichtigung der Kirchenbücher, welche bis zum 1. Januar 1876 als Civilstandsregister gedient haben, wird nichts geändert.

---

[77]) Auszug aus der allgemeinen Dienstanweisung für die Standesbeamten:

— — — — — — — — — — — — — — —

§. 11. Vor Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte außer den im §. 45 des Reichsgesetzes geforderten Nachweisen zu verlangen:

a) von Militairpersonen des Friedensstandes und von vorläufig in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen (vergl. Reichsmilitairgesetz vom 2. Mai 1874 §. 38 A. und §. 60 Ziffer 4) den Nachweis der Genehmigung ihrer Vorgesetzten zu ihrer Verheirathung,

b) von Ausländern, d. h. von Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde, daß der Eheschließung in polizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe,

c) im Amte Jever, mit Ausnahme der Gemeinden Sengwarden, Fedderwarden und Accum, und im Fürstenthum Lübeck bei der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten, wenn minderjährige Kinder aus voriger Ehe vorhanden, den Nachweis, daß der Ueberlebende mit den Kindern erster Ehe abgefunden oder Theilung gepflogen habe.

— — — — — — — — — — — — — — —

§. 12. Eheschließungen sind, soweit nicht dringende Gründe, insbesondere der Fall des §. 50 Abs. 2 des Gesetzes eine Ausnahme rechtfertigen, nur an Werkeltagen und in den Vormittagsstunden vorzunehmen.

Die Beurkundung des Aktes erfolgt regelmäßig in dem Geschäftszimmer des Standesbeamten. Machen besondere Gründe die Vornahme des Geschäftes außerhalb des Geschäftslocals erforderlich, so können dazu die Nachmittagsstunden benutzt werden.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Vornahme von Eheschließungen für die regelmäßigen Fälle auf bestimmte Wochentage beschränkt werden.

Art. 15. Die im §. 55, Ziffer 1[78]) der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebenen Geburtslisten sind im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck von den Geistlichen noch so lange aufzustellen und einzureichen, als es sich dabei um die bis zur Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburtsfälle handelt.

Nr. 187. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Pfarrer, betreffend das Reichsgesetz vom 6. Februar d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 4. Dec. 1875 (K.-G.-Bl. III., 267). Da das Reichsgesetz vom 6. Febr. d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, welches mit dem 1. Januar des kommenden Jahres in Kraft tritt, in mehrfacher Beziehung in die bisher innerhalb unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche gültigen Ordnungen eingreift, sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, den sämmtlichen Pfarrern in Hinsicht auf dasselbe die nachfolgenden Anweisungen bezw. Anordnungen zugehen zu lassen.

I. Die fortdauernde Bedeutung der kirchlichen Trauung betreffend. Obgleich im Gesetze vom 6. Febr. d. J., §. 82, ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung durch das Gesetz nicht berührt werden, könnte hie und da in den Gemeinden die irrthümliche Ansicht Platz greifen, als ob die kirchliche Trauung, weil die bürgerliche Gültigkeit der Ehe durch das genannte Gesetz an den Civilact geknüpft ist, hinfort ohne Bedeutung wäre. Um einem solchen Irrthume möglichst von vornherein entgegenzuwirken, haben wir die sub A. anliegende Ansprache an die Gemeinden gerichtet und

---

§. 13. Die Eheschließung hat der Standesbeamte genau nach dem Formular B. vorzunehmen. Nach Aufnahme des einleitenden Theiles der in diesem Formular vorgezeichneten Verhandlung hat er sich darauf zu beschränken, in Gegenwart der Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage zu richten:

„Wollen Sie die Ehe mit N. N. eingehen?"

und nachdem diese Frage von beiden Theilen bejaht worden, auszusprechen:

„daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre".

Sodann ist ohne Weiteres die Beurkundung des vorgenommenen Aktes zum Abschluß zu bringen und den Eheleuten eine Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

(Zu §. 13 hat das St.-M. unterm 20. Nov. 1876 — vergl. Zeitschr. f. V. u. R. V. 234 — verfügt: es sei strenge darauf zu halten, daß die ganze sich vor dem Standesbeamten vollziehende Handlung auf das in dem Gesetze und in der Dienstanweisung Vorgesehene sich beschränke, und alle darüber hinausgehende Reden insbesondere feierliche Ansprachen gänzlich ausgeschlossen bleiben.)

§. 14. Wird ein Sterbefall, welcher die Bevormundung minderjähriger Kinder erforderlich macht, oder wird eine uneheliche Geburt angemeldet, so hat der Standesbeamte dem Amtsgerichte seines Bezirks darüber Anzeige nach Formular N. und O. zu erstatten.

[78]) „Die Ziffer 1 enthält die Vorschriften, die Listen gemäß Schema 9 einzureichen, während in den folgenden Ziffern nur die näheren Anweisungen gegeben werden, wie das Schema auszufüllen ist; die letzteren sind also mitbefaßt, wenn Art. 15 anordnet, daß die Geistlichen die in Ziffer 1 vorgeschriebene Geburtsliste einzureichen haben." — Entscheidung des St.-M. vom 8. Febr. 1887.

übergeben dieselbe den Pfarrern mit dem Auftrage, sie am Neujahrstage und am Sonntage nach Neujahr öffentlich von der Kanzel zu verlesen. Dabei bleibt es ihnen überlassen, die Verlesung auch an späteren Sonntagen zu wiederholen, wenn die Umstände dies rathsam erscheinen lassen.

Zugleich sprechen wir die Erwartung aus, daß die Pfarrer bei jeder sich ihnen darbietenden passenden Gelegenheit, in der Seelsorge sowohl wie in der Predigt und im Confirmandenunterrichte, auf die Bedeutung der kirchlichen Trauung hinweisen und alles, was in ihren Kräften steht, thun werden, um unserem Volke den Segen einer christlichen, im Namen des dreieinigen Gottes begonnenen Ehe zu erhalten.

II. Die rechtzeitige Nachsuchung der kirchlichen Trauung betreffend. Da es in hohem Grade wünschenswerth ist, daß die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschließung unmittelbar nachfolge, werden die Pfarrer nicht unterlassen dürfen, sich in jeder geeigneten Weise Kunde davon zu verschaffen, wenn Glieder ihrer Gemeinde eine Ehe einzugehen beabsichtigen, um dadurch in Stand gesetzt zu werden, auf die rechtzeitige Nachsuchung der kirchlichen Trauung hinzuwirken. Insbesondere werden sie zu diesem Zwecke den von den Standesämtern zu erlassenden öffentlichen Aufgeboten die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

Dabei erscheint es nicht unwichtig, daß es den Gemeindegliedern von Anfang an zur Gewohnheit werde, sich, wenn sie beim Standesamte ein Aufgebot erwirken wollen, gleichzeitig auch bei ihrem Pfarrer zur Einleitung der kirchlichen Trauung zu melden, da es auf diese Weise am sichersten zu erreichen ist, daß den kirchlichen Anforderungen in jeder Hinsicht genügt werde. Die Pfarrer wollen deshalb dahin zu wirken suchen, daß sich eine solche Gewohnheit von vornherein in den Gemeinden einbürgere.

An die Kirchenräthe haben wir ein besonderes Ausschreiben erlassen, um allen Mitgliedern derselben die Pflicht ans Herz zu legen, in derselben Weise auf die Aufrechterhaltung der kirchtichen Trauung hinzuwirken.

III. Die Erfordernisse für die kirchliche Trauung betreffend. Die kirchliche Trauung darf von dem Geistlichen nur dann vorgenommen werden, wenn die bürgerlich gültige Schließung der Ehe zuvor erfolgt ist; vergl. §. 67 des Gesetzes vom 6. Febr. d. J. Er hat daher vor der kirchlichen Trauung die Vorlegung der in §. 54 des angezogenen Gesetzes verordneten standesamtlichen Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung zu verlangen.

Im übrigen bleibt es in betreff der Zulässigkeit der kirchlichen Trauung bei dem bestehenden Rechte. Darnach ist die kirchliche Trauung eines Paares von dem der eine Theil nicht der christlichen Kirche angehört, nach wie vor unzulässig. Die zur kirchlichen Trauung sich Meldenden haben daher in allen Fällen einen Taufschein beizubringen, und in der Regel auch einen Confirmationsschein[79]); von dem letzteren ist nur dann abzusehen, wenn

---

[79]) Den Umständen nach kann von Beibringung eines Confirmationsscheines abgesehen werden, falls die Verlobten unter Handschlag versichern, daß sie in einer ev.-lutherischen Gemeinde confirmirt seien. Rescr. des O.-K.-R. vom 20. Aug. 1878.

der eine Theil einer christlichen Secte angehört, welche die Institution der Confirmation nicht kennt. Ueber eine neue Einrichtung der Confirmanden-Register vergl. das unten sub X. 3 Gesagte.

Was die Wiedertrauung Geschiedener betrifft, so haben sich die Geistlichen, wenn sie gewichtige Bedenken gegen eine solche zu haben glauben, mit denselben an den Oberkirchenrath zu wenden, welcher in dem Fall, daß er die Bedenken unbegründet findet, der Geistliche aber sich trotzdem in seinem Gewissen behindert fühlt, die Trauung vorzunehmen, dieselbe durch eines seiner geistlichen Mitglieder vollziehen lassen wird.

Der Beibringung weiterer Bescheinigungen (Consens der Militär- und anderer Behörden, Einwilligung der Eltern, Nachweis über erfolgte Auseinandersetzung mit Kindern aus einer früheren Ehe, Erlaubniß zur Trauung von Ausländern, Erlaubniß zur Trauung Verwittweter vor Ablauf der Trauerzeit), bedarf es für die kirchliche Trauung nicht, da dieselben als in dem vom Standesbeamten ausgestellten Scheine über die erfolgte bürgerliche Eheschließung mit eingeschlossen anzusehen sind.

IV. Das kirchliche Aufgebot betreffend. In Hinsicht auf das kirchliche Aufgebot bleibt es bei den bestehenden Vorschriften, bis auf kirchengesetzlichem Wege eine Abänderung derselben erfolgt ist. Um jedoch schon für die nächste Folgezeit möglichst alles aus dem Wege zu räumen, was die kirchliche Trauung erschweren könnte, ertheilt der Oberkirchenrath hierdurch generell Dispensation

1. vom kirchlichen Aufgebot an den Orten, an welchen dasselbe vorschriftsmäßig noch außer dem Ort, an dem die kirchliche Trauung stattfinden soll, vorzunehmen sein würde,
2. vom zweiten Aufgebot und eventuell von jedem Aufgebot, falls wegen verspäteter Anmeldung die kirchliche Trauung sonst nicht unmittelbar auf die bürgerliche Eheschließung folgen könnte.

In dem Fall, daß das kirchliche Aufgebot gänzlich wegfällt, ist an dem auf die kirchliche Trauung folgenden Sonntage eine Fürbitte für die Getrauten zu halten.

V. Die geschlossenen Zeiten betreffend[80]).

— — — — — — — — — — — — — — —

VI. Das Trauungsformular betreffend[81]).

— — — — — — — — — — — — — — —

---

[80]) Die geschlossenen Zeiten sind inzwischen aufgehoben durch Gesetz vom 14. März 1877 (K.-G.-Bl. IV. 59).

[81]) Hier wird nachfolgendes im Anschluß an das Kirchenbuch für die evangelische Kirche in Würtemberg entworfene Formular empfohlen:

Formular für die kirchliche Trauung.

Ich wende mich nun zu euch und fordere euch auf, vor Gott und diesen christlichen Zeugen einander das Wort unverletzlicher Liebe und Treue zu geben.

Ich frage daher euch N. N.: Wollet ihr die hier gegenwärtige N. N. als eure christliche Ehegattin haben, sie treu und herzlich lieben, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund christlicher Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten,

VII. Das Verfahren, welches denen gegenüber, die die kirchliche Trauung vernachlässigen, einzuhalten ist, betreffend. Die Pfarrer dürfen nicht unterlassen, sich durch Einsicht in die Standesregister (welche nach §. 11 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz vom 6. Febr. d. J. gebührenfrei ist) Kenntniß darüber zu verschaffen, ob Glieder ihrer Gemeinde eine bürgerliche Ehe geschlossen haben, ohne sich kirchlich trauen zu lassen. Wenn ein solcher Fall vorkommen sollte, so erwarten wir, daß die Pfarrer auf seelsorgerischem Wege mit allem Eifer darauf hinwirken werden, die Betreffenden zur Nachholung des Versäumten zu veranlassen. Wenn ihre desfalsigen Bemühungen ohne Erfolg bleiben, so wird auch der Kirchenrath, wie er in dem oben bereits erwähnten Ausschreiben dazu aufgefordert ist, seinen ganzen Einfluß darauf zu verwenden haben, daß der kirchlichen Ordnung Genüge geschehe. Falls auch dies sich vergeblich erweisen sollte, wird der Kirchenrath zu erwägen haben, ob nicht den beharrlich die Nachsuchung der kirchlichen Trauung Verweigernden auf Grund von Art. 14 §. 1 des Kirchen-Verfassungs-Gesetzes das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung zu entziehen sei.

Etwaige weitere kirchendisciplinarische Maßnahmen gegen die Verächter der kirchlichen Trauung müssen der kirchengesetzlichen Beordnung vorbehalten bleiben[82]).

VIII. Die Taufen betreffend. Die Vollziehung der Taufe eines Kindes ist unabhängig von der Eintragung der Geburt desselben in das Standesregister. Wenn diese Eintragung vor der Taufe stattgefunden hat und dem Kinde im Standesregister bereits Namen beigelegt sind, so empfiehlt es sich, daß die Pfarrer sich eine Bescheinigung des Standesbeamten über die Namen beibringen lassen, damit die Eintragung derselben

---

bis der Tod euch einst scheiden wird? Ist dies euer fester, redlicher Entschluß, so bekräftiget es vor Gott und diesen christlichen Zeugen mit einem aufrichtigen Ja.

Hierauf frage ich euch N. N.: Wollet ihr den hier gegenwärtigen N. N. als euern christlichen Ehegatten haben, ihn treu und herzlich lieben u. s. w. (wie oben mut. mut.)

(Wechsel der Trauringe.)

Reichet einander hierauf die rechte Hand.

Weil ihr denn einander feierlich eheliche Liebe und Treue gelobet habt, so
weihe und segne — oder bestätige
ich als ein verordneter Diener der christlichen Kirche hiemit diese eure eheliche Verbindung als einen christlichen Bund im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Der Friede Gottes sei mit euch; euer Herz und Leben sei ihm geweiht; euer Haus sei eine Wohnung der Zufriedenheit, der Liebe und des Segens; und jeder eurer Tage bis zum Grabe werde ein neuer Zeuge der Treue und Barmherzigkeit Gottes, die über euch walte durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Im Uebrigen ist diese Nummer wegfällig geworden durch den Erlaß vom 19. April 1877 (s. oben Nr. 164).

[82]) Von einer solchen ist vorläufig abgesehen, mit Rücksicht darauf, daß die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, „daß die große Mehrzahl der Glieder unsrer Kirche nicht daran denkt, ihren kirchlichen Gefühlen untreu zu werden" (gedr. Verhandl. der XII. Landessynode, 18, Anl. 64, 79.)

in das Taufregister in genauer Uebereinstimmung mit dem Eintrage in das Standesregister erfolge. Andernfalls, wenn das Kind im Standesregister noch keinen Namen erhalten hat, empfiehlt es sich, den Angehörigen desselben die ihm bei der Taufe beigelegten Namen für die Eintragung in das Standesregister schriftlich mitzugeben, damit die genaue Uebereinstimmung der beiden Register gesichert werde.

Denen gegenüber, die ihre Kinder nicht zur Taufe bringen, ist in derselben Weise zu verfahren, wie hinsichtlich derer, welche die kirchliche Trauung vernachlässigen.

IX. Die Beerdigungen betreffend. Die Beerdigung eines Verstorbenen auf dem kirchlichen Begräbnißplatze ist nur dann zu gestatten, wenn die Eintragung des Todesfalls in das Standesregister, bezw. die Genehmigung der Ortspolizeibehörde nachgewiesen ist; vergl. §. 60 des Gesetzes vom 6. Febr. d. J.

X. Die Kirchenbücher betreffend. Die Kirchenbücher sind, wenn ihnen gleich hinsichtlich der nach dem 31. Dec. d. J. erfolgenden Eintragungen die Bedeutung staatlich anerkannter Civilstandsregister abgeht, wie bisher mit gewissenhafter Sorgfalt fortzuführen[83]), und bleiben die bezüglichen Verordnungen, — jedoch mit folgenden Abänderungen, in Kraft:

1. In dem Verzeichnisse der Getrauten ist der Ort und das Datum der bürgerlichen Eheschließung, sowie die Nummer[84]), welche dieselbe im Standesregister erhalten hat, mit aufzuführen[85]). Auf den nach der älteren Form angefertigten Vordrucken sind diese Angaben in der Rubrik „Verlobt" einzutragen, die statt dieser mit der Bezeichnung „Ort und Tag der bürgerlichen Eheschließung", zu versehen ist. Auf den neueren Vordrucken, auf welchen die Rubrik „Verlobt" weggefallen ist, sind die betreffenden Angaben am Schluß der ganzen bezüglichen Eintragung zu machen. Bei der Beschaffung neuer Vordrucke wird für Herstellung der entsprechenden Rubriken und Ueberschriften Sorge getragen werden.

2. Die Verpflichtung, an bürgerliche Behörden Anzeigen und periodische Auszüge aus den Kirchenbüchern abzugeben, wird hinsichtlich derjenigen Einträge, die von dem 1. Januar k. J. an gemacht werden, weg=

---

[83]) Die Kirchenbücher behalten ihre Bedeutung, nicht blos Register über die vorgenommenen Amtshandlungen zu sein, sondern auch zugleich Nachweise über Ereignisse gewisser Art, wie sie in den Familien der Gemeindegenossen vorkommen, zu liefern. Auch an todtgeborenen Kindern hat die Kirche insofern ein Interesse, als es Kinder ihrer Angehörigen sind und dieselben aus dem Verzeichnisse der Gebornen und Verstorbenen wegzulassen, ist um so weniger Grund vorhanden, als ihre Fortführung in diesen Verzeichnissen keine nennenswerthe Mühe verursacht, auch was die Eintragung in das Verzeichniß der Verstorbenen betrifft, nur so die wünschenswerthe Uebereinstimmung zwischen diesem Verzeichnisse und dem Grab= und Beerdigungsregister aufrecht erhalten werden kann. Rescr. des O.=K.=R. vom 24. Febr. 1876.

[84]) Die Nummer braucht nicht eingetragen zu werden, wenn die Beschaffung mit Weitläufigkeiten verbunden ist. Ausschreiben des O.=K.=R. vom 20. April 1877, Ziff. 2; s. unten Nr. 195.

[85]) Die Uebereinstimmung des Kirchenbuchs mit den standesamtlichen Registern ist anzustreben und in Zweifelsfällen Erkundigung einzuziehen, wie der Fall im Civilstandsregister eingetragen ist. Rescr. des O.=K.=R. vom 14. Nov. 1884.

fällig[86]). Die Einsendung der Erbschaftslisten und der Berichte in Vormundschaftssachen an die Aemter hat demnach schon mit dem neuen Jahre aufzuhören, die Impflisten und die Militairlisten dagegen sind noch so lange aufzustellen und einzureichen, als es sich dabei um die bis zur Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 6. Februar d. J. eingetragenen Geburtsfälle handelt.

Die Confirmanden-Register sind in Zukunft nach dem neuen Schema zu führen, das sub C. mitgetheilt ist[87]). Für die Herstellung der nöthigen Vordrucke ist Sorge getragen.

Das neue Schema ist so eingerichtet, daß die Auszüge aus diesem Register eine Bescheinigung über die stattgehabte Taufe des Kindes mitumfassen, so daß hinfort für die kirchliche Trauung kein besondrer Taufschein neben einem solchen Confirmationsscheine beigebracht zu werden braucht. Die Rubriken „Tag und Ort der Geburt und der Taufe" sind bei denjenigen Confirmirten, welche nicht innerhalb der Gemeinde getauft sind, aus den Taufscheinen, die sie behufs der Confirmation beizubringen haben, auszufüllen. In der Rubrik „Bemerkungen" kann unter anderm der Denkspruch, welcher dem Confirmanden bei seiner Confirmation mitgegeben ist, aufgeführt werden. Sobald die Eintragung sämmtlicher in dem betreffenden Jahre im öffentlichen Gottesdienste Confirmirten stattgefunden hat, ist dieselbe durch Namensunterschrift des Kirchenbuchführers zu beglaubigen.

Von diesem Verzeichniß der Confirmirten ist in Zukunft ebenso wie von den Verzeichnissen der Getauften, der Getrauten und der Beerdigten ein Duplicat an den Oberkirchenrath einzusenden.

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 16. Dec. 1867, betr. die Form der Auszüge aus den Kirchenbüchern, werden hiemit auch auf die Auszüge aus dem neuen Confirmandenregister ausgedehnt. Ein Formular

---

86) Geblieben ist die Verpflichtung, auf Erfordern ein Verzeichniß der Pupillen nach Namen und Alter an das Amtsgericht zu übersenden. Ausschr. des O.-K.-R. vom 5. Aug. 1876; s. unten Nr. 202—205; — desgleichen die Verpflichtung nach §. 11 der Instruction für die Schulinspectoren vom 14. Oct. 1837, zu Anfang des Schuljahres den Lehrern aus dem Kirchenbuch die schulpflichtigen Kinder anzugeben. Rescr. des O.-K.-R. vom 4. Juni 1884; s. unten Nr. 206.

87) Anlage C. **Verzeichniß**
der im Jahre . . . . . . am . . . . in der . . . . Gemeinde
. . . . Confirmirten.

№	Namen der Confirmirten	Tag und Ort der Geburt	Tag und Ort der Taufe	Namen, Stand und Wohnort der Eltern	Bemerkungen
1.	Schumacher, Johann Christian.	1861 Octbr. 12 zu Varel	1861 Novbr. 5 zu Varel.	Johann Christian August Schumacher, Arbeiter in Neustadt, und Marie Catharine geb. Winter.	Die Mutter ist katholisch.

für solche Auszüge liegt sub D.[88]) an. Vordruckbogen für dieselben können aus der Buchdruckerei von Büttner & Winter in Oldenburg bezogen werden.

4. Die statistischen Listen sind im Januar k. J. zum letztenmal nach dem bisheriger Schema einzusenden. Neue Schemata, die nur das für die kirchliche Statistik Wichtige enthalten, werden den Pfarrern zugestellt werden. Dieselben sind in dem auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Januar, zum erstenmal im Januar 1877, mit der Namensunterschrift des Kirchenbuchführers versehen, an den Oberkirchenrath einzusenden.

In Beziehung auf die Ausfüllung dieser Listen wird Folgendes bemerkt:

a) Die Rubriken I. 1. „Gesammtzahl der Getauften", II. 1. „Anzahl der getrauten Paare", IV. „Communicanten", V. „Confirmirte" sind am Schluß des Jahres auszufüllen, in den übrigen Rubriken dagegen sind die einzelnen Fälle gleichzeitig mit der Eintragung ins Kirchenbuch durch Striche (|) einzutragen, die dann am Schluß des Jahres in der Rubrik „Anzahl" zu summiren sind.

b) Wenn der Raum für die sogenannte Ausstreichelung auf einem Halbbogen nicht ausreicht, sind weitere Bogen hinzuzunehmen.

Schließlich bemerkt der Oberkirchenrath, daß ein Exemplar der Nummer des Gesetzblattes für das Herzogthum Oldenburg, welche die Verordnung vom 8. Nov. d. J., betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung enthält, den Pfarrern zugestellt werden wird. Dasselbe ist im Pfarrarchive aufzubewahren.[89])

Nr. 188. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, die Folgen des Reichsgesetzes vom 6. Februar d. J. betr., vom 4. Dec. 1875 (K.=G.=Bl. III. 284). Nachdem durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. d. J. die bürgerliche Gültigkeit der Ehe an den Abschluß derselben vor dem Standesbeamten geknüpft ist, ist den Kirchenräthen eine neue Aufgabe von hoher Bedeutung erwachsen, nämlich

---

[88]) Anlage D. Formular D.

Großherzogthum Oldenburg.
Auszug aus dem Kirchenbuche
der evangelisch=lutherischen Kirchengemeinde . . . .
im Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß der Confirmirten.

Jahrgang 18 . . . pag. . . . . № . . . .
Tag der Confirmation: der . . . . 18 . . .
(achtzehnhundert . . . .)
Name:
Tag und Ort der Geburt:
„ „ „ der Taufe:
Name, Stand und Wohnort der Eltern:

Ausgezogen N. N. . . . . den . . . . 18 . . .
in fid. extr.

[89]) Ziffer 4 ist abgeändert bezw. ergänzt durch Ausschreiben des O.=K.=R. vom 20. April 1877 Ziff. 3 und 4; s. unten Nr. 195.

die, dahin zu wirken, daß die Sitte der kirchlichen Trauung innerhalb unsrer Landeskirche auch in Zukunft unverletzt bleibe.

Wie wichtig es für die Ehe, diese Grundlage von Staat und Kirche ist, daß der Anfang derselben nicht ohne Gott und den Segen seines Wortes gemacht werde, und wie es daher die Pflicht eines jeden ist, dem das Wohl unsrer Kirche am Herzen liegt, das Seine dazu zu thun, daß keine Verachtung der kirchlichen Trauung unter uns aufkomme, davon werden die Kirchenräthe sicherlich ebenso wie wir lebhaft durchdrungen sein. Wir haben aber trotzdem nicht unterlassen wollen darauf hinzuweisen, wie sich die Kirchenräthe ganz besonders verpflichtet erachten müssen, für die Sitte der kirchlichen Trauung einzutreten, da das Kirchenverfassungsgesetz die Pflege des christlichen Lebens und die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung an erster Stelle zu ihren Obliegenheiten zählt, und da sie vermöge ihrer ganzen Stellung vornehmlich dazu befähigt sind, in der fraglichen Hinsicht einen heilsamen Einfluß auf die Gemeinden auszuüben.

Dabei möchten wir aber zugleich die Aufmerksamkeit der Kirchenräthe auf folgende einzelne Punkte hinlenken, die eine besondere Beachtung zu verdienen scheinen.

1. Es ist nicht unwichtig, daß diejenigen, welche in den Ehestand treten wollen, diese ihre Absicht gleichzeitig mit ihrer Meldung beim Standesbeamten auch ihrem Pfarrer kundthun, weil auf diese Weise am sichersten erreicht werden kann, daß den kirchlichen Anforderungen in jeder Hinsicht Genüge geschehe. Die Mitglieder des Kirchenraths wollen es deshalb als ihre Aufgabe ansehen, dahin zu wirken, daß solche rechtzeitige Meldung beim Pfarrer in den Gemeinden zur Sitte werde.

2. Es ist ferner wichtig, daß jeder Fall, bei dem vermuthet werden kann, daß die Verlobten die kirchliche Trauung versäumen möchten, im Kirchenrathe zur Verhandlung komme, damit rechtzeitig über die Schritte berathen werden könne, welche zur Verhütung des Aergernisses geeignet erscheinen möchten. Die Mitglieder des Kirchenraths werden deshalb Bedacht darauf zu nehmen haben, derartige Fälle, die zu ihrer Kunde kommen, im Kirchenrathe zur Sprache zu bringen.

3. Ebenso wird ein jeder Fall, wo eine bürgerliche Ehe geschlossen ist, ohne daß die kirchliche Trauung nachgesucht wurde, in der nächsten Kirchenrathssitzung zur Sprache zu bringen sein, damit über die Mittel berathen werden könne, durch welche die Betreffenden zur Nachholung des Versäumten bewogen werden könnten. Wenn die hierauf gerichteten Bemühungen des Pfarrers sowohl wie des ganzen Kirchenraths einen beharrlichen Widerstand finden, wird der Kirchenrath in Erwägung zu ziehen haben, ob nicht solche Verächter der kirchlichen Trauung wegen öffentlichen Aergernisses auf Grund von Art. 14 §. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes vom Stimmrechte auszuschließen seien.

4. In derselben Weise wird vorzugehen sein, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß Eltern sich beharrlich weigerten, ihre Kinder zur heiligen Taufe zu bringen.

5. Da es in Folge des neuen Reichsgesetzes nicht mehr thunlich er-

scheint, das Verbot von Trauungen innerhalb der sogenannten geschlossenen Zeiten noch fernerhin aufrecht zu erhalten, nichts destoweniger aber wünschenswerth bleibt, daß die Feier von Hochzeiten, abgesehen von besonderen, dringenden Fällen, in den genannten Zeiten, besonders am Bußtage und in der stillen Woche, nach wie vor möglichst vermieden werde, so wollen die Kirchenräthe ihren Einfluß dahin verwenden, daß auf die geschlossenen Zeiten auch in Zukunft die gebührende Rücksicht genommen, jedenfalls aber in denselben keine geräuschvollen Hochzeiten gefeiert werden.

Schließlich sprechen wir das Vertrauen aus, daß, wenn die Kirchenräthe es sich ernstlich angelegen sein lassen, bei jeder geeigneten Gelegenheit für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Trauung kräftig einzutreten, es gelingen wird, die etwa entgegenstehenden Vorurtheile und Hindernisse zu überwinden, und so zu erreichen, daß die kirchliche Trauung mit Gottes Hülfe auch in Zukunft allgemein herrschende Sitte innerhalb unsrer Landeskirche bleibe.

Nr. 189. Verfügung des Staatsministeriums vom 13. Juni 1876. Auf den Bericht des Stadtmagistrats zu O. vom 18. April d. J. betreffend eine Anzeige des Pastors N. N. wegen Anmeldung der Vornamen der Kinder beim Standesamte erwiedert in Höchstem Auftrage das Staatsministerium, daß zur nachträglichen Anmeldung [90]) der Vornamen eines Kindes, dessen Geburt bereits angezeigt ist, jede Person, welche die Geburt des betreffenden Kindes anmelden konnte, zuzulassen ist, also insbesondere auch die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, vorausgesetzt, daß sie von dem in erster Linie Verpflichteten mit der Anmeldung der Vornamen ausdrücklich beauftragt ist. Ob die wegen Anmeldung der Vornamen erscheinende Person auch bei der Taufe des Kindes zugegen gewesen oder nicht, ist schon aus dem Grunde irrelevant, weil die Beilegung der Vornamen nicht nothwendig mit dem Taufakte zusammenfällt.

Sollte jedoch der Standesbeamte die Richtigkeit der ihm gemachten Angaben zu bezweifeln Anlaß finden, so ist derselbe nach Art. 21 des Reichsgesetzes für befugt zu erachten, das persönliche Erscheinen des zur Anzeige Verpflichteten zu fordern, nur ist selbstverständlich jede unnöthige Belästigung des Publikums bei Ausübung dieser Befugniß zu vermeiden.

Nr. 190. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Pfarrer, betr. Hergabe von Notizen aus dem Kirchenbuche zur Sicherung genauer Eintragungen in die Standesregister vom 12. Juli 1876 (K.-G.-Bl. IV., 7). Nach einer Mittheilung des Großherzoglichen Staatsministeriums hat sich bei Führung der Standesregister nach dem Reichsgesetze vom 6. Febr. 1875 als ein Uebelstand herausgestellt, daß die mündlichen Angaben über früher beigelegte Namen und deren

---

90) §. 19 des Civilstandsgesetzes (s. oben Nr. 185) schreibt ausdrücklich eine mündliche Anzeige vor, allerdings mit Ausnahme gewisser Anstalten und Behörden, zu denen aber die Pfarrämter nicht gehören.

Schreibweise, sowie über frühere Daten, vielfach ungenau und unzuverlässig sind. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat man den Anzeigenden aufgegeben, eine Notiz aus dem Kirchenbuche — als dem bisherigen Standesregister — beizubringen, um auf diese Weise die Genauigkeit der vorzunehmenden Eintragungen zu sichern, und es ist nun als sehr wünschenswerth bezeichnet worden, daß solche Notizen denselben von den Pfarrern unentgeltlich ausgehändigt werden möchten.

Von vielen Pfarrern ist es dem Oberkirchenrathe bekannt, daß sie bisher bereits für derartige Notizen aus den Kirchenbüchern keine Gebühr berechnen, und indem er die Gelegenheit ergreift, denselben seine volle Anerkennung für dieses Verfahren auszusprechen, welches wesentlich dazu beiträgt, den Uebergang der Civilstandsregister von den Kirchenbuchsführern auf die Standesbeamten zu erleichtern, spricht er zugleich den Wunsch aus, daß sämmtliche Pfarrer sich ein gleich uneigennütziges und entgegenkommendes Verfahren zur Regel machen möchten.

Um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, bemerken wir jedoch, daß diese Befürwortung unentgeltlicher Hergabe von Auszügen aus den Kirchenbüchern sich selbstverständlich nur auf solche Fälle erstreckt, in denen die Beibringung derselben früher, als die Kirchenbücher noch den Charakter der Standesregister hatten, nicht erforderlich war.

Nr. 191. Rescript des Oberkirchenraths vom 12. Juli 1877. Auf Ihre Anfrage, betr. Aufbewahrung standesamtlicher Bescheinigungen, erwidert der Oberkirchenrath, daß die Aufbewahrung der genannten Bescheinigungen nicht vorgeschrieben ist und daß es dem Ermessen der einzelnen Kirchenbuchsführer anheimgestellt bleibt, ob sie dieselben im Pfarrarchiv niederlegen wollen oder nicht. Jedenfalls erscheinen die zum Zweck der Beerdigung ausgestellten Scheine als für die Folge-Zeit völlig werthlos und auch bei den die bürgerliche Eheschließung betreffenden ist schwerlich anzunehmen, daß sie später noch einmal von Nutzen sein könnten.

Nr. 192. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Pfarrer, betr. Namengebung neugeborner Kinder vom 14. Juni 1882 (K.-G.-Bl. IV. 203).

Vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Justiz, ist nach einer an den Oberkirchenrath gelangten Mittheilung nachstehende Verfügung an die Aufsichtsbehörden der Standesämter erlassen:

„Unter Bezugnahme auf §. 22, letztes Alinea, des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und den diesem Gesetze angehängten Gebührentarif, Ziffer I., sieht mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium sich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

1. Der Standesbeamte hat, wenn die Anzeige eines Geburtsfalles bei ihm gemacht wird, den Anzeigenden zwar wegen der einzutragenden Vornamen des Kindes zu befragen, dabei aber sich jeder Einwirkung auf den

Anzeigenden in der Richtung, daß die Anzeige der Vornamen sofort geschehe, zu enthalten.

2. Der Standesbeamte hat über die auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Geburtsfalles dem Anzeigenden sofort kostenfrei eine Bescheinigung und zwar nach Formular A., wenn die Vornamen des Kindes noch nicht feststanden, nach Formular B., wenn dieselben bereits feststanden, zu ertheilen [91]).

Ist die Anzeige des Geburtsfalles schriftlich auf Grund des §. 20 beziehungsweise des §. 24 des Gesetzes geschehen, so ist die fragliche Bescheinigung (je nach dem Formular A. oder Formular B.) dem die Anzeige machenden Anstaltsvorsteher oder sonstigen Beamten beziehungsweise der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Die Bescheinigung nach Formular A. ist bestimmt, dem die Taufe vollziehenden Pfarrer vorgelegt zu werden, damit er auf derselben bescheinige, welche Vornamen das Kind bei der Taufe erhalten habe und sodann bei der nachträglichen Anzeige der Vornamen dem Standesbeamten zur Feststellung der Uebereinstimmung der einzutragenden und der bei der Taufe empfangenen überreicht beziehungsweise übersandt zu werden.

Die Bescheinigung nach Formular B. ist bestimmt, dem die Taufe vollziehenden Pfarrer vorgelegt zu werden, damit derselbe daraus ersehe, ob die eingetragenen Vornamen dieselben sind, wie diejenigen, welche das Kind in der Taufe erhalten soll.

Ist das Kind bereits vor der Anzeige des Geburtsfalles mit gleichzeitiger Angabe der Vornamen getauft worden, so wird der Pfarrer dem Betheiligten eine Bescheinigung über die dem Kinde bei der Taufe beigelegten Vornamen ausstellen, welche bei der Anzeige des Geburtsfalles dem Standesbeamten vorzulegen beziehungsweise zu übersenden ist.

3. Den Standesbeamten wird dringend empfohlen, bei Anmeldung von Geburtsfällen der Kinder christlicher Eltern dahin zu wirken, daß, wenn die einzutragenden Vornamen mit dem in der Taufe empfangenen nicht übereinstimmen sollten, diese Uebereinstimmung hergestellt werde.

---

91) Formular A.

Das von der . . . .
am . . . . 18 . . . . um . . . . Uhr . . . . geborene Kind . . . . lichen Geschlechts ist heute unter Nr. . . . . des Geburtsregister ohne Vornamen eingetragen.

(Ort) . . . . am . . . . ten . . . . 18 . . . .

Der Standesbeamte:
N.

darunter
Bescheinigung des Geistlichen über die dem Kinde bei der Taufe beigelegten Vornamen.

Formular B.

Das von der . . . .
am . . . . 18 . . . . um . . . . Uhr . . . . geborene Kind . . . . lichen Geschlechts ist heute unter Nr. . . . . des Geburtsregisters mit den Vornamen . . . . eingetragen.

Ebenso werden auch die betreffenden Pfarrer bemüht sein, zu verhüten, daß in der Taufe andere Vornamen gegeben werden, als die Eintragung in das Standesregister enthält.

Die Großherzoglichen Aemter und die Stadtmagistrate werden beauftragt, die Standesbeamten ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Oldenburg, 1882 Mai 17.

Staatsministerium. Departement der Justiz.

Indem der Oberkirchenrath obige Verfügung den Pfarrern zur Kenntniß bringt, ordnet er zugleich Folgendes an:

1. Wenn ein Kind zur Taufe gebracht wird, so hat der Pfarrer zunächst durch Befragung der Angehörigen festzustellen, ob die Geburt desselben bereits bei dem Standesbeamten zur Anzeige gebracht ist.

2. Ist das zur Taufe gebrachte Kind noch nicht bei dem Standesbeamten angezeigt, so ist den Angehörigen kostenfrei eine Bescheinigung über die dem Kinde bei der Taufe beigelegten Vornamen nach folgendem Formular auszustellen:

Der (die) am . . . . 18 . . . geborene Sohn (Tochter) des N. N. und der N. N. hat in der heiligen Taufe die Vornamen . . . . erhalten.

(Ort und Datum).

Unterschrift des Pfarrers.

Dabei sind die Angehörigen des Kindes anzuhalten, daß sie diese Bescheinigung bei der Anzeige des Geburtsfalles dem Standesbeamten vorlegen.

3. Wenn das Kind, welches zur Taufe gebracht wird, bereits bei dem Standesbeamten zur Anzeige gebracht ist, so ist von den Angehörigen die Vorlegung der betreffenden standesamtlichen Bescheinigung zu verlangen. (Vergl. die obige Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. Mai d. J. sub Z. 2). Falls dem Kinde bei der Geburtsanzeige noch keine Vornamen beigelegt sind, so ist unter der Bescheinigung (Formular A.) mit Namensunterschrift anzugeben, welche Vornamen das Kind bei der Taufe erhalten hat. Im andern Falle (Formular B.) ist darauf zu halten, daß dem Kinde in der Taufe keine andere Vornamen gegeben werden, als ihm in dem standesamtlichen Register beigelegt sind.

4. Die Angehörigen sind mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, welche Unzuträglichkeiten es im Gefolge haben kann, wenn die Namen der Kinder in den beiden Registern, dem standesamtlichen und dem kirchlichen nicht genau übereinstimmen. Wenn dieselben trotzdem darauf beharren sollten,' daß das Kind auf andere Namen getauft werde, als im standesamtlichen Register verzeichnet stehen, so ist im Verzeichniß der Getauften unter dem Namen des Kindes zu bemerken, welche andere Namen dem Kinde im standesamtlichen Register gegeben sind. Dieser Vermerk ist bei Ausstellung eines Taufscheins selbstverständlich in den Kirchenbuchsextrakt mitaufzunehmen.

5. Wenn ein Kind, welchem im standesamtlichen Register bereits Vor-

namen beigelegt sind, ungetauft verstirbt, so ist dasselbe im Verzeichniß der Getauften in folgender Weise einzutragen:

Ein Sohn (Tochter), ungetauft verstorben, hat im standesamtlichen Register die Namen N. N. erhalten.

und im Verzeichniß der Beerdigten dem entsprechend:

Ein Sohn (Tochter) des u. s. w. hat im standesamtlichen Register die Namen N. N. erhalten.

III. Kirchenbücher.

Verordnung vom 3. Aug. 1849, betr. die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. Ziff. 2; s. oben Nr. 1.

Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander. §. 3; s. oben Nr. 3.

Verordnung vom 15. Aug. 1853, betr. die veränderte Einrichtung des Consistoriums. Art. 3; s. oben Nr. 6.

K.-V.-G. Art. 88 Ziff. 3; s. oben Nr. 5.

Communicanten-Register; s. oben S. 246.

Confirmanden-Register; s. oben S. 282.

a. Einrichtung und Führung der Kirchenbücher.

Nr. 193. Consistorialverordnung vom 21. Februar 1810, wegen Einrichtung der Kirchenbücher und Einsendung der daraus gezogenen Listen (Verz. III. 55).

1. Die Kirchenbücher, welche, wie bisher, aus Kirchenmitteln angeschafft und, wenn sie nicht aus den hieselbst gedruckten Listen verfertigt sind[92]), nach denselben eingerichtet, auch paginirt werden, sollen genaue Verzeichnisse der Copulirten, der Gebornen und Gestorbenen enthalten, und werden bey kleinen Gemeinen füglich in einen Band zusammen gebunden, da sie hingegen bey größern Gemeinen besser drey besondere Bände ausmachen; und ist darauf zu sehen, daß sie möglichst rein und wohl erhalten bleiben und die Schrift nicht mit Sand bestreuet werde.

2. Alles, was einzutragen ist, muß leserlich und mit guter Dinte, nicht übermäßig groß und gedehnt, aber auch nicht zu sehr zusammen gedrängt, ohne Correcturen und Rasuren geschrieben[93]); auch müssen alle Namen der Personen und Ortschaften, der Deutlichkeit wegen, mit lateinischen Buchstaben, die Vornamen nicht abgekürzt oder mit bloßen Anfangs-Buchstaben, sondern ganz ausgeschrieben werden. Personen, welche etwa

---

[92]) Die gedruckten Listen in der vorgeschriebenen Form sind bei einem Buchdrucker zu kaufen. Erlaß des O.-K.-R. vom 11. April 1855 §. 35 (s. unten Nr. 285).

[93]) Circular des Cons. vom 23. März 1825: „daß, wenn in dem Kirchenbuch oder dessen Abschrift, was jedoch möglichst zu vermeiden ist, etwas verschrieben werden sollte, das Verschriebene, so daß es lesbar bleibt, durchzustreichen und die Berichtigung am Rande oder darüber mit der Namensunterschrift des Predigers zu setzen ist."

die Namen der Stellen, welche sie bezogen haben, angenommen haben möchten, sind nicht unter diesem, sondern unter ihrem angebornen Namen, allenfalls mit Bemerkung des Namens der Stelle aufzuführen.

3. Das Eintragen der Amtsvorfälle in die Verzeichnisse muß von dem angestellten Pastor oder in Vacanzfällen, wie es im Consistorial-Circulare 1794 Jan. 22 [94]) verordnet ist, von dem neu eingeführten Prediger durchaus eigenhändig und nicht von fremder Hand, und ohne Aufschub [95]), gleich nachdem der Ministerial-Act verrichtet worden, besorgt werden.

4. Jedes Verzeichniß wird mit dem 31. Dec. geschlossen, durch Unterschrift des Namens von dem Pastor beglaubigt und mit dem Anfange des Jahres eine neue Seite wieder angefangen. Und da darin eine zuverlässige Nachricht von den in dem verflossenen Jahre vorgefallenen Amtshandlungen enthalten seyn soll: so bestimmt der Tag der Copulation, der Taufe und des Begräbnisses, nicht aber der Tag der Proclamation, der Geburt [96]) und des Todes die Einführung.

5. In dem Verzeichniß der **Copulirten** wird die Zeit der Proclamation [97]) oder in Dispensationsfällen das Datum des Decrets [98]), sowohl als der Tag der Copulation [99]) eingetragen; nur, wenn diese in einem andern Kirchspiel geschehen ist, wird sie daselbst allein gezählet [100]), und bleibt dagegen da, wo bloß die Proclamation gewesen, ohne Nummer.

---

[94]) Circular des Cons. vom 22. Jan. 1794 (Verz. II. 17) — — soll, falls nicht sogleich der Assistenz-Prediger zur Hand ist, um das Gnadenjahr oder einen Theil desselben abzuhalten, der nächste von den benachbarten vicariirenden Predigern, den der Generalsuperintendent daran erinnern wird, sich von der Wittwe oder den Erben des Verstorbenen das Kirchenbuch ausliefern lassen, um die während der Vakanz erforderlichen Scheine ausfertigen zu können; jeder der vicariirenden Prediger aber in einem eigenen kleinen Buche die sämmtlichen ins Kirchenbuch künftig einzuführenden Amtsgeschäfte der verwaysten Gemeine aber so ordentlich wie in seiner eigenen Gemeine aufzeichnen und dieses Buch demnächst dem neuen Prediger bei seinem Antritt abliefern, der sodann die Aufzeichnungen auf einmal am gehörigen Orte mit dem Zusatz: „**während der Vakanz im Jahr — vom — bis — sind von den benachbarten Predigern zu — folgende Kinder getauft, — — Personen copulirt**“ u. s. f. in sein Kirchenbuch einzutragen hat.

[95]) „d. h. wenigstens an demselben Tage.“ Circular des Cons. vom 5. März 1828.

[96]) Ziehen die Eltern nach der Geburt, aber vor der Taufe von einer Gemeinde in die andere, so erfolgt die Eintragung nur in der Einzugsgemeinde, wo die Taufe stattgefunden hat. Rescr. des O.-K.-R. vom 4. Jan. 1856.

[97]) Wo die Copulation stattfindet, wird die Proclamation nicht eher, als die Copulation eingetragen. Rescr. des O.-K.-R. vom 7. Dec. 1866.

[98]) vgl. übrigens oben S. 279 IV.

[99]) Auch das Datum und der Ort der bürgerlichen Eheschließung, sowie die Nummer, welche dieselbe im Standesregister erhalten hat. Ausschreiben des O.-K.-R. vom 4. Dec. 1875 (s. oben Nr. 187) X. 1.

[100]) locus regit actum; diejenigen Handlungen, welche innerhalb einer Gemeinde vorgekommen sind, werden nur da mit Nummer eingetragen. Es ist aber sehr rathsam, daß, wenn die Trauung in einer fremden Gemeinde stattgefunden hat, der Pfarrer der eigenen Gemeinde den Fall — ohne Nummer, also notitiae causa — in sein Kirchenbuch einträgt, damit, wenn später ein Schein aus dem Kirchenbuche über denselben verlangt wird, sogleich ersichtlich sei, wohin sich die Betreffenden mit ihrem Anliegen zu wenden haben. Rescr. des O.-K.-R. vom 20. Nov. 1879.

Beide Copulirte sind mit Bemerkung ihrer ehelichen oder unehelichen Geburt, ihrer Aeltern, mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort[101]) einzuschreiben[102]).

6. In dem Verzeichniß der Gebornen und Getauften ist auch der Tag der Geburt nach Angabe der Aeltern einzutragen und ist daher darauf zu halten, daß nach der Kirchenordnung S. I. I. S. 14 §. 1[103]) bey der Taufe eines Kindes der Vater desselben sich, wo möglich, jedesmal selbst einstelle, auch zur Sicherheit ein glaubwürdiger Taufzettel, auf welchem Aeltern, Geburtstag, und Name des Kindes sammt den Gevattern[104]) angegeben sind, vor der Taufhandlung eingefordert werde[105]). Bey den Aeltern des Kindes wird Stand und Wohnort derselben und der Familien-Name der Mutter aufgeführt. Zwillinge, Drillinge, Uneheliche[106]), Todt-

---

[101]) auch „der Ort, das Jahr und der Tag ihrer Geburt, Data, die leicht aus den gesetzlich beizubringenden Geburtsscheinen entnommen werden können." Rescr. des Cons. an alle Prediger vom 3. Dec. 1846.

[102]) Der Zusatz „Geschwächte" ist wegzulassen. Rescr. des O.-K.-R. vom 27. Juli 1872. —

Es steht nichts im Wege, wenn die Ehe später geschieden ist, entsprechend dem §. 55 des Civilstandsgesetzes (s. oben Nr. 185) dies nachträglich (nach erfolgter Genehmigung des O.-K.-R.) bei der Eintragung der Copulation unter Bezugnahme auf das gerichtliche Scheidungsurtheil zu bemerken. Rescr. des O.-K.-R. vom 8. Oct. 1885. — Eine Verpflichtung des betreffenden Gerichts zur Mittheilung des Scheidungs-Urtheils ist nicht vorhanden. Rescr. des O.-K.-R. vom 16. Dec. 1875.

[103]) s. oben Nr. 168.

[104]) Die Gevattern können zur Raumersparung in fortlaufender Reihe eingetragen werden. Rescr. des O.-K.-R. vom 15. Dec. 1886.

[105]) Jahrelang verspätete Taufen und Confirmationen können (mit Ermächtigung des O.-K.-R.) zur Erleichterung der Auffindung für die Zukunft, neben ihrer Eintragung in dem Jahre, in welchem sie stattgefunden, auch nachrichtlich am Schluß des Jahrganges nachträglich bemerkt werden, in welchen sie dem regelmäßigen Verlauf nach hätten fallen sollen, mit Hinweis auf die Stelle, wo die betreffenden Handlungen zu finden sind. Rescr. des O.-K.-R. vom 14. Nov. 1884. —

Die nachträgliche Aenderung eines bei der Taufe gegebenen Namens ist unzulässig. Rescr. des O.-K.-R. vom 7. April 1869.

[106]) a) Nach der rechtlichen Präsumtion: pater est, quem nuptiae demonstrant sind Kinder einer Ehefrau solange als eheliche Kinder des Ehemanns angesehen, als ihnen nicht dieses Recht durch ein gerichtliches Erkenntniß abgesprochen ist. Rescr. des O.-K.-R. vom 10. Juni 1875, 18. Juli 1883.

Die Präsumtion ist indeß nicht schon dann anwendbar, wenn ein Kind während der Ehe geboren ist, es muß vielmehr die Möglichkeit vorliegen, dasselbe sei während der Ehe erzeugt, d. h. das Kind muß mindestens 182 Tage nach der Copulation oder innerhalb der ersten 300 Tage nach Auflösung der Ehe geboren sein, anderenfalls ist das Kind als ein uneheliches anzusehen, welches, falls vor der Ehe erzeugt, auch nur dann als durch nachfolgende Ehe legitimirt gilt, wenn der Ehemann sich als Vater bekennt. Rescr. des O.-K.-R. vom 23. Dec. 1862. — Die Präsumtion gilt indessen vorläufig auch dann, wenn der Ehemann bereits länger als 300 Tage vor der Geburt des Kindes abwesend bezw. verschollen war. Rescr. des O.-K.-R. vom 18. Juli 1883. — Ist das Kind vor der Ehe von einem Andren als dem Ehemanne erzeugt, so wird neben dem Familiennamen der Mutter nur bemerkt: „am . . . ten . . . . . . 18 . . . copulirt mit N. N." Rescr. des O.-K.-R. vom 18. Aug. 1872.

b) Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 7. Febr. 1866 an sämmtliche Pfarrer: Nachdem über die Frage: welchen Namen das uneheliche

geborene[107]) werden als solche genannt und in die bestimmte Columne gesetzt. — Bey unehelichen Kindern wird der Vater genannt[108]) — — —

7. In dem Verzeichniß der Gestorbenen ist nicht bloß der Tag des Begräbnisses, sondern auch der Tag des Todes nach Angabe dessen, der

---

Kind einer Wittwe zu führen habe, Zweifel entstanden sind und darüber eine höhere Entscheidung veranlaßt worden, ist diese letztere nunmehr auf Grund eines vom Großherzoglichen Appellationsgerichte eingezogenen Gutachtens dahin erfolgt, daß in dieser Beziehung die schon von dem früheren Consistorium angenommene Ansicht festzuhalten sei, wonach

> nach der Natur der Sache und auch dem Herkommen gemäß dem unehelichen Kinde einer Wittwe nur der Familienname, den die Mutter vor ihrer Verheirathung führte, beigelegt werden dürfe.

Bei der Kirchenbuchsführung ist also demgemäß zu verfahren.

Das Gleiche gilt von dem unehelichen Kinde einer geschiedenen Ehefrau. Schreiben des O.-K.-R. an das St.-M. vom 23. Jan. 1878.

Das Kind einer Wittwe, welches vor dem 300. Tage nach dem Tode des Ehemanns geboren ist, gilt als eheliches Kind des Letzteren. Rescr. des O.-K.-R. vom 14. Nov. 1884.

c) Uneheliche Kinder dürfen auch beim Aufgebot nur mit dem Familiennamen ihrer Mutter aufgeführt werden. Wird ein solches im gewöhnlichen Leben mit dem Familiennamen seines Vaters bezeichnet, so steht nichts im Wege, denselben beim Aufgebot mit einem „genannt" davor hinzuzufügen. Uebrigens würde auch, wenn ihm das Aufgebot unangenehm wäre, auf Ansuchen Dispensation ertheilt werden können. Rescr. des O.-K.-R. vom 27. April 1870.

d) Rescript des O.-K.-R. vom 6. Sept. 1886: — — — daß nichts im Wege steht und es sogar als sehr wünschenswerth bezeichnet werden muß, daß die Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe in den Kirchenbüchern vermerkt werde. Allerdings kann seit Einführung der Civilstandsregister der Nachweis der geschehenen Anerkennung eines unehelichen Kindes bezw. der Legitimation desselben per subsequens matrimonium nur durch das Civilstandsregister und nicht mehr durch das Kirchenbuch geführt werden; dies kann aber nicht den Pfarrer hindern, auch seinerseits im Interesse der Vollständigkeit des Kirchenbuchs in dieses die auf die Anerkennung eines unehelichen Kindes und dessen Legitimation sich beziehenden Eintragungen zu machen. Hinsichtlich der Anerkennung eines unehelichen Kindes hat der Pfarrer den außerehelichen geständigen Vater auf die Bestimmung in §. 25 des Ges. vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes, aufmerksam zu machen und denselben event. zu veranlassen, einen die Anerkennung enthaltenden Auszug aus dem Civilstandsregister Zwecks Eintragung ins Kirchenbuch beizubringen.

Mit erfolgter Legitimation erhalten die Kinder das Recht, von der Zeit der Schließung der Ehe an den Familiennamen des Vaters zu führen. Rescr. des O.-K.-R. vom 22. Aug. 1854.

Der Legitimirung eines im Ehebruch erzeugten Kindes steht gesetzlich nichts entgegen. Rescr. des O.-K.-R. vom 16. Febr. 1882.

107) Todtgeborene sind nur mit ihrem Geburtstage einzutragen. Circular des Cons. vom 16. Nov. 1836.

108) Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend Vernehmung der angeblichen Väter unehelicher Kinder zu Protokoll vom 8. Oct. 1873 (K.-G.-Bl. III. 197). Der Oberkirchenrath sieht sich veranlaßt, in Beziehung auf die Vernehmung der angeblichen Väter unehelicher Kinder zu Protokoll den sämmtlichen Pfarrern in ihrer Eigenschaft als Kirchenbuchsführern das Folgende zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

Nachdem das Circular des Consistoriums vom 23. März 1825 die Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes ins Kirchenbuch auf einseitige Angabe der Mutter für unangemessen erklärt und angeordnet hat, daß der angegebene Vater zu Protokoll vernommen und sein Name nur in dem Falle, wenn er sich als Vater

die Beerdigung besorgt, und das Alter nach Jahr, Monat und Tag[109]), wozu wegen der außerhalb Kirchspiels Gebornen ein Geburtsschein zu fordern ist[110]), Stand und Wohnort, und bei Unverehelichten der Name der Aeltern, wenn sie sich in dem Kirchspiel noch am Leben befinden, bei Wittwen der Name des verstorbenen Mannes aufzuführen. Stand und Geschlecht werden in den dazu bestimmten Columnen ausgesetzt[111]). Todt=

---

bekenne, unter Bezugnahme auf das aufgenommene Protokoll, in das Kirchenbuch eingetragen werden solle, — wogegen, falls er die Vaterschaft nicht anerkennt, jede Bemerkung über dieselbe wegbleiben soll —, ist es in neuerer Zeit wiederholentlich zur Frage gekommen, ob die Verwaltungsämter verpflichtet bezw. berechtigt seien, die Betreffenden dem Pfarrer vorzuführen, falls dieselben der an sie ergangenen Citation nicht Folge leisten. Auf desfallsige Anfrage hat nun das Großherzogliche Staatsministerium unter dem 19. vorigen Monats mit Höchster Genehmigung erwidert:

daß es bedenklich gefunden worden ist, die gewünschte Mitwirkung der Verwaltungsämter eintreten zu lassen, da es nicht angemessen erscheint, Jeden zu zwingen, sich vor dem Pfarrer gegen eine vielleicht ganz frivole Behauptung der Vaterschaft zu verantworten. Es wird sich jedoch empfehlen, in der von dem Pfarrer zu erlassenden Citation des angeblichen Vaters auszusprechen, daß im Falle des Ausbleibens angenommen werden solle, die Vaterschaft werde **nicht** zugestanden. Auf diese Weise wird das Ansehen der Pfarrer gewahrt, der Zweck, die Erklärung desjenigen, der die Vaterschaft zugestehen will, zu erhalten, erreicht und jede belästigende Inquisition vermieden werden. —

Die vorschriftsmäßige Eintragung des Namens des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufregister berechtigt das Kind nicht, den Familiennamen des Vaters zu führen. Rescr. des O.=K.=R. vom 15. August 1854.

Die Taufe und Eintragung eines unehelichen Kindes braucht niemals bis nach erfolgter Erklärung des Vaters desselben ausgesetzt zu werden. Rescr. des O.=K.=R. vom 17. Juli 1869.

Rescript des O.=K.=R. vom 12. Juli 1877: daß die Vorschriften der Vernehmung solcher Väter nirgends aufgehoben sind und daß die Folgen, welche das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 in kirchlicher Beziehung hat, nicht weiter zu erstrecken sind, als in dem Ausschreiben vom 4. Dec. 1875 angegeben ist oder durch etwaige fernere **kirchliche** Verordnungen bestimmt werden wird. — Ein Pfarrer hat dem Ersuchen eines anderen Pfarrers um protokollarische Vernehmung des angeblichen Vaters, der in des Ersteren Gemeinde wohnt, zu entsprechen.

Rescript des O.=K.=R. vom 28. Juni 1878: daß das fragliche Kind bei der Eintragung ganz wie andere uneheliche Kinder zu behandeln ist. Unter den Vornamen des Kindes ist also zu setzen „unehelich"; in der Rubrik „Eltern" ist der Name und Wohnort der Mutter mit dem Zusatz „eheliche Tochter des N. N. und der N. N." einzutragen und dabei zu bemerken: „laut Protokoll vom 5. März 1878 hat sich N. N. als Vater des Kindes bekannt." Weiterer Aussage, die derselbe zu Protokoll gegeben hat, ist dabei keine Erwähnung zu thun.

[109]) Auch ist in der, Name, Stand und Wohnort enthaltenden, Kolumme bei jedem Sterbefalle am Schlusse, nachdem alle übrigen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften erforderlichen Angaben ihre Aufführung gefunden haben, noch der Zusatz zu machen:

„Geboren den . . . . . . (hier folgt Tag, Monat, Jahr der Geburt des resp. der Verstorbenen)." Ausschreiben des O.=K.=R. an sämmtliche Pfarrer vom 21. Oct. 1863.

[110]) Sind **besondere** Hindernisse der Beibringung des Geburtsscheins vorhanden, so ist eine Bemerkung hinzuzufügen, aus welcher erhellt, daß die Angabe über das Datum der Geburt unsicher sei. Rescr. des O.=K.=R. vom 11. Nov. 1882.

[111]) Es sind **alle** diejenigen mit Nummer einzutragen, welche auf dem Kirchhofe der Gemeinde beerdigt sind. Bei denjenigen Beerdigten, welche nicht Glieder

geborne Kinder werden auch hier eingetragen[112]), und von Krankheiten werden Kinderpocken, Masern, Ruhr, Keichhusten, hitziges Fieber und darunter Scharlachfieber, Kindbette, wie auch unnatürliche Todesfälle bemerkt. Werden Gemeineglieder als in der Fremde Gestorbene oder Verunglückte angemeldet: so können solche zwar anderweitig bemerkt, aber dürfen nicht ins Kirchenbuch eingetragen werden[113]). Fremde, die in der Gemeine als Leichen angekommen oder die erkrankt und gestorben sind, werden den Gestorbenen zugezählet[114]); doch muß zur richtigen Angabe der Mortalität in den Listen das Nöthige bemerkt werden: „unter den Gestorbenen sind Fremde beerdigt," — — — — — — — — —

8. Aus diesen Verzeichnissen, wie sie mit dem 31. Dec. geschlossen sind, hat jeder Pastor nach dem in jeder Pfarr-Registratur vorhandenen Schema eine genaue und richtig verfertigte Liste der Copulirten, Gebornen und Gestorbenen gegen den 12. Jan. an den Generalsuperintendenten einzusenden, und darf dieser Liste auch da, wo der Küster den Auszug zu machen hat, die Unterschrift des Namens nicht fehlen[115]).

9. Von dem Kirchenbuch soll jährlich das Duplicat oder eine genaue vollständige Abschrift für das General-Kirchenarchiv in Oldenburg an den Advocatus piar. causar.[116]) eingesandt werden, wobey folgendes zu beobachten:

1. Das Duplicat wird auf Kosten eines jeden Kirchspiels entweder

---

der evangelisch-lutherischen Kirche gewesen sind, ist hinzuzufügen, welcher Konfession sie angehört haben. Rescr. des O.-K.-R. vom 3. April 1883.

[112]) nicht nur mit dem Begräbniß- sondern auch mit ihrem Geburts- bezw. Todestage. Circular des Cons. vom 16. Nov. 1836. Vgl. Rescr. des O.-K.-R. vom 24. Febr. 1876; oben Nr. 187, Note 83.

[113]) Die über diese Todesfälle eingehenden Notizen sind zu sammeln und am Jahresschlusse dem Register beizufügen unter genauer Angabe der Quelle, aus der die Nachricht über den Todesfall kommt oder der sorgfältig aufzuhebenden Atteste, woraus derselbe constirt. Jedoch darf der Pastor aus solchen Datis durchaus nie ein amtliches Zeugniß, sondern nur etwa eine Privatmittheilung geben. Circ. des Cons. vom 16. Nov. 1836.

Jedoch kann die Eintragung solcher außerhalb der Gemeinde Verstorbener auf Grund beglaubigter Urkungen resp. in Folge gerichtlicher Todeserklärungen vorgenommen werden, Rescr. des O.-K.-R. vom 15. März 1872, und zwar ohne Nummer, Rescr. des O.-K.-R. vom 8. März 1875, nicht am Schluß des Jahrganges, sondern gleich nach Eingang der Urkunde oder amtlichen Todeserklärung in der Reihe. Rescr. des O.-K.-R. vom 24. Juli 1875.

Landesherrliche Verordnung vom 16. Febr. 1844, betr. die Rechtsverhältnisse Abwesender und Verschollener, insbesondere auch deren Todeserklärung (St.-G.-Bl. X. 237) §. 16 Abs. 3. Dieser Sterbetag wird als solcher, in Folge der dem betreffenden Prediger von Amtswegen, unter Zusendung einer Abschrift des die Todeserklärung enthaltenden Erkenntnisses, zu machenden Mittheilung, in den Kirchenbüchern bemerkt.

[114]) Unbekannte sind unter laufender Nummer einzutragen. In der Rubrik Name, Stand u. s. w. ist aufzuführen: „Ein Unbekannter, circa . . . Jahre alt, erhängt gefunden (oder ähnlich). Nähere Angaben fehlen." Rescr. des O.-K.-R. vom 14. März 1883.

[115]) Ueber diese, jetzt „statistischen Listen" bezeichneten, Auszüge vgl. unten Nr. 199 (auch 195).

[116]) Jetzt an den Oberkirchenrath.

vom Küster oder von einem gut schreibenden Nebenschulhalter, wie bey dem Original selbst verordnet ist[117]), geschrieben, und zwar auf den bey dem Buchdrucker Stalling zu habenden unausgefüllten Listen, von welchen der einzelne Bogen 3 Grote Gold[118]) kostet. Die Bogen werden uneingenähet einzeln[119]) gelegt, nicht beschnitten, nicht zu dichte am Rande beschrieben, damit sie allenfalls eingebunden werden können. Die unbeschriebenen halben Bogen sind zum künftigen Gebrauch abzuschneiden. Der Name des Kirchspiels muß in der Ueberschrift nicht nur auf der ersten Seite, sondern auch auf allen folgenden Seiten gesetzt werden.

2. Für jede ausgefüllte Seite, die genau eben so viel als das Original enthalten muß, und wobei eine halbvolle für ganz gerechnet wird, passiren dem Abschreiber 2 Grote Gold[120]) in der Rechnung; doch ist derselbe dafür auch zugleich gehalten, die Abschrift mit dem Kirchenbuch übereinstimmend zu paginiren, und mit dem Pastor zu collationiren, und dieser ist verpflichtet, die collationirte Liste durch Unterschrift seines Namens und des Datums zu beglaubigen, wie das Schema ausweiset.

3. Die Einsendung dieser Abschrift des Kirchenbuchs geschieht mit Anfange eines jeden neuen Jahrs, und der äußerste Termin ist auf den 16. Febr.[121]) angesetzt. Nach Ablauf desselben verfallen die Saumseligen in unausbleibliche willkührliche Brüche.

4. Jeder Abschreiber dieser Listen ist verpflichtet, keiner andern als der erwähnten gedruckten und nur auszufüllenden Listen sich zu bedienen. Auch ist der Buchdrucker angewiesen, von jeder Art dieser Listen nicht unter einem halben Buche, aber wohl mehr, auf einmal einer Gemeine zu überlassen, damit dadurch das öftere, nur unnöthige Mühe und Kosten verursachende Fordern der einzelnen Listen vermieden werde. Da dieser Vorrath bey allen Gemeinen auf einige Jahre hinreicht: so versteht sich von selbst, daß die übrig bleibenden vom Prediger des Ortes in der Kirchen-Registratur sorgfältig aufbewahret, und erst, wenn diese sämmtlich verbraucht sind, neue angeschafft werden.

---

[117]) vgl. oben Ziffer 2 „ohne Correcturen und Rasuren." Consistorial-Bekanntmachung vom 13. Jan. 1830 (St.-G.-Bl. VI. 203).

[118]) auf $1\frac{1}{2}$ Grote Courant ermäßigt. Erlaß des O.-K.-R. vom 11. April 1855 (s. unten Nr. 285) §. 35.

[119]) bis zu sechs Bogen ineinander.

[120]) auf 2 Grote Courant gesetzt. Erlaß des O.-K.-R. vom 11. April 1855 (s. unten Nr. 285) §. 35.

Findet sich zu diesem Preise kein geeigneter Abschreiber, so muß eine höhere Vergütung in der Kirchenrechnung in Ausgabe passiren; in Einvernehmen mit dem Kirchenrath. Eine Verpflichtung des Küsters in dieser Beziehung besteht nicht. Rescr. des O.-K.-R. vom 2. März 1870.

[121]) auf den 16. März umgesetzt durch Circ. des Cons. vom 24. Jan. 1816.

Hat der angebliche Vater eines bereits eingetragenen unehelichen Kindes vor diesem Termin nicht über die Vaterschaft befragt werden können, so ist nicht zu warten, sondern das Protokoll über seine Vernehmung später in beglaubigter Abschrift ins General-Kirchenarchiv nachzusenden. Rescr. des Consist. vom 8. März 1826.

Nr. 194. Landesherrliche Verordnung vom 28. Aug. 1826, betr. willkührliche Aenderung des Geschlechtnamens. (St.=G.=Bl. V. II. 354). §. 1. Ein jeder soll hinfüro nur Einen Stamm= oder Familiennamen führen.

§. 2. Bei allen Handlungen, insbesondere in Schriften soll man sich desjenigen Namens bedienen, welcher in dem Taufregister als Familiennamen des ehelichen Vaters aufgeführt steht.

§. 3. Wer eine Aenderung des Namens oder einen Zusatz zu demselben wünscht, muß solches der Regierung anzeigen, damit diese nach ertheilter Genehmigung darüber eine öffentliche Bekanntmachung erlasse[122]).

§. 4. In dem Falle des §. 3 ist jeder verbunden, die Nachtragung seines neuen Namens auf den Grund der erhaltenen Regierungs=Genehmigung in den Catastern, Hypothekenbüchern und anderen öffentlichen Registern bei dem Amte, sowie die Nachtragung in den Kirchenbüchern bei dem Prediger nachzusuchen.

§. 5. Contraventionen gegen diese Vorschriften werden vom Amte mit 1 bis 10 Rthlr. polizeilich bestraft[123]).

Alle obrigkeitlichen Behörden, sowie Prediger und Schullehrer werden aufgefordert, jede Gelegenheit, namentlich auch bei den Versammlungen der Ausschüsse, zu benutzen, um die Eingesessenen da, wo die Gewohnheit willkührlicher Privatabänderung des Familiennamens besteht, auf die großen Nachtheile derselben und auf die Wichtigkeit der Erhaltung eines bestimmten Familiennamens aufmerksam zu machen, Contraventionen aber beim Amte zur Anzeige zu bringen.

Nr. 195. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Pfarrer, betr. die Führung der Kirchenbücher und der statistischen Listen vom 20. April 1877. (K.=G.=Bl. IV. 61). Der Oberkirchenrath sieht sich veranlaßt, die in dem Ausschreiben vom 4. Dec. 1875, betr. das Reichsgesetz vom 6. Febr. desselben Jahres, sub X. enthaltenen Bestimmungen über die Kirchenbücher und die statistischen Listen durch die nachfolgenden neuen Bestimmungen abzuändern bezw. zu ergänzen:

1. Im Kirchenbuche ist bei jeder Taufe und Trauung der Ort anzugeben, wo die bezügliche Handlung vorgenommen ist, und zwar

---

122) Der Großherzog behält sich vor, auf Antrag der Regierung die Unterlassung der Veröffentlichung einer von ihr genehmigten Namensänderung ausnahmsweise alsdann zu gestatten, wenn solches nach den Umständen des vorliegenden Falles als den Rechten und Interessen dritter Personen unnachtheilig erscheint. Reg.=Bekanntmachung vom 5. Oct. 1846 (St.=G.=Bl. XI. 323).

Die Namensänderung erstreckt ihre Wirkungen nur auf die zur Zeit derselben noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dessen, der seinen Namen ändert, so daß sie auch gezwungen werden, ihren Familiennamen zu ändern, und würde dies auch im Taufregister bei ihrem Namen zu bemerken sein. Schreiben des O.=K.=R. an das St.=M. vom 21. Oct. 1878.

123) Wegen der Strafbestimmung vergl. Art. 4. I. 13. des Gesetzes vom 10. Juli 1861, betr. die neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen (St.=G.=Bl. XVII. 711). Einführungs=Gesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 §. 2 Abs. 2 (R.=G.=Bl. 195).

in der Weise, daß unter dem Datum der Taufe oder Trauung hinzugefügt wird: „Kirche“ oder „Pastorei“ oder „Haus“. Zur Abkürzung können statt dessen auch die Buchstaben „K.“ oder „P.“ oder „H.“ gebraucht werden[124]. — Ebenso ist in dem Verzeichniß der Verstorbenen unter dem Datum der Beerdigung die Art derselben aufzuführen durch den Zusatz: „kirchlich“ oder „still“ (abgekürzt: „k.“ oder „st.“).

2. In dem Verzeichniß der Getrauten kann die Nummer, welche der betreffende Fall im Civilstandsregister erhalten hat, weggelassen werden, falls die Beschaffung der bezüglichen Angabe mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten verbunden ist.

3. In der statistischen Liste ist die Zahl der Nothtaufen, der unehelichen und der ungetauft verstorbenen Kinder mit anzugeben. Bei einem Neudruck der Listen wird auf Herstellung der entsprechenden Rubriken Bedacht genommen werden, bis dahin sind diese Angaben, falls sich sonst kein passender Raum bietet, unter „Bemerkungen“ zu machen.

4. Die sogenannte Ausstrichelung, die nur zur Erleichterung des Kirchenbuchsführers dienen soll, deren Durchführung aber in größeren Gemeinden auf Schwierigkeiten gestoßen ist, kann in der statistischen Liste unterbleiben, und ist dann nur in der Rubrik „Anzahl“ die Summe der bezüglichen Fälle anzugeben.

Nr. 196. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend Beibringung der zur Kirchenbuchführung nöthigen Scheine, vom 7. Mai 1878. (K.-G.-Bl. IV. 101.) Nachdem zur Frage gekommen, ob die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums an die Verwaltungsämter vom 20. Aug. 1872, betreffend Beibringung der zur Kirchenbuchführung nöthigen Scheine (Gesetz- und Verordnungsblatt, Band III. pag. 145) noch gegenwärtig als in Geltung stehend anzusehen sei, hat sich der Oberkirchenrath mit einer bezüglichen Anfrage an das Großherzogliche Staatsministerium gewandt und von demselben nachstehendes Antwortschreiben erhalten, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

Auf das Schreiben des Großherzogl. Oberkirchenraths vom 2./4. März d. J., betreffend die Beibringung von Scheinen zur richtigen Führung der Kirchenbücher, erwiedert das Staatsministerium, daß, nachdem das Personenstandsgesetz vom 6. Febr. 1875 jede weltliche Verpflichtung, die Personenstandsakte in die Kirchenbücher eintragen zu lassen, aufgehoben und den Kirchenbüchern die Bedeutung öffentlicher Urkunden und mithin formaler Beweismittel genommen hat, es nicht mehr Sache der weltlichen Behörden sein kann, mit Zwangsmaßregeln vorzugehen gegen denjenigen, welcher freiwillig eine Eintragung in die Kirchenbücher beantragt und nicht die erforderlichen Bescheinigungen beibringen will. Die Verfügung des Staats-

---

[124]) Ist nach den Verhältnissen eine Scheidung von Elternhäusern und andern Privathäusern von Interesse, so sind die Bezeichnungen „E. H.“ und „P. H.“ zu wählen. Rescr. des O.-K.-R. vom 12. Juli 1877. Ist die Handlung in der Schule vorgenommen, so wird die Bezeichnung „H.“ oder „H. Sch.“ gewählt. Rescript des O.-K.-R. vom 31. Aug. 1881.

ministeriums, Departement der Kirchen und Schulen und Departement des Innern, vom 20. Aug. 1872 ist mithin als aufgehoben anzusehen und dieses den Verwaltungsämtern mittelst abschriftlich anliegender Verfügung[125]) eröffnet.

Hierbei bemerkt das Staatsministerium, daß regelmäßig ein directer Zwang zur Beibringung von Bescheinigungen nicht erforderlich sein wird. Die Einlieferung der Copulationsscheine zum Zwecke der Taufe wird durch Verweigerung der Taufe bis zur Einlieferung dieses Scheines durchzusetzen sein. Das Gleiche gilt von der Beibringung der zur Trauung erforderlichen Bescheinigungen, unter welchen die Bescheinigung der erfolgten Eheschließung ja sogar gesetzliche Voraussetzung der Statthaftigkeit der Trauung ist. Die Beerdigung endlich setzt nach den gesetzlichen Vorschriften den Nachweis voraus, daß der Todesfall in das Standesregister eingetragen ist, oder ausnahmsweise eine besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörden. Soweit die zur Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Daten trotzdem schließlich nicht genügend bescheinigt erscheinen, muß es den Geistlichen überlassen bleiben, zum Zwecke der Ergänzung der Bescheinigungen von dem ihnen nach §. 11 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 zustehenden Rechte der kostenfreien Einsicht der Register[126]) Gebrauch zu machen.

Oldenburg, den 26. April 1878.

Staatsministerium. Departement der Kirchen und Schulen.

Nr. 197. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. Mittheilung über Taufen und Trauungen, welche in fremden Parochieen vollzogen sind, an die Pfarrämter der Gemeinden, welchen die Eltern der Kinder oder die Eheschließenden angehören, vom 6. März 1885. (K.-G.-Bl. IV. 293.) Die Conferenz deutscher evangelischer Kirchenregierungen in Eisenach hat in ihrer 16. ordentlichen Sitzung im Jahre 1884 Beschlüsse gefaßt in Betreff der Mittheilung über Taufen und Trauungen, welche in fremden Parochieen vollzogen sind, an die Pfarrämter der Gemeinden, welchen die Eltern der Kinder, oder die Eheschließenden angehören, und diese Beschlüsse den einzelnen Kirchenregierungen zur Ausführung empfohlen.

---

[125]) Das Staatsministerium nimmt Veranlassung, die Großherzoglichen Verwaltungsämter und Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse darauf hinzuweisen, daß das Rescript des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen und des Departements des Innern, vom 20. August 1872, betreffend Zwang zur Beibringung der für die Führung der Kirchenbücher erforderlichen Bescheinigungen, durch das Gesetz vom 6. Februar 1875, betreffend Beurkundung des Personenstandes, außer Geltung gesetzt ist. Dabei wird bemerkt, daß zwar die Verpflichtung, Personenstandsakte in die Kirchenbücher eintragen zu lassen, nicht mehr besteht, jedoch die Großherzoglichen Verwaltungsämter und Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse im Uebrigen den Geistlichen zur richtigen Führung der Kirchenbücher nöthigenfalls ihre Hülfe und Vermittelung soweit möglich zu gewähren haben.

Oldenburg, den 26. April 1878.

Staatsministerium. Departement des Innern. Departement der Kirchen u. Schulen.

[126]) S. oben Nr. 185 Note 69.

Der Oberkirchenrath erachtet es für wünschenswerth, daß in den sämmtlichen deutschen evangelischen Landeskirchen die Mittheilung über die in fremden Parochieen vollzogenen Taufen und Trauungen möglichst einheitlich geregelt werde, und sieht sich daher auf Grund der gedachten Conferenzbeschlüsse zu folgendem Erlasse an die Pfarrer veranlaßt:

A. Bei Taufen: 1. Der Vollzug einer Taufe ist wie bisher in dem Kirchenbuche derjenigen Parochie einzutragen, in welcher sie stattgehabt hat.

2. Wenn die Taufe in einer anderen Parochie stattfindet, als in derjenigen, in welcher das Kind geboren und die Geburt in das standesamtliche Register eingetragen ist, so ist das Pfarramt der letzteren Gemeinde von der vollzogenen Taufe unter Mittheilung der nöthigen Notizen über den Confessionsstand der Eltern, sowie die Namen des Kindes und Zeit und Ort der Taufe zu benachrichtigen und von diesem darüber in das dortige Kirchenbuch ohne Nummer ein bezüglicher Eintrag zu bewirken.

3. Bei Taufen von Kindern, welche von auf Reisen befindlichen Müttern geboren werden, hat der taufende Geistliche dem Parochus des Wohnorts der Mutter, wenn derselbe zu ermitteln ist, gleiche Nachricht zu geben.

B. Bei Trauungen. 1. Die Trauung ist, wie bisher, in dem Kirchenbuche derjenigen Parochie einzutragen, in welcher sie vollzogen worden ist.

2. Wenn der Trauort von der Parochie des künftigen Wohnsitzes des Ehepaares verschieden ist, hat der Parochus des ersteren das zuständige Pfarramt des Wohnorts, soweit letzterer nach Befinden durch Befragung des getrauten Paares oder sonst mit einiger Sicherheit zu ermitteln ist, von der stattgehabten Trauung unter Mittheilung der nöthigen Notizen über Namen und Confessionsstand der Eheleute und Zeit und Ort der Trauung in Kenntniß zu setzen, und ist die Trauung auch in das Kirchenbuch der letztgenannten Parochie jedoch ohne Nummer einzutragen.

3. Ebenso hat, wenn eine Trauung auf Grund eines Dimissoriale erfolgt, der trauende Pfarrer Demjenigen, welcher das Dimissoriale auszustellen hatte, von dem erfolgten Vollzuge der kirchlichen Handlung Kenntniß zu geben. Letzterer hat die erfolgte Trauung auch in das Kirchenbuch seiner Gemeinde, jedoch ohne Nummer einzutragen.

C. Generelle Vorschriften. 1. Die unter A. 2 und B. 2 und 3 gedachten Benachrichtigungen haben auch dann zu erfolgen, wenn das betr. Pfarramt der eigenen Landeskirche nicht angehört, aber innerhalb Deutschlands oder des evangelischen Kirchengebiets Oesterreichs gelegen ist.

2. Wenn die Pfarrer erfahren, daß aus ihrer Gemeinde Eltern mit einem ungetauften Kinde oder ungetraute Eheleute nach einem andern Wohnsitze verziehen, so haben sie den Parochus des neuen Wohnsitzes hievon in Kenntniß und dadurch in die Lage zu setzen, je nach den Verhältnissen weiter zu verfahren, auch den Letzteren zu ersuchen, über den Ausgang des Verfahrens Rückmeldung zu machen.

---

b) Auszüge und Mittheilungen aus den Kirchenbüchern.

Nr. 198. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. die Form der Auszüge aus den Kirchenbüchern, vom 16. Dec. 1867 (K.-G.-Bl. III. 17). In Veranlassung der von den sämmtlichen Kreissynoden in Betreff der Form der Auszüge aus den Kirchenbüchern gestellten Anträge wird hiemit angeordnet, daß die Auszüge aus den Kirchenbüchern künftig nur nach den beifolgenden Formularen[127]) ausgefertigt[128]) werden dürfen, so daß die Auszüge nichts mehr und nichts weniger enthalten, als der bezügliche Theil des Kirchenbuchs, mithin nur als Abschriften desselben erscheinen[129]).

---

[127]) Formular A.

Großherzogthum Oldenburg.

Auszug aus dem Kirchenbuche der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde .... im Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß der Gebornen und Getauften.

Jahrgang 18........ pag.................. Nr..............

Tage { der Geburt: der .... 18..........
(achtzehnhundert..........................)
der Taufe: der .... }

Name des Kindes:
Namen der Eltern:
Namen der Gevattern:
Ausgezogen N. N. den .... 18 ....
in fid. extr.

Formular B.

Großherzogthum Oldenburg.

Auszug aus dem Kirchenbuche der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde .... im Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß der Proklamirten und Copulirten.

Jahrgang 18........ pag.................. Nr..............

Proklamirt am ....
Copulirt am .... 18..........
(achtzehnhundert ....)
Namen:
Ausgezogen N. N. den .... 18 ....
in fid. extr.

Formular C.

Großherzogthum Oldenburg.

Auszug aus dem Kirchenbuche der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde .... im Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß der Verstorbenen.

Jahrgang 18........ pag.................. Nr..............

Tage { des Todes: der .... 18..........
(achtzehnhundert ....)
des Begräbnisses: der .... }

Name, Stand und Wohnort:
Verwittwet, Verehelicht oder Unverehelicht:
Alter: ... Jahre .. Monate .. Tage.
Ausgezogen N. N. den .... 18..........
in fid. extr.

[128]) in Verhinderung des Pfarrers vom Küster §. 27 der Instruction für die Organisten und Küster vom 24. Sept. 1873; s. oben Nr. 131.

[129]) Da der Zusatz „Geschwächte" im Kirchenbuch nicht mehr statthaft ist, soll er auch bei Auszügen aus älteren Jahrgängen des Kirchenbuchs, wo er sich noch

Wer sich bei Ausfertigung solcher Auszüge der nach den beifolgenden Formularen eingerichteten Vordruckbogen bedienen will, kann dieselben aus der Buchdruckerei von Büttner & Winter in Oldenburg beziehen, wo zu haben sind:

100 Stück auf gutem Schreibpapier für $12^1/_2$ gs.
100 „ „ etwas leichterem „ „ 10 „ [130]).

Die Kosten der Anschaffung dieser Vordruckbogen hat Derjenige zu tragen, der die Gebühren [131]) für die Auszüge bezieht und dürfen diese Gebühren wegen des Gebrauchs der Vordruckbogen nicht erhöht werden.

Nr. 199. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Pfarrer, die jährlich einzusendenden statistischen Listen betr., vom 11. Dec. 1880.

Nachdem auf der diesjährigen, in Eisenach abgehaltenen deutschen evangelischen Kirchen-Conferenz neue Beschlüsse behufs Herstellung einer allgemeinen Kirchenstatistik gefaßt sind, ordnet der Oberkirchenrath zur Ausführung derselben hiermit Folgendes an:

Die bisherigen statistischen Listen [132]) sind in derselben Weise, wie

---

findet, nicht mit in den Extract aufgenommen werden. Rescr. des Oberkirchenraths vom 23. Oct. 1878.

Auch Geburtsscheine für per subsequens matrimonium Legitimirte dürfen nur Abschriften des Kirchenbuchs sein. Rescr. des O.-K.-R. vom 30. Aug. 1871.

Die Ausstellung einer Bescheinigung „daß N. N. der einzige Erbe von N. N. sei“ oder einer sonstigen die Erbenqualität bestimmenden Bescheinigung ist nicht Sache des Pfarrers; Rescr. des O.-K.-R. vom 6. Januar 1880. Desgleichen kann keine Bescheinigung von ihm darüber verlangt werden, wie viel und welche Kinder Jemand hinterlassen hat, vielmehr kann er verlangen, daß ihm die in der Gemeinde geborenen Kinder nach Namen und Alter angegeben werden, damit er danach die Extracte anfertige. Rescr. des O.-K.-R. vom 5. Jan. 1875. Dagegen ist es unbedenklich, wenn der Pfarrer dem Ersuchen:

Atteste aus den Kirchenbüchern dahin auszustellen, daß eine bestimmte Person bei ihrem Tode, soweit die Kirchenbücher dies ersehen lassen, nur die und die Kinder hinterlassen habe,

in der Weise entspricht, daß er den Extracten in Betreff der Geburt der im Kirchenbuch verzeichneten Kinder des Betreffenden, den Attest beifügt, außerdem seien keine Kinder desselben im Kirchenbuch verzeichnet. Rescr. des O.-K.-R. vom 11. Juni 1878.

[130]) Die Preise sind auf $17^1/_2$ gs. bezw. 20 gs. erhöht. Bekanntmachung des O.-K.-R. vom 26. März 1873. (K.-G.-Bl. III. 171.)

[131]) Die „Scheingebühren“ sind in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden; vergl. die Zusammenstellung in den „Kirchlichen Beiträgen“ von 1882. S. 103. — Müssen mehrere Kirchenbuchsextracte zu einer Bescheinigung zusammengetragen werden, so ist doch für jeden Extract die volle Gebühr zu entrichten, während das Siegel in diesem Fall nur einmal zu verwenden und zu berechnen ist. Rescr. des O.-K.-R. vom 28. Januar 1879.

Extracte in Betreff der aus der Armenkasse unterstützten Personen sind nicht gebührenfrei. Rescr. des O.-K.-R. vom 4. Juni 1880.

[132]) Vergl. Consistorialverordnung vom 21. Febr. 1810 wegen Einrichtung der Kirchenbücher und Einsendung der daraus gezogenen Listen (oben Nr. 193) Ziff. 8. — Ausschreiben des O.-K.-R. vom 4. Dec. 1875, betr. das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (oben Nr. 187) X. Ziff. 4. — Ausschreiben des O.-K.-R. vom 20. April 1877, betr. die Führung der Kirchenbücher und der statistischen Listen (oben Nr. 195) Ziff. 3 und 4. —

Neues Formular nach Ziffer 3 daselbst:

Großherzogthum Oldenburg. Provinz ....

Kirchliche Statistik

der evangelischen Kirchengemeinde .... **für das (bürgerliche) Jahr 18** ....

	Für die Ausstrichelung.	Anzahl.
I. Taufen.		
1. **Gesammtzahl der Getauften**		
2. **Zeit der Taufe.** Es wurden getauft		
innerhalb der ersten 3 Tage nach der Geburt		
nach 3 Tagen bis zu 6 Wochen nach der Geburt		
nach 6 Wochen bis zu 6 Monaten nach der Geburt		
später als 6 Monate nach der Geburt		
3. **Confession der Eltern.** Es wurden getauft, wo		
die Eltern beide evangelisch		
die Eltern beide katholisch		
der Vater evang., die Mutter kathol. . . .		
der Vater kathol., die Mutter evang. . . .		
die Eltern christl., (**nicht** evang. oder kathol.) .		
die Eltern theils christlich, theils jüdisch		
die Eltern beide nicht christlich		
4. **Ort der Taufe.** Es wurden getauft		
in der Kirche . . .		
im Pfarrhause . .		
im Privathause . .		
II. Trauungen.		
1. **Anzahl der getrauten Paare**		
2. **Trauungen nach der Confession der Eheleute** Es wurden Paare getraut, wo beide Eheleute evangelisch . .		
beide Eheleute katholisch		
der Mann evangel., die Frau kathol.		
der Mann kathol., die Frau evangel. . . .		
sonstige **gleiche** Confession der Eheleute		
sonstige **verschiedene** Confession der Eheleute .		
3. **Ort der Trauung.** Es wurden Paare getraut:		
in der Kirche . . .		
im Pfarrhause . .		
im Privathause . .		
III. Begräbnisse.		
1. Anzahl **mit** kirchlicher Mitwirkung		
2. Anzahl **ohne** kirchliche Mitwirkung		
IV. Communicanten.		
1. **Anzahl der Personen:**		
männlichen Geschlechts .		
weiblichen Geschlechts . .		
2. **Es communicirten:**		
öffentlich		
privatim		
V. Confirmirte.		
1. **Anzahl der confirmirten Knaben**		
Mädchen		
2. **Confession der Eltern.** Es wurden Kinder confirmirt, bei denen:		
die Eltern beide evangel.		
die Eltern beide kathol.		
der Vater evangel., die Mutter kathol. . . .		
der Vater kathol., die Mutter evangel. . .		
die Eltern christlich (**nicht** evangel. oder kathol.) .		
die Eltern theils christlich, theils jüdisch		
die Eltern beide nicht christlich		

Bemerkungen.

(Ort .... (Datum) .... 18..........

(Unterschrift) ....

durch das Ausschreiben vom 4. Dec. 1875 vorgeschrieben, im Januar jeden Jahres an den Oberkirchenrath einzusenden. Denselben ist jedoch ein halber Bogen anzulegen, welcher nachstehende nähere Angaben zu enthalten hat:

1. Zahl der lebend geborenen Kinder evangelischer Eltern
   A. im Ganzen,
   B. darunter a) aus gemischten Ehen,
   b) uneheliche evangelischer Mütter.
2. Zahl der getauften unehelichen Kinder evangelischer Mütter.
3. Zahl der Wähler bei Wahl der Gemeindeorgane (Pfarrwahlen ausgeschlossen) und zwar
   a) der Wahlberechtigten,
   b) der bei der letzten Wahl Erschienenen. (Wenn in dem Jahre, über welches sich die Angaben erstrecken, keine Wahl stattgefunden hat, so ist auf die letzte Wahl, welche überhaupt vorgenommen ist, zurückzugreifen.)
4. Angabe, ob und wie oft regelmässig Jugendgottesdienste abgehalten werden.
   a) in Form der Katechisation,
   b) nach dem Gruppensystem (Sonntagsschule): daneben durchschnittliche Zahl der Theilnehmer.
5. Zahl der Uebertritte zur evangelischen Kirche von
   a) Juden,
   b) Katholiken,
   c) sonstigen Gemeinschaften.
6. Zahl der Austritte aus der evangelischen Kirche zu den
   a) Juden,
   b) Katholiken,
   c) sonstigen Gemeinschaften.

Es wird dabei bemerkt, dass, wo die fragliche Angabe nicht genau gemacht werden kann und erhebliche Zweifel über die mindestens annähernde Richtigkeit der Schätzung, die in diesem Falle an Stelle der genauen Zählung treten muss, bestehen, eine bezügliche Anmerkung hinzuzufügen ist[133]).

Nr 200. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 45). Zweiter Abschnitt. Ergänzung des Heeres. — — — §. 31. Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Controle der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

§. 32. Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach §. 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung

---

[133]) Ausschreiben des O.-K.-R. an sämmtliche Pfarrer vom 8. Dec. 1881, betr. die jährlich einzusendenden statistischen Listen (K.-G.-Bl. IV. 189).

der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

Schlußbestimmungen. §. 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser [134]).

Nr. 201. Deutsche Wehrordnung vom 28. Sept. 1875 (Centralblatt für das deutsche Reich pro 1875, 534 ff.). Erster Theil: Ersatz-Ordnung. Fünfter Abschnitt: Listenführnng — — — §. 44. Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen. 1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Controle der Ersatzbehörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.

R.-M.-G. §. 31.

2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstands-Register, der nach §. 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlichen Ermittelungen geführt [135]).

R.-M.-G. §. 32.

— — — — — — — — — — — — — — —

§. 45. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen. — — — 3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

Die innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter; sofern sie nicht vorher verstorben sind;

— — — — — — — — — — — — — — —

7. Die mit Führung der Civilstands-Register betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

b) den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirkes.

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung über die bis zur Wirk-

---

[134]) Auf Grund dieser Bestimmung hat der Kaiser unterm 28. Sept. 1875 die deutsche Wehrordnung erlassen.

[135]) §. 73 des Civilstandsgesetzes (s. oben Nr. 185). Die von den Geistlichen hiernach zur Führung bezw. Berichtigung aus den Kirchenbüchern herzustellenden Sterbeurkunden müssen der in der Bekanntmachung des O.-K.-R. vom 16. Dec. 1867 (s. oben Nr. 198) vorgeschriebenen Fassung entsprechen. Schr. des Staatsministeriums

samkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen[136]).

8. Die unter 7a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen benutzt.

9. Die unter 7b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Nr. 202. Regierungs-Kanzley-Circular vom 20. Juli 1779. (Verz. II. 8.) Die Prediger sollen, so oft ein Hausvater ihres Kirchspiels mit Tode abgehet, ihrer desfälligen dem Beamten zu thuenden Anzeige, einen Extract aus dem Kirchenbuche von den Namen und Alter der nachgelassenen Pupillen beyfügen[137]), — — — — — — —

Nr. 203. Herzogliches Rescript vom 17. Mai 1791 (Verz. II. 9), worin 1. die dem Prediger obliegende Pflicht, das Ableben eines Hausvaters, der unmündige Kinder nachläßt, dem beykommenden Beamten, dem Amtsgericht oder dem Magistrat anzuzeigen, ernstlich erneuert; 2. diese Anzeige nicht nur auf die Todesfälle und auf die anderweiten Verheurathungen der zu Vormündern über ihre Kinder angenommen gewesenen Wittwen und Hausmütter, sondern auch 3. auf alle übrige tutel- und curatelfähigen Personen ausgedehnet und zugleich 4. verfüget wird, daß diese Anzeige jedesmal innerhalb 8 Tagen[138]) nach dem erfolgten Ableben eines Hausvaters,

---

vom 20. März 1884. — Bei der Namensunterschrift des Geistlichen ist der amtliche Charakter desselben („Pfarrer") oder der amtliche Stempel bezw. das Amtssiegel beizufügen. Schreiben des Staatsministeriums vom 12. April 1884.

[136]) „Diese Note ist integrirender Theil der Ersatz-Ordnung, da sie sich auch in der offiziellen Publikation derselben findet (Centralblatt für das deutsche Reich, Jahrgang 1875 S. 557). Nach dieser Note haben die vor dem Personenstandsgesetz in Function gewesenen Civilstandsbeamten in der bisherigen Weise die Geburtslisten einzureichen, also gemäß §. 55 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, wo auch als Schema 9 das Formular festgestellt ist." Entscheidung des Staatsministeriums vom 8. Febr. 1887. — Vergl. auch Civilstandsgesetz vom 6. Febr. 1875 §. 73 (s. oben Nr. 185). — Verordnung vom 8. Nov. 1875 Art. 15 (s. oben Nr. 186) — §. 55 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 Ziff. 3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den genannten Behörden geführten amtlichen Sterberegister geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen. —

Vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums betr. die Führung der Militärstammrollen vom 9. Sept. 1867 (St.-G.-Bl. XX. 475) §. 4.

[137]) Die Verpflichtung ist darauf beschränkt: auf Erfordern ein Verzeichniß der Pupillen nach Namen und Alter an das Amtsgericht zu übersenden. Ausschreiben des O.-K.-R. vom 4. Dec. 1875 X. Ziff. 2 s. oben Nr. 187. Ausschreiben des O.-K.-R. vom 5. Aug. 1876 s. unten Nr. 205.

[138]) Diese Frist ist Inhalts der vorigen Note wegfällig geworden. Das Amts-

Hausmutter ꝛc. an den Beamten eingesandt und die Prediger berechtigt sein sollen, wenn die Pupillen nicht ganz arm sind, 12 Gr. dafür aus ihrem Vermögen sich bezahlen zu lassen; — — — — — — — —

Nr. 204. Justiz-Canzlei-Bekanntmachung vom 23. Mai 1816 betr. Obliegenheit der Pfarrer zur Anzeige von Bevormundungsfällen (St.-G.-Bl. III. 1, S. 87). Die Pflicht der Pfarrer, das Ableben eines jeden Hausvaters in ihrer Gemeinde, der unmündige Kinder hinterläßt, so wie den Todesfall oder die anderweitige Verheirathung einer zur Vormünderin über ihre Kinder angenommenen Wittwe, sofort dem Amte, mit Bemerkung der Namen und des Alters der Pupillen anzuzeigen[139]), ist nicht nur in den älteren Oldenburgischen Verordnungen begründet, und wiederholt (zuletzt durch das Herzogliche Rescript vom 17. May 1791, Verzeichniß B. 2. p. 9. n. 7) eingeschärft, sondern auch durch das Regierungs-Canzley-Circulare vom 28. Juni 1804 auf den vormaligen Münsterschen Landestheil erstreckt, nicht weniger in den älteren Jeverschen Verordnungen, insbesondere der Präturordnung §. 17 vorgeschrieben, endlich in der für alle Landestheile verbindenden Beamten-Instruction §. 45 als nothwendig vorausgesetzt. Wenn demungeachtet aus den von mehreren Landgerichten und Aemtern eingegangenen Beschwerden hervorgeht, daß jene Obliegenheit von einigen Pfarrern vernachlässigt, von andern bezweifelt werde, so findet die Justizcanzley sich veranlaßt, dieselben auf jene angeführten Verordnungen zu verweisen, und für die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften verantwortlich zu machen.

Nr. 205. Ausschreiben des Oberkirchenraths an die sämmtlichen Pfarrer, betr. Hergabe eines Verzeichnisses der minderjährigen Kinder in Bevormundungsfällen vom 5. Aug. 1876 (K.-G.-Bl. IV. 13). Vom Appellationssenate des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts ist den Amtsgerichten eine Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend die Verpflichtung der Pfarrer zur Hergabe eines Verzeichnisses der minderjährigen Kinder in Bevormundungsfällen, zugefertigt, die den Pfarrern hieneben zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt wird.

Auf den Bericht des Appellationssenats Großherzoglichen Oberappellationsgerichts vom 28. Mai / 7. Juni d. J., betreffend die Verpflichtung der Prediger zur Hergabe eines Verzeichnisses der minderjährigen Kinder in Bevormundungsfällen, wird mit Höchster Genehmigung erwidert:

1. Das Staatsministerium ist mit dem Appellationssenat und dem Großherzoglichen Oberkirchenrathe darin einverstanden, daß die Pfarrer noch jetzt verpflichtet sind, ein Verzeichniß der minderjährigen

---

gericht kann das Pupillenverzeichniß zu jeder Zeit verlangen. Rescr. des O.-K.-R. an den Pfarrer C. zu G. vom 1. Dec. 1885.

[139]) „auf Erfordern" s. Ausschreiben des O.-K.-R. vom 5. Aug. 1876. Nr. 205.

Kinder nach Namen und Alter auf Erfordern[140]) gegen die bisher übliche Gebühr[141]) an das Amtsgericht zu übersenden[142]), soweit es sich um Kinder handelt, deren Geburt in die Kirchenbücher eingetragen ist[143]).

2. Was die Frage betrifft, in welcher Weise die Hergabe der Verzeichnisse minderjähriger Kinder zu veranlassen ist, so muß es bezüglich der Verpflichtung der Standesbeamten bei der im §. 14 der Dienstanweisung für die Standesbeamten[143a]) getroffenen Bestimmung verbleiben. Ist darnach die Anzeige des Sterbefalls beim Amtsgerichte erfolgt, so ist es Sache des letzteren zu erwägen, wie es den Namen und das Alter der Pupillen feststellen will, ob durch Vermittelung der Gemeindevorsteher, wenn es dieselben zum Vorschlag von Vormündern veranlaßt, oder durch Vernehmung der Angehörigen des Verstorbenen oder der zu Vormündern zu bestellenden Personen; auch steht nichts entgegen, daß der Gemeindevorsteher, welcher als Standesbeamter fungirt, der Anzeige des Bevormundungsfalles den Vorschlag der Vormünder und ein Verzeichniß der Pupillen sofort beifügt.

3. Um die Gebühr beigängig zu machen, welche den Pfarrern bei nicht armen Vormundschaftssachen für das Verzeichniß der Pupillen begleicht, erscheint folgende Regelung als die einfachste. Erhält der Geistliche sofort Zahlung oder weiß er, daß er Gebühren nicht beanspruchen kann, so bedarf es keiner Notiz. Ist dies nicht der Fall, so genügt ein Vermerk auf der Anzeige „nicht bezahlt", wodurch das Amtsgericht veranlaßt wird, den Vormund zur Bezahlung anzuhalten, wenn der Anspruch überall begründet ist. Der Geistliche selbst mag darin das Amtsgericht controliren.

Oldenburg, 1876 Juli 11.

Staatsministerium. Departement der Justiz.

Nr. 206. Instruction für die Landprediger als Schulinspectoren vom 14. Oct. 1837. — — — — — — —

§. 11. — — — Der Pastor — — hat — — vor Anfang jeder Sommerschule aus dem Kirchenbuche den Schullehrern diejenigen Kinder

---

140) Der Pfarrer ist danach auch als verpflichtet zu erachten, einem Ersuchen um Auskunft darüber nachzukommen, ob bestimmte Angaben über Namen und Alter der Pupillen richtig seien. Rescr. des O.-K.-R. an den Pfarrer C. zu G. vom 13. Febr. 1884. — Die Versicherung des Pfarrers, daß er den Namen eines Kindes nicht habe finden können, muß den Zusatz enthalten, „trotz sorgfältiger Nachforschungen". Rescr. des O.-K.-R. an den Pf. C. zu G. vom 1. Dec. 1885.

141) 12 Grote Gold = 58 ₰; vergl. Herzogl. Rescr. vom 17. Mai 1791 Ziff. 4, s. oben Nr. 203.

142) oder dem Vormunde zu übergeben, wenn dieser, vom Amtsgericht dazu veranlaßt, darum nachsucht. Rescr. des O.-K.-R. an den Pfarrer C. zu G. vom 20. April 1886.

143) „soweit es sich um Kinder handelt, welche vor dem 1. Januar 1876 in die Kirchenbücher eingetragen sind." Schreiben des O.-K.-R. vom 24. Febr. 1876.

143a) S. oben Nr. 186 Note 77.

anzugeben, welche zur Zeit schulpflichtig geworden sind[144]), und von den aus anderen Kirchspielen Eingezogenen durch die Schullehrer selbst, nöthigenfalls mit Zuziehung der Bauervögte, sich möglichst genaue Kunde zu verschaffen, damit die Schullehrer danach ihre Listen anfertigen können[145]).

Nr. 207. Stadt-Commissions-Schluß vom 22. Aug. 1730, darin die zu Gemeiner Stadt Oldenburg Besten ergangene und von Ihro Königliche Majestät allergnädigst approbirte Verordnungen enthalten (C. C. S. I. VI. 39 und 94) — — — — No. LIX. Wegen Gelobung der Schul- und Leich-Ordnung in specie eines Registers der Getauften. Consistorialdecret vom 27. April 1724. — — — Ueberdem ist beschlossen, daß — — — der Küster auch alle Neu-Jahr einen Extract aus allen Registern, von denen verstorbenen und copulirten Personen, getauften Kindern, Communicanten 2c. zu formiren und auszutheilen hätte, anbey solcher Extract alle Neu-Jahr von der Cantzel zu publiciren wäre[146]).

Nr. 208. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. Auskunftertheilung aus den Kirchenbüchern in Strafsachen der Gerichte vom 25. Aug. 1883 (K.-G.-Bl. IV. 262). Nach der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, sind unter Andern den mit der Registerführung betrauten Behörden der Tag und Ort der Geburt des Verurtheilten und die Namen seiner Eltern mitzutheilen. In den vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Justiz, unterm 12. Aug. 1882 zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen ist hervorgehoben, daß in Zukunft bei Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten die Erforschung seines Geburtsortes und Geburtstages erhöhte Bedeutung gewinne, und daß daher die betheiligten Behörden, insbesondere auch die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft darauf bedacht sein müßten, schon bei dem Beginn des Strafverfahrens und jedenfalls bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten vollständige und sichere Angaben hierüber zu

---

[144]) Die Verpflichtung gründet sich darauf, daß dem Pfarrer die Kirchenbuchsführung der Gemeinde obliegt und ist durch das Civilstandsgesetz nicht aufgehoben. Rescr. des O.-K.-R. vom 4. Juni 1884 an den Pfarrer E. zu G. — Höchste Entscheidung vom 5. Juni 1887. — Sie ist unentgeltlich. Rescr. des O.-K.-R. vom 8. Aug. 1884.

[145]) Vergl. die generelle Verfügung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 7. März 1882. — — daß in Zukunft denjenigen in eine Schule neu eintretenden Kindern, welche nicht in der Gemeinde, zu der die betr. Schule gehört, geboren sind, ein Taufschein, und, wenn sie einer Religionsgemeinschaft angehören, in welcher die Kinder nicht getauft werden, ein Geburtsschein abzuverlangen ist. (Bezieht sich nicht auf Kinder, welche, wie z. B. die s. g. Hütekinder, die Schule nur vorübergehend besuchen. Verf. des Oberschulcollegiums vom 7. Juli 1882).

[146]) Es wird jetzt nach allgemeinem Herkommen in allen Gemeinden des Landes am Neujahrstage der Gemeinde eine Zusammenstellung der im verflossenen Jahr vorgekommenen Geburten, Sterbefälle und Copulationen nach dem Kirchenbuche von der Kanzel mitgetheilt.

gewinnen und die eingezogenen Nachrichten, soweit nöthig, im weiteren Lauf des Verfahrens zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen. Ist der Beschuldigte angeblich im Herzogthum geboren, so soll, zur Beseitigung etwaiger Bedenken gegen die Richtigkeit der von ihm über seinen Geburtsort oder Geburtstag gemachten Angaben auch bei dem betreffenden Geistlichen bezw. Standesbeamten nachgefragt werden.

Bisher haben die Geistlichen wohl fast ausnahmslos auf etwaige bezügliche an sie durch die Staatsanwaltschaft gerichtete Anfragen die erforderliche Auskunft unentgeltlich ertheilt; neuerdings aber sind von einzelnen Geistlichen Zweifel gegen ihre Verpflichtung zur unentgeltlichen Auskunftertheilung erhoben, und ist auch der Oberkirchenrath der Ansicht, daß die Pfarrer gesetzlich nicht für verpflichtet erachtet werden können, die nöthigen Notizen unentgeltlich herzugeben. Da aber durch die vorgeschriebene Einrichtung der Strafregister ꝛc. eine geordnete Strafrechtspflege gefördert werden soll und auch die Kirche an der Erreichung dieses Zweckes ein großes Interesse hat, da ferner die Herbeischaffung der zur Honorirung der in Frage stehenden Bemühungen der Geistlichen nothwendigen Mittel mit Weiterungen verknüpft sind, und da endlich die Auskunftertheilung doch immerhin nur in nicht allzuhäufigen Fällen verlangt wird, so glaubt der Oberkirchenrath den Geistlichen empfehlen zu sollen, der Staatsanwaltschaft resp. deren Hülfsbeamten die gewünschten Notizen auch fernerhin, ohne eine Vergütung dafür zu beanspruchen, bereitwilligst zu ertheilen.

---

c) Familienregister und Gemeindechronik.

Nr. 209. Erlaß des Oberkirchenraths, betreffend Anlegung und Fortführung von Familienregistern, vom 19. Oct. 1870. (K.=G.=Bl. III. 39.) In Anlaß eines Gesuchs der Kreissynode Delmenhorst, welches dahin ging:

> der Oberkirchenrath möge anordnen, daß in jeder Gemeinde, wo bis jetzt kein Familienregister vorhanden ist, ein solches baldigst, und zwar nach einer gewissen Norm, angelegt werde,

hat der Oberkirchenrath zunächst durch Ausschreiben vom 23. Sept. v. J. von sämmtlichen Pfarrern Berichte eingezogen, um durch dieselben einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der fraglichen Sache zu gewinnen. Es hat sich aus diesen Berichten ergeben, daß ein Familienregister nicht vorhanden ist in 32 Gemeinden,

vorhanden, aber nicht bis auf die Gegenwart fortgeführt, in 18 Gemeinden,

vorhanden und bis auf die Gegenwart fortgeführt, oder doch in Angriff genommen, so daß die baldige Herstellung in Aussicht steht, in 35, also fast der Hälfte sämmtlicher Gemeinden.

Der Oberkirchenrath ist, ebenso wie die Kreissynode Delmenhorst, durchdrungen von dem Nutzen, welchen ein genau geführtes Familienregister nicht nur für die Geistlichen, sondern auch für die Gemeinden haben kann, indem es einerseits für die bequeme Handhabung der Kirchenbücher und andererseits für den seelsorgerischen Verkehr mit den Gemeindegliedern ersprießliche

Dienste leistet; er hat aber dennoch im Blick auf die Verhältnisse einzelner größerer, insbesondere auch der städtischen Gemeinden, in welchen die Anlage und Fortführung eines solchen Registers unverhältnißmäßige Mühwaltung erfordern würde, von einer allgemeinen Einführung derselben absehen zu müssen geglaubt, dagegen ordnet er hiemit an, wie folgt:

Vorhandene Familienregister sind pünktlich fortzuführen. Wo noch kein Familienregister vorhanden ist, wollen wir die Anlegung eines solchen, falls die Verhältnisse es irgend gestatten, dringend empfehlen. Wenn in einer Gemeinde, in der bisher kein vollständiges Familienregister vorhanden gewesen, ein solches hergestellt ist, so ist davon dem Oberkirchenrathe Anzeige zu machen, damit dieser in Stand gesetzt werde, die Fortführung desselben zu überwachen.

Von der Aufstellung einer allgemein gültigen Norm, nach welcher diese Familienregister zu führen seien, hat der Oberkirchenrath ebenfalls absehen zu müssen geglaubt, da die eingegangenen Berichte ergeben haben, daß allerdings, je nach den örtlichen Verhältnissen, verschiedene Formen eine gewisse Berechtigung für sich in Anspruch nehmen können. So mag es sich z. B. in der einen oder anderen Gemeinde als praktisch erweisen, die einzelnen Dorfschaften gesondert aufzuführen, oder auch ein Register für die mehr stabile Einwohnerschaft, die Grundbesitzer, ein anderes für die mehr fluktuirende, die Heuerleute und Arbeiterfamilien, zu führen, um aber dem Wunsche mancher Geistlichen, denen eine praktische Form, in welcher ein solches Register angelegt und fortgeführt werden könne, nicht zur Hand war, entgegen zu kommen, geben wir in der Anlage ein Formular, welches sich einerseits im Blick auf Vollständigkeit und andererseits im Blick darauf empfehlen möchte, daß der Fortführung eines so angelegten Registers keins der Hindernisse entgegensteht, welche an manchen Orten dahin geführt haben, daß die auf Anlegung eines Familienregisters verwandte Mühe für die Folgezeit verloren war.

Wir bemerken zu diesem Formular noch Folgendes:

1. Jede Familie bekommt wenigstens eine Folioseite. Bei der ersten Anlegung können die einzelnen Familien etwa in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

2. Jede neu gegründete Familie bekommt fortlaufend eine neue Folioseite. Da dabei die Reihenfolge nach dem Alphabet nicht festgehalten werden kann, so ist ein alphabetisches Register zum Aufsuchen der einzelnen Familien anzuhängen.

3. Bei den Familienhäuptern wird auf die Seite des Registers hingewiesen, auf welcher dieselben als Kinder verzeichnet stehen. Ebenso wird bei den Kindern auf die Seite hingewiesen, wo dieselben später als Eheleute aufgeführt werden; bei Wittwen, welche zur zweiten Ehe geschritten sind, auf die Seite, wo sie vorher schon als Hausmütter verzeichnet stehen u. s. w.

4. Die Angabe des Tauftages dient dazu, die Auffindung der Betreffenden im Geburtsregister zu erleichtern, und wird sich besonders in den Gemeinden als praktisch erweisen, in denen die Sitte abhanden gekommen ist, die Kinder bald nach der Geburt zur Taufe zu bringen.

5. Hausgenossen, welche der engeren Familie nicht angehören, sind unten auf der Seite anhangsweise aufzuführen.

6. Von Aufnahme der Dienstboten und anderen in ähnlichem Verhältnisse zur Familie stehenden Personen ist abgesehen, weil sie schwerlich durchzuführen sein wird. Dem Register wird auf diese Weise sein Charakter als Familien-Register im Gegensatz gegen ein Seelen-Register gewahrt.

Anlage.

pag. 161.

Wilkens, Johann Gerhard, Köter und Zimmermann zu Lage, copul. 1844 Mai 4 mit	geb. 1820 Jan. 30. get. 1820 Febr. 6. conf. 1834 April 14.	cf. pag. 74.	
A. Meyer, Johanne Margarete.	geb. 1824 Nov. 6. get. 1824 Decbr. 3. conf. 1839 April 4.	in Neustadt.	gest. 1855 Jan. 3.
Kinder: 1. Joh. Gerhard,	geb. 1844 Nov. 6. antiz. get. 1844 Nov. 20. conf. 1859 März 20.	copulirt 1868 Mai 5. cf. pag. 267.	
2. Auguste Wilhelmine,	geb. 1846 Octbr. 4. get. 1846 Octbr. 20. conf. 1861 April 17.	hat ein uneheliches Kind, cf. unten.	
3. Marie Margarete,	geb. 1849 Febr. 7. get. 1849 Febr. 21. conf. 1863 April 4.	copulirt 1870 Nov. 6. mit Joh. Hinr. Böde-ker in Neustadt.	
4. Hermann Hinrich,	geb. 1854 Decbr. 26. get. 1855 Jan. 14.		gest. 1860 Febr. 17.
Zum 2. Male copulirt 1857 April 3 mit:			
B. Fischer, Auguste Friederike geb. Peters,	geb. 1830 Juni 24. get. 1830 Juli 15. conf. 1845 März 26.	cf. pag. 56.	
Kinder: 1. August Friedrich,	geb. 1858 Febr. 24. get. 1858 März 15.		
2. Marie Sophie,	geb. 1861 Aug. 3. get. 1861 Sept. 6.		
Sonstige Hausgenossen:			
1. Vatersschwester des Mannes: Anna Cath. Wilkens,	geb. 1809 Octbr. 3. get. 1809 Octbr. 6. conf.?	arm[147]).	
2. Uneheliche Tochter der Auguste Wilhelmine Wilkens: Johanne,	geb. 1869 Sept. 3. get. 1869 Octbr. 5.		

Nr. 210. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Pfarrer, betr. Anlegung von Gemeindechroniken vom 10. Dec.

147) D. h. von der weltlichen Armenkasse unterstützt. — Subjective Urtheile über Gemeindeglieder gehören nicht in diese Columne. Rescr. des O.-K.-R. vom 26. März 1886.

1884 (K.-G.-Bl. IV. 283). Nachdem die XIV. Landessynode den Beschluß gefaßt hat, an den Oberkirchenrath das Ersuchen zu stellen: zu erwägen, wie die Anlegung und Fortführung von Gemeindechroniken am besten anzubahnen sei, und nachdem in dem Höchsten Synodalabschiede vom 5. April v. J. sub Z. VIII. ausgesprochen ist, daß diesem Ersuchen werde entsprochen werden, wird hiedurch angeordnet, daß für jedes Pfarr-Archiv zwei gebundene Hefte von angemessenem Umfange anzuschaffen sind, von welchen das eine zur Aufzeichnung dessen dienen soll, was sich auf die Vergangenheit der Gemeinde bezieht, während das andere dazu bestimmt ist, irgendwie bemerkenswerthe Mittheilungen über Ereignisse, welche vom 1. Jan. k. J. an innerhalb der Gemeinde vorkommen, aufzunehmen.

Der Oberkirchenrath ist bei dieser Anordnung von der Erwägung ausgegangen, daß bisher für die Geschichte unsrer Landeskirche außerordentlich wenig geschehen ist, und wünscht durch dieselbe eine Anregung dazu zu geben, daß sämmtliche Geistliche, zunächst was ihre eigene Gemeinde betrifft, ein aufmerksames Auge auf alles dasjenige richten, was irgendwie von kirchenhistorischem Interesse sein kann. Daß derartiges, bisher noch mehr oder weniger unbeachtet, in den meisten Pfarrarchiven vorhanden sein wird, kann kaum einem Zweifel unterliegen: es wird nur darauf ankommen, dasselbe, wo es sich, gesucht oder ungesucht, in alten Kirchenbüchern, Patrimonialbüchern und dergl. darbietet, zu sammeln, wobei zunächst von historischer Aufeinanderfolge abgesehen werden kann. Es steht zu erwarten, daß dann auch mit der Zeit der Trieb erwachen wird, diese Materialiensammlung zu einer Geschichte der Localgemeinde zu verarbeiten, wie eine solche vor kurzem von der Hand des Pfarrers Eschen zu Strückhausen im Druck erschienen ist. Auf solche Weise werden die besten Vorarbeiten für eine Geschichte unserer Landeskirche entstehen, deren wir bisher noch entbehren, und zugleich wird den Nachfolgern im Amte dadurch die Möglichkeit verschafft, sich rasch über die Vergangenheit ihrer Gemeinde zu orientieren, was ihnen das tiefere Verständniß der Gemeindezustände in nicht unwesentlichem Grade erleichtern wird.

In demselben Interesse wird hiedurch angeordnet, daß jeder Pfarrer eine leserlich geschriebene Predigt in seinem Pfarrarchive deponire. Es liegt auf der Hand, daß unsere Kunde von der Geschichte unserer Kirche seit der Reformation wesentlich bereichert sein würde, wenn eine solche Einrichtung schon von dem genannten Zeitpunkte an bestanden hätte. Was sich jetzt in dieser Hinsicht in Bezug auf die Vergangenheit nicht mehr herstellig machen läßt, das möge für künftige Generationen geschehen, die uns dafür ohne Zweifel Dank wissen werden.

Bei den Kirchenvisitationen sind in Zukunft die beiden erwähnten Hefte sammt der deponirten Predigt mit vorzulegen.

IV. Kirchliche Liebesthätigkeit.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 30 Ziff. 4, Art. 88 Ziff. 1, Art. 111 Ziff. 3; s. oben Nr. 5.

a) **Allgemeine regelmäßige Kirchenkollekten.**

Nr. 211. Bekanntmachung, betr. eine jährlich am Reformationsfeste anzustellende Kirchenkollekte zum Besten der Gustav-Adolph-Stiftung vom 21. Aug. 1856 (K.-G.-Bl. II. 221). Die fünfte Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg hat in ihrer achten Sitzung (cf. die gedruckten Verhandlungen pag. 35) einstimmig den Beschluß gefaßt, den Oberkirchenrath zu ersuchen, den sämmtlichen Kirchenräthen zu empfehlen, am Reformationsfeste die Kirchenbecken zum Besten des Gustav-Adolph-Vereins ausstellen zu lassen, und ist durch Höchsten Synodalabschied vom 6. Febr. 1856 (cf. Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg. II. Band. 19. Stück. Nr. 25 sub IV.) bestimmt, daß jenem Ersuchen vom Oberkirchenrathe in geeigneter Weise entsprochen werden solle.

Demgemäß ergeht hiedurch an sämmtliche Gemeindekirchenräthe die Aufforderung, am Reformationsfeste eines jeden Jahres — zum ersten Male im laufenden Jahre 1856 — solche Kirchenkollekte zum Besten der Gustav-Adolph-Stiftung in ihren Gemeinden veranstalten zu wollen, indem hinsichtlich der Ausführung noch folgende nähere Bestimmungen erlassen werden:

1. An dem der Reformationsfeier vorhergehenden Sonntage ist die Vornahme der Kollekte der Gemeinde von der Kanzel unter angemessener Ermahnung zur Anzeige zu bringen.

2. Welche Sammlungsart sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen als die zweckmäßigste empfiehlt, bleibt dem Ermessen des Kirchenraths anheimgegeben.

3. Nach Beendigung des Gottesdienstes, welchem die Kollekte angeschlossen, sind die eingekommenen Gelder den Behältern sofort zu entnehmen und zu weiterer Beförderung an den Secretär des Oberkirchenraths unfrankirt einzusenden.

Nr. 212. Synodalabschied für die sechste ordentliche Landessynode vom 25. Nov. 1859 (K.-G.-Bl. II. 255). — — — — —

IX. Dem von der Landessynode gestellten Ersuchen

1. wegen Einführung einer jährlichen Kirchenkollekte für hülfsbedürftige inländische Gemeinden;
2. wegen Anordnung einer Kirchenkollekte am Pfingstfeste zum Besten der Heidenmission;

soll von Unserem Oberkirchenrathe in geeigneter Weise entsprochen worden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 213. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. eine jährlich am Pfingstfeste anzustellende Kirchenkollekte zum Besten der Heidenmission vom 5. Mai 1860 (K.-G.-Bl. II. 265). Die sechste ordentliche Landessynode hat in ihrer 10. Sitzung vom 25. August v. J. (cf. gedruckte Verhandlungen p. 34) den Beschluß gefaßt: den Oberkirchenrath zu ersuchen, am Pfingstfeste eine Kirchenkollekte zum Besten der Heidenmission anzuordnen, und ist durch Höchsten Synodalabschied vom

25. Nov. v. J. (cf. Gesetz- und Verordnungsblatt Band II. Stück 30. Nr. 39) sub IX. 2. bestimmt, daß jenem Ersuchen vom Oberkirchenrathe in geeigneter Weise entsprochen werden solle.

Demgemäß wird hiedurch angeordnet, daß solche Kirchenkollekte zum Besten der Heidenmission am Pfingstfeste eines jeden Jahres von den Kirchenräthen zu veranstalten ist, wobei hinsichtlich der Ausführung noch folgende nähere Bestimmungen getroffen werden:

1. Es bleibt den Kirchenräthen überlassen, ob die Kollekte am 1. oder 2. Pfingsttage vorzunehmen ist, ebenso ist es

2. dem Ermessen der Kirchenräthe anheimgestellt, welche Sammlungsart sich den besonderen örtlichen Verhältnissen nach als die zweckmäßigste empfiehlt.

3. Am Sonntage Exaudi und am Sammlungstage selbst ist die Gemeinde mit der Veranstaltung der Kollekte bekannt zu machen und in angemessener Weise zur Betheiligung an derselben zu ermuntern.

4. Nach beendigtem Gottesdienste sind die eingekommenen Gelder sofort den Behältnissen zu entnehmen und an das Secretariat des Oberkirchenraths unfrankirt einzusenden.

Nr. 214. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betr. die am Weihnachtsfeste abzuhaltende Kirchenkollekte, vom 12. Dec. 1870 (K.-G.-Bl. III. 53). Die in Gemäßheit des Höchsten Synodalabschiedes vom 25. Nov. 1859 (IX. 1) eingeführte jährliche Kirchenkollekte für hülfsbedürftige inländische Gemeinden ist auch in diesem Jahre am ersten Weihnachtstage abzuhalten, und zwar in derselben Weise, wie durch die Verfügung vom 5. Dec. 1859 vorgeschrieben ist, nach welcher 1. am vierten Advents-Sonntage, sowie am Sammlungstage selbst, die Gemeinde mit der getroffenen Anordnung bekannt zu machen ist; 2. dem Ermessen der einzelnen Kirchenräthe anheimgegeben bleibt, welche Sammlungsart sich den besonderen örtlichen Verhältnissen nach als die zweckmäßigste empfiehlt, und 3. der Gesammtbetrag der eingekommenen Gelder sofort unfrankirt an das Secretariat des Oberlirchenraths einzusenden ist.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 215. Synodalabschied für die 12. ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 18. April 1877 (K.-G.-Bl. IV. 68).

— — — — — — — — — — — — — — —

X. Dem Beschlusse der Landessynode wegen Ausdehnung des Zwecks der Weihnachtskollekte auf kirchliche Bedürfnisse der Landeskirche überhaupt, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und wird darnach verfahren werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 216. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. eine jährlich am Buß- und Bettage abzuhaltende Kirchenkollekte zum Besten der Diakonissensache wie zu Zwecken der freien christlichen

Liebesthätigkeit überhaupt, vom 20. Jan. 1883 (K.-G.-Bl. IV. 235). Mit höchster Genehmigung, in Uebereinstimmung mit dem von der 14. Landessynode in ihrer 5. Sitzung gefaßten Beschlusse (cf. die gedruckten Verhandlungen p. 10) ordnet der Oberkirchenrath hierdurch an, was folgt:

Am Buß- und Bettage eines jeden Jahres — zum erstenmale im laufenden Jahre 1883 — ist eine Kirchenkollekte zum Besten der Diakonissensache wie zu Zwecken der freien christlichen Liebesthätigkeit überhaupt in allen Gemeinden unsrer Landeskirche abzuhalten. Der jedesmalige Zweck der Kollekte wird den Gemeinden mitgetheilt werden.

Mit Ankündigung der Kollekte, mit der Sammlungsart, sowie mit der Einsendung der eingekommenen Gelder ist dem entsprechend zu verfahren, was in dieser Hinsicht für die Kollekte zum Besten hülfsbedürftiger inländischer Gemeinden angeordnet ist (cfr. Ausschreiben vom 12. Decbr. 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt Band III., pag. 53).

---

b) Armen- und Krankenpflege.

Nr. 217. Hoch-Gräfliche Oldenburgische Armen-Ordnung vom 6. Juni 1657 (C. C. II. 175) —

6. Anlangend die Mittel, welche zu vorgemeldetem Unterhalt der dürftig befundenen Armen erfordert werden, so wollen wir dazu nicht nur die an den Fest- und Sonntagen in den Klingel-Beutel, und wöchentlich in den Geld-Büchsen, auch diejenige gesamlete Gelder, welche in den Wirths- und anderen Häusern aufgehangeten Armen-Büchsen gefunden werden, sondern auch die Zinsen verordnet haben, welche von den belegten Armen-Geldern[148]) jedesmahl fällig, und dero Behuef von den Vorstehern mit allem Ernst einzutreiben seyn werden.

— — — — — — — — — — — — — —

Nr. 218. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Sept. 1846, betreffend das Collectiren zu mildthätigen oder als gemeinnützig bezeichneten Zwecken (St.-G.-B. XI. 319[149]). Da die wegen des Collectirens verschiedentlich ergangenen Verfügungen und deren bisherige Anwendung Zweifeln darüber Raum lassen, in welchem Umfange das Collectiren verboten und mit welchen Nachtheilen die Uebertretung des Verbots gesetzlich bedrohet ist: so wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dieserhalb Folgendes bestimmt:

Alles Sammeln von freiwilligen Gaben oder von zu Gaben verpflich-

---

[148]) Der nach der Trennung von Staat und Kirche gemachte Versuch, ältere Armenkapitalien, die unzweifelhaft kirchlichen Ursprungs sind, der kirchlichen Verwaltung wieder zurückgegeben zu sehen, ist ohne Erfolg geblieben. (Gedr. Verhandl. der VII. Landessynode, Anl. 21.)

[149]) Wegen der Strafbestimmungen vergl. Art. 4 I. 17 des Gesetzes vom 10. Juli 1861, betreffend die neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen (St.-G.-B. XVII. 712). Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 §. 2 Abs. 2 (R.-G.-Bl. 195).

tenden Unterschriften in Privatwohnungen, sei es zur Unterstützung verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Personen, oder zu welchem anderen Zwecke es wolle, ist bei Vermeidung polizeilicher Strafe und Confiscation der gesammelten Gelder oder sonstigen Gegenstände verboten.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob jenes Sammeln durch persönliche Ansprache oder durch Ueberreichung oder Zusendung von Subscriptionslisten geschieht. Dagegen fällt das öffentliche Auslegen von Subscriptionszetteln, gleichwie das öffentliche Auffordern zum Zeichnen oder Einsenden von dergleichen Gaben, nicht unter das Verbot.

Die confiscirten Gelder oder sonstigen Gegenstände kommen der Kirchspiels-Armenkasse zu, in welche auch die erkannten Geldbrüche fließen.

Die Bewilligung einer Ausnahme von diesem Verbote ist bei der Regierung nachzusuchen.

Nr. 219. Verfügung des General-Directoriums des Armenwesens vom 9. Nov. 1849 an die Special-Armen-Directionen. Auf den Antrag des Oberkirchenraths wird mit Höchster Genehmigung den Special-Armen-Directionen der evangelischen Gemeinden hierdurch eröffnet, daß die Klingbeutel- und Beckengelder nicht mehr, wie bisher, an die Armenkasse abzuliefern, vielmehr dem Kirchenrath der Gemeinde zur Verwendung nach Art. 30 Ziff. 4 des Verfassungsgesetzes der evangelischen Kirche zu überlassen sind. — — — — — — — — —

Nr. 220. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe vom 2. April 1851. — — — — — —

Um die kirchlichen Kollekten behuf Uebung christlicher Armenpflege zu fördern und ihnen ihre ursprüngliche, leider oft zurückgetretene Bedeutsamkeit im Gemeindeleben aufs Neue anzubahnen, sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, im Allgemeinen folgende Maßnahmen, sofern sie nicht dort schon zur Anwendung gekommen, Ihrer sorgfältigsten Erwägung, resp. zur möglichst baldigen Einführung zu empfehlen:

1. Es scheint gefordert zu werden, daß bei jedem öffentlichen Gottesdienste an allen Sonn- und Festtagen entweder durch Herumtragen des Klingbeutels oder durch Aufhängung von Büchsen, Ausstellung von Becken, Anbringung eines sogenannten Armenstocks (Armenblocks) der Gemeinde Gelegenheit eröffnet sei, ihre Theilnahme an der Noth hülfsbedürftiger Genossen selbst durch die kleinste Gabe zu bethätigen, eine Gelegenheit, die nicht nur den Wohlhabenden und Reichen von ihrem Ueberflusse die schuldige Beisteuer, sondern auch armen Wittwen und Tagelöhnern, frommen Knechten und Mägden ihr Scherflein bequem darzubringen gestattet.

2. An denjenigen Orten, wo das Herumtragen des Klingbeutels die übliche Sammlungsweise ist, dürfte es wünschenswerth sein, daß dasselbe fortan durch die Kirchenältesten geschehe.

3. In einigen Gemeinden hat man angefangen, auch bei frohen Familienfesten, als Kindtaufen und Hochzeiten, der Armen zu gedenken, und wird zu dem Ende eine vom Kirchenrathe angeschaffte, verschlossene

Büchse unter den Anwesenden aufgestellt oder herumgereicht, was gern gesehen und von erfreulichen Erfolgen begleitet gewesen ist. Wir zweifeln nicht, die Aufnahme dieser Einrichtung werde in den meisten Kirchspielen auf Anklang rechnen und sich eines ähnlichen Ergebnisses versichert halten können.

4. Wesentlich ist aber, daß der Unterschied zwischen freien Liebesgaben und einer gesetzlichen Armensteuer zu immer größerer Anerkennung gelange, daß die tiefere sittliche, religiöse Bedeutung gegenseitiger Hülfeleistung erfaßt werde, daß mehr wie bisher durch Geber-Freude und Empfänger-Dank der gesellschaftliche Verkehr sich stütze und veredle, und erwarten wir insonderheit von den geistlichen Mitgliedern der Kirchenräthe, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen und sonst bei passenden Anlässen eben diese Punkte zur Belebung einer wahrhaft christlichen Wahlthätigkeit wiederholt ins Licht setzen und ans Herz legen werden.

Nr. 221. Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 2. Mai 1864 an sämmtliche Kirchenräthe — — — — — — —

Dabei geben wir, wo noch bis jetzt die Sammlung durch Becken oder Büchsen bestanden, der Erwägung anheim, sich fortan der überwiegenden Mehrheit anzuschließen und zu dem alten Kirchengebrauche der Umtragung des Klingbeutels zurückzukehren, was schon um der Gleichmäßigkeit willen als wünschenswerth bezeichnet werden muß, — — — — — —

Nr. 222. Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 13. Dec. 1879 an sämmtliche Kirchenräthe (K.-G.-Bl. IV. 144).

— — — — — — — — — — — — — — —

Der Oberkirchenrath kann aber diese Anordnungen und Hinweisungen nicht schließen, ohne den Kirchenräthen die kirchliche Armenpflege aufs neue dringend ans Herz zu legen und ihnen insbesondere zu empfehlen, auf Vermehrung der Mittel für dieselbe auf alle Weise Bedacht nehmen zu wollen, z. B. durch Einführung von Sammlungen bei Haustrauungen und Haustaufen, wo dieselben noch nicht üblich sind, durch Anschaffung von Krügerbüchsen, durch Wiedereinführung des Klingbeutels, wo derselbe abgekommen ist, und dergl., vor allem aber durch Weckung des Geistes christlicher Barmherzigkeit, die bei der Fürsorge für die nothleidenden Brüder gleicherweise das leibliche wie das geistliche Wohl derselben ins Auge faßt. Der Oberkirchenrath glaubt diese erneute Mahnung mit um so größerer Freudigkeit ausgehen lassen zu dürfen, als es den Anschein gewinnen will, daß im allgemeinen das Interesse für die kirchliche Armenpflege im Wachsen begriffen sei, wenn es daneben auch manche Gemeinden gibt, in denen dasselbe noch kaum erwacht zu sein scheint. Möge der Herr, der um unsertwillen arm geworden ist, auf daß er uns reich mache, — reich insbesondere an Liebe —, in allen Gemeinden unsrer Landeskirche einen Wetteifer wirken, daß keine im Ausüben ihrer Liebespflichten gegen die Armen zurückbleibe.

Nr. 223. Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 10. März 1855.

Eine gesegnete Wirksamkeit der kirchlichen Armenpflege ist wesentlich bedingt durch genaue Bekanntschaft mit den Eigenthümlichkeiten und den besonderen Verhältnissen derjenigen Personen, welche des Beistandes bedürftig erscheinen, sowie durch eingehenden, fortgesetzten Verkehr des Kirchenraths mit diesen Personen. Beides wird am Ehesten ermöglicht und gesichert durch eine Einrichtung, wie sie bereits in mehreren Gemeinden getroffen, von der jedoch gewünscht werden muß, daß sie in allen Gemeinden zur Anwendung komme, — nämlich die Zerlegung des gesammten Kirchsprengels in bestimmt begränzte Distrikte, welche eben für den fraglichen Zweck einzelnen Kirchenältesten als vorzugsweise ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge unterstelltes Arbeitsfeld überwiesen werden. Es liegt nahe, daß dabei namentlich der Wohnort des betreffenden Aeltesten zu berücksichtigen ist, und müssen wir ferner als angemessen bezeichnen, daß dem Ortspfarrer wegen seiner allen Gemeindegenossen gegenüber gleichen seelsorgerlichen Verpflichtung ein solcher Einzeldistrict nicht übertragen werde. — — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 224. Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 10. Apr. 1852, betr. Einvernehmen zwischen den Organen der kirchlichen und der weltlichen Armenpflege (gedr. Verhandl. der III. Landessynode, Anl. 24).

Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß diejenigen Personen, welche ein Mal aus der Kirchspiels-Armenkasse Unterstützung erhalten haben, das zweite Mal zu solcher Hülfe weit leichter greifen und in der Regel stehende Pfleglinge der Spezial-Armen-Inspektion bleiben, selbst dann, wenn die erste Veranlassung des Nachsuchens um Beistand aufgehört hat, und der volle Gebrauch der eigenen Kraft zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse ausreichend zu sein scheint. Hiernach muß es im Interesse der Armenverwaltung liegen, jenen ersten, für viele entscheidenden Schritt möglichst verhütet zu sehen, indem oft durch die einmalige Gabe einer mehr verborgenen Hand zur rechten Zeit eine schwankende Familie in ihrem gewöhnlichen Gleise erhalten und der Gefahr entrissen werden mag, mit Aufhebung der spornenden Scham in Lässigkeit zu verfallen und so eine drückende Last für die Armenkasse zu werden. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, haben bereits mehrere Gemeindekirchenräthe es sich zur Aufgabe gemacht, ihre Thätigkeit und die ihnen zu Gebote stehenden Geldmittel vorzugsweise solchen Bedrängten zuzuwenden, die bisher keine Unterstützung aus der Kirchspiels-Armenkasse genossen haben, aber auf dem Punkte sind, die öffentliche Wohlthätigkeit anzusprechen. Um nun das, was hie und da vereinzelt geschehen, zum regelmäßigen, allgemeinen Verfahren zu erheben und durch entgegenkommendes Zusammenwirken des Kirchenraths und der Spezial-Armen-Inspektion dem Andrange zu öffentlicher Beihülfe um so sicherer zu begegnen, ist auf Ersuchen des Oberkirchenraths von Großherzoglicher General-Armen-Inspektion den Spezial-Armen-Inspektionen der Herrschaft Jever

die Aufforderung zugegangen, in der Regel, — dringende Fälle natürlich ausgenommen, — Keinem, der zum ersten Male um eine Unterstützung aus der Armenkasse nachsucht, dieselbe sofort zu bewilligen, sondern vorab von dem eingebrachten Unterstützungsgesuche zur kurzen Hand einem Mitgliede des Kirchenraths Mittheilung zu machen, damit solches eine Untersuchung der Verhältnisse des Armen und eine Erwägung beim Kirchenrathe in der Beziehung veranlasse, ob der die Unterstützung Nachsuchende selbige durch die dem Kirchenrathe zur Verfügung stehenden Mittel finden könne, und wie etwa auf denselben einzuwirken sei, um ihn von dem Inanspruchnehmen der Armenkasse abzuhalten, sowie denn zugleich von dem Ergebnisse die Spezial-Armen-Inspektion fordersamst durch den Kirchenrath brevi manu in Kenntniß zu setzen sein wird. Demgemäß ertheilt der Oberkirchenrath Ihnen hiedurch die Anweisung, allen aus der vorstehenden Darlegung für Sie sich ergebenden Obliegenheiten aufs Sorgsamste nachzukommen und eben auch durch Ihre auf ein freundliches Einverständniß mit der Special-Armen-Inspektion gerichteten Bemühungen Ihre warme Theilnahme an der Entwickelung einer ächt christlichen Armenpflege zu bethätigen.

Nr. 225. Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 30. April 1856 an sämmtliche Geistliche, über die Stellung des Geistlichen zur weltlichen Armenkommission (gedr. Verhandl. der VI. Landessynode, Anl. 40).

Die Großherzogliche Regierung hieselbst, als diejenige Behörde, welche nach der neuen Gemeindeordnung vom 1. Mai d. J. an mit der Oberaufsicht über das Armenwesen betraut ist[150]), hat unter dem Bemerken, wie durch die Bestimmung des Art. 157[151]) der mit dem 1. Mai d. J.

---

[150]) Jetzt das Staatsministerium, Departement des Innern. Gemeindeordnung vom 15. April 1873, Art. 94.

[151]) Jetzt Artikel 68 der Gemeindeordn. vom 15. April 1873: — — — Endlich haben Sitz und Stimme in der Armenkommission

d) die für den Gemeindebezirk angestellten Pfarrer beziehungsweise deren Stellvertreter.

Vgl. auch Art. 83 daselbst: Jährlich, nachdem die Gemeinderechnung schlüssig erledigt ist, hat die Armencommission in öffentlicher Sitzung, deren Zeitpunkt zeitig vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist, und zu welcher die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, die Kirchenältesten (in den evangelischen Gemeinden und die Vorsteher der in der Gemeinde vorhandenen Wohlthätigkeitsvereine) einzuladen sind, in Gegenwart der Gemeindevertretung den Zustand des Armenwesens möglichst umständlich darzulegen und dabei zur geeigneten Mitwirkung und zu Vorschlägen aufzufordern.

Die Einladung nach Art. 83 wird an die Kirchenältesten und nicht an den Pfarrer gerichtet, indem davon ausgegangen wird, daß der Pfarrer als Mitglied der Armencommission die Einladung mit erlassen wird. Rescr. des Staatsministeriums vom 5. Juni 1885. — Nach §. 4 Ziff. 1 Abs. 1 der Instruction für die Armencommissionen tritt die Armencommission regelmäßig ohne besondere Einladung einmal in jedem Monat an dem vereinbarten und öffentlich bekannt zu machenden Tage zu Sitzungen zusammen. Nach Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung erfolgen die Bekanntmachungen durch Anheften im Gitterkasten der Gemeinde an 2 Sonntagen oder, wenn die Sache keinen Aufschub leidet, durch Ansage oder Kündigung. — Nach der Regierungsbekanntmachung vom 2. Nov. 1829, betr. die Formen

in Kraft tretenden neuen Gemeindeordnung die bisherige Stellung der Geistlichen zur Verwaltung des Armenwesens zwar verändert, ihrer ferneren segensreichen Wirksamkeit aber keine beengende Schranke gesetzt, und im Interesse der guten Sache sehr zu wünschen sei, daß Solches von den Geistlichen nicht verkannt werde, — an den Oberkirchenrath das Ersuchen gestellt, die Geistlichen hierauf aufmerksam zu machen und ihnen dringend ans Herz zu legen, in ihrer bisherigen segensreichen Wirksamkeit für die Pflege der Armen und die Verwaltung des Armenwesens fortzufahren, die Gemeindevorsteher mit Rath und That zu unterstützen, und nach wie vor mit Liebe auf einem Felde thätig zu sein, auf das auch ihr Beruf sie besonders hinweise. Dabei ist hinzugefügt, Großherzogliche Regierung werde Sorge tragen, daß die Geistlichen zu jeder Sitzung der Armenkommission unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zeitig von den Gemeindevorstehern würden eingeladen werden.

Indem der Oberkirchenrath dem in vorstehend angegebener Weise ihm kund gewordenen Wunsche Großherzoglicher Regierung hiedurch gern entspricht, hält er sich gleichfalls überzeugt, daß die veränderte Stellung, welche die Geistlichen vom 1. Mai d. J. an, zu der staatlichen Armenverwaltung einnehmen, und in welcher ihnen allerdings nicht sowohl eine eigentliche Dienstpflicht auferlegt, als nur eine Berechtigung eingeräumt erscheint, kein Hinderniß für sie sein kann, fortwährend eine wohlthätige Mitwirkung auf dem fraglichen Gebiete zu erweisen, sowie andererseits eben in jener Stellung das geeignetste Mittel gegeben sein dürfte, überall, wo es bei Uebung der kirchlichen Armenpflege erforderlich, das in Art. 30 Z. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes vorgeschriebene Einverständniß mit den staatlichen Armenbehörden herbeizuführen, und glauben wir somit uns der sichern Hoffnung überlassen zu können, daß nach der neuen Beordnung, welche das Armenwesen des Staats erfahren, sämmtliche Geistliche ferner aufs Eifrigste bemüht sein werden, nach jeder Seite hin, wo sich ihnen entsprechende Gelegenheit bietet, den Ernst und die Treue ihrer Fürsorge für die Armen in der Gemeinde zu bewähren.

Nr. 226. Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 2. Nov. 1860 an die Kirchenräthe (gedr. Verhandl. der VII. Landessynode, Anl. 30). In Ausführung der dem Kirchenrathe Art. 30 Ziff. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes gestellten Aufgabe sind demselben hinsichtlich der erforderlichen materiellen Unterstützung bedürftiger Pfarrgenossen bis jetzt ausreichende Mittel noch nirgends zur Verfügung gewesen, werden auch in völlig genügender Weise voraussichtlich meisten Orts für längere Zeit noch nicht zu gewärtigen sein. Das wird jedoch den Kirchenrath nicht hindern

---

öffentlicher Bekanntmachungen Ziff. 2, ist es den Offizialen überlassen, u. a. auch Bekanntmachungen in Armensachen von der Kanzel zu verlesen. Daß dies geschehe, empfiehlt ein Reskr. des O.-K.-R. vom 12. Juni 1878 „weil bei dem Interesse, das die Kirche daran hat, daß die weltliche und die kirchliche Armenpflege sich einander ergänzend Hand in Hand gehen, die Angelegenheiten der ersteren auch der Kirchengemeinde nicht so fern liegen."

können, seiner Thätigkeit auf dem fraglichen Gebiete eine größere Ausdehnung zu geben, als es erfahrungsmäßig in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden seither der Fall gewesen ist. Solche ausgedehntere kirchliche Fürsorge anzubahnen, erachtet der Oberkirchenrath folgende Maßnahmen angemessen:

1. Jeder Kirchenrath hat ein namentliches Verzeichniß aller derjenigen Gemeindeglieder anzulegen, welche aus der weltlichen Armenkasse Unterstützung empfangen, um ihnen auch seinerseits unausgesetzt seine Aufmerksamkeit und seine geistliche Pflege zu widmen, sie ebenfalls im besondersten Sinne als seine Pfleglinge zu betrachten, zu besuchen, zu berathen, ungeachtet er die Linderung ihrer äußeren Noth von einer anderen Seite herbeigeführt sehen muß.
2. Ueberall, wo Ausverdingungen von Armen vorkommen, empfiehlt es sich, daß der Kirchenrath als Annehmer auftrete, also selbst in den Fällen, wo ihm die Mittel zur Zahlung des Kostgeldes fehlen, er doch gegen einen Geld-Zuschuß aus der weltlichen Armenkasse, die eigentliche Unterbringung auf sich nimmt.
3. Sobald Arme in ein anderes Kirchspiel hin ausverdungen werden, ist der Kirchenrath gehalten, dem Kirchenrathe jenes anderen Kirchspiels Nachricht von der einstweiligen Uebersiedelung zu geben und um eine ähnliche Fürsorge zu bitten wie er sie den Armen innerhalb seiner Gemeinde angedeihen läßt.

Nr. 227. Rescript des Oberkirchenraths an den Vorstand der Kreissynode Jever vom 19. März 1884, betr. das Verhältniß der kirchlichen Armenpflege zu dem Gesetz über den Unterstüstungswohnsitz (gedr. Verhandl. der Kreissynoden 1884 9).

„In Erwiderung auf die Eingabe des Vorstandes der Kreissynode Jever vom 16. Jan. d. J., betreffend die kirchliche Armenpflege in ihrem Verhältnisse zu dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, weist der Oberkirchenrath zunächst darauf hin, daß er von jeher dafür eingetreten ist, daß die kirchliche Armenpflege im Gegensatz zur weltlichen, in jeder Beziehung als eine freie und verborgene Liebesthätigkeit aufgefaßt werde.

Wenn dieser Gegensatz auch durch die Bestimmung des Art. 32 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, wonach der Erwerb des Heimathsrechtes verhindert werden sollte,

> „durch Unterstützung aus Armenmitteln der weltlichen oder kirchlichen Gemeinden"

einigermaßen verwischt zu werden drohte, und nur durch die im Rescripte des Oberkirchenraths vom 21. Juli 1855 mitgetheilte Interpretation wenigstens theilweise aufrecht erhalten werden konnte, so ist diese Gefahr doch jetzt dadurch beseitigt, daß das in dieser Beziehung die Gemeindeordnung derogirende Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870

§§. 14 und 27 statt dessen bestimmt, der Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes werde verhindert durch die

„von einem Armenverband gewährte öffentliche Unterstützung."

Es kann nach dieser Wortfassung nicht zweifelhaft sein, daß jetzt der Unterstützung aus kirchlichen Armenmitteln, welcherlei Art sie auch sei, ein Einfluß auf die Entscheidung der Frage, ob ein Unterstützungswohnsitz geändert sei, nicht zugeschrieben werden kann, indem die für Erwerb und Verlust derselben festgesetzten Fristen trotz einer solchen Unterstützung ungehindert weiter laufen.

Da es ebenso unzweifelhaft ist, daß diese Sachlage nicht von einem Kirchenrath dazu benutzt werden darf, einer anderen politischen Gemeinde einen Unterstützungsbedürftigen zuzuschieben, und daß derselbe auch vermeiden muß, sich nur den Anschein zu geben, als beabsichtige er dies, so können allerdings Fälle vorkommen, in denen Personen, welche aus einer Gemeinde in die andere verziehen, unverdienter Weise der Unterstützung Seitens der kirchlichen Armenpflege beraubt werden.

Nach Ansicht des Oberkirchenraths kann der Kirchenrath derjenigen Gemeinde, aus welcher der Betreffende wegzieht, hieran schon deshalb nichts ändern, weil der Weggezogene nicht mehr zu den Mitgliedern seiner kirchlichen Gemeinde gehört, denen die dem Kirchenrathe zu Gebote stehenden Mittel zu Gute kommen sollen. Auch wird er in der Regel schon bei denen, welche in der Gemeinde verblieben sind, mehr als genug Gelegenheit finden, jene Mittel zu verwenden[152]).

— — — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 228. Verordnung, betreffend jährliche Uebersichten über die kirchliche Armenpflege vom 29. Nov. 1851 (K.=G.=Bl. I. 122). Behuf jährlicher Uebersicht über den Stand und Umfang der kirchlichen Armenpflege verordnet der Oberkirchenrath:

1. Am Schlusse des Jahres hat jeder Kirchenrath die Gesammtsumme der vom 1. Jan. bis 31. Dec. eingegangenen kirchlichen Kollektengelder, sowie den Gesammtbetrag aller während der Zeit anderweitig für die christliche Armenpflege bei ihm zur Einnahme gekommenen Gelder aufzumachen, und sind beide Beträge im Anfange des neuen Jahres der Gemeinde durch den Pfarrer von der Kanzel zur Kenntniß zu bringen.
2. Vor dem Ablaufe des Jan. ist zugleich von jedem Kirchenrathe über das sub 1 gedachte Ergebniß dem Oberkirchenrathe Bericht zu erstatten, in welchem den betreffenden Zahlenangaben sonstige für das örtliche Armenwesen bemerkenswerthe Mittheilungen beizufügen sind.

---

[152]) Rescr. des Oberkirchenraths vom 8. Juni 1885: — — daß der Kirchenrath in Zukunft strenge darauf zu halten hat, daß Unterstützungen durch die kirchliche Armenpflege nur solchen Personen zu Theil werden, welche Mitglieder der Kirchengemeinde sind, so daß eine etwa gewährte Unterstützung wegfällig wird, sobald der Unterstützte seinen Wohnsitz in der Gemeinde aufgiebt.

Nr. 229. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betreffend monatliche Bekanntmachung der Einnahme für kirchliche Armenpflege vom 8. Juni 1871 (K.-G.-Bl. III. 118). Nachdem von der 10. Landessynode in ihrer 7. Sitzung bei der Berathung des Generalberichts des Oberkirchenraths darauf hingewiesen ist,

> daß die monatliche Bekanntmachung der Einnahme für die kirchliche Armenpflege von der Kanzel zur Hebung derselben beitragen möchte, wie solche namentlich in der Stadt Oldenburg üblich sei,

empfiehlt der Oberkirchenrath den sämmtlichen Kirchenräthen, dafür zu sorgen, daß der Betrag der für die kirchliche Armenpflege eingegangenen Gelder den Gemeinden monatlich von der Kanzel bekannt gemacht werde.

Nr. 230. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betr. Berichterstattung über die kirchliche Armenpflege vom 2. Dec. 1885 (K.-G.-Bl. IV. 316). Den sämmtlichen Kirchenräthen werden demnächst Vordrucke für die Uebersichten, welche jährlich im Monate Jan. über den Stand der kirchlichen Armenpflege zu erstatten sind, zugehen[153]). Das Schema, welches in dem Ausschreiben vom 13. Dec. 1879 vorgeschrieben ist, wird damit hinfällig.

---

[153]) Neues Schema.

Uebersicht über die kirchliche Armenpflege v. J. 18........

Gemeinde ....

I. **Kassenbewegung.**

A. Einnahme i. J. 18 :
1. Ertrag der Kollekten im Gottesdienst
   a) durch den Klingbeutel . ℳ. ₰
   b) „ Beckenkollekten . „ „
   c) „ Kirchenbüchsen . „ „
   Zusammen —————— ℳ. ₰
2. Geschenke und Vermächtnisse . . . „ „
3. Zinsen . . . . „ „
4. Bei Hausgelegenheiten . . . . . „ „
5. Krügerbüchsen . . . . „ „
6. Hundesteuer . . . . „ „
7. Leichenlakenheuer . . . . „ „
8. Brüche . . . . „ „
9. Sonstige Einnahmen . . . . . . „ „
   Zusammen —————— ℳ. ₰

B. Dazu 1. Kassenbehalt vom Vorjahre . . . . . . „ „
   Eventuell: Davon ab Manko vom Vorjahre „ „
   —————— ℳ. ₰
   „ 2. von zeitweilig zinslich belegten Kapitalien zur Kasse gezogen „ „
   „ 3. von unverzinslich gewährten Vorschüssen wieder eingegangen „ „
   Sa. der Einnahmen ℳ. ₰

C. Ausgabe i. J. 18 :
1. an verschämte Arme (incl. unverzinsliche Vorschüsse) ℳ. ₰
2. zur Vermehrung des Kapitalfonds (incl. z. Kap. geschlagene Zinsen) . . . . „ „
3. sonstige Ausgaben (für Leichenlaken u. s. w.) . . „ „
   Sa. der Ausgaben —————— ℳ. ₰

Das neue Schema, in welchem die Kassenbewegung und der Kapitalbestand deutlicher auseinander gehalten sind, wird im Uebrigen keiner weiteren Erläuterung bedürfen; wir bemerken nur für diejenigen Kirchenräthe, welche zeitweilig Bedürftigen unverzinsliche Darlehen gewähren, daß diese Darlehen, so lange auf ihre Rückzahlung gerechnet wird, mit unter IB. als Theil des Kassenvermögens aufzuführen sind, während sie selbstverständlich unter IC. in Ausgabe zu stellen sind, sobald auf ihre Wiedererstattung verzichtet wird.

Nr. 231. Ausschreiben des Oberkirchenraths, betr. Berichterstattung über solche Kranke, die in ein Hospital aufgenommen werden sollen, vom 10. Dec. 1872 (K.-G.-Bl. III., 160). Nachdem durch Ausschreiben vom 13. Juli 1857[154]) sämmtliche Pfarrer, mit Ausnahme derer in der Stadt Oldenburg aufgefordert sind:

> in jedem Falle, in welchem ein Mitglied ihrer Gemeinde sich zur Aufnahme in das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital nach Oldenburg begeben wird, solches Vorhaben, sobald es ihnen bekannt wird, ohne Verzug dem Oberkirchenrathe zur Anzeige zu bringen, mit Beifügung kurzer derartiger Bemerkungen über das bezügliche Gemeindeglied, von denen zu erwarten steht, daß sie für die seelsorgerische Pflege im Krankenhause[155]) förderlich sein werden,

---

D. Kassenbehalt am 31. Dec. 18 . . . . M. ₰
Eventuell: Manko am 31. Dec. 18 . . . . „ „
Daneben stehen aus an unverzinslich gewährten Vorschüssen . . „ „

II. **Kapitalfonds.**

A. Eigentlicher Armenfonds:
1. Bestand am 1. Jan. 18 . . . . M. ₰
2. Zuwachs zum Kapital cf. I. C. 2. . . . . „ „
Eventuell: vom Kapital zurückgezogen cf. I. B. 2. „ „
Bestand am 31. Dec. 18 ———— „ „

B. Krankenfonds:
1. Bestand am 1. Jan. 18 . . . . M. ₰
2. Zuwachs zum Kapital cf. I. C. 2. . . . . „ „
Bestand am 31. Dec. 18 ———— „ „

C. Diakonissenfonds:
1. Bestand am 1. Jan. 18 . . . . M. ₰
2. Zuwachs zum Kapital cf. I. C. 2. . . . . „ „
Bestand am 31. Dec. 18 ———— „ „

Totalbestand sämtlicher Fonds am 31. Dec. 18 M. ₰

Bemerkungen: (über Weihnachtsbescherungen, Geschenke und Zinsen, deren Verwendung dem Pfarrer allein zusteht, u. s. w.)

.... 18........ Jan. .... Der Kirchenrath.

[154]) gedr. Verhandl. der VI. Landessynode, Anl. 45.

[155]) Die evangelisch-geistlichen Functionen beim Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital in Oldenburg (wie auch beim dortigen Gefängniß, der Irrenheilanstalt in Wehnen und der Irrenanstalt zu Blankenburg) werden von einem Geistlichen zu Oldenburg wahrgenommen gegen eine Functionszulage aus der Staatskasse auf Grund einer Beauftragung durch den Großherzog. Höchste Bekanntmachung vom 19. März 1860. — Den Bemerkungen ist womöglich ein Geburtsschein des Kranken beizufügen, oder wenigstens dabei das Alter und der Geburtsort anzugeben. Generelle

und nachdem durch ferneres Ausschreiben vom 20. Sept. 1859 die Kirchenräthe aufgefordert sind:

dem Pfarrer zur Einhaltung des angeführten Ausschreibens in der Art Vorschub zu leisten, daß die einzelnen Aeltesten innerhalb des ihnen zugetheilten Districts allen Erkrankungen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und namentlich in den Fällen, wo sie von einer beabsichtigten Benutzung des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals für den Kranken Kunde erhalten, unverzüglich dem Pfarrer Nachricht geben, damit letzterer rechtzeitig zu der ihm obliegenden Anzeige in den Stand gesetzt werde,

sehen wir uns nunmehr veranlaßt, die in den beiden angezogenen Ausschreiben gegebenen Weisungen auf alle Fälle auszudehnen, in denen ein Gemeindeglied irgend einem der Krankenhäuser, deren in den letzten Jahren verschiedene an verschiedenen Orten des Landes entstanden sind, übergeben werden soll. Jedoch bedarf es der geforderten Anzeige an den Oberkirchenrath nur dann, wenn das betreffende Krankenhaus außerhalb der Gemeinde, zu welcher der Kranke gehört, liegt[156]).

Nr. 232. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend Aenderung der Anordnungen über die Verwendung des allgemeinen kirchlichen Krankenfonds, vom 18. April 1876 (K.-G.-Bl. IV. 5). Nachdem der Oberkirchenrath durch Bekanntmachung vom 1. April 1863 (Kirchen-Gesetz- und Verordnungsblatt, Band II., Stück 37, Nr. 53) vorläufige Anordnungen über die Verwendung des durch zwei Weihnachtscollecten für hülfsbedürftige inländische Gemeinden entstandenen allgemeinen kirchlichen Krankenfonds getroffen hat, hat sich mit der Zeit das Bedürfniß einer Abänderung dieser Anordnungen fühlbar gemacht, und findet sich der Oberkirchenrath daher veranlaßt, an Stelle derselben bis weiter folgende neue Bestimmungen treten zu lassen:

1. Die Aufkünfte des allgemeinen kirchlichen Krankenfonds, der unter der Verwaltung des Oberkirchenraths steht, werden dazu verwendet, einzelnen Gemeinden eine Beihülfe für die Zwecke der kirchlichen Krankenpflege zu gewähren[157]).
2. Die Gewährung einer derartigen Beihülfe ist bei dem Oberkirchenrathe nachzusuchen, unter Darlegung der näheren Verhältnisse, die den Nachweis des Bedürfnisses liefern.
3. Vorzugsweise finden diejenigen Gesuche Berücksichtigung, bei denen

---

Verfügung des Oberkirchenraths vom 6. März 1863. — Wird ein Kranker aus dem Hospital entlassen oder verstirbt er daselbst, so ist seinem Ortspfarrer in einem amtlichen Schreiben Anzeige davon zu machen. Verfügung des O.-K.-R. vom 6. Aug. 1863.

[156]) Durch Rescr. des O.-K.-R. vom 27. Juni 1866 ist den Pfarrern des Kreises Jever aufgegeben, dem ersten Pfarrer in Jever in gleicher Weise Anzeige zu machen, wenn ein Mitglied ihrer Gemeinde sich zur Aufnahme in das Sophienstift nach Jever begeben wird.

[157]) auch für die Unterbringung Epileptischer in eine Anstalt. Rescr. des O.-K.-R. vom 1. Nov. 1876.

es sich um Aufbringung der Verpflegungskosten für einen in das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital[158]) aufzunehmenden Kranken handelt, und unter diesen wiederum vorzugsweise solche, in denen nachgewiesen ist, daß der größere Theil der Verpflegungskosten von dem betreffenden Kirchenrathe aus Mitteln der kirchlichen Armenpflege garantirt ist.

Nr. 233. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betr. Beihülfen zu den Kosten der Verpflegung im hiesigen Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale, vom 3. Febr. 1885 (K.-G.-Bl. IV., 291). Dem Oberkirchenrathe ist von der Kommission für Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen in Anlaß eines speciellen Falles, welcher zu Verhandlungen mit der genannten Kommission geführt hatte, mitgetheilt worden, daß ein Zuschuß aus dem Sudenschen Fonds zu den Kosten der Verpflegung im hiesigen Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale nur bei den auf eigene Kosten[159]) im allgemeinen Krankenzimmer untergebrachten Kranken gewährt werde; der Zuschuß könne daher, bei den auf Kosten der kirchlichen Armenpflege untergebrachten Kranken nicht geleistet werden; dagegen erscheine die Gewährurg eines solchen zulässig, wenn dem Kranken zur Bestreitung der Verpflegungskosten aus den Mitteln der kirchlichen Armenpflege eine Beihülfe gewährt werde.

Der Oberkirchenrath bringt solches zur Kenntniß der Kirchenräthe, indem er darauf aufmerksam macht, daß es sich darnach in Fällen, wo sie die Unterbringung verschämter Armer im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale vermitteln, empfiehlt, zum unzweideutigen Ausdruck zu bringen, daß die etwa bewilligte Unterstützung aus den Mitteln der kirchlichen Armenpflege nur eine Beihülfe zu den Kosten sei, welche der Kranke aus eigenen Mitteln zu bestreiten habe.

Nr. 234. Schreiben der Direktion des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals vom 19. Mai 1881 — — — — — — — daß das Großherzogliche Staatsministerium die Aufnahme von Frauen zur Ausbildung für die Krankenpflege unter folgenden Bedingungen genehmigt hat.

1. Die Zahl der gleichzeitig zuzulassenden Personen wird bis weiter auf zwei beschränkt. Sollten demnächst auch auf der Männerstation

---

[158]) Rescr. des O.-K.-R. vom 11. Mai 1882: — — — — — — Zugleich machen wir jedoch darauf aufmerksam, daß die Verpflegungskosten in dem hiesigen Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale bedeutend billiger sind als in dem — — Krankenhause in B., indem dieselben pro Tag im Ganzen nur 1 *M.* betragen, ohne daß für ärztliche Behandlung, für Medikamente, Stärkungsmittel u. s. w., Nebenkosten erwachsen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Der Oberkirchenrath wird deshalb in Zukunft Bedenken tragen in ähnlichen Fällen, wie der vorliegende, eine Beihülfe aus dem allgemeinen Krankenfond zu bewilligen, — —.

[159]) „nicht auf Kosten irgend einer öffentlichen Kasse, einschließlich der Hofkasse und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Krankenkassen und nicht im Privatzimmer verpflegte Civilkranke." Verfügung der Regierung vom 29. April 1865. — Derselbe Fonds gewährt Zuschüsse zu den Verpflegungskosten von solchen Kranken im Kloster Blankenburg und der Irrenheilanstalt zu Wehnen, die auf eigene Kosten dort verpflegt werden.

Diakonissen für die Krankenpflege eintreten, so kann die Zahl der Aufzunehmenden entsprechend erhöht werden.

2. Die Betreffenden erhalten Logis und Beköstigung im Hospitale, damit sie jederzeit zur Hand sind und zahlen dafür ein tägliches Kostgeld von 1 ℳ 50 ₰.
3. Die Zeit für die Ausbildung wird auf drei Monate festgesetzt und muß sich jede Betreffende bei ihrem Eintritte verpflichten, diese Zeit im Hospitale zu verbleiben.
4. Der Hospitaldirektion steht es frei, die zur Ausbildung Eingetretenen auch vor Ablauf von drei Monaten zu entlassen, wenn dieses im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen nothwendig erscheint.

C. Fürsorge für Sträflinge.

Nr. 235. Erlaß, betreffend die Fürsorge der Kirchenräthe für bürgerlich Bestrafte, vom 6. Juni 1857 (K.-G.-Bl. II, 223).

Die Fürsorge für bürgerlich Bestrafte ist in unserem Kirchenverfassungsgesetze Art. 30 Ziff. 4 unter den Gegenständen hervorgehoben, welchen die Gemeindekirchenräthe insonderheit ihre Thätigkeit zuzuwenden haben. Damit ist anerkannt, daß die bürgerlich Bestraften von Seiten der Kirche die ernsteste Theilnahme erfordern, und die Kirche hatte um so mehr Ursache, sich diese wichtige Angelegenheit aufs Neue ausdrücklich vorzuhalten, als nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Entstehung an vielen Orten gebildeter Vereine für entlassene Sträflinge vor mehreren Jahren auch darin ihren Anlaß finden mußte, daß die Kirche ihre ursprüngliche Aufgabe nicht genügend löste und den Bedürfnissen nicht in der Weise entsprach, als sie ihrem Wesen nach verpflichtet gewesen wäre. Der Oberkirchenrath hat auf Grund der gedachten Bestimmung des Kirchenverfassungsgesetzes seit dem Jahre 1850 durch verschiedene Anordnungen, welche einzelnen Kirchenräthen und Geistlichen in besonderen Fällen zugegangen sind, die Angelegenheit zu fördern gesucht. Die seitdem gemachten Erfahrungen geben nunmehr Veranlassung, nicht allein das bisher immer nur für jeden einzelnen Fall Angeordnete in einer allgemeinen Vorschrift zusammenzufassen, sondern auch das Verfahren der Kirchenräthe rücksichtlich der fraglichen Angelegenheit in einigen Punkten näher zu bestimmen, und wird deshalb Folgendes festgesetzt:

1. Zeitig vor der Entlassung einer jeden der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg angehörigen Person aus der Strafanstalt zu Vechta[160]) wird von dem dortigen evangelischen Anstaltsgeistlichen[161]) dem Ober-

---

[160]) Ob nach längerer oder kürzerer Haft im Gefängniß zu Oldenburg (über den dort angestellten Geistlichen vgl. oben Nr. 231, Note 155) auch der Kirchenrath an der Fürsorge für den Entlassenen Theil nehmen soll, hängt vom Ermessen des Geistlichen ab. — Nach längerer Haft daselbst erhält der Ortspfarrer regelmäßig eine Entlassungsanzeige mit der Aufforderung zur ferneren Berichterstattung an den Oberkirchenrath. Rescr. des O.-K.-R. vom 30. Juni 1862 (gedr. Verhandl. der VIII. Landessynode, Anl. 37).

[161]) Die Instruction für denselben s. gedr. Verhandl. der IX. Landessynode, Anl. 11. — Er ist Hausgeistlicher an der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalt zu Vechta, dem Oberkirchenrath als seiner Dienstbehörde untergeordnet und allen die Ausübung seines geistlichen Amts betreffenden Anordnungen desselben nachzukommen

kirchenrathe eine nach vorgeschriebenem Formulare (s. die Anlage) eingerichtete Anzeige gemacht[162]),

2. Bei der Entlassung eines jeden der ad 1 gedachten Sträflinge wird von dem Anstaltsgeistlichen dem Entlassenen ein an den Pfarrer derjenigen Gemeinde, in welcher der Entlassene zunächst seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, gerichtetes Schreiben behändigt mit der Aufgabe, daß er dasselbe sofort nach seiner Ankunft in der betreffenden Gemeinde dem Adressaten persönlich zu überreichen habe. Der Inhalt dieses Schreibens, das nur die Anknüpfung seelsorgerlichen Verkehrs bezweckt, beschränkt sich auf eine einfache Anzeige.

3. Der Oberkirchenrath wird nach Empfang der ad 1 gedachten Anzeige den betreffenden Kirchenrath auf die der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegebene Person aufmerksam machen und dieselbe seiner Fürsorge empfehlen, zugleich aber dem betreffenden Ortsgeistlichen unter Hinweisung auf das von dem Entlassenen ihm zu überbringende Schreiben auffordern, in solcher unmittelbaren Berührung mit der in das kirchliche Gemeindeleben zurückkehrenden Personen vom Anfange an Veranlassung zu finden, die Uebung des ihm obliegenden Seelsorgeramts in die Hand zu nehmen[162a]).

4. Der Kirchenrath hat in der ersten Sitzung nach erhaltener Anzeige des Oberkirchenraths (Ziffer 3) in Berathung zu ziehen, wie, unter Berücksichtigung des dem Kirchenrathe über die Wünsche, Kräfte und Fähigkeiten des Heimkehrenden Mitgetheilten, die erforderliche Fürsorge für die Entlassenen einzurichten, insbesondere auch welche äußere Unterstützung dazu dienlich, und wie dieselbe zu vermitteln sei[163]). Für die fernere specielle Leitung dieser Fürsorge wird es sich empfehlen, in jedem einzelnen Falle einen der Kirchenältesten, vorzugsweise den dem Entlassenen zunächst wohnenden damit zu beauftragen.

5. Mindestens alle halbe Jahr ist in einer Kirchenrathssitzung von dem mit der speciellen Leitung der Fürsorge beauftragten Aeltesten über das Verhalten und Fortkommen des Entlassenen Bericht zu erstatten

---

verpflichtet, hat aber in allen das Aeußere des Dienstes betreffenden Angelegenheiten zunächst stets den Anordnungen des Staatsministeriums, als einer vorgesetzten Behörde, Folge zu leisten und, wenn er sich dabei nicht glaubt beruhigen zu können, die Sache dem Oberkirchenrath zur weiteren Vermittelung zur Anzeige zu bringen. — Durch Vermittelung des O.-K.-R. erhält er in Betreff jedes einzelnen Gefangenen, gleich nach seiner Inhaftnahme einen vom Ortspfarrer des Gefangenen ausgefüllten Fragebogen zur Vermittelung eines möglichst genauen und vollständigen Bildes seines Lebensganges (gedr. Verhandl. der XI. Landessynode, Anl. 23).

[162]) Betrifft die Anzeige einen Ostfriesen, so wird sie dem Consistorium in Aurich, betrifft sie einen Schaumburg-Lippeschen Sträfling, so wird sie dem Consistorium zu Bückeburg vom Oberkirchenrath mitgetheilt. Schreiben des O.-K.-R. vom 6. Juli 1867 bezw. 16. Dec. 1879.

[162a]) vgl. jedoch unten Nr. 236, Ziff. 1.

[163]) Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 24. Dec. 1858 (gedruckte Verhandl. der VII. Landessynode, Anl. 29) — — — — — — Der Oberkirchenrath empfiehlt daher hiedurch sämmtlichen Kirchenräthen aufs dringendste, sich es nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen, entlassene Sträflinge von der Armenkasse fern zu halten, ihnen vielmehr jede äußere Unterstützung, deren sie bedürfen, aus den Mitteln der kirchlichen Armenpflege zu gewähren. — — — — — — —

und Beschluß über die den Umständen nach ferner nothwendig scheinenden Maaßnahmen zu fassen.

6. Da die Erfahrung lehrt, daß in der Trunkfälligkeit der häufigste Grund aller begangenen Verbrechen und die größte Gefahr für die Entlassenen zu finden ist, so werden die Kirchenräthe ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten haben, daß hier der Kampf gegen den verderblichen Branntweingenuß auf dem Boden des Evangeliums vor Allem zu eröffnen sei, und dessen eingedenk sein, was der Oberkirchenrath in dieser Beziehung allen Kirchenräthen unter dem 18. Juli 1855 hat zugehen lassen.

7. Wenn ein der Fürsorge des Kirchenraths empfohlener, entlassener Sträfling seinen Aufenthaltsort verändert, so muß der Kirchenrath dem Kirchenrathe derjenigen Gemeinde, wohin jener seinen Wohnsitz verlegt hat, davon sofort Anzeige machen und ihn ersuchen, fortan die nöthige Fürsorge zu übernehmen. Ebenso ist die brüderliche Handreichung benachbarter Kirchenräthe in Anspruch zu nehmen, wenn nach der Persönlichkeit der Entlassenen eine Versetzung in ganz andere Verhältnisse und Umgebungen zweckdienlich erscheint. In allen diesen Fällen werden die zur Vermittelung aufgeforderten Kirchenräthe zu verfahren haben, wie unter Ziffer 4, 5, 6 angegeben ist.

8. Der Ortsgeistliche wird neben der durch die Kirchenältesten zu übenden Pflege die ihm allein obliegende Seelsorge nie außer Acht lassen. Als Vorsitzender des Kirchenraths hat er insbesondere nach vorgeschriebenem Formulare (s. die Anlage) ein Verzeichniß zu führen, woraus entnommen werden kann, welche Personen dem Kirchenrathe zur Fürsorge empfohlen sind, welche Schritte der Kirchenrath dieserhalb gethan hat, und wie das Verhalten und Fortkommen des Entlassenen sich nach den Berichten der betreffenden Kirchenältesten (Ziff. 5) zeigt.

9. Dem Oberkirchenrathe ist in jedem einzelnen Falle zunächst davon Anzeige zu machen, welche Beschlüsse der Kirchenrath in Beziehung auf das Fortkommen des Entlassenen (Ziff. 4) gefaßt hat, und ferner ob der Entlassene auch wirklich mit dem ad 2, 3 gedachten Schreiben bei dem Ortspfarrer erschienen sei. Im Anfange eines jeden Jahres aber wird ein allgemeiner Bericht über das Verhalten und Fortkommen der im Laufe des vergangenen Jahres der Fürsorge des Kirchenraths bedürftig gewesenen Entlassenen erwartet[164]).

---

[164]) Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betr. Berichterstattung über entlassene Sträflinge vom 7. Dec. 1885 (K.-G.-Bl. IV. 320). Der Oberkirchenrath sieht sich veranlaßt, daran zu erinnern, daß nach dem Erlaß vom 6. Juni 1857, betr. die Fürsorge der Kirchenräthe für bürgerlich Bestrafte, im Anfange eines jeden Jahres, vor Ablauf des Monats Januar, ein allgemeiner Bericht über das Verhalten und Fortkommen der entlassenen Sträflinge, welche der Fürsorge der Kirchenräthe empfohlen waren, zu erstatten ist. Zugleich wird zur Erleichterung der Kontrolle hierdurch angeordnet, daß diejenigen Kirchenräthe, unter deren Fürsorge in dem abgelaufenen Jahre keine entlassenen Sträflinge gestanden haben, eine bezügliche sogenannte Vakatanzeige einzusenden haben. — Auszüge aus diesen Jahrberichten sind der Direction der Strafanstalt zu übersenden. (Schreiben des Staatsministeriums vom 13. Aug. 1869.)

Der Oberkirchenrath wird aus vorgedachten verschiedenen Berichten Veranlassung nehmen, einestheils den zu Entlassenden das Erforderliche über ihr ferneres Unterkommen mittheilen zu lassen, anderentheils der Thätigkeit der Kirchenräthe in dieser wichtigen Angelegenheit überall zu Hülfe zu kommen, wie derselbe auch sonst in einzelnen Fällen auf etwaige Vorfragen Rath und Antwort zu ertheilen stets bereit sein wird.

10. Die Vorsitzenden der Kreissynoden haben dafür zu sorgen, daß auf jeder Kreissynode unter den im Art. 48 Ziffer 1 des Kirchenverfassungsgesetzes gedachten Mittheilungen und Erwägungen der den kirchlichen und sittlichen Zustand des Kreises betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, auch der Zustand der Fürsorge für die bürgerlich Bestraften seine Stelle finde.

In Vorstehendem haben wir nur den äußeren Gang, den die Fürsorge für bürgerlich Bestrafte bei den kirchlichen Organen zu nehmen hat, bezeichnen können und müssen nun hoffen, daß der Herr, welcher uns für die Bethätigung der suchenden Hirtenliebe (Luc. 15, 4) ein Beispiel hinterlassen hat (Joh. 10, 12 und 13, 15), die Herzen willig mache, mit heiligem Ernste und Geduld der Liebe Hand ans Werk zu legen. Schon ist in mancher Gemeinde unseres Landes die Arbeit der Kirchenräthe auf diesem Felde nicht ohne Frucht geblieben, und immer mehr Freude wird sich überall da zeigen, wo die christliche Liebe der Gemeinde um so weniger nachläßt, ihre gefallenen Glieder zu dem das Verlorene suchenden Hirten zurückzuführen, je weiter sie von ihm verirrt sind, je öfter sie in der Welt vorurtheilsvoll und kalt verstoßen werden, und je leichter die anfängliche Geneigtheit zu einer andauernden Besserung eben dadurch in Verbitterung und Rückfall verkehrt wird.

Formulare

1. für die dem Oberkirchenrathe zu machenden Anzeigen des Anstaltsgeistlichen.

Bericht
vom ten 18
über den am ten 18 zu entlassenden

1. Name, Stand, Heimath, Alter etc.:
2. Dauer und Grund der Detention:
   ob rückfällig:
3. Begnadigt oder nicht:
4. Verhalten während der Detention:
5. Aussichten und Vorschläge für die Zeit nach der Entlassung:
6. Bemerkungen:

N. N.[165]).

---

2. Für das vom Ortsgeistlichen zu führende Verzeichniß.

[165]) Rescript des O.-K.-R. vom 26. März 1867.

Jede Person erhält ein besonderes Folium, dem sich wenigstens ein leer zu lassendes Blatt für Fortsetzung der Bemerkungen anschließt, mit der Ueberschrift:

1. N. N. (vollständiger Name, z. B. Meyer, Carl) und folgenden Rubriken:

Datum der Anzeige des Oberkirchenraths od. eines anderen Kirchenraths.	Datum der Ankunft des Entlassenen in der Gemeinde.	Datum des ersten und dann der folgenden jährlichen Berichte an den Oberkirchenrath.	Kurze Angabe der Verhandlungen des Kirchenraths in Betreff der Entlassenen.	Bemerkungen des Geistlichen über Verhalten und Fortkommen des Entlassenen.	Zeit und Veranlassung der Einstellung besonderer Fürsorge.
1856 März 7/10.	1856 Apr. 1.	1856 Apr. 5. ferner 1857 Jan. 3. 1858 Jan. 10.	1. Beschlossen, daß der Aelteste N. N. die besondere Aufsicht zu führen habe. cf. Protokoll des K. R. vom 2. Auf Antrag des Aeltesten N. N. beschlossen, ihm aus den Mitteln für kirchliche Armenpflege eine Unterstützung von zu geben.	Arbeitet fleißig in seinem Handwerke, zeigt sich ordentlich.	z. B. 1. Ist am mit seiner ganzen Familie nach Amerika gegangen; oder 2. Ist nach N. N. gezogen u. der Fürsorge des dortigen Kirchenraths am empfohlen; oder 3. Beträgt sich fortwährend so gut und scheint auf so gutem Wege, daß seit dem die besondere Fürsorge nicht mehr nöthig scheint.

Nr. 236. Verordnung des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe vom 5. Dec. 1865 (gedruckte Verhandl. der IX. Landessynode Anlage 10). Bezüglich der in Ziffer 4, Art. 30 des Kirchenverfassungsgesetzes den Gemeindekirchenräthen überwiesenen Fürsorge für bürgerlich Bestrafte findet sich der Oberkirchenrath zu folgenden näheren Bestimmungen veranlaßt:

1. Die in dem Erlasse vom 6. Juni 1857, betreffend die Fürsorge der Kirchenräthe für bürgerlich Bestrafte (cf. Kirchengesetzblatt, Bd. II.; Stück 23, № 29), unter Ziffer 3 in der zweiten Satzhälfte von den Worten — „zugleich — — — in die Hand nehmen" — erwähnte Aufforderung an den Ortsgeistlichen ist bei jedem einzelnen Falle als durch die vorher in der ersten Satzhälfte gedachte, an den Kirchenrath gerichtete Empfehlung mitgegeben anzusehen, so daß fortan jene Aufforderung nicht mehr besonders ausgefertigt, noch auch auf dieselbe in der Verfügung an den Kirchenrath ausdrücklich hingewiesen werden wird.

2. In dem auf Erfordern vom Pfarramte über gefänglich eingezogene und während der Detention seelsorgerlicher Pflege unterstellte Personen zu erstattenden Berichten wird namentlich eine Angabe auch darüber gewünscht:

a) ist der Detinirte unehelich geboren, resp. durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt?

b) ist er aus der bürgerlichen Armenkasse unterstützt, etwa auf deren Kosten erzogen oder seit wann und wie hat er deren Hülfe in Anspruch genommen?

3. Zwar nicht immer, aber doch in recht vielen Fällen tritt die kirchliche Fürsorge für entlassene Sträflinge in Berührung a) mit der staatlichen Polizeigewalt und b) mit der bürgerlichen Armenpflege. Nicht selten sind entlassene Sträflinge noch längere oder kürzere Zeit unter polizeiliche Aufsicht gestellt, nicht selten bedürfen sie für sich oder ihre Familie der Unterstützung aus bürgerlichen Armenmitteln. Beide genannten Beziehungen bringen in die fragliche Aufgabe der Kirche eine besondere Eigenthümlichkeit, unterscheiden sie nicht unwesentlich von denjenigen Fällen, in welchen jene polizeiliche Aufsicht nicht erkannt, resp. jene Unterstützung nicht erforderlich erscheint. Es muß darum für nicht unwichtig erachtet werden, daß sich die Kirchenräthe in ihrer Fürsorge solcher Modificationen klar bewußt seien, sich dieselbe zum richtigen Verständnisse bringen, um dann eben demgemäß die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Das begründet sich schon, um einestheils Inconvenienzen zu vermeiden, anderntheils in förderndem Einverständnisse zu handeln.

a) Damit nun zunächst der Kirchenrath sichere Kunde erhalte, wenn, resp. auf wie lange ein entlassener Sträfling noch der polizeilichen Aufsicht unterstellt verbleibt, ist dahin Anordnung getroffen, daß fortan in die ihm nach Ziffer 3 des Erlasses vom 6. Juni 1857 zugehenden Entlassungs-Anzeigen eine desfallsige Bemerkung aufgenommen werde[166]).

b) Bei der Fürsorge hinsichtlich derjenigen Personen, welche aus bürgerlichen Armenmitteln unterstützt werden, scheint der Ortspfarrer als gesetzliches Mitglied der Armenkommission der geeignetste Vermittler. Es wird hier ausdrücklich auf diese Vermittlung hingewiesen und namentlich empfohlen, in der ersten Sitzung der Armenkommission nach dem Empfange einer Anzeige über die erfolgende

---

[166]) Verfügung des O.-K.-R. an den Anstaltsgeistlichen vom 5. Dec. 1865.

oder erfolgte Entlassung eines Sträflings die Unterstützungsfrage sofern erforderlich zur Sprache zu bringen.

4. In dem nach Ziffer 9 (zweiter Satz) des Erlasses vom 6. Juni 1857 im Anfange eines jeden Jahres vom Kirchenrathe zu erstattenden allgemeinen Berichte ist künftig zu bemerken,

a) bei welchen entlassenen Sträflingen, resp. bis wohin bei denselben polizeiliche Aufsicht verhängt worden ist, und

b) wer von den entlassenen Sträflingen Unterstützung aus bürgerlichen Armenmitteln erhalten hat. — Hier wird auch die Angabe Platz finden, falls der Kirchenrath lediglich aus seinen Mitteln einem Entlassenen äußere Beihülfe gewährte.

Nr. 237. Verfügung des Oberkirchenraths vom 5. Febr. 1868 (gedr. Verhandl. der X. Landessynode, Anl. 44).

— — — — — — — — — — — — — — —

2. Bei den unter Polizeiaufsicht gestellten Personen kann einerseits die Hauptaufgabe der kirchlichen Fürsorge nur etwa als eine besonders dringende erscheinen und eine gesteigerte Thätigkeit der kirchlichen Organe nothwendig machen; andererseits ist dabei eine Hülfe durch die der Polizeibehörde gestellte Aufgabe dargeboten, von welcher die kirchlichen Organe stets gewissenhaft Gebrauch machen sollten. Es kann daher nicht genug empfohlen werden, daß sich die Kirchenältesten in den hieher gehörigen Fällen stets mit den betreffenden Polizeibehörden (Gemeindevorstehern, Aemtern) in Verbindung setzen, über das Thun und Treiben der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen die nöthige Kunde zu erhalten suchen und in geeigneten Fällen die Polizeibehörden zur Mitwirkung auffordern.

3. Dasselbe gilt rücksichtlich der aus bürgerlichen Armenmitteln Unterstützten, insofern hier ein Zusammenwirken der Geistlichen und Kirchenältesten mit den Armenkommissionen und Armenvätern von der größten Bedeutung ist, in welcher Beziehung wir nur wiederholt auf unsere Verfügung vom 5. December 1865 sub 3 b. hinweisen können.

Nr. 238. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betreffend die Fürsorge der Kirchenräthe für vorläufig entlassene Sträflinge vom 4. Dec. 1872 (K.-G.-Bl. III. 158). Nachdem durch §. 23—26 des Strafgesetzbuchs für den Deutschen Bund vom 31. Mai 1870 festgesetzt ist, daß Strafgefangene unter gewissen Voraussetzungen vor Ablauf ihrer Strafzeit aus der Haft entlassen werden können, und nachdem für unser Land durch Ministerialbekanntmachung vom 7. März 1871 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band XXII. St. 5) in Bezug auf diese vorläufige Entlassung nähere Vorschriften erlassen sind, sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, die Kirchenräthe auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen und die in Folge derselben vorläufig entlassenen Sträflinge ihrer besonderen Fürsorge zu empfehlen.

Wenn auch das Ziel, welches durch die Bemühungen der Kirchenräthe für die entlassenen Sträflinge angestrebt werden soll, bei dieser besonderen Kategorie derselben kein anderes sein kann als bei allen übrigen, und wenn auch die Mittel, durch welche dies Ziel erreicht werden soll, bei diesen wie bei jenen wesentlich die gleichen sind, so scheinen doch diese vorläufig Entlassenen schon aus dem Grunde eine besondere Beachtung zu verdienen, weil die ihnen zugewandte Fürsorge im allgemeinen mehr Hoffnung auf Erfolg versprechen dürfte.

Zu solcher Hoffnung berechtigt schon der Umstand, daß die Vergünstigung der vorläufigen Entlassung nach §. 1 der angeführten Ministerialbekanntmachung nur solchen Gefangenen zu theil werden soll, deren Verhalten während der Haft die Ueberzeugung begründet hat, daß sie willens sind, die ihnen zum Wiederbeginn eines ehrenhaften Lebenswandels gebotene Gelegenheit sich wirklich zu nutz zu machen. Die spezielle polizeiliche Controle ferner, welcher der vorläufig Entlassene zu dem Zweck unterstellt wird, ihn von dem Mißbrauche der ihm zu theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten (§. 8 der angezogenen Ministerialbekanntmachung), — die besondere Beschränkung, daß er ohne Erlaubniß des Gemeindevorstandes seinen Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen darf (§. 10), — die Gefahr der Wiedereinziehung, welche verhängt werden soll, falls er sich durch Arbeitsscheu, Trunkfälligkeit, Umgang mit übelberüchtigten Personen oder sonst ungeordnetes Verhalten der ertheilten Vergünstigung unwerth beweist (§. 12), — alles dieses, wie es bezweckt, den Betreffenden vor Rückfall zu bewahren und ihm den Uebergang zu einem geordneten Lebenswandel zu erleichtern, kann auch dem Kirchenrathe je nach den Umständen eine Handhabe bieten, seinen Einfluß auf den Entlassenen in wirksamerer Weise geltend zu machen, als dies in manchen Fällen bei solchen Personen möglich ist, die sich sofort nach verbüßter Haft in unbeschränkte Freiheit versetzt sehen.

Die Maßnahmen, welche zu treffen sind, damit dieser Einfluß des Kirchenraths zu einem wirklich erfolgreichen werde, müssen sich selbstverständlich nach den besonderen Umständen und nach der Eigenthümlichkeit der Einzelnen richten, der Oberkirchenrath glaubt daher davon absehen zu müssen, weitere Winke für die Behandlung dieser vorläufig Entlassenen zu geben, und will nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß der spezielle Anlaß, der ihn bewogen hat, die Aufmerksamkeit der Kirchenräthe aufs neue auf die große Aufgabe zu richten, welche ihnen im Blick auf die entlassenen Sträflinge gestellt ist, dazu gereichen möge, neuen Eifer in der Verfolgung dieser Aufgabe zu wecken und zu jener unermüdlichen Treue im Suchen des Verlorenen zu ermuntern, die sich durch einzelne Mißerfolge nicht abschrecken läßt, sondern eingedenk bleibt der großen Verheißung, die denen gegeben ist, welche auch nur einer Seele von dem Irrthum ihres Weges auf den Weg des Lebens verholfen haben.

Wo es sich darum handelt, für Diejenigen, welche zur vorläufigen Entlassung geeignet scheinen, ein Unterkommen und Gelegenheit zu einem ehrlichen Erwerbe ausfindig zu machen, (§. 3 der angezogenen Ministerial-

bekanntmachung), werden die Kirchenräthe den Gefängnißvorständen hülfreiche Hand bieten.

In den Berichten, welche nach dem Erlaß vom 6. Juni 1857 im Januar eines jeden Jahres über die entlassenen Sträflinge zu erstatten sind, ist neben den durch Verordnung vom 5. December 1865 vorgeschriebenen Angaben, ob die Betreffenden unter Polizeiaufsicht stehen und ob sie aus bürgerlichen oder kirchlichen Armenmitteln Unterstützung empfangen, in Zukunft auch zu bemerken, ob sie zu den vorläufig (bedingt) Entlassenen gehören.

Nr. 239. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Pfarrer, betr. Mittheilungen über die im Gefängniß zu Oldenburg Inhaftirten vom 7. Oct. 1884 (K.-G.-Bl. IV. 276). In Gemäßheit des Höchsten Synodalabschiedes vom 5. April 1883 sub Ziff. XI, 5 hat der Oberkirchenrath den Geistlichen an der Gefängnißanstalt zu Oldenburg veranlaßt, über diejenigen, welche aus dem genannten Gefängnisse nach Verbüßung ihrer Haft entlassen werden, an den Geistlichen ihrer Heimathgemeinde eine Mittheilung gelangen zu lassen. Indem der Oberkirchenrath solches hiedurch den sämmtiichen Pfarrern zur Kenntniß bringt, macht er, um etwaigen Mißverständnissen zuvorzukommen, darauf aufmerksam, daß der Bericht über die aus den Strafanstalten zu Vechta Entlassenen, welcher alljährig vom Kirchenrathe zu erstatten ist, die in Oldenburg inhaftirt gewesenen nicht mit zu umfassen hat. Die erwähnte Mittheilung hat vielmehr lediglich den Zweck, die betreffenden Geistlichen auf die näher bezeichneten Glieder ihrer Gemeinde hinzuweisen und sie zu veranlassen, daß sie sich derselben seelsorgerlich annehmen. Es erscheint dies um so wichtiger, als diejenigen, welche aus dem hiesigen Gefängnisse entlassen werden, großentheils solche sind, die zum erstenmale mit den Gesetzen in Konflikt gerathen sind und bei denen eben deshalb eine seelsorgerliche Einwirkung, die sie vor weiteren Schritten auf der eben erst betretenen abschüssigen Bahn warnt, größere Aussicht auf Erfolg verspricht, als dies bei solchen der Fall ist, die bereits zu wiederholten Malen zu Gefängniß — oder gar zu Zuchthausstrafen verurtheilt werden müssen. Der Oberkirchenrath darf deshalb erwarten, daß jene Mittheilungen aus der Gefängnißanstalt zu Oldenburg bei sämmtlichen Pfarrern die ihnen gebührende Beachtung finden werden.

---

d) Sonstige Fürsorge.

Nr. 240. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betr. Fürsorge für verwahrloste Kinder, vom 29. Sept. 1882 (K.-G.-Bl. IV. 212). Vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Justiz, ist dem Oberkirchenrathe nachstehendes Schreiben zugegangen:

„Bei Ausführung des Gesetzes vom 12. Febr. 1880, betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter, hat sich die Praxis gebildet, daß entgegen der im Art. 5 §. 2 aufgestellten Regel, die Unterbringung derartiger jugendlicher Personen zur Zwangserziehung nicht

in eine geeignete Familie, sondern sofort in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Vechta zu geschehen pflegt. Es liegt dies zum Theile an der Schwierigkeit, geeignete Familien ausfindig zu machen, welche geneigt wären, die oft schon sehr verwilderten und in den Jahren vorgeschrittenen Kinder 2c. bei sich aufzunehmen.

Da indessen die in anderen Ländern, z. B. in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein gemachten Erfahrungen zeigen, daß sich die Familienerziehung sehr wohl durchführen läßt, jedenfalls die Unterbringung in Familien nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet, so hat das Staatsministerium in einer Verfügung an die Großherzoglichen Aemter (Stadtmagistrate) auf die energischere Betretung dieses Weges hingewiesen. Es erscheint demselben dabei aber sehr wünschenswerth, wenn neben den Bemühungen der staatlichen Behörden auch sonstige öffentliche Organe, sowie Privatpersonen für die Sache sich interessiren wollten, z. B. durch Bemühungen zur Ermittelung und Gewinnung geeigneter Familien für die Zwangserziehung, Ausmittelung eines geeigneten Unterkommens für aus der Anstalt entlassene Kinder 2c. Da in den evangelischen Gemeinden eine derartige Fürsorge besonders zu den Aufgaben der Kirchenräthe gehören wird, so erlaubt sich das Staatsministerium dem Großherzoglichen Oberkirchenrathe ganz ergebenst anheimzugeben, die Aufmerksamkeit der Kirchenräthe auf diesen Punkt hinlenken und das Interesse derselben für die Sache anregen zu wollen.

Oldenburg, den 6. Juli 1882.

Staatsministerium. Departement der Justiz."

Der Oberkirchenrath, welcher dem in dem vorstehenden Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums ausgesprochenen Wunsche gerne entspricht, fordert die Kirchenräthe hierdurch auf, den Verwaltungsbehörden zur Unterbringung verwahrloster Kinder in geeignete Familien und zur Ermittelung eines passenden Unterkommens für Kinder, welche aus der Zwangserziehungsanstalt entlassen sind, hülfreiche Hand zu leisten. Der Oberkirchenrath darf um so mehr erwarten, daß dieser Aufforderung bereitwillig werde entsprochen werden, als schon das Kirchenverfassungsgesetz, Art. 30 Z. 4, die Fürsorge für Verwahrloste zu den speziellen Pflichten des Kirchenraths zählt. Er verkennt dabei freilich nicht, daß es in manchen Fällen großen Schwierigkeiten begegnen wird, Familien ausfindig zu machen, welche bereit sind, Kinder der bezeichneten Art bei sich aufzunehmen, und zugleich befähigt, ihnen eine Erziehung zu geben, wie sie bedürfen; der Oberkirchenrath glaubt sich aber doch der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die hierauf gerichteten Bemühungen der Kirchenräthe, wenn sie ernstlich sind, nicht ohne Erfolg bleiben werden.

In den zu Anfang jedes Jahres zu erstattenden Berichten, betreffend Fürsorge für bürgerlich Bestrafte, ist in Zukunft auch über die Kinder, welche sich etwa innerhalb der Gemeinde in Zwangserziehung befinden, Bericht zu erstatten.

Nr. 244. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betr. Fürsorge für verwahrloste Kinder vom

26. April 1883 (K.=G.=Bl. IV. 247). Nachdem der Oberkirchenrath durch Ausschreiben vom 29. Sept. v. J. (Gesetz= und Verordnungsblatt Band IV. pag. 212 ff.) die Kirchenräthe aufgefordert hat,

den Verwaltungsbehörden zur Unterbringung verwahrloster Kinder in geeignete Familien und zur Ermittelung eines passenden Unterkommens für Kinder, welche aus der Zwangserziehungsanstalt entlassen sind, hülfreiche Hand zu leisten,

hat es als wünschenswerth erscheinen müssen, daß die Verwaltungsbehörden durch Großherzogliches Staatsministerium angewiesen würden, die Mitwirkung der Kirchenräthe zu dem gedachten Zweck durch eine spezielle Aufforderung nachzusuchen, damit auf diese Weise ein offizieller Verkehrsmodus zwischen den Verwaltungsbehörden und den Kirchenräthen hergestellt werde. Der Oberkirchenrath hat sich deshalb an Großherzogliches Staatsministerium mit dem Ersuchen gewandt, die Verwaltungsbehörden mit einer entsprechenden Anweisung zu versehen, und theilt, nachdem Großherzogliches Staatsministerium diesem Ersuchen entsprochen hat, den Kirchenräthen hierneben die bezügliche Verfügung vom 15. Dec. v. J. an sämmtliche Großherzoglichen Aemter (Stadtmagistrate) zur Kenntnißnahme mit:

Nachdem das Staatsministerium durch Verfügung vom 6. Juli d. J. die Großherzoglichen Aemter (Stadtmagistrate) veranlaßt hatte, ihr besonderes Augenmerk auf die Ermittelung und Gewinnung geeigneter Familien zur Aufnahme verwahrloster Kinder (Gesetz vom 12. Febr. 1880, betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter) zu richten, hielt dasselbe es für angezeigt, sich an den Großherzoglichen Oberkirchenrath hieselbst mit dem Ersuchen zu wenden, das Interesse der Kirchenräthe, zu deren Aufgaben ohnehin nach dem Kirchenverfassungsgesetze die Fürsorge für Verwahrloste gehört, für Ermittelung und Gewinnung geeigneter Familien zur Zwangserziehung, sowie für Ausmittelung von geeignetem Unterkommen für aus der Erziehungs= und Besserungsanstalt zu Vechta entlassene Zöglinge anzuregen. Der Großherzogliche Oberkirchenrath ist diesem Ersuchen durch ein im Gesetz= und Verordnungsblatt für die evangelisch=lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg (Band IV. No. 76 pag. 212 ff.) veröffentliches Ausschreiben an sämmtliche Kirchenräthe vom 29. Sept. d. J, nachgekommen und hat darauf dem Staatsministerium den Wunsch ausgesprochen, daß die Verwaltungsbehörden angewiesen werden möchten, die Kirchenräthe zu dem gedachten Zwecke durch eine spezielle Aufforderung um ihre Mitwirkung zu ersuchen.

Das Staatsministerium nimmt daraus Veranlassung, die Großherzoglichen Aemter (Stadtmagistrate) im Anschlusse an die Eingangs gedachte Verfügung vom 6. Juli d. J. und unter Bezugnahme auf das obige Ausschreiben des Großherzoglichen Oberkirchenraths vom 29. Sept. d. J., sowie auf die allgemeine Verfügung des Staatsministeriums vom 28. März 1880, betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder 2c. in Familien, und die derselben anliegenden „Näheren Bestimmungen" vom 6. März 1880 (§. 1) anzuweisen, in vorkommenden Fällen der bezeichneten Art, soweit erforderlich oder angemessen, auch mit den Kirchenräthen sich in Verbindung zu setzen

und sie um ihre Mitwirkung zur Erreichung des in Frage stehenden Zweckes zu ersuchen.

Der Großherzoglichen Direction der Erziehungs- und Besserungsanstalt wird Mittheilung von dieser Verfügung gemacht werden, und wird dieselbe angewiesen werden, sich in Fällen der Entlassung von Zöglingen aus der Anstalt zeitig vorher wegen Ausmittelung eines geeigneten Unterkommens für den zu Entlassenden mit dem betreffenden Amte (Stadtmagistrate) in Verbindung zu setzen.

Oldenburg, 1882 December 15.

Staatsministerium. Departement der Justiz.

An
sämmtliche Großherzoglichen Aemter
(Magistrate der Städte 1. Klasse)
des Herzogthums.

Nr. 245. Ausschreiben an sämmtliche Kirchenräthe, betr. Fürsorge für Auswanderer, vom 30. April 1883 (K.-G.-Bl. IV. 251). Von zwei verschiedenen Seiten, von der Allgemeinen Evangelisch-lutherischen Konferenz, welche im vorigen Jahre in Schwerin versammelt war, und von der Evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika, ist unlängst die Aufmerksamkeit des Oberkirchenraths auf die große Zahl der Auswanderer auch aus unserem Lande gerichtet, die in Amerika so leicht gegen alles Kirchenwesen gleichgültig werden oder, wenn das religiöse Bedürfniß sich regt, den Sekten zur Beute fallen. Um dem entgegen zu wirken und unsere auswandernden Glaubensgenossen möglichst unserer Kirche zu erhalten, hat die genannte Konferenz ein nach Staaten und Ortschaften geordnetes Verzeichniß der Geistlichen unserer evangelisch-lutherischen Kirche aus den verschiedenen Synoden in Amerika unter dem Titel „Kirchliches Adreßbuch für Nordamerika" von einem nordamerikanischen Geistlichen, Pastor J. N. Lenker in Pennsylvanien, zusammenstellen, sowie einen „Empfehlungsbrief" nebst „Kirchenpaß" zur Adressirung an die betreffenden Geistlichen der neuen Heimath für die Auswanderer herstellen lassen, welche beide von der Buchdruckerei Ackermann u. Glaser in Leipzig zu beziehen sind. (100 Exemplare des Empfehlungsbriefes und Kirchenpasses 3 *M.*, 100 Exemplare des kirchlichen Adreßbuchs 30 *M.*) Mit Hülfe eines solchen Adreßbuchs wird jeder Geistliche in Stand gesetzt, den Gliedern seiner Gemeinde, welche auszuwandern beabsichtigen, einen mit den nöthigen Angaben ausgefüllten Kirchenpaß und einen Empfehlungsbrief an den Geistlichen des Ortes oder der Gegend, wo sie sich niederzulassen gedenken, mitzugeben; auch sind auf dem Empfehlungsbriefe Adressen von sicheren Vertrauensmännern, an welche sie sich hüben wie drüben in den Häfen wenden können, sowie praktische „Rathschläge" mitgetheilt.

In gleicher Fürsorge für die Auswanderer hat die Evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika durch Pastor Cuntz in Bremen einen „Rathgeber für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas" ausarbeiten lassen (Preis für 100 Exemplare

nebst „Kirchenzeugniß“ und „Empfehlungskarte“ 2 *M.*, zu beziehen durch Pastor Cuntz, Bremen, Rolandstraße 1), von welch letzteren der Oberkirchenrath sich in der Lage sieht, jedem einzelnen Kirchenrathe ein Exemplar demnächst zur Kenntnißnahme zustellen zu können.

Der Oberkirchenrath spricht das Vertrauen aus, daß die Kirchenräthe und insbesondere die Herren Geistlichen gern die Handhabe ergreifen werden, welche die angeführten Schriften ihnen bieten, um denjenigen Gliedern ihrer Gemeinden, welche zur Auswanderung entschlossen sind, einen guten Rathgeber für die Reise und einen Wegweiser für die neue Heimath mitzugeben, der mit Gottes Hülfe dazu dienen kann, die Söhne unseres Volkes und unserer Kirche auch drüben unserer Kirche zu erhalten. Auch werden die Herren Geistlichen nicht versäumen, die scheidenden Glieder ihrer Gemeinden zur Treue gegen ihre Kirche und Gottes Wort zu ermahnen und sie anzuhalten, daß sie ihre Reise nicht antreten, ohne die heilige Schrift, Gesang- und Gebetbuch mit auf den Weg zu nehmen.

Nr. 246. Grundsätze in Betreff des Armen-Mägde-Fonds (Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung V. 305 bezw. gedrucktes Regulativ[167]) mit Tabellen-Formular nach §. 11). §. 1. Der Armen-Mägde-Fonds hat die Aussteuer solcher bedürftigen und der Beisteuer würdigen Dienstmägde zum Zwecke, die im Herzogthum Oldenburg und zwar in den älteren Theilen desselben einschließlich der ehemaligen Herrschaft Varel, also mit Ausschluß der früheren Herrschaften Jever und Kniphausen, sowie der ehemals Münsterschen und Hannoverschen Landestheile, geboren sind, dort wenigstens 10 Jahre gedient und sich darin häuslich niedergelassen haben[168]). — — — — — — — — — — —

§. 5. — — es müssen — von den Dienstmägden folgende Atteste beigebracht werden:

1. ein Attest des Predigers aus den Kirchenbüchern über ihre Geburt, Confirmation und Copulation, sowie der Geburtsschein des ersten in der Ehe geborenen Kindes, oder, wenn die Ehe bis dahin kinderlos gewesen ist, eine Bescheinigung hierüber.

2. die Zeugnisse der Dienstherrschaften über ihre Dienstzeit, Betragen und Gerücht, die — nach dem — — gegebenen Formulare ausgestellt sein müssen[169]).

3. ein von dem Beichtvater und 3 glaubhaften Männern gewissenhaft nach einem Formulare ausgestelltes Zeugniß.

Sollten dem Prediger und den Zeugen die Verhältnisse der Eltern, der Verwandten oder des Ehemannes der Dienstmagd unbekannt sein, so müssen darüber andere glaubwürdige Beweise beigebracht werden. — —

---

[167]) Von den Pfarrern gratis zu beziehen bei der Commission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen.

[168]) Katholische oder jüdische Ehefrauen, auch Baptistinnen, werden zur Concurrenz nicht zugelassen (Zeitschr. für Verwaltung und Rechtspflege I. 135).

[169]) Der Dienst-Attest ist von dem Prediger des Kirchspiels, worin der Attestant wohnt, vorschriftsmäßig auszufüllen, und die Unterschrift der Dienstherrschaft zu beglaubigen.

§. 10. Jährlich am ersten Sonntage im Monat März machen die Prediger, ohne daß es deshalb einer besonderen Aufforderung an sie bedarf, in ihren Kirchen bekannt, daß alle Dienstmägde aus dem alten Herzogthum incl. Varel, welche in dem vorhergegangenen Jahre vom 1. Mai bis zum 30. April geheirathet und wenigstens 10 Jahre gedient haben, vor Ende des Monats März, und zwar die Land=Dienstmägde bei dem Prediger derjenigen Kirchengemeinde, in welcher sie sich nach ihrer Copulation zuerst häuslich niedergelassen haben, die Stadtdienstmägde dagegen bei dem ersten Prediger in Oldenburg sich melden müssen, wenn sie auf eine Aussteuer aus dem Armen=Mägde=Fonds Anspruch machen können und wollen.

§. 11. Die Prediger nehmen die eingehenden Anmeldungen entgegen, vernehmen die Bewerberinnen mündlich über ihre Ansprüche, tragen die Aussagen in eine Tabelle [170]) und übersenden dieselbe vor Ausgang des Monats April mit ihrer Begutachtung an die Commission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen.

§. 12. Die Commission unterwirft diese Tabellen einer vorläufigen Prüfung, läßt dieselben zusammenstellen, und fordert nun durch die Prediger von denjenigen, die ihr nach den obigen Bestimmungen und Grundsätzen die geeignetsten scheinen, zur Beibringung ihrer Zeugnisse soviele und in der Regel — weil die eine oder andere vielleicht die erforderlichen Nachweisungen nicht beibringen kann und die nachträgliche Aufforderung an andere die Austheilung sehr verzögern würde — 2—3 mehr auf, als Portionen zur Vertheilung kommen können.

§. 13. — — Diejenigen Bewerberinnen, welche, obwohl zur Einsendung ihrer Atteste aufgefordert, dennoch keine Aussteuer zugebilligt erhalten — — — werden hiervon durch die Prediger in Kenntniß gesetzt, wogegen diejenigen, die gar nicht zur Einsendung ihrer Atteste aufgefordert sind, ohne weiteren Bescheid aus dieser Nichtaufforderung zu entnehmen haben, daß ihre Meldung nicht hat berücksichtigt werden können.

§. 14. Die bewilligten Aussteuern werden den Dienstmägden durch die Prediger zugestellt, mit einer eindringlichen Ermahnung zur nützlichen Verwendung des Geldes.

Sollte eine Dienstmagd vor der Vertheilung gestorben sein, so wird die Aussteuer, wenn sie ein Kind hinterlassen hat, dem Ehemann für das Kind, und wenn kein Kind vorhanden ist, dem Ehemann selbst, auch wenn er nicht Erbe seiner Frau geworden ist (nicht aber andern Erben der Frau), ausbezahlt. — — — — — — — — — — — —

Nr. 247. Verfügung des Oberkirchenraths vom 18. Mai 1865 an sämmtliche Geistliche. In Veranlassung eines von Großherzoglicher Regierung an uns gerichteten Ersuchens, — — — glauben wir in Berücksichtigung des wohlthätigen Einflusses, den die fleißige Benutzung der Ersparungskasse auch in sittlicher Beziehung auf die niederen Volksklassen ausübt, die Herren Geistlichen hierdurch anweisen zu müssen, einem von den

---

[170]) nach gedrucktem Formular.

Gemeindevorständen an sie gelangenden Ersuchen in Betreff der Vermittlung des Verkehrs der Einleger mit der Ersparungskasse zu entsprechen und überhaupt auf die fleißige Benutzung der Ersparungskasse in jeder Weise hinzuwirken[171]).

Nr. 248. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 4. April 1865, betr. die Reorganisation der Ersparungskasse (St.-G.-Bl. XIX. 27.)

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 5. §. 1. Die Einlagen in die Ersparungskasse dürfen nicht unter 1 *M.* und im Laufe eines halben Jahres nicht über 300 *M.* betragen[172]). — — — — — — — — — —

Art. 14. — — — — — — — — — — — —

§. 2. Das Porto für Postsendungen, welche Einlagen betreffen, die durch Gemeindevorstände und Armencommissionen vermittelt werden, wird von der Ersparungskasse getragen[173]).

Art. 15. §. 1. Die Gemeindevorsteher und Armencommissionen sind zur möglichsten Erleichterung der Einleger verpflichtet, die Einlagen an die Ersparungskasse, deren Zurückzahlung, die Erhebung von Zinsen für Einlagen auf Verlangen kostenfrei zu vermitteln.

— — — — — — — — — — — — — — —

§. 3. Die Gemeindevorstände werden diejenigen Personen öffentlich namhaft machen, die den Verkehr der Einleger mit der Ersparungskasse zu vermitteln verpflichtet sind oder sich bereit erklärt haben.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 249. Mittheilung der Direction der Ersparungskasse an sämmtliche Correspondenten vom 26. März 1881. Die unterzeichnete Direction sieht sich veranlaßt, die wegen der Uebernahme des Portos auf die Ersparungskasse und wegen Behandlung der Postsendungen bestehenden Bestimmungen mit den aus dem Gesetze vom 14. März 1879, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betr. die Reorganisation der Ersparungskasse, sich ergebenden Abänderungen, im Nachfolgenden in Erinnerung zu bringen:

1. Die Ersparungskasse übernimmt das Porto und die Assecuranzgebühr, desgleichen das Bestellgeld für alle den Einlagenverkehr betreffenden, von den Herren Geistlichen, den Gemeindevorständen und Armencommissionen und den gemäß des Art. 15 §. 3 des Gesetzes vom 4. April 1865 als Correspondenten namhaft gemachten Personen an

---

171) Für etwaige Verluste der dem Pfarrer für die Ersparungskasse übergebenen Gelder, braucht dieser nur zu haften, wenn er den Verlust verschuldet hat, nicht aber, wenn der Verlust durch bloßen Zufall entstanden ist.

172) Bekanntmachung der Direction der Ersparungskasse vom 10. Nov. 1886: — — daß — auf Einlegebücher, in denen der Gesammtbetrag der Einlagen die Summe von 1500 *M.* bereits übersteigt, überall keine weiteren Einlagen angenommen werden sollen, — — —

173) Gesetz vom 14. März 1879 (St.-G.-Bl. XXV. 140).

sie gelangenden und von ihr an dieselben zurückgehenden Postsendungen (Briefe, Pakete und Werthpakete), und können solche Sendungen nach wie vor unfrankirt an die Ersparungskasse eingesandt werden, während andererseits alle Absendungen von hier aus stets, und zwar einschließlich Bestellgeld frankirt erfolgen.

Wenn des Vermerks „frei einschl. Bestellgeld" ungeachtet, von dem Empfänger einer Sendung ein örtliches, bei der Taxirung hier nicht zugeschlagenes Bestellgeld gefordert werden sollte, wird die Erstattung der desfalls gemachten Auslagen nachträglich erfolgen, und spricht die Direction deshalb das Ersuchen aus, derartige Auslagen gelegentlich der Verwaltung der Ersparungskasse zur Erstattung anzumelden.

2. Zur Vermeidung überflüssiger Portoausgaben ist es erwünscht, daß die einzelnen Einlagen und Rückforderungen nicht jede besonders eingesandt resp. zurückverlangt, sondern möglichst zusammengefaßt werden, was auch wenigstens für die Einlagen um so unbedenklicher erscheint, als sie doch erst mit dem 1. des auf die Einsendung folgenden Monats in Verzinsung treten.

3. Für Einsendung von Geldern ist die Angabe des Werths der Sendung dringend zu empfehlen; jedoch sind die Werthangaben lediglich nach den beigefügten baaren Geldbeträgen (in Münzen, Coupons, Banknoten und sonstigem sog. Papiergeld) zu bemessen und für eingelegte resp. miteingeschlossene Einlegebücher keine Zuschläge zu dem Werthe der Baarsendungen zu machen, indem eine Werthangabe nach dem Betrage der in dem Einlegebuche quittirten Summe eine vollständig unnöthige Vertheuerung der Assecuranzgebühr zur Folge hat und gegenüber der Bestimmung im §. 6 III. der Postordnung vom 8. März 1879, wornach für verlorne hypothekarische Papiere, Wechsel und ähnliche Documente nur derjenige Betrag aus der Postkasse erstattet wird, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde — fast gänzlich zwecklos ist.

4. Geld und Einlegebücher sind, wenn irgend thunlich — was namentlich bei kleinen Beträgen in Münze und bei Papiergeld möglich sein wird — in ein Paket zusammen zu bringen.

5. Die Adresse der Briefe an die Kasse, welche Einlagen, Rückzahlungen und dergleichen betreffen, bleibt wie früher: Verwaltung der Ersparungskasse zu Oldenburg. Das Rubrum „Portopflichtige Dienstsache" welches bei unfrankirten Dienstbriefen von dem Zuschlagporto befreit, darf auch von den Herren Geistlichen, Gemeindevorstehern und Gemeinderechnungsführern bei Absendung von Briefen an die Ersparungskasse angewandt werden. Der Brief muß nur, um von dem Zuschlagporto frei zu sein, außerdem noch mit dem Pfarr- bezw. Gemeinde-Siegel verschlossen, oder bei den Herren

Gemeinderechnungsführern, die sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befinden, unter dem gedachten Rubrum mit der Bescheinigung „In Ermangelung eines Dienstsiegels" und mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters versehen sein[174]).

6. Zur Erleichterung der mühevollen Arbeit der Herren Correspondenten werden wie bisher Formulare für Briefe hinsichtlich des Einlagen- und Rückforderungsverkehrs vorräthig gehalten, und es ist die Verwaltung der Ersparungskasse angewiesen, auf Verlangen davon Exemplare zu übermitteln.

V. Formelle Geschäftsführung.

Nr. 250. Instruction für die Beamten im Herzogthum Oldenburg vom 26. Sept. 1814[175]).

— — — — — — — — — — — —

§. 6. Jedes Protocoll muß im Eingange enthalten: Die Veranlassung und den Gegenstand, Jahr, Tag und Tageszeit der vorgenommenen Handlung, die Bezeichnung des Ortes wo dieselbe geschehen, und der Personen, welche dabei gegenwärtig waren. Es muß gleich, bei der Verhandlung selbst, und in Beiseyn derer, die als handelnd darin aufgeführt sind, deutlich, rein und ohne Correcturen geschrieben, den bei der Aufnahme gegenwärtigen Personen vorgelesen und nöthigenfalls verständigt, von denselben genehmigt, und daß solches geschehen, bemerkt; etwaige Zusätze und Ergänzungen müssen am Rande nachgeführt und, wie das Protocoll selbst am Schlusse, vom Protocollführer unterschrieben werden[176]).

§. 7. Jeder Bericht muß nicht mehr als einen Gegenstand befassen; er muß auf gewöhnlichem Folio-Format deutlich geschrieben sein. Auf der ersten Seite wird oben kurz bemerkt: die Behörde, an welche derselbe gerichtet ist, das Amt, von welchem er kommt, der Gegenstand und das datum desselben, endlich das Rescript, wodurch derselbe etwa veranlaßt worden. Auf dem unteren Drittheil der ersten Seite fängt die Darstellung der Sache selbst, ohne alle Curialien an, so wie diese auch am Schlusse wegbleiben. — — — — — — — — — — — —

Nr. 251. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. ein neues Papierformat, vom 21. April 1877 (K.-G.-Bl. IV. 3). Das neuerdings für sämmtliche Behörden, Büreaux und Dienststellen vorgeschriebene neue Format des Aktenpapiers, welches 33 Centimeter Höhe und

---

174) Ist der Sendung eine Postpaketadresse beizugeben, so müssen die Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" und das Siegel, beide auf der Postpaketadresse, nicht auf dem Abschnitte derselben, angebracht werden. Mittheilung der Direction vom 22. Juni 1886

175) Die hier abgedruckten Bestimmungen der Beamteninstruction enthalten kurz das, was hinsichtlich der Form der Protokolle und Berichte auch außerhalb des Gebiets dieser Instruction bei den Behörden des Landes noch jetzt üblich ist.

176) Vgl. K.-V.-G. Art. 36, oben Nr. 5.

21 Centimeter Breite mißt, wird auch im dienstlichen Geschäftsbetriebe der Behörden und Beamten der Landeskirche eingeführt.

Die Gemeinde-Kirchenräthe, Pfarrer, Kirchenrechnungsführer 2c. haben, nachdem die Vorräthe des seitherigen etwas kleineren Papierformats aufgebraucht sind, für den dienstlichen Gebrauch nur Papier in dem obigen neuen Format anzuschaffen.

Ausgenommen bleiben die Kirchenbücher, Tabellen und Vordrucke, die sich von dem gewöhnlichen Aktenformat unterscheiden.

Nr. 252. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. die Frankirung der Postsendungen, vom 21. Jan. 1873 (K.-G.-Bl. III. 165.) Der Oberkirchenrath sieht sich veranlaßt, die in dem Ausschreiben vom 28. Dec. 1869 enthaltenen Bestimmungen über die Frankirung der Postsendungen mit den eingetretenen Aenderungen in Erinnerung zu bringen, da zu häufig eine Nichtbeachtung wahrzunehmen gewesen ist:

1. Alle Postsendungen an den Oberkirchenrath sind von dem Absender zu frankiren. Die Absender haben zu gewärtigen, daß unfrankirte nicht angenommen werden.

   Das Porto bezw. die für Anschaffung von Freimarken erforderliche Auslage ist

   a) hinsichtlich aller Angelegenheiten, welche die Kirchengemeinde und deren Vermögen, sowie allgemeine kirchliche Angelegenheiten betreffen, aus der Gemeindekirchenkasse zu entnehmen. — Beim Schluß des Rechnungsjahrs ist über die Portoauslagen Rechnung herzugeben, diese mit dem Attest: „Im Kirchendienste nöthig gewesen", und mit der üblichen Anweisung auf Rubr. 13 des Voranschlags „Geschäftskosten des Kirchenraths" zu versehen.

   b) In allen Angelegenheiten, welche Privatpersonen betreffen (Dispensationsgesuche u. s. w.), ist das Porto, bezw. die nöthige Freimarke vor der Absendung von den Betheiligten zu entnehmen.

   c) In persönlichen Angelegenheiten der Geistlichen (z. B. Urlaubsgesuche, Bewerbungen u. s. w.) hat der Betheiligte das Porto resp. die Freimarke aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

2. Der Oberkirchenrath wird

   a) alle von ihm abzusendenden Postsachen in allgemeinen Kirchenangelegenheiten frankiren,

   b) dagegen die Postsendungen, welche das Gemeinde-Kirchenvermögen, kirchliche Angelegenheiten einzelner Privatpersonen und persönliche Angelegenheiten der Geistlichen betreffen, unfrankirt absenden, mit der Aufschrift; „Portopflichtige Dienstsache", was die Bedeutung hat, daß für solche unfrankirte Sendungen nur das *einfache* Porto (ohne den Aufschlaggroschen) von dem Adressaten zu entrichten ist.

   Um dies zu erreichen, muß die unfrankirte Sendung mit einem Dienstsiegel oder Stempel versehen sein.

3. Portoauslagen in Angelegenheiten der Kreissynoden sind mit den

Geschäftskosten derselben für die Central-Kirchenkasse in Rechnung zu bringen.

4. Es ist zulässig und wird empfohlen, mehrere Sachen in einem Packete zu versenden. Verschiedene Gegenstände sind aber nicht in einem Berichte zusammen zu fassen. Begleitschreiben bei der Einsendung von Rechnungen, Voranschlägen 2c., die weiter keinen Inhalt haben, sind überflüssig. — Wo halbe Bogen ausreichen, genügen diese[177]). Bei der Wahl eines leichten Papiers (nur kein Briefpapier) kann der Brief in der Grenze des einfachen Porto von 1 Groschen gehalten werden, für einen Brief nicht über 15 Gramm. Ueber 15 Gramm bis zu 250 Gramm kostet der Brief 2 Groschen. Was über 250 Gramm wiegt, ist Packet. — Es ist genau zu beachten, daß Briefe, die über das Gewicht des einfachen Briefes hinausgehen, auch mit 2 Groschenmarken frankirt werden.

Nr. 253. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Postsendungen in Kirchensachen und deren Frankirung, vom 11. April 1885 (K.-G.-Bl. IV. 302). Der Oberkirchenrath sieht sich durch die häufige Nichtbeachtung der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1873 — Kirchengesetzblatt Band III. pag. 165 — und vom 25. Januar 1876 — Band IV. pag. 3[178]) — wiederholt veranlaßt, diese in Erinnerung zu bringen und in Beziehung auf die Frankirung der an den Oberkirchenrath gerichteten Postsendungen nochmals hervorzuheben:

1. Alle Postsendungen an den Oberkirchenrath sind zu frankiren und zwar Packete — das sind Sendungen, die über 250 Gramm wiegen — einschließlich des Bestellgeldes von 10 ₰. Das Packet und die Begleitadresse sind mit der Aufschrift zu versehen „frei incl. Bestellgeld."

2. Briefe sind zu frankiren:

bis zum Gewicht von 15 Gramm mit 10 ₰,
von 16 bis 250 Gramm mit 20 ₰.

Was über 250 Gramm wiegt, ist Packet.

Auf das Gewicht der Briefe ist zu achten, da, wenn ein über 15 Gramm schwerer Brief nur mit 10 ₰ frankirt ist, der Brief als unfrankirt behan-

---

177) d. h. zum Zweck eines geringeren Porto's; sonst ist ein ganzer Bogen zweckmäßiger im Interesse der Aktenordnung.

178) Die Bekanntmachung vom 25. Jan. 1876 enthält außer dem hier Wiederholten wesentlich nur noch Folgendes: — — — — — — — — — —

Die Aufschrift: „Portopflichtige Dienstsache", welche Dienstsachen nicht von der Portozahlung, sondern nur von dem Zuschlagsporto bei unfrankirten Sendungen befreit, kommt nur dann zur Geltung, wenn die Sendung mit einem Dienstsiegel oder Stempel versehen ist.

Bei dieser Gelegenheit wird empfohlen, kleine Geldsendungen an den Oberkirchenrath, namentlich die häufig wiederkehrenden Kollektensendungen, durch Postanweisung zu beschaffen. Auf diesem Wege kann für 20 ₰ das erreicht werden, was bei einer Sendung mittelst Geldbrief, der zudem Verpackung und Siegelung nöthig macht, 40 oder 50 ₰ kostet. Das Porto kann bei solchen Geldsendungen, deren unfrankirte Einsendung zulässig ist, die aber bei Postanweisungen nicht geschehen kann, aus dem Geldbetrag mit 20 ₰ entnommen und von der Summe in Abzug gebracht werden.

delt und mit doppeltem Porto belastet wird, die verwendete Frankomarke also verloren ist.

3. Bei unfrankirten oder nicht genügend frankirten Postsendungen haben die Absender zu gewärtigen, daß solche nicht angenommen werden, also zurückgehen, oder daß das Porto und Bestellgeld auf Kosten des Absenders wieder eingezogen wird.

Bei dieser Gelegenheit wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 21. April 1877 — Kirchengesetzblatt Band IV. pag. 62 — daran erinnert, daß in allen dienstlichen Angelegenheiten das vorgeschriebene Papierformat — Länge 33, Breite 21 Centimeter — zu benutzen ist. Das beim Oberkirchenrathe wie bei allen Behörden gebrauchte Papier kann als Muster dienen.

Nr. 254. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Ordnung der Pfarr-Registraturen vom 24. Febr. 1868 (K.-G.-Bl. III. 21.) Da die in den Verfügungen des früheren Consistoriums vom 17. März resp. 16. Juni 1819, betreffend die Einrichtung der Pfarr-Registraturen, enthaltenen Vorschriften weder allgemein bekannt sind, noch den gegenwärtigen Verhältnissen, besonders nach den in Folge des Kirchenverfassungsgesetzes eingetretenen Veränderungen, entsprechen, so hat der Oberkirchenrath sich veranlaßt gesehen, neue Bestimmungen über die

Ordnung der Pfarr-Registraturen

zu erlassen, die in besonderem Abdruck den Pfarrern und Kirchenräthen zugehen wird und dann zur Anwendung zu bringen ist:

§. 1. Ueberall wo eine genügende übersichtliche Ordnung der Pfarr-Registratur bereits vorhanden ist, kann die bisherige Einrichtung derselben beibehalten werden; jedoch sind bei Anlegung neuer Akten die nachstehenden Vorschriften zum Grunde zu legen. Die älteren Akten, welche zum Abschluß gekommen sind und nur noch ein geschichtliches Interesse haben, sind von der laufenden Registratur nach und nach auszuscheiden und abgesondert zu reponiren. Wo es sich empfiehlt, ältere und neuere Akten zu trennen, ist stets mit Einführung der Kirchenverfassung vom 15. August 1849 ein Abschluß zu machen.

§. 2. Für jedes Pfarramt muß mindestens ein leicht fortzuschaffender verschließbarer Schrank von angemessener Höhe und Breite vorhanden sein, worin ein Theil mit Aktenfächern von etwas größerer Breite und Tiefe als die eines Aktenfoliobogens für die Aktenfaszikel, ein Theil als Repositorium für die zur Pfarre gehörigen Bücher und Register eingerichtet sein muß. Sind mehrere Schränke erforderlich, so ist für die Bücher und Register ein besonderer Schrank zu bestimmen. Die Schränke werden auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft.

§. 3. Die Pfarr-Registratur wird nach dem anliegenden Schema eines Repertoriums abgetheilt. Für jede Abtheilung ist ein besonderes Aktenfaszikel anzulegen mit einem Umschlage von starkem Papier (dünner Pappe). Jeder Umschlag erhält eine Aufschrift und Nummer (diese steht am besten unten links) nach Maßgabe des Schema's. Ist ein angemessenes Konvolut

angewachsen, so ist solches mit Bindfaden zusammenzubinden. Es können auch mehrere Nummern des Schema's in einem Faszikel vereinigt werden, bis die wachsende Zahl der Aktenstücke eine Trennung erforderlich macht. Ueber jedem Aktenfache (§. 2) ist ein Zettel anzubringen, worauf angegeben wird, welche Nummern der Faszikel in dem Fache liegen.

§. 4. Die einzelnen Aktenstücke (in einem Faszikel) werden mit eingeklammerten Nummern [1.] u. s. w. bezeichnet. Zusammengehörige Verhandlungen können in einander gelegt und die dazu gehörigen Stücke mit [1a] u. s. w. bezeichnet werden.

Gedruckte und sonst eingebundene Bücher (Kirchenbücher, Register rc.) gehören nicht in die Aktenfaszikel, sondern auf das Bücherrepositorium (§. 2).

Werthpapiere (Dokumente über belegte Kapitalien rc.) sind ebenfalls nie in die Aktenfaszikel zu legen, sondern besonders aufzubewahren, an einem Orte, den der Kirchenrath und Ausschuß dafür geeignet hält.

§. 5. Die sämmtlichen vorhandenen Aktenfaszikel sind mit Angabe ihrer Aufschrift und Nummer (§. 3) nach der Reihenfolge dieser in ein besonderes Buch (Akten-Repertorium) einzutragen und ist darin überall soviel Raum zu lassen, daß neu angelegte Aktenfaszikel nachgetragen oder die erforderlich gewordene Trennung derselben (§§. 1 und 3) bemerkt werden kann.

§. 6. Bezieht sich ein Aktenstück auf verschiedene Gegenstände oder kann dasselbe als zu verschiedenen Aktenfaszikeln gehörig angesehen werden, so ist eine bezügliche Notiz oder ein Auszug des betreffenden Inhalts zu demjenigen Aktenfaszikel zu legen, zu der dasselbe sonst noch gehört.

Insbesondere empfiehlt es sich, solche Notizen oder Auszüge aus den Protokollen des Kirchenraths oder des Ausschusses zu denjenigen Akten zu legen, welche bereits über die betreffenden Gegenstände der Verhandlung bestehen.

§. 7. Von jedem erstatteten Berichte, jedem abgehenden Schreiben und jeder erlassenen Verfügung muß die s. g. Minüte (Urschrift — Konzept —) entweder in vollständiger Fassung bei den Akten bleiben, oder es muß bei einfachen Gegenständen mindestens aus einer bei den Akten bleibenden Notiz erhellen, wann der betreffende Bericht u. s. w. abgesandt ist und welches der Inhalt war, z. B. „1867 Mai 10. Dem Oberkirchenrathe berichtet, daß die Revision der Stimmlisten stattgefunden habe" rc. Die Anfertigung der nöthigen Reinschriften der Berichte, Verfügungen rc. kann geeigneten Personen, welche eine gute Handschrift schreiben, aufgetragen und kann dafür eine Vergütung von $^1/_2$ Groschen für jede Seite aus der Kirchenkasse bewilligt werden.

Zu den amtlichen Verhandlungen, Berichten u. s. w. ist Papier von demjenigen Formate zu nehmen, welches der Oberkirchenrath zu seinen Verfügungen gebraucht.

Schema für das Repertorium der Pfarr-Registratur.

I. Evangelische Gesammtkirche. 1. Verhältniß zur katholischen Kirche. 2. Verhältniß zu andern Confessionen. 3. Verhältniß zu Sekten. 4. Mission. 5. Gustav-Adolf-Verein.

II. Landeskirche. 1. Kreisgemeinde — Kreissynode. 2. Landesgemeinde — Landessynode. 3. Oberkirchenrath — Centralkirchenkasse. 4. Kirchenvisitation. 5. Großherzog — Regierungswechsel — Ereignisse in der Landesfürstlichen Familie.

III. Gemeinde. 1. Historische Nachrichten — Vergrößerung — Abtrennung — Gemeinde-Chronik. 2. Beziehung zu andern Gemeinden. 3. Seelen- (Familien-) Register. 4. Einzug und Auszug von Gemeindegliedern. 5. Allgemeine Gemeinde-Versammlung. 6. Engere Gemeinde-Versammlung.

IV. Kirchenbeamte und Kirchendiener. A. Pfarramt. 1. Besetzung bis 1849. — Wahl und Ernennung seit 1849. — Personalia — Jubiläen. 2. Hülfsprediger. 3. Vakanzverwaltung. 4. Auseinandersetzung beim Dienstwechsel. 5. Gnadenjahr. 6. Prediger-Wittwen und Waisenkassen. 7. Prediger-Vereine.

B. Organisten- und Küsterdienst. Mit ähnlichen Unterabtheilungen, wie beim Pfarramte.

C. Andere Kirchendiener. 1. Kirchenrechnungsführer. 2. Kirchenbote — Lader — Bälgentreter. 3. Todtengräber.

D. Kirchenvorstand — Kirchenrath — Ausschuß. 1. Kirchenvorstand — Ausschuß — Kirchjuraten bis 1849. 2. Kirchenrath — Personal — Geschäftsbetrieb. 3. Vereine und Versammlungen mit anderen Kirchenräthen. 4. Kirchen-Ausschuß seit 1849. 5. Kirchenrechnungsführer.

V. Gottesdienst. 1. Gottesdienst-Ordnung — Liturgie — Agende Vorlesung durch den Küster. 2. Sonn- und Festtage — Buß- und Bettag — Saat- und Erntefest — Reformationsfest. 3. Außerordentliche Feste und Gottesdienste. 4. Bibelstunden. 5. Gottesdienste in Filialen und Nebendörfern. 6. Kirchen-Kollekten — Klingbeutel und Becken. 7. Gesangbuch. 8. Eid — Eidespredigt — Verwarnung.

VI. Taufe und Abendmahl. 1. Taufe im Allgemeinen. 2. Nothtaufe. 3. Verzögerte Taufe. 4. Uneheliche Kinder. 5. Findlinge und Heimathlose. 6. Beichte und Abendmahl.

VII. Religionsunterricht und Confirmation. 1. Religionsunterricht in den Schulen — Lehrbücher. 2. Kinderlehre. 3. Confirmation — Zulassung (Dispensation) — Abweisung — Privat-Confirmation.

VIII. Ehe. 1. Im Allgemeinen. 2. Verlobung bis zum Gesetz vom 8. Januar 1856 — Verlobung bis zur Abschaffung am 19. December 1861. 3. Proklamation — Ehehindernisse — Dispensation — Einsagen. 4. Kopulation. 5. Legitimationspapiere zum Kirchenbuche der Kopulirten. 6. Brautpaare verschiedener Confession — Gemischte Ehen. 7. Ausländer. 8. Dispensationen — von der Trauerzeit — zur Trauung in der Advent- und Fastenzeit — von den gesetzlichen Fristen. 9. Eheprozesse — Ehescheidungen. 10. Civilehe.

IX. Begräbniß. 1. Im Allgemeinen. 2. Papiere in Beziehung auf das Kirchenbuch der Gestorbenen. 3. Stille Beerdigung. 4. Vereine in Beziehung auf Leichenbestattungen. 5. Transport von Leichen in und

aus anderen Gemeinden. 6. Verunglückte — Plötzliche Todesfälle — Selbstmörder. 7. Im Auslande Gestorbene.

X. Kirchenbücher. 1. Führung im Allgemeinen. 2. Civilstands-Register aus der französischen Zeit. 3. Berichtigungen in den Kirchenbüchern. 4. Duplikat an das General-Kirchenarchiv (Vordruckbogen dazu). 5. Statistische Tabellen. 6. Mittheilungen in Beziehung auf Vormundschaften — Wehrpflichtige — Schutzblatterimpfung. 7. Namen-Veränderungen von Gemeindegliedern.

XI. Kirchen-Disciplin. 1. Im Allgemeinen. 2. Verlust des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung. 3. Brautkranz-Verbot bei Geschwächten.

XII. Seelsorge und kirchliche Fürsorge. 1. Im Allgemeinen. — Hausbesuch. 2. Hausandachten — Andachtsbücher. 3. Besondere Ereignisse in der Gemeinde und in den Familien. 4. Berichte und Zeugnisse über Gemeindeglieder. 5. Kirchliche Armenpflege. 6. Fürsorge für entlassene Sträflinge. 7. Fürsorge für Gefangene. 8. Fürsorge für Kranke — Hospital. 9. Fürsorge für Seefahrer, Hollandsgänger u. s. w. 10. Bestrebungen gegen das Branntweintrinken. 11. Skandalöse.

XIII. Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung. 1. Patrimonialbuch oder Materialien dazu. 2. Diensteinkommen des Pfarrers — des Küsters — Schätzungen. 3. Stolgebühren — Aufhebung — Entschädigung. 4. Berechtigungen an Geld- und Natural-Gefällen — auch deren Ablösung. 5. Grundstücke — Erwerb — Veräußerung — Tausch. a) Verheuerung, b) Vererbpachtung — Ablösung der Erbpacht, c) Aufbruch aus dem Grünen, d) Bäume und Holzverkauf, e) Torfmoor, f) Landes-Kataster (Güter-Verzeichniß); ad 4. 5. gesondert: a) Kirche, b) Pfarre, c) Küsterei ꝛc. 6. Gebäude: a) Neubau — Reparaturen — Besichtigung — Bestick und Anschlag — Ausdingung und Abnahme, b) Inventarium der Gebäude, c) Brandversicherung, d) Gewöhnliche Unterhaltung (Weißen ꝛc.) 7. Altar — Taufstein — Kanzel. 8. Orgel. 9. Glocken und Geläute. 10. Kirchenuhr. 11. Kirchenstühle — Register — Umschreibung. 12. Kirchhof: a) Gräber — Verkauf — Zur Verwesung verheuert, b) Keller — Denkmale — Leichensteine, c) Unterhaltung des Kirchhofs — Grasnutzung. 13. Bewegliche Sachen — (Mobilien — Geräthe — Bücher) — Anschaffung — Verzeichniß. 14. Kapital-Vermögen — (nach den verschiedenen Fonds gesondert: a) der Kirche, b) der Pfarre, c) der Küsterei ꝛc.) 1) Entstehung und Veränderung, 2) jährliche Uebersicht, 3) Belegung der Kapitalien, 4) Kopiebuch der Dokumente. (Die Dokumente werden besonders verwahrt.) 15. Schulden. — Kontrahirung von Anleihen und deren Tilgung. 16. Voranschlag. 17. Kirchen-Rechnungen nebst den Abnahmeverhandlungen (Notaten bis zum Schluß). 18. Kirchensteuern (Umlagen über die Gemeinde). a) Steuerfuß — (Repartitionsmodus), b) Personensteuer, c) Klassen- und Einkommensteuer, d) Grund- und Gebäudesteuer. 19. Gebühren an die Kirchenkasse für geistliche Amtshandlungen. 20. Abgaben und Lasten der Kirche und der Kirchenbeamten (gesondert: a) Kirche, b) Pfarre, c) Küsterei).

XIV. Verhandlungen mit weltlichen Behörden rc. 1. Publikationen und Affixionen. 2. Depositionen von Testamenten, Ehestiftungen rc. 3. Andere Verhandlungen.

XV. Varia. (Papiere, die nicht unter die vorstehenden Rubriken zu bringen sind.)

Anhang A. Weltliches Armenwesen und Stiftungen.

I. Weltliches Armenwesen — Mitgliedschaft des Pfarrers in der Armenkommission. II. Milde Stiftungen. 1. Im Allgemeinen. 2. Ersparungskasse. 3. Armemägdefundus. 4. Taubstummen-Institut — Blinde — Blödsinnige — Irre.

Anhang B. Schulsachen.

(Soweit die Akten in der Pfarr-Registratur und nicht beim Amte aufbewahrt werden.)

a) für alle Schulen in der Gemeinde gemeinsam. 1. Schulvorstand. 2. Pfarrer als Schulinspektor — Schulberichte — Schulvisitation. 3. Schulpflicht der Kinder. 4. Schulzucht. 5. Schulbesuch — Versäumniß. 6. Entlassung aus der Schule. 7. Schulprüfung. 8. Schulgeld. 9. Schulbücher und Lehrmittel. 10. Lehrplan — Tagebücher. 11. Statistische Uebersichten. 12. Handarbeitsschulen. 13. Turnunterricht. 14. Landschulfonds. 15. Schullehrer-Seminar — Präparanden. 16. Schullehrer-Wittwenkasse.

b) für jede Schule in der Gemeinde gesondert. 17. Schuljuraten und gewählte Vorstandsmitglieder. 18. Schulachtsausschuß. 19. Schullehrer — Anstellung — Dienstwechsel — Pensionirung. 20. Nebenlehrer und Hülfslehrer. 21. Diensteinkommen — Feststellung — Alterszulagen. 22. Abgaben und Lasten der Schulstelle. 23. Grundstücke. 24. Gebäude. 25. Bewegliches Inventar. 26. Kapitalvermögen. 27. Schulden. 28. Schulsteuern — (Umlagen über die Schulacht). 29. Voranschlag. 30. Rechnungen. 31. Varia. (Papiere, die nicht unter die vorstehenden Rubriken zu bringen sind).

Nr. 255. Consistorialbekanntmachung vom 31. Dec. 1844 (St.-G.-Bl. X. 439). Nach der Bestimmung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird von dem mit Neujahr 1845 beginnenden Gesetzblatt jedesmal, wie eine Nummer desselben erscheint, jeder Pfarre ein Exemplar zugesandt werden, welches im Gitterkasten affigirt werden und demnächst als Inventarienstück in der Pfarr-Registratur aufbewahrt bleiben soll. Die Prediger werden demnach angewiesen, dafür zu sorgen, daß diese Vorschrift gehörig zur Ausführung komme, insbesondere, daß jede Nummer des Gesetzblattes zum ersten Sonntage nach dem Empfange affigirt, erst nach dem zweiten Sonntage wieder abgenommen werde.

Nr. 256. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Beglaubigungen von Namensunterschriften und Ausstellung von Attesten durch die Pfarrer vom 20. April 1854 (K.-G.-Bl. II. 68). Zur Beseitigung mehrfach vorkommender Zweifel über die Befugniß der

Pfarrer zu Beglaubigungen von Unterschriften, Dokumenten, Ausstellung von Attesten u. s. w., sieht der Oberkirchenrath sich veranlaßt, die Herren Pfarrer auf die dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen und deren genaue Beobachtung zu empfehlen, damit keine nicht ganz rechtsgültige Handlungen vorgenommen oder den Betheiligten nicht vergebliche Mühe und Kosten gemacht werden.

1. — — — — — — — — — — — — —

2. — — — — — genügt die Beglaubigung des Pfarrers nicht, um ein Dokument in öffentlich glaubhafter Form auszustellen, sondern es ist dazu die Beglaubigung einer staatlichen Behörde oder eines dabei angestellten Officialen in Gemäßheit der dieserhalb bestehenden Vorschriften erforderlich.

3. In den Fällen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der Gerichte nur Bescheinigungen verlangen[179]), kann der Pfarrer zwar auch solche Bescheinigungen ausstellen, dieselben haben aber nicht die Kraft öffentlicher Dokumente, selbst nicht, wenn das Kirchensiegel beigedruckt ist, sondern nur die Kraft von Privatzeugnissen, wie die Atteste anderer glaubhafter Privatpersonen.

4. Die hier unter Z. 1—3 angeführten Bestimmungen gelten selbstredend nur von Attestationen der Pfarrer, welche sich nicht auf eigentliche Pfarramtsgeschäfte beziehen, wogegen alle Auszüge aus den Kirchenbüchern und sonstige, pfarramtliche Handlungen betreffende, Atteste vom Pfarrer unter Beidruckung des Kirchensiegels in legaler Weise ausgestellt werden.

5. — — — — — — — — — — — — —

Nr. 257. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Pfarrer, betr. Beglaubigungen von Quittungen über Militär- und Invaliden-Pensionszahlungen, vom 4. Juni 1881 (K.-G.-Bl. IV. 182). Es hat sich herausgestellt, daß bei von Predigern vorgenommenen Beglaubigungen von Quittungen über Militär- und Invaliden-Pensionszahlungen häufiger ganz unleserliche Siegelabdrücke sich finden. Da den Empfängern wegen der Auszahlung ihrer Bezüge hieraus Schwierigkeiten erwachsen können, so haben die Pfarrer bei Beglaubigungen für die Beisetzung deutlicher Siegelabdrücke Sorge zu tragen.

Nr. 258. Königliche Verordnung vom 29. Juli 1681 (C. C. II. 250). Nachdeme verschiedentlich Klagen eingekommen, daß etliche der Prediger in diesen Unseren Graffschaften ihrer Schuldigkeit und dem Herkommen zuwider, die ihnen von Unseren Teich-Gräfen, Voigten und Teich-Geschworenen zugekommende Edicta, Notificationes und andere, zu Unseres

---

179) z. B. über das Leben der Pensionisten und Leibrentner der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse. Gesetz, betr. die Reorganisation derselben vom 15. Juni 1861 Art. 26 §. 2 (St.-G.-Bl. XVII. 677) — über das Leben der Pensionsberechtigten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer. Gesetz, betr. dieselbe vom 8. März 1876, Art. 22 (St.-G.-Bl. XXIV. 99).

und des Landes Besten gemeinte Verordnungen, von den Cantzeln zu publiciren, und denen Eingepfarreten kund zu machen sich verweigern sollen: So ist hiemit Unser allergnädigster Wille und Befehlig, daß hinführo keiner Unser Prediger, er sey auch, wer er wolle, sich dergleichen Regierung unterstehen, sowohl die Publication vorberührter, ihnen von Unsern Land-Gerichten, Teich-Gräfen, Voigten und Teich-Geschwornen zukommender Edicten, Notificationen und anderer Uns und des Landes Besten concernirender Proclamatum, als der aus Unser Regierungs-Cantzeley und Cammer emanirender Befehligen und Verordnungen verrichten[180]), und hierunter ihme obliegender allerunterthänigsten Gebühr sich gemäß bezeigen sollen, so lieb einem jeden seyn wird, Unsere Königl. Ungnade zu vermeiden.

Nr. 259. Regierungsbekanntmachung vom 2. Nov. 1829, betr. Bestimmungen über die Formen öffentlicher Bekanntmachungen (St.-G.-Bl. VI. 174). Die Regierung ist durch Seiner Königlichen Hoheit Höchste Genehmigung autorisirt — — — folgende Bestimmungen zur Nachachtung zu setzen: 1. — — — — — — —

2. Durch Verlesung in der Kirche dürfen vom 1. Jan. 1830 an, in der Regel nur Amtssachen der Geistlichen verkündet werden, andere Bekanntmachungen und selbst Landesherrliche Verordnungen nur dann, wenn die Publication in der Kirche in einem besondern Falle zweckmäßig gefunden, und oberlich angeordnet wird, was namentlich in Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen den Offizialen überlassen ist[181]). In diesem Falle geschieht die Verlesung von der Kanzel nach der Predigt. Die Publication der Concurs-Proclamata, die Verkündigung von Verkaufs- Verheuerungs- Pfandungs-Publicationen, und allen Privat-Bekanntmachungen ist in den Kirchen überall nicht weiter zulässig, — — — — — — — — —

3. Statt dessen soll bey jeder Kirche ein verschließbarer vergitterter Kasten seyn, worin diejenigen Landesherrlichen Verordnungen, obrigkeitlichen Bekanntmachungen, gerichtlichen und amtlichen Publicationen[182]) angeschlagen werden sollen, welche zu dem Ende dem Pastor übersandt werden, insbesondere auch die Concurs-Proclamata, welche nach wie vor den

---

[180]) d. h. in allen öffentlichen Angelegenheiten unentgeltlich verrichten. Höchste Resolution vom 20. Febr. 1847; — für Bekanntmachungen der Behörden, insbesondere der Civilgerichte in Privatangelegenheiten begleicht dem Prediger eine Gebühr; s. unten Nr. 259 Note 184; Nr. 260.

[181]) in Betreff der Armensachen vergl. oben Nr. 228, 229.

[182]) Ueber die Bekanntmachung der einer Eheschließung durch den Standesbeamten vorhergehenden Aufgebote im kirchlichen Gitterkasten s. oben Nr. 185, Note 75.

Die vom Gerichtsvollzieher zu erlassenden Bekanntmachungen der Versteigerung gepfändeter Gegenstände haben nach dem Reglement betr. die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher §. 100 in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Insertion u. dergl.) zu geschehen. Geschieht dieses nicht, so kann der Pastor sich mit der Bitte an das Amtsgericht wenden, zu veranlassen, daß die Bekanntmachung in der bisherigen Weise wieder durch Anschlag im Gitterkasten an der Kirche geschehe. Ein gesetzliches Recht auf diese Art der Publication hat der Pastor nicht. — Rescr. des O.-K.-R. vom 3. Mai 1881.

Predigern der 3 in §. 27 der Concursordnung bezeichneten Kirchen zuzusenden sind.

Hiebey ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Gitter-Kasten sind, wo sie nicht schon vorhanden, durch das Amt auf Kosten des Kirchspiels anzuschaffen und zu unterhalten;

b) sie werden nach Verschiedenheit der Localität an den Kirchen, Kirch- oder Kirchhofsthüren, Glockenthürmen angebracht;

c) handschriftliche Publicanda sind möglichst deutlich zu schreiben, und so weit thunlich, wie gedruckte, auf Eine Seite zu bringen, auch so anzuheften, daß sie bequem gelesen werden können;

d) Privatbekanntmachungen (worunter Publicanda der Kirchspielsvögte, Deich- und Siel- Kirchen- und Schuljuraten, und anderer Communal-Bediente nicht begriffen sind) dürfen nicht anders, als wenn sie vom Amtmann oder nach dessen Ermessen von dem durch das Amt generell dazu beauftragten Kirchspielsvogt visirt sind[183]) (was unentgeltlich geschieht), affigirt werden;

e) die Uebersendung der Publicanda an den Pastor geschieht portofrey, mit Beyfügung der bisher für die Verlesung in den Kirchen bezahlten Publications-Gebühr[184]).

f) die Affixion und Refixion besorgt, in Auftrag des Pastors der Küster, welcher den Schlüssel zu dem Kasten hat[185]); die Attestirung der Affixion und Refixion, unter der Publication mit Ort und doppeltem Datum nach der Anzeige des Küsters[186]), und die Zurücksendung, geschieht, wo solche erforderlich ist, vom Pastor. Der Pastor wird sich wegen der dem Küster für seine Mühwaltung von der Publicationsgebühr begleichenden Vergütung mit diesem verständigen, eventualiter wegen deren Bestimmung an das Consistorium, resp. die Commission der Römisch-Katholisch geistlichen Angelegenheiten wenden[187]);

---

[183]) „Soweit etwa nach der Regierungsbekanntmachung vom 2. Nov. 1829 die Erlaubniß des Amts oder des Gemeindevorstehers zu der Affixion erforderlich sein sollte, ist dieselbe von den die Affixion Verlangenden beizubringen." Eine Strafe ist auf die Nichtbefolgung der Vorschrift sub d. nicht gesetzt. Rescr. des O.-K.-R. vom 3. Febr. 1882. — Ueber die Gebühr s. unten Note 187.

[184]) 6 Grote Gold (29 ₰) für jeden Sonntag, an welchem das Proclam ausgehängt bleibt; vergl. Verordnung vom 3. Nov. 1843 wegen der Form der von den Civilgerichten zu erlassenden Bekanntmachungen §. 5 unten Nr. 260. — Die dem Pfarrer für die Attestirung der Affixion und Refixion zufließenden Gebühren werden herkömmlich zum Benefizium gerechnet und kommen daher während des Gnadensemesters denjenigen Personen zu, welchen während dieses Zeitraums der Genuß des Diensteinkommens zusteht. Rescr. des O.-K.-R. vom 25. Juni 1880. — Die Uebersendnng der Gebühren ist anders beordnet; s. unten Note 190.

[185]) vergl. §. 26 der Instruction für die Organisten und Küster oben S. 202.

[186]) „Der Pastor braucht sich also, um attestiren zu können, nicht selbst nach dem schwarzen Brett zu verfügen." Rescr. des Consistoriums vom 31. Dec. 1829.

[187]) Durch diese Bestimmung ist in dem, was bisher in jedem Kirchspiel bestand, nichts geändert, sondern nur die in der älteren Bekanntmachung vom 7. März 1815 §. 2 enthaltene Bestimmung wiederholt, und, daß weder der Pastor noch der Küster

g) die Dauer der Affixion wird in der Regel auf den Zeitraum von zwei nach einander folgenden Sonntagen festgesetzt, wenn nicht gesetzlich (§. 79 der Vergantungs-Ordnung) oder von der Behörde eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist.

4. Außerdem können Publicanda jeder Art durch Anschlag oder Niederlegung in Amts- oder Gerichtshäusern, im Hause des Kirchspielsvogts, in Wirthshäusern und Krügen oder an öffentlichen Orten, sowie durch Ausruf oder Verlesung derselben durch obrigkeitliche Diener bei öffentlichen Versammlungen, oder Einrücken in öffentliche Blätter, in allen Fällen zur öffentlichen Kunde gebracht werden, wo solches von der Behörde zweckmäßig gefunden werden sollte.

Privatbekanntmachungen dürfen nicht anders als mit darunter bemerkter Erlaubniß des Amts oder des Kirchspielsvogts an öffentlichen Orten angeschlagen werden, bei Vermeidung einer Brüche von 1 Rthlr. Gold[188]), welche dem die Contravention zur Anzeige bringenden Amts- oder Polizei-Bedienten zukommt.

Für Anschlag in Privat-Angelegenheiten erhält derselbe 6 Gr.

Nr. 260. Landesherrliche Verordnung vom 3. Nov. 1843 wegen der Formen der von den **Civilgerichten** zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen (St.-G.-Bl. X. 192).

— — — — — — — — — — — — — — —

§. 5. Die in den Gitterkasten der Kirchen zu affigirenden Proclamen werden den Predigern außerhalb Oldenburg portofrei mit Beifügung der Gebühren (6 Gr.[189]) für jeden Sonntag, an welchem das Proclam ausgehängt bleibt) übersandt[190]) und von diesen zeitig vor dem ersten im

---

von dem, worauf sie bei der bisherigen Publicationsweise Anspruch gehabt haben, durch die Veränderung etwas verlieren sollen, beabsichtigt worden.

Diesemnach ist

1. der Küster, wo und soweit er von Amtswegen unentgeltlich zur Verlesung in der Kirche verpflichtet war, auch künftig zu der an die Stelle der Verlesung tretenden Affixion und Refixion in den Gitterkasten unentgeltlich verbunden;
2. wo jene Verpflichtung bisher noch nicht stattfand, da giebt die zwischen dem Pastor und Küster wegen des Antheils des letzteren an den Gebühren, die für die gerichtlichen Bekanntmachungen in Parteisachen 2c. erfolgen, getroffene Vereinbarung, eventualiter die Bestimmung der vorgesetzten Behörde, die Norm;
3. für die Affixion und Refixion visirter Privat-Bekanntmachungen, welche schon nach der früheren Vorschrift nicht durch Verlesung in der Kirche publicirt werden durften, und wovon der Pastor keine Emolumente bezog, erhält der Küster von dem Beikommenden (einschließlich des Attestes der Affixion und Refixion, wenn solcher verlangt wird) 6 Gr. Gold.

Regierungsbekanntmachung vom 30. Dec. 1829 (St.-G.-Bl. VI. 201).

[188]) Diese Strafe bezieht sich nicht auf Privatbekanntmachungen im kirchlichen Gitterkasten. Rescr. des O.-K.-R. vom 3. Febr. 1882.

[189]) d. h. 6 Gr. Gold = 29 ₰.

[190]) Vergl. Justiz-Canzlei-Bekanntmachung vom 27. Nov. 1844 (St.-G.-Bl. X. 423): Nach Höchster Verfügung — — sollen die Gebühren für

Proclame angesetzten Termine, widrigenfalls sie selbst für den aus der Verzögerung etwa entstandenen Schaden haften, mit den Attesten der Affixion und Refixion zurückgeschickt.

Affixion amtlicher oder gerichtlicher Bekanntmachungen wegen Verkaufs beweglicher Güter im Wege der Pfandung künftig den Predigern nicht mehr mit den Proclamen baar übersandt, sondern neben den Sporteln besondres notirt, von den Amtseinnehmern und Kämmerern erhoben und halbjährlich in den Monaten Januar und Juli durch diese den Predigern abgeliefert werden unter Kürzung der für die Hebung bewilligten zwei Procent vom Betrage und unter Beifügung eines postweisen Verzeichnisses in doppelter Ausfertigung, deren eine, mit der Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurückgegeben oder zurückgesandt werden muß, und als Rechnungsbeleg dient. Die Gerichte und Aemter haben dafür zu sorgen, daß die Prediger die ihnen zukommenden Gebühren für solche Affixionen zu gehöriger Zeit wirklich erhalten und desfalls eine angemessene Controle einzurichten, auch bei etwaiger Erlassung von Kosten diese Gebühren den baaren Auslagen gleichzustellen.

Auf den den Predigern zugeschickten Proclamen muß bemerkt werden, daß die Annotation geschehen sei oder daß Kostenfreiheit eintrete, und sind die Prediger zur Affixion nicht verpflichtet, wenn diese Bemerkung fehlt.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Das Porto für die ohne Beifügung der Affixionsgebühren bewirkte Uebersendung der oben gedachten Bekanntmachung wird dagegen von den Gerichten und Aemtern in den geeigneten Fällen mit den Sporteln notirt.

Siebenter Abschnitt.

Das kirchliche Vermögen und seine Verwaltung.

Staatsgrundgesetz Art. 80; s. oben Nr. 4.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 30 Z. 5, Art. 42, Art. 111 Z. 15, 17, 18; s. oben Nr. 5.

Schreiben des Oberkirchenraths vom 15. Aug., des Staatsministeriums vom 20. Aug. 1849; s. oben Nr. 28 und 29.

Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, §. 98; s. oben Nr. 34.

Kaiserliche Verordnung vom 24. Dec. 1883; s. oben Nr. 35.

Regierungsbekanntmachung vom 22. April 1820; s. oben Nr. 37.

Landesherrliche Verordnung vom 11. Febr. 1833; s. oben Nr. 38.

Verfügung des Staatsministeriums vom 15. Febr. 1860; s. oben Nr. 39.

Rescript des Oberkirchenraths vom 6. April 1869; s. oben Nr. 40.

Erlaß des Oberkirchenraths vom 25. April 1856; s. oben Nr. 47.

I. Kirchliches Eigenthum.

Gesetz vom 10. Dec. 1867, betr. die Dienstländereien; s. oben Nr. 103.

Consistorial-Rescript vom 13. Juli 1774, betr. Bau und Reparationen; s. oben Nr. 105.

Bundesgesetz vom 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, §. 4 Ziff. 5 und 6; s. oben Nr. 31.

Gesetz, betr. die anderweitige Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer vom 18. Mai 1855, Art. 6 Ziff. 2 und 6; s. oben Nr. 32.

Gemeindeordnung vom 15. April 1873, Art. 47 §. 2; s. oben Nr. 33.

Rescript des Oberkirchenraths vom 29. Juli 1879, betr. Grund- und Gebäudesteuer; s. oben Nr. 104.

Consistorial=Circular vom 20. Juni 1797; s. oben Nr. 182.
Gesetz vom 16. Dec. 1864, betr. Kirchenstühle und Grabstellen; s. oben Nr. 183.

Nr. 261. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. die Mitwirkung des Oberkirchenraths beim kirchlichen Bauwesen, vom 3. Dec. 1859 (K.=G.=Bl. II. 261). Unter Bezugnahme auf die im Höchsten Synodalabschiede vom 25. November 1859 enthaltene Bestimmung sub X., betreffend die Mitwirkung des Oberkirchenraths beim kirchlichen Bauwesen, wird hiedurch vorläufig Folgendes angeordnet:

Vor dem Beginn der Ausführung der vom Kirchenrathe und Kirchenausschusse beschlossenen Neu= oder Umbauten geistlicher Gebäude oder von solchen Reparaturen, durch welche die bestehenden Einrichtungen geistlicher Gebäude geändert werden sollen, hat der Kirchenrath die angefertigten Pläne mit den darüber stattgehabten Verhandlungen dem Oberkirchenrathe zur Einsicht vorzulegen und dessen Rückäußerung zu gewärtigen.

Nr. 262. Gesetz, betr. die Oldenburgische Brandkasse, vom 15. Aug. 1861 (St.=G.=Bl. XVII. 895).

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 1. — — — — — — — — — — — —

§. 3. Befreit von der Verpflichtung zur Versicherung, jedoch dazu, vorbehältlich der besonderen Bedingungen (Art. 5), berechtigt, sind:

a) Kirchen, Kapellen und Kirch= und Glockenthürme; jedoch darf die Versicherung nur auf Grund eines ausdrücklichen Beschlusses des Kirchenausschusses (Kapellenausschusses) unterbleiben;

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 5. §. 1. Die Mittel zur Gewährung der von der Brandkasse zu leistenden Entschädigung werden durch Umlagen auf die versicherten Gebäude nach Verhältniß des Versicherungsbetrages aufgebracht.

§. 2. Der Umlagefuß ist mit folgenden Ausnahmen für alle Gebäude gleich:

1. für Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glocken-Thürme wird ein vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu bestimmender Beitrag gezahlt[1]).

Nr. 263. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. den Beitrag der Kirchen, Kapellen und Kirchen= und Glockenthürme zur Brandkasse, vom 10. Dec. 1878 (St.=G.=Bl. XXIV. 653). Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betr. Abänderungen des Brandkassen=Gesetzes vom 15. August 1861, bestimmt das Staatsministerium:

Für einzeln stehende, von Brandmauern aufgeführte Kirchen, Kapellen und Kirchen= und Glockenthürme, welche gehörig mit Blitzableitern ver=

---

[1]) Gesetz vom 10. Dec. 1878 Art. 2 (St.=G.=Bl. XXIV. 651).

sehen sind, wird ein Sechstel, für alle anderen Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme ein Drittel des regelmäßigen Beitrags bezahlt.

Nr. 264. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betr. die Versicherung der Kirchen, Kapellen und Glockenthürme gegen Feuersgefahr, vom 5. Febr. 1879 (K.-G.-Bl. IV. 115). Sämmtliche Kirchenräthe werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß in letzterer Zeit sowohl bei einigen Versicherungsgesellschaften, als besonders auch bei der Oldenburger Brandkasse die Prämien für Versicherung von Kirchengebäuden gegen Feuersgefahr nicht unerheblich herabgesetzt sind. Nach Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. December 1878 beträgt der Brandkassenbeitrag jetzt für einzeln stehende, von Brandmauern aufgeführte Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme, welche gehörig mit Blitzableitern versehen sind, ein Sechstel, für alle anderen Kirchen u. s. w. ein Drittel des regelmäßigen Beitrags, oder nach dem Durchschnitte der in den letzten 30 Jahren bezahlten Brandkassenbeiträge etwa 0,20 bezw. 0,40 pro mille des Taxats der Gebäude.

Solche Verringerung der Prämien wird zunächst denjenigen Kirchenräthen, deren kirchliche Gebäude noch nicht versichert sind, Veranlassung geben, von Neuem gewissenhaft zu erwägen, ob die Nichtversicherung sich mit der Aufgabe des Kirchenraths für Wahrung des Kirchenvermögens und für Erhaltung der kirchlichen Gebäude Sorge zu tragen (vergl. Kirchenverfassungsgesetz Art. 31 Ziff. 5[2]) vereinigen läßt, insbesondere ob der Umstand, daß bisher selten Kirchen durch Feuer zerstört sind, Grund genug ist, die Möglichkeit eines solchen Ereignisses aus den Augen zu lassen. Der Oberkirchenrath hält in Uebereinstimmung mit den Kreissynoden die Versicherung für dringend wünschenswerth und erwartet, daß künftighin kein Kirchenrath mehr die unbedeutenden Kosten derselben scheuen werde, wo es gilt die Gemeinde vor einem schwer zu ersetzenden Verlust sicher zu stellen.

Zugleich aber legt die so erhebliche Herabsetzung der Brandkassenbeiträge den im Geltungsgebiete des Brandkassengesetzes (d. i. im Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß des Kreises Jever) belegenen Gemeinden, welche ihre kirchlichen Gebäude z. B. bei sonstigen Versicherungsgesellschaften versichert haben, die Frage nahe, ob nicht der Eintritt bei der Oldenburgischen Brandkasse wünschenswerth erscheine, wobei denn auch Gewicht auf die Vortheile zu legen sein wird, welche die Letztere dadurch gewährt, daß sie gesetzlich normirt ist und unter der unmittelbaren Aufsicht der staatlichen Behörden verwaltet wird.

Nr. 265. Grundbuchordnung vom 3. April 1876 (St.-G.-Bl. XXIV. 142). §. 2. Für Grundstücke, welche zum Privateigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß, zum Staats- oder

---

[2]) Vergl. oben Nr. 5.

Krongut gehören, ingleichen für Grundstücke der Kirchen, Schulen, Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften, für Eisenbahnen und öffentliche Wege bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblattes nur im Fall der Veräußerung oder Belastung, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten bezw. der Großherzoglichen Hausfideicommiß-Direction darauf angetragen wird.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 266. Gesetz über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters vom 1. April 1879 (St.-G.-Bl. XXV. 161). — — —

Art. 5. Folgende Veränderungen sind im Kataster nachzutragen:

1. Wenn in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke oder Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. wenn Grundstücke ohne Wechsel des Eigenthümers:
   a) sich in Grenzen ändern;
   b) von einem Artikel der Mutterrolle zu einem andern übergehen;
3. — — — — — — — — — — — —
4. Wenn steuerfreie Grundstücke oder Gebäude die Eigenschaft verlieren, welche ihre Befreiung von der Steuer bedingt, oder wenn steuerpflichtige Grundstücke oder Gebäude die befreiende Eigenschaft annehmen;

— — — — — — — — — — — — —

7. wenn Grundstücke:
   a) — — — — — — — — — — — —
   b) ihre Culturart dauernd ändern;

— — — — — — — — — — — — — —

Art. 12. Der im Art. 5 Ziffer 1 erwähnte Wechsel ist von dem neuen Eigenthümer der Grundstücke oder Gebäude bei dem Verwaltungsamt, in dessen Bezirk sie belegen sind, zur Fortschreibung im Kataster binnen 3 Monaten nach dem Eintritt des Veränderungsfalles schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 20. Wird die vorgeschriebene dreimonatliche Frist zur Anmeldung (Art. 12 —) nicht eingehalten, so erkennt das zuständige Verwaltungsamt gegen den Betreffenden unter Berücksichtigung:

a) der Anzahl und des Werths der fortzuschreibenden Gegenstände,
b) des Maaßes des Versäumnisses,

eine Ordnungsstrafe von 3—30 Mark.

Art. 21. Der bisherige Eigenthümer ist berechtigt, falls der neue Eigenthümer seiner Verpflichtung in der vorgeschriebenen Frist nicht genügt, den vollzogenen Wechsel zur Kunde des Verwaltungsamts zu bringen und zwar mit der Wirkung, daß letzteres verpflichtet ist, daraufhin gegen den neuen Eigenthümer weiter zu verfahren.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 25. Nur diejenigen Veränderungen finden bei der Fortschreibung für das laufende Kalenderjahr eine Berücksichtigung, welche, wenn sie:

a) eine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen, — vor dem 1. Juli.

b) keine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen — vor dem 1. October

jedes Jahres zur Anzeige gebracht und gehörig nachgewiesen sind.

Diese Termine können im Verordnungswege abgeändert werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 267. Erlaß des Oberkirchenraths vom 15. März 1882, betr. Veräußerung von Kircheninventar (K.-G.-Bl. IV. 199). Nachdem der Oberkirchenrath in Erfahrung gebracht hat, daß nicht selten werthvolle zum Inventarium einer Kirche gehörige Stücke, insbesondere solche, welche für Kunst oder Alterthumskunde von Bedeutung sind, veräußert oder zu veräußern versucht werden, sieht er sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dadurch nicht allein die Substanz des Kirchenvermögens, sondern auch das berechtigte Interesse an der Erhaltung denkwürdiger Inventarienstücke der vaterländischen Kirchen geschädigt werden kann. Um solche Schädigung desto sicherer zu verhindern, wird hierdurch verfügt, daß jede beabsichtigte Veräußerung (auch Verschenkung) von Gegenständen, welche zum Inventar einer Kirche gehören, dem Oberkirchenrathe rechtzeitig angezeigt werde, damit derselbe erwägen könne, ob sich dagegen etwas zu erinnern finde oder nicht.

Dabei wird hervorgehoben, daß auch solche Altar- oder Kirchengeräthe, Gemälde, Statuen oder andere Dekorationen, welche zur Zeit etwa außer Gebrauch und zurückgestellt sind, als zum Inventar der Kirchen gehörig angesehen werden müssen.

Die Kirchenräthe werden angewiesen, demgemäß künftig zu verfahren.

Außerdem ist bemerkt worden, daß auch bei Veränderungen der kirchlichen Gebäude oder Inventarienstücke Dinge, deren Erhaltung im historischen Interesse liegt, als Grab- und Glockeninschriften, Steinmetzzeichen, Hausmarken auf dem Gestühl, den Fensterscheiben, den Altargeräthen und Aehnliches oftmals unbeachtet bleiben und in Folge dessen der Vergessenheit anheimfallen.

Den Kirchenräthen wird empfohlen, eintretenden Falls in geeigneter Weise für die Erhaltung solcher Erinnerungen an unsere Vorfahren Sorge zu tragen.

II. Dingliche Rechte an fremden Grundstücken.

Nr. 268. Gesetz vom 11. Febr. 1851, betr. Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten[3]) (St.-G.-Bl. XII. 557).

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die Ablösung der im Art. 59 des Staatsgrundgesetzes für ablösbar erklärten

---

[3]) Nachfolgender Auszug aus den Gesetzen vom 11. Febr. 1851 und 24. März 1870 beschränkt sich wesentlich auf diejenigen Bestimmungen, welche für die einfache und ohne Hülfe der Ablösungsbehörde vorzunehmende Ablösung von ständigen Geld- oder Natural-Abgaben in Betracht kommen.

Berechtigungen und Verhältnisse[4]) erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. — — — — — — — — — — — —

Art. 2. §. 1. Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht — — dem Verpflichteten zu[5]). — — — — — — — — —

§. 2. Ist der Umfang oder die Beschaffenheit einer Berechtigung streitig, so kann, unter Aussetzung der streitigen Punkte, die Ablösung in soweit, als der Umfang und die Beschaffenheit zugestanden sind, verlangt werden. — — — — — — — — — — — —

Art. 4. §. 1. Der Berechtigte kann verlangen, daß die unter einer der folgenden Ziffern genannten Lasten, womit einer und derselbe Verpflichtete ihm verhaftet ist, nicht anders als gleichzeitig abgelöst werden:

1. die Naturaldienste,
2. die festen Naturalabgaben (Entschädigungsgesetz vom 14. October 1849 Art. 29),
3. die Geldgefälle.

§. 2. Befinden sich jedoch unter den Verpflichtungen solche, über deren Ablösbarkeit der Berechtigte und der Verpflichtete nicht einig sind, so kann die Ablösung der übrigen dadurch nicht gehindert werden; — — —

(Art. 5.) Haften auf einer Grundbesitzung, welche zerstückelt oder von welcher ein Theil abgetrennt wird, unvertheilte Lasten, so hat bis dahin, dass etwa eine anderweite Regulirung rechtsgültig erfolgt ist, der Berechtigte die Befugniss, die Ablösung nach Massgabe des Ablösungsgesetzes vom 11. Febr. 1851 zu verlangen. Jeder Bestandtheil der Grundbesitzung bleibt dergestalt solidarisch verhaftet, dass der Berechtigte von dem Eigenthümer eines jeden einzelnen Theiles sowohl die Abhaltung als auch die Ablösung der ganzen unvertheilten Last fordern

---

[4]) Rev. St.-Gr.-G. vom 22. Nov. 1852 (St.-G.-Bl. XII. 139). Art. 63 — — §. 4. Auch alle andern unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundheuer, Mühlendienste, Leistungen für Mühlen, sowie die von den Bestimmungen unter den Ziffern 2. und 3. nicht betroffenen*), aus gutsherrlichen Verhältnissen herrührenden Abgaben, Dienste und Leistungen, nicht weniger die für frühere gutsherrliche Berechtigungen durch Vertrag oder Entscheidung bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden Renten jeder Art, welche nicht unter die Ziffer 2. und 3. fallen, sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten und des Verpflichteten, in so fern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung des einen oder anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden Gesetze vorbehalten; doch soll auch bei diesen Ablösungen das Princip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden. Bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung den sechszehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen.

§. 5. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

*) d. h. die durch jene Bestimmungen nicht bereits aufgehobenen.

[5]) Ueber das Recht des Berechtigten, die Ablösung zu verlangen, vergl. Art. 1 des Ges. vom 24. März 1870; s. unten Nr. 269.

kann. Dem Letzteren bleibt der Regress gegen die Eigenthümer der übrigen Theile vorbehalten; auch steht ihm das Recht zu, die Ablösung der ganzen unvertheilten Last zu verlangen[6]).

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 11. Die Ablösung der Berechtigungen wird erwirkt im Wege der Entschädigung des Berechtigten.

Art. 12. Die Bestimmung des Betrags der Entschädigung und die Art, wie dieselbe geleistet werden soll, bleibt zunächst der freien Vereinbarung des Berechtigten und des Verpflichteten überlassen.

Findet eine solche Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Bestimmung auf den Antrag des zu diesem Antrage Berechtigten (Art. 2) nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 13. Die Entschädigung wird nach dem reinen Ertrage bestimmt, welchen der Berechtigte von der Berechtigung gezogen hat. Zum Reinertrage sind die Einnahmen des Berechtigten nicht zu rechnen, welche die Natur einer Strafe haben, insbesondere die Strafe wegen versäumter oder verspäteter Erfüllung einer Verpflichtung.

Bei der Ausmittelung der Entschädigung sollen die in den Art. 19 bis Art. 24 des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. 1849 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen. Jedoch soll statt des im Art. 23 §. 2 bestimmten dreißigjährigen Zeitraums[6a]) ein zwanzigjähriger angenommen, und derselbe vom Tage der Zustellung des Ablösungsantrags zurückgerechnet werden.

Art. 14. Die näheren Vorschriften für die Ermittelung des Reinertrags und des Geldwerths sind in dem zweiten Abschnitte angegeben.

Art. 15. Die Entschädigung des Berechtigten erfolgt durch Zahlung einer Capitalsumme.

Das Capital ist, insofern die Parteien eine andere Verabredung nicht getroffen haben, auch das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der aufzunehmenden Urkunde, beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungs-Kommission (Art. 36 §. 1 und Art. 60), wenn aber die Ur-

---

[6]) Art. 3 des Ges. vom 24. April 1873, betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

[6a]) Entschädigungsgesetz vom 14. Oct. 1849 (St.-G.-Bl. XII. 313). — — Art. 23. §. 1. Stand dem Berechtigten oder dem Verpflichteten die Wahl zu: zwischen einer Naturalabgabe oder Naturalleistung und einer Geldabgabe, oder zwischen einer Naturalabgabe oder Naturalleistung und einer andern Naturalabgabe oder Naturalleistung, so kann — insoweit ein Anderes nicht bestimmt ist — der zu der Wahl Berechtigte bestimmen: im ersten Fall: ob die Geldabgabe bei der Ausmittelung der Entschädigung zu Grunde gelegt werden soll, im zweiten Falle, für welche Abgabe oder Leistung Entschädigung gegeben werden soll.

§. 2. Wenn jedoch während der letzten dreißg Jahre vor dem 1. März 1849 statt einer Naturalabgabe oder einer Naturalleistung ununterbrochen eine Geldabgabe entrichtet ist, so kann, ohne Rücksicht auf ein Wahlrecht, sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete verlangen, daß der Durchschnitt dieser Geldabgabe als der jährliche Werth der Naturalabgabe oder Naturalleistung angenommen werde.

kunde der Bestätigung bedarf (Art. 36 §. 2), nach dem Tage der Bestätigung fällig.

Art. 16. §. 1. Das Capital besteht, vorbehältlich der Bestimmungen im §. 2 und im §. 3 dieses Artikels und des Art. 29 in Beziehung auf Erbpachten und ihnen gleichgestellte Verhältnisse:

— — — — — — — — — — — — — — —

4. bei Abgaben und Leistungen, welche nicht in Gelde bestehen, in dem zwanzigfachen Betrage[7])

5. bei allen Geldabgaben, welche nicht unter Ziff. 2 und 3 gehören, in dem fünfundzwanzigfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 18. §. 1. Lasten, welche durch den Art. 59 des Staatsgrundgesetzes aufgehoben oder nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, können, mit Ausnahme fester Geldabgaben künftig einem Grundstücke nicht auferlegt werden. Diese Abgaben können jedoch zu jeder Zeit abgelöst werden. Jede mit diesen Vorschriften nicht übereinstimmende vertragsmäßige oder letztwillige Verfügung ist nichtig.

§. 2. Das Ablösungscapital für die im §. 1 gedachten festen Geldabgaben kann zwar im Voraus bestimmt werden, darf indeß den dreißigfachen Betrag des Geldwerths des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt. — — — — — — — — —

Art. 21. Ausmittelung des Geldwerths der Naturalien. — — —

§. 3. Vor dem Ablauf des Jahres 1854 soll ein Gesetz die Ausmittelung des Geldwerths aller Naturalien für die Zukunft bestimmen[8]).

— — — — — — — — — — — — — — —

Dritter Abschnitt. — — — — — — — — — —

---

[7]) Ausnahme bei Erbpachten s. unten Art. 29.

[8]) Gesetz vom 21. April 1855, die Ausmittelung der Ablösungs-Preise der Naturalien und Dienste betreffend. (St.-G.-Bl. XIV. 657.)

Art 1. §. 1. Zum Zwecke der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten werden der Geldwerth der Naturalien, sowie die täglichen Preise der Lohnarbeit mit Gespann oder mit der Hand für jede Art der Arbeit und des Fuhr- und Botenlohnes von fünf zu fünf Jahren nach den Durchschnittspreisen der vorhergehenden 24 Jahre, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, wenn es aber an genügenden Nachrichten für die Preise in jenen Jahren fehlt, durch Schätzung bestimmt.

§. 2. Bei der Berechnung dieser 24 Jahre wird dasjenige Jahr, mit dessen Ablauf die bestehenden Preise ihre Anwendung verlieren, nicht mitgerechnet.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 21. Die ermittelten Preise sind durch die Ablösungs-Commission öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22. §. 1. Die bekannt gemachten Preise gelten während der nächsten fünf Jahre, von der Zeit angerechnet, wo die bestehenden Preise ihre Anwendung verlieren, und werden bei den Ablösungen, welche während jener fünf Jahre beantragt worden, bei der Ausmittelung der Entschädigung zu Grunde gelegt*).

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

*) Die zuletzt bekannt gemachten Preise (s. St.-G.-Bl. XXVII. 227) sind bis zum 31. Dec. 1889 maßgebend.

Art. 29. Die Entschädigung für die in dem Erbpachtsverhältnisse begründeten Berechtigungen besteht (Art. 16) — — — bei Diensten in den 20fachen, bei allen anderen Berechtigungen in dem 25fachen Betrage des Geldwerths des jährlichen Reinertrags.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 35. Auf Grundheuer-, Erbenzins- und Meier-Verhältnisse, sowie auf ähnliche erbliche Verleihungen und auf Uebertragungen zum Eigenthum mit vorbehaltenen Grundlasten sollen die Bestimmungen der Art. 25 bis 34 auch Anwendung finden, soweit die Verhältnisse deren Anwendung gestatten.

— — — — — — — — — — — — — — —

Vierter Abschnitt. — — — — — — — — —

Art. 37. §. 1. Zur Sicherheit der Entschädigungssumme hat der Berechtigte eine gesetzliche Special-Hypothek an der verpflichteten Stelle oder den verpflichteten Grundstücken. Die Wirksamkeit dieser Hypothek gegen Dritte ist durch die Ingrossation bedingt, zu welcher die Einwilligung des Schuldners (Verpflichteten) nicht nöthig ist. Erfolgt die Ingrossation innerhalb 4 Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Urkunde[9]) dem Gläubiger zugestellt ist, so hat die Hypothek den Vorzug vor allen älteren General- und Special-Hypotheken, sowie antichretischen Pfandrechten[10]). —

— — — — — — — — — — — — — — —

Fünfter Abschnitt. V. Kosten. Erste Instanz. Art. 64. §. 1. Die Kosten des Ablösungsverfahrens, — — — — sollen von dem Berechtigten und dem Verpflichteten zu gleichen Theilen getragen werden, wenn und in soweit das vorliegende Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, und die Kosten nicht durch die Schuld des einen oder des anderen Theils (z. B. dessen Ungehorsam) veranlaßt sind. Wenn jedoch die Zuständigkeit und der Umfang der abzulösenden Berechtigung gewiß sind und der eine Theil den von dem Gegner, bevor die Ablösungs-Commission in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 121 des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. 1849[11]) eingeschritten ist, hinsichtlich des Betrages der Entschädigung gemachten Vergleichsvorschlag abgelehnt hat, so soll der ablehnende Theil die durch die Ausmittelung der Entschädigung veranlaßten Kosten, so weit dieselben dem Gegner nicht schon zur Last gelegt sind, allein tragen, wenn das Ergebniß der Ausmittelung mehr nicht als zehn Procent zu Gunsten des Ablehnenden von dem Vergleichsvorschlage abweicht.

§. 2. Die Vergütung der Bevollmächtigten und Beistände wird in allen Fällen von der Partei allein getragen, welche dieselben zugezogen hat. Die Erstattung von Reisekosten und Entschädigung für Versäumniß können nicht gefordert werden. — — — — — — — — — —

---

9) d. h. die von der Ablösungscommission über die Ablösung aufgenommene oder bestätigte Urkunde; Art. 36.

10) Gesetz vom 3. April 1876, betr. den Eigenthumserwerb bei Grundstücken, §. 3 Abs. 3: Hypotheken, welche in Folge einer Ablösung eingetragener oder der Eintragung nicht bedürfender (§. 11 Abs. 2, §. 12) dinglicher Rechte bestellt werden, erhalten bei der Eintragung denselben Rang wie letztere.

11) d. h. auf Verlangen der einen oder der anderen Partei.

Nr. 269. Gesetz vom 24. März 1870, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Febr. 1851 (St.-G.-Bl. XXI. 335). Art. 1. §. 1. Die Befugniß, eine Ablösung derjenigen Berechtigungen und Verhältnisse, welche nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Febr. 1851 ablösbar sind, zu verlangen, steht auch dem Berechtigten zu:

a) bei unbestimmten und bestimmten Antrittsgeldern,

b) bei Geldrenten, wenn das Ablösungscapital:

α) falls die Rente dem Staate zusteht, die Summe von 100 Thalern,

β) in den übrigen Fällen die Summe von 20 Thalern nicht übersteigt,

c) bei Naturalien und Diensten.

§. 2. Verlangt der Berechtigte die Ablösung, so sind anstatt der im Artikel 16 § 1 und Artikel 29 des Ablösungsgesetzes bestimmten Entschädigungen folgende zu zahlen:

anstatt des — — — 20fachen der 18fache, anstatt des 25- und mehrfachen der 20fache

Betrag des Geldwerths des jährlichen Reinertrags der Berechtigung.

§. 3. Im Falle des §. 2 hört die abzulösende Berechtigung nicht schon mit dem Abschluß des Contracts, sondern erst mit der Zahlung des Ablösungscapitals auf und zwar dergestalt, daß:

a) soweit es sich um Geldrenten, Naturalien und Dienste handelt, dieselben bis dahin fortgeleistet,

b) soweit es sich um Antrittsgelder handelt, statt der Fortleistung derselben jährlich 4 Procent des Ablösungscapitals bis dahin entrichtet

werden. Der Berechtigte muß auf Verlangen des Verpflichteten denselben mit der Bezahlung des Ablösungscapitals auf mindestens 2 Jahre, vom Abschluß des Ablösungsvertrages an gerechnet, befristen.

§. 4. — — — — — — — — — — — —

Art. 2. §. 1. Der Verpflichtete ist befugt, zu verlangen, daß die Naturalien in eine feste Geldrente umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes auf Grund der für den Zeitpunkt, in welchem der Antrag auf Umwandlung erhoben wird, bestimmten Preise. Diese Geldrente ist ablösbar nach demjenigen Capitalfuße, welchen das Ablösungsgesetz für die Naturalien selbst festgesetzt hat.

§. 2. Die Befugniß des Berechtigten, die Ablösung von Naturalien zu verlangen, fällt weg, wenn das Ablösungscapital den im Art. 1 §. 1 b festgesetzten Maximalbetrag übersteigt, und der Verpflichtete spätestens innerhalb 4 Wochen nach erhobenem Ablösungsantrage seinerseits die Umwandlung der Naturalien in feste Geldrente verlangt.

§. 3. — — — — — — — — — — — —

Art. 3. — — — — — — — — — — — —

Art. 4. §. 1. Die Bestätigung der Ablösungsurkunde durch die Ablösungsbehörde tritt nicht ein, wenn

a) das Ablösungscapital die Summe von 100 Thalern nicht übersteigt, oder

b) beide Parteien auf die Bestätigung verzichten, oder

c) die Ablösungsverhandlungen vor einer öffentlichen Behörde stattgefunden haben.

§. 2. — — — — — — — — — — — —

Nr. 270. Gesetz über den Eigenthums-Erwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung vom 3. April 1876 (St.-G.-Bl. XXIV. 124). §. 11. Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung.

Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen Vorkaufsrechte und die Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten).

§. 12. Der Eintragung bedürfen ferner nicht alle Domanialgefälle und die gemeinen Lasten[12]). Zu den Letzteren gehören alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstück ruhenden aus dem Gemeinde- und Amtsverbande oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich-, Siel- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

Nr. 271. Erlaß des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe, betr. Eintragung der den Kirchen und Kirchendiensten zustehenden dinglichen Rechte in das Grundbuch, vom 23. Jan. 1877 (K.-G.-Bl. IV. 44). Nach §. 11 des staatlichen Gesetzes vom 3. April v. J. über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, erlangen dingliche Rechte, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, nur durch Eintragung in das Grundbuch gegen Dritte Wirksamkeit, während nach §. 12 desselben Gesetzes diejenigen dinglichen Rechte, welche zu den gemeinen Lasten gehören, d. h. dem öffentlichen Rechte entsprungen sind, zu solcher Wirksamkeit der Eintragung nicht bedürfen.

---

[12]) Regierungs-Motive und Landtagsverhandlungen: Diese Lasten haben meistens einen steuerlichen Charakter, und würden sich schon aus diesem Grunde zu einer Eintragung in die Grundbücher nicht eignen. Aber auch da, wo sie in Folge ihrer Unwandelbarkeit und Ständigkeit mehr die Natur einer Reallast angenommen haben, erscheinen sie ihrem Umfange nach in der Regel von so geringer Bedeutung, daß sie bei einer generellen Werthschätzung des Grundstücks, wie solche in Bezug auf den öffentlichen Credit doch immer nur möglich ist, kaum ins Gewicht fallen. Bei einzelnen Lasten und Abgaben, namentlich bei solchen, welche an Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder deren Beamten zu entrichten sind, mag es zweifelhaft sein, ob sie aus dem öffentlichen Rechte entsprungen sind, oder ob ihnen ein privatrechtlicher Titel zu Grunde liegt; allein diese Ungewißheit wird für die Berechtigten Veranlassung sein müssen, bei Anlegung der Grundbücher die Eintragung zu bewirken, da ja das Gesetz die Eintragung auch dieser gemeinen Lasten gestattet, wenn auch nicht, um gegen Dritte ihre Wirksamkeit zu behalten, geradezu vorschreibt. (Vergl. §. 9 der G.-B.-O.)

v. Beaulieu-Marconnay, Das Grundbuchrecht. Oldenburg 1876. S. 30.

Indem diese in das bisherige Recht tief eingreifenden gesetzlichen Bestimmungen das Interesse der Kirchengemeinden im hohen Grade berühren, nimmt der Oberkirchenrath Veranlassung, den Kirchenräthen die Eintragung sämmtlicher den Kirchen oder Kirchendiensten zustehenden Realrechte (Erb-, Grund-, Wärf-, Heilige Heuer, Naturalgefälle, Weinkäufe und andere s. g. Pflichten und Gerechtigkeiten der Art) zur Pflicht zu machen, mögen dieselben auf Herkommen oder einem anderen Rechtsgrunde beruhen, da auch bei den Ersteren durchweg nicht zweifellos feststeht, ob sie privat- oder kirchenrechtlichen Ursprungs sind und deshalb auch bei ihnen die Eintragung zu ihrer vollständigen Sicherstellung nothwendig erscheint. Außerdem empfiehlt sich die Eintragung aller solcher Rechte deshalb, weil sie dadurch nicht nur gegen Verjährung geschützt, sondern auch den Verpflichteten gegenüber derartig liquide gemacht werden, daß das Verzeichniß derselben in den nach Erlaß des Oberkirchenraths vom 30. Juni 1874 neu anzufertigenden Patrimonialbüchern gegen alle unberechtigten Anfechtungen geschützt sein wird.

Die zur Eintragung erforderliche Anmeldung beim Amtsgericht wird am zweckmäßigsten dann geschehen, wenn dort die Einführung des Grundbuchrechts für die betreffende weltliche Gemeinde bis zur Feststellung der Eigenthumsverhältnisse hinsichtlich aller einzutragenden Grundstücke gediehen ist, indem eine frühere Anmeldung von dem Amtsgerichte zurückgewiesen werden, eine spätere mit Weiterungen, Mehrkosten und unter Umständen auch Rechtsnachtheilen verbunden sein könnte[13]).

Da dieser Zeitpunkt ungewiß ist, und in den verschiedenen Gemeinden desselben Amtsgerichtsbezirks ein verschiedener sein kann, so wolle sich jeder Kirchenrath hinsichtlich seiner Gemeinde rechtzeitig nach demselben erkundigen, um nach seinem Eintritt baldigst die Anmeldung durch besondere Eingabe hinsichtlich jedes verpflichteten Grundstücks zu der für dasselbe gebildeten Grundbuchakte vorzunehmen. Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung dieses Grundstücks enthalten, wo möglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle, jedenfalls aber unter vollständig genauer und richtiger Angabe des Eigenthümers. Haftet das dingliche Recht nicht auf dem ganzen Grundstück (der Stelle), so ist der verhaftete Theil, wo möglich nach Flur und Parcelle und nach seiner Größe, oder wenigstens nach seiner örtlichen Belegenheit und Benennung zu bezeichnen. Als berechtigt ist die Kirchengemeinde aufzuführen unter Scheidung nach den Rubriken des Patrimonialbuch-Formulars (Kirche, Pfarre, Organistendienst u. s. w., vergl. Anlage zum Erlaß des Oberkirchenraths vom 30. Juni 1874, betr. die Anfertigung neuer Patrimonialbücher). Soweit Kirchen- und

---

[13]) Das Oberlandesgericht hat verfügt:

1. unterm 2. April 1881 (Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege VIII. 293), daß die Eintragung solcher dinglichen Rechte, welche der Eintragung nicht bedürfen, also der gemeinen Lasten, erst, wenn das Grundbuch wirklich angelegt ist, mit Bewilligung des Eigenthümers erfolgen kann;
2. unterm 1. Juni 1881 (ebendaselbst 295), daß nur solche dinglichen Rechte bei Anlegung der Grundbücher im amtlichen Ermittelungsverfahren zu berücksichtigen seien, bei denen Beweisgründe für den privatrechtlichen Titel beigebracht werden.

Schuldienst untrennbar verwachsen sind, ist mit eingeholter genereller Ermächtigung des Großherzoglichen Oberschulkollegiums die Schulgemeinde als mitberechtigt zu bezeichnen und statt „Organistendienst" u. s. w. zu setzen „vereinigter Organisten- und Hauptlehrerdienst" u. s. w. Bei jedem Recht ist der Rechtsgrund (Vertrag, Testament, Schenkung, Herkommen) anzugeben und die etwa vorhandene Beweisurkunde anzulegen. Die Eingaben sind ordnungsmäßig zu unterschreiben und zu untersiegeln.

Auf Verlangen und nach Angabe des Bedarfs wird der Oberkirchenrath gedruckte Formulare zu solchen Eingaben verabreichen.

Vorläufig wird es zweckmäßig sein, wenn jeder Kirchenrath ein Verzeichniß der anzumeldenden dinglichen Rechte nach Ordnung der verpflichteten Grundstücke anlegt und die zur Anmeldung erforderlichen Daten in demselben sammelt, damit diese demnächst ohne Verzögerung in die an das Amtsgericht zu richtende Eingabe übertragen werden können.

Auch ist es im Interesse der Vereinfachung der Eintragungen wünschenswerth, daß alle etwa eingeleiteten oder in Aussicht stehenden Ablösungen dinglicher Rechte vor der Zeit, zu welcher die Anmeldungen im Allgemeinen erfolgen sollen, zur Erledigung kommen. Zu diesem Zweck wird es sich (wenigstens bei den kleinen Berechtigungen, deren Ablösung der Oberkirchenrath bereits am Schluß seines Erlasses vom 30. Juni 1874 angerathen hat) empfehlen, daß die Kirchenräthe schon jetzt die Ablösungsverhandlungen allgemein und planmäßig einleiten, etwa, wie dies in einzelnen Gemeinden bereits mit Erfolg geschehen ist, mit Hülfe einer zu wählenden und mit Instruction zu versehenden Commission, welche nach Maßgabe der Ablösungsgesetze eine gütliche Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen sucht. Auf ein Entgegenkommen der Letzteren wird man jetzt mehr, als früher, rechnen können, weil ihnen daran gelegen sein wird, ihre Grundbuchblätter von solchen kleinen Lasten rein zu erhalten.

Nachdem die Eintragungen in das Grundbuch erfolgt sind, ist dem Oberkirchenrathe Anzeige zu machen mit Bericht über den Verlauf der Sache.

Nr. 272. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Angaben von Gerechtigkeiten bei gerichtlichen Convocationen und Concursen, vom 25. Sept. 1873 (K.-G.-Bl. III. 190). Da es in der letzten Zeit einige Male zur Kunde des Oberkirchenraths gekommen ist, daß einzelnen Benefizien zustehende s. g. Gerechtigkeiten durch unterlassene Angaben bei Concursen und Convocationen verloren gegangen sind, so sieht derselbe sich veranlaßt, die Kirchenräthe darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge der neuen bürgerlichen Prozeßordnung hinsichtlich der den Kirchen und Schulen, sowie deren Bedienten von den Grundstücken, worüber ein Concurs oder eine Convocation ergeht, begleichenden Gerechtigkeiten, auch wenn desfalls kein Rückstand ist, eine nach der früheren Observanz nicht nothwendig gewesene ausdrückliche Angabe bei Strafe des Verlustes unumgänglich geboten ist.

Der Kirchenrath, dem nach Art. 30 des Kirchenverfassungsgesetzes Nr. 5 und 6 die Verwaltung und Wahrung des Kirchenvermögens der

Gemeinde, sowie die Leitung des Kirchenrechnungswesens obliegt, hat demnach zunächst die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die in Frage stehenden Reallasten, auch wenn kein Rückstand zu profitiren ist, stets rechtzeitig angegeben werden, indem diese Angabe nur dann vermieden werden kann, wenn in den Proklamen ausdrücklich bemerkt ist, daß es der Angabe nicht bedürfe und das Erforderliche als angegeben angesehen werden solle. Es steht indeß nichts entgegen, wenn der Kirchenrath ein für alle Male mit der Besorgung dieser Angaben den Kirchenrechnungsführer beauftragen will, der nach §. 16 des Erlasses des Oberkirchenraths vom 10. April 1855, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden, auch schon für die gehörige Besorgung der Angaben der zum Kirchenvermögen der Gemeinde gehörenden belegten Kapitalien verantwortlich ist, und darauf zu achten hat, daß in weiterer Verhandlung der Sachen beim Gerichte nichts versäumt werde, und ist in diesem Falle zu dem angegebenen Zwecke dem Rechnungsführer ein generelles Verzeichniß der sämmtlichen der Kirche, sowie den Benefizien zustehenden Reallasten (also auch der s. g. Gerechtigkeiten und ständigen Gefälle) zuzustellen, welches bei jedem Wechsel in der Person des Rechnungsführers dem neu antretenden abzuliefern ist.

Im Uebrigen wird darauf hingewiesen, daß auch den jeweiligen Benefiziaten selbst die Verpflichtung obliegt, auf die Erhaltung der einzelnen Theile des Benefizial-Vermögens stets sorgfältig zu achten, und es daher in allen Fällen, in welchen eine Angabe bei Convocationen und Concursen erforderlich ist, durchaus räthlich und geboten erscheint, daß die Rechnungsführer von den betreffenden Benefiziaten in ihrem eigenen Interesse und zu mehrerer Sicherheit in jedem vorkommenden einzelnen Falle auf die zu machende Angabe besonders aufmerksam gemacht werden.

III. Kapitalien.

Hypotheken-, Concurs- und Vergantungsordnung vom 11. Oct. 1814, §. 11; s. oben Nr. 25.

Erlaß des Oberkirchenraths, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden vom 10. April 1855; s. unten Nr. 284, §. 16—20.

Grundsätze, betr. die gemeinsame Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien; s. oben Nr. 142.

Gesetz vom 9. Oct. 1868, betr. die Stempelgebühren. Art. 25; s. oben Nr. 30.

Concurs-Ordnung vom 10. Febr. 1877, §. 54; s. oben Nr. 36.

Nr. 273. Verordnung, betr. die Einwilligung zur Tilgung von Ingrossaten, welche zu Gunsten einer evangelischen Kirchengemeinde erwirkt sind, vom 2. Aug. 1852 (K.-G.-Bl. I. 140). Da sich Bedenken herausgestellt haben, in welcher Weise und von wem seit Einführung des Kirchenverfassungsgesetzes die Einwilligung zur Tilgung von Ingrossaten zu erfolgen habe, welche zu Gunsten einer evangelischen Kirchen-

gemeinde erwirkt sind, so sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, unter Bezugnahme auf Art. 124 Abs. 2 bezw. Art. 120 des Kirchenverfassungsgesetzes vorläufig[14]) dieserhalb folgende Anordnungen zu treffen, welche nach Erklärung Großherzoglicher Justiz-Kanzlei hieselbst den für das Hypothekenwesen gesetzlich bestehenden Vorschriften entsprechen und vorkommenden Falls von den Großherzoglichen Hypothekenämtern anerkannt werden:

§. 1. Die Einwilligung zur Tilgung von Ingrossaten, welche zu Gunsten einer evangelischen Kirchengemeinde erwirkt sind, kann in allen Fällen, es sei nun von den auf ehemalige Juraten oder von sonstigen zu Gunsten einer evangelischen Kirchengemeinde erwirkten Ingrossaten die Rede, von dem zeitigen Rechnungsführer der betreffenden Kirchengemeinde Namens derselben erklärt werden.

§. 2. Es muß diese Erklärung erfolgen: entweder unter Vorzeigung des Ingrossationsdokuments mündlich zum Protokolle des Hypothekenamts, oder schriftlich auf dem Ingrossationsdokumente unter öffentlicher Beglaubigung der Unterschrift (also unter Beglaubigung eines Beamten oder Gerichtsoffizialen mit Beisetzung des Dienstsiegels).

§. 3. Zu seiner Legitimation als Rechnungsführer der betreffenden Kirchengemeinde hat derselbe nur einen unter Beidruckung des Kirchensiegels auf dem Ingrossationsdokumente ausgestellten Attest des beikommenden Pfarrers beizubringen, dahin lautend: daß N. N. zeitiger Rechnungsführer der Gemeinde N. N. sei.

§. 4. Die Herren Pfarrer haben diesen Attest nicht eher auszustellen als bis vom Kirchenrathe resp. der Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse beschlossen ist, die Einwilligung zur Tilgung des fraglichen Ingrossats durch den Rechnungsführer ertheilen zu lassen.

Nr. 274. Gesetz vom 1. Mai 1865, betr. das Verfahren um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen (St.-G.-Bl. XIX. 231). I. Außer-Cours-Setzung. Art. 1. Papiere auf den Inhaber können außer Cours gesetzt werden. Ausgenommen sind Zinscoupons, Dividendenscheine und Banknoten.

Art. 2. §. 1. Zum Zweck der Außer-Cours-Setzung ist auf das Papier ein Vermerk des Inhalts zu setzen, daß und zu Gunsten welcher Person es außer Cours gesetzt ist.

Es genügen die Worte:

„Außer Cours gesetzt für N. N.“

§. 2. Der Vermerk ist von derjenigen Person, welche die Willenserklärung abgiebt, zu unterschreiben und die Unterschrift unter Hinzufügung von Ort und Zeit gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.

Art. 3. Um zu Gunsten einer Staatsbehörde, einer öffentlichen Verwaltung von Stiftungen und Anstalten oder einer Kirche Papiere auf den Inhaber außer Cours zu setzen, genügt es, wenn die betreffende Behörde

---

[14]) Die Verordnung hat durch Zustimmung der Landessynode einen definitiven Charakter erhalten (gedr. Verhandl. der III. Landessynode 53).

oder Verwaltung selbst auf dem Papiere vermerkt, daß dasselbe für sie außer Cours gesetzt sei und Ort und Zeit, sowie ihre amtliche Unterschrift und Dienstsiegel hinzufügt.

Art. 4. Ist das Papier auf eine den Art. 2 oder 3 entsprechende Weise außer Cours gesetzt, so verliert dasselbe, bis es wieder in Cours gesetzt ist, insoweit die Eigenschaft eines Papieres auf den Inhaber, daß

a) die Bestimmungen des Art. 306 und 307 des H.-G.-B. nicht zur Anwendung kommen;

b) der Schuldner vor Tilgung des Vermerks Zahlung zu leisten nicht verpflichtet ist, und

c) der Schuldner nur dann dem jeweiligen Inhaber des Papiers Zahlung leisten darf, wenn die Außercourssetzung in demselben ausdrücklich ausgeschlossen ist, sonst aber nur derjenigen Person, zu deren Gunsten es außer Cours gesetzt ist, oder deren Rechtsnachfolger.

Art. 5. §. 1. Die Bestimmungen des Art. 4 b. und c. gelten gleichfalls von der Auslieferung neuer Zinscoupons und Dividendenscheine auf ein außer Cours gesetztes Papier auf den Inhaber.

§. 2. Ist aber behuf Auslieferung neuer Zinscoupons oder Dividendenscheine ein besonderer Talon ausgegeben, so kommen die Bestimmungen des Art. 4 b. und c. nur hinsichtlich des Talons zur Anwendung.

II. Wieder-in-den-Cours-Setzung. Art. 6. — — — — — — — — — — — — — — — — — — —[15]).

Art. 7. Durch den Tilgungsvermerk werden die sämmtlichen in den Art. 4 und 5 erwähnten Wirkungen der Außercourssetzung wieder aufgehoben.

Art. 8. Bedingungen und Vorbehalte oder sonstige Nebenbestimmungen, welche den in den Art. 2, 3 und 6 erwähnten Vermerken beigefügt worden sind, gelten als nicht geschrieben.

IV. Vermögensverzeichnisse.

Nr. 275. Erlaß des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betr. die Anfertigung neuer Patrimonialbücher vom

---

[15]) Für Kirchengemeinden finden an Stelle des Art. 6 die Zusatzbestimmungen des Gesetzes vom 28. Jan. 1870 (St.-G.-Bl. XXI. 253) Anwendung: Art. 1. Ist ein Papier auf den Inhaber zu Gunsten einer Staatsbehörde, einer öffentlichen Verwaltung von Stiftungen und Anstalten oder einer Kirche gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 durch die betreffende Behörde oder Verwaltung außer Cours gesetzt, so kann sowohl diese Behörde oder Verwaltung selbst, als auch die ihnen vorgesetzte Behörde die Außercourssetzung wieder tilgen.

Art. 2. §. 1. Die Tilgung geschieht durch einen von der betreffenden Behörde oder Verwaltung auf dem Papiere gemachten Wiederincourssetzungs-Vermerk, welcher die Worte:

„Wieder in Cours gesetzt"

unter Hinzufügung des Ortes und der Zeit, sowie der amtlichen Unterschrift und des Dienstsiegels enthalten muß.

§. 2. Hebt eine Behörde oder öffentliche Verwaltung den Außercourssetzungs-Vermerk einer anderen Behörde oder öffentlichen Verwaltung, an deren Stelle sie getreten oder welcher sie vorgesetzt ist, wieder auf, so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten bezw., daß sie derselben vorgesetzt ist.

30. Juni 1874 (K.=G.=Bl. III. 223). Die dem Oberkirchenrathe nach Art. 111 Z. 17 des Kirchenverfassungsgesetzes obliegende Sorge für Erhaltung des kirchlichen Eigenthums und der Einkünfte der Kirchenbeamten macht die Errichtung neuer Patrimonialbücher in den evangelischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg nöthig, da solche in den meisten Gemeinden noch nicht in öffentlich glaubhafter Form bestehen, sondern nur Materialien gesammelt sind, die schon ziemlich veraltet erscheinen und in den wenigen Gemeinden, wo Patrimonialbücher zum legalen Abschluß gekommen sind, diese im Laufe der Zeit so viele Veränderungen erfahren haben, insonderheit auch durch neue Münz=, Maß= und Gewichtssysteme, daß eine neue Aufstellung sich empfiehlt. Zudem befassen sich die bestehenden Patrimonialbücher oder die Materialien auch mit den Schulen und dem weltlichen Armenwesen, während die neuen nur das Kirchengut und das Einkommen der Kirchenbeamten aufzunehmen haben.

Zur Vorbereitung einer neuen allgemeinen Beordnung dieser Angelegenheit theilt der Oberkirchenrath dem Kirchenrathe hieneben ein Formular mit, wonach, soweit nöthig, mit Hülfeleistung des Rechnungsführers oder einer anderen dazu besonders befähigten Person gegen eine billige Vergütung, der Entwurf eines neuen Patrimonialbuchs aufzustellen ist.

Dieser ist vom Kirchenrathe genau durchzugehen und bis zum 1. Jan. 1875 an den Oberkirchenrath zur vorläufigen Revision einzusenden.

Der Oberkirchenrath wird nach Erledigung etwaiger Revisionsbemerkungen durch den Kirchenrath eine weitere Verhandlung mit dem Ausschuß event. je den Umständen nach mit den Pflichtigen veranlassen und sodann das Patrimonialbuch zum Abschluß bringen.

Das Patrimonialbuch ist demnächst in duplo (ein Exemplar für den Oberkirchenrath) herzustellen. Ob der Entwurf das eine dieser Exemplare werden kann, hängt davon ab, ob derselbe mit Sorgfalt und in deutlicher Schrift aufgesetzt wird und keine erhebliche Aenderungen erleidet, so daß der Entwurf eine Gestalt behält, wie sie für ein wichtiges und für eine Reihe von Jahren dienendes Schriftstück zu wünschen ist.

Außer den Erläuterungen, die in dem Formular bei den betreffenden Positionen zur Seite geschrieben sind, wird noch Folgendes bemerkt:

1. Das Patrimonialbuch wird auf gutem, besonders festem Papier auf gebrochenen Bogen nicht zu enge geschrieben, so daß die Hälfte der Seite zu künftigen Nachfugen frei bleibt. Die Abtheilungen I. Kirche, II. Pfarre ꝛc. nehmen auf einer neuen Seite ihren Anfang.

2. Positionen, die in einer Gemeinde keinen Gegenstand haben, auch voraussichtlich niemals finden werden, z. B., außer den Gemeinden im Jeverlande, der Laderdienst, in den Marschgemeinden: Hölzungen, Torfmoor ꝛc., sind ohne Weiteres wegzulassen.

3. Etwa bestrittene oder in Frage gestellte Vermögenstheile oder Berechtigungen sind nicht wegzulassen, sondern aufzuführen, bis sich nach ausgemachter Sache findet, ob sie durch eine Nachfuge zum Abgang zu bringen sind.

4. Bei den Posten, die in vorhandenen Urkunden (Testamenten, Con=

trakten, Schenkungen rc.) ihre Rechtsbasis haben — ist auf diese im Pfarrarchiv befindlichen Dokumente kurz hinzuweisen, z. B.

„cf. Erbpachtcontrakt d. dato,
cf. Vergleichungsprotokoll d. dato,
cf. Gerichtliches Urtheil d. dato."

5. Alle Größen und Werthe sind nach Maßgabe der neuen Münz-, Maß- und Gewichtssysteme auszudrücken:

a) Alle Geldbeträge und Summen in Reichsmark (Rmk.) und Pfennige (₰) — 1 Rmk. = 100 ₰ — 1 Rthlr. Cour = 3 Mark — 1 Groschen = 10 Pfennige.

Was auf Gold lautet, wird nach dem auf Grund des Reichs-Münzgesetzes festgestellten Werthe in Reichsmark und Pfennige umgerechnet:

100 Rthlr. Gold = 332 1/7 Mark.
1 „ „ = 3 „ 32 1/7 ₰.

Pfennigbrüche bleiben bei allen Geldposten weg, sie werden, wie es für eine angemessene Abrundung am besten paßt, gestrichen oder voll gerechnet.

Bei den Kapitalfonds sind nicht die noch bestehenden Gold- und Courantsummen neben einander zu stellen, sondern beide Summen sind im Patrimonialbuche schon auf die entsprechende eine Summe in Reichsmark und Pfennige zu bringen. In den Rechnungen mögen sie unverändert fortgeführt werden, bis sie, was nahe bevorsteht, auch dort dem neuen Münzgesetze entsprechend umgeschrieben werden, was einer besonderen Verhandlung vorbehalten bleibt.

b) Das Flächenmaß der Grundstücke wird ausgedrückt in „Hektar, Ar, □Meter".

1 Katasterjück = 56,03 Ar.

Wo die Angabe in Hectar, Ar und Meter auf Schwierigkeiten stößt, ist die nach dem Güterverzeichniß bekannte Größe jedes Grundstücks in Katasterjück, Ruthen und Fuß anzugeben, daneben aber für die spätere Eintragung des neuen Maßes gleich Raum zu geben, so daß eingetragen wird:

Flur Parz. groß Hektar Ar □M.
(gleich Jück □R. □F.)

c) Das Hohlmaß (Frucht- und Flüssigkeitsmaß) ist in Liter auszudrücken:

1 Oldenburger Scheffel	. . . .	= 22,803	Liter.
1 „ Kanne	. . . . .	= 1,425	„
1 Delmenhorster Scheffel	. . . .	= 26,003	„
1 „ Kanne	. . . .	= 1,444	„
1 Jeverscher Scheffel	. . . . .	= 30,889	„
1 „ Kanne	. . . . .	= 1,404	„
1 „ gehäufter Scheffel	. .	= 37,0668	„
1 Dammer Scheffel	. . . . .	= 28,703	„
1 „ Kanne	. . . . . .	= 1,435	„

d) Das Gewicht bleibt das Pfund (℔) gleich 1/2 Kilogramm oder 500 Gramm.

In Jeverland hat das Pfund 526 Gramm. — (19 Jeversche Pfund = 20 Pfund.)

Die hiernach sich ergebende neue Pfundzahl ist anzugeben, wobei wenn nöthig die alte nachrichtlich in Klammer angemerkt werden mag.

Bei dieser Gelegenheit will der Oberkirchenrath nicht unterlassen, den Kirchenräthen in Erwägung zu geben, ob es sich empfiehlt, mancherlei kleine Berechtigungen, die ihrer Geringfügigkeit wegen unverhältnißmäßige Bemühungen und in ihrer Wahrung bei Besitzveränderungen Schwierigkeiten verursachen, durch Ablösung zu beseitigen.

Das Gesetz vom 24. März 1870 (Gesetzblatt Band 21 pag. 335) gestattet den Ablösungsantrag jetzt auch dem Berechtigten, wenn das Ablösungskapital nicht über 20 Rthlr. hinausgeht. Es kann also die Ablösung jeder Berechtigung bewirkt werden, die in Gelde oder Geldeswerth nicht mehr als Einen Thaler beträgt, wenn man sich bei Naturalien und Diensten mit dem 18fachen (statt 20) und bei Geldgefällen mit dem 20fachen (statt 25) begnügen will. Das Verfahren kann sehr vereinfacht werden. Eine kurze Vereinbarung mit den Pflichtigen, die vom Kirchenrathe unter Vorbehalt der Genehmigung des Oberkirchenraths abgeschlossen und von ihm zu Protokoll genommen wird, genügt schon. Das Protokoll wird dann dem Ausschuß zur Zustimmung vorgelegt und mit dieser Zustimmung dem Oberkirchenrathe zur Bestätigung eingesandt. Eine Verhandlung vor der Ablösungskommission ist nicht nöthig.

Formular.

(Titelblatt.)

Patrimonialbuch

der Kirche zu

N. N.

Angefertigt im Jahre

1874.

I. Die Kirche. A. Besitzet.

Eine weitere Beschreibung der Gebäude ist hier unnöthig.

1. Gebäude. a) Das Kirchengebäude, b) der Glockenthurm stehen auf dem Kirchhofe, der katastrirt ist Flur Parz. groß Hekt. Ar □M.

Die Versicherung der Kirchengebäude bei der Oldenburgischen Brandkasse kann nach Beschluß des Ausschusses unterbleiben und bei einem anderen Versicherungs-Institute geschehen.

Die Gebäude sind bei der versichert zu Rmk. ₰.

Wenn ein von dem Kirchhofe abgesonderter Begräbnißplatz vorhanden.

2. Begräbnißplatz. Flur Parz. groß Hekt. Ar □M.

3. Land. a) Flur Parz. groß Hekt. Ar. □ M., (gleich Jück □ R. □ F.) (Lage und gebräuchliche Benennung.)

Etwaige Besonderheiten, die einem Landstück ankleben, z. B. Ueberwegungen oder andere Rechtsverhältnisse sind kurz zu beschreiben.

Befriedigungen (Gräben, Hecken, Stege) hat zu unterhalten (die Kirche oder der Nachbar).

b) Flur Parz. groß Hekt. Ar □ M.

u. s. w.

4. Hölzungen. Wie bei 3.

5. Torfmoor. Wie bei 3.

6. Kapitalfonds. Die Kirche besitzt einen Kapitalfonds zur Summe von Rmk. ₰, davon in Staatspapieren zum Nominalwerth eingerechnet Rmk. ₰.

Der Sollbestand des Kapitalfonds — die wirkliche Größe — nicht bloß die zur Zeit belegte Kapitalsumme, ist anzugeben. Zuwachs oder Abnahme bleiben der künftigen Nachfuge vorbehalten.

Staatspapiere sind zum Nominalwerthe einzurechnen. Im Hinblick auf mögliche Differenzen zwischen dem Nominal- und dem faktischen Werthe empfiehlt es sich, deren Summe kurz vor Augen zu stellen.

7. Andere nutzbare Berechtigungen.

z. B. Weiderecht, Holzfällen, Mastung, Fischerei ꝛc. unter fortlaufender lit. a. b. ꝛc. einzutragen.

B. Hat einzukommen.

1. Ständige Gelder. a) N. N. in N. hat von seiner zu belegenen Stelle (seinem Landstück Flur Parz. groß H. A. □ M., genannt), jährlich am an Erbpacht zu zahlen Rmk. ₰.

Ist auch weinkaufpflichtig. cf. unten Z. 3 lit. a.

b) N. N. in N.

u. s. w.

Hierher gehört, was jährlich in festen Geldbeträgen wiederkehrt: Erb-, Grund-, Wärfheuer, s. g. Heilige Heuer, Kirchen-, Deputatgelder ꝛc.

Die pflichtigen Grundstücke sind nach ihrer Belegenheit und Benennung so zu bezeichnen, daß sie bekannt bleiben und aufzufinden sind.

Ruht die Pflicht durchgehends auf allen Stellen in der Gemeinde, so ist generell zu sagen:

„Jeder Hausmann (jeder Köter ꝛc.) zahlt jährlich am Rmk. ₰, wobei dann Diejenigen anzumerken sind, die sich durch Ablösung frei gemacht haben, wenn nicht deren Zahl schon so groß ist, daß es kürzer erscheint, die Pflichtigen der Reihe nach aufzuführen; das Kürzeste ist zu wählen.

Der Verfalltag darf bei keinem Posten fehlen.

2. Natural-Gefälle. a) N. N. in N. hat von seiner Stelle (seinem zu

Lieferungen an Rocken, Gerste, Hafer ꝛc. — Hocken, Garben — Fleisch, Brod, Käse, Hühner, Eier ꝛc.

Auch hier sind die pflichtigen Grundstücke so zu bezeichnen, daß sie bekannt bleiben.

Der Verfalltag ist bei jedem Posten anzumerken.

Kann der Verpflichtete statt der Naturalien Geld zahlen, so ist dies anzugeben, wenn möglich mit Angabe der Zeit, seit wann diese Umwandlung schon bestanden hat.

Anzumerken ist, ob die Gefälle gebracht werden müssen oder abzuholen sind.

Die pflichtigen Grundstücke und die Namen der zeitigen Besitzer sind aufzuführen.

Auch sind die Fälle anzuführen, wann die Zahlung eintritt — Erbfall, Verkauf — unter Anmerkung, wie groß der Weinkauf in dem einen oder dem anderen Falle ist.

z. B. für Geläute, für das Leichenlaken ꝛc.

Die festgestellten Taxen sind hier anzugeben.

Die festgestellte Gebührentaxe ist hier aufzuführen mit genauer Angabe der etwaigen Verschiedenheiten, wenn die Amtshandlung vollzogen wird in der Kirche, — der Pastorei, — den Wohnhäusern.

Das Patrimonialbuch muß über das Gebührenwesen vollständigen Aufschluß geben, insonderheit auch klarstellen, ob und in wie weit die Gebühren von Personen, welche in keiner Gemeinde der Landeskirche zu den Kirchenlasten beitragen, an den Pfarrer auszukehren sind, also nicht in die Kirchenkasse fließen.

belegenen Landstück Flur Parz. groß Hekt. Ar □M.), jährlich am zu liefern Liter Rocken.

Zu Gelde gesetzt seit 1852 mit Rmk. ₰.

Muß abgeholt werden.

b) N. N. in N.

u. s. w.

3. Weinkäufe (Laudemien). a) Von dem zu belegenen Lande des N. N. in N., Flur Parz. groß Hekt. Ar □M., genannt ist bei einer Besitzveränderung ein Weinkauf zu zahlen
   im Erbfall Rmk. ₰,
   beim Verkauf " "
   Zuletzt entrichtet im Jahre
   b) u. s. w.
4. Für Gräber auf dem Kirchhofe (Begräbnißplatz). Eine Grabstelle, lang M. Cm.,
   breit " " kostet
   zum Eigenthum Rmk. ₰,
   zur Verwesung " "
5. Gebühren und Vergütungen.
6. Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten. An die Kirchenkasse sind zu zahlen
   für eine Taufe Rmk. ₰,
   für die Confirmation Rmk. ₰,
   für eine Proclamation Rmk. ₰,
   für eine Copulation Rmk. ₰,
   für eine solenne Beerdigung Rmk. ₰,

   Personen, die in keiner Gemeinde der Landeskirche zu den Kirchen-

lasten beitragen, haben zu zahlen
für eine Taufe
u. s. w.
7. Andere Berechtigungen.

Hier ist das aufzuführen, was nicht unter die vorhergehenden Rubriken gehört.

Auch Berechtigungen an Fuhren und Dienste finden hier ihre Stelle.

C. Ist schuldig und muß leisten.
1. Salarien und feste Jahrgelder
an den Pfarrer
Rmk. ₰,
an den Organisten
Rmk. ₰,
an den Küster
Rmk. ₰.
an den Todtengräber
Rmk. ₰,
u. s. w.

Neben den der Kirche obliegenden festen Leistungen ist hier noch das aufzuführen, was als eine Besonderheit aufzufassen ist und deshalb Anmerkung verdient.

Bei den Steuern und Abgaben, die feststehen, z. B. Grundsteuer, Gebäudesteuer, ist der Jahresbetrag anzugeben. Bei den wandelbaren, Deich-, Siel-, Wegelasten ꝛc., nur soweit dies möglich ist, wobei auf die in der Pfarr-Registratur aufzubewahrenden Quittungsbücher hinzuweisen ist.

2. Stolgebühren-Entschädigung
an den Pfarrer
Rmk. ₰,
an den Küster
Rmk. ₰.
3. Abgaben und Steuern.

II. Die Pfarre. A. Besitzet.

Wo zwei oder mehr Pfarren sind, heißt es hier
II. Die erste Pfarre.
III. Die zweite Pfarre.

1. Gebäude. Das Pfarrhaus ist bei der Oldenburger Brandkasse versichert zu Rmk. ₰.
2. Land.
3. Hölzungen.
4. Torfmoor.
5. Kapitalfonds.
6. Andere nutzbare Berechtigungen, z. B. Lieferung des Communionweins, Heizung der Confirmandenstube u. s. w.

Für alle diese Positionen gilt das unter I. bei der Kirche Bemerkte.

B. Hat einzukommen.
1. Ständige Gelder.
2. Naturalgefälle.
3. Weinkauf.

Wie unter I. bei der Kirche.

ad 3 ist anzumerken, wenn die Weinkaufspflicht auch bei einem Pfarrerwechsel (nicht bloß bei einer Besitzveränderung des Pflichtigen) eintritt.

4. Andere Berechtigungen.

ad 5. Feste Bezüge aus der Kirchen- oder einer anderen Kasse.

5. Salarien- und Jahrgelder.

6. Entschädigung für die aufgehobenen Stolgebühren.

Künftige neue Feststellungen sind nachzutragen.

Die Entschädigung ist zuletzt im Jahre festgestellt zu Rmk. ₰

7. Wegegebühren. Bei Amtshandlungen in den Wohnhäusern ist eine Wegegebühr festgestellt, welche beträgt:

a) bei einer Taufe
Rmk. ₰,

b) bei einer Copulation
Rmk. ₰,

u. s. w.

8. Gebühren für Amtshandlungen, auf welche die Kirchenkasse keinen Anspruch hat.

Hier ist unter Hinweisung auf I. B. 6 das Zutreffende zu bemerken.

Verschiedenheiten sind hier zu specificiren.

9. Andere Gebühren. a) für einen Auszug aus dem Kirchenbuche Rmk. ₰.

b) Affixionsgebühren für Bekanntmachungen der Gerichte und Behörden werden bei den Sportelnkassen notirt und aus diesen abgeliefert.

c) u. s. w.

Wie unter I. C. Kirche.
Auch eine allmälige Wiederherstellung vorschußweise verwandter Pfarrfondskapitalien findet hier ihre Stelle.

C. Ist schuldig und muß leisten.

Wo eine Trennung der in der Regel vereinigten Dienste nicht erkennbar ist, werden III. und IV. zusammengezogen.

III. Der Organistendienst.

Positionen wie bei der Pfarre, soweit zutreffend.

Wenn Kirchen- und Schuldienst untrennbar verwachsen sind, so ist, unbeschadet einer künftigen Auseinandersetzung, das Gesammtgut vorläufig auf Seiten der Kirche im Patrimonialbuch zu verzeichnen, nur mit Ausschluß dessen, was unzweifelhaft zum Schuldienst gehört, nämlich Schulgeld, Feuerungsgeld 2c.

Bei einem gemeinschaftl. Küsterei- und Schulgebäude ist anzugeben, zu welchen Theilen dasselbe von der Kirchengemeinde und von der Schulacht unterhalten wird.

IV. Der Küsterdienst.

Positionen wie bei der Pfarre, soweit zutreffend.

Ist nur in den Jeverschen Gemeinden aufzuführen und in den anderen wegzulassen.

Wenn ein solches Jahrgeld gereicht wird.

Die Gebührentaxe des Laders ist hier vollständig aufzunehmen.

Wenn ein solches Besitzthum vorhanden, und bleibt anderen Falls weg.

Bleibt weg, wenn solche Gebühren nicht existiren.

Wenn Besitzthum vorhanden.

Die Gebührentaxe ist vollständig aufzuführen.

Wenn vorhanden.

Andere Verhältnisse, z. B. daß dann der Pfarrer die Zinsen ganz oder zum Theil zu beziehen hat, — ob zwei Wittwen sich die Aufkünfte zu theilen haben u. s. w., sind hier klar zu stellen.

Wie beim Pfarrwittwenthum.

ad 1. Wenn außer dem Kapitalvermögen noch Besitzthum vorhanden.

ad. 2. Besondere Verpflichtungen, welche auf etwaigen Vermächtnißkapitalien ruhen, sind unter C. anzuführen.

Die der kirchl. Armenpflege überwiesenen Einnahmequellen, z. B. Bruchgelder rc., sind hier aufzuführen.

Wie in Posit. X.

V. Der Laderdienst.

A. Besitzet.

B. Hat einzukommen.

1. Jahrgeld aus der Kirchenkasse
   Rmk. ₰.
2. Gebühren.

VI. Der Kirchenbotendienst.

A. Besitzet.

B. Hat einzukommen.

1. Jahrgeld aus der Kirchenkasse
   Rmk. ₰.
2. Gebühren:

VII. Der Todtengräber.

A. Besitzet. B. Hat einzukommen.

1. Jahrgeld aus der Kirchenkasse
2. Gebühren:

VIII. Das Pfarrwittwenthum.

Besitzet.

1. Grundstücke:
2. Einen Kapitalfonds, der zur Zeit groß ist Rmk. ₰.
   Wenn keine Wittwe da ist, werden die Zinsen zum Kapital geschlagen.

IX. Das Küsterwittwenthum.

X. Die kirchliche Armenpflege.

A. Besitzet.

1. Grundbesitz.

2. Kapitalfonds zur Summe von
   Rmk. ₰.

B. Hat einzukommen.

C. Ist schuldig und muß leisten.

Für ein mit dem Kapitalfonds verschmolzenes Vermächtnißkapital des N. N. von Rmk. sind dessen Gräber in Ordnung zu halten.

XI. Die kirchl. Krankenpflege.

XII. Andere Stiftungen.

Nr. 276. Erlaß des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betreffend die Vorbereitung, Feststellung und Fortführung der Partrimonialbücher vom 15. Oct. 1879 (K.-G.-Bl. IV. 126). Zur weiteren Ausführung der durch Erlaß vom 30. Juni 1874, betreffend die Anfertigung neuer Patrimonialbücher gegebenen Vorschriften wird hiedurch Folgendes angeordnet: I. Hinsichtlich der Vorbereitung des Patrimonialbuchs. Die bereits vom Oberkirchenrath revidirten und an die Kirchenräthe zurückgeschickten Entwürfe sind nach Erledigung bezw. Beantwortung der Revisionsbemerkungen und der damit verbundenen Aufgaben spätestens gegen den 1. Jan. 1880 mit Bericht an den Oberkirchenrath wieder einzusenden. Die Eintragung der in denselben verzeichneten dinglichen Rechte in das Grundbuch ist nicht abzuwarten, da sich herausgestellt hat, daß dieselbe wahrscheinlich erst nach geraumer Zeit erfolgen kann. Statt dessen ist vorläufig nur bei jedem dinglichen Rechte (vergl. Erlaß vom 23. Jan. 1877, betreffend Eintragung der dinglichen Rechte in das Grundbuch) hinzuzufügen: „vergl. Grundbuchblatt . . . . ." unter Freilassung eines Raumes für die spätere Hinzufügung der Nummer des betreffenden Grundbuchblatts.

In den wieder einzusendenden Entwürfen müssen alle inzwischen im Vermögensbestande vorgekommenen Aenderungen nachgetragen sein.

Außerdem sieht sich der Oberkirchenrath nach den bei der Revision gemachten Wahrnehmungen veranlaßt, besonders darauf aufmerksam zu machen:

1. daß alle Positionen übersichtlich und richtig nach Anleitung des gegebenen Formulars zu rubriciren und nummeriren sind,
2. daß alle Größen und Werthe nach Maßgabe der neuen Münz-, Maß- und Gewichtssysteme auszudrücken sind,
3. daß alle in Betracht kommenden Grundstücke mit den ihnen nach der Mutterrolle zustehenden Nummern zu versehen sind. Wo es sich um ganze Stellen handelt, von größerem oder kleinerem Umfange, genügt die Nummer des Artikels, sonst sind die Parcellen-Nummern anzugeben. In Fällen, wo es zwar fest steht, daß der Eigenthümer einer bestimmten Stelle ständige Gelder oder Naturalgefälle irgend einer Art an die Kirche oder einen Kirchendienst zu entrichten hat, aber Zweifel darüber obwalten, auf welchem Theile der Stelle die Pflicht lastet, ist bis zur Ausmittelung die ganze Stelle als verpflichtet aufzuführen.

II. Hinsichtlich der Feststellung des Patrimonialbuchs. Später, nachdem die Vorbereitungsverhandlungen beendigt sind, ist der Entwurf zur Einsicht aller Betheiligten während eines Zeitraums von drei Wochen öffentlich auszulegen.

Der Kirchenrath hat diese Auslegung zu verfügen und, daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen, daß diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben wollen, dieselben innerhalb 4 Wochen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung angerechnet, anzumelden und,

soweit nöthig, zu begründen haben, widrigenfalls sie damit bei Feststellung des Patrimonialbuchs nicht weiter werden gehört werden.

Die Bekanntmachung ist zwei Mal in den Oldenburgischen Anzeigen zu erlassen und an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen und die Zwischenzeit hindurch im Gitterkasten der Kirchengemeinde anzuheften.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat der Kirchenrath den Entwurf, nöthigenfalls mit Bericht über etwa erhobene Einwendungen oder inzwischen vorgefallene Aenderungen und zugleich mit demselben die Bekanntmachung unter Beifügung des Attestes, daß sie 3 Wochen lang im Gitterkasten angeschlagen gewesen, sowie unter Anmerkung der Nummern der Oldenburgischen Anzeigen, worin sie publizirt worden, an den Oberkirchenrath einzusenden, welcher über die Einwendungen entscheidet, etwaige Aenderungen nachträgt und sodann auf Kosten der Kirchengemeinde zwei Reinschriften des Entwurfs herstellen läßt und mit der das Patrimonialbuch feststellenden Genehmigung versieht.

Das Eine dieser Exemplare wird in der Registratur des Oberkirchenraths, das andere in der Pfarr-Registratur aufbewahrt.

III. Hinsichtlich der Fortführung des Patrimonialbuchs.

§. 1. In den vom Oberkirchenrathe festgestellten Patrimonialbuche darf niemand eigenmächtig etwas abändern oder nachtragen.

Nothwendig gewordene Abänderungen oder Nachtragungen werden in der Regel durch den Oberkirchenrath ausgeführt. Derselbe zieht, sobald sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, das Patrimonialbuch ein, besorgt das Erforderliche sowohl im Patrimonialbuche selber, wie in dem im Archive des Oberkirchenraths befindlichen Duplicate desselben und sendet alsdann ersteres wieder zurück.

Ausnahmsweise kann die Abänderung oder Nachtragung im Auftrage des Oberkirchenraths vom Pfarrer an Ort und Stelle vollzogen werden. Sie wird in diesem Falle zuvor vom Oberkirchenrathe genau festgestellt, damit dieser im Stande ist, das in seinem Besitze befindliche Duplicat in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Originale zu erhalten.

§. 2. Fällt ein Gegenstand, der im Patrimonialbuch besonders verzeichnet steht, ganz weg, z. B. bei Ablösung eines dinglichen Rechtes oder Veräußerung einer einzeln aufgeführten ganzen Parcelle, so wird die wegfallende Position durchstrichen (jedoch so, daß sie lesbar bleibt und ohne Wirkung auf die Bezeichnung der übrigen Positionen durch Ziffern oder Buchstaben) und die Durchstreichung durch eine kurze Randbemerkung motivirt.

Sonstige Aenderungen und Nachfugen werden ebenfalls am Rande oder soweit der Platz auf diesem nicht ausreicht (unter Hinweisung darauf) am Ende des Buches, dem zu diesem Zwecke eine Anzahl leerer Bogen angeheftet wird, angebracht.

§. 3. Bei Aenderungen im Grundbesitz ist es Sache des Kirchenraths, dafür zu sorgen, daß das Patrimonialbuch und die Mutterrolle in Uebereinstimmung mit einander erhalten bleiben.

Zu diesem Zwecke hat er mit Theilung einer Parzelle verbundene

Aenderungen sogleich nach Beendigung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts dem zuständigen Amte mit dem Antrage auf Vermessung, Umschreibung und demnächstige Mittheilung des Resultats anzuzeigen und nach erfolgter Mittheilung die neue Parzellen-Nummer und Größe des Theilstücks dem Oberkirchenrathe einzuberichten, damit dieser das Patrimonialbuch danach abändere.

Veräußerungen oder Erwerbungen ganzer Parzellen dagegen sind von ihm dem zuständigen Amte lediglich zum Zwecke der Umschreibung auf die neuen Eigenthümer anzuzeigen, nachdem der Oberkirchenrath die Aenderung im Patrimonialbuch vorgenommen hat.

§. 4. Ueber Zuwachs oder Abnahme des Kapitalvermögens liefern die Kirchenrechnungen den Nachweis. Von 10 zu 10 Jahren wird der Oberkirchenrath diese Veränderungen im Patrimonialbuche nachtragen.

§. 5. Aenderungen in Beziehung auf dingliche Rechte an fremden Grundstücken werden nur in soweit eingetragen, als sie den Bestand des Rechtes selbst berühren (Erwerb, Ablösung, ganzer oder theilweiser Verlust) oder den Umfang und die Bezeichnung des verpflichteten Grundstücks. Aenderungen in der Person des Eigenthümers des letzteren bedürfen in der Regel der Eintragung nicht, da die Bezeichnung der Grundstücke nach ihrer Belegenheit und Benennung bezw. nach ihrer Nummer in der Mutterrolle in den meisten Fällen eine hinlängliche Deutlichkeit sichert. Wo dagegen zu besorgen ist, daß Zweifel hinsichtlich der Person des Pflichtigen entstehen könnten, ist beim Oberkirchenrathe zu beantragen, daß die bezügliche Aenderung im Patrimonialbuche vorgenommen werde.

§. 6. Aenderungen im Patrimonium, welche nicht der Genehmigung des Oberkirchenraths bedürfen und nicht schon in Folge dessen zu seiner Kenntniß gelangen, hat der Kirchenrath dem Oberkirchenrath sogleich nach ihrem Eintritt behufs Aenderung des Patrimonialbuchs anzuzeigen.

Das dem Vorstehenden nach festgestellte und fortgeführte Patrimonialbuch dient als Grundlage bei allen die Verwaltung und Wahrung des kirchlichen Vermögens betreffenden Verhandlungen. Die einzelnen Gegenstände solcher Verhandlungen sind in den Protocollen und Berichten nach ihrer Stellung im Patrimonialbuch näher zu bezeichnen.

Nr. 277. Verordnung, betreffend die Anfertigung jährlicher Uebersichten über den Vermögens- und Schuldenbestand der Kirchengemeinden vom 5. Oct. 1886 (K.-G.-Bl. IV. 380). In Betreff der Anfertigung der jährlichen Uebersichten über den Vermögens- und Schuldenbestand der Kirchengemeinden verordnet der Oberkirchenrath hierdurch unter Aufhebung aller über diesen Gegenstand bis dahin erlassenen Vorschriften (Verordnung vom 15. Juli 1851 — §. 22 des Erlasses vom 10. April 1855, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden — Bekanntmachung vom 6. Dec. 1859) behufs Ausführung des Artikels 111 Ziffer 17 des Kirchenverfassungsgesetzes Folgendes:

§. 1. Jeder Kirchenrath hat jährlich nach beifolgendem Formular[16]) eine Uebersicht des Kapitalvermögens- und des Schuldenstandes nach Inhalt der Kirchenrechnung des letztverflossenen Rechnungsjahres sofort nach

---

[16]) Kirchengemeinde N. N. Rechnungsjahr 1886/87.

Uebersicht nach der Kirchenrechnung de 1. Mai 1886/87.

1. des Kapitalvermögensbestandes.

	der Kirche	der Pfarre	der Küsterei	des Pfarrwittwenfundus	des Fonds für außerordentliche Ausgaben	des Fonds der kirchl. Armenpflege.		
am Schlusse des Vorjahres .	15 348	9 563	786	750	3 476	550		
Zuwachs im Rechnungsjahre .		224 [1])		30 [2])		300 [4])		
am Schlusse d. Rechnungsjahres	15 348	9 787	786	780	1 476 [3])	850		

2. des Schuldenbestandes.

	der Kirche	der Pfarre	der Küsterei					
am Schlusse des Vorjahres .	2 400	128						
abgetragen im Rechnungsjahre	300	16						
am Schlusse d. Rechnungsjahres	2 100	112						

Bemerkungen: [1]) durch Ablösung, [2]) Zinsen, [3]) mit Genehmigung des Oberkirchenraths vom 10. Juli 1886 sind 2000 *M.* dieses Fonds verwandt, [4]) durch Vermächtniß.

N. N., den 10. August 1887.

Der Kirchenrath.
(Unterschrift.)

Die Einkommensnachweisung der Pfarrstelle für das Jahr 1886 ist in das dazu bestimmte Buch eingetragen.
N. N., Pfarrer.

Ablegung derselben anzufertigen und solche gegen den 15. August jedes Jahres (in der Regel ohne Begleitbericht) an den Oberkirchenrath einzusenden.

§. 2. Die Uebersicht erstreckt sich auf alle kirchlichen Kapitalfonds, auch auf die für außerordentliche Zwecke bestimmten und diejenigen der kirchlichen Armen- und Krankenpflege, wie auch die Kirchenrechnung diese Fonds sämmtlich zu befassen hat (vergl. Erlaß vom 11. April 1855, betr. die Form der Kirchenrechnungen, §. 1).

§. 3. Zum Kapitalvermögen ist dabei nicht nur jedes zinslich belegte Kapital zu rechnen, sondern überhaupt alles Geldvermögen, welches zur Substanz des Kirchenvermögens gehört und deshalb nach Artikel 42 des Kirchenverfassungsgesetzes ohne Genehmigung des Oberkirchenraths nicht verausgabt werden darf, also auch alle bei Schluß der Rechnung etwa nicht belegten Kapitalien, ein alsdann verbleibender, zum Fonds gehörender Kassebehalt, sowie Beträge, welche für außerordentliche Ausgaben der Kirchengemeinde oder der Benefizien diesen aus den Fonds vorgeschossen sind und aus der Kirchenkasse oder von den Benefiziaten wieder erstattet werden müssen (vergl. Erlaß vom 11. April 1855, betreffend die Form der Kirchenrechnungen, §. 44 Ziffer 3, §. 52 Absatz 2). Alle verschiedenen Theile eines Fonds sind in der Uebersicht nur in einer Summe anzugeben.

Dagegen sind etwa verloren gegangene Kapitalien (auch dann, wenn sie wieder ersetzt werden müssen) nicht als Kapitalbestand zu rechnen, sondern nur in der Rubrik „Bemerkungen" nachrichtlich zu erwähnen.

§. 4. Als Schulden sind nicht nur Schulden aus förmlichen Anlehen, sondern auch solche Beträge mit aufzuführen, welche aus einem Fonds der Kirchengemeinde selbst zu Gunsten der Kirchengemeinde oder eines Benefiziums zeitweise vorgeschossen sind und aus der Kirchenkasse oder von den jeweiligen Inhabern des Benefiziums wieder ersetzt werden müssen; sie gelten im ersten Fall als Schulden der Kirche, im zweiten als Schulden der Pfarre, Küsterei u. s. w.

Sämmtliche Schulden je einer Abtheilung (der Kirche, der Pfarre, der Küsterei u. s. w.) sind in einer Summe aufzuführen.

Sollten Beträge, welche aus der Kirchenkasse oder von Benefiziaten zur Tilgung von Schulden bereits aufgebracht sind, aus irgend einem Grunde noch nicht dazu verwendet, sondern einstweilen in der Kasse verblieben oder für sich zinslich belegt sein, so sind sie trotzdem von den Schulden in Abzug zu bringen, als ob sie bereits verwendet wären.

Ein Vorschuß, welchen der Kirchenrechnungsführer für einen Fundus gemacht hat, ist nicht als Schuld zu rechnen, sondern ohne Weiteres bei Anführung des Kapitalbestandes in Abzug zu bringen.

§. 5. In der Rubrik „Bemerkungen" ist über jede Veränderung des Kapitalbestandes gegen das Vorjahr, sowie über jede Nichtübereinstimmung des Schuldenbestandes mit den über Höhe und Tilgung einer Schuld getroffenen Bestimmungen Aufklärung zu geben. Die einzelnen Bemerkungen sind so zu bezeichnen, daß ersichtlich ist, zu welcher Position der Uebersicht eine jede gehört.

§. 6. Die Beträge sind in Mark anzugeben, unter Weglassung der Pfennige.

§. 7. Soweit der Platz auf der Vorderseite des Formulars nicht ausreichen sollte, ist die Rückseite in entsprechender Weise zu benutzen.

§. 8. Ganz unten auf der Vorderseite des Formulars ist vom Pfarrer anzugeben, ob die Nachweisung des Einkommens der Pfarrstelle für das letztverflossene Kalenderjahr zur Zeit der Absendung der Uebersicht an den Oberkirchenrath, in das dazu bestimmte Buch eingetragen ist oder nicht (vergl. Instruction für die Schätzung des Einkommens der Pfarrstellen vom 10. April 1878, §. 2 Abs. 2).

§. 9. Gedruckte Formulare für die Uebersichten sind vom Secretariat des Oberkirchenraths kostenfrei zu beziehen. Zu Anfang wird jedem Kirchenrath eine Anzahl derselben ohne Antrag zugeschickt werden.

§. 10. Diese Verordnung tritt zuerst für die Uebersichten aus dem Rechnungsjahr 1886/87 in Kraft.

V. Steuern.

Staatsgrundgesetz Art. 88 (s. oben Nr. 4).

Kirchenverfassungsgesetz Art. 117, Art. 122 und 123 (s. oben Nr. 5).

Rescript des Staatsministeriums vom 19. Nov. 1855 (s. oben Nr. 55).

Nr. 278. Gesetz wegen Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden vom 21. Jan. 1865 (K.-G.-Bl. III. 309). Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg — — — — — — — — —

verkünden in Uebereinstimmung mit der Landessynode über die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden zur Ausführung des Art. 117 des Kirchenverfassungsgesetzes als Gesetz was folgt:

Art. 1. §. 1. Alle durch Steuer-Umlagen aufzubringenden Kirchenlasten[17]) der einzelnen Gemeinden sollen nachbargleich vertheilt werden und zwar:

a) die Baulast unter den in den Art. 2—5 enthaltenen Beschränkungen und näheren Bestimmungen, über sämmtliche im Pfarrsprengel belegene Grundstücke und Gebäude nach Maßgabe der Abschätzung zur Grund- und Gebäude-Steuer;

b) die sonstigen Bedürfnisse über sämmtliche Gemeindegenossen nach Maßgabe der Armensteuer[18]).

---

[17]) auch die Stolgebührenentschädigung soweit sie durch Umlagen aufgebracht wird, vgl. Note 108 zu Art. 118 K.-V.-G. oben Nr. 5.

[18]) Hiernach sind alle diejenigen, welche von der Armensteuer befreit sind, auch von der Kirchensteuer frei, vorbehältlich der Bestimmung des §. 2 erster Satz. — Die Bundesverordnung vom 22. Dec. 1868 (B.-G.-Bl. 571) hat nur für bürgerliche, nicht für kirchliche Gemeindeabgaben Geltung, so daß auch in Bezug auf Militär-

§. 2. Die nach Maßgabe der Armensteuer eintretende Steuer (§. 1 b.) kann nach vom Oberkirchenrathe zu genehmigendem Beschlusse des Ausschusses der Kirchengemeinde ganz oder theilweise durch eine andere persönliche Steuer ersetzt werden. — Ueber das gegenseitige Verhältniß, nach welchem die Häuser einerseits und die sonstigen Grundstücke andererseits zu besteuern sind (§. 1 a.) hat der Ausschuß unter Genehmigung des Oberkirchenraths zu beschließen.

§. 3. Die Kirchenbeamten[19]) als solche sind von der persönlichen Steuer (§. 1 b. und §. 2) befreit, jedoch, insoweit sie in anderer Eigenschaft Einkommen beziehen, der das Einkommen treffenden Steuer unterworfen[20]).

Art. 2. §. 1. Zu der kirchlichen Baulast (Art. 1 §. 1 a.) gehören alle Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude (Kirchen, Glockenthürme, Pfarr- und Küsterhäuser u. s. w.) und deren Zubehör (Glocken, Orgel, Kirchhöfe, Scheunen 2c.[21]).

Auch kann nach Beschluß des Kirchenraths und Ausschusses ein verhältnißmäßiger Theil der Kosten der Rechnungsführung wie die kirchliche Baulast behandelt werden.

§. 2. Wie die kirchliche Baulast werden behandelt die auf kirchlichen Gebäuden nebst Zubehör (Hofraum, Garten) ruhenden Abgaben und Lasten der Kirchengemeinde, sowie diejenigen Ausgaben, welche erforderlich sind zum Zwecke der Abtragung und Verzinsung der durch die kirchlichen Gebäude oder durch den Erwerb von Grundstücken bisher veranlaßten Schulden der Kirchengemeinde.

Art. 3. Bei der Vertheilung der Kirchenlasten über den Grundbesitz findet eine Berücksichtigung der auf demselben haftenden Schulden und Reallasten nicht statt.

---

personen nur die Bestimmungen dieses Gesetzes vom 21. Jan. 1865 maßgebend sind. Rescr. des O.-K.-R. vom 19. Febr. 1879. — Die Bundesverordnung vom 22. Dec. 1868 ist jetzt theilweise ersetzt durch Reichsgesetz vom 28. März 1886 (R.-G.-Bl. 65) und Verordnung vom 5. März 1887 (St.-G.-Bl. XXVII. 517), betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, ohne daß hier in Bezug auf Kirchensteuern andere Bestimmungen getroffen sind.

[19]) „Kirchenbeamte" im Sinne dieses Gesetzes ist gleichbedeutend mit „Benefiziaten" (gedr. Verhandl. der VIII. Landessynode, Anl. 47). Landschullehrer, welche gelegentlich eine kleine Gebühr aus der Kirchenkasse beziehen oder sonstige mit Geschäften für die Kirchengemeinde ohne Benefizium betraute Personen, gehören hier nicht hin. Rescr. des O.-K.-R. vom 15. Dec. 1886. — Die zum Genuß des Gnadenhalbjahrs Berechtigten stehen dem verstorbenen Benefiziaten gleich. Rescr. des O.-K.-R. vom 23. Febr. 1887. —

[20]) Rescr. des O.-K.-R. vom 2. Mai 1882; daß ein Organist und Küster, welcher zugleich Lehrer ist, von demjenigen Einkommen, welches er nur in letzterer Eigenschaft einnimmt, zu den Kirchenanlagen heranzuziehen ist. Die Steuer ist nach dem Verhältniß beider Theile des Diensteinkommens zu berechnen.

[21]) Entschädigungen der Kirchenbeamten für fehlende Dienstwohnung gehören nicht zur Baulast, wohl aber ein Gehalt des Todtengräbers, insofern dasselbe als zur Unterhaltung des Kirchhofs gehörig angesehen werden kann. Rescr. des O.-K.-R. an den K.-R. zu O. vom 24. Aug. 1886.

Art. 4. Zu den über den Grundbesitz zu vertheilenden Kirchenlasten können nicht herangezogen werden:

1. die im Art. 65 des Staatsgrundgesetzes[22]) und Art. 127, 128 der weltlichen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 aufgeführten Grundstücke, öffentliche Gebäude jedoch insoweit, als sie zu Privatwohnungen dienen[23]);
2. die den Kirchenbeamten als Besoldungstheil zur Benutzung gegebenen Immobilien[24]);
3. die durch §. 10 der Verordnung vom 14. Jan. 1851, betreffend Regulirung einiger Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften zu einander[25]), der Besteuerung entzogenen Immobilien anderer Konfessionsgenossen[26]), so lange diese Verordnung in Kraft bleibt.

Art. 5. Das Staats- und Krongut kann zur Tragung der kirchlichen Baulast (Art. 1 §. 1 a. und Art. 2) nur in den Gemeinden herangezogen werden, wo die Kirchenlast bisher gesetzlich oder herkömmlich als Reallast getragen ist.

Art. 6. Vom Einkommen aus den in einer anderen Kirchengemeinde belegenen Grundstücken und Gebäuden ist Niemand verpflichtet zu den Art. 1 §. 1 a. und Art. 2 §§. 1 und 2 gedachten Kirchenlasten an seinem Wohnorte beizutragen, wenn diese Grundstücke und Gebäude, da wo sie belegen sind, bereits zu einer Realkirchensteuer angesetzt sind.

---

22) Die Großherzoglichen Schlösser mit Nebengebäuden und Gärten, die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnißstätten.

23) An die Stelle der Art. 127 und 128 der Gem.-Ordn. vom 1. Juli 1855 sind Ziff. 1 und 2 des Art. 47 § 2 der revidirten Gem.-Ordn. vom 15. April 1873 getreten:

1. alle Gebäude und Grundstücken, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinde, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- und Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe des Miethwerths dieser Wohnungsräume zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden.

2. Die zum Staatsgut gehörigen Forsten, ferner Inseln und noch nicht in den Besitz von Privaten oder an das eigentliche Domanium übergegangenen uncultivirten Flächen (Gemeinheiten, Marken, Moore 2c.), es sei denn für Gemeindeumlagen zur Deckung von Ausgaben, deren Verwendung als auch ihnen zum Vortheile gereichend vom Staatsministerium, Departement des Innern, anerkannt ist. —

Eisenbahnwärterhäuser mit Gärten sind hiernach nicht steuerpflichtig. Rescr. des O.-K.-R. vom 22. Aug. 1876.

24) Rescr. des O.-K.-R. vom 23. Mai 1863: daß gegen die Heranziehung von Pfarrland, welches in einer anderen Kirchengemeinde belegen ist, zu den kirchlichen Baulasten dieser Gemeinde nichts eingewendet werden kann, solches vielmehr in Betreff der Beitragsverpflichtung den Immobilien von Forensen gleich gestellt werden muß.

25) s. oben Nr. 3.

26) Nach Rescr. des O.-K.-R. vom 10. April 1867 ist die Heranziehung der Grundstücke, deren Besitzer nicht staatlich anerkannten Religionsgenossenschaften, wie z. B. der der Taufgesinnten, angehören, rechtlich zulässig, vgl. jedoch Rescr. des Staatsministeriums vom 19. Nov. 1855 oben Nr. 55.

Art. 7. Der Ansatz für alle während des Rechnungsjahres zu erhebenden Kirchensteuern erfolgt ohne Rücksicht auf den Termin der Ausschreibung oder Fälligkeit nach Verhältniss der Zeit der Steuerpflichtigkeit, so jedoch, dass die Steuer monatsweise, und zwar vom Anfange des auf den Eintritt des steuerpflichtig machenden Umstandes folgenden Monats an bis zum Beginn des auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgenden Monats, berechnet wird. Neueinziehende, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz — Artikel 7 des Kirchenverfassungsgesetzes — nehmen (seien es Angehörige des Herzogthums oder Ausländer) werden zu den Kirchensteuern nicht herangezogen, wenn die Dauer des Aufenthalts den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt, werden aber bei längerer Dauer des Aufenthaltes vom Tage des Einzuges dazu angesetzt.

§. 2. Tritt im Laufe des Rechnungsjahres eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerpflicht aufgehoben oder verändert wird, so hat der Betreffende dem Kirchenrath davon Anzeige zu machen. Bis zum Ende des Monats, in welchem die Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der bisherigen Steuer gefordert werden.

§. 3. Eine Nachforderung von Kirchensteuern ist zulässig, sowohl bei gänzlicher Uebergehung als bei zu geringem Ansatz; in beiden Fällen aber nur für das Rechnungsjahr, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird, oder das demselben vorhergehende Jahr.

§. 4. Zur Hebung beorderte Kirchensteuern, welche im Rückstande verblieben sind, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf des Rechnungsjahres angerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt, mit der Wirkung, dass der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch der Gemeinde wegen der Steuer befreit wird.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen, und beginnt wieder nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden oder die bewilligte Frist abgelaufen ist.

§. 5. Die auf den Grundbesitz oder das Einkommen aus demselben fallenden Kirchensteuern haften auf den Grundstücken, und können sowohl von Demjenigen, der als Eigenthümer beziehungsweise als Besitzer des Grundstücks im Kataster eingetragen ist, als zunächst auch von Demjenigen, welcher dasselbe nutzt, gefordert werden[27]).

Art. 8. Die Bestimmungen der Art. 1—7 kommen erst bei denje-

---

[27]) Gesetz vom 22. Dec. 1882 (K.-G.-Bl. IV. 229).

nigen Umlagen zur Anwendung, welche in dem nächstfolgenden Rechnungsjahre ausgeschrieben werden.

Art. 9. Etwaige Reklamationen wegen der Ansetzung entscheidet der Kirchenrath vorbehältlich des Rekurses an den Oberkirchenrath[28]).

Art. 10. Eine durch besondere Verhältnisse gebotene, von den Bestimmungen der Art. 1 und 2 §§. 1 und 2 abweichende Bestimmung des Beitragsfußes kann nur vorgenommen werden, wenn Kirchenrath und Ausschuß über den andern Beitragsfuß sich verständigen und der Oberkirchenrath die Genehmigung ertheilt.

Neue Bestimmung.

Die selbstständigen Einnahmen der Kirchenkassen, welche vor dem durch Umlagen zu deckenden Fehlbetrage ermittelt und auf den Voranschlag gebracht werden, sollen allen, theils den nach Massgabe der Grund- und Gebäudesteuer, theils den nach Massgabe der Armensteuer Pflichtigen zu Gute kommen.

Dem Kirchenrathe und dem Ausschusse bleibt es überlassen, bei der Aufstellung und Festsetzung des jährlichen Voranschlags zu bestimmen, welcher Theil dieser Einnahmen der einen und welcher der anderen Klasse der Steuerpflichtigen angerechnet werden soll.

Falls der Kirchenrath und der Ausschuss über diese Theilung sich nicht einigen, kommt der §. 4 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze zur Anwendung[29]).

Nr. 279. Ausschreiben des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe vom 15. Febr. 1865. In Bezug auf das Gesetz vom 21. Jan. d. J., betreffend Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden, wird dem Kirchenrathe hierdurch eröffnet, daß die in den Art. 1—7 des gedachten Gesetzes aufgestellten Grundsätze über Aufbringung und Vertheilung der kirchlichen Lasten die nach Art. 81 des Staatsgrundgesetzes (Art. 122 des Kirchenverfassungsgesetzes) erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums (unterm 9. Febr. 1865) bis weiter erhalten haben, und werden die danach vertheilten Abgaben und Leistungen demnach auf Ansuchen der Kirchenräthe ohne Weiteres von den Großherzoglichen Aemtern im administrativen Wege, wie die Abgaben der weltlichen Gemeinden beigetrieben werden.

Werden aber nach Art. 10 des gedachten Gesetzes andere Grundsätze der Aufbringung und Vertheilung jener Abgaben und Leistungen festgestellt, so bedürfen diese zur Erlangung der Beitreibung im administrativen Wege

---

28) Reclamationen, welche auf die Behauptung sich stützen, daß Reclamant der Kirche nicht unterworfen sei, können nicht von der Kirche entschieden werden; in solchen Fällen ist die Beitreibung ohne Weiteres zu sistiren und der Kirche die Verfolgung ihres Anspruchs im Rechtswege zu überlassen. Schreiben des Staatsministeriums vom 19. Aug. 1864, betr. Art. 9 des Gesetzes.

29) Gesetz vom 20. Jan. 1871 (K.-G.-Bl. III. 88).

der besonderen Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde und haben die Kirchenräthe eintretenden Falls den bezüglichen Antrag, jene Genehmigung zu erwirken, beim Oberkirchenrathe einzubringen.

Nr. 280. Gesetz, betr. die Beiträge der Gemeinden in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg zu den allgemeinen Kirchenausgaben, vom 16. Dec. 1876 (K.-G.-Bl. IV. 26). Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg — — — — — — — — —

verkünden in Uebereinstimmung mit der Landessynode in Ausführung des Art. 123 des Kirchenverfassungsgesetzes als Gesetz was folgt:

Art. 1. Die allgemeinen Kirchenausgaben, welche, soweit sie nicht in den Zuschüssen der Staatskasse an die Centralkirchenkasse ihre Deckung finden, von den einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft aufgebracht werden sollen, werden fortan nach Maßgabe der staatlichen Einkommensteuerrollen über die Gemeinden umgelegt.

Art. 2. §. 1. Der Repartition werden die Einkommensteuerrollen desjenigen Steuerjahres zum Grunde gelegt, in welches der Beginn der Synodalperiode fällt.

§. 2. Befaßt die staatliche Einkommensteuersumme der politischen Gemeinde nicht bloß evangelische Gemeindegenossen, so ist der auf die letzteren entfallende Steuerbetrag zu ermitteln und bei der Repartition zu Grunde zu legen.

Art. 3. Diejenige Summe, welche zur Deckung der Centralausgaben mit Genehmigung der Landessynode ausgeschrieben werden soll, ist vom Oberkirchenrathe über die einzelnen Gemeinden in der Weise zu repartiren, daß auf jede derselben ein verhältnißmäßiger Antheil fällt, welcher den durch die Einkommensteuer aufzubringenden Summen — Art. 2 — entspricht.

Art. 4. Solche Repartition hat für drei Jahre Geltung und wird nur für jede Synodalperiode erneuert.

Art. 5. Wenn eine Ausschreibung stattfindet, hat der Oberkirchenrath dem Kirchenrathe jeder Gemeinde vor Aufstellung des Voranschlags den auf diese fallenden Betrag mitzutheilen, worauf der Kirchenrath den Rechnungsführer anweiset, den ausgeschriebenen Beitrag an die Centralkirchenkasse portofrei einzusenden.

Nr. 281. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betreffend die Beiträge der Gemeinden zu den allgemeinen Kirchenausgaben, vom 16. Dec. 1876 (K.-G.-Bl. IV. 28). Nachdem durch das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Beiträge der Gemeinden in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg zu den allgemeinen Kirchenausgaben, bestimmt ist, daß die allgemeinen Kirchenausgaben nach Maßgabe der staatlichen Einkommensteuerrollen über die Gemeinden umgelegt werden sollen, und daß da, wo die staatliche Einkommensteuersumme einer politischen Gemeinde nicht bloß

evangelische Gemeindegenossen befaßt, der auf die letzteren entfallende Steuerbetrag zu ermitteln und bei der Repartition zu Grunde zu legen ist, werden sämmtliche Kirchenräthe, in deren Bezirken sich nichtevangelische Gemeindegenossen befinden, welche zur Einkommensteuer angesetzt sind, hiermit aufgefordert, thunlichst genau anzugeben, welcher Betrag der zwölfmonatlichen Einkommensteuer nach der Schätzung für das Jahr 1876/77 auf die evangelischen Gemeindegenossen entfällt.

Dabei ist für diejenigen Kirchengemeinden, deren Grenzen nicht mit denen der politischen Gemeinden zusammenfallen, auch der etwa in Folge dieses Umstandes zu der Einkommensteuersumme der politischen Gemeinde hinzuzufügende oder von ihr abzuziehende Betrag in Anschlag zu bringen.

Bei den erforderlichen Ermittelungen dürfen die Armen-Schul- oder Kirchen-Steuerlisten nur soweit benutzt werden, als sie von der Einkommensteuerrolle nicht wesentlich abweichen.

— — — — — — — — — — — — — — —

VI. Rechnungswesen.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 30 Ziff. 6, Art. 114 Ziff. 2, 3 und 5. Anlage B. (s. oben Nr. 5).

Königl. Verordnung vom 29. Dec. 1722 (s. oben Nr. 143).

Nr. 282. Verordnung des Oberkirchenraths vom 8. Febr. 1854, betr. Aufstellung der Voranschläge (K.-G.-Bl. II. 51). §. 1. Der Aufstellung des Voranschlags muß spätestens in der letzten Hälfte des Februar eine Besichtigung der kirchlichen Gebäude durch den Kirchenrath, wenn nöthig mit Zuziehung von Sachverständigen, vorhergehen. Bei dieser Besichtigung ist festzustellen, welche Reparaturen und Verbesserungen nothwendig oder wünschenswerth erscheinen. Sind die einzelnen Mangelpöste nicht von Bedeutung und der Art, daß die Kosten der Beschaffung sich leicht abschätzen lassen, so wird die Anschlagssumme sofort im Besichtigungsprotokolle dem betreffenden Gegenstande beigefügt. Ist Letzteres nicht thunlich, oder handelt es sich um eine Verbesserung, die muthmaßlich über 25 Rthlr. kosten wird, so ist dieserhalb von Werkverständigen ein besonderer Bestick und Kostenanschlag — in Courant — einzuziehen und demnächst dem Besichtigungsprotokolle anzulegen. Hinter dem Protokolle werden dann die einzelnen Gegenstände übersichtlich zusammengestellt, und die für dieselben veranschlagten Kosten summirt, zugleich ist für nicht vorhergesehene, im Laufe des Jahres erst entstehende und nicht zu verschiebende kleine Reparationen ein angemessener Betrag hinzuzusetzen, — wogegen die bisher im Voranschlage gebräuchlich gewesene besondere Position „für kleine Reparationen" wegfällt, — und wird die also ermittelte Gesammtsumme im Voranschlage unter Ausgaberubrik 3 ausgeworfen, mit Anlegung des Besichtigungsprotokolls und etwaiger spezieller Anschläge.

Es empfiehlt sich, daß der Ausschuß der Besichtigung beiwohne oder einige seiner Mitglieder dazu absende, weil auf diese Weise am Leichtesten Einverständniß über die auf den Voranschlag zu bringenden Bau- und Re-

parationskosten herbeigeführt, und weitläuftige Verhandlung nach Aufstellung des Voranschlags vermieden werden kann.

§. 2. Der sodann vom Kirchenrathe aufzustellende Voranschlag — cf. §. 3 der Anlage B. zum Verfassungsgesetze — enthält folgende Positionen[30]).

I. Einnahme. 1. Receß. 2. Restanten. Beide Positionen, die in der Rechnung getrennt werden müssen, sind im Voranschlage zusammenzuziehen, als für denselben von gleicher Bedeutung, indem Restanten nichts Anderes sind, als zufällig noch nicht zur Kasse gekommener Receß. — Sofern nämlich der gesammte Kassenüberschuß des vorhergehenden, bei Aufstellung des Voranschlags noch laufenden Rechnungsjahres auf den Voranschlag für das folgende Jahr zu bringen ist, mag dieser Ueberschuß in seinem Gesammtbetrage zwar immer nur annähernd, da die Rechnung erst einige Monate später abgeschlossen wird, bei einiger Umsicht aber doch schon ziemlich zutreffend ermittelt werden, — ob und in welchem Umfange aber Restanten zu gewärtigen sind, läßt sich nicht mit derselben Sicherheit vorhersagen.

3. Ständige Gelder. Hier sind alle feststehenden und jährlich zu einem bestimmten Geldbetrage sich wiederholenden Einkünfte — Kanon, Grund-, Erb-, Wärfheuer — in der Herrschaft Jever heilige Heuer-, Kirchen-, Deputat- und Käsegelder — bestimmte Renten für aufgehobene oder abgelösete Berechtigungen, z. B. für Zehnten, Pfingstmaien ꝛc. — zu veranschlagen.

4. Unständige Berechtigungen. Hierher gehören nicht alljährlich, sondern nur eintretenden Falls vorkommende oder ihrem Betrage nach nicht ein für alle Mal feststehende Einkünfte, z. B. Weinkauf.

5. Frucht- und andere Natural-Gefälle. 6. Zeitpachtgelder. 7. Zinsen vom Kirchenfundus. Nur die in die Kirchenkasse fließenden Zinsen vom Kirchenkapitale. Die Zinsen von den Salarienfonds, die keine Einnahme der Kirchenkasse sind, gehören nicht in den Voranschlag.

Die wirkliche Größe des Kirchenfundus (der Sollbestand) ist im Voranschlage anzumerken.

8. Für Gräber. Der Verkauf und die Verheuerung der der Kirche noch gehörenden Kirchenstellen hat aufgehört.

9. Für verkaufte Sachen. Z. B. für verkaufte Baumaterialien, und was sonst für die Kirche zu verkaufen ist.

10. Vergütungen an die Kirche. Z. B. für Leichen, die in die Kirche gesetzt werden, Rühren der Orgel, Läuten, Benutzung des Leichenlakens, der Kirchenleiter ꝛc., ferner der s. g. Kirchenzoll bei der Durchführung einer Leiche u. s. w.

11. Brüche und andere Strafgelder. Z. B. für versäumte Sitzungen des Kirchenraths und des Ausschusses; — — Wenn diese Bruchgelder ganz oder zum Theile der kirchlichen Armenpflege überwiesen sind,

---

30) Die etwa in Folge des Erlasses vom 19. April 1871 (s. unten Nr. 283) veränderten Nummern der Positionen sind in Klammern dabei gesetzt.

so ist unter der Rubrik Nichts, resp. nur der zur Bestreitung der Ausgaben des kirchlichen Haushalts in die Kirchenkasse fließende Theil anzusetzen.

12. Wegen der aufgehobenen Stolgebühren.

— — — — — — — — — — — — — — —

13. Wegegebühren der Kirchenbeamten.

— — — — — — — — — — — — — — —[31]).

(13.) 14. Zu erstattende Vorschüsse. Hierher gehört auch der von der Schulacht zu erstattende Theil in der vorhergehenden Rechnung verausgabter Unterhaltungskosten eines gemeinschaftlichen Küsterei- und Schulgebäudes, wenn dieserhalb eine mit oberlicher Genehmigung abgeschlossene feste Vereinbarung besteht.

15. Anzuleihendes Kapital. Es ist dahin zu wirken, daß vor der Aufstellung des Voranschlags die oberliche Genehmigung zu einer Anleihe, deren Nothwendigkeit in der Regel geraume Zeit vorher bemessen werden kann, schon eingeholt ist.

16. Umlage über die Gemeinde. Hier ist so viel anzusetzen, als nöthig ist, um zwischen Einnahme und Ausgabe wenigstens das Gleichgewicht oder auch einen kleinen Ueberschuß in der Kasse herzustellen. Soll, was immerhin zu wünschen ist, durch vergrößerte Umlagen schon im Voraus für künftige bedeutendere Ausgaben gespart werden, so ist dies anzumerken.

(14.) 17. Sonstige Ausgaben. Hierher gehört Alles, was nicht unter die vorhergehenden Rubriken gebracht werden kann.

II. Ausgabe. 1. Vorschuß des Rechnungsführers. Wenn ein solcher bei Ueberschlagung des bevorstehenden Rechnungsabschlusses ermittelt wird.

(9.) 2. Kosten des Gottesdienstes. Hierher gehören die Ausgaben für Kommunionwein, Oblaten, — mag die Lieferung gegen ein bestimmtes Jahrgeld oder auf Rechnung geschehen — Altarlichte, Altargeräthe und Laken, besondere kirchliche Feierlichkeiten, überhaupt alle Kultuskosten.

(2.) 3. Bau- und Reparationskosten. (S. vorstehend §. 1).

(3.) 4. Gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude. Z. B. für Weißen, Schornsteinfegen, Fensterscheiben, Reinigen, Streusand, Glockenschmier.

(4.) 5. Unterhaltung des Kirchhofs, der Befriedigungen, Wege und Gräben.

(12.) 6. Für bewegliche Inventarstücke. Z. B. Aktenschrank, Dokumentenkasten, Leitern, Geräthschaften u. s. w.

(10.) 7. Salarien- und feststehende Jahrgelder. An den Pfarrer, Assistenzprediger, Organisten, Küster, Schullehrer, Orgelbauer, Kirchenboten, Bälgentreter, für die Unterhaltung der Thurmuhr 2c., überhaupt alle Jahrgelder, die nicht unter eine andere Position des Voranschlags ihrem Gegenstande nach gehören. — In der Regel bleibt der Betrag sich

---

[31]) s. Erlaß vom 19. April 1871 Ziff. 2 u. 3 unten Nr. 283.

gleich, daher ist im Voranschlage die jedesmalige Specifikation nicht nöthig. Die Ursache einer Veränderung der Totalsumme ist kurz anzumerken.

(11.) 8. Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren. a) an den Pfarrer, b) an den Küster.

9. Wegegebühren für die Kirchenbeamten [32]).

— — — — — — — — — — — — —

(6.) 10. Zu tilgende Kapitalschuld nebst Zinsen. Der Ursprung der Schuld, und der festgestellte jährliche Abtrag sind kurz anzumerken. — Sind Fondskapitalien zu den Ausgaben der Kirchenkasse verbraucht, so ist die Summe hier auf den Voranschlag zu bringen, welche im bevorstehenden Rechnungsjahre zur Erstattung der Schuld an den Fundus aufgebracht werden muß.

(5.) 11. Oeffentliche Abgaben und Brandkassenbeitrag. Die Abgaben sind im Hinblicke auf das bisher Bezahlte zu überschlagen. — Zur Brandkasse wird ein s. g. voller Beitrag (10 gr. für jede 100 Rthlr. der Versicherungssumme) in der Anschlagssumme für diese Rubrik angerechnet.

(13.) 12. Kosten der Kirchenbücher. Neue Bücher, gedruckte Formulare zu den an das General-Kirchenarchiv einzusendenden Abschriften und Kopialien dafür.

(14.) 13. Geschäftskosten des Kirchenraths und des Ausschusses. Hierher gehören alle Ausgaben, die durch die Versammlungen und die Geschäftsführung des Kirchenraths und des Ausschusses veranlaßt werden, also für Lokal, Schreibmaterial, Kopialgebühren für schriftliche Ausfertigungen (wenn solche nicht durch die Mitglieder des Kirchenraths beschafft werden), Protokollbücher, Drucksachen, Bekanntmachungen, Porto. Reisekosten und Botenlohn.

(7. u. 15.) 14. Kosten der Rechnungsführung. Gehalt des Rechnungsführers und kleine baare Auslagen desselben für die Oldenburgischen Anzeigen, Porto und Insertionsgebühren in Rechnungsangelegenheiten, Einband der Rechnung.

(16.) 15. Sonstige Ausgaben. Hierher gehören nur solche Ausgaben, die ihrem Gegenstande nach unter keine der vorhergehenden Rubriken zu bringen sind.

(17.) 16. Restanten. Diese Rubrik steht der Uebereinstimmung mit der Rechnung wegen auch im Voranschlage; es ist unter dieser Rubrik regelmäßig Nichts zu veranschlagen. Nur in Ausnahmefällen kann es vorkommen, daß bei Aufstellung des Voranschlags schon Restanten in Aussicht zu nehmen sind.

§. 3. — — — — — — — — — — — —

§. 4. — — — — — — — — — — — —

§. 5. Nachdem der also aufgestellte Voranschlag vorschriftsmäßig ausgelegen, ist derselbe mit der auf der ersten Seite des gedruckten Formulars

---

[32]) s. Erlaß vom 19. April 1871 Ziff. 3 unten Nr. 283.

angedeuteten Bescheinigung durch Unterschrift des Kirchenraths zu versehen und hierauf an den Ausschuß zur Prüfung, resp. Genehmigung abzugeben[33]).

§. 6. Der Ausschuß ist zu veranlassen, auf der letzten Seite des Druckbogens dem mitgetheilten Voranschlage sein Genehmigungsprotokoll beizufügen.

In demselben wird, wenn keine Aenderungen beschlossen worden, die Genehmigung kurz ausgesprochen, entgegengesetzten Falls sind Absetzung oder Ermäßigung mit der betreffenden Rubrik in bestimmter Summe zu bemerken.

§. 7. Hat der Ausschuß den Voranschlag ohne weitere Bemerkung genehmigt, oder ist der Kirchenrath mit etwa beschlossenen Aenderungen einverstanden, so wird von diesem, nachdem eingetretenen Falles die veränderten Summen neben den ursprünglich im Voranschlage angesetzten — in der Spalte „Bemerkungen" — aufgeführt, auf die erste Seite des Voranschlagbogens das Dekret gesetzt, durch welches unter Hinweisung auf das Ausschußprotokoll erklärt wird, daß der Voranschlag exekutorische Kraft erhalten habe.

§. 8. Sind Kirchenrath und Ausschuß nicht einverstanden, und ist also eine Entscheidung des Oberkirchenraths erforderlich, so wird das im §. 7 erwähnte Dekret erst nach eingegangener Entscheidung ertheilt.

§. 9. Der endgültig festgestellte Voranschlag wird dem Rechnungsführer in Abschrift mitgetheilt, und eine andere Abschrift an den Oberkirchenrath eingesandt, — ohne Begleitungsbericht, wenn dazu nicht besondere Veranlassung vorliegt.

Zu diesen Abschriften werden gleichfalls gedruckte Formulare genommen. —

Die auf die Rubrik „Bau- und Reparationskosten" sich beziehenden Beilagen, Besichtigungsprotokoll und etwaige Bestiсke — S. §. 1 — werden diesen Ausfertigungen nicht angelegt. Sie bleiben dem die Reparaturen zur Ausführung bringenden Aeltesten zur Hand und sind demnächst mit der Rechnung — jedoch nicht als Anlagen derselben — dem Ausschusse vorzulegen zur etwaigen Benutzung bei der Prüfung, ob die genehmigten Verbesserungen gehörig ausgeführt sind.

§. 10. Wird ein Nachtrag zum Voranschlage nothwendig, so ist mit dessen Aufstellung in gleicher Weise wie bei dem Voranschlage zu verfahren. Es ist zu demselben ebenfalls das gedruckte Formular zu nehmen, in welchem einerseits unter den betreffenden Ausgaberubriken die erforderlichen Mehr-

---

[33]) Nach dem Erlaß des O.-K.-R. vom 2. Jan. 1883, betr. Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kirchenrath und Kirchenausschuß Art. 3 (s. oben Nr. 68) soll bei Feststellung des Voranschlags eine gemeinschaftliche Berathung des Ausschusses mit dem Kirchenrath oder einem oder mehreren Mitgliedern desselben stattfinden. — Eine gemeinsame Berathung des Ausschusses und des ganzen Kirchenraths kann vor der öffentlichen Auslegung stattfinden unter Beschlußfassung über den Voranschlag „in der Voraussetzung, daß bei der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen gemacht werden." Rescr. des O.-K.-R. an den Kirchenrath zu W. vom 1. Mai 1883.

beträge angesetzt, andererseits unter den betreffenden Einnahmerubriken die zur Deckung der Mehrausgabe erforderlichen Mittel aufgeführt werden müssen.

Nr. 283. Erlaß des Oberkirchenraths zu der Verordnung vom 8. Febr. 1854, betreffend die Aufstellung der Voranschläge vom 19. April 1871 (K.-G.-Bl. III. 105). Das Kirchengesetz vom 21. Jan. 1865 — Kirchengesetzblatt Band II. pag. 309 [34]) — welches die Aufbringung der kirchlichen Lasten scheidet

a) die Baulast nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer;

b) die sonstigen Bedürfnisse nach Maßgabe der Armensteuer (Einkommensteuer),

auch die im Art. 118 des Kirchenverfassungsgesetzes über die Vertheilung der Umlagen zur Stolgebühren-Entschädigung enthaltene vorläufige Bestimmung in Wegfall gebracht hat, indem darnach diese besonderen Umlagen mit den oben unter b. gedachten zusammenfallen; — ferner das Gesetz vom 20. Jan. 1871, enthaltend neue Bestimmung zu dem oben angeführten Gesetze vom 21. Jan. 1865 — Kirchengesetzblatt Band III, Seite 88 [35]) — haben ein neues Formular des Voranschlags für die Kirchenrechnung wünschenswerth erscheinen lassen.

Unter Aufhebung des in der Verordnung vom 8. Febr. 1854 vorgeschriebenen Formulars ist in der Anlage ein neues Voranschlagsformular aufgestellt.

Der Oberkirchenrath hat die Schulzesche Buchhandlung veranlaßt, darnach Vordrucke anzufertigen und zu dem Preise von 10 gr. für ein Buch (24 Bogen) zu verkaufen.

In Beziehung auf das neue Formular wird bemerkt:

1. Das durch den Erlaß des Oberkirchenraths vom 11. April 1855 — Kirchengesetzblatt Band II. Seite 151 — vorgeschriebene Kirchenrechnungs-Schema [36]) erhält die Aenderung, daß die Rechnungsrubriken mit den Voranschlags-Positionen in Uebereinstimmung gebracht werden.

2. Die bisherige Einnahme-Position 12: „Wegen der aufgehobenen Stolgebühren" mit ihren Abtheilungen a., b., c., ist abgeschafft und dafür die Position „Gebühren für Amtshandlungen an die Kirchenkasse" aufgenommen, da die Stolgebühren-Entschädigung jetzt nicht mehr als etwas Besonderes in der Kirchenrechnung zu behandeln ist.

3. Die bisherige Einnahme-Position 13 und Ausgabe-Position 9 — „Wegegebühren für die Kirchenbeamten" — sind gestrichen. Wo solche Gebühren vorkommen, sind sie in dem Verzeichnisse der Gebühren für Amtshandlungen an die Kirchenkasse — Einnahme-Position 12 — in einer besonderen Spalte mit anzusetzen und ist, wenn diese Wegegebühren nicht mit in die Kirchenkasse fließen, sondern für die betreffenden Kirchenbeamten er-

---

34) s. oben Nr. 278.

35) s. oben Nr. 278 Note 29.

36) s. unten Nr. 285.

hoben werden, unter dem Verzeichniß die geschehene Ablieferung zu bescheinigen, so daß diese Wegegebühren nicht weiter durch die Rechnung laufen.

4. Das Kirchensteuergesetz gestattet, daß nach Beschluß des Kirchenraths und Ausschusses ein verhältnißmäßiger Theil der Kosten der Rechnungsführung wie die Baulast behandelt werden kann. — Damit, wenn eine solche Theilung beschlossen wird, der Voranschlag dazu Raum biete, sind für die Kosten der Rechnungsführung im Voranschlage unter Abtheilung A. und B. zwei Stellen aufgenommen.

Formular des Voranschlags.

Kirchengemeinde.

Voranschlag

für

das Rechnungsjahr

vom 1. Mai 18 bis 30. April 18

(Der Voranschlag ist vor dem 1. März vom Kirchenrathe aufzustellen, 14 Tage zur Einsicht auszulegen, vor dem 1. April vom Ausschusse zu prüfen und vor dem 15. April an den Oberkirchenrath einzusenden. — Kirchenverfassungsgesetz Anlage B. §. 3. —).

Vom Kirchenrathe aufgestellt und, nachdem auf vorgängige Bekanntmachung die Offenlegung auf 14 Tage zur Einsicht der Betheiligten vorschriftsmäßig stattgefunden hat, dem Ausschusse zur Genehmigung vorgelegt.

den 18

Der Kirchenrath.

Dieser Voranschlag ist nach dem beigefügten Ausschuß-Protokolle — Siehe Seite 4 — exekutorisch geworden.

den 18

Der Kirchenrath.

(Tabelle hierzu umstehend.)

18— Einnahme.	Cour. Rthlr.	gs.	Bemerkungen.
1. Receß / 2. Restanten — Die Rechnung des laufenden Jahres wird muthmaßlich mit einem Ueberschusse abschließen, der als Kassebehalt oder in Restanten zusammen betragen wird.			Die Abstammung des Ueberschusses — ob aus Abth. A. oder B. — kann bei der Vertheilung der Einnahmesumme Berücksichtigung finden.
3. Ständige Gelder			
4. Unständige Berechtigungen			
5. Frucht- und andere Naturalgefälle			
6. Zeitpachtgelder			
7. Zinsen vom Kirchenfundus			
Der Sollbestand des Fonds ist { Rthlr. gs. Gold / " " Courant			
8. Für Gräber			
9. Für verkaufte Sachen			
10. Vergütungen an die Kirche			
11. Brüche und andere Strafgelder			
12. Gebühren für Amtshandlungen			
13. Zu erstattende Vorschüsse			
14. Sonstige Einnahmen			
Zusammen			Davon sollen zu Gute kommen: Abtheilung A. Thlr. gs. sw. Abtheilung B. Thlr. gs. sw.
15. Anzuleihendes Kapital			
16. Umlage über die Gemeinde:			
a) Nach der Grund- und Gebäudesteuer ist zu verausgaben (Ausgabeabtheilung A.) . . . . Rthlr. gs. sw.			
davon Einnahmetheil . . . . . Rthlr. gs.			
Anzuleihendes Kapital . . . . . " "			
zus. " " "			
durch Umlage aufzubringen			
b) Nach der Armensteuer (Ausgabeabtheilung B.) . . . Rthlr. gs. sw.			
davon Einnahmeantheil . . " " "			
durch Umlage aufzubringen			
Summe der Einnahme			

Genehmigungs-Protokoll.

Geschehen
in der Versammlung des Ausschusses der Kirchengemeinde
am 18

Anwesend die Ausschußmänner
Es fehlten

Der vorstehende vom Kirchenrathe vorgelegte Voranschlag ward vom Ausschusse durchgenommen.

18—	Ausgabe.	Cour. Rthlr.	gſ.	Bemerkungen.
	Abtheilung A. — ſ. g. Baulaſt.			
	1. Vorſchuß des Rechnungsführers			
	2. Bau- und Reparationskoſten			
	3. Gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude . .			
	4. Kirchhof, andere Erdarbeiten, Befriedigungen ꝛc.			
	5. Oeffentl. Abgaben und Brandkaſſenbeitrag .			
	6. Zu tilgende Kapitalſchuld nebſt Zinſen . .			
	Im Jahre ſind angeliehen Rthlr. gſ. ſw.			
	die zu tilgen ſind jährlich mit „ „ „			
	Die Kapitalſchuld beträgt noch „ „ „			
	7. Theil der Koſten der Rechnungsführung aus Poſition 15			Summe der Abtheilung A. Thlr. gſ. ſw.
	Abtheilung B.			
	8. Vorſchuß des Rechnungsführers . . . . . (wenn ein ſolcher für dieſe Abtheilung ermittelt wird.)			
	9. Gottesdienſtkoſten			
	10. Salarien und feſtſtehende Jahrgelder . . .			
	11. Stolgebühren-Entſchädigung:			
	an den Pfarrer . . . . . Rthlr. gſ. ſw.			
	„ „ Küſter . . . . . „ „ „			
	zuſammen			
	12. Bewegliche Inventarſtücke			
	13. Koſten der Kirchenbücher			
	14. Geſchäftskoſten des Kirchenraths und des Ausſchuſſes			
	15. Koſten der Rechnungsführung:			
	Gehalt des Rechnungsführers . . Rthlr. gſ.			
	Davon ſollen der Abthl. A. zufallen „ „			
	bleiben hier			
	16. Sonſtige Ausgaben			
	die nicht unter vorſtehende Rubriken gehören.			
	17. Reſtanten			Summe der Abtheilung B. Thlr. gſ. ſw.
	Summe der Ausgaben			
	Vergleichung.			
	Einnahme . . . . . . Rthlr. gſ. Cour.			
	Ausgabe . . . . . . „ „ „			
	Ueberſchuß Rthlr. gſ. Cour.			

Nr. 284. Erlaß des Oberkirchenraths, enthaltend allgemeine Vorſchriften über die Kaſſe- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden vom 10. April 1855 (K.-G.-Bl. II. 137),

In Ausführung der Schlußbeſtimmung §. 2 der Anlage B. zum Kirchenverfaſſungsgeſetze vom 11. April 1853 werden hiemit folgende allgemeine Vorſchriften für die Kaſſe- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden erlaſſen, welche bei der dem Rechnungsführer vom Kirchenrathe zu erthei-

lenden Instruktion jedenfalls zu Grunde zu legen sind, ohne durch besondere Verhältnisse bedingte Zusatzbestimmungen auszuschließen.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Mai 1855 in Kraft, und sind damit zugleich die älteren — bis zum Jahre 1849 — für die Kirchenrechnungsführung gegebenen Anweisungen aufgehoben.

§. 1. Der Kirchenrechnungsführer hat die zur Führung der Kirchenkasse und Aufstellung der Jahresrechnung über den kirchlichen Haushalt der Pfarr-, resp. Kapellengemeinde gehörenden Geschäfte wahrzunehmen, namentlich also auch sämmtliche Einnahmen und Ausgaben jener Kasse zu besorgen und zu dem Ende die desfallsigen Bestimmungen des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853, insonderheit der Anlage B. desselben „Von der Rechnungsführung in den Gemeinden," so wie alle jetzt bestehenden oder künftig zu erlassenden, auf das Kirchenrechnungswesen bezüglichen Anordnungen genau zu beobachten.

§. 2. Seine vorgesetzte Behörde ist der Kirchenrath, an welchen er daher alle seine dienstlichen Anträge oder Anfragen zu richten, und von welchem allein, resp. von dem aus dessen Mitte gewählten Aeltesten, — cf. §. 5 der Anlage B. des Verfassungsgesetzes —, er die für seine Geschäftsführung erforderlichen Anweisungen und besonderen Anordnungen entgegenzunehmen hat. Dabei ist er verpflichtet, sich in den Sitzungen des Kirchenraths einzufinden, so oft dieser bei Verhandlungen über das Kasse- und Rechnungswesen seine Gegenwart für angemessen erachtet.

§. 3. Hinsichtlich seiner gesammten Geschäftsführung unterliegt der Rechnungsführer der Kontrole des Kirchenraths, welcher darum auch zu jeder Zeit eine Visitation der Kirchenkasse durch einige seiner Mitglieder vornehmen lassen kann. Diesen Visitatoren hat Rechnungsführer sofort Einsicht in die bezüglichen Bücher und Papiere zu gewähren, so wie den Kassebestand baar vorzulegen.

§. 4. Zur Aufstellung des Voranschlags hat der Rechnungsführer dem Kirchenrathe alle etwa nöthig erscheinende Auskunft zu ertheilen, namentlich auch, da der Voranschlag mindestens zwei Manate vor dem Schlusse des laufenden Rechnungsjahres anzufertigen ist, also zu einer Zeit, wo das Resultat der betreffenden Rechnung noch nicht vorliegt, dieses Resultat schon im Voraus so genau wie alsdann möglich zu ermitteln, damit ein zu erwartender Kassebehalt für das nächste Jahr zu gebührender Berücksichtigung kommen kann.

§. 5. Stellt sich im Laufe des Rechnungsjahrs heraus, daß die im Voranschlage unter der einen oder der anderen Rubrik bewilligte Summe nicht ausreicht, so hat der Rechnungsführer beim Kirchenrathe die erforderliche Ergänzung durch Aufstellung eines Nachtrags zum Voranschlage so zeitig zu beantragen, daß die Rechnung ohne eine Ueberschreitung des Voranschlags abgeschlossen werden kann.

§. 6. Sind nach dem Voranschlage die Bedürfnisse des kirchlichen Haushalts aus Steuern einer oder anderer Art zu bestreiten, so hat der Rechnungsführer auf Grund des bestehenden Repartitionsmodus oder bei veränderter Aufbringungsweise unter näherer Anweisung des Kirchenraths

die betreffenden Hebungsregister rechtzeitig anzufertigen und längstens innerhalb vier Wochen nach einer ihm gewordenen ausdrücklichen Aufforderung beim Kirchenrathe einzureichen.

Bei der Umlegung einer im Voranschlage ausgeworfenen bestimmten Summe ist es, — wenn nöthig durch eine kleine Erhöhung oder Ermäßigung derselben, — so einzurichten, daß auf jeden einzelnen Kontribuenten in seinem Beitrage kein Bruchgroten fällt. Jedenfalls sind Schwarenbrüche wegzulassen, vielmehr für jeden derartigen Bruch ein voller Schwaren anzusetzen.

§. 7. Nachdem die eingereichten Hebungsregister vom Kirchenrathe durchgesehen, auch nach vorheriger Bekanntmachung acht Tage lang an einem passenden Orte zu aller Betheiligten Einsicht ausgelegen, so wie etwaige Einreden gegen die Ansätze ihre Erledigung gefunden haben, darauf mit Ausschließung fernerer Reklamationen als für das laufende Rechnungsjahr unzulässig diese Register vom Kirchenrathe für exekutorisch erklärt und mit der Hebungsordre versehen an den Rechnungsführer zurückgegeben sind, hat Letzterer mit Erhebung der Beiträge zu der vom Kirchenrathe vorgeschriebenen Zeit — der Regel nach im Herbste — und an den der Gemeinde zur Anzeige zu bringenden Tagen zu beginnen. Diese Anzeige kann nach Ermessen des Kirchenraths auch in der Weise geschehen, daß der Rechnungsführer verpflichtet wird, jedem Steuerpflichtigen über den Antheil, den er zu zahlen hat, eine Benachrichtigung durch den Kirchenboten oder auf sonst passende Art zuzusenden. Formulare solcher Anforderungszettel können so gedruckt werden, daß nur der Name des Steuerpflichtigen, dessen Beitrag und die Zeit der Zahlung auszufüllen ist.

§. 8. Ergeben sich Rückstände, so sind dieselben, wenn auch eine Anmahnung durch den Kirchenboten, — welchem dafür von jedem Debenten 3 Gr. Ansagegebühr begleicht, — unbeachtet bleibt, einzuklagen.

In denjenigen Gemeinden, deren Repartitionsgrundsätze nach Art. 122 des Kirchenverfassungsgesetzes von der Staatsregierung genehmigt sind, hat Rechnungsführer eine Restantendesignation bei dem betreffenden Großherzoglichen Amte einzureichen und um einen Zahlungsbefehl im administrativen Wege nachzusuchen, endlich, wenn auch dieser ohne Erfolg bleibt, die Exekution zu beantragen[37]).

Immer ist die Ausschreibung der Umlagen und die Beitreibung der Rückstände so zu fördern, daß spätestens am Schlußtage der Rechnung die Sache vollständig erledigt ist.

§. 9. Die Kirchenkasse ist von dem eigenen Vermögen des Rechnungsführers, so wie von allen ihm etwa sonst anvertrauten Kassen gänzlich getrennt zu halten.

§. 10. Ueber sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kirchenkasse hat der Rechnungsführer ein Journal zu führen, welches in seinen einzelnen

---

[37]) Die regelmäßigen Repartitionsgrundsätze sind jetzt allgemein vom Staatsministerium genehmigt. Vgl. Ausschreiben des O.-K.-R. vom 15. Febr. 1865, oben Nr. 279.

Rubriken mit den Rubriken des Voranschlags übereinstimmt. Die nicht im Voranschlage stehenden Rubriken werden im Journale hinten angereiht. —

Jede Hebung und Auszahlung ist dann unter der betreffenden Rubrik mit Anmerkung des Datums zu verzeichnen.

Nur die Beiträge zu einer Kirchenumlage sind nicht einzeln im Journale zu buchen; bei ihnen genügt es, die Zahlung mit Anmerkung des Datums an der bezüglichen Stelle im Hebungsregister zu notiren, und wird schließlich bloß die erhobene Gesammtsumme ins Journal eingetragen.

§. 11. Alle nichtständigen Einnahmen der Kirchenkasse hat der Rechnungsführer nur auf vom Kirchenrathe ertheilte Anweisung zu erheben, bei ständigen (in festem Betrage alljährlich wiederkehrenden) Einkünften bedarf es dagegen solcher Anweisung nicht.

§. 12. Ebenso hat der Rechnungsführer jede einzelne, aus der Kirchenkasse zu bestreitende Ausgabe nur dann auszuführen, nachdem ihm zu derselben vom Kirchenrathe resp. dem aus dessen Mitte gewählten Aeltesten (§. 5 Anlage B. des Verfassungsgesetzes) Anweisung ertheilt worden ist, mit alleiniger Ausnahme feststehender Jahrgelder, für welche eine ein für alle Male gegebene Anweisung genügt. Die so auf die Kirchenkasse angewiesenen Zahlungen müssen prompt geleistet werden, und zwar gegen gehörige, mit dem Datum versehene Quittungen, resp. quittirte Rechnungen.

§. 13. — — — — — — — — — — — —

§. 14. — — — — — — — — — — — —

§. 15. — — — — — — — — — — — —

§. 16. Die Sicherheit der zum Kirchenvermögen der Gemeinde gehörenden belegten Kapitalien hat auch der Rechnungsführer sorgfältig zu überwachen und daher mit den Verhältnissen der Debitoren und dem Inhalte der vorhandenen Schulddokumente sich bekannt zu machen. Findet er bei einem belegten Kapitale irgend ein Bedenken, oder hält er dafür, daß veränderte Umstände die Sicherheit gefährden, so hat er dem Kirchenrathe sofort Vorstellung zu machen und dessen Anweisung zu gewärtigen.

Aendert sich im Laufe der Zeit, etwa durch Erbgang, die Person des Schuldners, so ist in der nächsten Rechnung die Aenderung anzugeben, und in den folgenden Rechnungen der Name des gegenwärtigen Schuldners aufzuführen.

Der Rechnungsführer ist verantwortlich dafür, daß bei gerichtlichen Konvokationen oder Konkursen die Angaben gehörig besorgt[38]), und in weiterer Verhandlung der Sachen beim Gerichte Nichts versäumt werde. Er hat zu dem Ende die Oldenburgischen Anzeigen auf Kosten der Kirchenkasse zu halten.

§. 17. Die prompte Belegung der Kapitalien gegen landesübliche Zinsen hat der Rechnungsführer ganz besonders sich angelegen sein zu lassen.

Wenn ein Fondskapital zu belegen ist, hat er durch Erkundigungen und Bekanntmachungen eine Gelegenheit zur sicheren Unterbringung zu ermitteln. Findet er eine solche, so hat er darüber beim Kirchenrathe seine

---

[38]) vgl. Bekanntmachung des O.-K.-R. vom 25. Sept. 1873, oben Nr. 272.

Vorschläge einzubringen unter Darlegung der Verhältnisse und Anlegung der zur Beurtheilung der Sicherheit erforderlichen Nachweisungen. Der Kirchenrath wird sodann, wenn er die Vorschläge des Rechnungsführers geeignet hält, die Genehmigung des Ausschusses zu der Belegung einholen und hiernächst dem Rechnungsführer, unter Mittheilung des Beschlusses des Ausschusses Anweisung ertheilen.

Ist die Genehmigung zu einer Kapitalbelegung, etwa wegen Unvollständigkeit der vorgelegten Nachweisungen oder aus anderen Ursachen, an Bedingungen geknüpft, so hat der Rechnungsführer dafür zu sorgen, daß diese erfüllt werden, damit die bei jeder Belegung erforderliche unbedingte Genehmigung ertheilt werden kann.

Ist ein Darlehn bewilligt, so hat der Rechnungsführer die Auszahlung des Kapitals und die Aufnahme einer amtlichen Schuldurkunde, wenn nicht vom Ausschusse eine Privatobligation für genügend erachtet wird, so wie die Ingrossation ungesäumt zu besorgen.

Das Schulddokument wird in dem Kopiebuche der Dokumente unter der fortlaufenden Nummer, die das Kapital in der Rechnung erhält, abgeschrieben, diese Abschrift vom Pfarrer beglaubigt, und das Original an den Kirchenrath gegen Empfangschein abgeliefert. — Eine Schuldurkunde wird dem Rechnungsführer nur gegen Empfangschein, worin der Gebrauchszweck angegeben ist, ausgehändigt. Der Schein wird an die Stelle der Urkunde gelegt. Verzögerungen in der Zurücklieferung hat der Rechnungsführer beim Kirchenrathe zu rechtfertigen.

§. 18. Liegt ein abgetragenes oder ein neu zu bildendes Fondskapital unbelegt in Kasse, so hat Rechnungsführer gegen eine jede der monatlichen Sitzungen des Kirchenraths darüber Anzeige zu machen und über seine Bemühungen zur Belegung Auskunft zu ertheilen.

§. 19. Bei neuen Kapitalbelegungen ist möglichst dahin zu wirken, daß die Schuldverschreibungen in Courant ausgestellt werden.

Die Kapitalsummen sind so abzurunden, daß solche durch 10 oder doch durch 5 theilbar sind. Die Belegung mit gebrochenen Thalern ist zu vermeiden. Durch eine kleine vorläufige Zulage aus der Kirchenkasse, die gelegentlich von einem anderen Kapitale soweit es passend erscheint wieder erstattet werden kann, ist dies zu erreichen.

§. 20. Für die Gefahr der ausstehenden Kapitalien, insoweit er nicht in deren Kündigung oder Beitreibung oder durch sonstige ihm zuzurechnende Versehen, namentlich bei Aufnahme der Verschreibung oder bei Bewirkung der Ingrossation, sich Etwas hat zu Schulden kommen lassen oder durch unrichtige Angaben bei Darlegung der Verhältnisse der Schuldner absichtlich oder fahrlässiger Weise den Kirchenrath und den Ausschuß verleitet hat, die Genehmigung zu einer unsicheren Anleihe zu ertheilen, — haftet der Rechnungsführer nicht.

§. 21. Die Kirchenrechnung, welche nach §. 8 der Anlage B. zum Verfassungsgesetze alljährlich vor dem 1. August beim Kirchenrathe einzureichen ist, muß unter Beachtung der für die Form derselben gegebenen

Vorschriften — das Rechnungsschema[39]) — vollständig und übersichtlich abgefaßt und deutlich geschrieben werden, insbesondere darf die Rechnung keine Korrekturen in den Zahlen enthalten.

Die Originalrechnung wird mit ihren Beilagen zusammen in einen Band ordentlich eingebunden. Die anzufertigende Abschrift der Rechnung kann zu der im §. 8 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze vorgeschriebenen Offenlegung benutzt werden und ist demnächst an den Oberkirchenrath einzusenden. Die Abschrift der Rechnung muß in Form und Seitenzahl genau mit dem Originale übereinstimmen; die Beilagen werden hinter einander abgeschrieben[40]), mit so viel Raumersparniß als eine zweckmäßige Uebersicht zuläßt.

§. 22. Aus der eingelieferten Rechnung wird sofort die vorgeschriebene Uebersicht über den Vermögens- und den Schuldenbestand der Gemeinde[41]) extrahirt, die vom Kirchenrathe vor dem 15. August an den Oberkirchenrath einzusenden ist, — ohne Begleitungsbericht, wenn dazu nicht eine Veranlassung vorliegt.

§. 23. Die vom Ausschusse gewählten Monenten sind zu veranlassen, ihre Erinnerungen auf gebrochenem Bogen zu schreiben, so daß demnächst die Entscheidung des Kirchenraths jedem Monitum zur Seite beigefügt werden kann.

Die Beantwortung des Rechnungsführers wird auf besonderem Bogen geschrieben.

Die Rechnungsabnahmeverhandlungen werden abschriftlich der an den Oberkirchenrath einzusendenden Abschrift der Rechnung beigefügt.

Zu den Mittheilungen an den Rechnungsführer und an den Ausschuß kann das Original der Verhandlungen benutzt werden, welches demnächst zu der Originalrechnung zurückgegeben wird und dieser angelegt bleibt.

Der folgenden Rechnung werden diese Verhandlungen nicht als Beilagen angelegt; nur der vom Kirchenrathe anzufertigende und dem Rechnungsführer in Abschrift mitzutheilende Rechnungsschluß bildet eine Beilage der folgenden Rechnung.

§. 24. Die Rechnung muß alle Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahres vollständig enthalten, und darf kein Posten in eine spätere Rechnung verschoben werden. Der Rechnungsführer hat auch seinerseits mit dahin zu wirken, daß über alle Forderungen an die Kirchenkasse rechtzeitig Rechnung hergegeben wird.

§. 25. Die Einnahmen sind prompt einzufordern, so daß auch sie in der betreffenden Jahresrechnung definitiv aufgeführt werden können. Zinsen dürfen nicht für zwei Jahre rückständig werden. Für Verluste, die durch ungebührlich verzögerte Beitreibung entstehen, ist der Rechnungsführer verantwortlich. Befristungen können nur vom Kirchenrathe mit Zustimmung des Ausschusses bewilligt werden.

---

[39]) Erlaß des O.-K.-R. vom 11. April 1855 unten Nr. 285.

[40]) Einsendung einer Abschrift der Beilagen an den Oberkirchenrath wird nicht verlangt.

[41]) Verordnung vom 5. Oct. 1886; s. oben Nr. 277.

Die beim Rechnungsabschlusse noch vorhandenen Restanten sind in der Rechnung zu verzeichnen.

Unbeibringliche Einnahmeposte sind vom Rechnungsführer beim Kirchenrathe zur Anzeige zu bringen behuf Ertheilung einer Abgangsordre nach vorher eingeholter Zustimmung des Ausschusses. — Berührt eine Abgangsordre die Substanz des Kirchenvermögens, — den Wegfall einer Berechtigung oder den Verlust eines Kapitals —, so muß die Genehmigung des Oberkirchenrathes bei der Rechnung nachgewiesen werden.

§. 26. Der vom Ausschusse gewählte Rechnungsführer wird vom Kirchenrathe unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung angestellt, jedoch kann derselbe nach wiederholt wider ihn wegen Nachlässigkeiten erkannten Brüche, oder wenn bei einer Kassenvisitation Unordnungen entdeckt sind, sofort entlassen werden. Dem Rechnungsführer steht gleichfalls das Recht einer dreimonatlichen Kündigung zu.

§. 27. Wegen alles desjenigen, was dem Rechnungsführer aus seiner Verwaltung etwa zur Last fallen möchte, haftet derselbe mit seinem Vermögen. Derselbe hat eintretenden Falls die nach §. 2 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze vom Ausschusse zu beschließende Sicherheit bei seinem Dienstantritte unverzüglich zu leisten.

§. 28. Der Kirchenrath kann dem Rechnungsführer die Beachtung der in Beziehung auf seine Verwaltung gesetzlich bestimmten oder vom Kirchenrathe für seine Aufgaben gestellten Termine bei einer Konventionalstrafe von 36 Grote, die bis zu 5 Thaler gesteigert werden kann, aufgeben. — Wegen Verzögerung der Rechnungsablage ist der Rechnungsführer vom Kirchenrathe mit einer Brüche von 6 Grote für jeden nach dem 1. August verstrichenen Tag zu belegen, die bei längerer Zögerung, welche verursachen würde, daß die im §. 8 der Anlage B. zum Verfassungsgesetze bestimmten Fristen nicht eingehalten werden, bis auf 36 Grote für jeden Tag zu erhöhen ist. Nöthigenfalls ist die Rechnungsablage durch gerichtliche Zwangsmittel herbeizuführen.

Eine etwa erwirkte Brüche fällt in die kirchliche Armenkasse.

§. 29. Der Rechnungsführer erhält für seine sämmtlichen Dienstleistungen ein festes Jahrgeld in Courant aus der Kirchenkasse. — Nebengebühren für Geschäfte und Arbeiten, die mit der Kasseführung und Rechnungsablage in Verbindung stehen, namentlich eine bogenweise Vergütung für Anfertigung und Abschrift der Rechnung und Beilagen, sowie Kopialgebühren für die Abschrift der Dokumente in das Kopirbuch finden nicht statt.

Auch für Wege innerhalb der Gemeinde und zum Amte oder zum Amtseinnehmer kann keine besondere Vergütung berechnet werden.

Neben dem festen Jahrgehalte können nur baare Auslagen für die Oldenburgischen Anzeigen, Porto, Insertionsgebühren für Bekanntmachungen zu belegender Kapitalien, den Einband der Rechnung 2c. berechnet werden, aber keine etwaigen Auslagen für Schreibereien und Schreibmaterial in Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 285. Erlaß des Oberkirchenraths, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Form der Kirchenrechnungen, vom 11. April 1855 (K.-G.-Bl. II. 151). In fernerer Ausführung der Schlußbestimmung §. 2 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze vom 11. April 1853 — erläßt der Oberkirchenrath — im Anschlusse an die Verordnung vom 8. Februar v. J., betreffend die Aufstellung der Voranschläge, und an den Erlaß vom 10. April 1855, enthaltend allgemeine Vorschriften für die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden — die nachstehenden allgemeinen Vorschriften über die Form, in welcher die Kirchenrechnungen aufzustellen sind.

§. 1. Die Kirchenrechnung befaßt die Rechnung a) der eigentlichen Kirchenkasse, b) der einzelnen kirchlichen Kapitalfonds [42]), so daß die Kirchenkasserechnung und die Rechnungen der verschiedenen Kapitalfonds jede eine für sich abgeschlossene Abtheilung der gesammten Kirchenrechnung bilden.

Diese Abtheilungen bleiben äußerlich verbunden, folgen auf einander, und laufen Seitenzahl der Rechnung wie Nummerreihe der Beilagen ununterbrochen fort; nur wird jede Abtheilung auf einem neuen Blatte angefangen, welches zunächst die Bezeichnung der betreffenden Abtheilung und dann etwaige auf diese Abtheilung bezügliche allgemeine Bemerkungen aufzunehmen hat. — Jede Abtheilung hat ihr besonderes Rechnungsresultat, — Receß oder Vorschuß. —

§. 2. Der Titel der Kirchenrechnung lautet:

N. N.

Kirchenrechnung

für das Rechnungsjahr

vom 1. Mai 1854 bis 30. April 1855.

Geführt und abgelegt

von dem Kirchenrechnungsführer

N. N.

Hat Beilagen von Nr. 1 —

Diese Rechnung befaßt: 1. Die Kirchenkasserechnung, 2. Die Kirchenfundusrechnung, 3. die Pfarrfundusrechnung, 4. die Küsterfundusrechnung, 5. die Pfarrwittwenfundusrechnung u. s. w.

In vorstehender Weise werden die der eigentlichen Kirchenkasserechnung anzuhängenden Rechnungsabtheilungen über einzelne kirchliche Kapitalfonds, soweit solche vorhanden, bereits auf dem Titel verzeichnet.

Zugleich ist demnächst auf dieser Titelseite vom Kirchenrathe das Datum anzumerken, an welchem — cf. §. 8 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze — die Rechnung bei ihm eingeliefert worden.

§. 3. Auf der Rückseite des Titelblattes folgt ein Vorbericht, in welchem

---

[42]) d. h. sämmtlicher kirchlicher Kapitalfonds, einschließlich derjenigen der kirchlichen Armen- und Krankenpflege. Verordnung vom 5. Oct. 1886. §. 2; s. oben Nr. 277.

a) über die Anstellung des Rechnungsführers, dessen Dienstantritt, einen etwa vorgekommenen Wechsel in der Person des Rechnungsführers, die Art und Weise, wie der Uebergang vermittelt worden, falls solcher Wechsel im Laufe des Rechnungsjahres eingetreten ist, Auskunft gegeben;

b) die geschehene Abnahme der vorhergehenden Rechnung angezeigt und über diejenigen Notaten, welche bei der Decision ihre schlüssige Erledigung nicht gefunden haben und hier der Reihe nach aufzuführen sind, das zur Erledigung Erforderliche nachgewiesen, resp. beigebracht.

§. 4. Dann beginnt die Kirchenkasse-Rechnung für das Rechnungsjahr 1854/55.

Nach dieser Ueberschrift die Bemerkung:

„Der dem Rechnungsführer zugefertigte Voranschlag liegt an
unter Nr. 1.
(Eventualiter) — ein Nachtrag
unter Nr. 2.

§. 5. 1. Die Kirchenkasse-Rechnung wird hinsichtlich ihrer Rubriken und deren Reihenfolge genau in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage aufgestellt[43]).

2. Die Beilagen werden fortlaufend mit Zahlen (nicht zum Theile mit Buchstaben) numerirt und in der Ordnung angelegt, wie sie in der Rechnung angezogen werden. — In der Rechnung geschieht die Bezugnahme auf die Beilage einfach durch Anmerkung der Nummer der Beilage vor dem betreffenden Rechnungsposten in der Seitenkolumne linker Hand, und ist eine weitere Hinweisung auf die Beilage überflüssig. Muß eine Beilage an verschiedenen Stellen angezogen werden, so wird die Nummer der Beilage einfach wiederholt.

3. Im Texte der Rechnung werden die Rechnungsposten so kurz beschrieben, als es ohne dem richtigen Verständnisse zu schaden geschehen kann.

4. Für die auszuwerfenden Geldbeträge läuft nur eine Kolumne — — — — durch die Rechnung.

5. — — — — — — — — — — — — —

6. Damit die Uebereinstimmung der Nummern der Rubriken im Voranschlage und in der Rechnung nicht gestört werde, ist es nöthig, alle Rubriken in der Rechnung aufzunehmen, auch wenn der einen oder der andern nur das Wort „Nichts" beizufügen ist.

§. 6. Einnahme 1. An Receß. 1. Der Receß aus der vorhergehenden Rechnung wird unter Anlegung des Schlusses in Einnahme gestellt.

2. Etwa ausstehende Receßgelder aus früheren Rechnungen werden hier nachrichtlich vor der Linie angemerkt, unter Angabe der Ursache, welche die Einzahlung hindert. — — — — —

§. 7. Einnahme 2. An Restanten. 1. Hier werden die in der vorhergehenden Rechnung in Ausgabe gestellten Restanten vereinnahmt, in derselben Ordnung, wie sie dort aufgeführt stehen.

---

[43]) Vergl. §. 2 der Verordnung vom 8. Febr. 1854; s. oben Nr. 282.
Die etwa in Folge des Erlasses vom 19. April 1871 (oben Nr. 283) veränderten Nummern der Positionen oder Rubriken sind in Klammern beigefügt.

Die specielle Aufführung kann nur dann unterbleiben und eine summarische Vereinnahmung genügen, wenn alle Pöste zur Kasse gekommen sind, also kein Posten von Neuem unter Restanten in Ausgabe gestellt werden muß.

2. Ein unbeibringlicher Restantenposten wird nur vor der Linie angemerkt, und ist durch Anlegung der vom Kirchenrathe mit Zustimmung des Ausschusses ertheilten Abgangsordre die unterbleibende Vereinnahmung gerechtfertigt.

3. Rückstände, die bisher nachrichtlich vor der Linie angemerkt sind, werden ebenso auch in der Folge in der Rechnung aufgeführt, bis solche zur Einnahme kommen, oder der Wegfall erkannt wird.

§. 8. Einnahme 3. Ständige Gelder. 1. Alle feststehenden und jährlich zu einem bestimmten Geldbetrage sich wiederholenden Einkünfte, mögen sie Kanon, Grund-, Erb-, Wärfheuer, Heilige Heuer, Kirchen-, Deputat- und Käsegelder, Renten, Zehntgeld benannt sein oder unter irgend einem anderen Titel bestehen, werden hier vereinnahmt.

2. Die einzelnen Pöste werden in einer fortlaufenden Nummerreihe aufgeführt und in eine Summe zusammengezogen.

3. Die einmal eingeführte Reihefolge bleibt unverändert; ein durch Ablösung aufgehobener Posten wird in der Rechnung, in welcher das Ablösungskapital zur Einnahme gekommen, zum letzten Male aufgeführt mit der Anmerkung seines künftigen Wegfalls; neuentstehende Posten werden am Ende angereiht.

4. Bei jedem Posten wird der Name des gegenwärtigen Pflichtigen genannt; nur in der Rechnung des Jahres, in welchem eine Besitzveränderung vorgekommen, wird der Name des bisherigen und des neuen Pflichtigen angemerkt, fortan aber der Erstere weggelassen.

5. Neben dem Namen des Pflichtigen ist der Titel der Abgabe, die Größe und Belegenheit des pflichtigen Grundstücks und der Verfalltag anzugeben. Auch eine etwaige Weinkaufspflicht ist anzumerken.

6. Ist eine Reihe gleichartiger Einnahmepöste (z. B. Erbheuer oder s. g. Heilige Heuer) vorhanden, so werden diese unter einer gemeinschaftlichen Ueberschrift zusammengestellt, und wird dabei der Verfalltag und die etwaige Weinkaufspflicht generell angegeben. — Eine solche Zusammenstellung darf aber die Nummerreihe der Rubrik nicht unterbrechen; auch werden solche gleichartige Pöste nicht für sich summirt, sondern alle ständige Gelder unter dieser Rubrik in eine Summe zusammengezogen.

§. 9. Einnahme 4. Unständige Berechtigungen. 1. Hierher gehören solche Einnahmen von pflichtigen Personen und Grundstücken, die nicht alljährlich, sondern nur eintretenden Falls zur Hebung kommen, sowie solche, deren Betrag nicht ständig, sondern wandelbar ist.

2. Die Berechtigungen sind in jeder Rechnung aufzuführen, auch wenn sie in dem Jahre keine Einnahme abgeworfen haben.

3. Die Richtigkeit der vorgekommenen Einnahmen ist durch Anlegung der Hebungsordre des Kirchenrathes nachzuweisen.

§. 10. Einnahme 5. Frucht- und andere Natural-Gefälle. Die Namen der Pflichtigen, der Gegenstand und das Quantum der Lieferung, sowie der Verfalltag sind in unveränderter Reihefolge in jeder Rechnung

aufzuführen. — Die geschehene Verwerthung ist durch Anlegung des Verkaufsprotokolls oder einer Bescheinigung über den Marktpreis, zu welchem der Verkauf geschehen, nachzuweisen, und die Hebungsanweisung des Kirchenraths anzulegen.

§. 11. Einnahme 6. Zeitpachtgelder. 1. Die verheuerten Besitzungen werden in unveränderter Reihefolge in der Rechnung aufgeführt. — Das Verpachtungsprotokoll, oder wenn eine Verheuerung von geringerer Bedeutung unter der Hand geschehen, die Hebungsordre des Kirchenraths wird angelegt.

2. Begreift die Verpachtung mehrere Jahre, so geschieht diese Anlegung nur bei der Rechnung, in welcher die Heuergelder für das erste Jahr zur Einnahme kommen. — Die Heuerzeit, das jedesmalige Jahr derselben und der Verfalltag der Heuer sind anzugeben.

Z. B. 1. Die $18^1/_2$ Scheffelsaat Kirchenland auf dem Ehnern sind auf 3 Jahre von Mai 1854 bis dahin 1857 an Hermann Schwarting für jährlich 25 Thlr., Martini fällig, verheuert, die hier für das zweite Heuerjahr vereinnahmt werden. . . . .

§. 12. Einnahme 7. Zinsen vom Kirchenfundus. Die in die Kirchenkasse fließenden Zinsen von den Kirchenkapitalien werden in der angehängten Kirchenfundusrechnung, in welcher die Kapitalien aufgeführt werden, berechnet. Aus jener Rechnung wird die Summe der Zinsen in die Kirchenkasserechnung übertragen, und heißt es hier also:

„Nach der Kirchenfundusrechnung — S. pag. — haben die Kirchenkapitalien in diesem Rechnungsjahre an Zinsen eingetragen, die hier zu vereinnahmen sind.

§. 13. Einnahme 8. Für Gräber. 1. Die zum Eigenthume verkauften und die zur Verwesung ausgegebenen Gräber werden in zwei gesonderten Beilagen specificirt, und wird darunter vom Kirchenrathe resp. dem Aeltesten, welcher die Aufsicht über den Kirchhof führt, eine Hebungsordre ertheilt, worin der Attest der Richtigkeit zu finden ist. Sind im Laufe des Jahres einzelne Hebungsscheine zur Abgabe an den Rechnungsführer ausgefertigt, so können diese nach Ertheilung der generellen Hebungsordre kassirt werden.

2. In der Rechnung heißt es:

1. Für verkaufte Gräber sind eingekommen		
2. Für zur Verwesung ausgegebene Gräber .	— Thlr.	— Gr.
(Eventualiter —) davon sind nicht beigängig zu machen gewesen und nach der anliegenden Abgangsordre des Kirchenraths zu streichen	— „	— „
also nur in Einnahme zu berechnen . .	— „	— „

3. Wird der Erlös für Gräber zum Kapitale geschlagen, so gehört die Einnahme nicht in die Kirchenkasserechnung, sondern in die Kirchenfundusrechnung, und wird in diesem Falle auf die in der letzteren geschehene Vereinnahmung hingewiesen.

§. 14. Einnahme 9. Für verkaufte Sachen. 1. Hierher gehört der Erlös für verkaufte Baumaterialien, unbrauchbar gewordene Inventarstücke, und was sonst zu verkaufen ist.

2. Ist über Gegenstände von einiger Bedeutung ein Verkaufsprotokoll aufgenommen, so ist solches, sonst aber die dem Rechnungsführer aus dem Kirchenrathe zugegangene Hebungsanweisung der Rechnung anzulegen.

3. Kaufgelder für verkaufte Gegenstände, die zur Substanz des Kirchenvermögens gehörten, z. B. für Grundstücke, sind nicht hier, sondern in der betreffenden Fundusrechnung zu vereinnahmen.

§. 15. Einnahme 10. Vergütungen an die Kirche. Z. B. für Leichen, die in die Kirche gesetzt werden, Spielen der Orgel, Läuten, Benutzung des Leichenlakens, der Kirchenleiter und dergl., auch der s. g. Kirchenzoll bei der Durchführung einer Leiche durch das Kirchspiel.

Die Einnahmepöste sind mit den dem Rechnungsführer zugegangenen Hebungsanweisungen zu belegen. Mehrere gleichartige Pöste sind in einer Beilage zusammenzustellen, worunter dann eine Hebungsanweisung zu ertheilen ist.

§. 16. Einnahme 11. Brüche und andere Strafgelder — unter Anlegung der mit der Hebungsanweisung des Kirchenraths versehenen Designationen.

§. 17. Einnahme 12. Wegen der aufgehobenen Stolgebühren[44]).

A. Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten. Ueber diese Gebühren wird vom Pfarrer dem Rechnungsführer monatlich, oder wenn die Fälle weniger zahlreich sind, quartaliter am 30. Juni, 31. October, 31. Januar und 30. April, ein Verzeichniß zur Einkassirung übergeben, und werden diese Verzeichnisse der Rechnung angelegt zur Nachweisung der erhobenen und in der Rechnung in Einnahme zu berechnenden Summen.

B. Personensteuer[45]). Das Hebungsregister, vom Kirchenrathe genehmigt und mit einer Hebungsordre versehen, ist der Rechnung anzulegen.

§. 18. Einnahme 13. Wegegebühren der Kirchenbeamten[44]).

§. 19. Einnahme 14. (13.) Erstattete Vorschüsse. 1. Die an die Kirchenkasse zu erstattenden Vorschüsse — (Vorschüsse, die an einen Kapitalfond zu erstatten sind, gehören nicht hierher, sondern in die betreffende Fondsrechnung) — sind hier in Einnahme zu stellen, und sofern sie noch nicht wieder zur Kasse gekommen sind, nachrichtlich vor der Linie anzumerken.

2. Wird ein solcher Vorschuß verzinset, so sind die Zinsen unter Anmerkung des Zinsfußes und des Verfalltages in Einnahme zu berechnen.

3. Geschieht die Erstattung während einer Reihe von Jahren in jähr-

---

[44]) An Stelle der Positionen 12 und 13 ist die Position „12. Gebühren für Amtshandlungen an die Kirchenkasse" getreten; vergl. Erlaß betr. die Aufstellung der Voranschläge vom 19. April 1871, oben Nr. 283, Ziffer 2 und 3.

Nach Erlaß des Gesetzes vom 14. März 1877, betr. Aufhebung der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (oben Nr. 107) gehören hier nur noch her:

1. Wegegebühren der Kirchenbeamten,
2. Stolgebühren der Ausländer,
3. Gebühren für Solemnitäten, welche über den Begriff der einfachen Amtshandlung hinausgehen;

vergl. Note 72 zum Gesetz vom 14. März 1877.

[45]) Die Personensteuer kann nur ausnahmsweise noch vorkommen in Gemäßheit des Art. 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 1865 (oben Nr. 278) und ist dann am besten als Umlage bei Position 16 unter c. aufzuführen.

lichen Quoten, so ist die Jahresquote in Einnahme zu stellen, und der nach Abzug des Vereinnahmten bleibende Restbetrag anzumerken.

4. Proceßkosten — soweit sie ungeachtet der Stempel- und Sporteln-freiheit der Kirche bezahlt werden müssen — sind bis zu ausgemachter Sache als Vorschuß zu betrachten und in jeder Rechnung nachrichtlich anzumerken.

§. 20. Einnahme 15. Angeliehenes Kapital. 1. Abschrift der Verfügung des Oberkirchenraths, durch welche die Anleihe genehmigt worden, so wie die Hebungsordre des Kirchenraths sind der Rechnung anzulegen.

2. Das Datum des über die Anleihe ausgestellten Dokuments, der Name des Gläubigers und der Zinsfuß sind in der Rechnung anzumerken.

§. 21. Einnahme 16. Umlage über die Gemeinde. 1. Das Hebungs-register, versehen mit der Bescheinigung über die geschehene Offenlegung auf 8 Tage und mit der Hebungsordre des Kirchenraths, ist der Rechnung anzulegen.

2. Die im Voranschlage bewilligte Summe ist zur Repartition zu bringen, jedoch ist diese so einzurichten, daß die einzelnen Beiträge nicht in Bruchgroten zerfallen.

3. Wird eine geringere Summe, als im Voranschlage bewilligt ist, zur Repartition gebracht, — was nur zulässig ist, wenn sich ganz bestimmt herausstellt, daß mit einer geringeren Summe die Kirchenkasse in dem ge-hörigen Zustande gehalten werden kann, — so ist die Ursache dieser Einschränkung des Voranschlags hinsichtlich der Umlage in der Rechnung kurz nachzuweisen.

§. 22. Einnahme 17. (14.) Sonstige Einnahmen. 1. Hier-her sind diejenigen Einnahmen zu bringen, die ihrem Gegenstande nach unter keiner der vorhergehenden Rubriken ihren Platz finden.

2. — — — — — — — — — — — — —

3. Jeder Einnahmeposten unter dieser Rubrik ist mit einer Hebungs-ordre des Kirchenraths zu belegen, die unter die etwa sonst erforderliche Nachweisung, welche als Rechnungsbeleg dient, gesetzt wird.

§. 23. Zu Ende der Einnahmerubriken, auf einer besonderen Seite, folgt:

Pag.	Rubr. Nr.	Recapitulation der Einnahmen.	Courant. Rthlr.	Courant. gr.
4.	1.	Receß		
5.	2.	Restanten		
8.	3.	Ständige Gelder		
		u. s. w.		
		(Die 17 (16) Einnahmerubriken werden hier sämmtlich aufgeführt).		
		Gesammt-Einnahme		

§. 24. Ausgabe 1. Vorschuß des Rechnungsführers. Ist eventualiter durch Anlegung des Schlusses über die vorhergehende Rechnung nachzuweisen. — In der Regel wird das Rechnungsresultat ein Receß sein, indem bei pflichtmäßiger Einhaltung des Voranschlags ein Vorschuß nur ent-stehen kann, wenn ausnahmsweise erhebliche Restanten in der Rechnung zu

führen sind. Wenn Receß berechnet ist, wird diese Rubrik mit dem Worte „Nichts“ erledigt.

Ein etwa noch unbezahlter Vorschuß aus einer früheren Rechnung wird gleichfalls unter dieser Rubrik in Ausgabe gestellt, oder wenn die Zahlung ein Hinderniß findet, nachrichtlich vor der Linie aufgeführt.

§. 25. Ausgabe 2. (9.) Kosten des Gottesdienstes. Hierher gehören Kommunionwein und Oblaten, — mag die Lieferung gegen ein bestimmtes Jahrgeld oder auf Rechnung geschehen, — Altarlichte, Altargeräthe und Laken, Agende, Choralbücher, Ausgaben für besondere kirchliche Feierlichkeiten, überhaupt alle Kultuskosten.

§. 26. Ausgabe 3. (2.) Bau- und Reparationskosten. 1. Das Besichtigungsprotokoll, sowie die Besticke und Kostenanschläge werden der Rechnung nicht als Beilage angelegt; sie werden von dem Kirchenältesten, der die Ausführung der Bauten und Reparaturen leitet und deshalb diese Papiere in Händen behält, nach Aufstellung der Rechnung dieser uneingebunden beigelegt, zur beliebigen Benutzung bei der Revision und Examination derselben. Nach schlüssiger Abnahme der Rechnung sind jene Papiere an die Registratur des Kirchenraths abzugeben.

2. Ausdingungsprotokolle werden im Originale der Rechnung angelegt, und zwar in der Ordnung, daß die Beilagen, welche Verdingssummen enthalten, dem vorangelegten Ausdingungsprotokolle, folgen. — Die Ausdingungsprotokolle bleiben so lange dem betreffenden Kirchenältesten zur Hand, bis alle Verdingssummen angewiesen sind, und werden hiernächst dem Rechnungsführer zur Anlegung bei der Rechnung eingehändigt.

3. Die Kosten eines Neubaues oder einer Einrichtung von größerer Bedeutung sind unter einer Abtheilung der Ausgaberubrik 3. (2.) abgesondert zusammenzustellen und für sich zu summiren, damit die Rechnung eine reine Uebersicht dieser Kosten gewährt.

4. In den Gemeinden, wo nur eine Schule ist, wird das Küsterei- und Schulgebäude nicht von den anderen kirchlichen Gebäuden unterschieden, sowie es überhaupt bei der bisherigen Vereinigung der die Schule betreffenden Ausgaben mit der Kirchenrechnung sein Verbleiben haben kann.

5. Ebenso wird in Gemeinden, die mehrere Schulachten zählt, die s. g. Hauptschule nicht von den kirchlichen Gebäuden unterschieden, wenn die gemeinschaftliche Unterhaltung des Küsterei- und Schulgebäudes nicht besonders regulirt, und ausgemacht ist, daß die s. g. Hauptschulacht einen bestimmten Theil der Unterhaltungskosten beizutragen hat.

6. Wo aber eine solche Regulirung stattgefunden hat, da sind die Ausgaben, welche die Küsterei und Schule betreffen, zwar nach wie vor aus der Kirchenkasse zu bestreiten, und ohne Theilung jedes Einzelpostens in der Kirchenrechnung zum Vollen zu verrechnen, es ist in diesem Falle aber eine Sonderung dieser Ausgaben von den übrigen Ausgaben der Kirchenkasse und eine besondere Zusammenstellung in der Rechnung erforderlich, damit der aus der Schulkasse zu erstattende Theil der Gesammtausgaben in einer Summe ermittelt werden kann. Es hat dies in der Weise zu geschehen, daß die Rubrik 3. (2.) abgetheilt wird: A. für Kirche und

Pastorei, B. für die Küsterei und Schule. Bei der Summe der Abtheilung B. wird angemerkt:

„Davon hatte die Schulacht den Theil, also Rthlr. gr. zu erstatten, die pag. unter der Einnahmerubrik 14. (13.) wieder in Einnahme berechnet sind.

7. Die Handwerker und Lieferanten sind anzuhalten, in Betreff der Küsterei und Schule besondere Rechnungen herzugeben.

8. Die bisherige Trennung der s. g. kleinen Reparaturen von den Bau- und Reparationskosten ist abgeschafft. Es existirt jetzt nur die eine Rubrik „Bau- und Reparationskosten", worunter für kleine Reparaturen ein angemessener Betrag mit auf den Voranschlag gebracht wird, die also demgemäß unter Rubrik 3. (2.) auch zu verrechnen sind.

§. 27. Ausgabe 4. (3.) Gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude. 1. Für Weißen, Schornsteinfegen, Fensterscheiben, Reinigen, Streusand, Glockenschmier ꝛc.

2. Das Weißen wird am Besten den Bewohnern der Gebäude gegen ein bestimmtes Jahrgeld, welches hier zu verrechnen ist, überlassen. — Jedenfalls ist das Holen von allerhand Kleinigkeiten bei einem Krämer auf Jahresrechnung abzuschaffen durch Verdingung des Weißens mit Zulieferung aller Materialien.

3. — — — — — — — — — — — — —

4. Die Glaserrechnungen müssen vor der Anweisung von dem Pfarrer, resp. dem Küster dahin attestirt werden: daß die Fensterscheiben in der Pastorei (Küsterei) ohne Verschulden der Hausbewohner zerbrochen sind.

5. Wegen Sonderung der Ausgaben für die Küsterei und Schule wie bei Rubrik 3. (2.)

§. 28. Ausgabe 5. (4.) Unterhaltung des Kirchhofs, der Befriedigungen, Wege und Gräben. Hierher gehören alle Ausgaben für Erdarbeiten, Anpflanzungen, Hecken, Pfähle ꝛc., kurz Alles, was nicht die Gebäude betrifft.

§. 29. Ausgabe 6. (12). Für bewegliche Inventarstücke. Z. B. Aktenschrank, Dokumentenkasten, Leitern, Geräthschaften u. s. w., kurz Alles, was nicht erd- oder an den Gebäuden nagelfest ist.

§. 30. Ausgabe 7. (10). Salarien und feststehende Jahrgelder. 1. Hierher gehören alle Jahrgelder, die nicht ihrem Gegenstande nach unter eine andere Rubrik zu bringen sind. — In den Quittungen und in der Rechnung muß die Leistung, wofür das Jahrgeld gezahlt wird, und der Zeitraum (das Jahr) ausgedrückt werden. Die Regel ist, daß die Jahrgelder für das betreffende Rechnungsjahr vom 1. Mai bis 30. April bezahlt werden, also der 30. April zum Verfalltag genommen wird; wo ein anderer Zeitraum noch besteht, ist durch einmalige Berechnung vom letzten Verfalltage bis zum 30. April die Umsetzung herbeizuführen. —

2. Das Akkordgeld des Orgelbauers wird für das Kalenderjahr gerechnet. Wird dasselbe nur alle zwei Jahre bezahlt, so ist dies in der Rechnung, in welcher es nicht zur Ausgabe kommt, nachrichtlich anzumerken.

3. Die Reihefolge der Jahrgelder bleibt in den Rechnungen unverändert. —

4. Die Anweisung aus dem Kirchenrathe ist nur dann erforderlich, wenn eine Veränderung eintritt.

§. 31. Ausgabe 8. (11). Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren. 1. Die Zahlung hat in Uebereinstimmung mit dem Zeitraume des Rechnungsjahres zu geschehen, so daß der 30. April zum Verfalltage genommen wird. Quartalzahlungen geschehen demgemäß am 31. Juli, 31. Oktober, 31. Januar und 30. April.

2. Einer Anweisung aus dem Kirchenrathe bedarf es nur das Erstemal und später in Veränderungsfällen.

§. 32. (Ausgabe 9. Wegegebühren für die Kirchenbeamten).

§. 33. Ausgabe 10. (6). Getilgte Kapitalschuld nebst Zinsen. 1. Wenn Kapitalschulden vorhanden sind, so ist diese Rubrik etwa abzufassen, wie hier beispielsweise angedeutet wird:

Beil.		Courant Rthl.	gr.
	1. Die zum Pastoreibaue am 25. November 1851 — bei dem Hausmann Müller zu . . . . kontrahirte Kapitalschuld, betrug nach pag. 26 der vorigen Rechnung noch pro resto . . . . 1758 Rt. Gold, die mit 4 proC. verzinset werden. Auf Kapital und Zinsen — (oder „außer den Zinsen") — müssen jährlich abgetragen werden . . 250 Rt. Gold. An Zinsen für das Jahr vom 25. November 1854 bis dahin 1855 . . . . 70 Rt. Gold, am Zahlungstage 14. Jan. 1856 à 5 Rt. 30 gr. .	75	60
	Auf das Kapital sind abgetragen . 180 Rt. Gold, am Zahlungstage 25. Nov. 1855 à 5 Rt. 33 gr.	196	36
	Die Schuld beträgt also noch . 1570 Rt. Gold, wovon die Zinsen seit 25. November 1855 laufen.		
	2. Zur Anschaffung der Orgel sind am 26. September 1852 aus dem Kanzelfundus angeliehen 400 Rt. Cour., (das Kanzelkapital Nr. 12) und muß diese Schuld innerhalb der nächsten 4 Jahre, also bis zum Rechnungsjahr 1856/57 getilgt sein.		
	Nach der vorigen Rechnung betrug die Schuld noch . . . . 270 Rt.		
	Zinsen zu 4 proC. vom 26. Sept. 1854 bis dahin 1855	10	58
	die in der Kanzelfondsrechnung — pag. 27 — vereinnahmt sind.		
	Auf das Kapital haben in diesem Rechnungsjahr abgetragen werden können	145	—
	die in der Kanzelfondsrechnung pag. 30 als abgetragenes Kapital vereinnahmt sind.		

Beil.		Courant Rthl.	gr.
	Die Schuld beträgt also noch . 125 Rt. Cour., wofür die Zinsen seit 26. Sept. 1855 laufen.		
	3. An unbelegtem Kirchenfondskapitale mußten nach pag. 43 der Kirchenrechnung de 1853/54 in Kasse sein . . . . 143 Rt. 24 gr. Cour.		
	Die damals noch vereinigte Kirchenkasse- und Kirchenfondsrechnung schloß nur mit einem Recesse ab von . . . . 80 Rt. 14 gr. und waren also . . . . 63 Rt. 10 gr. Kirchenkapital verbraucht.		
	Diese sind nunmehr an den Kirchenfundus erstattet, pag. 23 der desfälligen Rechnung vereinnahmt und daher hier zu verausgaben	63	10
	Summa	491	20
	und zwar Kapital . . . . 404 Rt. 46 gr. Zinsen . . . . 86 Rt. 46 gr.		

2. Es ist darauf zu sehen, daß diese Rubrik über den Schuldenbestand, dessen Zinsenlauf und den Tilgungsplan vollständige Auskunft giebt.

3. Beim Abtrage des Restes einer Kapitalschuld ist das eingelösete und vom Gläubiger quittirte Schulddokument der Rechnung anzulegen.

4. So wie bei anderen Ausgaberubriken die im Voranschlage bewilligte Summe nicht überschritten werden darf, so darf umgekehrt bei dieser Rubrik die Zahlung nicht hinter der im Voranschlage zur Schuldentilgung ausgesetzten Summe zurückbleiben. Es muß mindestens diese Summe verwendet werden, indeß darf mehr verausgabt werden, wenn ein günstiger Zustand der Kirchenkasse es zuläßt, durch einen größeren als den veranschlagten Schuldenabtrag ein Ersparniß an Zinsen herbeizuführen.

§. 34. Ausgabe 11. (5). Oeffentliche Abgaben und Brandkassenbeitrag. 1. Sofern nicht besondere Quittungen angelegt werden können, weil die Zahlungen in einem Quittungsbuche quittirt werden, ist ein von Seiten des Kirchenraths beglaubigter Auszug aus diesem Quittungsbuche der Rechnung anzulegen.

2. In der Rechnung sind die Abgaben so zu sondern und zusammenzustellen, daß ersichtlich wird, für welches Besitzthum sie bezahlt sind.

3. Bei dem Brandkassenbeitrage ist die Versicherungssumme eines jeden kirchlichen Gebäudes und das Datum der Ausschreibung in der Rechnung anzumerken, z. B. „Brandkassenbeitrag nach der Ausschreibung vom 28. Sept. 1854 für die Kirche, versichert zu 6000 Thlr. . . . . .
„ „ Pastorei, „ „ 2800 „ . . . .
„ „ Küsterei, „ „ 2300 „ . . . .

4. Besteht hinsichtlich der Küsterei und Schule eine gemeinschaftliche Unterhaltung zwischen Kirchengemeinde und Schulacht, so ist auch unter dieser

Rubrik, wie oben in §. 26 bei der Ausgaberubrik 3. (2.) angedeutet ist, zu verfahren.

5. Die Abgaben, welche der Amtseinnehmer hebt, werden für das Kalenderjahr bezahlt. Der besseren Uebersicht wegen empfiehlt es sich, diese Abgaben auch in der Kirchenrechnung in Uebereinstimmung mit dem Kalenderjahre zu verrechnen, so daß die Abgaben für das Jahr 1854 in der Rechnung pro 1854/55; pro 1855 in der Rechnung pro 1855/56 u. s. w. in Ausgabe gestellt werden. — Das zufällige Datum der Zahlung ist dabei nicht maßgebend, sondern der Verfalltag der Abgaben und das Jahr, für welches sie bezahlt sind. — Brandkassenbeitrag ist zu dem Jahre zu rechnen, in welches das Datum der Ausschreibung der Großherzogl. Regierung fällt.

§. 35. Ausgabe 12. (13.) Kosten der Kirchenbücher. Hierher gehören die Ausgaben für neue Bücher — d. h. die Verzeichnisse der Gebornen, Kopulirten, Verstorbenen, Konfirmirten und Kommunikanten (nicht etwa andere Bücher) — und die jährlich an das Generalkirchenarchiv einzusendenden Abschriften — Listen und Kopialgebühr. —

Die gedruckten Listen in der vorgeschriebenen Form sind bei einem Buchdrucker zu kaufen. Bei dem Buchdrucker Stalling in Oldenburg sind solche jetzt zu dem ermäßigten Preise von $1^1/_2$ Groten Courant für den Bogen zu haben, daher ist bei Anderen nicht mehr dafür zu geben. — Für die Abschrift, in genauer Uebereinstimmung mit dem Kirchenbuche, sind fortan 2 Grote Courant für jede angefangene Seite zu vergüten.

§. 36. Ausgabe 13. (14.) Geschäftskosten des Kirchenraths und Ausschusses. 1. Hierher gehören die Ausgaben, welche durch die Verwaltung und Geschäftsführung des Kirchenraths und des Ausschusses verursacht werden. — (Schreibmaterial, Kopialgebühren, Protokollbücher, Gesetzblatt, Voranschlagsformulare, Bekanntmachungen, Porto, Reisekosten, Botenlohn u. s. w. —).

2. Dem Pfarrer und den Kirchenältesten begleichen als Mitgliedern des Kirchenraths keine Gebühren, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet. — Die Kopialgebühren für schriftliche Ausfertigungen, welche nicht von Kirchenrathsmitgliedern selbst besorgt, sondern von einem Schreiber verrichtet werden, sind mit 1 Groten Courant für jede angefangene Seite zu vergüten. Ueber solche Schreibgebühr ist eine specificirte Annotation, am passendsten am Schlusse des Rechnungsjahres, zur Anweisung nach Richtigbefinden herzugeben. —

3. Portoauslagen sind auf einem Blatte zu notiren, welches demnächst mit einer Anweisung versehen zum Rechnungsbelege dient.

§. 37. Ausgabe 14. (7. und 15.) Kosten der Rechnungsführung[46]). Gehalt des Rechnungsführers; — nur das Erstemal und später bei Veränderungen ist eine Anweisung erforderlich. — Nebengebühren finden nicht statt. — Außer dem festen Jahrgelde können hier nur baare

[46]) vergl. Erlaß, betr. die Aufstellung der Voranschläge, vom 19. April 1871, a. E. oben Nr. 283. Die einzelnen Ausgabepöste dieser Rubrik mit ihren Belegen gehören in die Position 15; in die Position 7 ist nur der der Abtheilung A. des Voranschlags zufallende Theil in einer Summe aufzuführen.

Auslagen im Geschäftsbetriebe des Rechnungsführers (nicht des Kirchenraths) berechnet werden. — In der Regel können es nur sein — Porto, Oldenburgische Anzeigen (ganz oder zum Theile, wenn der Rechnungsführer zugleich andere Kassen verwaltet und deshalb die Ausgabe vertheilt werden kann), für Bekanntmachungen zu belegender Kapitalien, Einband der Rechnung. — Diese Auslagen sind, sofern keine besondere Quittungen zu haben sind, in einer Designation zusammenzustellen, die mit der Anweisung versehen der Rechnung angelegt wird.

§. 38. Ausgabe 15. (16.) Sonstige Ausgaben. 1. Hier dürfen nur solche Ausgaben berechnet werden, die nicht unter die vorhergehenden Rubriken gehören.

Es ist strenge darauf zu halten, daß alle Ausgaben unter die richtigen Rubriken gebracht werden, weil davon die Ordnung in der Rechnung abhängt und auch das ganze Verfahren wegen Aufstellung des Voranschlags an Bedeutung verliert, wenn in der Rechnung nicht Alles gehörig gesondert wird.

§. 39. Ausgabe 16. (17.) Restanten. 1. Es sind hier nur die bei der Vollendung der Rechnung wirklich noch rückständigen Einnahmepöste, die also in der folgenden Rechnung unter der Einnahmerubrik 2. wieder in Einnahme gestellt werden, in Ausgabe zu berechnen.

2. Unbeibringliche und daher zum Abgange beorderte Einnahmepöste sind hier nicht als Restanten zu verausgaben, sondern nicht in Einnahme zu berechnen, und unter der betreffenden Einnahmerubrik mit der Anmerkung ihres Wegfalls nur nachrichtlich aufzuführen, unter Anlegung der ertheilten Abgangsordre. Trifft eine solche Abgangsordre den Einnahmeposten einer früheren Rechnung, der also ein Restantenposten geworden ist, so wird unter der Einnahmerubrik 2. „Restanten" die unterbleibende Wiedervereinnahmung durch Anlegung der Abgangsordre nachgewiesen.

3. Die Restanten werden in der Rechnung, in der Reihefolge der Einnahmerubriken, die hier aber nicht geschrieben zu werden brauchen, Post vor Post kurz aufgeführt, die Goldposten zu dem in Einnahme berechneten Courantbetrage, der bei Restanten vorläufig nach dem beim Abschluß der Rechnung geltenden Kassenkurs berechnet wird.

4. Bei Jahrgeldern und Zinsen ist das betreffende Jahr anzumerken.

5. Mehrere kleine gleichartige Pöste, z. B. Anlagegelder oder Personensteuer, können in einer Beilage designirt werden.

6. In der Kirchenkasserechnung sind selbstredend auch nur die Restanten bei den Einnahmen dieser Rechnung (wozu nach Rubrik 7. auch die Zinsen vom Kirchenfundus gehören) zu berechnen und gehören die Restanten aus den anderen Fonds- 2c. Rechnungen nicht hieher.

§. 40. Zu Ende der Ausgaberubriken auf einer neuen Seite folgt die Recapitulation der Ausgaben in ähnlicher Form wie bei der Einnahme (S. §. 23) — und auf der folgenden Seite die Bilanz, in welcher die Einnahme und die Ausgabe verglichen, und das Resultat der Rechnung — Receß oder Vorschuß — gezogen wird.

Darunter das Schlußdatum, welches immer der Schlußtag des Rechnungsjahres, 30. April 18 . ., ist, nicht das zufällige Datum der Vollendung der Rechnung. Selbstredend wird aber mit dem 30. April die Rechnung nicht wirklich abgeschlossen, da alle Hebungen und Zahlungen, welche das Rechnungsjahr betreffen, noch in die Rechnung kommen, auch wenn sie nach dem 30. April geleistet werden.

Endlich die eigenhändige Namensunterschrift des Rechnungsführers.

§. 41. Auf dem folgenden Blatte beginnt der erste Anhang, in der Regel die Kirchen-Fundus-Rechnung mit dem Titel

Kirchen-Fundus-Rechnung für das Rechnungsjahr 1854/55.

Darunter ist Raum für etwaige, diese Rechnungsabtheilung betreffende allgemeine Bemerkungen.

§. 42. Einnahme 1. Receß. In der ersten Rechnung, die nach diesem neuen Schema aufgestellt wird, ist die in dem Recesse der Kirchenkasserechnung steckende unbelegte Kapitalsumme, welche Receß dieser Kapitalfundusrechnung ist, unter dieser Rubrik in Einnahme zu stellen; später das Resultat der vorhergehenden Fondsrechnung.

§. 43. Einnahme 2. Restanten. Bei den Fondsrechnungen, die nur das Kapitalvermögen zum Gegenstande haben, werden in der Regel keine Restanten vorkommen können. Die Rubrik mag aber auch in diesen Rechnungen stehen, damit eintretenden Falles die Rechnungsform nicht hinderlich ist.

§. 44. Einnahme 3. Zinsen von belegten Kirchenkapitalien. 1. Diese Rubrik wird in der nachstehenden tabellarischen Form, die auf zwei nebeneinanderstehenden Seiten der Rechnung ihren Platz findet[47]), abgefaßt.

2. Die Kapitalien werden nach der Zeitfolge der Belegung aufgeführt unter einer unveränderlichen Nummer, womit das betreffende Dokument auch im Kopienbuche der Dokumente bezeichnet ist. — Abgetragene Nummern fallen ganz weg; neubelegte Kapitalien werden hinten angereiht, unter der folgenden neuen Nummer.

3. Die etwa vorschußweise verwandten und allmählig wieder zu erstattenden Kapitalien sind hier als belegte Kapitalien aufzuführen, auch wenn sie keine Zinsen eintragen.

4. — — — — — — — — — — — — — —

5. Es wird in der Tabelle nur der Name des gegenwärtigen Schuldners aufgeführt. Tritt durch Erbgang eine Veränderung ein, so wird nur einmal der alte Schuldner noch neben dem neuen genannt. Bürgen und Cedenten werden hier nicht weiter namhaft gemacht.

6. Stückzinsen werden nicht nach Wochen oder Monaten, sondern nach Tagen berechnet.

7. Es ist wünschenswerth, daß alle Kapitalien einen Zinsenverfalltag haben, und ist als solcher der in vielen Gemeinden schon zur Geltung gekommene 10. November (Martini) beizubehalten. Bei den schon ausstehenden Kapitalien kann die Umsetzung des Verfalltages durch eine einfache

---

[47]) S. Seite 420 und 421.

schriftliche Erklärung des Schuldners unter dem Dokumente: — „Nach Vereinbarung soll fortan Martini der Verfalltag sein," — dessen Unterschrift auch ohne Beglaubigung genügt, herbeigeführt werden.

8. Bei neuen Belegungen wird gleich im Dokumente Martini zum Verfalltag bestimmt. In beiden Fällen geschieht die Zinsenberechnung zum Erstenmale pro rata bis Martini.

9. Die neubelegten Kapitalien werden der richtigen Uebersicht wegen nicht schon in derselben Rechnung, in welcher sie zur Ausgabe kommen, in der Kapitalien-Tabelle aufgeführt, sondern erst in der folgenden Rechnung. — Sind von einem solchen Kapitale ausnahmsweise in derselben Rechnung schon Zinsen bis zum Verfalltage — Martini — zu berechnen, so wird die Kapitalsumme vor die Linie gesetzt und nicht mitgezählt. (Siehe in der Tabelle Nr. 31.)

§. 45. Einnahme 4. Abgetragene Kapitalien. 1. Die Hebungsordre des Kirchenrathes ist anzulegen.

2. Es kann hier kurz heißen: „Am 14. September 1854 ist das unter Nr. 14 bei J. D. Mauer belegt gewesene Kapital abgetragen mit 200 Thlr. Gold oder zu 5 Thlr. 30 gr. 216 Thlr. 48 gr. Courant.

§. 46. Einnahme 5. Für den Kirchenfundus. 1. Hier ist alles dasjenige in Einnahme zu berechnen, was zur Substanz des Kirchenvermögens gehört, also zum Kapitale geschlagen werden muß. — Z. B. Kaufgelder für verkaufte Grundstücke, Ablösungskapital für abgelösete Berechtigungen, Vermächtnisse und Schenkungen, denen nicht die ausdrückliche Bestimmung ihrer Verwendung zu laufenden Abgaben gegeben ist, u. s. w.

2. In der Pfarr- oder Küsterei-Fundus-Rechnung gehört auch der Ueberschuß aus einer Vakanzrechnung hierher[48]).

3. Die zur Nachweisung der Einnahmepöste dienlichen Belege, — bei Verkäufen die oberliche Genehmigung, — bei Ablösungeu der oberlich genehmigte Vertrag oder die Entscheidung der Ablösungskommission, — mit der Hebungsordre des Kirchenraths für den Rechnungsführer versehen, sind anzulegen.

§. 47. Darauf folgt die Rekapitulation der vorstehenden Einnahmerubriken (S. §. 23).

1. Receß.
2. Restanten.
3. Zinsen sind an die Kirchenkasse (den Pfarrer, Küster, die Predigerwittwe) abgeliefert, daher nicht auszuwerfen. — (Nur in dem Falle, wenn nicht die Ablieferung der Zinsen geschieht, z. B. wenn in Beziehung auf einen Wittwenfond zur Zeit keine Nutznießerin da ist, sind die Zinsen hier in Einnahme zu berechnen.)
4. Abgetragene Kapitalien.
5. Für den Kirchenfundus.

(§. 48 f. S. 22.)

---

[48]) Ist in Betreff der Ueberschüsse aus den Pfarr-Vakanzrechnungen geändert; vgl. Gesetz vom 1. April 1886, betr. die Emeritirung evangelischer Pfarrer (oben Nr. 110) Art. 3 §. 2 litt. b.

Pag. 34.

Ein-

3. Zinsen von belegten

Nr.	Kapital Gold Rthl.	gr.	Courant Rthl.	gr.	Namen und Wohnort des Debitors.
	4312	36	725	—	. . . . Transport . . . . .
14	200	—	—	—	Johann Diedr. Mauer zu Steindorf, fortan der Erbe Fr. Glockmann daselbst.
17	—	—	35	—	statt 30 Rthl. in ⅔ St. Hermann Müller, Hausbergen.
21	275	—	—	—	Gerhard Grasmann, Köter zu Moorstedt . .
22	420	—	—	—	Friedr. Wilh. Schulze, Hausmann zu Dannenberg.
25	—	—	420	—	Anton Hochhaus, Gastwirth zu Osterfeld . .
27	315	—	—	—	pro resto. Die Kirchenkasse zum Küstereibau angeliehen (wird nicht verzinset). Muß jährlich mit 200 Rthlr. abgetragen werden.
28	—	—	72	—	pro resto. Die Pfarre, als Vorschuß zu Sielbaukosten. Muß jährlich am 29. September vom p. t. Pfarrer mit 6 Rthlr. erstattet werden.
31	—	—	—	—	225 Rthlr. bei Wilh. Hartmann, in diesem Jahre erst neu belegt, daher noch nicht auszuwerfen.
					300 Rthlr. sind aus lahmliegenden Kapitalien im Laufe des Rechnungsjahres auf 3 Monate belegt gewesen bei dem Kaufmann Laubholz.
	5522	36	1252	—	Summa.
	1512	18	426	—	sind nach Pag. 35 abgetragen.
Bl.	4010	18	826	—	
	—	—	2125	—	sind nach Pag. 40 neu belegt.
	4010	18	2951	—	stehen also auf das folgende Rechnungsjahr belegt aus.
			316	34	nämlich der Receß dieser Fondsrechnung sind zur Zeit noch unbelegt in Kasse.
Ist	4010	18	3267	34	Die Größe des Kapitalvermögens der Kirche (oder der Pfarre — der Küsterei — des Pfarrwittwenfonds ꝛc.)

nahme.

Kirchenkapitalien.

Zinsfuß.	Verfalltag.	Zinsen in Golde Rt.	gr.	Datum der Erhebung.	Zeitiger Kassenkurs. Rt.	gr.	Also in Courant Rt.	gr.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	215	63	
4	Sept. 14.	8	—	Oct. 8.	5	30	8	48	Ist am Verfalltage 14. Sept. 1854 abgetragen.
3½	Dec. 14.	—	—	—	—	—	1	9	Verfalltag auf Martini verlegt, daher die Zinsen nur für 331 Tage.
5	Nov. 10.	11	—	Dec. 14.	5	33	12	1	Nach Beil. Nr. 43 werden künftig nur 4 proC. Zinsen bezahlt.
4	April 30.	4	50	Juni 14.	5	30	22	15	Am 14. Juni 1854 abgetragen. Die Zinsen sind bis 12. Sept. 1854, dem Ablaufe der Kündigungsfrist berechnet, daher für 105 Tage.
4	Mai 1.	—	—	—	—	—	16	65	Am 3. Mai 1854 abgetragen. daher Zinsen für 1 Jahr und 2 Tage.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Am 30. Nov. 1854 200 Rt. abgetragen; künftig also nur noch 115 Rt. aufzuführen.
4	Sept. 29.	—	—	—	—	—	2	63	Am 29. Sept. 1854 6 Rthl. abgetragen, bleiben also noch 66 Rthlr.
4	Nov. 10.	—	—	—	—	—	2	18	Zinsen vom Belegungstage 11. Juli bis zum festgesetzten Verfalltage 10. Nov. für 122 Tage.
4	—	—	—	—	—	—	3	—	Anweisung des Kirchenraths in Beilage Nr. 44.
				Zinsen-Summe			284	66	Die in die Kirchenkasserechnung übertragen und in derselben pag. Rubr. 7 in Einnahme gestellt sind.

(Oder in den anderen Fondsrechnungen).

Obige Zinsen habe ich erhalten.

N. N.

(Pfarrer Küster Predigerwittwe.)

(Oder — Die Ablieferung der Zinsen ist in Beil. Nr. nachgewiesen).

§. 48. Ausgabe 1. Vorschuß des Rechnungsführers. Diese Rubrik bleibt weg, wenn darunter Nichts zu berechnen ist. Nur ganz ausnahmsweise kann es vorkommen, daß z. B. zur Kompletirung eines belegten Kapitals ein kleiner Vorschuß für den Fundus gemacht ist.

§. 49. Ausgabe 2. An neubelegten Kapitalien. 1. Die Auszahlungsanweisung des Kirchenraths ist anzulegen. Dieselbe muß die Genehmigung des Ausschusses zu der Belegung nachweisen, wenn nicht das Ausschußprotokoll, oder ein nur die in Rede stehende Belegung betreffender Auszug, angelegt, und darunter die Anweisung ertheilt wird.

Im ersteren Falle kann die Anweisung also lauten:

„Der Kirchenrechnungsführer N. N. wird hiedurch angewiesen, das nach einem vorliegenden Ausschußprotokolle vom (Datum) bei N. N. zu N. N. (vollständiger Name des oder der Anleiher und Wohnort) zu belegende Kirchen- — (Pfarr-, Küsterei- ꝛc.) — Kapital von 300 Thaler Courant gegen Aufnahme einer amtlichen Darlehnsurkunde (oder gegen Ausstellung einer Privatobligation) deren Ingrossation sofort zu bewirken ist, auszuzahlen.

N. N. den

Der Kirchenrath.

(Unterschriften des Vorsitzenden und des Aeltesten, der die Rechnungssachen zu beaufsichtigen hat und zur Ertheilung der Anweisungen auf die Kirchenkasse kommittirt ist.)

2. Unter dieser Rubrik mag das neubelegte Kapital so umständlich beschrieben werden, als der Rechnungsführer zum richtigen Verständnisse des Sachverhältnisses es für nöthig hält, z. B.

„Am 23. Juni 1854 sind bei N. N. zu N. und dessen Ehefrau geb. N. N. in solidum gegen 4 Procent Zinsen belegt 450 Thlr. Gold zu 5 Thlr. 30 gr. . . . . . Cour. 487 Thlr. 36 gr. gegen eine am 12. Januar 1786 an N. N. ausgestellte, am 14. Januar 1786 ingrossirte und am 19. September 1812 renovirte Schuldurkunde, die am 15. Mai 1807 an N. N. und von diesem laut amtlicher Cessionsurkunde am 23. Juni 1854 an den Kirchenfundus cedirt ist, unter Bürgschaft des N. N. zu N.

Das Kapital erhält die Nummer 34.

Der Zinsenverfalltag ist auf Martini festgesetzt."

Eine solche vollständige Beschreibung des Kapitals bleibt in den folgenden Rechnungen weg, in welchen das Kapital in der Tabelle Rubr. 3 aufgeführt wird, so kurz als die Rubriken derselben andeuten.

3. Woher das Kapital stammt, oder bei wem es früher belegt gewesen, ist gleichgültig, und hier nicht anzugeben.

4. Ist ein Kapital aus verschiedenen Fonds zusammengesetzt, so wird selbstredend der einem jeden Fonds angehörende Theil in der betreffenden Rechnung verausgabt. Es kann in der hinterstehenden Rechnung auf die Zusammenziehung mit dem Kapitale in der anderen Fonds-Rechnung kurz hingewiesen werden, es braucht indeß in den späteren Rechnungen der Zusammenhang nicht immer wiederholt werden.

5. Wenn in der Rechnung neubelegte Kapitalien in Ausgabe gestellt werden, so ist vom Kirchenrathe am Schlusse der Rubrik folgender Attest in der Rechuung zu ertheilen.

„Die Dokumente über die vorstehend aufgeführten Kapitalbelegungen sind vom Rechnungsführer abgeliefert, und ergeben diese, daß das oben Angeführte richtig ist.

Der Kirchenrath.

(Unterschrift des Vorsitzenden oder des betreffenden Aeltesten.)

6. Kapitalien, die im Laufe des Rechnungsjahres, in welchem sie belegt sind, schon wieder abgetragen worden, werden weder in Ausgabe noch in Einnahme gestellt, und behuf der Zinsenberechnung nur unter Rubr. 3 vor der Linie aufgeführt, wie solches in der Kapitalientabelle, letzter Posten angedeutet ist.

§. 50. Ausgabe 3. Verwaltungskosten. In der Regel tragen die Kapitalfonds keine Verwaltungskosten, nur ausnahmsweise kommt solches vor, und ist nur, wenn es vorkommt, diese Rubrik in die Rechnung zu setzen. In diesem Falle sind die Verwaltungskosten hier nur nachrichtlich vor der Linie anzumerken, indem sie von den Zinsen unter Rubrik 4 in Abzug zu bringen sind. Nur wo die Zinsen zur Einnahme kommen, sind die Verwaltungskosten in Ausgabe zu berechnen.

§. 51. Ausgabe 4. Restanten. Bleibt weg, wenn darunter Nichts zu berechnen ist.

§. 52. Daran schließt sich die Rekapitulation der vorstehenden 4 Ausgaberubriken, soweit sie vorkommen, und hieran die Bilanz.

Der Receß dieser Fondsrechnung ist immer unbelegtes Kapital, weil nur Kapitalfondsgelder durch die Rechnung laufen, und die nicht zum Kapitale zu schlagenden Zinsen (S. §. 44 Rubr. 3) durch Ablieferung ausgeschieden werden.

§. 53. Die Rechnungen über die noch ferner vorhandenen Kapitalfonds — Pfarr-, Küsterei-, Pfarrwittwen-Fundus u. s. w. — werden ebenso aufgestellt, wie die in den vorstehenden §§. 41 bis 52 beschriebene Kirchenfundusrechnung, und sind in jenen §§. deshalb einige Erläuterungen eingeschoben, die nur auf diese anderen Fondsrechnungen zu beziehen sind.

§. 54. Wenn in einer Gemeinde neben der eigentlichen Kirchenkasse noch Nebenkassen für besondere Zwecke bestehen, die von der Kirchenkasse getrennt zu halten sind, so wird dieserhalb hinter den Kapitalfondsrechnungen die Rechnung aufgestellt. Solche in der Regel kleine und einfache Rechnungen enthalten nur die beiden Rubriken „Einnahme“ und „Ausgabe“ ohne weitere Abtheilungen.

§. 55. Zu Ende der Rechnung, d. h. hinter der letzten Rechnungsabtheilung, wird das Resultat der verschiedenen Abtheilungen übersichtlich dargestellt in folgender Weise:

Pag.	Schlußübersicht.	Receß. Rthl.	gr.	Vorschuß. Rthl.	gr.
36	Kirchenkasse	67	24	—	—
45	Kirchenfundus	—	—	31	36
53	Pfarrfundus	112	18	—	—
62	Küsterfundus	18	20	—	—
70	Pfarrwittwenfundus	—	—	7	50
	Zusammen	197	62	39	14
	Abgezogen	39	14	—	—
	Wirklicher Kassebehalt	158	48	—	—

§. 56. Jede Kirchenrechnung muß die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahres vollständig enthalten, und darf kein Posten in eine spätere Rechnung verschoben werden. Die bisher gebräuchlich gewesene Rechnungsrubrik „Schulden aus früheren Jahren" ist abgeschafft. Ein ausnahmsweise wegen besonderer Umstände verspäteter Rechnungsposten aus einem früheren Rechnungsjahre wird unter der Rubrik verrechnet, wohin derselbe seinem Gegenstande nach gehört.

§. 57. Es ist soweit irgend möglich zu verhindern, daß die Beilagen Pöste befassen, welche unter verschiedene Rechnungsrubriken zu bringen sind. Kömmt dies dennoch vor, so ist die Summe der Beilage durch eine Bemerkung darunter nach Maaßgabe der Voranschlagsrubriken zu zerlegen, und demgemäß die Anweisung zu ertheilen.

§. 58. Die Anweisung unter den Ausgabebelegen kann kurz dahin formulirt werden:

„Angewiesen Rthl. gr. Voranschlag Rubr. 2.
N. den 12. August 1854.

Der Kirchenrath.

(Unterschrift des zur Ertheilung der Anweisungen kommittirten Aeltesten).

Die Anweisungen werden, obgleich nur von dem dazu aus der Mitte des Kirchenraths gewählten Aeltesten unterschrieben, doch Namens des Kirchenraths, und erforderlichen Falls erst auf Beschluß desselben ertheilt.

§. 59. Die Quittungen unter den Rechnungsbelegen können kurz lauten:

„Obige Rthl. gr. Courant vom Rechnungsführer N. N. erhalten.

(Datum.)

(Unterschrift.)

Das bloße Ueberschreiben der unter einer Beilage vorhandenen Unterschrift mit dem Worte „erhalten" kann als Quittung nicht genügen. Das Datum darf bei keiner Quittung fehlen. Kann der Aussteller einer Quittung

nicht schreiben, und muß deshalb ein Kreuz die Namensunterschrift vertreten, so ist dies von einem Zeugen zu beglaubigen.

§. 60. Das Papier, welches zu den Rechnungen genommen wird, muß ebenso wie das Papier, welches der Kirchenrath und der Ausschuß bei ihren amtlichen Verhandlungen gebrauchen, das s. g. Aktenformat haben. Das Stempelpapier sowie die Voranschlagsformulare können zum Muster für die Größe des Papiers genommen werden[49]).

Nr. 286. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. die mit dem 1. Jan. 1875 eintretende Reichsmarkrechnung, vom 27. Nov. 1874 (K.=G.=Bl. III. 249). Die Verordnung vom 27. Juli 1874 — (Staatsgesetzblatt Band 23, Stück 15) — welche mit dem 1. Jan. 1875 die Reichsmarkrechnung einführt, giebt Veranlassung, in Beziehung auf das Kirchenrechnungswesen zu bestimmen:

§. 1. — — — — — — §. 2. — — — — —

§. 3. Vom 1. Mai 1875 an wird die Kirchenrechnung in Mark und Pfennig geführt und sind darauf alle Kassebücher, Hebungsregister und Controlen einzurichten.

§. 4. Fortan sind alle Contrakte, Anschläge, Ausdingungen, Verkäufe und Verheuerungen in Reichsmark zu stellen. Auch ist dahin zu wirken, daß, über das jetzt laufende Rechnungsjahr hinaus, alle Rechnungen über Forderungen an die Kirchenkasse nur auf Reichsmark und Pfennig lauten.

§. 5. Die Kapitalfonds sind in den Rechnungen und in den Uebersichten in Reichsmark darzustellen, und sind alle Kapitalien in diesen Münzfuß umzurechnen:

Die Goldkapitalien

100 Rthlr. Gold (zu $110^5/_7$ Proc.)	=	332 ℳ $14^2/_7$ ₰
10 „ „ „	=	33 ℳ $21^3/_7$ ₰
1 „ „ „	=	3 ℳ $32^1/_7$ ₰

die Courantkapitalien

100 Rthlr.	=	300 ℳ
10 „	=	30 „
1 „	=	3 „

Es empfiehlt sich, alle Kapitalien in durch 100 oder doch durch 10 theilbare Summen abzurunden und die Debitoren zu veranlassen, soviel von den Kapitalien abzutragen, als zu solcher Abrundung nöthig ist.

§. 6. In der Rechnung des jetzt laufenden Rechnungsjahrs 1874/75, in welcher die Gold= und Courant=Kapitalien zum letztenmale erscheinen, ist in einer besonderen Spalte für Reichsmark, der umgerechnete Betrag in

---

[49]) Vergl. auch Bekanntmachung vom 21. April 1877, betr. ein neues Papierformat, oben Nr. 251.

Ansatz zu bringen und erhält künftig die Rechnung, wie für alle Rechnungsposten, so auch für die Kapitalien nur die beiden Spalten — Reichsmark (*M.*) — Pfennig (*₰*).

§. 7. Pfennigbrüche dürfen bei keinem Rechnungsposten vorkommen; Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht, ein halber Pfennig und mehr wird voll gerechnet[50]).

---

[50]) 1 sw. = 1 ₰, 2 sw. = 2 ₰, 3 sw. = 3 ₰, 4 sw. = 3 ₰, 5 sw. = 4 ₰, 6 sw. = 5 ₰, 7 sw. = 6 ₰, 8 sw. = 7 ₰, 9 sw. = 8 ₰, 10 sw. = 8 ₰, 11 sw. = 9 ₰, 12 sw. = 10 ₰.

Verzeichniß

der

vorgeschriebenen Berichte und sonstigen Einsendungen des Kirchenraths oder Pfarrers

an den

Oberkirchenrath.

I. Einsendungen binnen regelmäßig wiederkehrender Fristen.

Nr.	Endtermin für die Einsendung.	Gegenstand.	Seite.
1.	Januar 15.	Verzeichniß der nachgesuchten Confirmations-Dispensationen	71
2.	Januar 31.	Bericht über die im vergangenen Jahre ausgefallenen Gottesdienste	221
3.	Januar 31.	Statistische Listen	303
4.	Januar 31.	Uebersichten über die kirchliche Armenpflege	323
5.	Januar 31.	Bericht über entlassene Sträflinge und verwahrloste Kinder	329, 333, 335, 336.
6.	Januar 31.	Kirchenrechnung für das vorhergehende Rechnungsjahr	39
7.	März 16.	Duplicat der Kirchenbücher des Vorjahres .	282, 295
8.	April 15.	Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr	38
9.	Juni 1.	Schätzung des Pfarreinkommens (alle 3 Jahre)	151
10.	Juli 1.	Anzeige über Revision der Stimmlisten . .	81
11.	August 15.	Uebersicht über den Vermögens- u. Schuldenbestand	384
12.	August 15.	Anzeige, daß das Pfarreinkommen des Vorjahres in das Nachweisungsbuch eingetragen	147

II. Berichte oder berichtliche Anzeigen, welche jedes Mal im gegebenen Fall zu erstatten sind.

Nr.	Gegenstand.	Seite.
13.	bei jedem Konfessionswechsel oder Ausscheiden eines Gemeindegliedes aus der Kirchengemeinschaft	78, 79
14.	bei jeder Veränderung im Personenstande des Kirchenraths . . . . ,	83
15.	bei jeder länger dauernden Verhinderung eines Pfarrers in Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte	195
16.	bei jeder Erledigung eines Pfarramts	36
17.	bei jeder Erledigung eines Organistenamts . . . , .	16,29,71
18.	bei jeder Aufnahme eines Gemeindegliedes in ein außerhalb der Gemeinde belegenes Krankenhaus	324, 325
19.	bei dem Beschluß über das Fortkommen entlassener Sträflinge	329
20.	bei jeder Aenderung im Patrimonium, welche nicht der Genehmigung des Oberkirchenraths bedarf und nicht schon deshalb zu seiner Kenntniß gelangt	382
21.	bei jedem Neu- oder Umbau geistlicher Gebäude . . .	357
22.	bei jeder beabsichtigten Veräußerung eines Inventarstücks	360

Verzeichniß

der

Vorschriften und Entscheidungen nach der Zeitfolge.

(Die hinzugefügten Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

Verzeichniß
des sachlichen Inhalts nach der Buchstabenfolge.

(Die hinzugefügten Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

A.

B.

C. (s. K.)

D.

E.

F.

L.

Q.

R.

S.

T.

Berichtigungen und Ergänzungen.

S. **31** Z. 10 v. u. lies: 7. April.
S. **55** unterste Zeile lies: 14. April.
S. **98** Seitenzahl lies: 98 statt 89.
S. **124** Z. 22 v. o. lies: pro ministerio.
S. **171** Z. 33 v. o. lies: März.
S. **197** Z. 30 v. o. lies: A. statt I.
S. **240** Z. 22 v. o. lies: 19. April 1877 (K.-G.-Bl. IV. 59).

S. **289** ist zu Nr. 193 zu bemerken: Die Consistorialverordnung vom 21. Febr. 1810 ist durch Höchstes Rescript bezw. Circular des Consistoriums in Jever vom 16. Febr. 1825 auf die Erbherrschaft Jever ausgedehnt.

S. **355** ist in Note 190 hinzuzufügen: Nachdem die Vorschriften dieser Bekanntmachung für gerichtliche Mobiliar-Pfändungen in Folge der Ueberweisung derselben an den Gerichtsvollzieher (Civ.-Proc.-Ordn. §. 712 ff., Reglement für die Gerichtsvollzieher vom 22. Sept. 1879, §§. 70. 80. 139. 141. 146) wegfällig geworden sind, wird der affigirende Pfarrer bei diesen wieder einen Anspruch darauf haben, daß ihm die Affixionsgebühren sogleich behändigt werden, sei es bei der Empfangnahme, sei es bei der Zurückgabe des Proclams. Schreiben des O.-K.-R. vom 30. Nov. 1887.

Hayen, Wilhelm,

Oldenburgisches Kirchenrecht Vorschriften und Entscheidungen für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg

Oldenburg 1888